

13-D-55/2/2

Lehrbuch

des

Kirchenrechtes

mit Berücksichtigung

der

auf die kirchlichen Verhältnisse Bezug nehmenden

österreichischen

Gesetze und Verordnungen.

Von

J. U. Dr. Theodor Pachmann,

ordentlichem öffentlichen Professor des Kirchenrechtes an der k. k. Universität in Wien.



IR 182/3

I. 4. 240

Zweiten Bandes zweite Hälfte:

Die Sacramentalien und gottesdienstlichen Verrichtungen, die äußere kirchliche Regierung in spiritueller und temporeller Beziehung.

Wien, 1851.

Wilhelm Braumüller,

k. k. Hof- und akad. Buchhändler.

1319/112.

Inhalt.

(Zweites Buch; drittes Hauptstück.)

Vierter Abschnitt.

Die Sacramentalien.

§ 456—458. Die kirchlichen Segnungen und Weihungen	Seite 1—5
„ 459. Die Exorcismen	5
„ 460—464. Das kirchliche Begräbniß	6—17

Fünfter Abschnitt.

Der katholische Gottesdienst.

§ 465—471. Die heilige Messe	S. 18—30
„ 472—475. Die kanonischen Tageszeiten	30—35
„ 476. Die Vesperandachten	35
„ 477. Noch andere gottesdienstliche Formen	37

Sechster Abschnitt.

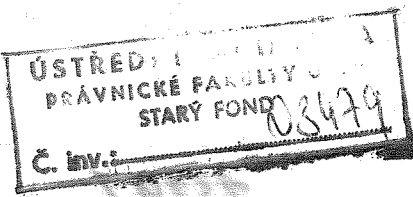
Religiöse Handlungen außer dem Bereiche der kirchlichen Ministerialgewalt.

§ 478—481. Der Eid	S. 41—45
„ 482. Das Gelübde	46
„ 483. Die Wallfahrten	48

Siebenter Abschnitt.

Die zur Ausübung der kirchlichen Ministerialgewalt bestimmten Zeiten.

§ 484—488. Die Kirchenfeste	S. 49—57
„ 489. Die kirchlicherseits aufgehobenen Feiertage	58
„ 490—491. Die kirchlichen Fasten	59—62
„ 492. Die kirchlichen Abstinenztage	63
„ 493. Noch andere Tage von kirchlicher Bedeutung	64



Inhalt.

Achter Abschnitt.

Die zur Ausübung der kirchlichen Ministerialgewalt bestimmten Orte.

§ 494. Die kirchlichen Bethäuser	S.	65
„ 495. Erbauung derselben		67
„ 496—498. Erhaltung und Wiederherstellung		68—73
„ 499—501. Innere Einrichtung		74—79
„ 502. Weihung und Entweihung kirchlicher Bethäuser und ihrer Einrichtungstücke		79
„ 503. Das Kirchweihfest		80
„ 504. Die Kirchensühnung		81
„ 505—506. Die Freithölfe		82—84
„ 507. Gräfte		85
„ 508—509. Werthhaltung kirchlicher Orte und Utensilien		86—88

Viertes Hauptstück.

Die Verwaltung des kirchlichen Regierungsrechtes.

Erster Abschnitt.

Das Recht der kirchlichen Gesetzgebung.

§ 510—513. Object desselben (wo vom <i>Placetum regium</i>)	S.	89—95
„ 514. Die legislativen Berathungen		95
„ 515. Die Kundmachung kirchlicher Gesetze		96
„ 516—617. Die kirchlichen Sondergesetze		97—99
„ 518. Das kirchliche Gewöhnheitsrecht		99

Zweiter Abschnitt.

Die Verwaltung des kirchlichen Aufsichtsrechtes.

§ 519—522. Die kirchlichen Visitationen	S.	101—106
„ 523. Die kanonischen Berichte		106

Dritter Abschnitt.

Die Verwaltung des kirchlichen Rechtes der Gesetzvollziehung.

Erste Abtheilung.

Das kirchliche Richteramt in formeller Hinsicht.

§ 524—525. Wirksamkeit kirchlicher Gesetze	S.	108—110
„ 526—530. Die kirchliche Gerichtsbarkeit		110—117
„ 531. Der kirchliche Schiedsrichter		117
„ 532. Der kanonische Proceß in erster Instanz überhaupt		118
„ 533—542. Der Klage- oder Anklage-Proceß		119—137
„ 543. Das Verfahren auf Anzeige im Inquisitionsweg und bei Offenkundigkeit		137

Inhalt.

§ 544. Das Verfahren auf Einwendung	S.	139
„ 545—548. Das Verfahren in höherer Instanz		140—147
„ 549. Die kirchliche Execution		147
„ 550—558. Die kanonischen Beweisarten		149—160

Zweite Abtheilung.

Die Gegenstände des kirchlichen Richteramtes.

§ 559—563. Diese Gegenstände im Allgemeinen (wo auch vom <i>jus recursus ab abusu</i> und dem <i>privilegium fori cleric.</i>)		161—168
„ 564. Die kirchlichen Vergehen		169
„ 565. Der Abfall vom Glauben und die Glaubensverläugnung		169
„ 566—571. Ketzerei		171—179
„ 572. Gotteslästerung		179
„ 573. Sacrilegium		181
„ 574. Superstitiöser Gottesdienst und Hinneigung zu dämonischem Einflusse		182
„ 575. Kirchenspaltung		188
„ 576. Übertretungen kirchlicher Präventiven		184
„ 577—578. Simonie		187—190
„ 579. Anmaßung kirchlicher Jurisdiction		190
„ 580. Unerlaubter Wechsel im Ritus		191
„ 581. Die Fleischesvergehen und zwar gegen die Person, das Eigenthum und andere Privat- oder öffentliche Rechte		191
„ 582—584. Die besonderen Vergehen der Kleriker		194—200
„ 585—588. Die kirchlichen Strafen überhaupt		200—207
„ 589—593. Gemeine Kirchenstrafen		207—216
„ 594—597. Die besonderen Strafen des Klerus		216—220

Dritte Abtheilung.

Die Beatication und Kanonisation.

§ 598. Vorbemerkung	S.	220
„ 599. Der Beatications-Proceß		221
„ 600. Die Kanonisation		223
„ 601—602. Die Heiligen-Verehrung		224—228

Drittes Buch.

Verwaltung der Kirche im Temporellen.

Erstes Hauptstück.

Das Kirchenvermögen an und für sich.

Erster Abschnitt.

Erwerb desselben.

§ 603—606. Allgemeine Vorbestimmungen	S.	229—236
---	----	---------

Inhalt.

§ 607—608. Kirchen- und Staatsgewalt im Verhältnisse zum Kirchenvermögen	S. 236—239
„ 609—612. Das Amortisationsgesetz	239—244
„ 613—617. Die kirchlichen Stiftungen	245—252
„ 618—619. Die Arten des Erwerbes kirchlichen Vermögens	252—255

Zweiter Abschnitt.

Verwaltung des Kirchenvermögens.

§ 620. Die kirchlichen Verwaltungsorgane, Kirchenväter	S. 255
„ 621—625. Kirchenvögte	257—262
„ 626—631. Verwaltungsnormen	262—269
„ 632—639. Veräußerung des Kirchenvermögens	269—279
„ 640. Kirchenrechnungen	279
„ 641—643. Vorrechte des Kirchenvermögens	282—285

Zweites Hauptstück.

Der Klerikal-Unterhalt.

Erster Abschnitt.

Das Pfründenwesen.

§ 644—645. Begriff von Pfründen	S. 286—289
„ 646. Zweige des Beneficial-Einkommens	289
„ 647—648. Die Ruralbestallung	290—292
„ 649—652. Der kirchliche Zehent	293—297
„ 653. Die Dpsergaben	297
„ 654—657. Stolgebühren	299—307
„ 658. Die portio canonica des Pfarrers	307
„ 659—668. Die Pfründen-Verleihung	307—318
„ 669. Die Temporal-Installation	318
„ 670. Die Rechte des Pfründners an dem Beneficial-Einkommen	319
„ 671—674. Seine Obliegenheiten	322—328
„ 675. Congrua	328

Zweiter Abschnitt.

Versorgung der Geistlichen außer dem Pfründen-Verhältnisse.

§ 676—677. Versorgung der in kirchlicher Verwendung stehenden Nicht-Beneficiaten	S. 330—331
„ 678—682. Die Deficienten-Versorgung	331—335

(Zweites Buch; drittes Hauptstück.)

Vierter Abschnitt.

Die Sacramentalien.

§ 456. Die kirchlichen Segnungen und Weihungen*.)

Es gibt rituelle Handlungen, die zwar keine sacramentale Gnade enthalten ¹⁾, dennoch aber einen besonderen göttlichen Einfluß auf denjenigen, der solche in gehöriger Disposition mit sich vornehmen läßt, wie der Katholik infolge göttlicher Verheißungen glauben mag ²⁾, vermitteln sollen. Man nennt sie die Sacramentalien, gleichsam Analogien der Sacramente, mit denen sie die Form ihrer äußeren Erscheinung, die Nothwendigkeit einer geistigen Disposition in der Erkenntniß der Hilfsbedürftigkeit und dem Verlangen nach göttlicher Hilfe, und eine Verheißung Gottes gemein haben. Es gehören hieher die kirchlicherseits den Gläubigen für die Bedürfnisse des klerikalen wie des laikalen Lebens versprochenen Segnungen (benedictiones), die dem ersteren fast allein zufallenden Weihungen (consecrationes), und — wohl auch die Exorcismen ³⁾.

Die kirchliche Segnung ist ein Bittgebet in ritueller Form, welches in thatsächlicher Erinnerung an das Kreuz des Erlösers ⁴⁾, von der dazu bestellten kirchlichen Auctorität über eine Person oder Sache gesprochen wird. Sie wird zur Consecration, wenn durch dieselbe unter ritueller Salbung eine Person oder Sache eine unmittelbar kirchliche Widmung erhält ⁵⁾. Zu dieser Salbung

*) Hein. Kühn: Erklärung der Ceremonien und Segnungen unserer heil. kath. Kirche. Frankf. 1836. 2. Aufl. Joh. Rutschker: Die heil. Gebräuche, welche in der kath. Kirche beobachtet werden etc. Wien 1842—3. 2 Theile.

¹⁾ S. oben § 303.

²⁾ Matth. VII. 7—11. X. 13. Marc. IV. 13.

³⁾ Die Fußwaschung gehört nicht hieher, denn ist sie auch von jenen Gebräuchen, „welche ausdrücklich in der heil. Schrift von Christo angeordnet sind“ und „einen Ausdruck des Geistes des Christenthumes“ enthalten (Joan. XIII. 13—17.): so hat sie doch keine Verheißung für sich. Dies gegen Clausen im 2. B. S. 495. 496. seiner Kirchenverfassung etc.

⁴⁾ c. 16. D. V. de consecr. Die Benedictionsformeln im Rituale und Missale (Prop. Missar. de tempore und gegen das Ende).

⁵⁾ Sehr instructiv c. un. X de sacra unct. Doch steht consecrare auch für benedicere 3. B. c. 37. C. XII. q. 2.

wird entweder nur reines Olivenöhl ⁶⁾ oder Chrisam (eine Mischung aus Olivenöhl und Balsam von der Balsamstaude ⁷⁾, oder beides verwendet. Dieses Olivenöhl, wieder Katechumenen- oder Krankenöhl wird, wie das Chrisam, alljährlich vom Bischöfe am Gründonnerstage benedicirt, und sogleich an die bischöflichen Vicariate zur weitern Vertheilung der unterstehenden Seelsorger unentgeltlich ⁸⁾ verschiebt. Die Letzteren haben die beiderlei Dehle und das Chrisam in reinen Gefäßen sorgfältig zu verwahren, und wird es ihnen zu wenig, durch Beimischung andern reinen Olivenöhl ihren Bedarf zu decken ⁹⁾. Bleibt etwas übrig, so wird es in die Lampe vor dem Sanctissimum gegeben, die Dehlgefäße aber werden mit Baumwolle gereinigt, und die Glocken bei Gelegenheit der Feuerweihe am Ostersamstage verbrannt ¹⁰⁾.

§ 457. Fortsetzung.

Selbstständige Consecrationen hat die Kirche für den neuen Papst, für Kirchen, Altäre, Kelche, Patenen, Corporalien, Taufsteine und Glocken: accessorisch läßt sie Consecrationen administrieren bei der solemnem Taufe, bei der bischöflichen und bei der priesterlichen Weihe. Die Consecrationen bei der Taufe stehen jedem zur solemnem Taufe berechtigten Priester zu, die anderen eben aufgezählten Weihungen gehören nur dem Bischöfe ¹⁾ oder demjenigen, der auf die Ertheilung der einen oder andern päpstliche Verwilligung hat. Insbesondere haben jene Aebte, die im Gebrauche der Pontificalkleidung stehen, nach einer alten, römischerseits gutgeheißenen Gewohnheit das Recht, die für ihre Ordenskirche nöthigen Kelche, Patenen, Tragaläre und Glocken zu consecriren ²⁾. Chri sam gehört zu jener Consecration, die dem neugewählten Papste ertheilt wird, zu den (vielleicht erst seit dem Anfange des VI. Jahrhunderts) mit der Bischofsweihe verbundenen Consecrationen, ferner zu den Weihungen der Altäre ³⁾, Kelche

⁶⁾ „... Et columba utique, quae designat spiritum sanctum, olivae ramum ad arcam legitur retulisse.“ Const. Innoc. IV. „Sub catholicae,“ 6. Mart. 1254.

⁷⁾ Ueber den Sinn dieser Mischung c. unct. X de sacra unct. Ueber griechische Mißbräuche dabei, Const. Clem. VIII. „Sanctissimus“ 31. Aug. 1595. § 2.

⁸⁾ c. 105. C. 1 q. 1. c. 8. X de sim.

⁹⁾ c. 3. X de consecr. eccl. Rituale Rom. De sacr. bapt. adm. u. De sacr. extremae unct.

¹⁰⁾ c. 18. D. III de consecr.

¹⁾ c. 4. D. LXVIII. c. 46. D. I. de consecr.

²⁾ Macri: Hierolexicon voce: Abbas. Antonelli: De regimine episcop. lib. 1. c. 17. n. 15.

³⁾ c. 31. 32. dist. I. de consecr.

und Patenen ⁴⁾; mit Chri sam und Katechumenen-Dehl werden Taufsteine und Taufsteine ⁵⁾, mit Chri sam und Kranken-Dehl Glocken geweiht ⁶⁾; bei der Priesterweihe wird für die (allgemein erst seit dem X. Jahrhunderte üblich) Salbung Katechumenen-Dehl angewendet.

Stehen nach dem Gesagten die Consecrationen insgemein nur dem Bischöfe zu; so gebühren dagegen dem Pfarrer, wenn er nur doch die priesterliche Weihe hat, schon in Folge seiner Stellung, wenn auch nicht immer mit exclusivem Rechte ⁷⁾, alle in der Kirche noch üblichen, ihm nicht insbesondere abgesprochenen Benedictionen. Vom Bischöfe allein und ohne daß Delegation an einen einfachen Priester stattfindet, werden Könige und Königinnen, Aebte, Aebteffinnen und Nonnen, dann das Chri sam, und wenigstens in dem römisch-katholischen Theile der Kirche, auch das Katechumenen- und Kranken-Dehl — das Pallium aber gar nur von einem Cardinal-Bischöfe benedicirt; reservirt sind dem Bischöfe, so jedoch, daß er auch einen Priester delegiren darf, die Benedictionen von Kirchen oder Capellen, der Beerdigungsplätze, der priesterlichen Kleidungsstücke, der Altartücher, der Patenen ⁸⁾, des Tabernakels, der Monstranzen, der Ciborien ⁹⁾, Bücher, Chri sam- und Dehlgefäße, der für kirchliche Einrichtungen bestimmten Kreuze und Bilder, des Grundsteines bei Errichtung einer neuen Kirche und des Friedhofes. Die mit den gottesdienstlichen Functionen verbundenen Segnungen sind zwar kein bischöfliches Reservatrecht, wohl aber

⁴⁾ c. un. X de sac. unct.

⁵⁾ c. un. § Quia X l. c. Helfert: Heil. Handl. § 27. z. G.

⁶⁾ Pontific. Rom. tit. de bened. campan.

⁷⁾ Auf die unter andern Zweifeln der Congr. rituum vorgelegten Fragen: An benedictiones et distributiones candelarum, cinerum et palmarum sint de iuribus mere parochialibus; an benedictiones mulierum post partum, fontis baptismalis, ignis, seminis, ovorum et similia sint de iuribus mere parochialibus, an expositio 40 horarum et benedictio, quae fit super populo et an expositio, quae fit cum reliquiis vel sacris imaginibus et benedictio, quae fit cum eis super populo, sit de dictis iuribus mere parochialibus. . . antwortete dieselbe in einer nachher vom Papste Clemens XI. bestätigten Erklärung für alle Fälle mit Nein; nur sollten die benedictiones mulierum et fontis et baptismalis doch vom Pfarrer gemacht werden. S. Maschat Insit. can. lib. II. tit. 29. n. 5.

⁸⁾ S. Antonelli de iurib. Cleric. lib. I. c. 60. n. 1.

⁹⁾ Was jetzt nach dem Lateinischen das Ciborium heißt, kömmt in der Kirchensprache als pyxis, pyxomelum vor, und was man jetzt mit Tabernakel bezeichnet, führt im Kirchlichen den Namen *KvBoplov* (also wohl nicht ciborium, sondern cyhorium). Vergl. Pellicia eccles. christ. polit. lib. II. secti c. III. in fine u. c. VII. § 2. Die Benediction der Ordenshabite (c. 23. X de regularib.) steht wohl dem aufnehmenden Ordensobern zu.

hat insgemein nur der Bischof in seiner Diöcese und der Erzbischof in seiner Provinz das Recht, nach gehaltenem solemnen Gottesdienst die anwesende Versammlung in einer besonders feierlichen Weise zu segnen.

Segnungen, die nicht der Natur der Sache nach außer der Kirche gemacht werden müssen, wie z. B. die Segnungen von Aekern, Häusern, Schiffen u. s. w. sollen in der Kirche gemacht werden, es mag nun Pfarrer oder Bischof benediciren. Die Vorübergehenden auf der Straße zu segnen, ist ein Recht, das nur dem Bischöfe innerhalb seiner Diöcese, dem Erzbischöfe innerhalb seiner Provinz zusteht ¹⁰⁾.

§ 458. Fortsetzung.

Der vielen Mißbräuche wegen, welche die von jeher mehr oder weniger dem Aberglauben zugängliche Volksmasse aller Bekehrungen ungeachtet, mit kirchlich benedicirten Sachen zu treiben gewohnt war, verordnete die Dester. Gesetzgebung, „es sollen nicht nur die an gewissen Tagen noch hie und da üblichen Segensprüche über Brod und Wein, über Brod und Wasser, über Kerzen, Samen, Früchte, dann der St. Vincenzi-Segen und die Generalabsolutionen der ohnehin aufgehobenen Bruderschaften allgemein abgestellt, und alle diese Segensverkündigungen aus den Kirchenkalendern hinweggelassen werden; sondern es haben auch die Herren Ordinarien die Sacular- und Regulargeistlichkeit anzuweisen, sich keiner andern Segen, Weihungen und Generalabsolutionen, als die in dem Rituali Romano ausdrücklich vorgeschrieben sind, zu gebrauchen“ ¹⁾. Bald darauf wurde auch die bis dahin üblich gewesene „Ausräucherung der Häuser an dem Vorabende der Weihnachten, des neuen Jahres und des Festes der heil. drei Könige allgemein abgestellt“ ²⁾; sodann sollten die Herren Ordinarien zur Abstellung des Wahnes, daß die geweihten Kräuter ein sicheres Heilmittel für das kranke Vieh seien, der sämtlichen Geistlichkeit das Weißen dieser Kräuter gänzlich untersagen ³⁾, und sollte den Klostermendicanten durch ihre Provincialen die Verfertigung, Verschaffung und Austheilung der Amulette, Lucaszettel, Agnusdei u. s. w. bei Verlust der Sammlung eingeboten werden“ ⁴⁾.

¹⁰⁾ c. 3. X. de privil. in VI.

¹⁾ Hofd. 5. März 1784. (Zakfch IV. 199.)

²⁾ Hofd. 21. u. 27. Nov. 1785. (Zakfch II. 630.) Nur den nicht-untern Griechen ist sie gestattet. Hofd. 18. Juli 1786 (Trattner'sche Sammlung VI. B. S. 293). Die Taxe, die für das Häusereinräuchern den Meßnern, Cantoren oder Schullehrern in den Gehort eingerechnet ist, besteht aber fort. Hofentschf. 13. August 1786 (Syst. Handb. Hof. Gef. X. 831)!

³⁾ Hofd. 6. Oct. 1788. (Zakfch IV. 199.)

⁴⁾ Hofd. für Tirol 29. März 1792. (Kropatsch. I. 88.)

Früher schon war der Mißbrauch gerügt worden, „der sich bei Gelegenheit der am Charfamstage üblichen Holzweihung bei dem gemeinen Volke eingeschlichen, das geweihte Holz entweder brennend oder glühend, oder einen hievon angezündeten Schwamm nach Hause zu bringen, und alsdann vom leßtern Feuer zu machen“ ⁵⁾.

Die Weihe des Heil. Dreikönig-Wassers gehört nicht dem römischen, sondern dem griechischen Ritus an, und soll deshalb in Desterreich nur den Nationen slavischen Ursprungs, bei denen sie durch die Slaven-Apostel Cyrillus und Methodius eingeführt worden ist, gestattet sein ⁶⁾.

Als Mißbrauch „werden die häufigen Begleitungen bei Einsegnung der Kindesbeterinnen unterragt“ ⁷⁾. Auch soll in der Art der Vorsegnung zwischen ehelichen und unehelichen Müttern nicht weiter unterschieden werden ⁸⁾. Was an diesen in sehr heilsamer Weise für die Praxis in Desterreich maßgebend gewordenen Gesetzen, bei denen nur zu bedauern, daß sie nothwendig gewesen, zu scharf sein mag, werden die Bischöfe in ihrer jetzt freieren Stellung auf das entsprechende Maß zurückzuführen wissen.

§ 459. Die Exorcismen.

Dem unmittelbaren Einwirken der Dämonenwelt, das sich trotz des ungläubigen Kopfschüttelns derer, die da Alles wissen, was im Himmel und auf Erden ist, nach kirchlicher Lehre und historischen Ueberlieferungen in persönlichen Gemüthen des physischen oder geistigen Organismus im Menschen darthut, begegnet die Kirche durch den vertrauensvollen, aber auch einer klugen Umsicht empfohlenen Gebrauch der ihr insbesondere auch dafür verliehenen Gewalt der Weihe. Es werden dem, der unter solchen dämonischen Einflüssen zu leiden hat (Energumen), von dem mit der Exorcisten-Weihe betheilten Kleriker die Hände aufgelegt und wird im Namen dessen, dem „alle Gewalt gegeben ist im Himmel und auf Erden“, dem Widersacher geboten, den Gegenstand seines quälenden Einflusses frei zu geben ¹⁾.

Um der Schlechtigkeit, die freilich hier ein weites Feld hat, auf die Leichtgläubigkeit des unwissenden und dem Wunderbaren zu

⁵⁾ Verord. 20. April 1779. (Oberf. G. S. VII. 236.)

⁶⁾ Helfert: Heil. Handlungen § 28.

⁷⁾ Hofd. 14. April 1784 (Zakfch VI. 18.)

⁸⁾ Helfert: a. a. D.

¹⁾ c. 1. § Exercitiae Dist. XXI. c. 17. Dist. XXIII. c. 1. § Ad exorcistam D. XXV. c. 67. Dist. IV. de consecr. c. 11. D. V. de consecr. Rituale Rom. Tit. De exorcizandis obsessis a daemone. Ueber die mit der Taufe verbundenen Exorcismen c. 53. 62. 66. dist IV. cit.

neigenden Volkes zu speculiren, die Wege zu sperren²⁾, verordnen Desser. Gesetze, daß „in allen derlei Sachen von der Geistlichkeit ohne Concurrenz des Politici nichts vorgenommen, sondern allemal, wenn ein solcher Casus eines Gespenstes, Hexerei, Schatzgräberei oder eines angeblich vom Teufel Besessenen vorkommen sollte, derselbe der politischen Instanz angezeigt, mithin von dieser mit Beziehung eines vernünftigen Physicus die Sache untersucht, und eingesehen werden soll, ob und was für Betrug dahinter verborgen, und wie sodann die Betrüger zu bestrafen sein werden. Uebrigens sollen die Herren Ordinarien ihren Consistorien und Geistlichen diesfalls sowohl die erforderliche Pfarrinstruction ertheilen, und sie an durch von ihren Vorurtheilen, mit welchen einige etwa behaftet sein könnten, ableiten, als auch vor Allem dahin anweisen, in besagten Fällen allemal die Sache den politischen Stellen anzuzeigen, und die genaue Untersuchung vorher ergehen zu lassen, worüber sodann de casu in casum der Bericht nach Hof zu erstatten ist“³⁾. Fände sich nach gepflogener Untersuchung etwas Unnatürliches, dann erst ist der vom Teufel Besessene dem Geistlichen zu übergeben, er wäre denn offenbar ein Irnsinniger, der lieber in ein Narren- oder Krankenhaus zu bringen ist⁴⁾.

§ 460. Das kirchliche Begräbniß *).

Im nächsten Zusammenhange mit den Sacramentalien steht das kirchliche Begräbniß (sepultura ecclesiastica), worunter eigentlich nach kirchlichem Sprachgebrauche die Bestattung einer Leiche in ri-

²⁾ Ueber die Anzeichen der Beschaffenheit, die man wohl heut zu Tage nicht so allgemein gelten lassen wird, s. (nach Delrinus lib. III. disquis. magii. c. 2. sect. 2. q. 3. u. Monacellus T. III. tit. 1. form. 47.) Luc. Ferraris prompt. bibl. v. Exorcizare n. 17. S. noch Clausen: Kirchenverfassung, Lehre und Rituz zc. 3. B. S. 670 Wenn es ihm aber inconsequent scheint, daß der Exorcismus in der katholischen Kirche keine Stelle unter den Sacramenten erhalten hat, so hat er wohl die Definition, welche der Römische Katechismus von den Sacramenten gibt, außer Augen gelassen. Allerdings ist die Frucht der Handlung, die der Exorcist setzt, „eine göttliche Gnadenwirkung“; aber die bloße „Befreiung des Menschen von der Macht des Teufels“ ist noch keine ihm zu Theil werdende Gnade Gottes, die seinen geistigen Theil rechtfertigt und heiligt — worin eben die Wirkung des Sacramentes besteht.

³⁾ A. Hefc. 1. März 1755. (Zaßsch I. 6.)

⁴⁾ Verord. 27. Juni 1758 (Theres. G. S. III. B. S. 416) Theres. Halsgerichtsord. Art 58. S. 16.

^{*)} Antonelli De regim. eccl. episcopali. Venet. 1705 lib. I. c. 12. Helfert: Darstellung der Rechte, welche in Ansehung der heil. Handlungen zc. VIII. Hauptstück (u. § 4 die Literatur) Schmidt Liturgik, III. B. Abschbach's Kirchenlexikon „Begräbniß“.

tueller Form an einem benedicirten Orte zu verstehen ist¹⁾, sehr häufig aber auch nur der benedicirte Begräbnißplatz verstanden wird²⁾. Es liegt in dem kirchlichen Begräbniße, bestände es auch ohne rituelle Feierlichkeit aus einer kirchlicherseits concedirten einfachen Bestattung in benedicirter Erde, das öffentliche Zeugniß, daß, so viel die Kirche weiß, der Verstorbene in kirchlicher Gemeinschaft gestanden, und neben diesem Zeugnisse jene trostvolle Hoffnung, welche gläubigen Gemüthern der Gedanke an die großen mit der kirchlichen Gemeinschaft verknüpften und durch die Hand des Todes nicht aufgehobenen Segnungen gewährt; es liegt noch mehr in der Sorgfalt, mit welcher die Kirche ihren Gliedern die letzte Ruhestätte zubereitet, der praktische Ausdruck des kirchlichen Glaubens an die künftige Verherrlichung dessen, was nun und für immer der Verwesung verfallen scheint; es liegt endlich in dem Gebete, mit dem die Kirche die entseelte Hülle der Erde zurück gibt, das lebendige Bekenntniß ihres Glaubens an die Wirksamkeit der Fürbitte der Lebenden für die Verstorbenen³⁾. Sohin sind schon nach der Natur der Sache, und ohne daß man sich kirchlicherseits ein Urtheil über den Zustand eines Verstorbenen herausnehmen wollte, vom kirchlichen Begräbniße in jeder Hinsicht Alle ausgeschlossen, die entweder nie zur Kirche gehört haben, oder doch zur Zeit ihres Todes nicht mehr in kirchlicher Gemeinschaft standen⁴⁾. Doch sollen die Letzteren, damit Irrungen und Aergernissen, die da leicht möglich sind, vorgebeugt werde, nur dann vom kirchlichen Begräbniße fern gehalten werden, wenn ihre Ausschließung aus der Kirche auf einem besondern kirchlichen Urtheile beruht, oder sonst allgemein bekannt ist⁵⁾. Wer aber zur Zeit seines Todes in kirchlicher Gemeinschaft gestanden, der erhält auch in der Regel ein kirchliches Begräbniß⁶⁾. Ausnahmen davon machen Alle, die, wie bekannt geworden, einer schweren Sünde sich schuldig gemacht haben, und doch ohne

¹⁾ c. 105. C. I. q. 1. mit c. 6. 28. C. XIII. q. 2.; c. 70. C. XII. q. 2. mit c. 24. C. XXIII. q. 8.

²⁾ c. 1. 12. X de sepult. c. 11. X de poenit.

³⁾ c. 19. 22. 23. C. XIII. q. 2.

⁴⁾ c. 37. C. XI. q. 3.; c. 1. 3. C. XXIV. q. 2. c. 27. 28. D. I. de consecr. c. 12. X de sepult.

Ganz consequent zählt das Rituale auch ungetaufte Kinder hieher; dagegen ist Schefold (Parochialr. II. Thl. § 87) hinsichtlich der von christlichen Aeltern gebornen Kinder und verneint auf I. Corinth. VII. 14.

⁵⁾ c. 3. C. XXIV. q. 2., c. 8. 13. § credentes X de haeret. c. 2. eod. in VI. c. 8. de privil. in VI., Clem. I. de sepult. Rituale Rom. tit. de exequiis Const. Martini V. „Ad evitanda“ Ob, in Folge dieser letzten Constit. der Pfarrer das Recht habe, Personen, welche sonst kirchliche Duldung haben, trotz ihrer Excommunication kirchlich zu begraben, ist erst noch die Frage.

⁶⁾ c. 3. C. XXIV. q. 2. c. 11. X de sepult.

büßfertigen Sinn gestorben sind ⁷⁾. Bei Wucherern und Räubern, bei jenen, die frevelhafte Hand an Gotteshäuser angelegt ⁸⁾, bei Personen, die der Gotteslästerung schuldig geworden ⁹⁾, oder die das der Kirche zugehörige, von Laien überkommene Zehentrecht der Kirche vorenthalten ¹⁰⁾, oder die des Jahres nicht wenigstens einmal, zur Ofterzeit, das Sacrament der Buße und des Altars empfangen ¹¹⁾, oder welche die kirchliche Strafe des Interdictes sich zugezogen haben ¹²⁾, bei Ordenspersonen, welche das Gelübde der Armut gebrochen ¹³⁾, bei Leuten, die in der Verübung eines Diebstahles oder Raubes oder durch Selbstmord ums Leben gekommen ¹⁴⁾, insofern nicht Geistes-zerrüttung alle Imputation ausschließt, wird die Ausnahme insbesondere in Anwendung gebracht. Personen, die in einem Turniere oder Duelle umgekommen, sollen auch dann noch, wenn sie mit Zeichen der Reue gestorben sind, kein kirchliches Begräbniß erhalten — eine Strafe, die offenbar nur in der Hartnäckigkeit des ihr gegenüber stehenden Vorurtheiles und Unsinnnes ihren Grund hat ¹⁵⁾. Endlich sind in der Regel diejenigen, die an einem kirchlich interdicirten Orte gestorben sind, von dem im Rayon dieses Ortes abzuhaltenen Begräbnisse ausgeschlossen ¹⁶⁾.

Wer gegen das Verbot der Kirche ein kirchliches Begräbniß sich zu verschaffen weiß, der nützt sich für seine Zukunft nicht so wohl, als er sich vielmehr schadet ¹⁷⁾.

§ 461. Fortsetzung.

Diesjenigen, welche, wären sie auch nicht selbstständig, eines besonnenen Willens fähig, und vom kirchlichen Begräbniße nicht ausgeschlossen sind, dürfen sich die Begräbnißstätte auswählen ¹⁾, nur nicht, wie ohnehin von christlichem Sinne zu erwarten ist, an

⁷⁾ c. 21. C. XIII. q. 2; Rituale Rom. tit. de exequiis.

⁸⁾ c. 2. 5. X de raptor. c. 3. X de usur. c. 2. eod. in VI. Clem. I. de sepult.

⁹⁾ c. 2. X de maled.

¹⁰⁾ c. 19. X de decimis.

¹¹⁾ c. 12. X de poenit. Rituale Rom. tit. de exequiis.

¹²⁾ c. 20. de sent. excom. in VI. Clem. I. de sepult.

¹³⁾ c. 2. 4. 6. X de statu monach.

¹⁴⁾ c. 31. C. XIII. q. 2. (c. 2. X de furt.) c. 8. 12. C. XXIII. q. 5. c. 11. X de sepult. Rituale Rom. I. c.

¹⁵⁾ c. 1. X de torneament. Conc. Trid. XXV. c. 19. ref. Const. Gregorii XIII. „Ad tollendum“ 1582. Rituale Rom. I. c.

¹⁶⁾ c. 11. X de poenit. mit c. 16. de sent. excom. in VI.

Das merkwürdige c. 1. de sepult. in Extrav. com. ist wohl nicht mehr praktisch.

¹⁷⁾ c. 17. C. XIII. q. 2.

¹⁾ c. 7 9 10. X de sepult. Die Wahl wird auch durch ein sonst unglückliches Testament und Einzel-Beugen bewiesen. Antonelli I. c. n. 42. Del Vaulx: Jus can. lib. III. c. 28. § 3. 5.

einem, aller religiösen Widmung haaren ²⁾, oder einem solchen Orte, wo, wie unter den Stufen des Altars in einer Kirche oder an einem interdicirten Orte entweder gar Niemand, oder doch nur ausnahmsweise gewisse Personen allein begraben werden sollen ³⁾. Nur Ordenspersonen, die an das Gelübde des Gehorsams gebunden sind, dürfen eben so wenig als Unmündige ein solches Wahlrecht in Anspruch nehmen. Grabbestimmungen, welche die dabei interessirte Geistlichkeit erschlichen oder erpreßt hat, gelten nichts, und die Schuldigen sind zu strafen ⁴⁾.

Ist keine Begräbnißstätte auserkoren worden, oder die Wahl ungiltig, oder doch nicht wohl ausführbar; so wird, wenn nicht besondere Hindernisse entgegenstehen, nach gemeinem Rechte ⁵⁾ der Verstorbenen dort, wo es insbesondere für Personen seines Standes oder Verhältnisses Gesetz oder Herkommen bestimmt ⁶⁾, sonst aber in seiner Familiengruft, und in weiterer Regel jetzt ⁷⁾ auf dem Friedhofe jener Pfarre begraben, zu der er als Pfarrer oder Pfarrkind gehörte ⁸⁾, oder falls auch das nicht anginge, auf dem Friedhofe jener Pfarre, in deren Bezirk er gestorben ist.

Jedenfalls gehört das Begräbnißrecht unter die Parochialrechte ⁹⁾; im Klosterbereiche übt es eben deshalb der Kloster Vorstand und sein Vertreter ¹⁰⁾, und zwar nicht nur hinsichtlich der im Ordensverbande gestandenen, und der in Folge päpstlicher Privilegien den Ordensleuten gleichgestellten Personen, sondern auch hinsichtlich Aller, die ein Wahl- oder Familienbegräbniß im Kloster haben. Auch braucht in diesen Fällen der Leichnam nicht erst an die Pfarrkirche gebracht zu werden ¹¹⁾; vielmehr dürfen sich die Ordensleute nach gehöriger Einladung des Pfarrers und

²⁾ c. 17. C. XIII. q. 2. c. 7. D. I. de consecr. c. 3. X de sepult. c. 2. eod. in VI.

³⁾ c. 15. 18. C. XIII. q. 2. c. 1. de pact. in VI.

⁴⁾ c. penult. et ult. de sepult. in VI. — c. 1. eod.

⁵⁾ In Mähren gilt der Satz: Jeder Pfarrer begräbt die auf seinem Pfarrterritorium Verstorbenen. Damit ist gewiß viel Streit befeitigt.

⁶⁾ Die Ehefrau wird, wo möglich, bei ihrem letzten Ehemanne (c. 2. 3. C. XIII. q. 2. c. 3. de sepult. in VI.), Ordenspersonen werden bei ihren Klöstern (c. ult. de sepult. in VI.), Bischöfe nach altem Herkommen in ihrer Cathedrale, Pfarrer in ihrer Pfarrkirche und Patrone in ihrer Patronatskirche begraben.

⁷⁾ cf. c. 6. C. XIII. q. 2.

⁸⁾ c. 1. 5. X de sepult. c. 1. 3. eod. in VI. Zwischen mehreren gleich competenten Pfarren entscheidet die Prävention. Del Vaulx I. c. § 2. n. 1.

⁹⁾ c. 10. X de sepult. c. 2. eod. in VI., Clem. 2. eod. c. 2. eod. in Extrav. com. Steht das Haus, wo Jemand verstorben ist, auf mehreren Pfarrterritorien, so entscheidet der Haus-Haupteingang. Antonelli I. c. n. 41.

¹⁰⁾ Const. Clem. X. „Nuper“ 18. Januar. 1672.

¹¹⁾ Const. Sixti IV. „Regimini“ 31. Aug. 1474.

selbst ohne dessen Verwilligung, wenn er ohne Grund nicht consentirt, die Leiche abholen ¹²⁾). Den Pfarrer begräbt der Dechant, diesen der älteste Pfarrer; Kanoniker werden von ihrem Domdechant, er selbst von dem vornehmsten Kanoniker begraben. Daß der Domdechant auch den Bischof bestatte, liegt in der natürlichen Ordnung der Cathedralverhältnisse.

Nach einer uralten kirchlichen Sitte werden Geistliche in ihren liturgischen Kleidern, und darum auch Erzbischöfe mit dem Pallium begraben ¹³⁾). Es wird diese Sitte, so wie jene, bei allen Begräbnissen Wachskerzen zu gebrauchen, und zwar die letztere mit der besondern Weisung, daß bei armen Leuten die Geistlichkeit selbst, oder die im Orte bestehende Bruderschaft die Kerzen zu bringen habe, auch im römischen Rituale hervorgehoben. Weiter wird daselbst verordnet, daß einen Laienkörper Geistliche niemals zu Grabe tragen sollen. Endlich heißt es auch, es solle, so viel es thumlich ist, die uralte Einrichtung beibehalten werden, ehe die Leiche bestattet wird, in Gegenwart derselben für den Verstorbenen die Todtenmesse zu lesen: das Begräbniß und ausnahmsweise die Todtenmesse könnten auch am Sonntage stattfinden, jedoch ohne irgend eine Störung des Pfarrgottesdienstes ¹⁴⁾). Dagegen bleiben alle an Aberglauben und Heidenthum mahnenden Gebräuche verboten ¹⁵⁾).

Ist ein Excommunicirter oder Ungläubiger in einer Kirche oder einem kath. Friedhofe bestattet worden; so soll die Leiche, wenn sie noch unterschieden werden kann, wieder ausgegraben und die Stätte durch rituelle Sühnung in den vorigen Stand gebracht werden ¹⁶⁾). Ist Jemand an einem unrechten Orte begraben worden, so kann er, natürlich wenn dies ohne Beeinträchtigung höherer Rücksichten möglich ist, auf Verlangen dessen, der dadurch in seinem Begräbnißrechte verletzt worden ist, ausgegraben, und an der ihm gebührenden Stätte beerdigt werden ¹⁷⁾). Außer diesen Fällen soll nach einer römischen Decision die Ausgrabung und Recognition einer Leiche nur mit päpstlicher Bewilligung geschehen ¹⁸⁾). Die Exhumation be-

12) S. die gesetzlichen Normen bei Maschat Inst. can. lib. III. tit. 23. n. 9.

13) Hat ein Erzbischof mehrere Pallien (c. 4. X de postul. praelat.), so wird ihm nur das zuletzt erhaltene um den Hals, die andern werden unter den Rücken gelegt. S. Helfert: Rechte der Bischöfe § 14. n. 2.

14) S. Rit. Rom. tit. de exequiis. Aber auch Ferraris. P. B. „Missae sacrificium“ art. XIII. XIV.

15) c. 29. D. I. de consecr.

16) c. 27. 28. dist. I. de consecrat. c. 12. X de sepult. c. 7. X de consecr. eccles.

17) c. 5. 6. X de sepult. c. 1. eod. in VI.

18) S. S. Congreg. sup. controversiis jurisdictionalib. die 2. Maj. 1629. (Helfert: Heil. Handl. § 124.) cf. Rit. Rom. de exequiis: „Nullum porro cadaver . . .“

huß gerichtlicher Vorgänge, möchte doch wohl nur bischöfliche Einwilligung verlangen ¹⁹⁾).

§ 462. Fortsetzung.

Die Oesterr. Verordnungen über das kirchliche Begräbniß beziehen sich entweder auf die Ausschließung von demselben, oder sie betreffen die Zeit und Form seiner Vornahme. In den zwei letzten Beziehungen sind sie wohl rein polizeilicher Natur, und berühren das kirchliche Interesse nur in Folge des nothwendigen Zusammenhanges der kirchlichen mit der weltlichen Sphäre, der hier insbesondere aufpassen muß; in der ersten Hinsicht stellen sie sich wenigstens als eine consequente Folgerung aus der höchsten Orts (freilich zu einer der Constitution lange vorangegangenen Zeit) ausgesprochenen Ansicht dar, „es gehöre zu den Pflichten der oberherrlichen Gewalt, in allen denjenigen Gegenständen zu handeln, welche nicht dogmatische und innerliche, die Seele allein angehende Dinge betreffen“ ¹⁾).

Ausdrücklich und unbedingt ausgeschlossen von allem kirchlichen Begräbnisse werden nach Oesterr. Verordnungen nur: Juden, Mahomedaner ²⁾, der Duellant, „wenn er auf der Stelle todt geblieben ist“ ³⁾, und der hingerichtete Verbrecher ⁴⁾. Die eben so unbedingt lautende Vorschrift hinsichtlich der Selbstmörder ⁵⁾, die ohnehin nur „bei denjenigen Selbstmördern, welche diese That mit voller Besinnung verübt haben, ihre Anwendung finden sollte“ ⁶⁾, ward durch die spätere Anordnung modificirt, daß „wenn aus Gesundheitsrückichten die Beerdigung nothwendig wird, und die über die That eröffnete Untersuchung noch nicht zu Ende gediehen ist, bei dem somit über den Selbstmord noch immer obwaltenden Zweifel die Leiche nur in geweihter Erde eingescharrt werden kann,“ und auch, „wenn durch die fortgeführte Untersuchung der vorläufige Selbstmord sich herausstellen sollte, nicht mehr in ungeweihte Erde zu übertragen ist, da dies den geselligen und religiösen Begriffen widersprechend, und statt zur Abschreckung nur zum Scandal dienen würde“ ⁷⁾. Noch mehr! Nicht nur „ist dem von dem zuständigen Rit-

19) Antonelli de regim. episcop. lib. I. c. 12. n. 67.

1) S. die Note v. 19. Dec. 1781 an den päpstlichen Nuntius Garampi. (Jof. G. G.)

2) Hofentschl. 9. Oct. 1783 für Wien. (Jof. G. G.) Hofb. 12. Aug. 1788. (Jaksch I. 247.)

3) § 143. Strafz. I. Thl. v. J. 1803.

4) Strafproc. Ord. 17. Jan. 1850. § 470. Vergl. da c. 30. C. XIII. q. 2. mit c. 12. C. XXIII. q. 5., wobei vermittelnd c. ult. X de sepult. c. 5. X de rapt. c. 2. X de fin.

5) § 92. Strafz. II. Theil. v. J. 1803.

6) S. Sub. Verord. in Böh. 18. Aug. 1818. (Jaksch VII. 161.)

7) Hofb. 16. April, Mähr. Sub. Verord. 30. April 1830. (Mähr. Prov. G. G.)

henvorstehender bewilligten stillen Begräbnisse von Selbstmördern, welche vor ihrem Tode über ihre That Reue an den Tag gelegt haben, nicht entgegenzutreten“⁸⁾), sondern es ist mit Aufhebung aller früheren diesfälligen Gesetze geboten, „bei einem vollbrachten Selbstmorde die Beerdigung des Leichnams in der Stille und in dem Friedhofe zu veranlassen“⁹⁾). Für die in Oesterreich bestehenden akatholischen Confectionen suchte die Gesetzgebung aller Orten, wo sie keinen eigenen Friedhof haben konnten oder wollten, den Gebrauch des katholischen zu gewinnen¹⁰⁾), hoffend, es werde die Verträglichkeit, welche sich die verschiedenen christlichen Religionsparteien im Tode gewähren, nicht ohne gute Rückwirkung auf das Leben selbst bleiben. Demgemäß ward, wie es scheint, nicht ohne Verletzung der von der Kirche stets verlangten (und ihr neuestens wieder zuerkamten) Selbstständigkeit verordnet: „1. Wie überall, wo eine jede Religionspartei der Einwohner einer Gemeinde einen besonderen Gottesacker für sich hat, selbe auch künftig in dessen Gemüthe verbleiben soll, so bleibt auch überall der Gebrauch des gemeinschaftlichen Begräbnisses von verschiedenen Religionsparteien in statu quo, wo immer dieser bisher bestanden; 2. Einwohnern einer dritten Religion der nämlichen Gemeinde, welche mit keinem eigenen Friedhofe versehen sind, steht es frei, in dem der vorhandenen Gottesacker sich begraben zu lassen, wo sie es wünschen, ohne an einen oder den andern der vorhandenen ausdrücklich gebunden zu sein; 3. Einzelne Individuen einer solchen Religion, welche bei einer Gemeinde mit keinem Friedhofe versehen sind, sollen in dem vorhandenen Gottesacker, auch einer andern Religion, begraben werden, und der nächste Geistliche der Religion, zu welcher der Verstorbene sich bekannt hat, muß die Function verrichten, kann er aber in der rechten Zeit nicht herbeigebracht werden, so muß die in dem Orte anwesende Geistlichkeit den Leichnam zur Grabstätte begleiten; 4. Jedem steht frei, sich mit dem öffentlichen Gepränge der Religion, zu welcher er sich bekannt hat, begraben, des im Orte befindlichen Geläutes sich bedienen, und das seiner Religion angemessene Zeichen an seine Grabstätte setzen zu lassen, ohne sich oder seinen Religionsgenossen hierdurch ein besonderes Recht zum Nachtheile der andern Religionsparteien zuzueignen, und der Geistliche so wie auch die Gemeinde der andern Religion, zu welcher eigentlich der Friedhof gehört, darf hierinnen kein Hinderniß legen, noch diese nach der Sitte des Landes zum charakteristischen Kennzeichen der Religion, zu welcher sich

⁸⁾ So wenigstens nach dem Hoffr. Resc. 19. Oct. 1842, C. 1279 als Nachtrag zu dem Hoffr. Resc. v. 24. Aug. 1819, H. 916.

⁹⁾ Kais. Pat. v. 17. Jan. 1850 Art. XVI. C. darüber die gewiß musterhafte Erklärung des Oimäger Ordinariats v. 6. März 1850. Z. 1835.

¹⁰⁾ C. Hofb. 16. März 1782. 17. Juni 1782. (Zaksch IV. 186. 188.) 30. Juni 1783. (Zaksch I. 235.)

der Todte bekannt hat, ausgesetzten Zeichen nach der Hand vertilgen; 5. Wo immer bei Gemeinden, welche aus Einwohnern verschiedener Religion bestehen — wo man doch immer nebst der Katholischen die sogenannten Tolerirten versteht, nämlich: Evangelische, Reformirte, Nichtunirte — um die Aussteckung eines neuen Friedhofes zu thun ist, muß durch die Kreisbehörde dafür gesorgt werden, daß ein gemeinschaftlicher Friedhof errichtet werde, es sei denn, daß die ganze Population einer solchen Gemeinde, oder aber die physische Lage eines solchen Orts mehrere als einen Friedhof erfordern würden. 6. Wo für zwei oder mehrere Religionsparteien ein gemeinschaftlicher Gottesacker bestimmt wird, ist der freien Willkühr dieser Parteien zu überlassen, ob sie den Friedhof strichweise unter sich einteilen, oder nach der Reihe ohne Unterschied der Religion begraben werden wollen. Sollten sie sich hierüber nicht einverstehen können, so ist durch die Kreisbehörde die Sache dahin zu entscheiden, daß die Leichen so wie sie vorkommen, in einer auf sich folgenden Reihe beigelegt werden. 7. Wenn Einer, bei Ermanglung des Friedhofes eigener Religion, in den nächst gelegenen Friedhof der Religion, zu welcher er sich bekennet, begraben zu werden wünschet, so ist ihm dieses auch künftig, wie bisher zu gestatten. 8. Reisende anderer Religion als jener, welche im Lande tolerirt werden, müssen ebenfalls in dem vorhandenen Friedhofe, er möge gemeinschaftlich oder einer besondern Religion eigen sein, aufgenommen werden, und der im Orte anwesende Geistliche muß die Function verrichten, wobei jedoch Juden und Mahomedaner nicht verstanden werden. 9. Besteht es sich von selbst, daß bei Errichtung gemeinschaftlicher Friedhöfe die dießfalls bestehenden Sanitätsvorschriften immer gegenwärtig zu halten seien“¹¹⁾). Doch verordnet in Erneuerung früherer Vorschriften, die man nicht mehr kennen wollte, erst wieder ein späteres Gesetz, „daß Leichenreden auf katholischen Leichenhöfen überhaupt nicht zulässig sind, daß daher die Katholiken bei ihren Leichenbegängnissen auf katholischen Friedhöfen sich nebst der Einsegnung auf das Sprechen eines Gebetes zu beschränken haben, und daß selbst in Beziehung auf dieses Gebet, besonders dort, wo die Mehrzahl der Bevölkerung des Orts, wo der Leichenhof ist, aus Katholischen besteht, den Pastoren durch die betreffende Obrigkeit die entsprechende Pastoralflugheit anzuempfehlen sei“¹²⁾). Wie es

¹¹⁾ Hofb. 12. Aug. 1788. Zaksch I. 247.) Dagegen hatte es im Hofb. v. 31. Dec. 1783 (Zof. G. S.) mit preiswerther Mäßigung geheißen: „Die gemeinschaftliche Beerdigung der Katholiken und Akatholiken kann nur dann Statt haben, wenn gar keine akatholischen Beerdigungsplätze vorhanden sind.“

¹²⁾ Hofb. 22. Dec. 1836. Mähr. Gub. Verord. 7. Jänner 1837. C. schon Hofb. 8. Jänner und 14. Juli 1783. (System. Handb. Zof. Ges. II. 296.)

übrigens den Katholiken frei zu lassen sei, ob sie ihre ohne Taufe verstorbenen oder todtgebornen Kinder auf dem Friedhofs absondert, oder unter andern mit oder ohne Gepränge begraben lassen wollen,“ so soll ein Gleiches auch den Katholiken freigestellt sein, „und die Katholiken dürfen sich dagegen, wenn sie auch der Fanatismus antriebe, ihre eigenen Kinder auf einem abgesonderten Orte begraben zu lassen, nicht widersetzen“¹³⁾.

Wie es mit andern vom kirchlichen Begräbnisse kanonischerseits ausgeschlossenen Personen zu halten sei, ist nirgends genau bestimmt, nur wollten infolge eines ältern, der Kirchen selbstständigkeit eben nicht sehr günstigen Principes kaiserliche Gesetze, daß „in allen Fällen, wo eine öffentliche Kirchenstrafe zu verhängen wäre, dem vorgesetzten Bischöfe oder Consistorium vorläufig die Anzeige geschehen müsse, von welchem der Fall der Landesstelle anzuzeigen, und die weitere Entscheidung zu gewärtigen sei“¹⁴⁾. Das ist jetzt nicht mehr nothwendig und die Selbstständigkeit der Kirche (die große nur von den Feinden des Fortschrittes mißkannte oder verläugnete Forderung der Consequenz) auch hierin wieder zu Ehren gekommen¹⁵⁾.

§ 463. Fortsetzung.

Um die Beerdigung eines blos Scheintodten zu verhüten, soll vor Verlauf von zweimal 24 Stunden kein Todter beerdigt werden¹⁾. Nur „sollen die an einer hitzigen, bössartigen oder epidemischen Krankheit Verstorbenen innerhalb 24 Stunden begraben werden, welches besonders bei denjenigen Leuten, deren Wohnungen enge sind, und wo die Verstorbenen nicht vollkommen abgesondert werden können, zu geschehen habe; damit aber hiebei keine Fehler unterlaufen können, so sei entweder von einem Arzt oder in dessen Abgang von einem Wundarzt oder Todtenbeschauer ein Attestat beizubringen, daß der Verstorbene eine bössartige, hitzige oder epidemische Krankheit gehabt habe“²⁾. Eine zweite Ausnahme kann die politische Obrigkeit dann bewilligen, wenn der Arzt die schon vorhandene Fäulniß bestätigt, und diese Bestätigung bei der Obrigkeit einlegt³⁾. „Zum Behufe der armen Leute aber, die etwa nur Ein Zimmer,

¹³⁾ S. d. Hofd. 31. März und 28. April 1785. (Jos. Gef. S.)

¹⁴⁾ Hofd. 24. Juli 1704, 27. Febr. 1779, 14. Aug. 1797. (Zafsch III. 390.) Dagegen s. Rescr. 30. October 1751 (Riegger: Corp. jur. Bohem. et Austr. p. 277.)

¹⁵⁾ S. die Allerh. Entschl. v. 18. April 1850.

¹⁾ Allerh. Resc. 13. Dec. 1755, 31. Jänner 1756, 2. April 1757. (Zafsch I. 228, 229.)

²⁾ Hofd. 14. Aug. 1772, n. 11. (Zafsch I. 233.)

³⁾ Verordnung 2. Juli 1757. (Theres. G. S.) Hofd. 26. März 1797. (Pol. G. S.)

mithin diese Zeit hindurch keinen Unterbringungsort für die todtten Körper haben, soll auf den Gottesäckern eine eigene offene Todtenhütte errichtet, oder wo dieses nicht ausführbar, ein dritter Ort ausfindig gemacht werden, um derlei todtte Körper die zweimal 24 Stunden hindurch bis zu ihrer Beerdigung allda aufhalten, und vor der Beerdigung beisetzen zu mögen“⁴⁾. Wie ernst es der Regierung mit dieser heilsamen Anordnung sei, beweist die sehr oft gemachte Wiederholung derselben⁵⁾, doch ist dafür noch sehr wenig geschehen. Selbst nach Verlauf von 48 Stunden soll der Pfarrer keine Beerdigung vornehmen, wenn ihm nicht der nach gesetzlicher Vorschrift ausgefertigte Todtenbeschauzettel überbracht worden ist⁶⁾. Ist dies geschehen, und die Zeit der Beerdigung gekommen, dann sollen eigentlich „alle Leichen von ihrem Sterbehause aus nach der letztwilligen Anordnung des Verstorbenen, oder nach Veranstaltung ihrer Angehörigen, nach Vorschrift der Stolz- und Conductsordnung bei Tag oder auf den Abend in die Kirche getragen oder geführt, sodann nach abgesungenen gewöhnlichen Kirchengebeten eingesegnet und beigesetzt, von da aus aber hernach von dem Pfarrer in die außer den Ortschaften gewählten Friedhöfe zur Eingrabung ohne Gepränge überbracht werden“⁷⁾; doch das wird in der Praxis meistens nicht so gehalten, die Leiche in mehr oder minder feierlichem Zuge mit Trauermusik und Gebet zur Grabstätte geleitet, und dort unter priesterlicher Collecte und Benediction eingesenkt⁸⁾. Nur bei dem Begräbnisse eines Katholiken hält man sich genau an die wohl auch einer den Verhältnissen gemäßen Reform entgegengehende Vorschrift, daß „der katholische Pfarrer, wenn er dazu ersucht wird, an Orten, die weder einen eigenen Prediger haben, noch zu einem zugeschlagen sind, mit der protestantischen Leiche geht und nur dafür sorgt, daß kein Lied während des Conductes gesungen werde, wo etwas wider das Fegfeuer oder sonst etwas den Katholiken Anstößiges

⁴⁾ Allerh. Resc. 31. Jänner 1756. (Zafsch I. 228.)

⁵⁾ Hofd. 7. März 1771. (Theres. G. S.) 25. Febr. 1797. (Zafsch IV. 96.) 28. März 1799 (Kropatsch. XIII. 203.) und die übrigen Verordnungen bei Zafsch IX. 78–85.

⁶⁾ Hofd. 17. September 1770. (Zafsch IV. 93.) 11. und 23. April 1799. (Pol. G. S.) 16. Jänner 1815, 22. März 1816. (Zafsch IX. 67.) u. m. a.

Gelegentlich sei hier bemerkt, daß an Orten, wo ein graduirter Arzt ist, diesem freilich ohne Beeinträchtigung bereits erworbener Rechte das Todtenbeschaueramt übertragen werden soll und er solches nehmen muß. Minister. Erlaß vom 11. Nov. 1848. Mähr. Gub. Circ. v. 30. Nov. 1848. (Mähr. Prov. G. S.)

⁷⁾ Hofd. 23. Aug. 1784. (Zafsch I. 237.)

⁸⁾ Spricht doch selbst das Hofd. v. 12. Aug. 1788 (Zafsch I. 247) von dem Begleiten der Leiche zur Grabstätte.

vorkömmt, aber das Grab nicht einsegnet und auch keine Collecte macht“⁹⁾.

Jedenfalls „soll fürder kein todter Leichnam mehr weder offen noch in der Todtenbahre eingemacht in der Kirche ausgesetzt sondern derselbe, wenn die zur Beerdigung bestimmte Zeit vorhanden ist, geraden Wegs zur Erde bestattet werden“¹⁰⁾. Noch weniger „soll in Gegenwart eines Leichnams in der Kirche eine Todtenmesse oder Amt gehalten, am allerwenigsten aber an Sonn- oder Feiertagen Vormittags während des Gottesdienstes ein Todter in die Kirche getragen, allda niedergestellt und in Gegenwart desselben eine Messe oder Amt für des Abgelebten Seele gelesen werden, welches an einem Gott allein geheiligten Tage ohne dies auch wider alle Ordnung läuft“¹¹⁾. Früher schon war verordnet worden, „Niemand solle mehr nach dem Tode öffentlich ausgesetzt, weder das Zimmer, wo der Leichnam bis zur Begräbnis beigesetzt wird, schwarz ausspalirt, noch auch bei den verstorbenen Leichnamen in den Häusern Messe gelesen, sondern solche in den Kirchen celebrirt werden“¹²⁾. Aus sehr plausiblem Gründen die sich wohl Jedem von selbst anbieten, sind „die bei Leichenbegängnissen fürgehenden Gastereien, Reden und Gesänge und sonstigen Unfuge, vorzüglich aber die in Absicht auf die Gesundheit der Umstehenden bedenkliche Aufdeckung der Leichen an ansteckenden Krankheiten verstorbenen Menschen verboten“¹³⁾, so wie alle unartigen Gebräuche, welche unterwegs, da die Leiche zur Kirche geführt oder getragen wird, oder die Leichen- und Trauergäste zurückkehren, vorzugehen pflegen“, unterbleiben sollen“¹⁴⁾. „Jedes an natürlichen Blattern verstorbene Individuum ist nur von dem Priester einzusegnen, übrigens aber dasselbe bei allen Religions-Verwandten ohne alle Begleitung sowohl des Priesters als der Verwandten oder Fremden zur Erde zu bestatten“¹⁵⁾, nur hinsichtlich der geimpften und doch an Blattern verstorbenen Kinder besteht eine Ausnahme, „sie sollen zur Verhinderung der Blatternansteckung nicht zur Schau ausgesetzt, in genau verschlossenen Särgen zur Erde

⁹⁾ Hofb. 16. März 1782. (Zaßsch IV. 186.)

Der begleitende Pfarrer spielt dabei immer eine ihm unangenehme, der gemeinen Classe, die sich auf die Confessionsunterschiede nicht genau versteht, mitunter anstößige Rolle.

¹⁰⁾ Allerh. Resc. 31. Jänner 1756. (Zaßsch I. 228.)

¹¹⁾ Allerh. Resc. 31. Jänner 1756 cit.

¹²⁾ Allerh. Resc. 20. April 1727. (Zaßsch VI. 147.)

¹³⁾ Hofb. 20. März 1786. (Zaßsch I. 243.)

Provincial-Verordnungen haben noch mehr bestimmt. S. das Sub.-Dec. in Böhmen v. 6. Aug. 1812 u. 16. Aug. 1822 (Zaßsch IX. 65. VIII. 574), in Mähren v. 22. Mai 1807. (Kropat.)

¹⁴⁾ Beord. 15. Sept. 1754. (Theres. G. S. II. 400.)

¹⁵⁾ Hofb. 14. Nov. 1811, 21. Febr. 1812. (Zaßsch VII. 159. 160.)

bestattet, ungeblatterte Kinder von solchen Leichenbegängnissen entfernt gehalten werden, die Begleitung solcher Leichen aber von Seite des Priesters, der bereits geblatterten oder geimpften Anverwandten und Fremden keineswegs untersagt sein“¹⁶⁾.

„Von der Strafhaus-Verwaltung ist den Verwandten des Sträflings in keinem Falle ein prunkhaftes, dem Straforte nicht angemessenes Leichenbegängnis zu gestatten“¹⁷⁾.

Hinsichtlich der Ausgrabung kirchlich bestatteter Leichen bestehen nur zwei Hauptnormen; die eine geht dahin, daß, wenn es dem Criminalrichter um Besichtigung eines bereits begrabenen Körpers zu thun ist, „zur Bezeugung der gehörigen Achtung gegen geweihte Orte dem Pfarrer oder anderem Vorsteher des Ortes die veranlaßte Ausgrabung zwar erinnert, aber hierauf der Körper, ohne daß Jemanden eine Widerrede gestattet wird, erhoben, außerhalb des Freithofes beschaut, und sodann in seine Grabstätte wieder beerdigt werden soll“¹⁸⁾; die andere will, daß „die Ausgrabung der todten Körper aus den aufgelassenen oder gesperrten alten Freithöfen vor Verlauf von 10 Jahren wegen Gefahr des allgemeinen Gesundheitszustandes nicht zu gestatten sei“¹⁹⁾.

§ 464. Fortsetzung.

Es war schon in den ältesten Zeiten üblich, diejenigen, die in die kirchliche Gemeinschaft eingetreten, aber auch jene, die durch den Tod dieser Gemeinschaft, insofern sie auf Erden besteht, entzogen worden sind, insbesondere aufzuzeichnen. Aus diesen Verzeichnissen (diptycha)¹⁾ haben sich die Tauf- und Todten-Matriken herausgebildet. Was die Todten-Matrik insbesondere betrifft, so findet sich in den kanonischen Bestimmungen darüber nur sehr wenig; das Oesterreichische Matrikenpatent aber bezieht sie den Pfarrern und allen im Pfarramte stehenden Seelsorgern und Feldgeistlichen an und gibt sogar ein Formular für die Führung, die es genau normirt hat, so wie für die Todtenscheine²⁾.

¹⁶⁾ Sub. Verord. in Böhmen 30. Juli 1819 (Zaßsch VII. 162). Hofb. 31. Oct. 1822 für Mähren. (Goutta.)

¹⁷⁾ Hofb. 7. Febr. 1817. (Just. G. S.)

¹⁸⁾ Allerh. Resc. 22. März 1765. (Zaßsch II. 472.)

¹⁹⁾ Hofb. 24. Jän. 1785. (Zaßsch I. 160.)

¹⁾ S. Aschbach's Kirchenlexikon, „Diptychen“.

²⁾ S. die Verordnungen bei Helfert: Heil. Handl. S. 126. 127. Dazu noch die verschiedenen Instructionen für die Todtenbeschauer.

Fünfter Abschnitt.

Der katholische Gottesdienst.

§ 465. Die heilige Messe *).

Gottesdienst (officium divinum) ist im weiteren Sinne jede den Absichten Gottes dienende oder (was dasselbe) durch die Anerkennung des göttlichen Willens motivirte Handlung. Im engeren Sinne wird darunter der auf confessioneller Ueberzeugung beruhende Inbegriff von Handlungen verstanden, durch welche das religiöse Leben einen distinguirten socialen Ausdruck erhält, die kirchliche Lehre unterstützt, und der Glaube in's Werk geleitet wird ¹⁾. Im engsten Sinne endlich versteht man katholischerseits unter Gottesdienst den Centralpunct aller religiösen Huldigung — die heilige Messe ²⁾, die Liturgie im engeren Sinne ³⁾.

Es ist aber die Messe der Katholiken, so ungewiß auch ihre Benennung etymologisch ist und wahrscheinlich bleiben wird ⁴⁾, ihrem Wesen nach die gnadenreiche Wiederholung des mystischen Opfermahles ⁵⁾, welches Christus selbst am Vorabende jenes Tages, an dem er das in der Synagoge längst schon vorbedeutete, eine, allgemeine, blutige Sühnopfer für alle Zeiten werden wollte, im Hinblick auf dasselbe, wieder auf die seit Melchisedech vorbedeutete Weise, verrichtete und wie er seinerseits bei seiner Gemeinde zu bleiben verheißt hat, zur bleibenden Erinnerung an ihn, nämlich zur immer wieder zu erneuernden Darstellung des in sich einzigen für immer ausreichenden Kreuzopfers seinen Aposteln und deren Amtsfolgern zu verrichten auftrug ⁶⁾. Demnach erscheinen als die wesentlichen Bestandtheile der heiligen Messe, um welche alles Uebrige sich sammelt und gruppirt, die Wandlung, die Darbringung der gewandelten Gaben und die priesterliche Consumtion

*) Benedictus XIV.: De sacrificio Missae. Mähler's: Symbolik § 34. 35. Danner: Das Opfer des neuen Bundes (in Winkler's Athanassa, 1832). Em. Weith: Eucharistic, zwölf Vorträge über das heil. Messopfer, Wien 1847.

¹⁾ cf. c. 11. X de spons.

²⁾ Auch der lateinische Ausdruck wird so genommen. J. B. c. 3. § Quodsi X de priv. Häufiger jedoch werden mit officium die sogenannten kanonischen Tagzeiten bezeichnet — wovon weiter unten.

³⁾ Vergl. § 303, 7.

⁴⁾ S. Bellarmin: De sacr. Euchar. lib. V. c. 1.

⁵⁾ c. 48. 51—53. 72. D. II. de consecr. Conc. Trid. XXII. c. 1. 2. can. I.—IV. de sacr. miss.

⁶⁾ Sacrificium laeuiticum, eucharisticum, propitiatorium, impetratorium sprechen die Theologen.

derselben ⁷⁾. Die der Wandlung ⁸⁾ nächst vorangehenden Gebete zusammen mit allen übrigen Gebeten und priesterlichen Verrichtungen bis zum Gebete des Herrn vor der Communion heißen im Inbegriff der Messkanon ⁹⁾.

§ 466. Fortsetzung.

Ungeachtet des Einens Wesens aller heiligen Messen unterscheidet man doch nach gewissen außerwesentlichen Vorkommnissen bei denselben mehrere Arten. Mit Rücksicht auf die Zeit gibt es Messen zur Nachtzeit (die Mitternachtsmesse am ersten Weihnachtstage und die Adventrosaten), am frühen Morgen (Frühmessen) und zu einer spätern Vormittagszeit. Nach den Verhältnissen derer, die an der Messe theilnehmen dürfen, kann man öffentliche und Privatmessen unterscheiden: bei jenen dürfen in der Regel Alle, die da können und wollen, erscheinen, bei diesen nur bestimmte Personen ¹⁾. Die öffentliche Messe ist wieder eine Conventmesse (für einen kirchlichen Convent von Domherrn, Stiftsherrn, Klostergeistliche, Nonnen), eine Pfarrmesse für die Pfarrgemeinde, eine Militär-Schul- oder andere dergl. Messe. Nach den die wesentlichen Bestandtheile des Messopfers begleitenden Formen sind Messämter und stille Messen (wohl auch Privatmessen, Lesemessen genannt) zu sondern. Bei diesen letztern verrichtet der celebrirende Priester Alles in der Stille, gleichviel übrigens ob die anwesenden Andern in der Stille oder laut beten, oder singen oder gar Figuralmusik dabei ist. Die Messämter sind nach dem größeren oder geringeren Cäremoniell: Pontificalämter, Hochämter ²⁾, gesungene Aemter. Endlich gibt auch die Intention, welche, obgleich jedes Messopfer, objectiv genommen, einen unendlichen Werth hat und allen Gliedern der Kirche, den lebenden wie den verstorbenen zu Guten kommt ³⁾, der Priester bei der Messe insbesondere haben und bei der rituell bestimm-

⁷⁾ S. über die verschiedenen Ansichten Ferraris: Prompta Bib. „Sacrificium Missae,“ n. 39—48. Aber s. Conc. Trid. XXII. c. 1. cit.

⁸⁾ Ueber die Wandlungsworte s. c. 6. X de celebrat. miss.

⁹⁾ Er fängt mit dem schönen Gebete Te igitur clementissime Pater . . . an, darauf folgen bis zur Wandlung noch 5 Gebete.

¹⁾ Beispiele von Privatmessen in d. S. geben die Messen in den Hauscapellen der Bischöfe oder Domprälaten.

Der Umstand, daß nur der celebrirende Priester das Sacrament nimmt, macht noch keine missa privata. cf. Conc. Trid. XXII. c. 6. de sacr. miss. Vergl. noch Schmid's Liturgik I. B. S. 470.

²⁾ Die Räucherungen mit Weihrauch gehören nur den Pontifical- und Hochämtern an, wenn auch der Katholik erst von einem akatholischen Professor hören muß, daß darin ein wirkliches Rauchopfer und zugleich ein energisches Reinigungsmittel enthalten sei. —!

³⁾ Conc. Trid. I. c. u. can. III. eod.

ten Stelle im Kanon Gott vortragen darf, einen Theilungsgrund. Die Intention betrifft eine öffentliche oder eine Privatangelegenheit — daher wieder eine Unterscheidung von öffentlichen und Privatmessen. Jene wie diese sind dann wieder Seelenmessen, für einen, mehrere oder gar alle Verstorbenen, insoweit sie noch Glieder der Kirche sind und des Gebetes bedürfen⁴⁾; Motivmessen, in denen der göttlichen Barmherzigkeit irgend ein Verhältniß, ein Unternehmen, eine noch lebende Person, eine ganze Gemeinde empfohlen wird; Messen zu Ehren der Heiligen, wohl auch Gottes selber⁵⁾.

§ 467. Fortsetzung.

Ueber die Verrichtung des Messopfers verordnen die Kanones unter Verpflichtung der Bischöfe zur sorgsamem Ueberwachung selbst eximter Personen¹⁾:

1. Die durch das Sacrament der Priesterweihe (wäre es auch noch so unwürdig, wenn nur doch gültig, empfangen) erlangte Fähigkeit gibt noch kein Recht, Messen zu lesen, wozu vielmehr, weil das unter den Begriff der Jurisdictionsgewalt (im weitesten Sinne d. W.) fällt, eine besondere bischöfliche Concession erforderlich ist, die aber, einmal gegeben, nur aus kanonisch anerkannten Gründen wieder entzogen werden darf. Herumziehende, unbesessene Leute, die sich für Priester ausgeben, sollen, damit alle frevelvollen Uebergriffe vermieden werden, nur dann, wenn sie sich mit bischöflichen Empfehlung- oder Geleitsbriefen als Priester ausweisen, Priester dagegen von notorisch schlechtem Benehmen, um das Heiligste nicht von offenbar unheiligen Händen berühren zu lassen, ganz und gar nicht zum Altare gelassen werden²⁾.

2. Priester, welche celebriren dürfen, sollen durch ihre Bischöfe auf gültlichem Wege dahin gebracht werden, daß sie wenigstens alle Sonn- und Feiertage, wenn nicht etwa ihre Stellung noch mehr fordert und dafür der kirchlichen Executivgewalt Raum

4) In einer feierlicheren Form abgehalten heißen sie Requiem, Exequien. Sollen sie im Jahreswechsel periodisch wiederholt werden, so nennt man sie Anniversarien.

5) S. Conc. Trid. XXII. c. 3 et can. V. de sacrif. missae. So wird nach Weisung des Pontificale Romanum dem neugeweihten Priester bischöflicherseits aufgetragen, alsbald eine Missa de spiritu sancto, eine de beata Maria semper virgine und eine pro fidelibus defunctis zu lesen.

1) S. Bened. XIV. Synod. dioces. lib. II. c. 41. n. 5.

2) Conc. Trid. XXII. decr. de observ. et evit. in cel. miss; XXIII. c. 16. ref.

läßt, Messe lesen³⁾; für Bischöfe zieme es sich, daß sie ohne besondere Ursache nicht leicht einen Tag, ohne denselben mit dem heiligen Opfer und göttlichem Verkehre angefangen zu haben, vorüber lassen⁴⁾. Umgekehrt darf mit Ausnahme des ersten Weihnachtstages⁵⁾, an dem jeder römisch-katholische⁶⁾ Priester dreimal zu celebriren berechtigt (nicht verpflichtet) ist, im Nothfalle, z. B. um einer entlegenen Gemeinde den Sonntagsgottesdienst zu verschaffen, der Bischof ohneweiters, der Priester, d. i. jeder, der nicht Diöcesan-Bischof, oder diesem gleichberechtigt ist, jezt⁷⁾, den Fall der Aushilfe bei der von einem Andern bereits angefangenen Messe abgerechnet⁸⁾, nur mit päpstlicher oder bischöflicher Erlaubniß, insoweit nämlich der Bischof das Dispensationsrecht dafür hat, biniren, d. h. an einem Tage zwei Messen lesen⁹⁾. Am Charfreitage¹⁰⁾ wird nirgends Messe gelesen, nur mit einer Tags vorher consecrirten Hostie eine dem Messopfer nahe kommende Cäremonie vorgenommen, die, weil ja eben das Wesentliche abgeht, keine Messe ist, obwohl sie missa praesanctificationum heißt¹¹⁾.

An Sonntagen, an höheren Festtagen, am Aschermittwoche und in der Charwoche ist nie eine Privat-Seelen- und in der Regel auch keine Motivmesse zu lesen¹²⁾.

3. Die Tageszeit für die heilige Messe ist im Allgemeinen von der Morgendämmerung bis zur Mittagsstunde, mit welcher wenigstens angefangen werden muß. Die Pfarrmesse an Sonn- und Feiertagen soll um die neunte Morgenstunde gelesen werden. Nähere Bestimmungen sind auch hinsichtlich der Convent-, der

3) Conc. Trid. XXIII. c. 14. ref. cf. c. 9. X de celeb. miss.

Dagegen ist eine besondere unbedingte Verpflichtung des Klerikers, täglich selbst zu celebriren „salva honestate sua et debita devotione“ zu verstehen. S. c. 11. X de praebend.

4) c. ult. de privil. in VI.

5) Ehedem auch des 1. Osterfesttages, der Festtage Johannes des Täufers und der Apostel Petrus und Paulus. S. Ferraris promp. bibl. „Missae sacrificium“ art. V. n. 13.

6) Const. Bened. XIV. „In superiori“, 29. Dec. 1755.

7) cf. c. 11. Dist. II. de consecr. Aus der einen Wochenmesse in den drei ersten Jahrhunderten wurden nach fortwährender Steigerung im dreizehnten beliebig viele des Tages. S. Pelliccia Polit. eccl. cath. lib. II. sect. II. c. IX.

8) c. 15. 16. C. VII. q. 1. (Um einem Sterbenden die Eucharistie zu bereiten? S. Antonelli de jurib. Cleric. lib. I. p. V. c. 58. u. 15.)

9) c. 53. D. I. de consecr. c. 3. 12. X de celeb. miss.

10) Ehedem auch am Charfreitage, c. 13. Dist. III. de consecr. Jezt hat die Messe wenigstens keinen „Introitus“. S. darüber Durandi Rationale lib. VI. c. 85. n. 2.

11) Mehrere solche Messen haben die Griechen. S. Pelliccia l. c. lib. IV. sect. II. c. III. § 2. — Wegen des Gründonnerstages s. Const. Clem. XI. „Decret“ 20. April 1707.

12) Mehr bei Ferraris „Missae sacrificium“ art. XIII. u. XIV.

Seelen- und der Weihnachtsmessen gemacht¹³⁾. Im Advente werden die Noct-Messen noch vor der Dämmerung gelesen.

4. Der Ort, wo Messe gelesen werden soll, ist, abgesehen von Privilegien, wie sie unter Andern auch mehreren Orden (z. B. Franciscanern und Jesuiten) zustehen¹⁴⁾, regelmäßig die rituell dafür vorgerichtete Kirche oder öffentliche Capelle¹⁵⁾. In Privathäusern (wozu jedoch Klöster mit ihren benedicirten Oratorien nicht gezählt werden) kann jetzt¹⁶⁾ nur noch auf päpstliche Einwilligung ein zum Messelernen geeignetes Oratorium eingerichtet werden¹⁷⁾. Bischöfe und Cardinale haben im Falle der Noth für ihre Wohnungen eine gesetzliche Erlaubniß¹⁸⁾, und später sind wieder einige Orden (so namentlich die Jesuiten von P. Gregor XIII.) mit ausdrücklicher Beziehung auf das Tridenter Concil darauf privilegiert worden, auch in Privatcapellen oder vielleicht gar außer solchen an einem anständigen Orte Messe zu lesen. Solche Concessionen haben auch der oberste Feldvicar in Oesterreich und durch ihn die übrigen Militärseelsorger. Im Gemeinde-Nothfalle aber wird nach der gemeinen Meinung weder eine päpstliche noch eine bischöfliche Erlaubniß abzuwarten sein, um an einem anständigen Orte zu celebriren¹⁹⁾. — In der Kirche oder Capelle ist es wieder nur der consecrirte Altar, auf welchem celebrirt werden darf; nur soll auf einem Altar, auf welchem der Diöcesan-Bischof das Messopfer dargebracht, an diesem Tage nicht auch von einem andern, untergeordneten Priester celebrirt werden²⁰⁾.

5. Der Celebrirende soll in liturgischen Kleidern von jener Farbe, die nach der Kirchenzeit und Messintention vorgeschrieben ist, ohne Kopfbedeckung, insoweit sie nicht der Ritus gestattet, an dem Altar erscheinen und soll sich in Allem, was er singt, spricht oder thut, genau an die rituellen Bestimmungen der Kirche halten²¹⁾, die freilich bis ins Kleinste eingehen und, damit nicht das Wesen der Form zum Opfer gebracht werde, eine längere Uebung voraussetzen. Dafür hat er das Messbuch (Missale — ehemals wohl

¹³⁾ S. die 15. Messrubrik und die Const. Pii V. „Sanctissimus“ 29. Mart. 1566. Vergl. c. 49. 50. D. I. de consecr. c. 52. eod.

¹⁴⁾ Fagnani c. In his X de privil. n. 6—8.

¹⁵⁾ c. 29. D. I. de consecr. Conc. Trid. XXII. de observand. et vitand. in celebr. miss.

¹⁶⁾ cf. c. 11. 12. D. I. de consecrat. c. 30. 34. 35. eod. c. 30. X de privileg.

¹⁷⁾ Fagnani c. In his X de privil. n. 16—23.

¹⁸⁾ c. ult. de privil. in VI.

¹⁹⁾ c. 30. D. I. de consecr.

²⁰⁾ c. ult. D. II. de consecr.

²¹⁾ S. zu den Rubriken des Messbuches Barthol. Gavanti Thesaur. sacror. rituum, sive Commentaria in rubricas Missalis et Breviarii, Lugd. 1572. P. I.

auch „Plenarium, Sacramentarium, Sacramentale“), in welchem er sich aus den voranstehenden Rubriken die nöthige Instruction holen und aus welchem er, wenn ihn nicht, weil er etwa blind, eine höhere Verwilligung loszählt, die Messe lesen soll²²⁾.

Bischöfe lassen sich auf ihrem kirchlichen Throne mit den liturgischen Messgewändern vom Altare her ankleiden.

6. Bei Pontificalämtern wird der Liturg von einem geistlichen Ministerium (eines presbyter assistens, Diakons, Subdiakons u. s. w.) umgeben; auch Hochämter haben oft eine solemne Klerikal-Assistenz. Ueberhaupt aber soll keine Messe ohne dienenden Beistand²³⁾ und zwar, wenn sonst Niemand der Messe beiwohnt, dieselbe nie ohne zwei gut gefittete männliche Ministranten gelesen werden²⁴⁾. Dieselben brauchen zwar nicht so, wie der Priester es soll²⁵⁾, von Mitternacht an nüchtern zu sein²⁶⁾; es versteht sich aber von selbst, daß sie in anständiger Kleidung und nicht weniger, als es vom Priester verlangt wird, reinlich erscheinen. Wenn übrigens die Kanones dem Priester die Pflicht auferlegen, durch Gebet und Betrachtungen auf das große Werk, das er zu verrichten gedenkt, sich fleißig vorzubereiten²⁷⁾ und die Gelehrten ihm den wohlgemeinten Rath geben, jedes Messopfer so zu verrichten, als wäre es das erste und zugleich das letzte, das er zu verrichten hat; so wäre es auch sehr erwünscht, wenn seine Messdiener sich, ehe sie zum Altar treten, in jene Stimmung brächten, in der allein sie die Bedeutung dessen, was sie verrichten helfen, gehörig erfassen und mit dem Geiste der Andacht jene Formen beleben können, die man leider so oft im geistlosesten Mechanismus verbrauchen sieht.

7. Den äußersten Nothfall ausgenommen, wie z. B. wenn ein Sterbender versehen werden sollte²⁸⁾, darf die einmal angefangene Messe weder unterbrochen, noch von einem Andern, als

²²⁾ Conc. Trid. XXII. l. c. Fagnani c. Cum creatura X de celebrat. miss. n. 29.

²³⁾ c. 6. X de fil. presbyt.

²⁴⁾ c. 61. D. I. de consecr. c. I. X de cohabit. cleric. Conc. Trident. XXII. decr. de observ. Const. Clement. VIII. „Sanctissimus“ 31. Aug. 1595, § 11. Uneheliche Kinder sollen ihrem Vater nicht einmal ministriren. c. 15. X de fil. presbyt. Conc. Trident. XXV. c. 15. ref.

Eine Messe, wo der Priester allein (missa solitaria), steht mit dem „Dom. vobiscum“, „orate fratres“ etc. nicht im Einklange.

²⁵⁾ c. 54. D. II. de consecr. c. 16. C. VII. q. 1. cf. c. 49. D. I. de consecr.

²⁶⁾ Um einem Sterbenden das Viaticum zu bereiten, macht Antonelli eine Ausnahme. (De jurib. Clericor. lib. I. p. V. c. 58. n. 12.)

²⁷⁾ Conc. Trid. XIII. c. 7 de Eucharist. Const. Clem. VIII. „Sanctissimus“ 31. Aug. 1595 § 8.

²⁸⁾ Antonelli l. c. lib. I. p. V. c. 58. n. 17.

jenem, der sie angefangen hat und vollenden kann, vollendet werden²⁹⁾.

§ 468. Fortsetzung.

In jeder Messe wird nur einmal consecrirt¹⁾. Die dazu tauglichen Materien sind immer nur Weizenbrod und Wein von der Rebe, letzterer nach uraltem Kirchengebrauche jedoch ohne dogmatische Nothwendigkeit, mit etwas Wasser gemischt²⁾. Gleichgiltig ist es im Wesen der Sache, wenn gleich nicht in den Folgen für den celebrirenden Priester selbst³⁾, ob gesäuertes oder ungesäuertes Brod genommen wird⁴⁾; aus historischen Gründen aber verlangt der römisch-katholische Ritus das letztere. Gewahrt der Priester noch a) vor aller Communion, daß eine oder die andere Species untauglich ist; so hat er sie einstweilen zur Seite zu bringen und eine taugliche Materie zu substituiren, indem er nach Maßgabe des Zeitpunctes, da er die Untauglichkeit erkennt, entweder blos das vorschriftsmäßige Oblationsgebet oder auch noch die Consecration mit einer bessern Species wiederholt: erst dann wird die Messe weiter fortgesetzt und nach ihrer Beendigung das zur Seite Gelegte oder Gestellte entweder consumirt oder an einem anständigen Orte hinterlegt. Gewahrt er b) die Untauglichkeit des Brodes erst nach der Consumtion desselben, aber c) noch ehevor er die andere Species zu sich genommen, so ist auch hier nur die Brodoblacion und Consecration zu erneuern; erkennt er aber β) diese Untauglichkeit erst nach der Communion mit beiden Gestalten, so ist Brod und Wein von Neuem zu offeriren und zu consecriren. Merkt der Priester die Untauglichkeit des Weines entweder erst nach der Sumtion der Brodgestalt oder gar erst nach der vollen Communion; so steht es in seiner Willkühr, entweder mit tauglichem Weine die Oblacion und Consecration zu wiederholen, oder von Neuem Brod und Wein zu offeriren und zu consecriren⁵⁾. Gewahrt der Priester die Ungiltigkeit einer oder der an-

²⁹⁾ c. 15. 16. C. VII. q. 1. c. 57. D. I. de consecr.

Die Missa bifaciata, wo zweimal angefangen, aber nur einmal consecrirt wird, ist schon darum verwerflich. S. ferner Missale, tit. de defectibus missae in ministro ipso occurrentibus.

1) Durandus: Rationale divin. offic. lib. IV. c. 1. n. 22.

2) c. 1-5. 11. 83. D. II. de consecr. S. jedoch noch Fagnani c. Cum venisset. X de sac. unct. n. 30.

3) c. ult. X de celebr. Miss.

4) Conc. Florent. in Decret. Unionis (sess. XXV. in fine).

5) Das erstere ist wohl zweckmäßiger, arg. c. ult. X de secer. non iterand. Außer diesem Falle soll die Consecration einer einzigen Materie nur noch dann erlaubt (wenn gleich auch sonst nie ungiltig) sein, wenn der Priester erst nach der Consecration einer Species die Untauglichkeit der

der Materie, mit der er celebrirt hat, erst nach seiner Entfernung vom Altare, so hat er nichts weiter zu veranlassen. In gleicher Weise hat sich der Celebrirende zu benehmen, wenn der Wein umgeschüttet, mit etwas Ekel oder Erbrechen Verursachendem versetzt, Brod oder Wein vergiftet ist. Die nicht verwendbare Hostie ist bis zur natürlichen Corruption aufzubewahren, dann zu verbrennen und die Asche im Sacrarium zu hinterlegen; der zur Sumtion unbrauchbare Wein wird in Linnen aufgesogen und mit denselben verbrannt. Fällt eine Spinne oder Fliege in den Kelch, so mag sie der Priester, wenn er sich scheut, sie mit den consecrirtten Gestalten zu sich zu nehmen, mit Vorsicht herausheben und abwaschen. Fällt die consecrirtte Hostie auf die Erde, so ist das Fleckchen, wo sie gelegen, abzuschaben und im Sacrarium das Abgeschabte zu hinterlegen. In ähnlicher Art ist zu verfahren, wenn der consecrirtte Wein verschüttet worden ist⁶⁾.

§ 469. Fortsetzung.

In der Conventual-Messe soll die Intention auf die Wohlthäter der (Cathedral-, Collegiat- oder Kloster-) Kirche überhaupt gerichtet werden. Sie ist, den Gründonnerstag, Charfreitag, Ostersamstag und Allerseelentag ausgenommen, täglich zu lesen. Am ersten Tage eines jeden Monates und am zweiten jeder Woche ist unbeschadet der vorfallenden Anniversarien¹⁾ in Conventkirchen für die Verstorbenen zu celebriren.

In dem sonn- und festtägigen Gottesdienste hat, ohne daß einer derogativen Gewohnheit Raum gegeben würde, der Pfarrer oder wer statt seiner celebrirt, für seine Pfarrgemeinde zu appliciren²⁾; gut dotirte Seelsorger sollten dies, wenn nicht eine andere Intention legitim bestimmt ist, bei jeder Messe thun³⁾. Hinwider ist es nach geschriebenem Rechte an Sonn- und Feiertagen für jeden Pfarrangehörigen, der über die Unterscheidungsjahre hinaus ist, Pflicht der Pfarrmesse in allen ihren Theilen mit andächtiger Absicht anzuwohnen⁴⁾. Statt der Pfarrmesse gilt auch die Messe der

andern entdeckt und ohne lange Verzögerung eine taugliche Materie nicht herbei geschafft werden kann. S. mehr noch bei Durandus: Rationale divin. officior. lib. IV. c. 41. n. 48.

6) S. überhaupt die Rubriken im Missale: De defectibus in celebratione missarum accurrentibus in 10. Capiteln. — Sacrarium ist eine behältnisartige Vertiefung hinter dem Altare.

1) c. 11. X de celebr. miss.

2) Const. Bened. XIV. „Cum semper“ 19. Aug. 1744.

A. Heuser: Die Verpfl. d. Pfarrer, die heil. Messe für die Gemeinde zu appliciren. Düsseldorf 1850.

3) Const. Innoc. XII. „Nuper“ 23. Dec. 1697.

4) c. 2. § Quodque, de trenga in Extrav. com. Const. Leon. X. „Intelleximus“ 13. Nov. 1517; Pauli III. „Licet debitum“ 1. Nov.

darauf privilegirten Ordensleute, insbesondere aller Mendicanten. Doch ist von dieser Pflicht nicht nur derjenige, entbunden, dem es unmöglich ist, sie zu erfüllen, sondern auch derjenige, der sich dadurch einem bedeutenden Uebel oder einer Gefahr aussetzen oder ein Werk der Liebe unterlassen müßte⁵⁾. Da gilt jede andere Messe der Pfarrmesse gleich, und kann man zu gar keiner gelangen, so fällt die ganze Pflicht des Messehörens fort. Ob, wenn man nicht die ganze Messe hören kann, man doch wenigstens jenem Theile, den man hören kann, beiwohnen müsse, darüber wird ein religiöses Gemüth wohl kaum im Zweifel sein. Gewiß ist es, daß man dem Kirchengebote nicht genügt, wenn man die Hälfte zweier Messen zugleich, wohl auch nicht — wenn man solche hinter einander, vielleicht gar in verkehrter Ordnung mitmacht.

Mit der Pfarrmesse ist auch die Pfarrpredigt zu hören⁶⁾, das nicht entschuldigte frühere Fortgehen war ehemals verpönt⁷⁾.

§ 470. Fortsetzung.

Bei dem Messopfer soll mit größter Sorgfalt Alles vermieden werden, was wie Bezahlung desselben aussieht oder doch einem schmählischen Erwerbe nahe kommt¹⁾. Nur unter dieser Vorsicht, bei der freilich aller Decrete ungeachtet²⁾ das Meiste dem Gewissen überlassen bleibt, mag die allgemein eingeführte Sitte³⁾ der Messstipendien fortbestehen und an jene einfachen Zeiten erinnern, da die Gläubigen noch fleißig bei der Messe die heil. Communion nahmen. Es geschah dieses in der Art, daß sie von den mitgebrachten Opfergaben an Brod und Wein einen Theil aus der segnenden Hand des Priesters zur Speisung ihrer Seele zurückerhielten, das Uebrige aber dem celebrirenden Priester ließen. Später trat an die Naturalgabe eine pecuniäre Entrichtung, die dann auch blieb, als die Altarcommunion nur der Priester allein noch vornahm. Dies der Ursprung der Messstipendien. Freilich, wo etwa das Volk in dem Wahne stände, daß es sich die Messe bezahlen, da bleibt es für den Klerus, ehe er von jener kirchlichen Sitte Gebrauch macht, dringende Aufforderung, den Sinn dieser Abgabe, die immer nur als ein in Gestalt einer Opfergabe gelegentlicher Beitrag zum schul-

digen Unterhalte des im Dienste der Kirche thätigen Klerus zu geben und zu nehmen ist, der Gemeinde begreiflich zu machen, und sich lieber selbst der geringen Verbesserung seiner Subsistenz zu enthalten, als zu einer Profanation mitzuwirken. Die Jemanden gegen ein Stipendium zugesicherte Messintention gegen ein weiteres Stipendium einem Andern zuzusagen, das ist, obgleich es die für den letzteren gelezene Messe nicht ungiltig macht, doch so unzulässig, als mehrere Stipendien, die für einzelne Intentionen genommen worden sind, in einer einzigen Messe, wenn gleich mit wiederholtem oder noch mehrfacherem Anfange (missa bifaciata, trifaciata) auszulösen. Ueberläßt ein Geistlicher ein Stipendium einem Andern, der die verheißene Messe lesen soll; so muß er es ohne Verringerung, wie er es empfangen, überlassen, und eben so wenig geht es an, daß ein Geistlicher Stipendien in der Absicht sammle, um die gesammelten nach einem für seine Mühe berechneten Abzug an Geistliche, die daran Mangel leiden, zu übermitteln⁴⁾. Mit einer Messintention, die ein Geistlicher nach seiner ämlichen Stellung machen muß, soll keine weitere Intention, für die ein Stipendium gegeben wird, verbunden werden⁵⁾.

§ 471. Fortsetzung.

Auf Andringen der Oesterreichischen Regierung, die einen gleichförmigen, von allen Mißbräuchen gereinigten, dem Zwecke der Erbauung und religiösen Belehrung entsprechenden Gottesdienst haben wollte, publicirten die Bischöfe in Oesterreich schon zur Zeit Kaiser Josephs II. eine eigene von ihnen selbst jedoch nicht concipirte Gottesdienstordnung¹⁾, durch welche alle anstößige Willkühr beschränkt, die Erbauung gefördert und der confessionelle Vorwurf einer den freien Aufschwung des Geistes hemmenden, der Trägheit und Zerstreung huldigenden Andächtelei, so viel als möglich beseitigt werden sollte, und modificirten dieselbe zeitgemäß durch Publicirung späterer politischer Anforderungen. Was davon die heilige Messe betrifft, das geht dahin aus, daß täglich zu einer bestimmten Stunde an den Cathedralen und jenen Kirchen, wo ordentlicher Chor ist, eine Choralmesse mit oder ohne Orgel, jedoch

1549; Pii V. „Etsi Mendicantium“ 16. Mai. 1767; Clem. VIII. „Significatum“ 22. Dec. 1592.

5) Luc. Ferraris P. B. „Missae sacrificum“ art. XVI. u. XVII. Mechhoffer: Ternio praeceptorum divinatorum, Olomuc. 1739.

6) Conc. Trid. XXIV. c. 4. ref.

7) c. 63. D. I. de consecr.

1) Conc. Trid. XXII. decr. de observ. et vit. in celebr. Miss.

2) Ferraris I c. art. II. n. 2—9.

3) E. jedoch Const. Urbani VIII. „Cum sicut“ 28. Mai. 1641.

4) Const. Benedicti XIV. „Quanta,“ 30. Jun. 1741 und seine Synod. diöces. lib. V. c. 8. et 9.

5) E. überhaupt Benedicti XIV. Instit. eccl. N. LVI. XCII.; ferner seine Tract. de sacrif. missae, Sect. II. § 19. 20. u. De synodo diöces. lib. V. c. 8—10.

1) Für Wien am 21. April 1783 (Sammlung der Gesetze in pub. eccles. II. Theil, Wien 1784); für Böhmen am 6. April 1784 (Zafsch H. 503); für Mähren und Schlesien am 22. Aug. 1784 (hier in einer sehr guten tabellarischen Form — System. Handb. Jof. G. II. 234.) u. s. w.

ohne Instrumentalmusik gesungen werde, in den Pfarrkirchen einer Stadt aber täglich an den Wochentagen eine Segenmesse jedoch nur mit Aussetzung des Ciboriums unter Begleitung des vorgeschriebenen Orgelgesanges, in den Pfarrkirchen der Märkte und des Landes dagegen ohne Segen gelesen werde²⁾. An Sonn- und Feiertagen ist in der Cathedrale so wie in jeder Pfarrkirche ein Hochamt mit Instrumentalmusik, soweit es das Kirchenvermögen zuläßt³⁾, sonst aber choraliter und wo kein Chor ist, unter Orgelbegleitung mit Absingung des Normalgesanges zu halten⁴⁾ und dabei wenigstens in den Cathedralkirchen und Pfarrkirchen der Städte das Hochwürdigste in der Monstranz zur Anbetung auszusetzen. Eben so ist an Sonn- und Feiertagen in den Kirchen der Nonnenklöster und in Spitalern, in welchen eigene Seelsorger sind, für jene, die im Kloster oder Spitale wohnen, eine Segenmesse mit Aussetzung der Monstranz zu lesen. — In der Cathedrale sind die Messen bei zwei Seitenaltären zugleich mit jener auf dem Hochaltar, in den übrigen Kirchen aber nur auf dem Hochaltare von halben zu halben Stunden zu celebriren, damit Jedermann von richtiger Ueberkommung einer Messe zur bestimmten Zeit gesichert sei, nur an Sonn- und Feiertagen ist unter dem Hochamte eine kleine Messe bei einem Seitenaltare zu lesen⁵⁾. Doch gestattet eine spätere Vorschrift, daß in den Pfarrkirchen, wo mehrere Geistlichkeit vorhanden ist, auch zwei, doch nur „höchstens zwei Messen zugleich, und zwar eine am hohen, die andere auf einem Seitenaltare dargestellt gelesen werden mögen, daß die zweite Messe etwas später nach der ersten herausgehe, damit diejenigen, welche vielleicht Geschäfte halber zu Anfang der ersten Messe zu spät kommen, nicht die ganze halbe Stunde, bis die folgende Messe wieder anfängt, abzuwarten gehalten seien“⁶⁾. Es mag dieses nur von den Wochentagen verstanden werden, an Sonn- und Feiertagen dagegen das successive Messelesen im Geiste des Gesetzes sein. An diesen Tagen soll nicht nur an allen Pfarren, wo mehrere Geistliche sind, dem Hochamte eine Frühmesse vorausgehen; sondern es ist auch „zwischen den benachbarten Pfarren auf dem Lande eine solche Eintheilung der Stunden für den Gottesdienst zu treffen, damit

2) Hofb. 9. Nov. u. 18. Dec. 1786. (Zaßsch V. 342.)

3) Hofb. 17. März 1791 § 2. (Zaßsch II. 508.)

4) „Non vox, sed votum non chordula musica sed cor, Non clamans sed amans cantat in ore dei. Glossa in c. 1. Dist. 92. v. „Voce“.

5) Zu wünschen im Interesse Aller, die der heil. Handlung die volle Aufmerksamkeit zuwenden sollen, wäre es, daß neben der einen Messe, der sie anwohnen, keine andere gelesen werde. Die Störung durch das Geflingel, Aufstehen, Niederlegen u. s. f. bei den einzelnen Verrichtungen der Seitenaltarmesse ist mit der Andacht für den andern Gottesdienst eben so unverträglich, als das bettelhafte Herumtragen des Klingenbeutels.

6) Hofb. 14. Juni 1793. (Zaßsch II. 509.)

sich die Gemeinden, vorzüglich an jenen Orten, wo nur Ein Geistlicher angestellt ist, hierzu abtheilen können“⁷⁾ — was wegen der Gleichheit des Grundes wohl auch von den mehreren Pfarren einer größeren Stadt zu verstehen ist. Um dem Bedürfnisse abzuhelfen, ist es auch den Ordensgeistlichen gestattet, zu den vorgeschriebenen Stunden in ihren Kirchen bei offenen Thüren so viele Messen, eine nach der andern, zu lesen, als Geistliche vorhanden sind⁸⁾, wie ihnen überhaupt das Ordinariat den öffentlichen Gottesdienst gestatten soll, so jedoch, „daß dadurch der vorgeschriebene Gottesdienst an der Ortspfarre keineswegs gestört oder wie immer Gelegenheit zur Behelligung desselben gegeben würde, da der Pfarrer allein der ordentliche Seelenhirt und Lehrer seiner Gemeinde ist und der Ordensgeistliche nur sein Gehülfe bleibt“⁹⁾.

Die Abhaltung von Hochämtern an den sogenannten Schauer- tagen ist positiv verboten¹⁰⁾. Ferner soll „für eine Person, die sich selbst entleibt hat, kein feierliches Seelenamt gehalten werden, sondern für selbe sind auf Verlangen der Verwandten stille Messen zu lesen und können selbe auch in die sogenannten Todtengebete nach der Predigt mit eingeschlossen werden“¹¹⁾ (!). Bei jeder Messe soll in dem Canon nach dem Papst und Bischof auch eine Commemoration für den Landesfürsten gemacht und bei feierlichen Messen auch noch die Collecte für dessen Erhaltung gebetet werden¹²⁾.

Wie sehr der Oesterreichischen Regierung an der genauen Beobachtung der durch sie zu Stande gekommenen Gottesdienstordnung gelegen war, ersieht man aus den gemessenen Weisungen, nur an dieser Ordnung zu halten. Zuletzt jedoch wurde verordnet¹³⁾ „hinsichtlich des Gottesdienstes haben die politischen Behörden nicht anordnend einzugreifen“, weil es jedem Bischöfe frei stehe, den Gottesdienst in seiner Diocese im Sinne der von der Versammlung der Bischöfe gefassten Beschlüsse zu ordnen und zu leiten. In diesen Beschlüssen haben die Bischöfe es sich zur Pflicht gemacht, Alles, was an der bestehenden Gottesdienstordnung zweckmäßig und heilsam ist, sorgsam aufrecht zu erhalten und keine Abänderung ohne Zustimmung der Provincial-Synode zu machen; sie haben ausgesprochen, daß sie in der veränderten Stellung der Gesetzgebung eine doppelte Aufforderung finden, jeder willkürli-

7) Hofb. 17. Mai 1784, 24. Sept. 1785 (Zaßsch II. 498. 507.)

8) Hofb. 15. Mai 1784. (Helfert: Darstellung d. R., welche in Ansehung d. heil. Handl. u. s. w. § 32 S. 103.)

9) Hofb. 2. April 1802 § 14. (P. G. S.)

10) Hofb. 29. Mai 1785 (Zaßsch V. 265); 29. Mai 1786 (Fof. G. S.)

11) Hofb. 9. Mai 1807. (Koopatsch.)

12) E. Helfert: Heil. Handl. § 34. z. E.

13) E. schon die kaiserl. Verord. v. 18. April 1850.

chen Neuerung und jedem Mißbrauche, welcher sich beim Gottesdienste einschleichen könnte, mit unermüdlcher Thätigkeit zu begegnen. „Die politischen Behörden haben lediglich darauf zu achten, daß sich allenthalben nach obigen Beschlüssen benommen werde, und wider Erwartung Abweichungen davon stattfinden sollten, den Landeschef in Kenntniß zu setzen, welcher darüber mit dem Bischöfe das Einvernehmen zu pflegen, das Geeignete zu veranlassen, oder nöthigen Falls an das Ministerium die Anzeige zu erstatten haben wird“¹⁴⁾.

§ 472. Die kanonischen Tageszeiten *).

Die Apostelgeschichte erzählt nicht nur von den ersten Gliedern der Kirche, daß sie einmüthig im Gebete beisammen waren, sie nennt auch gewisse Stunden, in denen die Apostel dem Gebete oblagen¹⁾. In Verbindung mit andern aus der Lebens- und Leidensgeschichte Jesu hergeholten Erinnerungen und wiederholten Apostolischen Weisungen²⁾ gab dies Aufforderung genug, für jene schon von den Aposteln hervorgehobenen Stunden des Tages (daher auch „horae apostolicae“) regelmäßige Versammlungen zu Gebet und frommen Betrachtungen einzuleiten und so dem Gebote des Herrn: allzeit zu beten und nicht laß zu werden³⁾, mehr nachzukommen. Ging das nicht an, so widmete man diese Stunden wenigstens der Privatandacht⁴⁾. Die Entstehung kirchlicher Ordnen, die zunächst nur dem Gebete und der Beschaulichkeit zugewandt waren, konnte diesen Versammlungen, und der aus ihnen hervorgehenden innigen Verbindung des kirchlichen und häuslichen Lebens nur günstig sein. Wirklich gestalteten sich zuerst in den Klöstern⁵⁾ auf eine biblische Mahnung hin⁶⁾ jene sieben (oder wie Andere zählen acht) gesonderten Bestunden, die man die kanonischen Tageszeiten (horae canonicae)⁷⁾ nennt: das Matutinum (die Mette) mit den Laudes noch vor Tagesanbruch; die prima, tertia, sexta, nona, alle nach altrömischer Stundenrechnung verstanden; die vespera und nach eingebrochener Nacht das com-

14) Ministerialverord. v. 15. Juli 1850.

*) Thesaurus sacrorum ritum sive Commentaria in rubricas breviarii Rom. auctore Barthol. Gavanto. Lugd. 1672. Ferraris: Officium divinum. Rom. 1766.

1) Act. Apost. III. 1., X. 9., XII. 12., XVI. 25.

2) ad Rom. XII. 12. ad Ephes. V. 19., ad Coloss. III. 16.

3) S. Pelliccia: Christ. eccles. polit. lib. II. sect. II. c. 2.

4) Luc. XVIII. 1.

5) S. Regul. S. Benedicti c. XVI.

6) Psalm. CXVIII.

7) In c. 1. D. XCL. heißen sie vigiliae — was sich von selbst erklärt.

pletorium, dies seit dem VI. Jahrhundert⁸⁾. Das Matutinum heißt auch das officium nocturnum, im Gegensatz davon heißen die übrigen Horen, obwohl nicht ganz sachgemäß, das off. diurnum⁹⁾. Beide Officien sollen, die jetzige Disciplin angesehen, in allen Cathedral-, Collegiat- und Regularkirchen mit Anstand, Nachacht und verständlicher Pronuntiation in der kirchlich angenommenen Stundenordnung abgehalten werden¹⁰⁾. Die Laien haben zwar schon lange keine besondere Pflicht, diesen Andachtsübungen beizuwohnen; wohl aber haben sie Gewinn von Ablässen dafür in Aussicht gestellt¹¹⁾. Dagegen sind in allen Ordenskirchen die Kloostergemeindeglieder eines und des andern Geschlechts, welche sie abhalten können und nicht bloß für Laiendienste aufgenommen sind¹²⁾, an den bischöflichen und Collegiatkirchen aber alle Kanoniker und deren Vicarien persönlich zu den kanonischen Tageszeiten verpflichtet; nur steht es dem langen Usus nach einem Kanoniker frei, einen Amtsbruder, der eben nicht selbst verpflichtet ist, statt seiner zu beordern. Versäumnisse werden nach der Ordensdisciplin, bei Kanonikern aber, ohne daß Gewohnheit oder Connivenz dagegen gelten soll¹³⁾, mit dem Verluste der für die versäumte Stunde bestimmten distributio canonica bestraft¹⁴⁾. Der Regel nach sollen diese Vertheilungen nur jenen Kanonikern zukommen, die wirklich das Officium begehen; ausnahmsweise erhalten sie aber auch Andere¹⁵⁾.

§ 473. Fortsetzung.

Zur andächtigen Recitation dessen, was in den kanonischen Tageszeiten von den benannten Klerikalpersonen zu beten und zu singen ist, sind auch alle jene verpflichtet, die entweder eine höhere Weihe oder

8) c. 1. X de celebr. miss. (c. 2. D. XCL.) Pelliccia I. c. c. III. § 1. 2.

9) Offenbar kommt Officium nocturnum (z. B. c. 9. X de celebr. missa.) von den jetzt in das Matutinum einbezogenen, früher aber für einen selbstständigen Nachtgottesdienst bestimmt gewesenen 3 Nocturnen, unter welche Ueberschrift eine Anzahl von Psalmen und Lektionen mit den dazu gehörigen Gebeten und Formeln vertheilt sind. S. noch Durandi Rationale div. off. lib. V. c. 3.

10) c. 1. D. XCII. c. 2. X de offic. Archipresbyt. c. 9. X de celebr. miss. Clem. 1. eod. Conc. Trid. XXIV. c. 12. ref. Const. Bened. XIV. „Cum semper“ 19. Aug. 1744. Dazu noch Barth. Gavantus: Theo. sacr. rituum P. II. S. I. c. 5. durch 9 Titel.

11) Clem. un. de reliq. c. 1. eod. in Extrav. com.

12) Ueber Nonnen s. Ferraris bibl. „Monialis“ art. V. n. 6.

13) Fagnani c. Cum omnis X de constit. n. 34.

14) Conc. Trid. XXI. c. 3. XXII. c. 3. XIV. c. 12. ref. Fagnani c. Quia nonnulli X de cleric. non resid. n. 10—21.

15) Davon unten in der Lehre von den kirchlichen Vergehen.

schon seit sechs Monaten ein kirchliches Amtseinkommen (beneficium) haben ¹⁾; sie brauchen aber, wäre es ihnen auch eben nicht unmöglich, nicht in einen Chor zusammen zu treten ²⁾ und dürfen Alles auf einmal nehmen. Nachtragen dürfen sie jedoch straflos gar nichts, und anticipiren nur das Matutinum — gerade wie die Kanoniker und Ordensleute. Versäumt sich ein Kleriker mit einem Beneficium, vom Tage der Erwerbung des letztern gerechnet, im Deficium eines ganzen Tages, so erwirbt er von seinem Einkommen um so viel weniger, als dasselbe auf ein Jahr vertheilt, für einen Tag austrägt; vernachlässigt er die Matutin, oder außer ihr doch alle anderen Hören, so verliert er die Hälfte dieses Betrages, für jede andere Stunde aber den sechsten Theil ³⁾. Das so Entfallende soll der Gefrahte der Kirche, an der er dient, oder den Armen zuwenden. Gar große Nachlässigkeit kann auch eine schärfere Strafe, selbst ein Erkenntniß auf Verlust des Kirchenamtes nach sich ziehen ⁴⁾. Dem bischöflichen Ermessen ist auch die Strafe derer überlassen, die ohne ein Kirchenamtseinkommen zu haben, die kanonischen Tageszeiten recitiren sollen. Erfüllung einer höheren Pflicht, großer Nachtheil, Krankheit entschuldigen jedenfalls, und der wirklich Verhinderte ist weder zur Nachholung noch zur theilweisen Recitation verpflichtet ⁵⁾. Päpstliche Dispens dürfte bei einer den Cultus so nahe berührenden, die Moralität gewiß sehr unterstützenden Vorschrift, an die auch der Papst so genau hält, kaum zu erwarten sein: doch gibt es päpstliche Concessionen, die kanonischen Stunden zu anticipiren oder nachzutragen ⁶⁾.

§ 474. Fortsetzung.

Was als Officium ecclesiasticum s. divinum in jeder Stunde zu beten oder zu singen sei, systemisirt für jeden Tag im ganzen Jahre das Brevier (Breviarium, Orarium, Psalterium) — eine Zusammenstellung der 150 (meist David'schen) Psalmen mit (96) Hymnen, Liedern (cantica, wovon 7 aus den alten, 3 aus

¹⁾ Gesezt auch sie ständen in einer Kirchenstrafe. arg. c. 7. X de jud. Penfionisten haben, wenn sie ohne höhere Weihe, nur off. parvum beatae Mariae virginis zu recitiren.

²⁾ c. ult. D. XCII. c. 1. 9. X de celebr. miss. Const. Leon. X. „Supernae.“ 5. Non. Maji 1514. Pii V. „Ex proximo“ 12. Calend. Oct. 1572. S. noch Fagnani c. Presbyter X. de celebr. miss. n. 12—27.

³⁾ Const. Pii V. cit.

⁴⁾ Gavant. l. c. Sect. I. c. VI. n. 3.

⁵⁾ Fagnani c. Cum percussio X de cler. aegrot. n. 19—21.

⁶⁾ So für die Auditores von Clemens VII. „Convenit“ 4. Non. 1525; für die Referendarien beider Signaturen von Paul III. „Debitae“ 30. Julii 1540.

dem neuen Testamente), Wechselgesängen (Antiphonae), Versen, Segnungen, Responsorien, Gebeten, Lectionen aus der heiligen Schrift, Homilien der heil. Väter, Lebensgeschichten der Heiligen, dem apostolischen und Athanasischen Glaubensbekenntnisse ¹⁾. Wie das Brevier jetzt ist, hat es erst auf Antrag der zu Trient versammelten Bischöfe Pius V., dann mit Verbesserungen Clemens VIII., und wieder Urban VIII. herausgegeben ²⁾.

Es zerfällt dasselbe nach den vier Jahreszeiten in eben so viele Theile. Jeder derselben bringt zuerst diejenigen Officium-Stücke, welche insgemein vom Sonntag bis einschließig zum Samstag in jeder kanonischen Stunde zu nehmen sind. Die Ueberschrift zu dieser Collection lautet: „Psalterium dispositum per hebdomadem cum ordinario officio de tempore.“ Darauf folgt ein „Proprium de tempore“ und darauf wieder ein „Proprium Sanctorum“; das erstere enthält Gesänge, Gebete, Lesestücke u. dgl., die nur zu einer gewissen Jahreszeit (z. B. in einem bestimmten Monat, im Advent u. s. w.), das letztere aber solche Officium-Stücke, die gar nur an einzelnen Festtagen genommen werden ³⁾. Das Proprium Sanctorum ergänzt sich aus dem Proprium und dem Ordinarium de tempore, das Proprium de tempore aber aus dem Ordinarium de tempore. Umgekehrt wird dem letzteren durch das Proprium de tempore und Sanctorum und dem Proprium de tempore durch das Proprium Sanctorum derogirt. Dieses zuletzt genannte Proprium enthält aber nicht blos Specielles, sondern es folgen den einzelnen Festtagen zur Ergänzung dessen, was an ihnen insbesondere vorzunehmen ist, auch gewisse allgemeinere Hauptstücke („Communia Sanctorum“), deren Sinn und Bedeutung sich schon aus ihren

¹⁾ Sehr interessante Bemerkungen über die Bestandtheile des Breviers bei Gavantus l. c. P. II. sect. V. c. VIII.

²⁾ S. Const. Pii V. „Quod a nobis“ VII. Id. Jul. 1568. Clem. VIII. „Cum in ecclesia“ 10. Mai. 1602; Urbani VIII. „Divinam“ 25. Januar 1631.

³⁾ In der Anordnung unterscheidet sich das Ordin. de Temp. vom Proprium de Temp. dadurch, daß jenes mit dem Sonntag anhebend, doch nur dessen Matutinum, Laudes, und Prima gibt, hier sogleich unter dem Titel: de feriali officio die Abweichungen der folgenden (Wochen-) Tage (feria secunda, tertia . . .) hinsichtlich der Prim des Sonntags ansetzt, dann die übrigen Hören, die Vesper und das Completorium ausgenommen, für alle Tage vom Sonntage bis zum Samstage, dann erst die Feria secunda ad Matutinum und ad Laudes, die Feria tertia ad Matut. et ad Laudes . . . einreißt, darauf die Dominica ad vespas, die Feria secunda ad vespas und so durch alle Tage bis Samstag folgen läßt und endlich ohne Tages-Unterscheidung das Completorium aufführt — indeß das Proprium de tempore nach der Reihe der Wochentage vom Sonntage bis zum Samstage bei jedem einzelnen in einfacher Ordnung bestimmt, was in jeder Stunde zu nehmen sei.

Ueberschriften (Commune unius Martyris ad Vesperas — Commune plurimorum Martyrum — Commune Abbatum, Commune Virgiam etc.) von selbst ergibt.

Voran stehen einige (leider nicht sehr verständliche) Sätze über die kirchliche Zeitrechnung und einige Kalendertabellen, auf welche sogleich „Rubricae generales“ über den Gebrauch des Breviers folgen.

§ 475. Fortsetzung.

Neben diesem Römischen Brevier, von welchem jede neue Auflage genau nach der Vaticanischen nur mit bischöflicher Erlaubniß gemacht, und vor der bischöflichen Approbation, die auch vorgedruckt werden soll, nicht gebraucht werden darf, soll eine behufs der kanonischen Tageszeiten gemachte Sammlung von Gebeten, Gesängen u. s. w., für einzelne Kirchen oder Orden nur dann gelten, wenn sie entweder päpstlicherseits genehmigt wird, oder zur Zeit, als Pius V. das allgemeine Brevier publicirte, schon 200 Jahre bestanden hatte. Alle übrigen Sammlungen dieser Art sollen außer Gebrauch gesetzt sein und Alle, welche die kanonischen Horen zu beten haben, ohne Ausnahme einer Würde, an das römische Brevier gewiesen bleiben. So lobsingt, betet und erbaut sich zu denselben Stunden eines jeden Tages der katholische Klerus auf eine und dieselbe Weise, und der Vorwurf der Monotonie, den die Heterodoxie darauf erhoben, darf uns Katholiken, die wir uns der compacten, einheitlichen Richtung unserer kirchlichen Führer freuen, so wenig kümmern, wie uns, da wir von der Wirksamkeit des frommen gläubigen Gebetes auf göttliche Verheißung hin überzeugt sind, der den mannigfachen, fast ununterbrochenen Uebungen der Andacht gegenüber erhobene lästernde Vorwurf kränken mag, als „stelle unsere Kirche das Bild eines Flehenden vor, der es durch unermüdetes Anhalten und kriechende Demuth darauf anlegt, den strengen, aber doch in seiner Strenge immer wankelmüthigen Oberherrn zu bewegen.“

Reflectiren wir nächstdem noch einen Augenblick auf den Inhalt jenes allgemeinen Klerikal-Gebetbuches: so mag es allerdings wahr sein, daß ungeachtet so vieler Reformen, die damit von Päpsten selbst, oder auf ihren Auftrag von anderen tüchtigen Männern vorgenommen worden sind, immer noch Einiges zu finden ist, das die kritische Bauge nicht aushalten wird, oder das zu den veränderten Verhältnissen zwischen den zwei höchsten Gewalten auf Erden nicht mehr paßt: wahr ist es aber auch, daß die ganze Einrichtung und Folgeordnung des Breviers unendlich viele Gedanken und Erinnerungen an Hohes und Würdiges anregt¹⁾; wahr auch, daß „der heilige erhabene

1) Vor Allem zu empfehlen: Durandi Rationale divinarum officiorum lib. V. — VII.

Geist, welcher der ganzen kirchlichen Eucharistie seinen Stempel aufgedrückt²⁾, auch hier nicht zu verkennen ist; wahr endlich, daß die dahin aufgenommenen Hymnen einer edlen heiligen Begeisterung entstammen, die unwiderstehlich mit sich fortreißt, und die darin vorkommenden Gebete jene kernhafte edle Einfachheit an sich tragen, die nur ein Ausdruck der Andacht, des gläubigen, aufwärts strebenden Sinnes sein kann. Was aber den historischen Theil des Breviers betrifft; so hat die Kirche weder verlangt, daß der Geistliche die daselbst vorfindigen Legenden sammt und sonders aufs Wort glaube, noch die Principien, nach denen im Mittelalter mehrere Päpste auch im Weltlichen die Oberhoheit geltend machten, für Glaubensartikel erklärt. Ist Jemanden den Zeitbegriffen gegenüber das Eine oder das Andere anstößig; so mag er nur immerhin das Brevier fortbeten, in freien Stunden aber aus der poetischen Hülle, mit der die Legende ein Factum bekleidet hat, den einfachen Sachverhalt entwickeln, und aus den politischen Verhältnissen des Mittelalters die dringenden Ursachen herausfinden, aus denen die Päpste eine lange Zeit hindurch die Weltherrschaft behaupteten. — In Oesterreich drangen politische Verordnungen darauf, daß solche in politischer Hinsicht anstößige Stellen aus den Brevieren ausgetilgt wurden³⁾ und verboten unter Confiscations- und andern Strafen, daß Breviere, Chorbücher, Missalien u. dergl. Bücher vom Auslande her in die Oesterreichischen Staaten eingeführt werden⁴⁾ — was wohl jetzt, in dem censurfreien Oesterreich, nicht mehr praktisch sein kann.

§ 476. Die Vesperandachten.

Die Vesper ist eine der sieben kanonischen Tageszeiten — die vorletzte, auf die nur noch das Completorium folgt¹⁾. In einer andern Bedeutung, welche sinnvoll an die frühere Theilnahme des Volkes bei jeder kanonischen Stunde mahnt, bezeichnet dieser Ausdruck eine öffentliche Nachmittagsandacht, die aus Gebeten und Psalmen oder aus einer jetzt sogenannten Litanei (d. h. einem Bittgebete, in welchem kurze Gebetsformeln des die Andacht leitenden Dieners der Kirche von eben so oft wiederkehrenden kurzen Responsonen des theilnehmenden Volkes begleitet werden) oder

2) So selbst Henr. Nic. Clausen, Kirchenverfassung, Lehre und Ritus des Katholic. u. Protest., 3. B. S. 767!!

3) Hofb. 7. Mai 1774, 15. (20.?) Juni, 16. Sept. 1782, 29. April 1787. (Zakfch I. 335—337. Syst. Handb. Jos. Ges. XIII. S. 591.)

4) Hofb. 6. Oct. 1777, 24. März, 18. Mai, 8. Octob. 1781 (Zakfch III. 535, IV. 287), 20. Febr. 1804, Hofpol. Minist. Schr. 2. Mai 1806, Hofb. 19. April 1807. (Zakfch VII. 250.)

1) c. 2. dist. XCL., c. 1. X de celebr. miss.

aus einem Rosenkranze, nämlich einer Reihe von Gebeten besteht, die mit dem apostolischen Glaubensbekenntnisse beginnt und zwischen je fünfzehn oder wenigstens sechs Absätzen, von denen jeder sofort zehnmal den sogenannten englischen Gruß wiederholt, das Gebet des Herrn mit Reminiscenzen aus der Lebensgeschichte Jesu und dem Preisgebet: Ehre sei Gott dem Vater u. s. w. repetirt. Insgeheim erhält am Schlusse der einen oder andern Vesperandacht das Volk den Segen mit dem Allerheiligsten, so wie es auch, insofern dergleichen Uebungen der Andacht in der Kirche selbst vorgenommen und priesterlicherseits geleitet werden, durch keine kirchliche Unordnung verboten ist, dabei das Allerheiligste zur Anbetung auszusetzen.

Nach der Oesterreichischen Gottesdienstordnung sind an den Sonn- und Feiertagen in allen Pfarrkirchen so wie in den Frauenkloster- und Spitalkirchen, an den übrigen Wochentagen jedoch nur in jenen Pfarrkirchen der Städte und Märkte, wo sich das Volk hinlänglich versammelt, die Allerheiligenlitanei sammt den dazu gehörigen Gebeten (an den Samstagen und Frauenfesten die lauretaniſche Litanei mit den dazu gehörigen Gebeten und das Salve Regina), das Gebet für den Landesfürsten, das allgemeine Gebet, fünf Vater-Unser und fünf Ave-Maria für die allgemeinen Bedürfnisse mit lauter Stimme unter Beantwortung des Volkes abzubeten und ist zuletzt der Segen mit dem Ciborium oder — wo es das Volk lieber wollte, mit der Monstranz zu geben ²⁾. Wo das Kirchenvermögen zureicht, da können (wohl nur an Sonn- und Feiertagen) die Litaneien auch selbst mit Instrumentalmusik gehalten werden ³⁾. Am Samstag mögen die Bischöfe auch in andern Kirchen auf dem Lande, wo es die Gemeinden begehren, die Abendandachten, vielleicht auch mit Segen, jedoch stets nur unter einem angemessenen Gebete ⁴⁾ und Gesänge wieder einführen ⁵⁾. Der Litanei geht in den Pfarrkirchen am Sonn- oder Feiertage die Christenlehre voraus; in jenen Kirchen aber, wo ordentlicher Chor, ist die Vesper täglich choraliter, an Sonn- und Feiertagen auch mit der Orgel oder Instrumentalmusik zu halten, so zwar, daß an Sonntagen die Vesper zwischen der Christenlehre und den vorge-

schriebenen Gebeten gesungen wird. Außer diesen nachmittägigen Andachten waren bisher keine andern ohne Bewilligung der höhern und höchsten politischen Stellen zu veranlassen ⁶⁾, wenn nicht etwa der Bischof am letzten Tage des Jahres eine Predigt und Danktagungsandacht haben wollte, oder man in Erneuerung einer ehemals schon bestandenen Uebung, ohne die festgesetzte Andachtsordnung zu verlegen, an Sonn- und Feiertagen um des Verneuens willen bloß Umgänge um die Kirche begehrte ⁷⁾; doch durften auch hier keine Verlängerungen in die tiefe Nacht hinein stattfinden und sollten dabei alle gefährlichen Beleuchtungen vermieden werden ⁸⁾. Die letzte, sehr polizeiliche Vorschrift muß auch im constitutionellen Oesterreich gelten.

§ 477. Noch andere gottesdienstliche Formen.

Wir stellen unter diesen Titel mit Uebergehung der durch die Gottesdienstordnung ganz abgekommenen Andachten (z. B. der Novenen) nur noch die in der Charwoche üblichen, die kirchlichen Processionen, die Kreuzwegandachten und die Andachten vor der ausgelegten Eucharistie.

A) An die besonderen Cäremoenien, welche die Kirche zur eindringlichen Mahnung an die Leiden ihres Stifters während der Charwoche, zumal vom Gründonnerstage an, vornehmen läßt, reichen sich überall Uebungen der Andacht, die jedoch nicht sowohl durch die allgemeine kirchliche Gesetzgebung, als vielmehr durch Diöcesan-Normen und Gewohnheiten bestimmt sind. Nach der Oesterreichischen Gottesdienstordnung, welche nur die im Römischen Rituale vorgeschriebenen Handlungen und Cäremoenien vorgenommen und beobachtet haben will ⁹⁾, sollten nur am Gründonnerstage Nachmittags zur Anbetung des aufbehaltenen Sanctissimum die Kirchen besucht werden, hingegen das sonst gewöhnliche heilige Grab und die abendliche Auferstehungs-cäremonie ausbleiben ²⁾. Jetzt aber ist die Errichtung der heiligen Gräber dergestalt allgemein bewilligt, daß nämlich am Charfreitage und Char Samstag das Hochwürdigste auf einem Seitenaltare nach einem gesetzlichen Musterbilde von 6 Uhr Früh bis 6 Uhr Abends zur Anbetung ausgelegt und am letzten Tage um die nämliche Abendstunde

²⁾ In den Kirchen der Männerklöster „ist der nachmittägige Gottesdienst ohne Segen zu schließen“.

³⁾ Hofb. 17. März. 1791. (Zaßsch II. 508.)

⁴⁾ Auch mit dem Rosenkranze, der zwar in der allgemeinen Gottesdienstordnung nicht weiter erwähnt wird, aber doch infolge besonderer Stiftungen (s. Sub. Verord. in Böhmen 3. Sept. 1788 — Zaßsch I. 364) oder besonderer Anweisungen, wie bei den Stiftsdamen (Hofb. 3. Oct. 1786 — Zaßsch I. 96.) bestehen kann. S. Hofb. 14. Juni 1793. (Zaßsch II. 509.)

⁵⁾ Hofb. 17. März 1791 cit. 12. Mai 1835.

⁶⁾ Hofb. 16. Jan. 27. Febr. 1795. (Zaßsch I. 92.)

⁷⁾ Hofb. 17. März 1791 cit. Hofb. 11. Sept. 1798. (Helfert: Darstel. der Rechte, welche in Ansehung der heil. Hand. § 50.)

⁸⁾ Hofb. 14. Mai 1782 (Sammlung der k. k. Verord. in dub. eccles.) 17. Juni 1787. (Zaßsch IV. 209.)

¹⁾ S. auch das für Prag ergangene Hofdec. 6. April 1784. (Zaßsch IV. 392.)

²⁾ Gottesdienstord. § 13.

mit Abfingung des ambrosianischen Lobgesanges wieder eingesetzt werden darf³⁾.

B) Processionen sind festliche Aufzüge einer kirchlichen Gemeinde zwecks der Erbauung oder um einem höheren Kirchenprälaten das Empfangs- oder Abschiedsgeleit zu geben. Es dürfen der Papst und seine Legaten überall, die Bischöfe aber nur in ihrer Diocese solche solenne Begrüßungen erwarten: doch gehören nicht diese, sondern nur die der Erbauung wegen einzuleitenden Processionen hieher. Dieselben finden entweder in oder außer der Kirche statt und sind darauf berechnet, durch die Feierlichkeit ihres geordneten Wesens und gewisse andere Eindrücke, die durch Natur oder Kunst den Sinnen zugebracht werden, das Gemüth zu Bitt- Dank- und Preisgebeten zu stimmen⁴⁾. Wie gewisse alttestamentarische Vorgänge, an welche die Kirche mit ihren Processionen anknüpfen darf⁵⁾ und will, sollen wohl auch sie nur selten vorkommen, da die Gewohnheit, solche Aufzüge zu sehen, leicht zur Gleichgültigkeit gegen sie und gegen die Idee selbst, für welche sie wirken sollen, führen möchte. Die feierlichste unter den allgemein üblichen, für die das römische Ritual eine besondere Anweisung enthält, ist die Procession am Frohnleichnamsfeste, mit der das allerbh. Sacrament jetzt in der Monstranz außer der Kirche herumgetragen und an vier Altären, die eigens dafür errichtet sind, verehrt wird⁶⁾. Neben dieser „theophorischen Procession“ gibt es noch eine, die Auferstehungsprocession, bei der auch in sehr feierlicher Weise, aber auf kürzerem Wege, insgemein nur in der Kirche selbst und mit Adorationsintervallen das Hochwürdigste herumgetragen wird. Andere, nicht theophorische aber allgemein übliche Umgänge sind: die Procession am Feste der Reinigung Mariä (25. März) die am Palmsonntage, die Marcusprocession (litanía major) die Processionen an den 3 Bitttagen (litanía minores) und am Tage der Himmelfahrt Christi⁷⁾. Bei allen Processionen, von denen die eben genannten viererlei ebenfalls im römischen Rituale eigens aufgeführt werden, sollen nach Vorschrift dieses Rituals die Geistlichen von den Laien, unter diesen aber die Geschlechter von einander abgesondert gehen: immer soll eine Kreuz und eine mit Heiligen-

bildern geschmückte Fahne, die aber keine militärische Form haben darf, vortragen werden⁸⁾.

Nach der in Oesterreich befolgte Gottesdienstordnung bestehen auch hier nebst den feierlichen, aber verkürzten Umgängen an Mariä Reinigung, dem Palmsonntage und Charfsamstage die Frohnleichnamsp procession, jene an dem Marcustage und die an den drei Bitttagen in der Kreuzwoche⁹⁾. Außer denselben sollten „sowohl in den Städten als auf dem Lande alle andern Processionen gänzlich eingestellt sein“¹⁰⁾; jedoch ward den Bischöfen gestattet, in besonderen Nothfällen und allgemeinen Angelegenheiten Bittgänge auf Verlangen der Gemeinden und auf vorläufige Anfrage „bei der Landesstelle“ oder auch in dringenden Fällen bei dem kais. „Kreisamte“, in dessen Bezirke die Procession vorgenommen werden soll, in nicht zu großer Entfernung von der Pfarrkirche zu halten¹¹⁾, wenigstens so, daß die Procession die Staatsgrenze nicht überschreitet und nicht über Nacht ausbleibt¹²⁾. Daß freilich alle diese Anforderungen mit dem freien Associationsrechte nicht recht zusammenstimmen, fällt sogleich in die Augen. Dagegen haben nachstehende Anordnungen ihre gute polizeiliche Bedeutung: Bei allen Processionen und Umgängen ist das Aufziehen mit geladenen Gewehren bei Strafe der Abnahme und noch andern Strafen verboten; eben so wenig sollen Statuen mitgetragen werden¹³⁾. Dann sind den Zünften ihre großen Fahnen nicht weiter gestattet und sollen dafür „kleine Schwungfahnen oder auch gewöhnliche Kirchenfahnen, die ein Einziger leicht und ohne Gefahr für sich und die Umstehenden bei starkem Winde tragen kann, gewählt werden“. Endlich sind die besondern, mitunter abenteuerlichen Kleidungen der Fahmenträger und Musikanten verboten¹⁴⁾.

³⁾ S. dazu Conc. Trid. XXV. c. 13. de Regularib., wegen der Rangordnung im Gehen. Geistliche, die weder „officium“ noch „beneficium“ in der Diocese haben, sind auf der Procession ihres Domiciles zu erscheinen nicht verpflichtet; sonst aber ja, wären sie auch eremt. S. Antonelli: De iurib. et onerib. Clericor. lib. II. p. VI. c. 5.

⁹⁾ Die Bitttagprocessionen wurden seit dem 5. Jahrhunderte lange fort mit dreitägigem Fasten begangen und die Bittgänger erschienen sogar wie selbst Kaiser Karl d. G. gethan haben soll, barfuß auf der Procession, mit Asche bestreut und im Bußgewande. S. Pelliccia christ. eccl. polit. lib. IV. sect. II. c. III. § 4.

¹⁰⁾ Hofd. 6. Juli, 1. Aug. 1785. (Jos. G. S.)

¹¹⁾ Hofd. 17. März 1791. (Zafsch IV. 561 u. Leopold. G. S. II. 102.)

¹²⁾ Hofd. 11. April. 1772. (Zafsch IV. 557.)

¹³⁾ Hofd. 6. Juli 1752. 28. August 1783. (Zafsch IV. 557. 559.)

¹⁴⁾ Hofd. 16. Mai 1781. (Zafsch II. 242.) Noch andere Verfügungen, mit denen inbeh der Volksinn fortan Opposition gemacht hat, besonders für die Frohnleichnam- und Marcus-Procession und die Bitttage s. bei Helfert: Heil. Handl. § 68. n. 10. u. 11.

³⁾ Hofd. 27. März 1801 (Zafsch VIII. 185). Das Hofd. 23. März 1798 (Zafsch II. 500) war viel beschränktern umfanges.

⁴⁾ S. Rituale Rom. tit. de Processionibus.

⁵⁾ II. Reg. VI. 1—19. II. Chronic. V. Eine Vergleichung der kirchlichen Processionen mit dem Zuge der Israeliten aus Aegypten — bei Durandus: Rationale divin. off. lib. IV. c. 6. n. 15.

⁶⁾ Conc. Trid. XIII. c. 5. et. can. VI. de Euchar.

⁷⁾ Diese legte, nun nicht mehr überall in Uebung wiewohl sie die meiste biblische Grundlage hat (s. Luc. XXIV. 50. Matth. XXVIII. 16.), war ehemals sogar an jedem Donnerstage gehalten worden. S. Durandi Rationale divin. off. lib. IV. c. 6. n. 21.

C) Die Kreuzandacht soll auf eine ergreifende Weise an die Leiden und den Tod des Erlösers erinnern, und wird deshalb vor einer Reihe benedicirter, in einiger Entfernung von einander gestellter Bilder aus der Passionsgeschichte abgehalten. Insofern dabei keine Bilder gebraucht werden, die in der heil. Schrift nicht gegründet sind und weder die öffentliche Ordnung im Gottesdienste noch der Unterricht in der Schule gestört wird, und die Ordinariate dafür sorgen, daß dem Curatlerus keine ungebührliche Last auferlegt wird, kann diese Andacht auch in Oesterreich bestehen ¹⁵⁾.

D) Die Anbetung der Eucharistie, als welche unter der bloßen Gestalt von Brod und Wein den lebendigen Leib des Herrn enthält, ist freilich wohl ganz im Sinne der katholischen Kirche ¹⁶⁾. Daraus folgt aber noch gar nicht, daß die consecrirten Gestalten ohneweiters zur beliebigen Verehrung exponirt werden mögen; vielmehr hielt die Kirche sich von jeher an die leitende Ansicht, daß es zur größern Verehrung des Consecrirten beitrage, wenn dasselbe nicht geradezu und ohne besondere Ursache der öffentlichen Anbetung ausgesetzt werde. Nach altem Herkommen geschieht dies nur in den drei letzten Tage der Charwoche, in der Frohnleichnam-Octave (was aber nicht in Oesterreich), während des 40stündigen Gebetes, womit die Kirche, wenn auch nicht überall, der nicht eben sehr christlichen Sitte des auf seinem Höhepunkte angekommenen Carnevals ¹⁷⁾ zugleich in würdiger Vorbereitung auf die ernste Zeit der Quadragesima opponirt ¹⁸⁾, endlich auf besondere Anordnung des Bischofs in allgemeinen Bedrängnissen.

Zum Schlusse dieses Abschnittes mag es auch nicht am unrechten Orte sein, auf eine kirchliche Vermittlung der Andacht hinzuweisen, welche, wie sie nur in der katholischen Kirche entstanden und in ihr unausgesetzt erhalten worden ist, die selbst von den Gegnern derselben anerkannte „Tendenz, das häusliche und das bürgerliche Leben zu einer fortgesetzten Gottesverehrung zu machen oder doch einen kirchlichen Anstrich über jedes Geschäft desselben zu verbreiten“ ¹⁹⁾ recht klar bezeugt. Es ist dies das in seinem historischen

¹⁵⁾ Helfert a. a. D. § 63.

¹⁶⁾ Conc. Trid. XIII. c. 5. et can. VI. de Euchar.

¹⁷⁾ Wohl nicht, wie sehr häufig angenommen wird, von *caro vale!* — sondern von dem italienischen *carne vale* (der gerade Gegensatz des ersten) so genannt.

¹⁸⁾ Nach der Oesterr. Gottesdienstordnung § 14 und dem Hofb. 1. Oct. 1788 (Fasch III. 310) soll das 40stündige Gebet „nur in denjenigen Pfarrkirchen, in welchen es bisher eingeführt war, nach der bestehenden Gottesdienstordnung beibehalten werden“. Ausnahmsweise wird dieses Gebet wohl auch statt im Fasching zu einer andern Zeit abgehalten.

¹⁹⁾ Clause n (Kirchenverfassung etc.) III. B. S. 651 und wieder eben so wahr S. 859.

Ursprunge nicht mehr recht nachweisbare Institut ²⁰⁾, in Folge dessen die Gläubigen allüberall des Morgens, Mittags und Abends durch weithinhallendes Geläute zur Weihe in Gebet und Erhebung des Geistes aufgerufen und wie vom Himmel her an den, der Himmel und Erde füllt, verwiesen werden.

Sechster Abschnitt.

Religiöse Handlungen außer dem Bereiche der kirchlichen Ministerialgewalt.

§ 478. Der Eid.

Der Eid (*jusjurandum*, *juramentum*, *sacramentum* ¹⁾) ist die in der Absicht, einer Aeußerung gläubige Aufnahme zu verschaffen, gemachte Berufung auf Gott, als den allwissenden, gerechten und allmächtigen Richter der Lüge und des Wortbruches.

Wird der Eid gebraucht, um einer bereits gemachten Aussage über irgend etwas Geschehenes oder Bestehendes willigen Glauben zu verschaffen, so heißt er im Gegensatz des promissorischen, der die vertrauensvolle Annahme einer Zusage bewirken soll, der assertorische (Versicherungs-, Betheuerungs-) Eid und ist da entweder ein Eid objectiver Wahrheit oder subjectiven Dafürhaltens. Werden die bösen Folgen, die für den Fall der Lüge oder der Wortbrüchigkeit den Schwörenden direct oder indirect treffen sollen, im Eide selbst hervorgehoben, so heißt er ein Verwünschungseid (*jur. imprecatorium*) ²⁾. Werden besondere Formlichkeiten, die aber zur Wesenheit des Eides an sich nicht gehören, bei Ablegung desselben beobachtet, so wird er ein feierlicher, und (nach deutschem Canzleystyle) insbesondere, wenn das Evangelium oder Reliquien, der Altar, ein (benedicirtes oder auch nicht benedicirtes) Kreuz oder die Hand des Bischofs ³⁾ dabei berührt werden, ein körperlicher Eid ⁴⁾ genannt. Nach dem Gegenstande gibt es einen Eid in und außer dem Prozesse, einen gerichtlichen und außergerichtlichen Eid; nach seinem Rechtsgrunde einen nothwendigen und freiwilligen Eid.

Jedenfalls ist, damit von einem Eide die Rede sein kann, eine ernste Berufung auf Gott und die wenigstens stillschweigend darin enthaltene ernste Herausforderung seiner Strafgerichte un-

²⁰⁾ S. darüber Benedicti XIV. Instit. eccl. n. XIII.

¹⁾ c. 11. C. XXII. q. 4.

²⁾ cf. c. 9. C. I. q. 7.

³⁾ c. 2. C. XXII. q. 5.

⁴⁾ Die Kanones (c. 10. X de maj. et obed. Clem. 1. § 3. de haeretic.) können wohl nichts für diese dicke Terminologie.

erläßlich. Fehlt der Wille zu schwören, weil er, wie bei Atheisten und jenen, die den Verstandesgebrauch nicht haben, nicht vorhanden sein kann, oder doch, wie im Scherze, wirklich nicht vorhanden ist, so kommt auch kein Eid zu Stande, obwohl sehr oft eine Handlung gesetzt sein mag, die einen verschuldeten Mißbrauch mit dem Namen Gottes (perjurium s. l.) enthält, und die vielleicht auch der menschliche Richter, der von Außen auf den Willen schließen muß, nicht aber denselben unmittelbar, wie Gott, erkennen kann, an die ernste äußere Erscheinung sich haltend, in seiner Amtsführung ohneweiters für Eid nimmt. — Nebst dem Willensernste wird bei dem Promissions-Eide auch noch erfordert, daß die versprochene Leistung dem Schwörenden möglich sei, sohin auch keinen Verstoß gegen die Forderung der Gerechtigkeit oder eine andere Unsittlichkeit enthalte. Im entgegengesetzten Falle kann vielleicht wieder dem Schwörenden ein schwerer Mißbrauch mit Gottes heiligem Namen zur Last fallen ⁵⁾ — Eid ist in der That keiner vorhanden. Ob ein erzwungener oder erlisteter Promissionseid gültig sei, das ist, da die Kanones selbst nicht ganz gleichförmig zu sprechen scheinen ⁶⁾, eine Controverse, die indeß bei jener Pietät, mit welcher die kirchliche Gesetzgebung den Eid behandelt, besser wohl in bejahender Richtung, es gelten in der Regel auch solche Eide, zu entscheiden sein dürfte ⁷⁾.

§ 479. Fortsetzung.

Damit der Eid nicht nur gültig, sondern auch erlaubt sei, und eine gottesdienstliche Handlung darstelle, muß a) das, was beschworen wird, bei dem assertorischen Eide mit dem Bewußtsein des Schwörenden, der sich dabei genau prüfen soll, bei dem promissorischen mit seinem Willen zusammenstimmen ¹⁾ — sonst wird im ersten Falle, wie wahr an sich auch die Rede sei, der Eid zum falschen Eide (pejeratio), im zweiten zum Meineide (perjurium s. str.), wiewol mit diesem Ausdrucke auch der Bruch des vereideten Wortes, ja selbst der falsche Eid verstanden wird. Mentalreservationen sind schon darum, weil sie nicht erwiesen werden können, vom rechtlichen Standpunkte angesehen, ohne alle Bedeutung; sie decken aber auch im Forum des Gewissens nicht gegen den Vorwurf beschwornener Lüge. Amphibolien, d. i. Erklärungen, die von Seite dessen, dem sie gelten sollen, eine mehrfache Auffassung zulassen,

⁵⁾ c. 18. 45. X de testib. c. 13. 16. 18. 19. 21. 23. X de jurej. c. 26. X de accus.

⁶⁾ cf. c. 22. C. XXII. q. 4. c. 3. 4. X de his quae met. causa, c. 2. 8. 15. X de jurejur. — c. 28. X I. c. c. 2. X de eo, qui duxit in matr. quam polluit. c. 2. de pact. in VI. c. 2. de jurej. in VI.

⁷⁾ cf. c. ult. C. XXII. q. 4. c. 16. X de sponsal. S. noch § 481.

¹⁾ c. 1. 3. C. XXII. q. 2.

sind, von harmlosen Scherzen abgesehen, überhaupt nur dann zulässig, wenn es Pflicht ist, die Wahrheit in kluger Weise zu verbergen, und insoweit dann auch Gegenstand erlaubter Eide ²⁾. b) Der Eid muß, damit er erlaubt geschworen werde, nur aushilfsweise, wenn der Glaube an die Wahrheit nicht leicht anders erlangt werden kann, abgelegt werden ³⁾; c) er darf, auch als assertorischer Eid, nicht gegen die Gerechtigkeit verstoßen, nämlich nicht zur Bekräftigung einer Aussage gebraucht werden, durch welche die Pflicht der Verschwiegenheit verletzt wird; d) er muß, wenn er von einer Behörde abzunehmen ist, in der gesetzlichen Form und darf e) von keiner Person geschworen werden, die bereits falsch geschworen hat oder eidbrüchig geworden oder noch unmündig ist ⁴⁾. Ob sich wirklich alle diese Erfordernisse auf die gewöhnlich angenommenen drei: Wahrheit, Besonnenheit, Gerechtigkeit ⁵⁾ zurückführen lassen, darüber soll hier nicht gestritten werden.

§ 480. Fortsetzung.

In welcher Form Gott zum Zeugen angerufen werde, das ist, die ernste Absicht des Schwörenden vorausgesetzt, hinsichtlich seiner selbst einerlei; sogar die indirecte Anrufung genügt, insoweit sie nur doch als solche mit Schwörens-Absicht erkennbar ist und keine Gotteslästerung enthält ¹⁾. Die leidige Rückweisung auf einen bereits abgelegten Eid gilt nie als Eid ²⁾. Ob ein Dritter eine Verusung auf Gott als einen für ihn rechtswirksamen Eid anerkennen müsse, darüber bestimmt Gesetz oder Vertrag. — Die kanonische Eidesformel lautet: So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium ³⁾ — was sich auf die uralte Sitte bezieht, mit Emporhebung der rechten Hand und Ausstreckung der drei ersten Finger an denselben (als symbolum sanctae trinitatis) ⁴⁾ vor dem Evangelienbuche und mit Berührung desselben, von der jedoch zu Gunsten der Bischöfe

²⁾ c. 9. 11. C. XXII. q. 5. mit c. 8. 11—20. C. XXII. q. 2. Suarez: De legibus lib. II. c. 15. Fagnani c. Falsidicus X de crimine falsi n. 20—166. Ferraris prompt. bibl. „Juramentum“ n. 13 mit der herrlichen Anmerkung in der Ausgabe v. F. 1766.

³⁾ c. 4. C. II. q. 5. c. 2. 5. 14. C. XXII. q. 1. c. 26. X de jurejur. c. 2. X de probat.

⁴⁾ c. 14. 16. C. XXII. q. 5. c. 1. X de purg. can.

⁵⁾ c. 2. C. XXII. q. 2., c. 26. X de jurejur. u. Gratian zu c. 23. C. XXII. q. 4.

¹⁾ Mauth. XXIII. 20—22. c. 8—10. C. XXII. q. 1. c. 26. X de jurejur. u. Gratian hinter c. 16. C. XXII. q. 1.

²⁾ c. 35. X de jurej.

³⁾ c. 4. X de jurej. Clem. un. eod. Anders die Formel in c. 14. C. XXII. q. 1.

⁴⁾ And. Mein. Fried. Chr. v. Arnold: Die christl. Eidesformel S. 16—18. Erlangen 1851.

eine Ausnahme besteht, zu schwören⁵⁾). Werden statt des Evangelienbuches Reliquien oder der Altar gebraucht⁶⁾ — es findet sich dies schon in der Mitte des IX. Jahrhunderts⁷⁾ — so ändert sich die Formel darnach. Uebrigens bleibt das Meiste in dieser Beziehung der Diöcesan- und Provincial-Gesetzgebung überlassen, denn außer der Verfügung, daß derjenige, der für sich oder (was in der Regel auch angeht)⁸⁾ für einen Andern einen Eid ablegt, noch nüchtern sein solle und daß die Beeidigung, wenn nicht etwa um der Eintracht und des Friedens willen, an keinem Sonn-, Fest- oder Bußtage vorzunehmen sei⁹⁾, findet sich über die Form der Eidesablegung nichts weiter in den kirchlichen Gesetzen; nichts von einer Meineids-erinnerung, durch welche, wie in Oesterreich bei gerichtlichen Eiden der Schwurpflichtige an die Wichtigkeit seines Vorhabens in religiöser und staatlicher Hinsicht richterlicherseits gemahnt werden soll¹⁰⁾; nichts von der wenigstens bei Eiden „im civil- und criminalrechtlichen Verfahren“ in Oesterreich angeordneten Solemnisirung durch Aufstellung eines Crucifixes zwischen zwei brennenden Wachskerzen¹¹⁾; nichts darüber, wie der Eid von einer stummen oder verstümmelten Person zu leisten sei. Ueber den letzten Punct bestimmen vorderhand auch die vaterländischen Gesetze nichts. Die eigenhändige Unterschrift der Eidesformel statt des wirklichen Eides gelten zu lassen, wenn ein Stummer, oder gar Taubstummer beeidigt werden sollte, möchte ohne höchste Weisung eben so wenig angehen, als daß es sich der Richter herausnehmen dürfte, bei händelahmen oder verstümmelten Personen ohne weiters die einfach ausgesprochene Eidesformel als Eid aufzunehmen¹²⁾.

§ 481. Fortsetzung.

Enthält das eidlich gemachte Versprechen nichts Unsitthliches, so soll es selbst dann, wenn es an und für sich nach menschlichen Gesetzen ungiltig wäre, um des Eides willen und zwar nach dem vollen Gedanken, der dem Schwörenden rechtlich vorgeschwebt hat¹⁾,

⁵⁾ c. 20. C. III. q. 9. c. 17. C. XXII. q. 5. c. ult. X de jur. calum.

⁶⁾ c. 12. C. XXII. q. 1.

⁷⁾ S. Bened. XIV. de syn. dioc. lib. IV. c. 7. n. 6.

⁸⁾ c. 1. 3. 4. 6. X de jur. calum. c. 3. eod. in VI. c. 1. § Verum de statu regul. in VI. Clem. 1. de jurej. S. auch noch c. 47. X de testib.

⁹⁾ c. 16. 17. C. XXII. q. 5. c. 1. X de feriis.

¹⁰⁾ Hofb. 14. Mai 1781 (Zust. G. S.) Allg. Ger. Ord. § 161. 162. Allg. Instr. für d. Justizst. II. Abtheil. § 14—17. Hofb. 17. Nov. 1826. 3. 7297.

¹¹⁾ Hofb. 17. Nov. cit. 19. Jan. 1827 für Böhmen. (Wifini, Hand. d. G. über Verbr.)

¹²⁾ S. § 163. 164. 224—229. Allg. Ger. Ord.

¹⁾ c. 9 X de arbit. Conc. Trid. VI. c. 4. XIV. c. 4. XXV. c. 6. ref.

gewissenhaft erfüllt werden; nur müßte vielleicht der Eid diesfalls ohne Zwang oder Betrug bewirkt worden sein²⁾. Ob aber der Eid das an sich ungiltige Versprechen giltig mache — was, die Staatsselfständigkeit vorausgesetzt, durch die Kanones, wie allgemein sie auch lauten und beabsichtigt sein mögen³⁾, doch nur in kirchlicher Sphäre verfügt werden kann; oder ob der Verpflichtungsgrund nur in dem das Subjective des Schwörenden nicht überschreitenden Eide allein zu suchen sei, also für Erben, Bürgen u. s. w. keine rechtliche Bedeutung habe, darüber streiten die Gelehrten. Die zweite Ansicht ist aber doch wahrscheinlich die richtigere, wie auch schon die natürlichere⁴⁾.

Nach dieser Auffassung enthält der Eid bisweilen allen Grund der Rechtswirksamkeit eines Versprechens, bisweilen macht er nur eine Verstärkung der ohnehin vorhandenen persönlichen oder dinglich-rechtlichen Verpflichtung. In beiden Fällen ist es nichts Sinnloses oder Gottloses, wenn die Kanones in Aufrechthaltung einer wahren, durch das kirchliche Bewußtsein gedeckten Praxis eine Lossprechung vom Eide auf Gründe, die einer billigen Berücksichtigung werth sind, verstaten wollen⁵⁾. Begreiflich aber bleibt im letzten Falle die rechtliche Verbindlichkeit, sie siele denn aus einem andern Grunde weg, immer noch aufrecht. Controvers aber ist es, ob zur Lossprechung vom Bande des Eides schon der Bischof einschreiten dürfe, oder nur der Papst das Lossprechungsrecht, als eine causa major⁶⁾ habe. Wenigstens nach dem Sinne der Kanones, die den Eid nicht hoch genug stellen können, wäre wohl der Papst allein dazu berechtigt, gäbe es auch keinen Kanon, der von einem eigenen Reservatrecht spricht⁷⁾. Auch wenn über die Giltigkeit oder Fortdauer eines Eides Zweifel entstanden, müßte wenigstens in schwierigeren Fällen das päpstliche Urtheil entscheiden⁸⁾. Mit dem Hauptversprechen fällt natürlich auch die Verstärkung durch den Eid fort⁹⁾. Auch hindert der Eid nicht, das Versprechen in ein besseres umzutauschen und dieses zu erfüllen¹⁰⁾.

²⁾ c. 28. X de jurejur. c. 2. de pact. in VI. c. 2. de jurejur. in VI. cf. c. 8. X de jurejur.

³⁾ cf. c. 2. de jurejur. in VI. Rospirt Gesch. des Rechts I. Theil S. 597.

⁴⁾ c. 7. X de jurejur. s. 6. X de pignor. ja selbst c. 2. de pact. in VI. Das „vota“ in 6. X de testam. heißt wohl nur „Wünsche“.

⁵⁾ c. 2. 8. 15. X de jurejur.

⁶⁾ c. 6. Dist. XVII.

⁷⁾ S. Lipperts: Annalen des Kirchenrechts III. S. 69.

⁸⁾ c. 18. X de jurejur.

⁹⁾ c. 7. X de pignorib. c. 2. X de sponsal.

¹⁰⁾ c. 3. X de jurejur. cf. c. 16. X de sponsal.

§ 482. Das Gelübde.

Das Gelübde ist ein in bindender Absicht Gott vorgetragener Entschluß ¹⁾, wozu es begreiflich keiner Worte bedarf. Es heißt das Gelübde ein sächliches, wenn der Gegenstand eine Vermögensleistung ist, die auf einen Gott wohlgefälligen Zweck abzielt; sonst ist es ein persönlichliches, oder auch in der Zusammensetzung von Leistungen ein sächlich-persönliches. Zu den persönlichen gehören vorweg die Ordensgelübde. Sie heißen, weil sie meistens in rituellicher Form gemacht werden, vorzugsweise ²⁾ die feierlichen Gelübde (*vota solemnia*).

Damit ein Gelübde, worunter nach dem Gesagten doch nicht schon jeder fromme Vorsatz, wohl aber jeder gute Vorsatz in promissorischer Richtung gegen Gott zu verstehen ist ³⁾, gültig sei, muß die bezielte Handlung nicht nur physisch möglich, sondern auch keinem Moralgeseze zuwider ⁴⁾ (sohin gewiß auch nicht zur Erreichung einer schlechten Absicht vorgezekt) und von einer Person angelobt sein, die eines vernünftigen Entschlusses fähig ist. Was dem Rechte eines andern zuwider angelobt wird, gilt nur insoweit, als der Beeinträchtigte nicht widerspricht, oder insoweit es wirklich doch nicht mit dem fremden Rechte collidirt. Darum sind die Continenzgelübde eines Ehegatten ohne gültige Einwilligung des andern Theiles abgelegt, nur bis zum Widerspruch desselben ⁵⁾, für den Verlust des Petitionsrechtes aber und nach des Andern Tode ohneweiters gültig ⁶⁾; daher sind die Gelübde einer Ordensperson, die nicht selbstständiger Ordensoberer ist, nur unter Consens des competenten Vorstandes gültig ⁷⁾, und das Gelübde eines Unmündigen wird für ungültig gehalten, wenn der Vater, der die rechtliche Vertretung

1) c. 1—4. C. XVII. q. 1. c. 3. X de voto.

2) cf. c. 10. X de voto u. § 369 Note 14.

3) Kofshirt a. a. D. S. 593 aber meint, es gebe zwischen Gelübde und Vorsatz in der That keine andere Grenze, als daß der Gelobende selbst seine Denkweise erklärt, denn der Gedanke selbst sei das Gelübde, wie er in die Bestimmtheit des Objectes übertritt. Dagegen s. c. 3. X de voto cit.

4) c. 1—6. 10. 12. 15. C. XXII. q. 4. — Daß die Handlung nicht ohnehin schon geboten sei, wird nicht verlangt. S. Engel lib. III. tit. 34. n. 11. Fagnani c. Explicari X de jurejur. n. 22. 23.

5) c. 3. 6. C. XXXIII. p. 5. Ausnahmen in c. 9. fin. X de voto; nicht aber c. 7. X de convers. conjug.

6) c. 3. 12. X de convers. conjug. mit c. 9. 10. eod.

Würde das Gatten-Gelübde durch richterliche Sentenz aufgehoben, so wäre das nur im Interesse des andern Theiles zu verstehen, und es bindet an sich, ist das Interesse weggefallen; aber es wird gerichtlich nicht weiter executirt, um den Schein der Inconsequenz zu heben.

7) c. 2. C. XX. q. 4. c. 27. de elect. in VI. cf. c. 18. X de regul.

hat, gleich nach erlangter Kenntniß widerspricht ⁸⁾. — Irrt sich der Gelobende im Gegenstande seines Gelübdes, so ist freilich der Natur der Sache nach dasselbe ungültig; Furcht und Zwang aber stehen der Gültigkeit nur bei feierlichen Gelübden entgegen ⁹⁾.

Das gültige Gelübde soll, soweit es erfüllt werden kann, erfüllt werden ¹⁰⁾, und derjenige, zu dessen Vortheil das Gelübde lautet, kann, vielleicht sogar von den Erben, uater Aufruf der executiven Kirchengewalt die Erfüllung fordern ¹¹⁾. Ist keine Zeit der Erfüllung bestimmt, so sind Gelübde, wie Verträge, ohne unnöthigen Aufschub zu vollziehen ¹²⁾. Bei einem Zweifel über das Maß der übernommenen Leistung soll der Verpflichtete lieber mehr als weniger thun; Geistliche aber sollen, haben sie aus einem Realgelübde zu fordern, um ihres Rufes willen, lieber das Wenigere nehmen ¹³⁾.

Gelübde verlieren ihre verpflichtende Kraft, wenn ihre Erfüllung unmöglich wird; wenn der durch das Gelübde Beeinträchtigte Widerpruch einlegt ¹⁴⁾; wenn durch dasselbe die Erreichung eines höheren Gutes vereitelt würde ¹⁵⁾; wenn der Ehegatte das obgleich mit seiner Einwilligung gemachte Keuschheitsgelübde des andern Theiles widerruft ¹⁶⁾; wenn der Verpflichtete sein Gelübde in ein besseres verwandelt ¹⁷⁾; endlich wenn der kirchliche Obere davon loszählt — was immer nur mit der größten Gewissenhaftigkeit geschehen soll ¹⁸⁾.

In der Regel dispensirt der Bischof oder der mit Quasi-Episcopale Jurisdiction theilhaftige Prälat, Ordensgelübde aber, so wie das Gelübde der immerwährenden, vollkommenen Enthaltensamkeit, oder in einen geistlichen Orden zu treten ¹⁹⁾, nach Rom, zu dem heil. Grabe nach Jerusalem oder nach Compostella zu wallfahrten, sind, wenn sie nicht etwa blos bedingt gemacht

8) c. 15. C. XXII. q. 5. Auch in c. 7. X de voto ist das in Rede stehende Princip angewendet.

9) cf. c. 1. X de his quae vi. Vit. — Pichler: Candidatus juris lib. III. tit. 24. n. 3.

10) c. 1—4. C. XVII. q. 1. c. 6. X de voto.

11) c. 13. § licet. X de jud. c. 6. X de testam. c. 6. X de voto c. 18. X. de censib.

12) Deuteron. XXIII. 22.

13) c. 18. X de censib.

14) Reiffenstuel: Jus can. univ. lib. III. tit. 34. n. 10.

15) Engel Jus. can. lib. III. tit. 34. n. 19.

16) c. 11. C. XXXIII. q. 5. c. 1. 9. 11. X de convers. conjug.

17) c. 4. X de voto cf. c. 3. X de jurejur.

18) cf. c. 1. 7. 8. X de voto. Daß der Erlaß eines Gelübdes, wenn mit dieser Bezeichnung nicht blos die Ungültigkeitserklärung oder Ausdeutung desselben maskirt wird (z. B. c. 26. X de accus.), nicht möglich sei, wie öfter schon behauptet worden ist, verfährt doch wohl gegen den kirchlichen Sprachgebrauch (c. 18. X de jurejur.) und die Praxis der Kirche.

19) S. c. 13. X de regular. c. 3. de voto et voti. red. in VI.

werden, dem Papste reservirt ²⁰⁾. Ferner sind auch mehrere Orden darauf privilegirt, im Reichstuhle von Gelübden zu entbinden. — Kann Jemand dispensiren; so kann er die Erfüllung des Gelübdes auch bloß verschieben lassen oder seinen Gegenstand commutiren ²¹⁾. Durch den Tod des Gelobenden erlöschet nur das persönliche Gelübde; das dingliche, das eben nicht durch den Gelobenden selbst erfüllt werden muß, geht auf die Erben über. Auch durch die Ordensprofession erlöschen, wie schon bemerkt worden, in der Regel die bis dahin bestandenenen einfachen Gelübde.

§ 483. Die Wallfahrten.

Die Wallfahrten, sehr häufig Gegenstand von Gelübden, sind Fußreisen in Absichten der Andacht. Sie sind ein sehr altes, vorchristliches Institut, dessen die Bücher des neuen Testaments gedenken, und haben den Zweck, durch große Erinnerungen, welche an gewissen insbesondere begnadigt gewesenen Orten lebendig werden, den religiösen Sinn zu wecken und zu nähren. Gleichwohl finden sich, abgesehen von den bereits im vorigen Paragraphen erwähnten Reservationen einiger Wallfahrtsgelübde, in den kanonischen Satzungen keine besonderen Bestimmungen darüber; nur daß die Tridenter Anordnung, es solle nach allen Seiten hin jeder Aberglaube in Anrufung der Heiligen, in Verehrung ihrer Reliquien und im Gebrauche ihrer Bilder beseitiget und darum auch kein neues ungewöhnliches Bild, außer mit bischöflichem Consens aufgestellt, kein neues Wunder verkündigt, keine neue Reliquie angenommen werden, es wäre denn nach sorgfältiger Untersuchung des Bischofs ¹⁾ — ganz vorzüglich die Wallfahrten angeht.

Auf eine lange Erfahrung hin meinte die Oesterreichische Gesetzgebung, mit gutem Grunde sich gegen alle Wallfahrten erklären zu sollen. Häufige Wallfahrten nähren offenbar den Geist des Müßigganges, hemmen durch den Wunderglauben, der mit ihnen leicht in Verbindung tritt, den nationalen Aufschwung der Intelligenz, und durch den in industrieller Hinsicht unfruchtbaren Verbrauch der Zeit, der nothwendig damit verbunden ist, die Entwicklung der Nationalökonomie, verschaffen dem Bettel- und Gaunerwesen ein offenes Feld und geben ungeordneten Geschlechtsneigungen willkommene Gelegenheit. Zwei Decennien hindurch suchte man diesen Uebeln durch strenge Wallfahrtsverbote abzuwehren, verordnete nachdrücklich, daß bei keinem Gnadenorte mehr Priester anzustellen seien, als zur

²⁰⁾ c. 5. de poenit. in Extrav. com. wenigstens nach der gemeinen Auslegung.

²¹⁾ c. 7. X de voto.

¹⁾ Conc. Trid. XXV. Decret. de invocatione veneratione et reliquiis sanctorum et sacris imaginibus.

Verwaltung der Seelsorge ohne alle Rücksicht auf die dahin kommenden Wallfahrer nothwendig sind, und hatte den Vorstehern solcher Kirchen eingeschärft, daß sie an Wallfahrtstagen den Gottesdienst ohne alle willkürliche Feierlichkeit oder besondere Unterscheidung, sondern lediglich wie es in der Gottesdienstordnung vorgeschrieben ist, abhalten und daher alles vermeiden sollen, was das Volk dahin ziehen und zur Entfernung von dem heimischen pfarrlichen Gottesdienste verleiten könnte ²⁾. Von dieser Anordnung ist die Gesetzgebung nie abgegangen und muß jetzt wenigstens den Wunsch haben, daß sie im Interesse der Sittlichkeit und Industrie befolgt werde. Von den directen Maßnahmen aber gegen die Wallfahrtszüge, mit denen man unter Kaiser Joseph dem die fromme Larve vorhängenden Müßiggänge begegnen wollte ³⁾, hat es die politische Gesetzgebung längst abkommen lassen; jetzt gar würden solche mit dem Associationsgesetze collidiren. Desto wahrer bleibt die legislative Erklärung: „Das schicklichste Mittel, diesen tief eingewurzelten Mißbrauch zu heben, ist, daß die Kreisämter (Bezirkshauptmannschaften) und vorzüglich der Kuratlerus bei schicklicher Gelegenheit diese verjährte Gewohnheit durch gütliche Vorstellungen zu schwächen und endlich zu vertilgen suchen ⁴⁾“.

Siebenter Abschnitt.

Die zur Ausübung der kirchlichen Ministerialgewalt bestimmten Zeiten.

§ 484. Die Kirchenfeste.

Die Ausübung der Ministerialgewalt ist zwar, damit sie giltig sei, an keine besonderen Zeiten gebunden; doch gibt es Zeiten, welche dem ministeriellen Walten, der religiösen Pflege und Erbauung insbesondere gewidmet sein sollen. Dahin gehört zuerst, schon nach apostolischer Anordnung der Sonntag, durch dessen Feier dem bei allen Völkern fühlbar gewordenen Bedürfnisse eines periodischen Ruhetages abgeholfen, dem göttlichen Gesetze, das der alttestamentlichen Sabbatsfeier zum Grunde liegt, Genüge geleistet, den großen Erinnerungen an die für die Kirchenstiftung bedeutungsvollsten Ereignisse, die an diesem Tage geschehen ¹⁾, fortan gehuldigt, und weil doch der Sonntag der erste Tag der Woche ist, thatsächlich die kirchliche Lehre ge-

²⁾ Hofd. 25. Oct. 1792 § 1. n. 3. (Leop. G. G.)

³⁾ S. Helfert: Heil. Handl. § 62.

⁴⁾ Hofd. 29. Nov. 1794. (Zafsch VI. 445.)

¹⁾ c. 5. D. LXXXV.

predigt wird, wie das religiöse Interesse des Menschen Erstes und Vornehmstes sein müsse. — Zur Sonntagsfeier kamen aber bald, theilweise auch in Folge apostolischer Weisungen noch andere, vorweg der religiösen Umgebung gewidmete Tage, bis sich allgemach jener schöne Cyclus kirchlicher Feste ausgebildet hatte, in welchem das Andenken an gewisse, für die Entstehung oder Fortbildung der Kirche wichtig gewordene Ereignisse in feierlicher Form begangen wird. Gibt es auch solcher Ereignisse so viele, daß an jedem Tag im Jahre ein eigenes Fest dafür gefeiert werden könnte (wie denn wirklich jeder Wochentag in der Kirchensprache ein Feiertag — feria — heißt); so wird doch in sinniger Auswahl nur eine gewisse Anzahl hervorgehoben, jene nämlich, deren Erinnerung, in das kirchliche Leben eingeflochten, eine ganz vorzügliche Pflege christlichen Sinnes erwarten läßt.

§ 485. Fortsetzung.

Man unterscheidet ordentliche (regelmäßig wiederkehrende) und außerordentliche, einfache und doppelte, einfache und hohe und höchste, allgemeine und besondere (z. B. Diöcesan-) Feste; solche, die eine Nachfeier von sieben Tagen, (oder — nach der altrömischen Zählungsweise, die den Haupttag als ersten auch schon mitrechnet, mit einer Octave) und andere, die keinen Anhang haben: Feste des Herrn und der Heiligen, darunter wieder die Marien-; bewegliche und unbewegliche. Zu den letzten gehören jene, die alle Jahre auf denselben Kalendertag fallen, während die beweglichen innerhalb eines gewissen Zeitkreises ihr Datum; wenn auch nicht (wie die stets auf einen Donnerstag fallenden Feste der Himmelfahrt Christi und des Frohnleichnams ¹⁾, den Wochentag wechseln. Das Vornehmste aller unbeweglichen Feste ist das Christ- oder Weihnachtsfest (am 25. December); das erste aller beweglichen, denen es auch zum Regulator dient, und überhaupt des ganzen Festcyclus („Festum Festorum“, „Festorum domina et regina“), ist das Osterfest ²⁾. Es wird nach einer apostolischen, vom Mittelpuncte aller kirchlichen Einheit scharf vertheidigten, auf dem ersten allgemeinen Concilium (von Nicäa, 325) erläuterten Tradition ³⁾, jetzt in der katholischen Kirche

¹⁾ S. Clem. un. de reliq.

²⁾ Wohl doch richtiger von urstan (auferstehen), als von der heidnischen Angel-Göttin Ostre oder Astar oder Ostare (s. Aschbachs Kirchenlexikon „Ostern“ — nach Beda venerabilis, de temp. rat. c. 13). Wie käme die heidnische Göttin dazu, dem höchsten Feste der Christen den Namen zu geben! Das hätte christliche Pietät gethan, oder bischöflicher Eifer geduldet?!!

³⁾ S. Novi Calend. Romani apologia auctore Christophoro Clavio, Rom, 1588. tit. I. n. 1.

am ersten Sonntage nach dem vierzehnten Tage des ersten Frühlingsmondes, oder wie man insgemein angibt, am Sonntage nach dem ersten Frühlingsvollmonde, d. i. jenem Vollmonde, der auf die Nachtgleichen im Frühling ⁴⁾, oder zunächst hinter denselben fällt, mit voller liturgischer Herrlichkeit gefeiert, und hat, genau genommen, nicht nur in den nächsten paar Tagen, die noch als Osterfeiertage bezeichnet werden, sondern in allen Tagen bis zum Pfingstfeste seinen Nachklang. Der Grund einer so langen Feier liegt in der Bedeutung des Osterfestes; der Grund aber, daß es gerade in diese Zeit, und ohne feste Tagesbestimmung verlegt ist ⁵⁾, liegt in der scharfen Beziehung dieser Jahreszeit auf die Passionsgeschichte, und in dem engen Zusammenhang der christlichen mit den jüdischen Ostern, ihrem Prototyp. Eben des letztern Umstandes wegen gehen die jüdischen Ostertage, die sich insgemein auch nach jenem Vollmonde bestimmen, den christlichen voran; nehmen aber die Juden wegen Einschaltung des Monats W-Adar vor dem Ostermonat Nisan erst den folgenden Vollmond als maßgebend an; dann gehen die christlichen Ostern den jüdischen vor ⁶⁾, da die Kirche die historische Treue in der Zeit der Begebenheit, welche gefeiert wird, der historischen Ordnung in der Zeitfolge der Begebenheiten, die dem jüdischen und dem christlichen Osterfeste zum Grunde liegen, nicht opfern will, und die Nachjügelei einen langen Schatten auf die kirchliche Selbstständigkeit werfen müßte. Es kann sich sogar fügen, daß aller kirchlichen Vorsorge ungeachtet, das jüdische von dem christlichen Osterfest zu trennen, beiderlei Ostern zusammen treffen ⁷⁾, indem die kirchliche Rechnung nach den Epakten nur annäherungsweise die Stellung des Mondes bestimmen kann, also etwa am Samstag schon den Ostervollmond und am nächsten Sonntage darauf Ostern ansetzt, indeß der astronomische Vollmond erst auf eben diesen Sonntag fällt, und eben somit das jüdische Osterfest bestimmt.

Uebrigens kann Ostern frühestens auf den 22. März, spätestens auf den 25. April fallen. Kommt nämlich der Vollmond auf den 21. März, als den kirchlich angenommenen Tag der Nachtgleichen

⁴⁾ Die Nachtgleichen fallen um den 21. März, nicht gerade auf denselben, die kirchliche Rechnung aber nimmt diesen Tag dafür an, weil es zur Zeit des Nicäer Conciles der Tag der Nachtgleichen war. Der Vollmond also am 21. März oder der erste Vollmond hinter dem 21. März, das ist der entscheidende — die Astronomie mag damit einverstanden sein oder nicht.

⁵⁾ Nach Tertulians und des heil. Augustins Meinung starb Christus „octavo calendae Aprilis duobus geminis“ also am 25. März 782 a. U. C. — es kann dies aber nicht sein und beruht nur auf frommen Annahmen. S. F. de L. Handb. der math. u. technischen Chronol. Berlin 1826. II. B. S. 420–422.

⁶⁾ So im Jahre 1845.

⁷⁾ So im J. 1826, s. darüber F. de L. a. a. D. S. 320.

und ist dies ein Samstag, so ist am andern Tag, Sonntag den 22. März, Ostern; fällt aber der Vollmond auf den 20. März, dann ist erst der nächste Vollmond der bestimmende. Dieser fällt auf den 18. April, und wäre dies ein Sonntag, so ist erst am siebenten Tage darauf, nämlich den nächsten Sonntag, also am 25. April Ostern.

Am vierzigsten Tage nach Oster Sonntag ist das Fest der Himmelfahrt Jesu Christi, am 50. (d. i. am siebenten Sonn-) Tage nach Ostern aber ist Pfingsten, auf welches Fest dann am nächsten Sonntag das Fest der göttlichen Dreieinigkeit, und auf dieses wieder Donnerstags zunächst der Frohnleichnamstag kommt. Der nächstfolgende und die übrigen Sonntage bis zum Ende des Kirchenjahres werden im Anschlusse an den Trinitätssonntag, als den ersten Sonntag nach Pfingsten, sofort von Pfingsten abwärts gezählt und es sind deren noch höchstens 27, mindestens 23, so daß vor Weihnachten vier Sonntage für die Adventzeit bleiben, mit deren erstem eben das Kirchenjahr beginnt. Der nächste Sonntag vor Ostern ist der Palmsonntag, dem noch fünf andere Fastensonntage vorhergehen. Die weiter rückwärts zählenden drei Sonntage heißen in runder Zahl der Sonntag Quinquagesimä, Sexagesimä und Septuagesimä; denen noch weiter rückwärts bis zu dem immobilien Feste der Erscheinung (6. Jän.) wenigstens zwei, höchstens sieben Sonntage vorausgehen.

§ 486. Fortsetzung.

Noch eine Einteilung der kirchlichen Feste, die im vorigen Paragraphen erwähnt worden, müssen wir hervorheben. Hohe Feste heißen diejenigen, die zur Erinnerung an eine in der Stiftungsgeschichte der Kirche bedeutungsvollere Begebenheit, zum Gedächtnisse einer für die Kirche sehr wichtig gewordenen Persönlichkeit oder in der besondern Absicht gefeiert werden, damit die Gläubigen Muse gewinnen, in der intensiveren Betrachtung einer Geheimnißlehre ihren Glauben zu stärken. Sie haben alle ein solemner modulirtes Gloria bei dem Meßamte und ein volleres Officium, denn sie haben eine doppelte Vesper — die „erste“ am Abende des vorhergehenden Kalendertages, die „zeit“ am Abende jenes Tages, auf den sie fallen; es werden überdies bei ihnen allein in den Vespere, im Matutinum und den damit verbundenen Laudes die Antiphonen nicht blos, wie an andern Tagen, hinter gewissen Psalmen, sondern auch vor diesen ganz (nicht wie an andern Tagen nur in ihren ersten paar Worten) genommen ¹⁾. Von eben dieser doppelten ganzen

¹⁾ So werden von der (ganzen) Antiphone: „*Servite domino in timore et exultate ei in tremore*“ vor dem Psalm, zu dem sie bestimmt ist, sonst nur die zwei Anfangsworte genommen: „*Servite domino!*“

Recitation der Antiphonen vor und nach gewissen Psalmen, obwohl vielleicht nicht eben von solchen allein ²⁾, heißen dann auch diese Feste die doppelten (Festa duplicia). Es sind derer nach der Anordnung des Römischen Breviers 98; sie sind aber nichts weniger als alle von gleichem Range, da sie vielmehr in vier Classen: Festa duplicia primae classis, F. d. secundae cl., F. d. majora und Festa d. minora untergetheilt werden. Zu den Doppelfesten der ersten Classe (höchste Feste) gehören 18 ³⁾. Sie haben immer doppelte Vespere, was auch für ein Fest ihnen vorangehen oder folgen mag; folgt aber wieder am nächsten Tage ein Festum d. p. cl., dann fällt bei dem ersten die Vespera secunda weg, und in der Vespera prima Festi sequentis wird nur eine commemoratio Festi praecedentis gemacht. Sie gehören sodann der großen Mehrzahl nach zu den 17 kirchlichen Festen mit der Feier einer Octave, doch sind Ostern und Pfingsten vor allen übrigen darin bevorzugt, daß während ihrer Octav kein anderes Fest, nicht einmal ein Patronatsfest, gefeiert werden soll ⁴⁾. Den Doppelfesten ⁵⁾ stehen die Festa semiduplicia und F. simplicia gegenüber. Die erstern, zu denen die Sonntage, die nicht F. duplicia, alle gehören, haben zwar wie die simplicia nur einfache Antiphonen im Officium, aber doch wie die duplicia neun Lectionen, indeß die simplicia (über 100 jezt) nur drei haben, und darum auch früher Festa trium lectionum genannt worden sind ⁶⁾.

§ 487. Fortsetzung.

Das kanonische Gebot, den Festtag zu heiligen, das bei den bischöflicherseits angeordneten Festtagen ¹⁾ auch die Exemten bindet ²⁾, geht unverkennbar dahin, an diesem Tage, der eigentlich

²⁾ S. Durandi rationale divin. off. lib. VII. c. 1. n. 31.

³⁾ Es gehören hieher: das Weihnachtsfest, das Fest der Erscheinung, der Oster Sonntag mit den 3 vorausgehenden und den 2 folgenden Tagen, das Fest der Himmelfahrt Christi, Pfingsten mit den 2 folgenden Tagen, das Frohnleichnamfest, das Fest Johannes des Täufers, Petri und Pauli, der Assumption Mariens, Aller-Heiligen, das Kirchweihfest und jenes des Kirchenpatrens. S. überhaupt Gavanti thesaur. sacr. rit. Sect. III. c. 2. n. 4—7. Das Trinitätsfest ist nicht darunter, vergl. c. 2. X de feriis.

⁴⁾ S. Gavanti l. c. sect. III. c. 8. n. 2.

⁵⁾ Noch ein Besonderes darüber in c. 2. X de feriis.

⁶⁾ Gavanti l. c. c. IV. S. dazu c. 11. X de reb. eccl. non alienand. in d. p. decisa. — Dagegen haben die festa duplicia bei der Messe insgemein nur eine, die andern drei Orationes.

¹⁾ c. 1. d. III. de consecr. c. ult. de feriis.

²⁾ Conc. Trid. XXIV. c. 12. de Regul.

mit dem vorhergehenden Abende beginnt ³⁾ und bis zum Abend währt, Sinn und Gemüth, so viel möglich dem Göttlichen zuzuwenden und in den Tiefen religiöser Betrachtungen von den Mühen um das tägliche Brod auszuruhen ⁴⁾. Die Gläubigen sind da dringend aufgefordert, einerseits die gottesdienstlichen Versammlungen, welche die leitende Kirche an diesen Tagen veranstaltet, nach dem guten Beispiele, das insbesondere der Bischof geben soll ⁵⁾, fleißig und mit Andacht zu besuchen, anderseits aber aller Beschäftigungen sich zu enthalten, die mit der dem Herrn vorbehaltenen Widmung des Tages nicht zusammenstimmen ⁶⁾. Insbesondere sollen alle knechtlichen Arbeiten ⁷⁾ (wohl alle, die mit einer großen Anstrengung des Körpers, oder mit dem Begriffe der Niedrigkeit verbunden sind), Handelsgeschäfte und alle auf Gewinn abzielenden Unternehmungen ⁸⁾, gerichtliche Acte (letztere bei Ungiltigkeit derselben — in so weit das von der kirchlichen Legislation abhängt ⁹⁾, und alle öffentlichen Beschlußnahmen unterbleiben, ja selbst der Eid, der sich auf diese Acte bezieht, außer im Nothfalle, nicht abgenommen werden ¹⁰⁾. Sind die gottesdienstlichen Uebungen vorbei, dann auch ist es nicht weiter verboten, in erlaubten Vergnügungen sich zu erholen ¹¹⁾. Die im Gegensatz liegende Uebertreibung ist der kirchlichen Gesezgebung so wenig in den Sinn gekommen, als sie jemals gewillt war, ihr Gebot, von schweren Arbeiten an kirchlichen Festtagen sich abzuhalten, auch im Drange der Noth durchzusetzen oder Werke der Nächstenliebe damit hintanzuhalten ¹²⁾. Freilich liegt es wieder in der Ordnung der Verhältnisse, daß die Beurtheilung, ob

³⁾ c. 5 D. LXXV. c. 1. D. III. de consecr. c. 1. 2. X de feriis. S. aber Note 5.

⁴⁾ c. 16. D. III. de consecr. Catech. Rom. P. III. praec. 3 n. 3.

⁵⁾ c. 4. Dist. III. de consecr.

⁶⁾ In dieser Beziehung fängt jedoch nach einer allgemein gewordenen Sitte die Sonn- oder Festtags-Feier erst um Mitternacht, nicht schon am vorhergehenden Abende an und endigt wieder um Mitternacht.

⁷⁾ c. 3. X de feriis und die schöne Const. Pii V. „Cum primum“ 1. Apr. 1566. § 7.

⁸⁾ c. 1. X de feriis, Const. Benedicti XIV. „Ab eo tempore“ 5. Nov. 1745.

⁹⁾ c. 1–3. C. XV. q. 4. c. 1. 5. X de feriis cf. c. 1 X de immunit.

¹⁰⁾ c. 1. X de feriis.

Die Präsentation auf ein Kirchenamt kann geschehen (Barbosa de off. et potest. episc. P. III. alleg. 72. n. 141); wahrscheinlich auch jedes andere nicht unter die im Texte aufgeführten Kategorien fallende Geschäft, insofern es vom Gottesdienste nicht abzieht oder gar eine Pflichterfüllung enthält. Es gehören hieher alle Dispensverwilligungen, Verleihungen, Vormundbestellungen, Testirungen, Studien, Unterricht geben. S. Pirhing, hb. II. tit. 9. n. 19.

¹¹⁾ c. 66. D. I. de consecr.

¹²⁾ c. 12. § Aliud. Dist. III. de consecr. c. ult. X de feriis.

wirklich ein Nothfall vorhanden, so viel als thunlich, der kirchlichen Beurtheilung überlassen werde. In diesem Sinne legitimirt eine uralte Gewohnheit, wenn der Bischof oder sein Generalvicar nicht wohl angegangen werden kann, auch die pfarrlichen Seelsorger zur Beurtheilung der Umstände.

§ 488. Fortsetzung.

Darauf verweisen auch die vaterländischen Geseze ¹⁾, die ihrerseits überhaupt Alles thun, was die Kirche zur Unterstützung ihres Gebotes, den Feiertag zu heiligen, in einem christlichen Staate begehren kann. Sie enthalten nicht nur unumwundene Anordnungen hinsichtlich der im öffentlichen Unterrichte an den Elementarschulen, Gymnasien und andern Lehranstalten, bei denen es noch auf eine religiöse Leitung ankommen soll, stehenden Jugend; sie verlangen auch von Jedermann, der zur Kirche gehört und dem Gottesdienste beiwohnen darf, daß er an den Sonn- und Feiertagen „den Memtern, der heil. Messe, wie auch den Predigten und andern Kirchencereemonien mit gebührender Andacht beiwohne,“ insbesondere aber verlangen sie von jedem Hausvorstande, daß er Kinder und Gesinde an diesen Tagen zu den gottesdienstlichen Uebungen nach Möglichkeit anhalte, sie „zur Frömmigkeit, guten Sitten und gottgefälligem Wandel anführe,“ — wobei die Gesezgebung ihr Augenmerk ganz vorzüglich auf Viehhalter und Hüter gerichtet hat. Sie fordern endlich von allen Fuhrleuten, Reisenden und den mit ihnen beschäftigten Personen, daß sie den sonn- und feiertägigen Gottesdienst nicht veräumen. Die Magistratual- obrigkeitlichen und herrschaftlichen Beamten haben dem öffentlichen Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen in der Hauptpfarre an einem für sie eigens dazu bestimmten Plage mit Andacht und Erbauung unausbleiblich bei zuwohnen und hierin selbst die Kreishauptleute ²⁾, mit gutem Beispiele vorzugehen. Wie die Ordinariate ihrerseits bei Gelegenheit der kanonischen Visitation über den genauen Vollzug dieser Anordnung zu wachen, und den Erfolg hiervon in ihren Visitationserichten Sr. Majestät anzuzeigen haben, so hat wieder jeder Ortsvorstand gewisse Personen zu deputiren, welche auf Leute, die den Gottesdienst, „besonders die heil. Messe und Predigt verächtlich verabsäumen, oder wohl gar beim Trunke in Schank- und Wirthshäusern sich finden lassen, dem Seelsorger zur erstten, jedoch immer liebevollen Ermahnung und Belehrung, ist aber diese fruchtlos, der Obrigkeit zur Bestrafung anzuzeigen verpflichtet sind.“ Es ist diese Schonung zunächst wohl nur bei jenen ver-

¹⁾ S. Facksch „Feiertags-Heiligung“ im II. u. VIII. Bande. Helfert: Darstell. d. Rechte, welche in Ansehung d. heil. Handl. § 70–75.

²⁾ Heißt jetzt: „Bezirkshauptmänner“.

ordnet, die aus Religionschwärmerei sich dem Gottesdienste entziehen, sie wird aber auch bei andern Personen nicht am unrechten Orte angewendet werden.

An den Sonn- und Feiertagen sollen nach den sogar ins Einzelne abgehenden Bestimmungen der vaterländischen Gesetze alle knechtlichen Arbeiten, „es sei Zug- oder Handarbeit“ unterbleiben, die nicht durch die Noth abgemüßigt, oder im Interesse des öffentlichen Verkehrs insbesondere ausgenommen sind; alle Kauf- und Handwerksläden sollen geschlossen bleiben, die Gewerbsleute und Handwerker ihre Verrichtungen einstellen, oder dafern sie für den täglichen Bedarf thätig sind, solche ohne Störung der gottesdienstlichen Uebungen nur in bestimmten Stunden (es wären denn Apotheker und Barbierer, die an keine Stunde gebunden sind) vornehmen; bei den Gerichten sollen weder Tagsatzungen noch andere gerichtliche Handlungen, es wäre denn, der Richter fände, daß einem oder dem andern Theile durch den Verzug Schaden oder Gefahr eines Schadens droht, vorgenommen³⁾, keine Geld-Execution angefücht oder verführt⁴⁾ und nur jene Schriften angenommen werden, die an einem den durch richterlichen Bescheid bestimmten Einreichungstermin schließenden Sonn- oder Feiertage eingebracht werden⁵⁾, oder insbesondere dafür begünstigt sind. Bei den Wirthschaftsämtern sollten alle Versteigerungen, politischen und ökonomischen Verhandlungen, Amtstage und Vorurtheile der Untergebenen — es wäre denn, daß sie nach beendigtem vormittägigen Gottesdienste oder vor oder nach der nachmittägigen Christenlehre und in Gegenständen vorgenommen würden, die unmittelbar Wirthschaftsgegenstände betreffen, und an den gewöhnlichen Amtstagen nicht mehr abgethan werden können — unterbleiben. Das fällt nun freilich bei der jetzigen politischen Ausgestaltung Oesterreichs größtentheils weg. Lehranstalten endlich sollen an den Sonn- und Feiertagen weder schriftliche noch mündliche Concursprüfungen abhalten lassen. Erst nach ganz beendigtem Gottesdienste können die gewöhnlichen Zusammenkünfte der Zünfte, die Gemeindeberatungen und — wenn Behörden und Gemeinden damit einverstanden sind, auch die Militärconscriptio nen stattfinden. Das Cameralgefällenpersonale kann wenigstens während des Gottesdienstes keine Haus-Visitationen vornehmen.

Insofern die Oesterr. Gesetze das Gebot der Kirche, den Feiertag zu heiligen, nach seiner negativen Seite hin unterstützen, galten sie wenigstens früher auch den Katholiken, nicht bloß hinsichtlich derjenigen Feiertage, die sie mit den Katholiken gemein haben, sondern auch hinsichtlich

3) §. 377. 380. 381. Allg. Ger. Ord.

4) §. 382. 383. Allg. Ger. Ord.

5) §. 378. 380. Allg. Ger. Ord.; Resolut. 14. Juni u. 11. Sept. 1784, 15. April 1790. (Zust. G. S.)

jener, die nur von den letztern gefeiert werden⁶⁾. Auch ist denselben noch immer geboten, an Sonn- und Feiertagen ihre katholischen Dienstboten nicht zu knechtlichen Arbeiten zu verhalten. Dasselbe gilt nicht minder von den Juden, die ohnehin nur ausnahmsweise christliche Dienstboten halten dürfen und deswegen der polizeilichen Aufsicht insbesondere empfohlen sein sollen.

Um endlich zu verhüten, daß nicht durch unzeitige oder unmäßige Lustbarkeiten der Gottesdienst beeinträchtigt werde, soll an Sonn- und Feiertagen vor beendigtem Nachmittags-Gottesdienste „kein Spielmann ohne Erlaubniß mit dem Saitenspiel rühren,“ eben so erst von vier Uhr an das Scheibenschießen, Kegelschieben oder Billardspiel in den Wirthshäusern gestattet sein; ja während jener zwei Stunden, durch welche ungefähr Amt und Predigt in der Hauptkirche dauern, sollen alle Schänken und Kaffeehäuser zugehalten werden. Tanzmusiken und Bälle, auch in Privathäusern können erst nach Beendigung des nachmittägigen Gottesdienstes anfangen und müssen bei namhaften Geldstrafen, wenn Tags darauf ein Feiertag einfällt, aufs späteste um 12 Uhr Nachts aufhören⁷⁾. Türkische Musik ist an Sonn- und Feiertagen Vormittags an öffentlichen Orten verboten, Theaterunterhaltungen in größern Städten können erst um sieben Uhr beginnen, andere Spectakel und Schauspiele außer dem Theater sind an Sonn- und Festtagen insgemein untersagt. An gar hohen Festtagen (Weihnachten, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Frohnleichnamfest, Maria Verkündigung (25. März) und Maria Geburt (8. September) sind Tänze, Opern und Schauspiele allgemein verboten, ausnahmsweise nur sollen bisweilen zum Besten der Wohlthätigkeitsanstalten musikalische Akademien erlaubt, diese Erlaubniß aber nie dazu mißbraucht werden, „unter dem Vorwande dieser Musiken Darstellungen zu geben, welche sich eigentlich in die Classe der Opern, Tänze und Schauspiele reihen“⁸⁾.

6) Das scheint nämlich nicht mehr so allgemein gelten zu sollen, da (Allerh. Entschl. 18. April 1850) die politischen Behörden nur angewiesen werden sollen, „auf Grundlage der bestehenden Gesetze darüber zu wachen, daß an Orten, wo die katholische Bevölkerung die Mehrzahl bildet, die Feier der Sonn- und katholischen Festtage nicht durch geräuschvolle Arbeiten oder durch öffentlichen Handelsbetrieb gestört werde.“

7) Nach dem Gemeindegesetze v. 17. März 1849 §. 119. 120. liegt die Handhabung der Sittlichkeitspolizei dem Gemeindevorstande ob. Darum auch „ertheilt die Bewilligung zu öffentlichen Tanzmusiken der Gemeindevorsteher gegen Entrichtung der bestimmten Gebühr an die Orts-Gemeinde-casse zu Gunsten des Localarmenfondes“. Instruct. v. Minist. des Innern für die polit. Behörden v. 7. April 1850.

8) Minist. Schr. 5. Juli 1821. (Zust. G. S. 170.)

§ 489. Die kirchlicherseits aufgehobenen Feiertage.

Daß zu einer Zeit, wo die öffentliche Sicherheit durch die Anarchie der Selbstsucht vielfach bedroht war, und das gemeine Volk in Sklaverei und Leibeigenschaft seines Lebens kaum bewußt, vielweniger froh werden konnte, die vielen Feiertage, welche die Kirche allmählich aufgenommen ¹⁾, wohlthätig gewirkt haben, läßt sich gewiß nicht weiter verkennen. Es waren durch sie eben so viele Tage der Sicherheit gewonnen, die schweren Lasten der Frohndienste gemildert und bei dem Gehorsam, den sich die Kirche für ihre Forderungen verschafft hatte, die Stunden, die dem Dienste des weltlichen Herrn entzogen sein sollten, dem Dienste des Ewigen zugewendet. Andererseits war die Industrie überall noch sehr wenig entwickelt, mithin der Zeitverlust, der durch so viele Feiertage derselben zuging, nicht gerade sehr bedeutend. Seit dem XV., noch mehr aber seit dem XVI. Jahrhunderte haben sich die Verhältnisse so sehr geändert, daß von vielen Seiten her eine Verminderung der kirchlichen Feiertage gewünscht wurde. Nach der Reduction, welche Urban VIII. vorgenommen ²⁾, blieben doch noch so viele, daß die Kaiserin Maria Theresia, „um jenen ihrer Unterthanen, die im Schweiß ihres Angesichtes ihr Brod essen, die Mühseligkeit des Lebens zu erleichtern, und die Verehrung der Gott geheiligten Tage zu erhöhen,“ sich an den Papst Benedict XIV., und nachher wieder an Clemens XIV. um Verminderung der kirchlichen Festtage für ihre Erbstaaten wandte. Seitdem sollten ³⁾ in Oesterreich im Allgemeinen außer den Sonntagen des ganzen Jahres, einfach oder in Concurrenz mit einem höhern kirchlichen Feiertage, nur noch fünf zunächst auf den Stifter der Kirche selbst bezügliche Feste (seiner Geburt, seiner Beschneidung, der Erscheinung, seiner Himmelfahrt und der Einsetzung des Altarsacramentes), fünf Marienstage (der Reinigung, der Verkündigung, der Assumption, der Geburt und der Empfängniß Mariens), ferner das Fest des ersten Martyrers Stephanus, das Fest der Apostel Petrus und Paulus, der Gedächtnistag aller Heiligen und jener des vornehmsten Landespatrons bestehen: es werden aber überall noch zwei, in zwei Provinzen (Tirol

1) Ein Verzeichniß derselben unter Gregor IX. f. c. 5. X de feriis. Noch fehlt da das Trinitätsfest (cf. c. 2. X eod.), das Frohndienstagfest. (Clem. un. de reliqu.)

2) Die Const. „Universa“ Idib. Sept. 1642 wollte nur noch jene Feiertage gelten lassen, „quos nempe ab initio veneranda sacra antiquitas vel universalis ecclesiae probavit consuetudo vel omnium gentium unanimis pietas veneratur,“ und doch sollten außer allen Sonntagen (den einfachen und hohen Festsonntagen zu Ostern und Pfingsten) noch 39 Feiertage bestehen und als solche streng gehalten werden!

3) S. die päpstl. Breven bei Jaksch II. B. „Feiertagsverminderung“.

und Böhmen) sogar drei Feiertage mehr gehalten, überall nämlich das Osterfest nicht bloß am Ostersonntage, sondern auch am Ostermontage, und eben so das Pfingstfest am Pfingstsonntage und Pfingstmontage gefeiert, überdies aber in Böhmen und Tirol nicht Ein, sondern zwei Landespatrone anerkannt. An den übrigen Tagen, die bis dahin als kirchliche Feiertage gegolten, sollte zwar „der Verehrung der Heiligen Gottes und der heilsamen Buße der Christgläubigen nicht im mindesten Abbruch gethan, und sollten darum auch die Officia der Heiligen und ihrer Feste, dann die Messen sowohl an den abgeschafften Feiertagen als ihren Vigilien beibehalten, und wie vorhin in den Kirchen gehalten werden“ ⁴⁾, es sollte aber auch an diesen Tagen Gewerbe und knechtische Arbeit gestattet, und die Gläubigen der kirchlichen Pflicht, die heilige Messe zu hören, entbunden sein. Die Oesterr. Regierung war ihrerseits bemüht, diese päpstliche Concession ihrem Zwecke gemäß ins Leben einzuführen, und das verwöhnte Volk durch allerhand Verbote und Strafauflagen zur bessern Lebensordnung zurückzubringen — was bei der jetzigen Zeitrichtung als unnöthig von selber wegfällt.

§ 490. Die kirchlichen Fasten.

Wie nach kirchlichen Sagen gewisse liturgische Functionen in der Regel nur von und mit Personen, die seit Mitternacht her noch völlig nüchtern sind, vorgenommen werden sollen; so auch will die kirchliche Gesetzgebung, daß ihre Untergebenen so viel möglich, die Feier höherer Feste, welche die Kirche veranstaltet, nur nach einer stillen bußfertigen Vorbereitung begehen, und darum wenigstens einen Tag vorher in einer der Sammlung des Geistes so zuträglichen Enthaltung von blos sinnlichen Genüssen, zumal des Gaumens, zubringen. Die biblischen Angaben, welche dieser Bestimmung zum Grunde liegen ¹⁾, führten aber noch weiter zur Aussetzung anderer Tage der Enthaltbarkeit, um in praktischer Weise die Gläubigen zu Selbstverleugnung, Demuth und gottgefälligen Bußübungen zu bringen ²⁾. Man nennt alle diese Tage der kirchlich gebotenen Enthaltbarkeit von sinnlichen, wenn gleich sonst nicht unsittlichen Genüssen, die kirchlichen Fasttage. Es gibt zwei Classen derselben: 1. strenge Fasttage und 2. Abstinenztage. An jenen

4) Daraus folgt wohl von selbst, daß wie sonst auch noch jetzt der Pfarrer an diesen Tagen die Intention bei der Messe auf sein Pfarrevolk zu machen habe. Daß am Feste der Apostel Petrus und Paulus zugleich das Gedächtniß aller übrigen Apostel, am Stephansfeste zugleich das Gedächtniß der übrigen heil. Märtyrer mit gefeiert werde, verlangte Clemens XIV. ausdrücklich.

1) Mauth. IV. 1. 2. VI. 16—18. IX. 15. u. and.

2) c. ult. D. IV. c. 20. 25. D. V. de consecrat.

sollen alle Gläubigen, die bereits 21 Jahre alt³⁾, sohin die physische Reife für sich haben, von sinnlichen Erlustigungen, zumal vom Gemusse des Fleisches und einer mehrmaligen Sättigung an Einem Tage (jetzt⁴⁾ von Mitternacht bis Mitternacht gerechnet) sich zurückziehen⁵⁾; an diesen sind, wie alle die von der Faste dociren, freilich ohne Gesezsallegate lehren⁶⁾, alle Gläubigen, die über sieben Jahre alt, verpflichtet sich von Fleischspeisen zu enthalten. Strenge Fasten sind: die große Faste vor Ostern⁷⁾, die Sonntage abgerechnet⁸⁾, die auch nicht einmal Abstinenztage sind⁹⁾; die Quatember-Fasten¹⁰⁾; die Fasten vor hohen Festtagen, die ehedem (sicher noch im XIII., hie und da selbst noch im XVI. Jahrhundert) auch mit Nachtandachten verbunden waren, und darum noch immer Vigilien heißen¹¹⁾. Ob die große Faste vor Ostern apostolischen Ursprungs¹²⁾, darüber streiten sich die Gelehrten¹³⁾. Ihrer jetzigen Einrichtung nach ist sie von Gregor I., der auf die Faste Jesu vor dem Antritt seines Lehramtes und auf das Zehentgebot, das wohl auch auf das Leben selber bezogen werden müsse, die Gläubigen verweist¹⁴⁾. Sie war in den ersten christlichen Jahrhunderten sehr strenge¹⁵⁾; nur am Abende durfte man sich sättigen, und obwohl bis zum IV. Jahrhunderte die einmalige Sättigung mit Ausnahme der Charwoche, in der nur Brod und Wasser genommen wurde, eben nicht in dürren Früchten, einfachen Mehlspeisen und Gemüsen bestehen mußte; so war dies doch seit dieser Zeit, wie Augustinus berichtet, üblich geworden, in der großen Osterfaste sich des Fleisches, Weines und anderer nahrhafter Dinge zu enthalten. Die ernste kirchliche Zeit beginnt aber nicht erst mit dem Aschermittwoch, sondern schon drei Wochen früher, frei-

3) Ferraris Prompta Bib. „Aetas“ n. 35 u. „Jejunium“ art. II. n. 4.

4) Vergl. für ehemals c. 11. D. III. de consecr.

5) c. ult. D. IV. c. 10. D. LXXVI. c. 50. D. I. de consecr. c. 3. 8. D. III. de consecr.

6) Neuestens erst wieder das Aschbach'sche Kirchenlexik. „Fasten“. II B. S. 736.

7) c. 16. D. V. de consecr.

8) c. 7. D. XXX. c. 10. 11. D. LXXVI. c. 9. 14. 15. D. III. de consecr.

9) In den Lehrbüchern steht zwar häufig das Gegentheil; aber s. c. ult. D. IV., wo doch deutlich genug vom Fleischessen des Sonntags die Rede ist, dann c. 16. D. V. de consecr., wo die „dies dominici abstinentiae subtrahuntur“ und c. 17. D. XXX., wo der Sonntag den Freudentagen beigezählt wird und Fleischessen ausdrücklich concedirt ist. Auf die entgegengelegte Gewohnheit wird man sich denn doch wohl nicht berufen wollen?

10) c. 2-6. D. LXXVI. Missale, tit. de anno et ejus partib.

11) c. 3. 9. D. LXXVI. c. 1. 2. X de observ. jejun. c. 14. X de V. Sig.

12) S. Const. Benedicti XIV. „Non abigimus“, 30. Mai 1741.

13) S. die Seig'sche Zeitschrift für Kirchenrecht und Pastoralwissenschaft I. S. 1. St.

14) c. 16. D. V. de consecr.

15) S. Bened. XIV. Instit. eccles. n. XV.

sich ohne daß man im äußern Leben selbst des Alerus, viel davon gewahrt¹⁶⁾. — Die Quatemberfasten — so genannt, weil sie in den vier Zeiten des Jahres (die erste zwischen dem ersten und zweiten Sonntage in der Quadragesimalzeit vor Ostern, die zweite in der Woche nach Pfingsten, die dritte in der Woche nach dem Kreuzerhöhungsfeste — 14. September — die vierte in der dritten Adventwoche) immer durch drei Tage, Mittwoch, Freitag, Samstag gehalten werden sollen¹⁷⁾, sind wohl keine bloße Nachahmung jener vier großen Fasten der Synagoge¹⁸⁾, sie dürften aber doch vielleicht durch sie veranlaßt worden sein¹⁹⁾. Ihre Bedeutung geht dahin, daß der Mensch zu jeder Jahreszeit zur Mäßigkeit angeleitet werde, und durch Enthaltbarkeit jene Ueberschwänglichkeiten compensire, die er sich in den vorausgegangenen Tagen der Freude erlaubt haben möchte²⁰⁾. Daß sie um der Ordinationen willen eingeführt worden seien, wird sich kaum erweisen lassen; doch heißen sie von den Weihen, die an ihnen verliehen werden, die Weihfasten, von den Frohn- oder Herrenzinsungen, die um diese Zeiten entrichtet zu werden pfliegen, die Frohnfasten. — Von allgemeinen Vigilienfasten bestehen in Oesterreich, seitdem die kirchlichen Feste hier päpstlicherseits reducirt worden sind, nur noch „der heilige Abend“ vor Weihnachten, der Fasttag vor Pfingsten, vor dem Feste Petri und Pauli, vor Maria-Himmelfahrt und Allerheiligen. Für die aufgehobenen Feiertage gebot Clemens XIV. die Fasttage, die ihnen vorangehen sollten, auf die Mittwoch und Freitage im Advent zu übertragen²¹⁾, der einst (ehe die Päpste nach Avignon gezogen waren) eine Fastenzeit, zumal in Klöstern gewesen ist²²⁾. Zwischen Ostern und Pfingsten ist kein Fasttag, eben so soll, wenn ein Fest, das eine Virgilefaste hat, auf einen Montag fällt, nicht am nächst vorhergehenden Sonntag, sondern schon am Samstag gefastet werden²³⁾.

§ 491. Fortsetzung.

Zu einer völligen Gleichförmigkeit ist es in der kirchlichen Fastendisziplin nie gekommen; immer war die kanonische Gesezgebung darauf bedacht, ihr Gebot den Zuständen und Bedürfnissen der Böl-

16) Es umfassen ja diese 3 Wochen auch den fetten Donnerstag (Giovedì grasso) und die drei Tage, in denen man ein Stück aufs Fleisch hält (la carne vale). Paßt darauf nicht wie ein Spiegelbild. c. ult. D. IV. — ?

17) c. 4. D. LXXVI.

18) c. 7. D. cit.

19) Die älteste Erwähnung dieser Feste findet sich bei Leo I. f. c. 5. 6. D. cit.

20) c. 5. 6. D. cit.

21) S. das Breve deutsch bei Fasssch II. 294.

22) c. 2. X de observ. jejun. Ferraris P. B. „Jejunium“ Adpend. n. 8.

23) c. 1. 2. X de observ. jejun.

fer anzupassen oder durch Sitten und Gewohnheiten anpassen zu lassen, bei Einzelnen aber, denen die Beobachtung zu schwer käme, durch Dispensen und Privilegien nachzuhelfen ¹⁾. Es gilt dies hinsichtlich der einmaligen Sättigung, zu der man nach dem alten Vorbilde der in schweren Arbeiten des Landbaues müde gewordenen Mönche, nachdem man allgemach im XIV. Jahrhunderte die Sättigungszeit ²⁾ aus biblischen Gründen ³⁾ auf den Mittag angesetzt hatte, überhaupt noch einen kleinen Abend = Imbiß gestattete ⁴⁾; es gilt dies hinsichtlich der zulässigen Speisen, hinsichtlich des Alters von und bis zu welchem das Fastengebot verpflichten soll ⁵⁾, endlich hinsichtlich der Erlustigungen, die man mit der Zeit nicht zusammen stimmend findet. Desseneliche Belustigungen, rauschende Vergnügungen, wären sie auch nur in Familienkreisen, werden überall, wo noch christlicher Sinn waltet, als etwas in diese Zeiten nicht Gehöriges angesehen ⁶⁾; Kunstgenüsse dagegen, zu denen freilich auch die theatralischen Vorstellungen gehören sollten, werden nirgends verwehrt.

Für die Durchführung dieser Forderung des christlichen Bewußtseins ist denn auch die vaterländische Gesetzgebung von jeher gewesen. In allen öffentlichen Orten ist zur Advent- und Fastenzeit ⁷⁾, weder die türkische noch eine andere Musik ⁸⁾ gestattet, und sind sohin auch die unter den Namen von Reunionen und Conversationen stattfindenden, mit Musik verbundenen Unterhaltungen ⁹⁾, ferner alle Tanzmusiken und Bälle, auch blos in Privathäusern, verboten ¹⁰⁾. An den Vorabenden der Fasttage sollen alle dergleichen lärmenden Unterhaltungen, so wie an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen, nicht über 12 Uhr Nachts dauern ¹¹⁾. Um Aergernisse zu verhüten und der Leichtfertigkeit keinen Vorschub zu geben, sollen sich selbst die Anhänger des Mosaischen Gesetzes diese Zeit hindurch ihrer Faschingsbälle enthalten ¹²⁾, und auch bei ihren Geschließungen Musik, Tanz und ähnliche Lustbarkeiten vermeiden ¹²⁾. Das wird hoffentlich noch gelten.

¹⁾ c. 31. D. V. de consecr. c. 2. X. de observ. jejun. Const. Bened. XIV. „Non ambigim.“ 30. Mai 1741.

²⁾ cf. c. 50 D. I. de consecr.

³⁾ Genes. XLIII. 16. Joán. IV. 6.

⁴⁾ Bened. XIV. Instit. eccles. n. XV.

⁵⁾ Engel: Jus. eccles. lib. III. tit. 46. n. 1. 2. 4.

⁶⁾ cf. c. 12. D. LXXXVI.

⁷⁾ Hofb. 22. Ján. 1804. (Zafsch IX. 162.)

⁸⁾ Hofb. 17. Juni 1841 Z. 13803.

⁹⁾ S. ganz besonders das Hofb. 24. Aug. 1826 (Goutta).

¹⁰⁾ S. d. R. 3. cit. Hofb. v. 3. 1804.

¹¹⁾ Hofb. 18. Dec. 1823 für Böhmen (Zafsch VIII. 387) u. schon Hofb. 5. März 1796. (Zafsch III. 130.)

¹²⁾ Hofb. 8. Oct. 1807 (Goutta).

§ 592. Die kirchlichen Abstinenztage.

Die kirchliche Uebung unterscheidet zwar Fasttage und Abstinenztage ¹⁾; aber auch die letzteren sollen in Zurückgezogenheit und Stillsitzen verbracht, und wie kein Fleisch oder was vom Fleische seine Abkunft hat, wie Milch und Eier, so auch sollen andere sehr nahrhafte oder reizende Speisen nicht genossen werden ²⁾; nur wird hier durch das Gebot der Kirche Niemand auf eine Sättigung beschränkt. Es gehören hieher die Freitage und Samstage des ganzen Jahres (die, einige Freudenwochen abgerechnet, wie auch ganz sicher alle Mittwoche ehemals, gewiß wenigstens bis zur Einföhrung der Quatemberfasten, strenge Fasttage gewesen ³⁾, nicht aber, wie häufig behauptet wird, die Sonntage in der Osterfaste, die vielmehr der freudigen Bedeutung wegen, die jeder Sonntag mit dem Ostersonntag gemein hat ⁴⁾, von allen Fasten- und Abstinenzgesetzen ausgenommen blieben ⁵⁾. Eben so ausgenommen sind aber auch, abgesehen von Gelübden und Ordensregeln, der Freitag und Samstag, wenn an einem oder dem andern das Fest der Geburt des Herrn fällt ⁶⁾. Mangel an anderer Nahrung und Krankheit oder körperliche Schwäche entschuldigen wohl den Genuß von Fleischspeisen am Freitage und Samstage ⁷⁾; doch soll in den zwei letzten Fällen so viel möglich das bischöfliche Urtheil darüber auf Gutachten des leiblichen und geistlichen Arztes eingeholt, aus andern sehr bedeutenden Gründen aber die kirchliche Dispens nachgesucht werden, die, insofern sie ganzen Communitäten ertheilt werden soll, dem Kirchenoberhaupte vorbehalten bleibt ⁸⁾. Uebri gens ist es demjenigen, der an Abstinenz- oder Fasttagen auf den Genuß von Fleischspeisen privilegirt worden, noch gar nicht erlaubt, Fleisch- und Fastengerichte zugleich zu nehmen ⁹⁾.

In Oesterreich ist nur noch der Freitag des ganzen Jahres ein Abstinenztag, da selbst an den eigentlichen Fasttagen, einige wenige ausgenommen, auf Ordinariatsconcessionen hin, die in Aufforderung der Regierung ergangen sind ¹⁰⁾, aber hübsch gleichförmig sein sollten ¹¹⁾, Fleisch gegessen wird. An diesen bischöflich bestimmten Ta-

¹⁾ Im weitern Sinne wird wohl auch die eine Benennung mit der andern verwechselt. Vergl. c. 8. mit c. 11. Dist. III. de consecr.

²⁾ ult. Dist. IV.

³⁾ c. 13. dist. III. de consecr. c. 16. eod. Can. Apost. LXIX. et Ferraris: Promp. bibl. „Jeiunium“ Adpend. n. 6.

⁴⁾ c. 13. dist. III. de consecr.

⁵⁾ S. § 489. Note 9.

⁶⁾ c. 3. X de observ. jejun.

⁷⁾ c. 31. dist. V. de consecr. mit c. 2. X de observ. jejun.

⁸⁾ Const. Benedicti XIV. „Non ambigimus“, 30. Maj. 1741 „In suprema“, 22. Aug. 1741, „Libentissime“, 10. Jun. 1745.

⁹⁾ S. die eben angezogenen Constitutionen von Benedict. XIV.

¹⁰⁾ Hofb. 7. Nov. 1801. (Zafsch VIII. 6.)

¹¹⁾ Hofb. 21. April 1808. (Zafsch VIII. 8.)

gen sucht denn auch die Regierung das kirchliche Abstinenzgebot durch allerlei polizeiliche Vorkehrungen zu unterstützen¹²⁾, will insbesondere „alle großen Tafeln, Gastereien und Einladungen, sowohl von alleinigen Fastenspeisen, als hauptsächlich mittelst Vorsetzung von Fleisch und Fischen zugleich während dieser Zeit überall gemessen eingestellt“¹³⁾, so wie auch an Freitagen und Samstagen das ganze Jahr hindurch, eine kleine Carnevalse-Ausnahme für den Polizeibezirk von Wien (!) abgerechnet¹⁴⁾, alle Bälle und Tanzmusiken untersagt wissen¹⁵⁾.

§ 493. Noch andere Tage von kirchlicher Bedeutung.

Nebst den Fest- und Fasttagen gibt es noch folgende für das kirchliche Ministerium bedeutungsvolle Zeiten:

1. Die vier Wochen vor dem Weihnachtsfeste, welche eben so viele Jahrtausende der Erwartung des verheißenen Erlösers vorstellten, den Typus eines besondern Ernstes und der vorbereitenden Buße an sich tragen und die Adventzeit zubenannt sind. Sie haben die sogenannten Novatenmessen und Novatenämter für sich. Der erste Adventsonntag, mit dem, wie bereits erwähnt worden¹⁾, das kirchliche Jahr beginnt, wird an jenem Sonntage gefeiert, der dem letzten Novembertage am nächsten ist und also zwischen den 26. November und 2. December fällt.

2. Die dem Weihnachtsfeste (25. December) nachfolgenden Tage bis zum Feste der Erscheinung des Herrn (6. Jänner), das zum Andenken an die erste huldbigende Anerkennung seiner Sendung und die erste Offenbarung seiner Messiaswürde gefeiert wird, bilden eben so eine Nachhut des erstern²⁾, als die nach dem Osterfeste folgenden sieben Tage die nächste Nachfeier des letztern enthalten. Sie sollen deshalb in eben jener stillen Zurückgezogenheit, eben jenem religiösen Ernste, wie Advent und Fastenzeit, verlebt werden — was denn auch in Oesterreich positiverseits befohlen ist.

3. Die Charwoche³⁾, die dem Osterfeste unmittelbar vorangeht und besonders in ihren drei letzten Tagen mit einer nach allen Seiten hin symbolisirten tiefen kirchlichen Trauer begleitet wird. So gar die Requien für die Verstorbenen sollen an diesen Tagen unterbleiben; Officium und Gebete nur privatim gesprochen werden⁴⁾.

12) S. Helfert: Heil. Landl. § 94.

13) Allerb. Resc. 10. März 1753. (Fachs II. 247.)

14) Hofb. 28. Jän. 1837. (Nied. Oest. Prov. G. G.)

15) Hofpot. Minist. Schr. 4. März 1804. (Fachs VII. 97.)

1) S. oben § 485.

2) c. 1. D. III. de consecr.

3) So benannt nach dem altdeutschen gar, garo, garan (rüsten), die Woche der Rüstung — für's Osterfest.

4) Ferraris: Prompta bibl. v. Sepultura n. 220.

4. Die Frohnleichnamsoctave, in welcher nach einer weit ausbreiteten Gewohnheit, auf die auch in der Oesterr. Gottesdienstordnung verwiesen wird, das allerheiligste Sacrament zur Anbetung ausgesetzt werden sollte, und wohl auch, wenigstens in den Haupt- (da und dort, aus Pietät, selbst in einigen kleineren) Städten Oesterreichs, wirklich an dem in die Octave fallenden Sonntage in Procession außer der Kirche herumgetragen wird.

5. Der Allerseelentag, an welchem zwar die Mesintention nicht schon von allen celebrirenden Priestern auf alle verstorbenen Kirchenglieder überhaupt gerichtet werden muß⁵⁾, in allen Oesterr. Pfarrkirchen aber ein allgemeines Requiem gehalten, das Libera abgesungen und in einer vormittägigen Predigt dem Volke zu Gemüthe gesprochen werden soll⁶⁾.

Achter Abschnitt.

Die zur Ausübung der Ministerialgewalt bestimmten Orte.

§ 494. Die kirchlichen Bethäuser.

Die Orte, an welchen, so viel möglich, die Acte der Ministerialgewalt vorgenommen werden sollen, sind die kirchlichen Bethäuser, nach Maßgabe ihrer Bestimmung aber auch die Freithöfe und Grüfte.

Die kirchlichen Bethäuser (Gotteshäuser) theilen sich in Kirchen und Capellen (Sacellen, Oratorien im engeren Sinne). Die einen wie die andern sind Localitäten, die von kompetenter Kirchenautorität für kirchliche Functionen rituell eingerichtet und mit Ausschluß jedes andern Gebrauches nur für dieselben bestimmt sind; sie unterscheiden sich aber von einander darin, daß jene den Charakter des Regelhaften, hauptsächlich an sich tragen¹⁾, diese dagegen nur unter die Begriffe von Ausnahme und Nebensache bezogen werden sollen²⁾, und deshalb auch nicht, wie doch jene, ohne alle Beschränkung liturgischen Zwecken zu dienen haben. Häufig mangelt

5) S. Ferraris: Promp. Biblioth. v. Missae sacrif. art. XIV. n. 20.

6) Hofb. 18. Juni 1813. (Fachs IX. 428.)

1) c. 35. dist. I. de consecrat.

2) c. 21. C. XVII. q. 4. c. 30. dist. I. de consecr.

Ueber die etymologische Herleitung des Wortes capella, ob von cappa (S. Martini), von capere et annus, von capra oder von einem französischen Worte . . . s. Ferraris prompta bibl. v. Capella n. 11—15.

In sehr abweichender Bezeichnung bedeutet Capelle solem-liturgische Kleider von einerlei Farbe, endlich auch den Musikchor aus eigens angestellten Tonkünstlern. S. Uchbach's Kirchenlexikon, „Capelle“.

den Capellen, indem sie bloße Nebentheile einer Kirche sind, sogar die gebäuliche Selbstständigkeit. Daß sich der gemeine Sprachgebrauch nicht immer genau an diese Unterscheidung hält und größere Capellen, die nicht bloße Theile einer Kirche oder doch denselben angebaut sind, wohl auch Kirchen zubenennet, erklärt sich einfach daraus, daß sich derselbe immer mehr nach augenfälligen Erscheinungen zu bestimmen pflegt und daß die Begriffe von Ausnahme und Nebensache leicht nur mit dem Begriffe des Kleinen, Geringsfügigen zusammen zu passen scheinen³⁾.

Nach ihrer besondern kirchlichen Widmung unterscheidet man Cathedral- oder Domkirchen⁴⁾, Stiftskirchen, Collegiatkirchen, Klosterkirchen, Spitalkirchen, Garnisonskirchen, Pfarrkirchen — von denen wenigstens die ersten zwei und letzten drei eben sowohl Sacular- als Regular- (Ordens-) Kirchen sein können. Nach ihrem Verhältniß zu einander sind sie entweder Mutter- oder Tochterkirchen. Die erstere Benennung kommt nicht blos der Cathedralen im Verhältnisse zu allen übrigen Diöcesankirchen zu⁵⁾, sondern es heißt so auch jede Pfarrkirche, mit welcher eine andere ihres derivativen Ursprunges wegen in einem fortbauenden Verpflichtungsverhältnisse steht⁶⁾, ja auch jede andere Pfarrkirche im Verhältnisse zu einer Nebenkirche (besser: Capelle), die von einem zur erstern gehörigen Hilfspriester, er sei nun bei der erstern oder letztern stationär, verwaltet wird⁷⁾.

Alle Kirchen dienen zu einem mehr oder weniger gemeinsamen Gebrauche⁸⁾; die Capellen dagegen sind entweder öffentliche oder Privatcapellen, jenachdem sie für den öffentlichen oder blos für den Privatgebrauch bestimmt sind. Zu den letztern gehören die meisten Burg- Hof- oder Schlosscapellen, die Hausoratorien kirchlicher Prälaten, auch Feld- und Wegcapellen — nicht aber jene Betstuben, die, ohne eine rituelle Widmung erhalten zu haben, zu Uebungen der Andacht Einzelner oder auch einer ganzen Familie verwendet werden und nur abusive den Namen von Hauscapellen führen.

3) Umgekehrt kam der kanonische Sprachgebrauch in seiner weitern Entwicklung darauf, im Gegensatz von Collegiatkirchen selbst einfache Pfarrkirchen capellae zu nennen, c. 33. X de praebend. c. 25. X de jure patr. In c. 16. X de privil. scheint gar eine Collegiatkirche capella zu heißen.

4) Unter ihnen finden sich die meisten durch großartigen Baustyl und innere königliche Pracht ausgezeichneten Kirchen, Basilicae c. 12. X de privil. c. 1. de poenit. in Extravag. com. Uebrigens springt in die Augen, warum vorzugsweise die Cathedralkirche das Gotteshaus, der Dom (von domus Dei) heißen soll. Ueber ecclesia receptiva f. oben § 192, Note 6 nach Nic. Garcias.

5) c. 22. X de verb. sig.

6) c. 3. X de eccles. aedific.

7) Hofb. 14. Aug. 1793. (Krop. X. B. im Nachtr.)

8) c. 26. 27. C. XVI. q. 7. Dafür zeugt auch wohl schon die Benennung.

§ 495. Erbauung kirchlicher Bethäuser.

Zur Errichtung einer Kirche gehört wenigstens die Einwilligung des Diöcesanbischofs¹⁾. Daß diese Einwilligung eine vorausgehende, ausdrückliche sein sollte, folgt wohl aus dem weitern Verlangen der Kanones, daß der Bischof an dem für den innern Raum bestimmten Orte (genauer: dort wo der Hauptaltar stehen wird) ein Kreuz aufrichte, das Atrium auszeichne, vor Allem aber die Dotation d. i. dasjenige Vermögen bestimmen müsse, aus dessen Ertrag der zum Gottesdienste, zum Unterhalte der dahin anzustellenden Kleriker und Diener und zur Erhaltung des Gebäudes selbst nöthige Aufwand bestritten werden soll²⁾. Indes verbieten es die Kanones dem Bischöfe nicht, auch eine ohne seinen Consens errichtete Kirche, wie eine, zu deren Errichtung er eingewilligt, zu consecriren; nur muß jedenfalls im Interesse der Kirche, nämlich zur Befriedigung eines religiösen Bedürfnisses oder Förderung der Andacht gebaut worden sein³⁾ und — will der Bischof nicht selbst die Dotation auf sich nehmen, dieselbe vor der Einweihung ausgewiesen werden⁴⁾. Daß diese Dotation nicht rechtswidrig auf Kosten eines Andern, unter Schmälerung des Einkommens schon bestehender Kirchen gemacht werden dürfe⁵⁾, versteht sich von selbst; doch darf der Bischof (mit Consens seines Capitels) die Dotation einer Pfarrkirche in etwas vermindern (versteht sich nicht so weit, daß die letztere in ihrer Existenz bedroht wird), um eine andere, die neben ihr des Bedürfnisses wegen errichtet worden, zweckmäßig zu dotiren⁶⁾.

Mit den Kirchen müssen nach gleichem Principe auch die Capellen, die zu öffentlichen gottesdienstlichen Functionen, nicht blos zur häuslichen Privatandacht bestimmt sind, behandelt werden; die Bischöfe aber sollen auch darauf halten, daß an den höhern und höchsten Festtagen des ganzen Jahres, es würde denn eine ganz besondere Ursache eine Ausnahme rechtfertigen, der Gottesdienst nur in den eigentlichen Kirchen abgewartet werde⁷⁾.

Daß bei der Errichtung einer Kirche oder Capelle auch die weltliche Regierung ihre Zustimmung gebe, fordern natürlich die Kanones, die nur um das kirchliche Interesse besorgt sind, nirgends. Da jedoch der Bau einer Kirche oder Capelle auch das politische

1) c. 44. C. XVI. q. 1. c. 4. de privil. in VI.

2) c. 1. C. I. q. 2. c. 9. dist. I. de consecr.

3) c. 10 dist. I. de consecr. c. 3. 6. X de eccles. aedif.

4) c. 26. 27. C. XVI. q. 7. c. 8. X de consecr. eccles.

5) c. 43. 44. C. XVI. q. 1. c. 2. X de eccles. aedif. c. 1. X de Novi. Op. nunt.

6) c. 3 X de eccles. aedif.

7) c. 10. C. XVIII. q. 2. mit c. 33—35. dist. I. de consecr. c. 5. Dist. III. de consecr.

Interesse berühren kann; so verlangen die weltlichen Gesetzgebungen, daß auch sie bei dergleichen Bauten um ihre Zustimmung angegangen, bei dem Baue selbst aber die polizeilichen Vorschriften alle beachtet werden. Dies muß insbesondere für Oesterreich behauptet werden, wo die Regierung den Stand der Kirchen und Capellen nach einer vielfährigen Regulirung fixirt hat ⁸⁾ und sogar die Gestattung der (politischerseits eben nicht begünstigten) ⁹⁾ Hauscapellen in den Wirkungskreis der politischen Landesstelle, für die jetzt die Kreisregierung eingetreten sein mag, gehören soll ¹⁰⁾.

§ 496. Erhaltung und Wiederherstellung der Bethäuser.

Bedarf eine Kirche der Ausbesserung oder gar der Wiederherstellung, so ist dafür, abgesehen von einem Verschulden, für das Ersatz gefordert und erlangt werden kann, von Verträgen, Stiftungen oder Gewohnheiten, zuerst das Einkommen derselben zu verwenden ¹⁾. Zu dem, was noch fehlt, sollen die an derselben mit einem Amtseinkommen angestellten Kleriker, wosern sie mehr beziehen, als sie zu ihrem einfachen Unterhalte benöthigen, die erforderlichen Beiträge leisten ²⁾. Bei Cathedral- oder Collegiatkirchen hat ein Capitelsbeschluß die Beitragsquote zu bestimmen ³⁾; läßt sich der Bau damit noch nicht realisiren, so mögen Aufforderungen zu milden Beiträgen gemacht ⁴⁾ oder die während der Erledigung kirchlicher Aemter entfallenden Einkünfte derselben ganz oder theilweise dafür verwendet werden ⁵⁾. Ist die Dotation der Kirche so groß, daß sie mit dem Ertragnisse derselben weit über die laufenden Bedürfnisse gedeckt ist, so kann wohl auch ein Theil dieser Dotation verwendet werden — doch nur unter Beobachtung der für die Veräußerung von kirchlichem Vermögen bestehenden Vorschriften. Pfarr-

⁸⁾ S. Hofd. 11. Juli 1783. (F a f s c h III. 386.)

⁹⁾ Hofd. 17. März 1791. (Leopold. G. S. III. 247.)

¹⁰⁾ Hofd. 11. Mai 1832 (Goutta). Ob Kreisregierung oder Statthalterei ist noch nicht näher bestimmt — darum haben wir uns im Texte an die Regel angeschlossen.

¹⁾ Conc. Trid. XXI. c. 7. ref. Für die Zeit, da man noch nicht zwischen Kirchenpeculium und Beneficialgut unterschied s. c. 10. C. X. q. 1. (Conc. Tarrac. a. 516), c. 1. C. X. q. 3. (Conc. Brachar. a. 572.), c. 2. eod. (Conc. Emeriten. a. 666.), c. 3. eod. (Conc. Tolet. a. 693) — die sich als lauter spanische Concilien gegenseitig erklären; ferner c. 26—30. C. XII. q. 2. (päpstliche Bestimmungen für Italien, Gallien, Britannien aus dem Ende des V. bis zum Anfange des VII. Jahrhunderts).

²⁾ c. 1. X de eccles. aedif. mit c. 4. X eod. Barbos. Collect. Doct. in Conc. Trid. XXI. c. 7. n. 10.

³⁾ c. ult. X de his, quae f. a. m. p.

⁴⁾ c. 6. § Prohibemus X de censib. c. 1. de poenit. in VI.

⁵⁾ c. 4. X de off. ord. c. un. X ut. benef. sine dim. conf.

Kirchen insbesondere sollen ihre Ausbesserung und Wiederherstellung, wenn sie keine eigenen dafür zureichenden Einkünfte besitzen und auch kein Theil ihrer Dotation füglich dafür verwendet werden kann, von dem Patron und Allen, die kirchliches Einkommen beziehen, zu erwarten haben; in Ermanglung dieses Auskunftsmittele sollen die Pfarrkinder mit allen schicklichen Mitteln d. h. auf kirchlichem Wege, wenn gleich nicht nur durch liebevolle Annahmung ⁶⁾, zur Wiederherstellung verhalten werden. Steht diesem Ansinnen die Armuth der Pfarrkinder entgegen, so sollen sie keine selbstständige Pfarrgemeinde weiter bilden, sondern ihrer Mutterpfarrkirche oder der Nachbarpfarre zugewiesen werden, der Bischof aber den Ort, wo die Kirche gestanden, unter Errichtung eines Kreuzes zu andern, selbst profanen nur nicht zu schmutzigen (oder gar zu sündlichen Reden oder Handlungen leicht Veranlassung gebenden) Zwecken verwenden lassen ⁷⁾.

Klosterkirchen, die keine Cathedralen oder Pfarrkirchen sind, bleiben in Ermanglung specieller Rechtsbestimmungen auf ihr eigenes Vermögen, nämlich auf das Klostervermögen verwiesen. Gleiches gilt auch von allen übrigen Bethäusern, welchen Namen sie immer führen mögen.

§ 497. Fortsetzung.

Diese noch lange nicht allseitig bestimmten und namentlich hinsichtlich der Beitragspflicht des Patrons ¹⁾ nicht ganz ungewichtigen Normen haben zu mancherlei Diöcesan-Gewohnheiten, in Oesterreich aber zu der auch für die Erweiterung einer Kirche geltenden Anordnung geführt, „daß zur Herstellung und Erhaltung der Kirchengebäude der Kirchenschaz, soweit er über Bedeckung der Stiftungen und die jährlichen Currentausgaben vorhanden ist und in dessen Ermangelung der Patron die Kosten zu bestreiten habe“, Pfarrgemeinden aber „nach steter Beobachtung mit der unentgeltlichen Hand- und Zugrobot zugezogen werden“ ²⁾. — Zug- und Handrobot fallen also den Pfarrgemeinden allein zur Last, und sind dazu „alle zu einer

⁶⁾ Dagegen, wenn wir recht begriffen haben, R o s h i r t im Aschbach'schen Kirchenlexikon, „Baulast“.

⁷⁾ Conc. Trid. XXI. c. 7. ref.

¹⁾ Daß der Patron, gleichviel ob er kirchliches Vermögen im Genusse hat oder nicht, beitragspflichtig sei, ergibt sich schon daraus, weil, wenn nur die in solchem Genusse Stehenden beitragen sollten, es nicht notwendig war, den Patron insbesondere hervorzuheben, so wenig als der Pfarrer selbst eigens bezeichnet ist. Genug war es dann zu sagen — omnes, qui fructus ecclesiasticos percipiunt; daß aber auch nicht einmal das eventuelle Nutzungsrecht des Patrons der entscheidende Punct sei (R o s h i r t a. a. D.), gibt wohl das unterscheidungslose „Omnes patronos“ deutlich genug zu verstehen.

²⁾ Hofd. 29. Jänner 1783, 27. Febr. 1786, 3. Juni 1788 (F a f s c h I. 194. 198. 204) Hofd. für Nied. Oest. 22. Mai 1805; für Steiermark

Kirche eingepfarrten Gemeindeglieder in dem Maße, als sie der Grund-, Gebäude- und Erwerbsteuer unterliegen,“ Inwohner aber nach dem Quantum der halben Gebäudesteuer letzter Classe beizutragen verpflichtet, und nur diejenigen frei, welche aus dem Armeninstitute theilhaftig werden³⁾. Jedenfalls sind nur selbstständige Pfarrgemeindeglieder, aber diese ohne weitere Ausnahme alle, selbst der Patron⁴⁾ und Pfarrer, keineswegs aber Diejenigen, die in untergeordnetem Familien- oder Dienstverhältnisse stehen, wenn die letzteren nicht für sich selbst eine Familie bilden, beitragspflichtig. Die Verpflichtung ist übrigens keine Reallast, wenn auch die Beitragsquote, die jetzt in Geld, nicht wie früher⁵⁾ in natura zu entrichten ist⁶⁾, nach dem Maße der Besteuerung sich richtet. Darum sind Katholiken, so groß auch ihr Besitzstand im Pfarrbezirke sein mag, zur Bauconcurrentz nicht zu verhalten⁷⁾. Es können aber eben deshalb auch jene nicht dazu verhalten werden, die wiewohl sie katholisch sind, doch im Pfarrbezirke nur eine Realität besitzen, nicht aber daselbst wohnen⁸⁾. Pächter von solchen Grundwirthschaften können nur wie Inleute gelten.

Was nebst Hand- und Spannarbeiten für die Kirchenreparatur erforderlich ist, das hat der Patron zu leisten; nur wird demselben „gestattet, zu einiger Erleichterung das entbehrliche Kirchenvermögen zu Hilfe zu nehmen“, nämlich „so viel von dem eigenthümlichen Kirchenvermögen zu verwenden, als die Kirche ohne Abbruch ihrer Currenterfordernisse entbehren mag und so daß die Stiftungscapitalien unangegriffen bleiben müssen⁹⁾“. Da kann es allerdings sein, daß der Patron sehr leichtem Kaufes durchkommt, denn „hat eine Pfarrkirche entbehrliches Stammvermögen und kann folglich ohne Weirung ihrer Currentbedürfnisse das Stammvermögen zur Bestreitung von Baulichkeiten verwenden; so ist sie es in eben diesem Maße verpflichtet und nicht berechtigt die Concurrentz des Patrons in Anspruch zu nehmen, besonders wenn einer Kirche ein Vermögen gerade zu diesem Gebrauche gegeben wird¹⁰⁾“. Eine weitere Erleichterung, die dem Patrone dadurch zukommen sollte, daß die Domänen

und Kärnten 18 Juni 1807, Hofd. 9. Juli 1812 (Pol. G. S.); 30. Oct. 1828 (Böhm. Prov. G. S. 19 B. 499).

³⁾ Hofd. 12. Oct. 1846, 22. Nov. 1847 (Mähr. Sub. Circ. 30. Nov. 1847. Prov. G. S.)

⁴⁾ Minist. Eröff. v. 10. Juni 1849, 3. 3965.

⁵⁾ Hofd. 4. Aug. 1770 (Zafsch I. 193), 7. Jänner 1797 (Pol. G. S.) 18. April 1806, 10. Oct. 1820 (Zafsch VII. 109. 143).

⁶⁾ S. Note 3.

⁷⁾ Hofd. 8. Jänner, 12. Februar 1784, 9. März 1809 (Zafsch I. 44. VII. 21).

⁸⁾ S. auch Helfert: Kirchl. Gebäude S 48, 3. Abf. (Prag 1834, 2. Aufl.)

⁹⁾ Hofd. 27. Febr. 1786. (Zafsch I. 198.)

¹⁰⁾ Hofd. 14. März 1822. (Zafsch VII. 128.)

gesehlich aufgefordert, ja in einigen Provinzen sogar verpflichtet waren¹¹⁾, Baumaterialien, die sie selber erzeugen, umsonst oder doch um einen mäßigen Preis zu liefern, fiel mit dem Begriffe der Gutsunterthänigkeit von selber fort. Es gibt in Oesterreich jetzt keine solchen Unterthanen, folglich auch keine Domänen mehr, die sich ihrer Unterthanen Seelenheil zu Herzen nehmen sollten¹²⁾. Der Patron (und sind der Patrone mehrere, jeder nach seinem Antheile)¹³⁾ bestreitet demnach nicht nur die Professionistenkosten für Maurer, Zimmerleute, Steinmetze¹⁴⁾ etc., sondern auch das ganze Baumaterial, Steine, Holz u. s. w. Nur das ist ihm noch geblieben, daß er, wenn altes Materiale aus der Reparatur erübrigt, dasselbe oder den dafür eingegangenen Betrag in Anspruch nehmen darf¹⁵⁾.

Hinsichtlich der von einer Pfarrkirche aus durch einen Cooperator, Caplan oder Vicar administrirten Kirchen, die häufig unter dem Namen Filialkirchen vorkommen¹⁶⁾, verordnet ein Oesterr. Gesetz, es haben dieselben „wohl gewöhnlich ein eigenes Vermögen und unterstehen in Absicht auf die Erhaltung und Verwaltung desselben einer Kirchengogtei; aber sie haben und brauchen keinen Patron. Ihre Erhaltung geschehe in der Regel aus dem eigenen Vermögen oder den Beiträgen derer, welchen an der Erhaltung dieser Kirchen gelegen ist¹⁷⁾“. Zu ihren Reparaturen scheint sohin weder der Patron der Mutterkirche noch das Vermögen der letztern in Anspruch genommen werden zu können. Umgekehrt aber „verstehe es sich von selbst, daß die Filialkirche, wenn sie ein entbehrliches Vermögen hat, der Mutterkirche in Nothfällen auszuweichen möge¹⁸⁾“.

Klosterkirchen sind auch bei uns auf ihr eigenes Vermögen verwiesen. Eben dies gilt hinsichtlich derjenigen alten Kirchen, an

¹¹⁾ S. Helfert: a. a. O. S 47.

¹²⁾ Welchen Sinn es habe, wenn dennoch die Minist. Verordn. v. 10. Juni 1849 den politischen Behörden aufträgt, „im Falle einer Kirchenpatrons-Belastung vorerst im Wege des Vergleiches und freiwilligen Uebereinkommens die Vertheilung der Lasten nach einem gerechten Verhältnisse unter alle Contribuenten zu versuchen“ — ist uns nicht klar.

¹³⁾ S 889. U. B. G. B.

¹⁴⁾ Hofd. 28. Aug. (Mähr. Sub. Erled. 13. Sept.) 1847 (Prov. G. S.)

¹⁵⁾ Hofd. 25. Febr. (Mähr. Sub. V. 16. März) 1841 (Prov. G. S.)

Auch will die Ministerial-Verordnung vom 10. Juni 1849, daß, wenn keine vergleichsmäßige Vertheilung unter den Bau-Concurrenten zu Stande kommt, „alle mit größeren Auslagen verbundenen Bauten, Reparaturen oder Anschaffungen einzustellen und nur die nothwendigsten und unausschiebbaren der laufenden Auslagen dem Patronate aufzulegen seien“.

¹⁶⁾ S. Hofd. 14. Aug. 1793. (Pol. G. S.)

¹⁷⁾ Hofd. 20. Mai 1820 (Zafsch VII. 124).

¹⁸⁾ Hofd. 20. Nov. 1786 (Zafsch II. 443). Dazu Hofd. 28. Oct. 1791 (Zafsch III. 332).

welchen Klöstern und Stiftern „das jus praesentandi zusteht, und wo sie ihre eigenen und geprüften Geistlichen aussetzen¹⁹⁾“;“ wo gegen die Herstellung der nöthigen Kirchen und Pfarrgebäude bei der neuen Pfarrregulirung an jenen Orten, wo den verbleibenden Stiftern die Aussetzung ihrer eigenen Geistlichen und das damit verbundene Patronatsrecht überlassen wurde, von ihnen als Patronen nach der allgemeinen Regel zu geschehen hatte²⁰⁾, folgerecht also auch die nöthige Wiederherstellung nach dieser allgemeinen Regel gemacht werden muß.

§ 498. Fortsetzung.

Die vaterländischen Gesetze, die bis zur Constitution erschienen waren, verlangten auch zu jeder etwas bedeutenderen Reparatur, nicht bloß wenn es sich um Patronatsbeiträge aus dem Staatsvermögen oder einem unter der Staatsverwaltung stehenden Fonde handelte, sondern auch wenn das Kirchenvermögen dazu beansprucht wurde oder wenn es sich sonst um eine bedeutende Vergrößerung oder Veränderung des Kirchengebäudes frug, wer auch die Kosten bestreiten wollte, die politische Bewilligung. Im ersten und letzten Falle mußte die politische Landesstelle, über eine Tangente von mehr als 1500 fl. in der Regel sogar die Hofstelle den Bau bewilligen¹⁾, im zweiten konnte bis zu einer Verausgabung von 100 fl. C. M. aus dem Kirchenvermögen dringende Baureparaturen auch schon das Kreisamt verwilligen; ja dasselbe konnte, wo Gefahr am Verzuge war, zu Kirchenreparaturen auch größere Beträge aus den Kirchenkassen anweisen, nur mußte es vorher mit dem Ordinariate Rücksprache nehmen, die schleunige Anzeige an die Landesstelle machen und die nachträgliche Genehmigung einholen²⁾. Zu geringeren Bauauslagen, die nämlich jene Summe nicht überstiegen, bis zu welcher die Kirchenvogtei mit kirchlichen Geldern im Wege der Administration disponiren kann, war natürlich gar kein politischer Consens nothwendig. Behufs der zu erlangenden Baubewilligung mußte das Gesuch mit allerlei theils durch allgemeine Gesetze theils durch Provincial-Verordnungen bestimmten Beilagen versehen sein³⁾, aus denen die Wahrheit der Gesuchsangaben und die ganze Sachlage deutlich zu entnehmen war. Auch wo die Bewilligung von höheren

Orten her nothwendig war, mußte das Gesuch darum bei dem Kreisamte eingebracht und schon gleich hier von dem kaiserl. Ingenieur geprüft werden. Die weitere Prüfung, wenn die Bewilligung ein höheres Einschreiten nothwendig machte, sollte sodann von der Landes-Baudirection und der Landesbuchhaltereirei vorgenommen⁴⁾, auf die gegebene Baubewilligung aber der Bau nach den angetragenen und mit Hinweglassung alles nicht nothwendigen Prunkes⁵⁾ abzufürten Plänen und Ueberschlägen ohne Verschub ins Werk gesetzt⁶⁾, zu diesem Zwecke nach einer eigenen gesetzlichen Anweisung der Weg der Versteigerung eingeschlagen⁷⁾, sonst aber „der Bau so wirtschaftlich als möglich geführt, mit dem hierauf verwilligten Gelde eben so gebaret, selbes zu seiner Bestimmung verwendet und gehörige Rechnung darüber gelegt werden“⁸⁾. Der Bau mochte im Wege der Versteigerung oder außer demselben geführt werden, immer sollten ihn die Baubehörde und der Kirchenvorstand kontrolliren, nach der Vollendung aber gehörig übernehmen⁹⁾.

Alle diese Verfügungen und noch gar viele, welche meist in einzelnen Provinzen zur nähern Bestimmung und Durchführung derselben dienten¹⁰⁾, mögen noch so sehr im Interesse der Kirche erlassen worden sein, dennoch collidiren sie mit dem Begriffe constitutioneller Freiheit, welche principiell auch die Kirche hinsichtlich ihrer Institute in Anspruch nimmt. Wohl heißt es in der Oesterreichischen Reichsverfassung, so lange die durch dieselbe „bedingten organischen Gesetze nicht im verfassungsmäßigen Wege zu Stande gekommen sind, werden die entsprechenden Verfügungen im Verordnungswege erlassen“, und „bis die neuen Gesetze und Verordnungen in Wirksamkeit treten, bleiben die bestehenden in Kraft“¹¹⁾ — daß aber auch die administrative Freiheit der Kirche solche Gesetze zu gewärtigen habe, sagen die Grundrechte¹²⁾ doch nicht. Ist nun „die Nothwendigkeit eines Einflusses der Verwaltungsbehörden auf die Führung der Gemeindebauten hinweggefallen“¹³⁾; so mag sich folgerecht ein Gleiches auch hinsichtlich der Kirchenbauten, insoweit nicht Staatsvermögen dabei berührt wird, sagen lassen.

4) Helfert: a. a. D. § 57. 58.

5) Hofb. 14. Juli 1820. (Zaßsch VII. 125.)

6) Hofb. 12. Februar, 20. April 1809; 25. Juli 28. October 1811. (Zaßsch VII. 115—117.)

7) Hofb. 28. April 1820. (Zaßsch VII. 132.)

8) Hofb. 12. Febr. 1809. (Zaßsch VII. 115.)

9) Helfert: a. a. D. § 21. 22.

10) S. Helfert's Abhandlung von der Erbauung, Erhaltung und Herstellung kirchlicher Gebäude, wo diese Verordnungen mit wahrem Bienenfleiß zusammengestellt sind.

11) Reichsverf. v. 4. März 1849. § 120. 121.

12) Pat. v. 4. März 1849. § 2.

13) Erlaß d. Minist. d. Innern v. 18. Jänner 1849.

19) Hofb. 4. Nov. 1784 (Samml. in pub. eccl.)

20) Hofb. 24. Sept. 1785 (Zaßsch I. 197.)

1) Hofb. 11. Juli 1811, 18. April 1816, 8. Oct. 1818 (Zaßsch VII. 101—104. 122) 4. Juli, 30. August 1821, 6. März 1829, 15. Mai 1832. (Pol. G. C.)

2) Hofb. 7. Juli 1808. (Zaßsch VII. 101.) — Hofb. 28. Aug. 1816. (Zaßsch VII. 102.)

3) Helfert: a. a. D. §. 56.

§ 499. Die innere Einrichtung kirchlicher Bethäuser.

Zur innern Einrichtung einer Kirche gehört wesentlich, weil durch ihren Zweck gefordert, ein Altar; bei Episcopalkirchen auch noch der bischöfliche Thron, bei ihnen wie bei Collegiatkirchen eine Anzahl von Chorstühlen. Ueberdies findet man gewiß in jeder katholischen Kirche einen Predigtstuhl, Bet- und Beichtstühle, Behältnisse für Weihwasser, Lampen, Leuchter, Bilder u. s. w. Woher der Aufwand für die Anschaffung und Erhaltung aller dieser mehr oder weniger unentbehrlichen Einrichtungsstücke zu bestreiten sei, das bestimmen die Kanones eben so wenig, als woher die Kosten für die Erhaltung der kirchlichen Nebengebäude, der Sacristei, des Kirchenturmes u. s. w. sammt deren Einrichtungsstücken, für die Anschaffung und Erhaltung der Altargeräthe (Kelche, Patenen, Ciborien, Monstranzen, Rauchfässer u. dergl.) und der Kirchenparamente d. i. der zu den liturgischen Verrichtungen bestimmten kirchlichen Gewänder, Ueberhänge und Bedeckungen des Altars zu nehmen seien. Wie sehr man sich bei allen diesen Umständen von Metall und Holz und Seide und Linnen an das Gesetz der Sparsamkeit halten mag, die Ausgaben dafür sind eben nicht unbedeutend; um so sehr muß man sich wundern, wie denn doch bei allem Mangel gesetzlichen Auftrages in den meisten Kirchen so viel Theueres und Werthvolles zur Schau steht! — Offenbar wird für die Nachschaffung oder Ausbesserung der Kircheneinrichtung zunächst das Total-Erträgniß in Anspruch genommen, nächst dem hält man sich kanonischerseits an den Satz, daß, was von der Hauptsache gilt, auch von den Accessorien gelten müsse¹⁾. In ähnlicher Weise erklärte auch ein Oesterreichisches Gesetz, wenigstens für Galizien, „daß die Kircheneinrichtung der Kirchenbaulichkeiten in Absicht auf die Frage, wer die Kosten derselben zu bestreiten habe, gleich zu halten, eigentlich unter die Kirchenbaulichkeiten aufzunehmen sei“²⁾. Andere Gesetze verweisen darauf, „daß derlei Kirchenthwendigkeiten aus den Gemeindemitteln und allenfalls aus den entbehrlichen Kircheneinkünften hergestellt werden“³⁾, insbesondere aber bei den unter und seit Kaiser Joseph II. errichteten Curationen der Religionsfond-Aushilfe zu leisten habe⁴⁾. Weil übrigens alle kirchliche Einrichtung immer nur um der Erbauung wegen vorhanden sein soll, und edle einfache Formen der

¹⁾ Reiffenstuel: Jus can. lib. III. tit. 48. n. 27.

²⁾ Hofb. 20. Dec. 1821 (Goutta).

³⁾ Hofb. 10. Nov. 1788. (Zafsch V. 252.) — Die Thurmuhre möchte doch wohl der ganzen Gemeinde des Ortes oder jenes Stadttheiles, dem sie zu Guten kommt, zur Last fallen. Qui sentit commodum, sentiat et onus, sagen die geschickten Römer.

⁴⁾ Hofb. 27. Febr. 1789. (Zafsch III. 329.)

Plastik und Malerei das religiöse Gefühl mehr befriedigen, den Aufschwung des Geistes mehr fördern als blendender Glanz und Ueberladung; so will auch die Oesterreichische Gesetzgebung, daß „übermäßiger Aufputz, Prunk und Beleuchtung“, sohin gewiß alle geschmacklosen, himmelbettartigen Draperien um Altäre oder um Säulen und Heiligenbilder, alles plumpe Schnitz- oder Manufakturwerk anderer Art in Kirchen unterbleibe⁵⁾. Darauf mögen nur fortan im constitutionellen Oesterreich die Bischöfe halten⁶⁾.

§ 500. Fortsetzung.

Nach kanonischen Bestimmungen soll der Altar, die für das Messopfer consecrirte¹⁾ tischförmige Erhöhung (altare, gleichsam alta area) von Stein oder Mauerwerk sein, das in der zur Celebration vorzugsweise bestimmten Mitte seiner obern Fläche eine Vertiefung für Reliquien (sepulchrum) mit einem dasselbe wohl verschließenden Stein (sigillum) enthält²⁾. Doch gibt es auch selbstständige Steinplatten, die auf der Rehrseite eine solche wohlverschlossene Vertiefung haben und das Hauptmateriale zur Errichtung der sogenannten Tragaltäre (altaria mobilia) ausmachen³⁾. Jeder Altar, ob beweglich — ob unbeweglich, soll, wenn celebrirt wird, ein in der Mitte desselben hoch emporragendes Bild des Gekreuzigten zwischen zwei brennenden Wachskerzen haben; es bedarf aber keines besondern Crucifixes von Metall, Stein oder Holz, wenn das Altarbild selbst in seinem Haupttheile eine solche Darstellung des Erlösers enthält⁴⁾. Sieben Leuchter (nicht weniger, nicht mehr) am Altare sind ein Episcopaltorrecht⁵⁾. Dann sollen über jedem Altar drei limmene Tücher (mappae) über die ganze Länge und Breite der obern Fläche ausgebreitet, das oberste aber sogar bis zur Erde herabhängend sein; darauf sollen zu beiden Seiten die Messpöster liegen und die Kanones- oder Altartäfchen gehörigen Orts aufgestellt sein. Was nicht zur

⁵⁾ Hofb. v. 14. Mai 1782, v. 10. Febr., 30. Mai 1784, 5. Juli 1785. (Zof. G. S.)

⁶⁾ Es gibt gewiß keine Episcopalkirche mit einem einfacheren Hauptaltare, als die Olmüger Metropolitankirche hat, und doch ist der Eindruck desselben ein viel bedeutenderer als überall, wo der in Andacht aufstrebende Geist aus dem Labyrinth der Schnörkel und Zierathen sich nicht herausfindet.

¹⁾ c. 32. D. I. de consecr. Conc. Trid. XXII. c. I. decret. de observ. et vitand. in celebr. miss. Missale Rom. Rub. XX. de praepar. altar.

²⁾ c. 31. D. I. de consecr. c. 1. X de consecr. eccles. — Ueber den hölzernen Altar des Apostel Petrus, der jetzt in der Laterankirche gezeigt wird, s. Reigebauer: Der Papst und sein Reich. S. 335.

³⁾ c. 30. D. I. de consecr.

⁴⁾ Const. Benedicti XIV. „Accepimus“, 16. Jul. 1746.

⁵⁾ Tamburini: De jure Abbat. I. disp. XXI. q. 10. n. 10.

Verrichtung des heiligen Messopfers selbst oder zur Aufbewahrung des Altarsacramentes, wie Ein Tabernakel, nothwendig ist oder im einfachen, ergreifenden Ausdrucke der Andacht und des höhern Lebens zu christlicher Erbauung dient, das soll, es wäre denn, um eine liturgische Function damit vorzunehmen, vom Altare ganz wegbleiben. Antependien sind wenigstens an hohen Festtagen überall in Uebung. Sie sollen aber, wie die Altarpöster nach Verschiedenheit der Zeit und der Function die bestimmte liturgische Farbe an sich tragen⁶⁾. Soll sich, wie die Kirche lehrt, in der heil. Messe jenes Opfer, aber unblutiger Weise, repräsentiren, welches Christus am Kreuze vollbracht; so mag wohl ein prachtvoll aufgeputzter, mit Kostbarkeiten überladener Altar wenig zur Veranschaulichung dieser Idee beitragen. Ein schlichtes Holz nur war es, an welchem der Herr die Erlösung vollbrachte, ein einfaches Grab, in welchem er gelegen⁷⁾!

Nur im Sinne der Kanones war demnach die Oesterreichische Verordnung: „Der in den meisten Kirchen bestehende, zur Ableitung des gemeinen Mannes von der ächten zur sinnlichen unächten und äußerlichen Andacht, den Katholischen aber zum Spott Anlaß gebende Mißbrauch, vermöge welchem den Statuen und Bildern besondere Kleider, Hemden, Strümpfe und Schuhe angelegt, Perücken aufgesetzt, goldene, silberne und andere Herzen, Füße, Hände, Ringe u. dergl. angehängt und andere Puzwerke beigebracht werden, soll von den Herren Ordinarien beseitigt und dafür nach Umständen nothwendige Kircheneinrichtungen oder falls es an diesen nicht mangelte, statt dieser meistens elend gestalteten oder gemalten Statuen und Bilder bessere und kunstmäßige beigebracht werden. Desgleichen sind auch die Opfer, Opfertafeln, hölzernen Füße, Krücken, Säbeln, Panzer, Ketten und dergleichen Zeugnisse meist unerwiesener Wunderwerke, welche die inneren Kirchenwände mehr verunstalten als zieren, nach und nach wegzuschaffen und diese Opfer, in soweit sie einen innern Werth haben, viel gedeihlicher zur Vergrößerung des *peculii ecclesiae* zu verwenden“⁸⁾. Das Verbot, die Seitenaltäre „an Werktagen, ferner an gemeinen Sonn- und Feiertagen“ zu beleuchten, fällt zwar jetzt, insoweit auf diesen Nebenaltären wieder Messe gelesen werden darf, von selber fort; es besteht aber fortan das Gebot, daß an höhern Festtagen des Herrn diese Beleuchtung nur dergestalt gestattet werde, „daß alle Seitenaltäre auf gleiche Art zu beleuchten und auf dem einen nicht mehr Leuchter als auf dem andern aufzustellen sind“, ferner, daß auch „die

6) S. Missale Rubr. XX. De praeparatione altaris et ornamentorum epis. Schon Conc. Trid. XXII. Decr. de observ. et vit. „Quarundam . . .“

7) cf. c. 71. C. XII. q. 2.

8) Hofd. 9. Febr. 1784. (Saksch III. 352.) Hofentschl. für Inner-Österr. 13. Sept. 1787. (Syst. Handb. XIII. 667.)

großen eisernen Leuchter oder Kerzenständer wegen des aus dem starken Rauch entstehenden üblen Geruches in der Kirche und des den Gemälden und Vergoldungen entstehenden Schadens „allgemein“ nicht weiter bestehen sollen“⁹⁾. Die kirchliche Weisung, in der Aufstellung von Altären an das Gesetz der Mäßigkeit zu halten¹⁰⁾, brachte die Oesterreichische Regierung nicht nur hinsichtlich der neu zu errichtenden Kirchen für Pfarren und Localien in Erinnerung¹¹⁾, sondern sie war auch in den bereits bestehenden Kirchen auf eine zweckmäßige Reduction bedacht, und drang insbesondere auf die Abbrechung derjenigen Altäre, die an den in den Kirchen hin und wieder befindlichen Säulen angebracht sind¹²⁾. Privilegirte Altäre, worunter man vornehmlich solche versteht, auf denen selbst an Tagen, an welchen keine Votiv- oder Seelenmessen gelesen werden sollen, celebrirt werden darf, um einem Verstorbenen in Form der Fürbitte die Gnade des Ablasses zuzuwenden¹³⁾, wollte die Oesterreichische Regierung wegen irriger Begriffe, die das Volk hinsichtlich des Ablasses damit zu verbinden pflegt, nicht weiter gelten lassen.¹⁴⁾

§ 501. Fortsetzung.

Der Kelch, dessen sich der Priester bei der heiligen Messe gebraucht, und eben so die Patene, die für die Hostie bestimmte tellerförmige Vorrichtung, sollen nach der jetzigen Disciplin von Gold oder Silber fein oder wenigstens eine silberne Kuppe haben, die inwendig vergoldet ist. Ausdrücklich verboten sind Kelche oder Patenen von Holz, und wenigstens Kelche von Grünspan fangendem Metall oder von Glas; ganz armen Kirchen sind auch zinnerne Kelche und Patenen erlaubt¹⁾.

Die Taufsteine, jene an die Stelle der frühern Taufbrunnen (*baptisteria*)²⁾ ungefähr seit dem VIII. Jahrhundert gekommenen meist steinernen Behältnisse zur Aufbewahrung des benedicir-

9) Hofd. 12. Dec. 1787. (Sof. G. S.) Mit Wachskerzen oder Kerzen und Räucherwerk vor oder in der Kirche zu handeln, verbieten die Hofdec. v. 20. Nov., 12. Dec. 1787 und 30. Mai 1788. (Saksch III. 348.)

10) c. 18. dist. I. de consecr.

11) Hofd. 7. u. 17. Jänner 1785. (Saksch I. 196.)

12) Hofd. 26. Juli, 17. Aug. 1786 (Syst. Samml. der Hof. Ges. X. B. S. 871. Chronol. S. Hof. G. VI. 346.)

13) S. die Const. Benedicti XIII. „Omnium“ 20. Jul. 1724.

14) Hofd. 26. Mai 1786, 7. August 1787. (Saksch I. 29. 77.) S. übrigens § 321.

1) c. 44. 45. dist. I. de consecr. Const. Clement. VIII. „Sanctissimus“ 31. Aug. 1595, § 10.

2) S. Pelliccia: Christ, eccles. polit. lib. I. sect. I. c. 2. § 3.

ten Taufwassers, sollen an einem schicklichen Orte angebracht, von entsprechender Form und einer solchen Materie sein, daß das Wasser darin erhalten wird. Das Römische Ritual verlangt, daß der Taufstein, den jetzt jede Pfarrkirche haben soll, mit einem Gitter umgeben, mit einem Schlosse zugemacht und so gut verschlossen sei, daß weder Staub noch sonst etwas von Außen hineinkommen kann, die innere Wölbung des Deckels soll, wo möglich das Bild der Taufe Jesu Christi im Jordan darstellen ³⁾. — Die Weichstühle sollen nach dem Rituale an einem sichtbaren, schicklichen Orte stehen, und zwischen den Weichtenden und dem Priester eine Vergitterung haben ⁴⁾.

Die Glocken endlich finden theils in der Kirche selbst, theils vom Kirchturme herab nach außen hin ihre Verwendung. Nur die letztern werden öffentlich consecrirt, damit es das Ansehen habe, als werden zu den gottesdienstlichen Verrichtungen, zu denen die Glocken einladen, die Gläubigen nicht durch einfachen Metallklang, sondern wie durch einen überirdischen Chor aufgerufen ⁵⁾. Darum auch war ehemals das Läuten das Geschäft jener Kleriker, welche die erste Weihe empfangen hatten. Hoch aufgestellte Glocken zu kirchlichem Gebrauche sind ein Vorrecht öffentlicher Kirchen ⁶⁾; auch ist, mehrere Glocken auf ihren Dratorien zu haben, wenigstens in der Regel den Mendicanten nicht gestattet ⁷⁾.

Geläutet wird, um die Gemeinde zu gottesdienstlichen Versammlungen einzuladen; zur Pflege der Privatandacht am Anfange, in der Mitte und am Schlusse des Tages; am Vorabende eines Festtages, der eigentlich schon mit dem Vorabende beginnt ⁸⁾, am Donnerstage und Freitage Nachmittags zur Erinnerung an das Leiden Jesu Christi; bei einem kirchlichen Begräbniße; zur Begrüßung des ankommenden Diöcesanbischöfes, eines päpstlichen Legaten oder gar des Papstes selber und zur solennen Begleitung, wenn der Bischof, der päpstliche Legat oder Papst sich vom Orte weg begibt, endlich bei der Ankunft des Landesfürsten. Doch auch zu Nothsignalen pflegt man die Thurmglöcke zu ziehen. — Am Osterfesttage soll in den Nebenkirchen das vom Gründonnerstage an abgebrochene und durch einfache Holzklappern oder Schnarren (*ligna sacra, crotola*) erzeugte Geläute nicht eher, als bis in der Hauptkirche geläutet worden, wieder aufgenommen werden.

3) Rit. Rom. Tit. de sacr. bapt. rite administr.

4) Tit. Ordo ministr. Sacr. Poenitentiae.

5) S. Benedicti XIV. Institut. eccles. n. XLVII. § 4.

6) S. Fagnani c. Potentibus X de privil. n. 2.

7) c. un. de off. cust. in Extrav. com. Noch mehr läßt sich aus c. 16.

X de excessib. prael. mit c. 10 X de priv. folgern. Die Mendicanten scheinen darin wirklich nicht strenger gehalten zu sein als alle anderen Religiosen.

8) c. 1. X de feriis.

Aus den Oesterreichischen Verordnungen erwähnen wir des verbotenen Gewitterläutens, geschähe es auch zum Zwecke des Gebetes ⁹⁾; ferner daß es Jedermann frei steht, wenn er nur irgend christlichen Glaubens gewesen, sich des im Orte befindlichen Grabgeläutes zu gebrauchen ¹⁰⁾; endlich daß das Läuten am Vorabende eines aufgehobenen Festtages zu unterbleiben habe ¹¹⁾.

§ 502. Weihung und Entweihung der kirchlichen Bethäuser und ihrer Einrichtungstücke.

Ehevor eine Kirche zu gottesdienstlichen Verrichtungen verwendet wird, soll sie durch die kanonisch dazu jurisdictionirte Auctorität ¹⁾ consecrirt oder (wie auch alle Capellen) wenigstens benedicirt werden. Altäre ²⁾, Kelche und Patenen so wie das aus reinen Timmen verfertigte Corporale müssen jedenfalls consecrirt, die übrigen zum Gottesdienste bestimmten Gefäße, Vorrichtungen und Paramente sind, wenigstens in der Regel, ehevor sie gottesdienstlich verwendet werden, zu benediciren ³⁾.

Wird eine Kirche von Grund aus zerstört, obwohl nachher fast mit demselben Materiale wieder hergestellt, so muß sie doch wieder consecrirt werden. Sind die Seitenwände — oder doch der größere Theil derselben eingestürzt, der Hauptaltar aber ist unbeschädigt stehen geblieben; so soll der neue Bau doch im Innern benedicirt werden, obwohl dies nicht weiter nothwendig, wenn bereits wieder Messe daselbst gelesen worden ist ⁴⁾: das bloße Dachabbrennen, Veränderungen von Außen, ja auch theilweise unterbrochene Wiederherstellungen der Seitenwände, das Ausweißen oder Malen der Kirche macht keine Wiederholung der Consecration, keine Benediction nothwendig, wohl aber nach der gemeinen Meinung die Erneuerung des innern Anwurfes oder ein das alte Gebäude an Größe überlegener Zubau ⁵⁾. Der Altar muß wie-

9) Hofd. 13. Nov. 1783, 11. Sept. 1788. (Fafsch II. 489.)

10) Hofd. 12. Aug. 1788. (Fafsch I. 247.)

11) Hofd. 8. Juni 1780. (Fafsch II. 295.)

1) c. 28. C. VII. q. 1. Conc. Trid. VI. c. 5. ref. XIV. c. 2. ref.

2) c. 32. dist. I. de consecr. ist im Verhältnisse zu c. 28 C. VII. q. 1. c. 18. 25. 31. dist. I. de consecr. wohl nicht disjunctiv, sondern copulativ zu verstehen.

3) Tabernakel, Ciborium (s. § 457, Note 9), Monstranzen, die für das Christma und die geweihten Oehle bestimmten Gefäße, Crucifixe, Bilder, Fahnen, Leuchter und Lampen, sogar Messkännchen, Rauchfaß und Schifflein, Weiskessel und Aspergil werden benedicirt. S. noch Benedicti XIV. Institut. eccles. N. XXI.

4) c. 19. 20. 24. Dist. I. de consecr. c. 6. X de consecrat. eccles. c. 9. X de immunit. eccles.

5) Ferraris prompta bibl. oder Ecclesia, art. IV. n. 24. 25.

der consecrirt werden, wenn er gänzlich vernichtet war, oder wenn die obere Steinplatte, die bei stehenden Altären das Reliquarium deckt, oder bei beweglichen in sich schließt, zerbrochen oder bedeutend verlegt, oder so sehr vom übrigen Altarstocke abgelöst ist, daß mit Sicherheit nicht mehr darauf celebrirt werden kann 6). Muß der Altar wieder geweiht werden; so ist deshalb noch gar nicht auch die Kirche wieder zu consecriren 7). — Wie die übrigen consecrirt oder doch benedicirt Kirchen sachen ihre Weiße oder Benediction verlieren, ist nirgends ausgesprochen; der Natur der Sache nach aber, wie dann auch alle Kanonisten annehmen, verlieren sie die Weiße gewiß, wenn sie ihre Form völlig verloren haben. Bloße Ausbesserungen machen wohl eben so wenig, als erforderlich gewordene Reinigungen eine neue Consecration oder Benediction nothwendig. Geht die Vergoldung im Kelche oder an der Patena ab; so ist keine neue Consecration nothwendig, da dieselbe doch nicht dem Goldauftrag sondern dem ganzen Gefäße anhaftet: wird aber eine neue Vergoldung gemacht, so streiten die Gelehrten über die Nothwendigkeit der Wiederweiße, die Praxis aber ist für dieselbe 8), was wohl auch wegen der profanen Behandlung bei der Vergoldung selbst einen guten Grund hat. —

Eine rituelle Consecration kennt die Kirche nicht 9); gleichwohl scheint die Josephinische Gesetzgebung diese Voraussetzung zu machen 10).

§ 503. Das Kirchweihfest.

Weisend auf das in der Synagoge bestandene Fest der Tempelweiße, das Christus selbst durch seine Gegenwart verherrlichte 1), will die kirchliche Gesetzgebung, daß der Tag der Kirchenweiße mit einem Anniversarium gefeiert und diese Feier durch acht Tage fortgesetzt werde 2). In Oesterreich jedoch kann seit der kirchlichen Reduction der Festtage von diesem Anniversarium keine Rede mehr sein; damit solches aber auch nicht auf den nächstfolgenden Sonntag verlegt werde, und das Landvolk in weit ausgreifender Theilnahme viele Wochen in Unterhaltungen hinbringe, verordnete die Gesetzgebung, im Umfange der „gesamten deutschen Erblande sol-

6) c. 19. dist. I. de consecr. c. 1. 3. 6. X de consecr. eccles. cf. c. 2. X de sacram. non iteran.

7) c. 1. X de consecr. eccles.

8) S. überhaupt Engel: Jus. can. lib. III. tit. 40. n. 5—8.

9) cf. c. 4. C. XIX. q. 3. c. 38. dist. I. de consecr. c. 51 de Reg. juris. VI.

10) S. Hofb. 1. Juli 1785. (Syst. Handb. Hof. Ges. X. 855.)

1) Joan. X. 22. 23.

2) c. 16. 17. dist. I. de consecr.

len die Kirchweihfeste auf den dritten Sonntag im Monate October versetzt und darob genau gehalten werden“ 3). Diese Zeitbestimmung sollte für alle Mutter- und Tochterkirchen, für die des lateinischen, wie jene des griechischen Ritus gelten 4), und sollten, um desto sicherer zum Ziele zu kommen, „an den Werktagen der alten Kirchweihfeste wenigstens auf etliche Jahre die Spiele und Tänze in den Wirthshäusern auf dem Lande und in den Städten Allgemein verboten und derlei Uebertreter mit einem dreitägigen Arreste bestraft werden“ 5). Dabei war es natürlich nicht der Wille der Gesetzgebung, frühere Verordnungen, durch welche das Kirchweihfest auf dem Lande von acht Tagen auf einen einzigen reducirt, und die Mißbräuche bei Wein- und Bierhänken an diesem Tage aufgehoben waren 6), wieder zurückzunehmen. Indes zeigen nachgekommene Hofdecrete, daß es der Regierung mit Ueberwältigung dieser Volkssitte nicht der strengste Ernst gewesen 7).

§ 504. Die Kirchensühnung.

Verschieden von der Consecration und Benediction einer Kirche oder Capelle ist die rituelle Sühnung derselben, wenn sie besleckt worden. Die Kanones bezeichnen dafür jetzt 1) folgende Fälle, die aber, um den rituellen Act nothwendig zu machen, Publicität haben müssen 2): a) wenn irgend Jemand in der Kirche 3) an sich selbst oder an einem Andern, gegen den er sich nicht bloß einer gerechten Nothwehr gebraucht, einen Mord oder imputablen Todtschlag verübt, oder ein wenn auch sonst gerechtes Todesurtheil vollzogen, gesetzt auch in der Kirche wäre nur der tödtliche Streich geführt oder überhaupt die Ursache des Todes gegeben worden, der Tod selbst erst außer derselben erfolgt, oder es wäre der Erschlagene ein Gerechter gewesen oder umgekehrt Einer, der gar nicht der Kirche angehörte 4); b) wenn durch schwer sündhafte Verletzung eines Menschen ein bedeutender Blutverlust in der Kirche erfolgt ist 5);

3) Hofb. 12. Oct. 1786. (Zafsch III. 411.)

4) Hofb. 20. Dec. 1786. (Zof. G. S.)

5) Hofb. 30. Aug. 1787. (Zafsch III. 411.)

6) Verord. 31. Juli 1778. (Theres. G. S.) Hofentschl. 6. Febr. 1783. (Zof. G. S.)

7) Hofkamdec. 26. Nov. 1817 u. 8. Sept. 1818. (Zafsch VIII. 470 u. 471.)

1) cf. c. 19. 20. dist. I. de consecr.

2) arg. c. 6. X de adult. u. alle Kanonisten.

3) Oder in der Sacristei, wenn sie einen Theil der Kirche ausmacht, nicht aber wenn sie ein Nebengebäude ist, arg. c. un. de consecr. eccl. in VI.

4) c. 4. X de consecr. eccl. c. un. eod. in VI. Anders wäre es, wenn von der Kirche heraus auf Jemanden, der außer derselben, der Todesstreich geführt worden ist.

5) c. 20. dist. I. de consecr. c. 4. et ult. X de consecr. eccles. c. un. eod. in VI. — wenn nicht etwa sanguinis effusio so viel als homicidium heißen soll.

c) wenn daselbst menschliche Zeugungskraft vergeudet ⁶⁾, oder d) ein Ungläubiger ⁷⁾, oder e) ein außer der kirchlichen Duldung stehender Excommunicirter beerdigt worden ist ⁸⁾. Ob noch andere Fälle der Befleckung anzunehmen seien, darüber sind die Gelehrten uneins; die meisten halten an der Regel, Obdiosa seien nicht auszudehnen ⁹⁾ und bleiben bei dem Worte ¹⁰⁾. Daß in einer befleckten Kirche, ehevor sie wieder gesühnt ist, kein Gottesdienst zu halten sei, ist eine deutliche Unordnung der Kanones ¹¹⁾; es trifft das kirchliche Verbot aber auch die Vornahme aller übrigen in der Kirche vorzunehmenden Functionen, ohne daß die zur Zeit eines allgemeinen Interdictes eintretenden Milderungen ¹²⁾ darauf zu beziehen sind ¹³⁾. Wird dennoch Messe gelesen, so setzt sich zwar der celebrirende Priester für sein Verschulden einer Verantwortung aus, aber es fällt wahrscheinlich jede weitere Sühnung als überflüssig fort. Ist die Kirche consecrirt, so soll sie nur durch einen Bischof — den Diöcesan oder dessen bischöflichen Stellvertreter — ist sie benedicirt, so kann sie ohneweiters auch durch den Pfarrer gesühnt werden ¹⁴⁾. Von einer eigenen Sühnung des Altars allein wissen die Kanones nichts; eben so wenig von einer Sühnung anderer Kirchenfachen ¹⁵⁾, obwohl die Rechtslehrer diesen Begriff mitunter dahin auszudehnen suchen.

§ 505. Die Freithöfe.

Nebst den Kirchen und Capellen sind regelmäßig auch noch die von dem Bischofe oder seinen Delegaten benedicirten Freithöfe und Gräfte diejenigen Orte, an denen die Ministerialgewalt der Kirche wirksam werden soll.

An dem gemeinsamen Beerdigungsplatze einer kirchlichen Gemeinde soll zunächst das katholische Dogma von der Gemeinschaft der Gläubigen, die auch mit dem Tode nicht abgebrochen werde und die

6) c. 19. 20. dist. I. de consecr. c. 10. X. de consecr. eccles. c. 5. X. de adult. c. 18. de sent. excom. in VI. cf. c. 7. C. XXXIII. q. 4.

7) c. 27. 28. dist. I. de consecr. — wohin doch auch die ungetauften Kinder der Christen gehören.

8) c. 12. X. de sepult. c. 7. X. de consecr. eccles. — Const. Martini V. „Ad evitanda.“ (circa 1418.)

9) c. 15. X. de regul. jur. in VI.

10) Also befleckt eine noch so große Verletzung, wenn nur nicht eine größere Menge Blut dabei vergossen wird, die Kirche nicht?!

11) c. 27. dist. I. de consecr. c. 11. X. de privilegiis c. 18. de sent. excom. in VI. cf. c. 11. X. de sponsal.

12) c. 24. de sent. excom. in VI.

13) c. 10. X. de consecr. eccl. c. 18. de S. E. in VI. Miss. Rom. tit. De defect. in ministerio.

14) c. 9. 10. X. de consecr. eccl.

15) cf. c. 2. X. de sacra. non iterand.

kirchliche Lehre von der durch sociale Institutionen unvertilgbaren Gleichheit des menschlichen Berufes und der endlichen Behandlung Aller einen sinnvollen Ausdruck haben. Es heißen diese gemeinsamen Beerdigungsplätze unter Gottes freiem Himmel Freithöfe, weil sie durch gesetzliche Sanction von profanen Zumuthungen aller Art befreit sind, Kirchhöfe — von ihrer gewöhnlichen Lage, wenigstens wie es ehemals war, Friedhöfe oder Cömeterien (Schlafstätten) — von jenen Hoffnungen, mit denen der Christ über das Ende dieses Lebens hinwegsehen soll ¹⁾. Selbstständige Freithöfe werden für sich benedicirt; eigentliche Kirchhöfe erhalten keine eigene Benediction und gelten als mit den Kirchen benedicirt. Werden diese exsecrirt oder befleckt, so theilen jene als Accessorien mit ihnen den Verlust der rituellen Beschaffenheit, nicht aber, wie sich von selbst begreift, wird mit dem anliegenden Freithof (durch eine auf denselben vorgefallene Bluthat, durch Unzucht oder Begräbniß eines Ungläubigen oder Excommunicirten) die Kirche selbst befleckt ²⁾. Wie der Freithof die Benediction verliere, sagen die Kanones eben so wenig, als sie die Tiefe angeben, bis zu welcher die Erde für benedicirt zu halten sei.

§ 506. Fortsetzung.

Jede Pfarre und Seelsorgestation mit pfarrlichen Rechten soll ihren Freithof haben, der aber freilich in größern Städten auch ein mehreren Pfarren gemeinschaftlicher sein darf. Aus Gesundheitsrücksichten jedoch will die Oesterr. Gesetzgebung, daß jeder Freithof außer den Ortschaften in einer angemessenen Entfernung angelegt, und dafür ein der Volksmenge angemessener hinlänglicher Platz gewählt sei, welcher keinem Wasser ausgesetzt, noch sonst von einer solchen Erdgattung ist, daß selbe die Verwesung verhindert, auch sei dieser Grund mit einer Mauer zu umfassen und mit einem Kreuze zu versehen ¹⁾. Die Einfassung „ist ohne großen Aufwand nur von Steinen mit Lehm oder geflochtenen Zäunen herzustellen“ ²⁾, jedenfalls aber zur Errichtung eines Freithofes die Bewilligung des Kreisamtes, also jetzt der Bezirkshauptmannschaft nach Einvernehmung des Bezirksarztes erforderlich ³⁾. Ueber die Mittel, aus denen die Herstellung und Erhaltung der Freithöfe, die nach gemeinem Rechte unter dem auch in Oesterreich beachteten Gesichtspuncte des Kirchenzugehörts zu betrachten sind, geschehen sollte, wurde hohes Orts be-

1) I. Thesal. IV. 13.

2) c. un. de consecr. in VI. S. noch Barbosa: De off. et potest. episc. alleg. 28. n. 42. 47.

1) S. Hofd. 23. Aug. 1784. (Saksch I. 237.)

2) Hofd. für Mähren 11. Oct. 1785. (Jof. S. S.)

3) S. das Allerb. Handschr. v. 24. Jan. 1800, Unlag. A. „Kreisämter“ (Krop. XIV. 49.)

stimmt, „daß in jenen Fällen, wo Grabstolgebühren bezahlt werden, derjenige als verpflichtet anzusehen sei, die Herstellungskosten für neue Leichenhöfe oder Vergrößerung der alten zu bestreiten, der diese Gebühren bezieht. Wenn der Kirche diese Bestreitung obliegt und das Kirchenvermögen hierzu nicht hinreichen sollte, haben dann hinsichtlich der Concurrenzpflichtigkeit bei Herstellung der Leichenhöfe die nämlichen Vorschriften einzutreten, die in Hinsicht der Pfarrbaulichkeiten bestehen, weil die Leichenhöfe als Theile der Kirchengebäude anzusehen sind; die alleinige Verpflichtung der Gemeinden zur Herstellung der Leichenhöfe könne nach der gesetzlichen Uebung nur dort eintreten, wo die Kirchen keine Grabstola = Gebühren beziehen“⁴⁾. Das Areal ist auf diesem Wege aber erst dann herzuschaffen, wo es an einem dafür tauglichen Gemeindegund fehlt, und auch die Obrigkeit nicht zur Abtretung eines Grundes für diesen Zweck verpflichtet ist⁵⁾. Daß bei confessionell gemischten Gemeinden ein gemeinschaftlicher Freithof anzulegen sei, ist bereits früher (s. § 462) erwähnt worden⁶⁾. — Die Leichen werden entweder einzeln in Gräbern, oder sie werden in größern Gruben, die mehrere aufnehmen sollten, deponirt. Die Tiefe der Gruben und Gräber muß 5—6 Schuh betragen. Die Gruben müssen 4 Schuh breit sein, aber so weit bereits Leichen eingesenkt sind, mit Erde bedeckt werden⁷⁾; die Länge und Breite eines Grabes richtet sich natürlich nach dem Bedürfnisse. Es sollen aber „die Todten in raummäßiger Ordnung eingegraben und jener Mißbrauch, dieselben neben ihren Verwandten zu beerdigen, abgeschafft werden“⁸⁾. Denkmäler sollten eigentlich „nur an den Mauern errichtet, und allenfalls die Leichen der Personen, welchen sie gewidmet werden, bei denselben hart an der Mauer eingesenkt werden“⁹⁾, — was aber nicht geschieht.

„Die Ausgrabung der todten Körper aus den aufgelassenen oder gesperrten alten Freithöfen ist vor Verlaufs von wenigstens 10 Jahren ohne Gefahr des allgemeinen Gesundheitszustandes nicht zu gestatten, und daher vor dieser Zeit auf diesen Plätzen kein Haus zu bauen; dagegen können diese Plätze sogleich zu Gärten, Wiesen und Aeckern ohne Gefahr verwendet werden“¹⁰⁾.

§ 507. Grüfte.

Nachdem das römisch-politische Verbot, innerhalb der Stadt zu begraben¹⁾, dem rein menschlichen Verlangen sich bei den Hinterlassenen in fortwährend lebendigem Andenken zu erhalten und dem religiösen, durch kirchliche Beispiele selbst unterstützten Begehren, in örtlicher Nähe sich gleichsam die Gemeinschaft der Heiligen und die Fürbitte der Lebenden mehr zu sichern²⁾, gewichen war, da vornehmlich entstanden, weil es nur eine ganz besondere Auszeichnung sein sollte, in der Kirche selbst begraben zu werden³⁾, bei allem Glauben, daß wo man auch begraben werde, überall des Herren Erde ist⁴⁾, jene Aushöhlungen unter den Kirchen, die zur Beisetzung verstorbener Gläubigen dienen sollten. Die Oesterr. Regierung war aus Sanitätsmotiven zwar wider alles Ernstes darauf bedacht, die Familiengrüfte, sowohl in den Städten als auf den Gütern, wie auch die allgemeinen ohneweiters abzustellen; doch erklärte sie, abgehend von einer bereits ausgesprochenen strengern Norm⁵⁾, hinterher, sie gestatte wohl, „alle dergleichen Privatgrüfte sowohl in Städten als auf den Gütern auf den allgemeinen Kirchhöfen anzubringen, nur müsse selbst dies mit der nöthigen Einschränkung geschehen, damit durch übermäßige Größe oder Anzahl dergleichen Grüfte den allgemeinen Freithöfen nicht zu viel Raum benommen werde, übrigens sei kein Anstand, daß man sich abgesonderte Orte ohne Erbauung einer Capelle zur Grabstätte wählen könne, wohin die Leichen der Familien zu begraben sind, wenn es nur außer dem Orte in der vorgeschriebenen Entfernung, und überhaupt mit Beobachtung der bestehenden Vorschriften geschieht“⁶⁾. Doch auch diese Familiengrüfte sollen nur nach einer von dem Kreisamte (jetzt also von der an seine Stelle gekommenen Bezirkshauptmannschaft) vorgenommenen Untersuchung errichtet, und nicht zu sehr vermehrt werden⁷⁾. Die Errichtung eigener Grüfte ist auf dem allgemeinen Kirchhofe auch den Klöstern gestattet. Doch müssen überhaupt alle Leichen, sie wären denn einbalsamirt, auch in Grüften eingesenkt, und dürfen keineswegs dafelbst frei beigesetzt werden⁸⁾.

4) Hofd. 23. Mai, Mähr. Sub. Circ. 13. Juni 1834 (Mähr. Prov. G. S.) S. noch Hofd. 22. Sept. 1825 für das Küstenland (Goutta) Hofd. 20. Oct. 1825 für Böhmen. (Zafsch VIII. 77.) 1. Oct. 1829 für Ober-Oesterr. (Goutta.)

5) Sub. Eröffn. in Mähren 31. Oct. 1834. (Prov. G. S.)

6) Hofd. 12. Aug. 1788. (Zafsch I. 247.)

7) Hofd. 23. Aug. 1784. (Zafsch I. 237.)

8) Hofd. 5. Dec. 1783 u. 5. Dec. 1784, wo zugleich die Strafe widergesetzlicher Todtengräber bestimmt ist. (Zof. G. S.)

9) Hofd. 14. Febr. 1788 (Zafsch II. 515) u. schon Hofd. 23. Aug. 1784. (Zafsch I. 237.)

10) Hofd. 24. Jan. 1785. (Zafsch I. 160.)

1) L. 3. § 5. Dig. de sepulchro viol. L. 12. Cod. De relig. et sumpt. fun.

2) c. 17. 19. C. XIII. q. 2.

3) c. 15. 18. C. XIII. q. 2.

4) c. 26. C. XIII. q. 2.

5) Hofd. 14. Febr. 1788. (Zafsch II. 515.)

6) Hofd. 15. Sept. 1788. (Zafsch II. 527.)

7) Hofd. 18. Oct. 1791. (Zafsch II. 528.)

8) Hofd. 6. Sept. 1787. (Zof. G. S.)

§ 508. Werthhaltung kirchlicher Orte und Utensilien.

Orte, Gefäße, Kleidungsstücke, überhaupt Alles, was bereits eine liturgische Widmung erlangt hat, soll auch sofort, den Nothfall ausgenommen, nur in seiner heiligen Bestimmung, am allerwenigsten aber für Possenspiel und theatralische Vorstellungen verwendet werden. Darum sind weltliche Einrichtungen, sie wären denn durch die Natur der Sache oder den Nothfall bedingt, insbesondere alle Verhandlungen in weltlichen Angelegenheiten, Märkte, Gastereien, Schauspiele, Tänze und Gauflerkünste in Kirchen und Capellen und auf Freithöfen verboten. Darum soll an Orten, die für ein andächtiges Verweilen bestimmt sind, Schwäzen, Lachen, müßiges Herumgehen, selbst das Betteln und Almosen sammeln, wenigstens zur Zeit der heil. Messe, unterbleiben ¹⁾, den Nothfall ausgenommen daselbst nichts hinterlegt ²⁾, und wenigstens in Kirchen und Capellen keine Waffen (die Sitte nimmt Seitengewehre aus) mitgenommen werden ³⁾. Damit der Anstand, der für Gotteshäuser geziemend ist, um so gewisser beobachtet werde, sollten, wie es in den ersten Jahrhunderten allgemein Sitte war, die Geschlechter abgesondert in der Kirche gestellt sein, und das weibliche, wenigstens in Städten wo die Schaulust und noch eine andere Lust größer ist, nur verschleiert dahin kommen; es sollte nur ächte Kirchenmusik, und auch diese nur von Leuten, die einen guten Ruf haben, vorgelesen werden. Was den Gottesdienste stören oder die Augen der göttlichen Majestät beleidigen könnte, werde in Gotteshäusern sorgfältig vermieden, damit nicht dort, wo man um Vergebung der Sünden bittet, Gelegenheit zur Sünde gegeben oder wirklich gesündigt werde ⁴⁾.

Kirchlich benedicirte Geräthe und Paramente müssen so viel als möglich rein und gut erhalten ⁵⁾, und dürfen so wenig als möglich von Laien berührt, sind sie aber alt und unbrauchbar geworden, wenigstens nicht ohne Zerstörung ihrer eigenthümlichen Form zu gemeinem Gebrauche gegeben werden ⁶⁾.

¹⁾ c. 1. 5. de immunit. eccles. c. 2. eod. in VI. Conc. Trid. XXII. decret. de observ. et evitand. in celeb. miss. Const. Pii V. „Cum primum“ de mense April 1566. Und diesen strengen Verfügungen gegenüber sollten dennoch die „Narrenfeste“ so schlimm, so scandalös gewesen sein, wie sie Herib. Nau schildert? (Allg. Gesch. der christl. Kirche von ihrem Entstehen zc. S. 229. Frankfurt. 1846.)

²⁾ c. 2. X de custod. eucharist.

³⁾ Bened. XIV. Instit. eccl. n. XCIX.

⁴⁾ c. 2. de immunit. eccles. in VI.

⁵⁾ Daher zum Theil das wenigstens für die Vaticankirche und für die Diocese Sevilla ergangene Verbot des Tabaksnupfens in der Kirche. S. darüber Benedict. XIV. de synodo dioces. lib. VII. c. 46. n. 2.

⁶⁾ c. 2. C. X. q. 2.

§ 509. Fortsetzung.

Die Oesterr. Gesetzgebung hat Alles angeordnet, was die Förderung der Kirche, das Heilige heilig zu behandeln, unterstützen kann. Sie erklärt es schon gleich als Verbrechen der Religionsstörung, wenn Jemand „durch entehrende Mißhandlung an den zum Gottesdienste gewidmeten Geräthschaften oder sonst durch Handlungen, Reden oder Schriften öffentlich der Religion Verachtung bezeigt“ ¹⁾, der Diebstahl aber wird ohne Rücksicht auf den Betrag zum Verbrechen, „wenn solcher an einer unmittelbar zum Gottesdienste gewidmeten Sache mit einer den christlichen Religionsdienst beleidigenden Verunehrung begangen worden“ oder — abgesehen von dieser Qualification, wenn er in einem Betrage von mehr als 5 fl. C. M. „an einem zum Gottesdienste geweihten Orte begangen worden ist“ ²⁾. Ferner soll „in den Gott geheiligten Kirchen und Gotteshäusern das öffentliche Schwäzen und alle sonst verspürte Verunehrung und Aergerniß alles Fleißes eingestellt und abgeschafft“ ³⁾, und sollen zu diesem Zwecke im Einverständnisse mit der Geistlichkeit von den Behörden in allen Kirchen eigene Aufseher (Numormeister) zur Verwarnung, Ausweisung und sogar Aufrufung militärischer Assistenz bestellt werden ⁴⁾. Die Kirche soll weder zu einem Wachs- und Rauchwerkze wölbe ⁵⁾, noch zu einem Rekrutenwerbungsplatz gebraucht werden ⁶⁾, aber auch kein Opernhaus sein, weshalb „die Geistlichkeit darauf zu sehen habe, daß zu Kirchenmusiken nirgends Frauenzimmer genommen oder zugelassen werden, mit alleiniger Ausnahme jener, die vermöge ihres Standes dazu verbunden sind, als Frauen, Töchter, Schwestern der Chorregenten, Schulmeister u. s. w., und daß auch keine solchen Stücke producirt werden, die mehr für ein Theater als für die Kirche componirt sind“ ⁷⁾.

Die „dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Räume“ sind von der Militär- Einquartierung auch selbst bei Durchjügen frei, und dürfen nur „im Falle und auf die Dauer der äußersten Noth, mit thunlicher Bedachtnahme auf ihre eigentliche Bestimmung zu der Auf-

¹⁾ § 107. Strafges. I. Theil v. J. 1803.

²⁾ § 154. II. b.; § 155. I. Strafges. I. Theil. v. J. 1803.

³⁾ Allerh. Resol. 12. Nov. 1783. (Saksch II. 510.)

⁴⁾ Verordn. 11. Dec. 1668, 20. Juli 1669 (Riegger, Corp. jur. eccles. Austriac. et Bohem. p. 490. 493.) 22. Mai 1751. (Saksch II. 510.)

Nach der Minist. Instr. für die polit. Behörden v. 7. April 1850 ist zur Ueberwachung der den öffentlichen Gottesdienst betreffenden Anordnungen, wo nicht etwa das Strafgericht einschreitet, der Bezirkshauptmann berufen.

⁵⁾ Allerh. Resol. 25. März 1752, Hofd. 20. Nov., 12. Dec. 1787, 30. Mai 1788. (Saksch III. 343. 348.)

⁶⁾ Allerh. Resol. 12. Jan. 1759, Hofd. 10. März 1818. (Saksch V. 28, IX. 542.)

⁷⁾ Hofd. 19. Dec. 1806. (Saksch VIII. 449.)

nahme des Militärs in Anspruch genommen werden“⁸⁾. Es wird wohl auch noch die ächt religiöse Verordnung, so alt sie ist, gelten müssen, daß, wenn Juden nahe an katholischen Kirchen wohnen und ihre Transferirung nicht thunlich ist, die Obrigkeit die Verschränkung alles Einsehens in die Kirchen zu verfügen habe, um bei dem Gottesdienste und den Andachten jedes Aergerniß zu entfernen⁹⁾. Dagegen mag es nicht mehr angehen, den Katholiken zuzumuthen, daß sie die im Licitationswege erstandenen gesperrten katholisch gewesenen Kirchen, um solche zu ihrem jetzt öffentlichen Gottesdienste zu verwenden, erst zu einer andern bürgerlichen Häusern ähnlichen Ubcacation umändern¹⁰⁾.

Von den mitunter sehr praktischen Verfügungen der Landesbehörden (z. B. in Böhmen, daß keine Hunde mit zur Kirche genommen werden)¹¹⁾ Umgang nehmend, haben wir nur noch eines Punctes hier zu gedenken. Die Kirche nimmt — wohl doch nur in Folge staatlicher Concessionen — das Recht in Anspruch Mißthäter, die ihr Leben verwirkt haben, wenn sie sich auf einen consecrirten oder benedicirten Raum, oder was solchem gleichgehalten werden soll, geflüchtet haben, gegen die verfolgende Straffjustiz weltlicher Behörden in Schutz zu halten¹²⁾ — nicht damit sie straflos durchkommen, und mit neuen Unthaten die Societät belästigen, sondern damit sie zur Besserung ihres in schweren Bußen hinzubringenden Lebens Zeit gewinnen. Die Oesterr. Strafgesetzbücher, wie sie jetzt gelten und in bürgerlich-politischen Strafsachen allein gelten, erwähnen dieses sogenannten Asylrechtes nicht mehr, es besteht also auch in Oesterreich für den praktischen Justizmann nicht weiter. Wo man, wie bis her in Oesterreich, dem Princip der Milde so starke Rechnung trägt und die Lebensstrafe so vielfach bedingt sein läßt, da wird wohl ein Asyl als Schutzmittel gegen Justizmord und Willkührerecution überflüssig. Obnehin stehen die meisten Fälle, wo das Verbrechen die Strafe des Stranges zur Folge hat, unter den sieben schon kanonischerseits vom Asyl ausgenommen¹³⁾.

8) Vorschrift über d. Einquartierung des Heeres vom 15. Mai 1851. § 20. n. 5 § 22.

9) Höchst. Verord. 2. Sept. 1726. (Scari: Juden-Ges. Brünn 1835, § 51.) Vergl. Hofb. 17. Nov. 1782, 22. Mai 1786. (Saksch I. 291.)

10) Sub. Verord. in Böhmen 22. Aug. 1758, 12. März 1801, 20. Nov. 1810. (Saksch II. 511, VIII. 183.)

12) c. 6. 8—10. 35. 36. C. XVII. q. 4. c. 28. C. XXIII. q. 8. c. 3. C. XXXVI. q. 1. c. 6. 10. X de immunit. Const. Gregorii XIV. „Cum alias“ 9. Cal. Jun. 1591. Bened. XIII. „Ex quo“ 6. Idus. Jun. 1725. Bened. XIV. „Officii nostri“ 15. Mart. 1750. Vergl. Fagnani c. Inter alia X de immunit. n. 70—95.

13) S. d. Gonst. Greg. XIV. cit. § 3. cf. c. 4. C. XII. q. 2. c. 42. X de appell. c. ult. X de immunit. c. 1. X de homicid. c. 1. eod. in VI.

Viertes Hauptstück.

Die Verwaltung des kirchlichen Regierungsrechtes.

Erster Abschnitt.

Das Recht der kirchlichen Gesetzgebung *).

§ 510. Object der kirchlichen Gesetzgebung.

Da überhaupt alle Kirchengewalt nur um des Kirchenzweckes willen besteht, so kann das in derselben enthaltene Recht der Gesetzgebung sich nur auf solche Handlungen erstrecken, die den Zweck der Kirche berühren. Daß diese Handlungen in der Sinnenwelt wahrnehmbar sein müssen, möchten wir, weil die Kirche ihr Wirken nicht sowohl auf das äußere als vielmehr gerade auf das innere Leben richten soll, nicht behaupten. Die Einwendung, daß die Kirche bei solchen nur auf das Innere gestellten Forderungen sich nicht überzeugen könne, ob sie erfüllt werden oder nicht, um im letzten Falle mit executiven Mitteln nachzuhelfen, behebt sich durch die Bemerkung, daß dieselbe doch auch ein Forum hat, in welchem sie Gedanken, Wünsche, Absichten richtet, und daß es die ihr verstatteten Executivmittel recht wohl zulassen, auf die Uebertretung ihrer Gebote oder Verbote, ohne Vermittelung richterlicher Sentenz, alsbald die Straffunction folgen zu lassen. Es scheint daher die der Kirche von Gott verliehene Vollmacht, Gesetze ihren Gläubigen zu geben, noch gar nicht überschritten, wenn sie denselben zur Befestigung ihres Glaubens an die christliche Wahrheit und zur Sicherstellung ihrer Sittlichkeit gebieten würde, diese oder jene religiöse Ansicht, obwohl sie kein definites Dogma ist, anzunehmen oder umgekehrt eine obgleich noch gar nicht als Irrthum dogmatisch verwerfbare theologische Meinung von sich zu weisen, gewissen Grubeleien nicht nachzugehen, gewissen Gefühlen und Empfindungen, obwohl dieselben an sich noch nichts Unmo-

*) Franc. Suarez. Tract. de legibus et Deo legislatore in duodec. libr. distributus, Antwerp. 1613, fol.

Aug. Barbosa: Collectanea Doctor. tam vet. quam recentior. in jus pontificium. Lugd. 1688 in dem Titel: De constitutionibus.

rallisches enthalten, nicht nachzuhängen. Daß übrigens die kirchliche Gesetzgebung bei den nach Außen gehenden Handlungen, die sie um der kirchlichen Ordnung wegen begehrt oder verwirft, auch die Intention, dasjenige, was die Seele der Handlung ist, dieselbe erst zur Handlung macht, berücksichtigen könne, ja berücksichtigen müsse, ist allgemein anerkannt¹⁾. Nun läßt sich zwar aus der Art und Weise, wie eine Handlung vorgenommen worden ist, der Schluß ziehen, die erforderliche Intention sei dabei nicht vorhanden gewesen, nicht sicher aber der Schluß, sie sei da gewesen. Dennoch macht die Kirche die Intention zum Gegenstande ihrer Gesetzgebung — nun, was thut sie da anders, als daß sie über etwas verfügt, das dem äußern Leben gar nicht angehört? Freilich hat die Vollziehung solcher Gesetze kein mit der äußern kirchlichen Jurisdiction betrauter Richter zu controliren; wohl aber der für das Forum internum bestimmte, und derjenige, der wie er einerseits der Kirche auch eine für dort bindende Macht verliehen hat, anderseits Gedanken und Sinnesrichtung zu wägen weiß.

§ 511. Fortsetzung.

Wie weit die Kirchenverfassung Gegenstand des kirchlichen Gesetzgebungsrechtes sei, ist eine rein dogmatische Frage, die schwerlich anders beantwortet werden kann, als es lasse sich die vom Stifter selbst bestimmte Verfassung seiner Kirche durch das in sie hineingelegte legislative Element zwar fortbilden, nicht aber abändern. Nebst dieser Fortbildung der kirchlichen Verfassung gehört in das Ressort der legislativen Kirchengewalt jede Handlung, die mit dem Zwecke der Kirche im Zusammenhange steht. Steht sie nur in diesem Zusammenhange, ohne zugleich den Staatszweck zu berühren, so gehört ihre Normirung, soll die Kirchenselbstständigkeit kein bloßes Wort, sondern ein wirklicher Begriff sein, eben so gewiß nur der kirchlichen Gesetzgebung an, als jene Handlungen, die nur den Staatszweck, nicht auch den Kirchenzweck berühren, der Staatsgesetzgebung zufallen müssen, gewisse Dinge aber, weil sie weder im staatlichen noch im kirchlichen Interesse liegen, der Autonomie jedes Einzelnen in seiner natürlichen, gegen Zwielerregieren wie seitens der Staats- so seitens der Kirchengewalt sehr empfindlichen Freiheit überlassen bleiben. Daß es aber solche Handlungen von bloß staatlichem oder bloß kirchlichem Interesse gebe, ist eben so wenig zu bezweifeln, als es auf der Hand liegt, daß gewisse Dinge

¹⁾ C. auch c. 8. 9. dist. XXX. c. 34. c. ult. X de simon. c. 35. de elect. in VI. e. ult. § Caeterum de haeret. in VI. Clem. 1. de celebrat. miss. Clem. 1. § Verum de haeret. Conc. Trid. XXIV. c. 15. ref. „Vestitu insuper . . .“ Dann Fagnani c. Dolentes X de celebr. miss. n. 17—68.

weder die Kirche, noch den Staat influiren. Oder sind die dogmatischen Bestimmungen, die Gliederungen im Systeme der Hierarchie, die hierarchischen Benennungen und noch viele dergleichen Dinge nicht eben so gewiß rein kirchlicher Natur¹⁾, als die Erledigung der Staatsverfassungsfrage, die Bestimmungen über Erwerb und Verlust der Staatsbürgerschaft, über die Qualifikation für den Staatsdienst u. s. w., nur staatlichen Interesses sind, die Frage aber, ob Jemand ledig bleiben oder heirathen wolle, Jurist oder Mediciner werde, sich allopathisch oder homöopathisch behandeln lasse, Flöten oder Violin spielen oder gar keine Musik lernen wolle — im Allgemeinen weder den Staat noch die Kirche etwas angeht? Ungleich größer aber ist freilich die Anzahl jener Handlungen, bei deren Bornahme oder Unterlassung mehr oder weniger Staat und Kirche theilhaftig, sohin auch beide Gesetzgebungen, jede für die Wahrung ihrer Interessen, ihr Amt zu handeln berufen sind. Collidiren da zufällig die kirchlichen mit den staatlichen Absichten, dann sollte wohl die Kirche vom Staate erwarten, daß er ihrem weiter, ja unendlich weiter reichenden Zwecke Rücksicht halten werde. Vorsichtig möchte es indeß sein, für dergleichen Fälle durch ein rechtzeitiges Uebereinkommen die kirchlichen Ansprüche sicher zu stellen und das auf göttlicher Anordnung ruhende Recht kirchlicher Entwicklung gegen die Uebergriffe einer überlegenen und darum vielleicht minder rücksichtsvollen Macht zu wahren. Freilich bedarf der Vertrag erst wieder der Auslegung, und wer da am besten auslege, wo Eifersüchtelei oder ärgerliches Mißtrauen Verhältnisse trübt, die nur bei gutem Willen und vollem, großartigem Vertrauen eine friedliche Stellung gewinnen mögen, das zeigt die Geschichte. Doch — nicht bloß der stärkere Paciscent wird interpretiren; auch die öffentliche Meinung wird es und sie ist es, auf der zuletzt doch alle öffentliche Macht, wenn auch nicht in ihrem Dasein, so doch in ihrer Wirksamkeit beruht. Das weiß jetzt die kirchliche Regierung so gut wie die weltliche, wünschen aber muß wie die eine so die andere — aber nicht erst dann, wenn sie nahe daran ist, aus dem Hammer der Amboss zu werden — daß man es keinerseits je vergesse.

§ 512. Fortsetzung.

Ja keinerseits sollte diese in ihrer unbedingten Wahrheit erst vor Kurzem recht anschaulich gewordene uralte Bemerkung ver-

¹⁾ Nur der englische Premier und sein Anhang begreifen das nicht und bemühen sich in der Titel-Bill der den britischen Institutionen nachgerühmten Freisinnigkeit und der den Katholiken des Inselstaates schuldigen Gerechtigkeit eine höhnennde Frage zu schneiden. Ob das helfen wird gegen die Fortschritte, welche die katholische Kirche bei den Gentlemen macht? Schwerlich!

gessen werden! Denn wie die Träger der Staatsgewalt bleiben auch jene der Kirchenautorität ihrer hohen und höchsten, ja allerhöchsten Mission ungeachtet, immer noch Menschen, menschlichen Neigungen, Gefühlen und Leidenschaften unterworfen und sohin nicht erhaben über die gemeine Versuchung, die Grenzen, die ihrer Thätigkeit gesteckt sind, zu überschreiten, zumal solche hier und da eine so zarte Farbe haben, daß sie leicht übersehen werden. Wie daher Papst und Bischöfe gegen die Träger und Organe der Staatsgewalt, so allerdings mögen auch diese gegen jene auf ihrer Hut sein. Zu den politischen Vorsichtsmaßregeln, mit denen aber gewiß auch, wie die Geschichte lehrt, Mißbrauch getrieben und die Tendenz staatlicher Alleingeltung maskirt werden kann, rechnet man: die Vereidigung derer, die zum Episcopate berufen werden, hinsichtlich ihrer Unterthanspflichten; die Weigerung, auswärtigen Prälaten, deren persönliches Auftreten aller Wahrscheinlichkeit nach nicht ohne Gefahr sein möchte, den Eintritt in das Staatsgebiet zu gestatten; Inländer in jenen Gegenden, für die sie, wie die Verhältnisse stehen, in politischer Hinsicht bedenklich scheinen, von Kirchenämtern auszuschließen; die Controle über das Kirchenrechtsstudium seitens der Theologen und Pfarramtscandidaten — vornehmlich aber die Forderung, daß die kirchliche Gesetzgebung ihre Verfügungen, ehe sie kundgemacht werden, der Staatsregierung zur Durchsicht in politischer Beziehung vorlege. Wie dringend aber auch Wissenschaft und Praxis, selbst jener Staaten, die der katholischen Kirche angehören wollten, diese Maßregel in Anspruch nehmen zu müssen glaubten, ja trotz einer neuern papst-ämtlichen Warnung ¹⁾ im Dünkel des Bessermögens vielleicht noch glauben; wir können sie ohne besondere Voraussetzungen, die aber, wie gleich ersichtlich werden soll, nie viel bedeuten können, Begriff gegen Begriff gehalten, da sich eine gewaltige Differenz zwischen der katholischen Kirche und einen politischen Christenthum nicht verkennen läßt, unter den Rechten des Staates gegen die Kirche (*jura circa sacra* — s. S. 132) nicht finden. Diese Forderung der Staatsgewalt, dieses *jus pleciti* oder *placeti regii*, wie man es mit glattem, schwanfendem aber charakteristischem Ausdrucke nennt, collidirt auf Sein und Nichtsein mit der kirchlichen Selbstständigkeit. Wer bei einem Andern, ob er das oder jenes sagen darf, erst anfragen muß, der ist abhängig, nicht selbstständig. Wie aber soll es mit der Selbstständigkeit, welche die Kirchengewalt ihrem Berufe nach haben muß, zusammen gehen, daß ihre besten Verfügungen, wenn solche aus irgend einem Grunde den Staatsgewaltigen mißlieblich sind, unter dem Vorwande, sie gefährden den Staat, zurückgewiesen werden

¹⁾ S. das Breve von Pius VIII. ddo. 30. Juni 1830 bei Bus: Urkundliche Geschichte des National-Territorialkirchentumes in der kath. Kirche Deutschlands. Schaffhausen 1851. S. 847.

dürfen? Man wird uns vielleicht einwenden, daß wir nur die Mißbräuche jenes *Placet-Rechtes* im Auge haben! Ja wohl haben wir sie im Auge, weil wir uns nichts anders denken können, wenn diejenigen, denen die Staatsgewalt anvertraut ist, in confessionellen Differenzen befangen, vielleicht nicht einmal Christen, sohin aller ihrer phrasenhaften Theorien ungeachtet kirchenfeindlich sind, oder wenn solche zwar der Kirche angehören, aber von der kirchlichen Verfügung selbst widerwärtig betroffen werden. Unter dem Vorgeben der gefährdeten Staatsraison würden die zweckmäßigsten, den wahren Staatsinteressen ganz unschädlichen Anordnungen, mit denen die Kirche das Ihrige zusammen halten wollte, eben weil dieses Zusammenhalten gegen ein confessionelles oder persönliches Interesse verstößt, außer Wirksamkeit gestellt bleiben. Und warum soll denn ein solches Recht der Staatsgewalt gegen die Kirchengewalt, nicht auch dieser gegen jene zukommen, warum soll es nur ein *jus placeti regii* und auch ein *jus placeti ecclesiastici* geben? Ist diese Vorsorge gegen den Uebergriff auf kirchlicher Seite weniger nothwendig oder schicklich als auf der staatlichen? Gibt man ein solches *jus plac. eccles.* auch noch zu, dann ist freilich der Unsinns fertig; gibt man es aber nicht zu, womit deckt man die Inconsequenz? Mit einer Folgerung aus dem Territorialhoheitsrechte, insofern dessen die Staatsgewalt Alles, was auf dem Staatsgebiet geschehen soll, zur Kenntniß nehmen darf, um das, was mit dem Staatswohl nicht verträglich ist, hintanzuweisen? Es wird sich aber kaum in vernünftige Abrede stellen lassen, daß, auch nur vom rationellen Standpunkte angesehen, das Unrecht der Staatsgewalt auf Grund und Boden, als den Schauplatz menschlicher Thätigkeit wie für die Zwecke des Staates so aber auch für die Zwecke der Kirche, kein größeres sein kann als jenes der Kirche; es wird sich ferner nicht in Abrede stellen lassen, daß mit jener maßlosen Forderung aus dem Territorialhoheitsrechte, consequent durchgeführt, alle freie Aeußerung des Lebens, sohin auch aller Werth des äußeren Lebens vernichtet werde. Derselbe Grund, aus welchem der Bischof oder Papst seine Anordnung vorerst zur Einsicht und gefälligen Verstattung der Rundmachung dem Polizeimeister vorlegen soll, rechtfertigt auch die Forderung, daß kein Brief, kein Billet, kein Speisezettel u. s. w. ohne Concession geschrieben oder abgegeben werde. — Man hat ein *jus placeti regii* als die natürliche Bedingung der dem Staate über die Kirche obliegenden Schutzpflicht postuliren wollen. Dagegen haben wir nur die Bemerkung, wie doch wohl diese Schutzpflicht von der Zustimmung der Kirchengewalt, die erst zu beurtheilen hat, ob die Kirche dieses Schutzes bedarf, abhängig bleibe, wie aber die Kirchenvorstände, um keinen Amtsverrath zu begehen, eher auf allen Staatsschutz verzichten müßten, als sie denselben unter einer Bedingung annehmen könnten, welche die Ausübung der ihnen verbleibenden Schlüs-

selgewalt, dem Begriffe der Hierarchie zuwider, weltlichem Absehen hörig machen würde. Ausnahmsweise nur möchte es geschehen können, daß das Oberhaupt der Kirche einem Regenten von erwiesener kirchlicher Gesinnung mit vollstem Vertrauen begegnet und ohne ein bindendes Zugeständniß machen zu wollen, ja auch nur zu können, ihm für seine Person die Forderung eines solchen Placets verwilligt ²⁾.

§ 513. Fortsetzung.

Wie die übrigen europäischen Regierungen, die in dem (in der Regel zuletzt maßlos gesteigerten) Präventivsysteme ihr Heil und in der weitesten Entwicklung polizeilicher Thätigkeit ihre vorzüglichste Aufgabe sahen; so hatte auch die Oesterr. Regierung ein Placet-Recht in Anspruch genommen ¹⁾ und Febronischen Sätzen nachhängend, den Trägern der Kirchengewalt gegenüber sich mit Vorsichtsmaßregeln umgeben, die wie sie einerseits tiefes Mißtrauen voraussetzten, anderseits zum eigenen Nachtheile des staatlichen Fortschrittes jeden regeren Pulsschlag im kirchlichen Leben erschwerten, am allerwenigsten aber an ihrem Plage waren, als selbst protestantische Regierungen, das Lästige, Entehrende und — Nuzlose, das in dieser Forderung liegt, erkannt hatten, und als infolge kaiserlichen Wortes die Censur in Oesterreich nicht sein sollte. So weit wären wir denn glücklich über „den geschichtlich gerichteten Unsinn des Polizeichristenthums“ ²⁾ weggebracht. „Es steht sowohl den Bischöfen als den ihnen unterstehenden Gläubigen frei, sich in geistlichen Angelegenheiten an den Papst zu wenden und die Entscheidungen und Anordnungen des Papstes zu empfangen, ohne dabei an eine vorläufige Zustimmung der Behör-

²⁾ Die strengerer Kanonisten werden vielleicht auch dieses persönliche Zugeständniß unmöglich finden. Wenn aber Papst Hadrian I. dem deutschen Könige Karl d. G. a. 773 u. wieder Papst Leo VIII. dem Kaiser Otto I. a. 963 das Recht der Papsternennung einräumen zu können meinte (c. 22. D. LXIII. c. 23. eod.), sollte da kein Schluß von Mehr auf Weniger gelten?

¹⁾ S. Pat. 26. März 1781. Hofdec. 1. Sept. 1781. (Zafsch G. S.) Hofd. 12. Oct. 1781, 4. Febr. 1782, 17. März 1791. (Zafsch I. 458. II. 651. 652.) Hofd. 3. Jan. 1803 (Pol. G. S.) 16. Mai 1807 (Zafsch X. 626.) 16. Sept. 1832 (Goutta). Daß die Placetforderung nicht erst Kaiser Joseph II. angefangen, wie man den Wienern begreiflich machen wollte, zeigt Rieggeri Corp. jus. eccl. Austriac. et Bohem. p. 107. 108. Es ist aber noch ungeschickter, in einer harmlosen Erklärung des Papstes Honorius III. unter Leopold VII. die Anerkennung eines solchen Rechtes finden zu wollen, wie der anonyme Verfasser der „Aufklärung über das Placetum Regium in Oesterreich und andern katholischen Staaten“, Leipzig 1850 gefunden haben will.

²⁾ Fuß: Urkundliche Geschichte des Nationalkirchentums S. 2. Eine sehr empfehlenswerthe Abhandlung, derb, aber wahr und zeitgemäß.

den gebunden zu sein.“ Eben so „steht es den katholischen Bischöfen frei, über Gegenstände ihrer Amtsgewalt und innerhalb der Grenzen derselben an ihren Klerus und ihre Gemeinden ohne vorläufige Genehmigung der Staatsbehörden Ermahnungen und Anordnungen zu erlassen; sie haben jedoch von ihren Erlässen, insofern sie äußere Wirkungen nach sich ziehen oder öffentlich kundgemacht werden sollen, gleichzeitig den Regierungsbehörden, in deren Bereich die Kundmachung erfolgen oder die Anordnung geschehen soll, Abschriften mitzutheilen“ ³⁾. Wie es mit jenen in Oesterreich speciell verbotenen Bullen, In coena Domini ⁴⁾, Clementis VIII. De largitione munerum (1594) ⁵⁾, Clementis XI. Unigenitus (1713) ⁶⁾, Pii VI. Auctorem fidei. (1794) ⁷⁾ zu halten sei, ist noch nicht gesagt.

§ 514. Die legislativen Berathungen.

Nach einer bis auf das apostolische Zeitalter zurückführenden Übung haben die Vorsteher der Kirche das ihnen zuständige Recht der Gesetzgebung in der Regel nur nach sorgfamer Berathung mit Männern ausübt, denen sie ein sachgemäßes Urtheil zutrauen konnten. Daher das Collegium der Cardinäle, mit denen sich der Papst, häufig noch unter Zuziehung anderer Prälaten, im Consistorium oder in einem für den Gegenstand bestimmten Ausschusse zu berathen pflegt; daher die Presbyterien der ältern, die Consistorien der neueren Zeit, ohne deren Begutachtung oder gar Zustimmung die Bischöfe kein bedeutenderes Geschäft ihrer Diocese abthun sollen. Es ist diese Berathung um so nothwendiger, je passender und mit den natürlichen Eigenschaften eines guten Gesetzes ¹⁾ versehen dasjenige sein muß, was kirchlicherseits legitim werden und infolge des dem Katholicismus inwohnenden Principes der Stätigkeit, das außer dem Nothfalle allen an und für sich schon immer unbezaglichen ²⁾ Neuerungen widerstrebt, sofort legitim bleiben soll ³⁾. Auch kann die kirchliche Gesetzgebung um so sicherer auf willigen Gehorsam rechnen, je mehr ihre Gläubigen sich überzeugt halten dürfen, daß die Normen, denen sie gehorchen sollen, das Resultat umsichtiger Erwägungen vereint thätiger Intelligenzen sind. Solchen gereiften Forderungen legislativer Weisheit, welche die Kirche, der Zusicherungen ihres göttlichen

³⁾ Allerb. Entschl. 18. Apr. 1850.

⁴⁾ Hofd. 4. Mai 1781. (Zafsch I. 456.)

⁵⁾ Hofd. 3. Juni 1783. (Zafsch I. 460.)

⁶⁾ Hofd. 4. Mai, 27. Nov. 1781, 11. Mai 1782. (Zafsch I. 457. 458.)

⁷⁾ Hofd. 7. Nov. 1794. (Zafsch I. 460.)

¹⁾ c. 2. D. IV.

²⁾ „Ipsa quippe mutatio consuetudinis, etiam quae adjuvat utilitate, novitate perturbat.“ S. August. epist. CXVIII. c. 5. c. 9. X de consuet.

³⁾ c. 23. C. I. q. 7.

Stifters eingedenk, für Dictate des heil. Geistes angesehen haben will⁴⁾, kann dann auch, um dafür noch empfänglicher zu machen, der Grund, auf den sie beruhen, unbedenklich beigelegt und sie dem natürlichen Verlangen des Menschen, Alles, was um ihn vorgeht, nach dem Grunde seiner Erscheinung erkennen zu wollen, willfahren, vornehmlich aber der bei Menschen, die eine gewisse Bildungstufe erreicht haben, aller legislativen Auctorität so abtragende Anschein des Grundlosen, Willkürlichen vermieden werden. Es war diese Art und Weise legislativer Verwendung bereits den Aposteln zur Pflicht gemacht worden, wie sollten es ihre Amtsfolger über sich gewinnen, davon abzugehen? Müßte sie doch schon der Namen⁵⁾, den ihre Verfügungen führen sollen, fest an eine Mahnung halten lassen, die allein in würdiger Weise den freien kirchlichen Gehorsam vermittelt.

§ 515. Die Kundmachung kirchlicher Gesetze.

Alle positiven Kirchengesetze müssen, um als solche wirksam werden zu können, kundgemacht werden. Diese Kundmachung ist nach der bestehenden Praxis zunächst eine mündliche — bei minder wichtigen oder einer augenblicklichen Verfügung benöthigenden Gegenständen, es mögen solche in das bischöfliche oder päpstliche Ressort gehören. Diese mündlichen Anordnungen und Verfügungen des Kirchenoberhauptes führen den Namen *vivae vocis oracula*. Insgemein aber werden kirchliche Gesetze schriftlich kundgemacht. Dies geschieht entweder durch unmittelbare schriftliche Verständigung dessen, den die Verfügung betrifft, oder dadurch, daß die Gesetzesurkunde an untergeordnete Behörden zur weiteren amtlichen Verwendung verschickt wird, oder durch öffentlichen Anschlag am Orte der legislativen Auctorität. Das Letztere paßt freilich zu dem Begriffe von Kundmachung, wenn man mit demselben verlangt, es müsse jenen, die das Gesetz verpflichten soll, bei übrigen gutem Willen nicht schwer sein, dasselbe kennen zu lernen, nur unter der kirchlichen⁶⁾ wirklich bestehenden Anordnung, daß ein Gesetz, insoweit es wirklich nicht etwa eine bloße Unfähigkeit gewisser Personen ausspricht, Niemanden eher verpflichte, als bis aus den Um-

⁴⁾ 3. S. c. 5. C. XXV. q. 1.

⁵⁾ Canon bezeichnet vornehmlich wohl eine päpstliche Norm oder die Anordnung eines allgemeinen oder Provincial-Concils. S. Gratian zu c. 2. D. III. c. 1. X de constit. (cf. Clem. I. de privil.) Das Concilium von Orient versteht unter Canon in der Regel Glaubensbestimmungen. Ausnahmen macht es sess. XIV. proem. ref. in fin., sess. XXIII. c. 16. ref. sess. XXV. c. 20. ref.

⁶⁾ c. ult. D. XVI. c. 1. X de postal. prael. c. 1. de con. cess. prael. in VI.

ständen erhellt, daß er dasselbe bereits gekannt oder nur aus eigenem groben Verschulden nicht gekannt hat. Bedingt die kirchliche Gesetzgebung die Wirksamkeit ihrer Normen auf diese Prämisse und läßt es den Einzelnen, die auf diese Voraussetzung hin zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden, immer noch frei, den Beweis zu liefern, daß es ihnen in ihren individuellen Lagen sehr schwer oder gar unmöglich gewesen, das Gesetz zu kennen; dann darf sie auch ohne den Vorwurf, daß sie ihren Gläubigen ein unerträglich Joch auflege, fürchten zu müssen, für päpstliche Verfügungen bei ihrem, freilich wohl oft schon (auf einige scheinbare Kanones, Aeußerungen berühmter Rechtslehrer, ja sogar auf civilrechtliche Anordnungen hin) bekräftigten Publicationsprincip⁷⁾: *Ubi et Orbi* verharren. Den scharfen Forderungen der für das *jus placeti* postulirenden Politik gegenüber ist sie, um ihre Selbstständigkeit zu wahren, vielleicht gar genöthigt, auf diese letzte Linie zurückzutreten. — Findet ein Bischof, daß eine päpstliche Anordnung den Verhältnissen seiner Diocese nicht angemessen ist, so mag er legitime Remonstrationen versuchen; es können dieselben jedoch die Wirksamkeit des Gesetzes selbst nicht aufheben.

Bei mehreren Gesetzen haben die Päpste ihre Wirksamkeit auf die besondere Kundmachung bedingt, und die gemeine Meinung nimmt dies bei allen Straf- und Reservatfällen an⁸⁾.

§ 516. Die kirchlichen Sondergesetze.

Enthält ein Gesetz eine gewisse Abweichung von einer bestehenden Rechtsregel, so liegt diese entweder in objectiver Richtung ohne Beabsichtigung individueller Interessen, oder die Gesetzgebung bezieht damit zunächst das Wohl oder Weh eines Einzelnen oder einer ganzen Classe von Personen. In jenem Falle wird für ein einzelnes Geschäft oder für eine ganze Art von Geschäften verordnet, was für die übrigen Arten derselben Geschäftsgattung nicht gelten soll; in diesem wird a) eine einzelne Person oder eine ganze Classe von Personen der Beobachtung eines Gesetzes, das für Andere gelten soll, überhoben, wie dies bei den positiven Privilegien, insoweit sie vortheilhaft sind, durchweg geschieht, zieht man aber dem gemeinen Sprachgebrauch nachhängend auch Gesetzaufhebungen unter den Begriff von Gesetz, sogar bei allen negativen Privilegien und bei den

²⁾ S. über diese berühmte neuestens erst wieder im ersten Hefte der *Seitz'schen Zeitschrift für Kirchenrecht und Pastoral* (Regensburg 1842) mit Rücksicht auf Petr. de Marca und Van Espen sehr scharf besprochene Controverse — Reiffenstuel: *Jus can. univ. lib. I. tit. 2. n. 117—134.*

³⁾ Engel: *Jus can. lib. V. c. 39. n. 122. (c. 13. X de poenit.?)*
Ruischer: *Sammlung der Vorschriften zc. II. Thl. S. 156.*

Dispensen (siehe §. 14. u. 30.) der Fall ist; oder b) es wird, wie bei allen lästigen Privilegien ¹⁾, eine Person oder eine ganze Classe von Personen an eine gesetzliche Bestimmung gewiesen, die für Andere nicht bestehen soll. Es gilt übrigens von Sondergesetzen jeder Art, was von allen allgemeinen wahr ist, daß sie nur auctoritative Zeugnisse für das, was die Umstände für die Rechtsordnung nothwendig machen, keine bloßen Willkürlichkeiten sein sollen ²⁾. Darum sind sie ungiltig, wenn sie mit dem Rechte eines Andern collidiren, das die legislative Auctorität, von der das Sondergesetz erlassen worden ist, nicht aufheben kann, oder nicht aufheben will ³⁾. Sie sollen aber auch ungiltig sein, wenn sie durch lügenhafte Angaben oder lügenhafte Verschweigungen erschlichen worden sind, und zwar ungiltig ihrem ganzen Inhalte nach ⁴⁾. Ist aber die Sachlage ohnehin dem kirchlichen Obern, von welchem das Sondergesetz ausgehen soll, bekannt genug oder erklärt er aus eigenem Antriebe (*proprio motu*) die Bestimmung zu machen, so fällt die Regel, daß die Verfügung ungiltig, sofort weg ⁵⁾. Wäre in dem Gesuche eine unwahre Angabe oder Verschweigung nur aus Irrthum des Gesuchlegers unterlaufen; so soll die legislative Verfügung nur dann ungiltig sein, wenn die falsche oder mangelhafte Angabe die Entscheidung, wie sie eben vorliegt, veranlaßt hat ⁶⁾ — was nach den Umständen zu beurtheilen bleibt, wenn nicht die Gesetzgebung sich selbst darüber ausspricht. Zum Schlusse des Paragraphen noch die Bemerkung, daß Sondergesetze, insofern sie nicht bloß das Interesse desjenigen, der sie erlassen hat, schmälern, im Zweifel nur streng, nämlich in dem vom bestehenden gemeinen Rechte am wenigsten abweichenden, aber doch noch immer vernünftigsten Sinne zu nehmen sind ⁷⁾.

§ 517. Fortsetzung.

Kirchliche Dispensen, also gewiß auch Privilegien, soll derjenige, der sie aus eigenem Rechte oder in Folge höheren Auftrages er-

¹⁾ Ein gutes Beispiel in c. 39. C. XVI. q. 1.

²⁾ c. 7. 18. D. XXXIV. c. 1. D. LV. c. 23. C. I. q. 7. c. 4. C. IX. q. 1. c. 33. X de praeb. c. 3. X de capell. monach. c. 41. X de sent. excom. c. 15. de elect. in VI. Conc. Trid. XXV. c. 18. ref.

³⁾ arg. c. 6. X de rescript.

⁴⁾ c. 2. 20. X de resc. Lügenhafte Angaben machen die Verfügung zu einer obreptitae, Verschweigungen zu einer subreptitae erlangten. Doch werden auch beide Ausdrücke synonym gebraucht.

⁵⁾ c. 21. 23. de praeb. in VI.

⁶⁾ c. 20. X de resc. c. 7. eod. in VI. c. 8. 14. de praeb. in VI. Fagnani c. Super literis X de resc. n. 54. 79.

⁷⁾ cf. c. 15. C. XXV. q. 2. c. ult. X de transl. episc. c. 15. X de off. jud. deleg. c. 2. X de off. jud. ord. c. 32. 38. X de praeb. c. 7. 9. 16. 19. X de privil. c. 16. X de verb. sig. c. 5. de resc. in VI. c. 1. 2. de filiis presbyt. in VI. c. 16. de praeb. in VI. c. 4. de verb. sig.

theilt ¹⁾, unentgeltlich geben ²⁾. Die einen wie die anderen wirken, wenn sie auf Ansuchen verliehen worden sind, sogleich nach dem Erlass ³⁾, außer es handelt sich um bloße Weisungen in Processsachen, wo die Wirksamkeit der Verfügung eben so wie in dem Falle, da solche *motu proprio* ergangen, auf die Präsentationszeit bezogen wird ⁴⁾. Nach diesen Zeitpuncten sind auch die Voraussetzungen für die Giltigkeit der Verfügung zu nehmen ⁵⁾.

Wie übrigens alle Verfügungen der Kirchengewalt, so müssen auch Dispensen und Privilegien in einer ihre Rechtheit verbürgenden äußeren Form erscheinen. Amtsinstructionen und Herkommen haben hierüber das Meiste bestimmt. In den Rechtsquellen wird zumal hinsichtlich der Rescripte (siehe §. 49) auf Kennzeichen der Unächtheit aufmerksam gemacht ⁶⁾; zur größeren Sicherheit aber werden die Bischöfe aufgefordert, dergleichen Bestimmungen, die von Rom ausgegangen sein sollen, zu prüfen und erst dann, wenn sie solche als ächt anerkannt haben, gebrauchen zu lassen ⁷⁾.

Daß die Bischöfe von höheren Gesetzen, von denen sie ausnahmsweise ihre Diöcesanen loszählen dürfen, auch sich selbst zu dispensiren berechtigt seien ⁸⁾, möchte, den Nothfall ausgenommen, um so weniger im Geiste der Kanones liegen, da selbst der Papst sich von seinem Reichtvater dispensiren läßt ⁹⁾.

§ 518. Das kirchliche Gewohnheitsrecht.

Die kirchliche Gesetzgebung gibt, ohne sich in sprachlicher Weise zu erklären, ihren Gläubigern die Forderungen kirchlich rechtlicher Ordnung dadurch kund, daß sie gewissen Regeln des Handels nicht entgegentritt, auf welche dieselben ohne legislative Anleitung nur durch ihr von christlichen Ideen getragenes Rechtsgefühl gekommen sind. Daß diese stillschweigend genehmigten Regeln nichts Unstittliches

in VI. c. 28. 74. 78. de reg. jur. in VI.; aber auch c. ult. X de sim. c. 22. 30. X de privil. c. 25. X de verb. sig. c. 72. de reg. jur. in VI.

¹⁾ S. Antonelli: De jurib. Cleric. lib. I. p. IV. c. 43. n. 3.

²⁾ Conc. Trid. XXIV. c. 5. matr. XXV. c. 18. ref.

³⁾ c. 7. 9. 12. X de rescript.

⁴⁾ c. 59. X de appell. c. 1. de concess. praebend. in VI.

⁵⁾ c. 6. X de consang. c. 9. de resc. in VI. c. 29. de praeb. in VI. cf. c. 19. eod. in VI.

⁶⁾ cf. c. 9. § Mandamus X de constit. c. 6. 11. 28. X de resc. c. 6. X de fide instr. c. 6. X de crim. falsi, c. ult. de S. E. in Extrav. com. (von welcher Stelle Gelinus mit einem Rückblicke auf die bestehende Praxis ausruft: „Judicet illum extravagentem Apollo!“)

⁷⁾ 3. B. Conc. Trid. VII. c. 11. 13. ref. XIII. c. 5. ref. XXII. c. 5. ref. XXV. c. 9. ref.

⁸⁾ Engel: Jus can. lib. I. tit. 33. n. 55.

⁹⁾ Drostes-Hülshoff: Kirchenr. II. B. 2 Abth. Note 287. S. noch § 525. Note 7.

oder Glaubenswidriges ¹⁾, nichts Uebernes ²⁾ oder dem kirchlichen Interesse in Wahrung des entsprechenden Fortschrittes ³⁾ oder der nöthigen Disciplinargewalt ⁴⁾ Entgegenstehendes (irrationabile) enthalten können, folgt von daher, weil für solche Maximen ein christliches Bewußtsein keinen Raum hat ⁵⁾, und die kirchliche Gesetzgebung unmöglich stillschweigend anerkennen kann, was sie ausdrücklich verwirft ⁶⁾. Es müssen diese Maximen aber auch so oft und in der Art befolgt worden sein, daß das für ihre Rechtskraft entscheidende Moment, die auf dem Rechtsgeföhle basirte Ueberzeugung von der Nothwendigkeit ihres Bestandes in deutlichem Gepräge hervortritt. Dazu gehört eine längere Zeit, während welcher, jedoch nicht bloß in und wegen der irrigen Voraussetzung eines bestehenden positiven Gesetzes, das zu befolgen sei ⁷⁾, und ohne Zwang von Außen her ⁸⁾ Viele gehandelt, Viele über die Handlungsweise ausdrücklich oder stillschweigend sich ausgesprochen haben und eine gemeine Meinung in einer kirchlichen Corporation, Gemeinde, Diöcese, Provinz oder wohl gar in der ganzen Kirche sich ausgestaltet hat ⁹⁾; numerisch aber läßt sich, da auch die Entwicklung des Rechtsgeföhles durch individuelle Umstände bedingt ist, die Zeit nicht bestimmen, und nur bei derogativen Gewohnheiten wird verlangt, daß sie die gesetzliche Verjährungszeit hindurch bestanden haben ¹⁰⁾. Wie viel die Verjährungszeit diesfalls betrage ist zwar nicht unbestritten, wahrscheinlich aber werden 40 Jahre verlangt ¹¹⁾. Hat jedoch die Gesetzgebung

1) arg. c. ult. X de consuet.

2) c. 3. X de consuetud. c. 9 X de sepult. c. 2. de consult. in VI. und viele andere Stellen.

3) c. 30. 37. X de praeb. c. 1. de off. jud. ord. in Extrav. com. und andere Stellen mehr.

4) c. 2. 4. D. XI. c. 5. X de consuetud. c. 13. X de off. jud. ordin.

5) c. 7. D. VIII.

6) S. jedoch c. 6. D. IV. c. 23. C. I. q. 7.

7) L. 39. Dig. De legib. Dazu Suarez: De legib. lib. VIII. c. 12. n. 8.

8) Weiter noch geht nach Suarez selbst Pirhing: Jus eccles. lib. I. tit. 4. n. 20.

9) Daraus erklärt sich dann die Benennung einer particularen, einer mehr oder weniger generellen Gewohnheit c. 31. X de elect. c. 5. X de auct. et usu pallii. Clem. 3. de aetate et qual. ord.

10) c. ult. X de consuet. c. 50. X de elect. c. 3. de consuet. in VI. c. 9. de offic. ord. in VI. Richter: Kirchenrecht § 181. — Nicht dagegen ist c. 5. C. X q. 3., wo, wie vielleicht auch in c. 1. § 2. Incendiarios in Extrav. com. de privil. consuetudo das in Übung bestehende Gesetz (cf. c. 3. dist. IV.) bezeichnet.

11) Suarez: Tr. de legib. lib. VII. c. 18. n. 12. Antonelli: Tr. de jurib. Clericorum, lib. II. p. VI. c. 14. n. 4. mit vielen Auctorit. — Die Meinung, daß der Ausdruck „legitime praescripta“ (c. ult. X de consuetud.) so viel bedeute als *inveterata, longaeva* etc. hat doch wohl den kanonischen Sprachgebrauch, der an „praescribere“ etwas Bestimmtes, Gemessenes knüpft, nicht für sich.

in vorhinein sich gegen eine gewisse Gewohnheit erklärt; so kann sie, da es dann an aller Grundlage des rechtlichen Bestandes fehlt, nie in Rechtskraft erwachsen; sie bleibt fortan, und wäre sie noch so lange geübt worden, eben so eine bloß factische Erscheinung, wie jene, die eine offenbar widerkirchliche Richtung hat, indem sie sicher auch die Ausgestaltung und den Fortschritt des kirchlichen Lebens entweder wirklich aufhält, oder doch weniger fördert, als dasjenige, was erklärtermassen zu Recht bestehen soll ¹²⁾. Eine besondere, ausdrückliche Genehmigung der legislativen Gewalt ist, damit eine Gewohnheit in Rechtskraft komme, nach der so eben gemachten Bemerkung über das in ihr Wirkende ganz gewiß erforderlich, wenn sich die Gesetzgebung in vorhinein gegen die letztere erklärt hat; außer diesem Falle aber bedarf es jener Genehmigung nicht, da sie weder der Grund fordert, auf welchem, richtiger Lehre nach, alles rechtliche Ansehen kirchlicher Gewohnheiten beruht, noch auch ein positives Gesetz dieselbe vorschreiben kann ¹³⁾. Findet sich aber eine solche specielle, ausdrückliche Anerkennung ¹⁴⁾, desto besser.

Zweiter Abschnitt.

Die Verwaltung des kirchlichen Aufsichtsrechtes.

§ 519. Die kanonischen Visitationen.

Aus dem Verhältnisse, in welchem das in der Kirchengewalt begriffene Recht der Aufsicht zu dem Rechte der Gesetzgebung und Gesekausführung steht, wird die hohe Wichtigkeit erklärlich, welche die Kanones der pflichtmäßigen Ausübung jenes Rechtes beilegen. Führen doch die Bischöfe zunächst von demselben ihren Namen und der Apostel selbst weist sie in eindringlicher Rede an die damit verbundene Pflicht ¹⁾. Am zweckmäßigsten wird das kirchliche Recht der Beaufsichtigung dadurch ausgeübt, daß sich die Bischöfe nach

12) Eine Gewohnheit, gegen die sich die Gesetzgebung in vorhinein erklärt hat, heißt *consuetudo prohibita*; eine Gewohnheit, die als der Kirche positiv widersirend erklärt worden ist, wird *consuetudo reprobata*, eine durch positive Gesetze behobene Gewohnheit *consuet. revocata* genannt. S. Suarez: De legibus lib. XII. c. 7.

13) Umgekehrt kann man aus dem Umstande, daß die Legislation eine oder die andere Handlung, die eigentlich nicht geschehen sollte, so hingehen läßt, noch nicht auf ihre Zustimmung schließen. S. c. 43. de reg. jur. in VI. mit c. 18. X de praeb. c. 3. X de cog. spirit.

14) Dieser gehören alle im Corpus juris vorkommenden Entscheidungen, die irgend eine constitutive oder wohl auch derogative Gewohnheit als unverwerflich erklären z. B. c. 3. de consuet. in VI.

1) Act. Apost. XX. 28.

dem maßgebenden Vorbilde der unmittelbaren Sendboten des Herrn durch Autopsie von den kirchlichen Zuständen ihrer Diöcesen zu überzeugen suchen. Die eigene Anschauung gibt eine deutlichere, verlässlichere Kenntniß, als jede commissionelle oder ämtliche Darstellung, abgesehen davon, daß der Bischof, wenn er sich zu persönlichen Erhebungen herbeiläßt, vielfache Gelegenheit gewinnt, sich das Vertrauen der Gemeinden, mit denen er in nähern Verkehr treten muß, zu sichern, den religiösen Bedürfnissen, die sich nur durch ihn selbst beheben lassen, ohne Verzögerung sofort abzuhelfen und die Keime christlichen Lebens mit eigener Hand zu pflanzen. Darum will das Concilium von Trient ²⁾, daß jeder Bischof, der eine bischöfliche Jurisdiction auf sich hat, die ihm unterstehende Diöcese alljährlich, oder wenn sie zu ausgedehnt ist, wenigstens alle zwei Jahre ganz visitire ³⁾. Ist er verhindert, so soll er seinen Generalvicar oder sonst einen verlässlichen Stellvertreter schicken ⁴⁾. Der Capitel-Vicar darf erst nach Verlauf eines Jahres von der letzten bischöflichen Visitation visitiren ⁵⁾. An dieser in Person oder durch einen Stellvertreter vorzunehmenden Visitation soll der Bischof auch dann nicht gehindert sein, wenn etwa das Capitel ein Visitationsrecht hat und dasselbe — was aber nur durch bischöflich approbirte Commissäre geschehen darf — wirklich ausübt. Archidiaconen, Dekane und andere untergeordnete Kirchenvorsteher, die das Visitationsrecht als ein eigenes Amtsrecht bereits zur Zeit des Trienter Conciles hatten, sollen dasselbe zwar fortan haben, aber auch nur in eigener Person, unter Zuziehung eines bischöflich verwilligten Notares ausüben und ohne sich auf irgend eine Gewohnheit, wäre sie auch eine unwordentliche, auf Exemtionen oder was immer für Privilegien berufen zu können, dem Bischofe binnen Monatsfrist nach beendigter Visitation Bericht abflatten, die erhobenen Zeugnisaussagen und alle Acten zusenden. Durch diese singulare Visitationsberechtigung wird aber auch wieder das bischöfliche Visitationsrecht nicht beschränkt und scheint die ganze Concilienbestimmung darauf hinauszugehen, daß, wenn neben dem Bischofe noch Jemandem ein Recht zukömmt die Diöcese oder einen Theil derselben zu visitiren, der Bischof, besondere Fälle abgerechnet, eben nur keine Pflicht habe, auch wieder daselbst Visitation zu halten.

²⁾ Conc. Trid. XXIV. c. 3. ref.

³⁾ Nicht einmal auf drei Jahre (cf. c. 1. X de offic. Archidiacon.) soll dieses bestimmte biennium verlängert werden. S. die Entscheidung der Congreg. bei Fagnani: c. Ego N. X de iurejur. n. 78.

⁴⁾ Diese Stellvertreter kommen schon auf dem Concil. Laodic. c. 57. unter dem Namen der Periodontae (circuitores) vor.

⁵⁾ S. die Decisiones- und Responsa in Benedicti XIV. Synod. diöces. lib. II. c. 9. n. 4.

§ 520. Fortsetzung.

Der Hauptzweck aller dieser Visitationen geht dahin, daß die wahre Kirchenlehre gesichert ¹⁾, christliche Sitte gestützt, das Volk durch Ermahnungen und Zureden für Religion, Einigkeit und Sittlichkeit begeistert und was sich zu diesem Zwecke wie Mittel verhält, nach Maßgabe von Zeit- und Ortsverhältnissen verbessert, geordnet und mit klugem Sinne eingerichtet ²⁾, zumal die Verwaltung der Seelsorge so bestellt werde, wie sie von Wirkung sein kann ³⁾. Diejenigen, die zu visitiren haben, sollen von der Geistlichkeit im Ordinate empfangen, und processionsmäßig eingeführt werden, sollen mit väterlicher Liebe und christlichem Ernste ans Werk gehen, nicht den Pfarrern, Kirchen oder Gemeinden durch Aufwand lästig oder ärgerlich werden, ihr Geschäft mit aller Genauigkeit aber auch ohne unnöthige Verzögerung zu Ende bringen ⁴⁾. Die Bischöfe sind bei dem, was sie auf diesen Visitationen ordnen und bestimmen wollen, lediglich an ihr Gewissen angewiesen. Sie mögen predigen und anhalten, gelegen oder ungelegen, sie mögen ermahnen in aller Geduld, oder drohen oder strafen ⁵⁾; nimmer sollen ihre Anordnungen durch eine Exemtion, ein Verbot, eine Beschwerdeinlegung verhindert oder verschoben werden ⁶⁾. Die bischöfliche Visitation soll sich auch auf jene Bezirke, die keinen Bischof sondern einen eigenen Prälaten mit Quasi-Episcopaljurisdiction haben, aber inner den Grenzen der Diöcese oder nächst denselben liegen, und auf exemte Capitel beziehen, wo überall der Bischof in gesetzlicher Delegation des römischen Stuhles, insoweit es aber Pfarrkirchen seiner Diöcese betrifft, aus eigenem Rechte einschreitet ⁷⁾; es soll sich auf fromme Stiftungen jeder Art ⁸⁾, auf exemte

¹⁾ c. 13. § Ad iudicium X de haeret. Pontificale Rom. tit. Ordo ad visitandas parochias.

²⁾ Ueber die Wirksamkeit des Klerus in Sachen der Wohlthätigkeit und Humanität möchte sich jetzt der Bischof um so fleißiger erkundigen, damit man nicht nach der Richtung, welche die Zeitungen in Oesterreich nehmen, am Ende noch glauben mag, es sei in solchen Rücksichten ein gewisses sehr neues Institut voll energischer Verwendung an die Stelle des Curatklerus getreten.

³⁾ Pfarrvorsteher, die der Bischof selbst nach vorläufiger Prüfung approbirt hat, darf er aber auf der Visitation so wenig, als außer derselben examiniren; wohl aber kann er sich von der wissenschaftlichen und administrativen Fähigkeit der von seinem Vorgänger eingesetzten Pfarrer überzeugen. Const. Pii V. „Romani pontificis“. § 2. Pastoralflugheit rath an, auch dies nur aus besonderen Veranlassungen zu thun.

⁴⁾ c. 1. § Florentinum D. LXXXV. c. 7. et 8. X de statu monach. c. 1. § Sane de censib. in VI. Clem. 2. de censib.

⁵⁾ II. Timoth. IV. 2.

⁶⁾ Conc. Trid. XXIV. c. 10. de ref.

⁷⁾ c. 16. de privil. Conc. Trid. VI. c. 4. ref. XXII. c. 8. ref. XXIV. c. 9. 11. ref. XXV. c. 6. ref.

⁸⁾ Clem. 2. de relig. dom. Conc. Trid. VII. c. 15. XXII. c. 8. XXV. c. 8. ref.

Klöster jedoch nur für den Fall erstrecken, da selbe weder verfassungsmäßig noch auch — wie freilich die Kanones verlangen ⁹⁾, durch freies Uebereinkommen als Ordenscongregation unter einer Centralregierung stehen und durch sie ihre capitularisch bestimmten Regular-Bisitatoren haben ¹⁰⁾. Liegt aber solchen Ordensgemeinden die Seelsorge über weltliche Personen ob, die nicht zur Klosterfamilie oder dem Hausstande gehören; so unterstehen die Regular- oder Säkular-Kleriker, die nach bestandener Prüfung unter Zustimmung des Bischofs mit der Seelsorge beauftragt sind, in Absicht auf dieselbe und die Verwaltung ihres ganzen Amtes ohne weiteres der Visitation des Bischofs, in dessen Diocese das Kloster liegt ¹¹⁾.

§ 521. Fortsetzung.

Die Oesterr. Praxis ¹⁾ hat sich, wohl nicht im Interesse des kirchlichen Fortschrittes, dahin ausgestaltet, daß die Bischöfe zwar alljährlich einen Theil ihrer Diocesen persönlich visitiren, den größeren aber bloß durch die untergeordneten Bezirksvikäre visitiren lassen. Politische Gesetze verheißten den Bischöfen hinsichtlich der von ihnen getroffenen Verbesserungen den wirksamen Beistand „der Landesstelle“ ²⁾, mahnen sie aber auch an die Pflicht, „die Kirchsprenzel ihrer Diocesen zu untersuchen, die Gebrechen und Mißbräuche abzustellen und die Verbesserungsmittel vorzuschlagen“ ³⁾. Ueberdies „soll jeder Landdechant alle Jahre ohne Abnahme einer Taxe oder sonstigen Geschenktes von den Seelsorgern seinen Bezirk kanonisch visitiren, und sowohl über die getroffene vorschriftmäßige Ordnung als auch entdeckte Gebrechen dem Consistorium einen umständlichen Bericht erstatten“ ⁴⁾. Endlich wurden den Ordens-Propincialen zwar die auf die ganze Ordensprovinz sich erstreckenden Visitationen eingestellt ⁵⁾, es ist ihnen aber auch wiederholt zur Pflicht gemacht, „die untergeordneten Klöster, so oft es nothwendig ist, zu visitiren und die darin entdeckten Unordnungen zu heben; nur seien sie nicht befugt,

⁹⁾ c. 7. 8. X de statu monachor. Clem. 2. eod.

¹⁰⁾ Conc. Trid. XXV. c. 8. 9. de Regular. cf. tamen XXV. c. 5. ref.

¹¹⁾ Conc. Trid. XXV. c. 11. de Regular. Const. Bened. XIV. „Firmandis“ 1744. (auch bei Riegger Corp. jur. eccl. Austr. et Boh. I. p. 74.)

¹⁾ S. überhaupt Helfert: Rechte der Bischöfe § 63.

²⁾ Hofd. 26. Sept. 1767. (Zaßsch VI. 376.) — Eine „kreisämtliche Begleitung“ bekommen sie aber nur im Nothfalle auf Ansuchen. Hofd. 9. Jul. 1808. (Pol. G. S.)

³⁾ Hofd. 26. Juli 1782. (Zaßsch VI. 377.)

⁴⁾ Hofd. 30. Dec. 1803, 20. Jänner 1825. (Zaßsch X. 566. 567.)

⁵⁾ Circul. 6. Dec. 1784. (Zof. G. S. IV. 665.) Reimt sich das noch mit dem § 2 der Grundrechte?

wichtige und wesentliche Abänderungen eigenmächtig zu treffen, sondern in jedem Falle schuldig, über ihre Visitationen dem Ordinariate, in dessen Sprengel das visitirte Kloster liegt, einen ausführlichen Bericht zu erstatten, in demselben die für nöthig befundenen Abänderungen umständlich anzuzeigen, und diese, wenn nicht Gefahr am Verzuge haftet, erst nach erhaltener Ordinariatsgenehmigung und nach Befund der Umstände auch jener der Landesstelle in Vollzug zu setzen“ ⁶⁾.

§ 522. Fortsetzung.

Es mag der Bischof oder der Bezirksvicar die kanonische Visitation abhalten, jedenfalls haben dabei, um einige erforderliche Auskünfte zu geben, „die Patronatsrepräsentanten, dann die Vorsteher der eingepfarrten Gemeinden zu erscheinen“ — „und die Ordinate Sr. Majestät den Erfolg hiervon in ihren Visitationsberichten allemal anzuzeigen“ ¹⁾. Darum müssen wohl auch Bischof und Dechant die kanonische Untersuchung vorher ansagen, doch, damit sie nicht durch beschönigende Vorkehrungen geirrt werden, auch „nicht eher als zwei, höchstens drei Tage vorher“ ²⁾. Dasselbe politische Gesetz verbietet außer der den Kräften des Pfarrers angemessenen Bewirthung etwas zu fordern oder auch nur anzunehmen bei Gelegenheit dieser Visitationen. Den Visitirenden werden „weder Vorspann noch eine Vergütung der Fahrkosten“ ³⁾ und eben so wenig, wie den Erzpriestern oder Kreisvicarien, „besondere Beiträge oder Belohnungen für die Mühe der Visitation ihres Bezirkes bewilligt“ ⁴⁾.

Vorzügliche Aufmerksamkeit sollen die visitirenden Bischöfe darauf richten, a) ob die Matrizen gesetzmäßig geführt und aufbewahrt werden ⁵⁾; b) ob man die vorgeschriebene Gottesdienstordnung allerorten genau befolge ⁶⁾; c) ob „die Magistrats- und herrschaftlichen Beamten an Sonn- und Feiertagen dem Gottesdienste in der Hauptpfarre an den für sie bestimmten Orten mit Andacht und Erbauung beiwohnen, die Kreishauptleute und das Kreisamtspersonale mit gutem Beispiele hierin vorgehen,“ und wie überhaupt die Beamten in Absicht auf öffentliche Sittlichkeit und Religiosität sich benehmen ⁷⁾,

¹⁾ Hofd. 2. April 1802. (Pol. G. S.)

²⁾ Hofd. 12. April 1809, 12. April 1810. (Goutta)

³⁾ Hofd. 16. Nov. 1784. (Zof. G. S.)

⁴⁾ Hofd. 9. Oct 1805, 20. Jänner 1825. (Goutta.)

⁵⁾ Hofd. f. Böhmen 20. Jänner 1785. (Zof. G. S.)

⁶⁾ Pat. 20. Febr. 1784. (Zaßsch IV. 127.)

⁷⁾ Hofd. 17. März 1790. (Leopold. G. S.)

⁸⁾ Mit den Herrschaften haben auch die herrschaftlichen Beamten aufgehört, eben so wenig gibt es jetzt in der Regel Magistratsbeamte, Kreishauptleute mit einem Kreispersonale; gilt das nicht etwa so hübsch von den

wie auch ob die ihnen vorgesetzten Behörden darüber gehörig wachen⁸⁾; d. ob bei allen Seelsorgestationen das bürgerliche Gesetzbuch oder wenigstens der insbesondere mitgetheilte Abschnitt über die Ehe vorhanden sei⁹⁾; e. ob das Stiftungsvermögen der Stiftern und Klöstern incorporirten Pfarren von dem Vermögen der letztern gehörig unterschieden und evident gehalten werde und ob zu diesem Zwecke eigene Kirchenladen und eigene Inventarien da seien¹⁰⁾. Es liegt gewiß im Sinne, wenn auch nicht in den Worten dieser Anordnungen, daß auch die Bezirksvicare sich über diese Gegenstände gehörige Ueberzeugung zu verschaffen suchen; insbesondere aber sollen sich diese um den Vermögenszustand der Kirche¹¹⁾, den Bestand der Kirchen- und Pfarrgebäude genau umsehen¹²⁾; sollen sich überzeugen, ob die in publico ecclesiasticis ergangenen k. k. Verordnungen vorschriftsmäßig gesammelt werden¹³⁾; sollen sich erkundigen, ob die Seelsorger ihren Dienstleuten den gewöhnlichen Lohn gehörig verabfolgen¹⁴⁾; sollen die beiden Copien, welche die Pfarrer von ihren Tauf-, Trau- und Sterbematricken zu machen haben, mit diesen, die ihnen ohnehin zur Durchsicht vorgelegt werden müssen, vergleichen, und finden sie keinen Anstand, unterfertigen¹⁵⁾.

§ 523. Die kanonischen Berichte.

Die zur äußern kirchlichen Regierung berufenen Kirchenvorsteher suchen sich Kenntniß und Ueberzicht der ihnen zugewiesenen Verhältnisse auch dadurch zu verschaffen, daß sie von ihren Untergebenen in besonderen Fällen Berichte abfordern oder dieselben als periodische Eingaben gewärtigen. So haben die Pfarrer in Folge allgemeiner Weisungen oder auf speciellen Auftrag an ihren Bezirksvicar, dieser aber hat in gleicher Art an seinen Bischof zu berichten. Die Bischöfe selbst¹⁾ und die mit bischöflicher Amtsgewalt versehenen Kirchenvorsteher²⁾ sollen von Zeit zu Zeit ausführliche Berichte nach neun

Gemeindevorständen, wie gewiß von den „Bezirkshauptmännern“ und ihrem Amtspersonale?

⁸⁾ Hofb. 9. Juli 1808. (Pol. G. S.)

⁹⁾ Hofb. 13. Oct. 1812. (Zafsch VII. 462.)

¹⁰⁾ Hofb. 18. Mai 1831. (Goutta.)

¹¹⁾ Hofb. 6. Aug. 1799. (Zafsch II. 401.)

¹²⁾ S. Helfert: Kirchengebäude S 28.

¹³⁾ Hofb. 15. Juni 1782, 13. März 1787. (Zafsch VI. 327. 342.)

¹⁴⁾ Sub Verord. in Mähren 9. Sept. 1818, 3. 9094, 19. April 1822. (Prov. G. S.)

¹⁵⁾ Hofb. 27. Juni 1835 (Pol. G. S.)

¹⁾ Constit. Sixti V. „Romanus Pontifex“ 20. Dec. 1585 et Const. ejusd. „Immensa aeterni,“ 22. Januar. 1587.

²⁾ Const. Benedicti XIV. „Quod sancta“ 15. Dec. 1740.

vorgeschriebenen Hauptrubriken³⁾, worin alle bedeutenden Punkte berührt werden, an die Congregatio ad relationes ecclesiarum examinandas⁴⁾ abgeben, eigentlich — wie denn auch im bischöflichen Consecrationseide und dem Eide der mit Quasi-Episcopal-Jurisdiction versehenen anderen Prälaten angelobt, ferner auch bei bischöflichen Uebersezungen und Pallien-Verleihungen besprochen wird, in eigener Person nach Rom überbringen und nur wenn sie dies zu thun verhindert sind⁵⁾, unter Darlegung ihrer Hinderungsgründe durch einen dem Priesterstande entnommenen Stellvertreter, der aber, wenn er den Bischof zu vertreten hat, den Nothfall ausgenommen, kein Ordensmann sein soll, dahin absenden. Dazu sind, um dem Oberhaupte der Kirche so viel möglich die brauchbarste Ueberzicht zu verschaffen⁶⁾, die Bischöfe Italiens und der umliegenden Inseln, Dalmatiens und Griechenlands jedes dritte Jahr, vom Tage ihres Amtsantrittes an gerechnet, die übrigen Bischöfe in Europa und Afrika alle vier, die im hohen Norden Europas alle fünf, die ferneren Bischöfe Asiens und Americas alle zehn, andere Kirchenvorsteher aber, welche in gewissen ihnen ausschließlich zugewiesenen Bezirken eine Quasiepiscopal-Jurisdiction haben, alle drei oder fünf Jahre, jenachdem sie in oder außer Italien domicilien, unter Strafe der Suspension von Amt und Einkommen, die von selbst eintritt und dem Papste reservirt ist, verpflichtet⁷⁾. Der Umstand, daß der päpstliche Stuhl erledigt ist, hat auf die genaue Erfüllung dieser für die allgemeine Leitung der Kirche so wichtigen Pflicht durchaus keinen Einfluß⁸⁾, wohl aber können sie unter Umständen an der persönlichen Erscheinung so wie an der Botensendung verhindert sein, wo ihnen dann eine solche Zeit nicht in die angelegte Frist einzurechnen ist⁹⁾. — An ihre Metropolitane haben die Bischöfe zwar keine periodischen Berichte zu machen, zumal doch die Praxis im Metropolitannerus kein nothwendig vermittelndes Moment jenes großen hierarchischen Zusammenhanges mehr erkennen will; insoweit jene aber noch immer

³⁾ S. die Instructio sacrae Congregationis Concilii „Summus Pontifex“ als Anhang der Const. Bened. „Quod sancta“ 15. Dec. 1740.

⁴⁾ Const. Benedicti XIV. „Decret Romanum“ 23. Nov. 1740.

⁵⁾ Die Hinderungsgründe sind wohl analog zu nehmen. S. c. 10. 13. Dist. XVIII. Conc. Trid. XXIV. c. 2. ref.

⁶⁾ „... ut episcoporum Romam venientium opera et adjumento Rom. Pontifex, cui omnium ecclesiarum sollicitudo concredita est, ubique locorum gregis sibi commissi vultum cognosceret et spiritualium ovium morbos intelligeret, curationesque opportunas adhiberet, nec quidquam eum omnino lateret earum rerum, quas ad Dei gloriam augendam etc. eum scire oportet.“ Const. Quod sancta cit.

⁷⁾ S. noch d. Pontificale Rom. tit. De consecratione electi in episcop.

⁸⁾ Clem. 2. in fine de elect.

⁹⁾ Fagnani c. Ego N. X de jurejur. n. 34. 35. 53—57.

eine Controle über die ihnen zugewiesenen Suffragane haben, wie dies z. B. hinsichtlich der bischöflichen Residenzpflicht und der Errichtung von Seminarien der Fall ist, muß ihnen immer noch das Recht zustehen, von den untergeordneten Bischöfen Berichte abzufordern.

Dritter Abschnitt.

Die Verwaltung des kirchlichen Rechtes der Gesetzwollziehung.

Erste Abtheilung:

Das kirchliche Richteramt in formeller Hinsicht.

§ 524. Wirksamkeit kirchlicher Gesetze.

Die vollziehende Kirchengewalt hat entweder Aeußerungen menschlicher Freiheit auf kirchlichem Gebiete den Anforderungen der das letztere beherrschenden Gesetze gegenüber zu würdigen, und sofort dem Gesetze selbst die nöthige Anerkennung zu vermitteln; oder sie hat sonst eine gesetzliche Nothwendigkeit im kirchlichen Leben zur Geltung zu bringen, wie dies z. B. bei der Befestigung kirchlicher Aemter der Fall ist. Im ersten Falle heißt sie die richterliche, im zweiten insgemein die administrative Gewalt im engeren Sinne. Dort wie hier wird ein Gesetz, das eben durchgeführt werden soll, als bereits wirksam vorausgesetzt. Es beginnt aber die Wirksamkeit eines kirchlichen Gesetzes insgemein gerade von der Zeit seiner Kundmachung¹⁾. Abgesehen von einzelnen Ausnahmen, die sich aus dem Inhalte eines und des andern Gesetzes von selbst ergeben²⁾, ist nämlich a) eine Handlung, zu deren Vornahme Jemand durch ein Gesetz erst berechtigt wird, nur dann rechtsgiltig, wenn sie, versteht sich unter genauer Beobachtung der wesentlichen inneren und äußern Form, nach der Kundmachung jenes Gesetzes verrichtet worden ist; umgekehrt ist b) jede Handlung, welche ein kirchliches Verbotsgesetz, enthielte es auch nur ein Verbot, keine specielle Irritirungsfunction, schon darum nicht gelten lassen will³⁾, weil es sich

- 1) Wie oben schon vom rechtsphilosophischen Standpunkte (§ 25 u. 29) behauptet worden ist. S. aber doch auch § 517.
2) Beispiele von ausnahmsweise (c. 2. X de constit.) rückwirkenden Gesetzen (f. § 29.) c. 31. X de rescr. c. 7. § Inferiora X de elect. Ein Beispiel von der über die Zeit der Publication hinausgesetzten Wirksamkeit eines Gesetzes in Conc. Trid. XXIV. c. 1. ref. matr. 3. Ende. — Declarationen wirken natürlich von der Zeit der Kundmachung des ersten Gesetzes, c. 2. C. X 9. 1. c. 18. X de fil. presbyt. c. 9. X de consecr. eccl. c. 13. C. XXV. q. 2. c. 2. C. XXXV. q. 6. c. 2. X de testib. c. 5. X de reg. jur. c. 64. eod. in VI. Mit diesen Stellen ist die L. 5. Cod. de

für die Siltigkeit weder direct noch indirect⁴⁾ ausspricht, ungiltig, d. i. ohne die von dem Handelnden bezielte Rechtswirkung, wäre sie auch von dem Handelnden in noch so kurzer Zeit nach der Gesetzes-Publication vorgenommen worden; sodann sind c) Handlungen oder Unterlassungen, die ein Gesetz für strafbar erklärt, von da an straffällig. Im ersten und zweiten Falle kommt auf die Gesetzesunwissenheit des Handelnden gar nichts an⁵⁾; im dritten ist zu unterscheiden, ob die Strafe nur auf die böswillige Uebertretung des Gesetzes oder noch weiter gedroht sei — nur dort nicht auch hier kann Gesetzesignoranz zur Entschuldigung dienen, und dort, wo die Strafe den dolus treffen soll, entschuldigt grobe Gesetzesunkenntniß auch nicht⁶⁾. Daran können wir die Schlußbemerkungen anreihen, daß d) wohl auch nach kirchlichen Gesetzen oder doch im Sinne derselben seit der Zeit, da ein Gesetz für kundgemacht anzusehen ist, die auf leidige Nichtkenntniß desselben gebaute bona fides, insoweit sie Bedingung eines Erwerbes sein soll, für nichts gelte⁷⁾; endlich e) daß, wenn ein Gesetz zur Erlangung eines Vortheiles oder zur Abwendung eines Nachtheiles innerhalb eines von der Erscheinung eines Gesetzes oder von einem spätern Zeitpunkte an bestimmten Termines eine Handlung vorgenommen haben will, jener Vortheil insgemein verloren sei, würde diese Handlung auch nur aus Rechtsunwissenheit unterlassen, jener Nachtheil aber wegen der aus Gesetzesunwissenheit nicht vorgenommenen Handlung in der Regel nur dann nicht eintrete, wenn die Unwissenheit Entschuldigung verdient, d. i. wenn der, welcher handeln sollte, für Gesetzkunde nicht auctorisirt ist und auch nicht leicht Gelegenheit hatte, einen Gesetzkundigen zu berathen⁸⁾.

§ 525. Fortsetzung.

Wenn ein kirchliches Gesetz angehe, das bestimmt sich aus dem Inhalte desselben und der hierarchischen Stellung dessen, der damit der öffentlichen Rechtsordnung Zeugniß geben soll, von selbst. Gesetze, die auf päpstlicher Auctorität beruhen, haben begreiflicherweise,

legib. wohl hinreichend anerkannt. Und. Mein. wegen c. 16. X de Regular. Suarez de legib. lib. V. c. 25 et 29, aber wider die gemeine Ansicht.

4) 3. B. c. ult. X de claud. despons.

5) Pirhing: Jus can. lib. I. tit. 2. n. 49.

6) c. 2. de constit. in VI. c. 13. de reg. jur. in VI. cf. c. 32. X de sent. excom.

7) S. L. 31. Dig. de usurp. et usuc. L. 2. § 15. Dig. pro empt. L. 4. Cod. qui bonis ced. poss. L. 7. Cod. de agricol. et censit. Laymann, Theol. moral. lib. III. tr. 1. c. 8. n. 11. Covarruvias in Relect. c. Possessor de R. J. in VI. p. 2. § 7. n. 6. 11.

8) L. 7. 8. 9. Dig. de jur. et fact. ignor.

insoweit nicht ihr Inhalt selbst dawider ist, universelle Geltung. Gesetze untergeordneter Kirchenprälaten, denen ein gewisses Territorium zugewiesen ist, gelten nur in diesem ¹⁾ und in der Regel auch nur für jene Untergebenen, die dort domiciliren oder quasdomiciliren, nicht für fremde Diöcesanen, die sich vorübergehend daselbst einfanden und die vielmehr daselbst weder an die Particulargesetze ihrer heimatlichen Diöcese ²⁾, noch auch außer dem Falle des sonst eintretenden Vergernisses ³⁾ oder einer für sie insbesondere bestehenden Verfügung an die Particulargesetze ihres Aufenthaltes gebunden sind, weil ja doch das Gegentheil weder in der Natur der Verhältnisse liegt, noch von einem Kanon angeordnet ist ⁴⁾.

Wenn aber nach kanonischen Principien ⁵⁾ der Träger kirchlicher Legislation an seine eigenen, mithin gewiß auch an seines Amtsvorgängers ⁶⁾ Gesetze gebunden sein soll; so kann dies pro foro externo doch nur von untergeordneten Kirchenvorständen, nicht vom Oberhaupte der Kirche selbst zu verstehen sein. Untergeordnete Prälaten mögen sich, wollen sie in einem Falle an ihr eigenes Gesetz nicht gebunden sein, von ihren Ober-Prälaten dispensiren lassen, wer aber, wie der Papst, Niemanden über sich hat, der muß es selber beurtheilen, ob er dem Gesetze folgen solle oder nicht — das heißt aber mit andern Worten, er ist an sein und seiner Vorgänger positive Anordnung nach äußerem Rechte nicht gebunden ⁷⁾.

§ 526. Die kirchliche Gerichtsbarkeit.

Ueber die Ausübung der vollziehenden Kirchengewalt, die keine richterliche ist, läßt sich im Allgemeinen nur sagen, daß solche im genauen Anschlusse an das Gesetz, das eben durchzuführen ist, geschehen soll und daß gegen willkürliches Verfahren im administrativen Wege die Berufung an den höheren Kirchenvorstand offen bleibt ¹⁾. Desto vielfältiger und schärfer ausgeprägt sind die Normen, welche die Ausübung der kirchlichen Gerichtsbarkeit reguliren.

¹⁾ c. 2. de constit. in VI. cf. tamen c. 3. X ut lite non contest. c. 11. X de cler. non resid.

²⁾ c. 2. cit.

³⁾ c. 11. Dist. XII.

⁴⁾ S. oben § 26. und Sanchez: de matrimonio lib. III. disp. 18. q. 1.

⁵⁾ c. 2. D. VIII. c. 2. D. IX. c. 1. C. XXV. q. 1.

⁶⁾ c. 7. 10. 15. 16. C. XXV. q. 1. c. 7. 19. C. XXV. q. 2. c. ult. X de off. leg.

⁷⁾ Ist dem wirklich so, dann ist es aber auch auffallend nicht wahr, daß der Bischof von seinem Gesetze wie einen Anderen, so auch sich selbst dispensiren dürfe.

¹⁾ c. 5. 12. X de appell. c. 8. eod. in VI. Clem. 3. eod. Die Berufung scheint hier wie eine sententia definitiva suspensiv-Kraft zu haben. f. c. 10. 16. X de elect.

Man versteht unter kirchlicher Gerichtsbarkeit (Jurisdictio ecclesiastica im engsten Sinne) das der Kirchengewalt immanente Recht, Thatfachen, die von der Selbstbestimmung eines Kirchenmitgliedes ausgegangen zu sein scheinen, zu erheben, deren gesetzlichen Werth zu bestimmen und dieser Bestimmung gemäß Gesetze in Anwendung zu bringen. Die Person oder auch einheitliche Mehrheit von Personen, der dieses Recht zusteht, wird der kirchliche Richter, die hierarchische Institution selbst, deren Mittelpunkt der kirchliche Richter ist, das kirchliche Gericht (forum — in der Metonymie wohl auch, zumal jetzt, *judicium ecclesiasticum*) ²⁾ der kirchliche Gerichtsstand und in ihrem Verhältnisse der Unter- oder Ueberordnung zu andern kirchlichen Institutionen dieser Art die kirchliche Instanz genannt. Doch hat dieser letzte Ausdruck auch noch andere Bedeutungen. Man bezeichnet zwar mit demselben insgemein noch nicht so viel als Gerichtszuständigkeit (*fori competentia*) oder Gerichtszwang, wie man auch sagt, nämlich die Verbindlichkeit, der amtlichen Wirksamkeit eines kirchlichen Richters sich zu fügen ³⁾; wohl aber nimmt man Instanz synonym mit Proceß (*processus judicarius*), als den Inbegriff der von oder vor einem Richter zwecks der Erledigung einer Rechtsache (*causa*) vorzunehmenden Acte, zumal von der Litiscontestacion an (f. § 536), diese mit gerechnet ⁴⁾, oder man bedeutet damit auch nur einzelne Schritte oder Gegenschritte der im Rechtskampfe (*lis*) auftretenden Parteien ⁵⁾. Die dem Richter dabei obliegenden und zuständigen Verrichtungen heißen zusammen das *judicium* ⁶⁾.

§ 527. Fortsetzung.

Die kirchliche Gerichtsbarkeit ist nach ihrem Gegenstande eine Gerichtsbarkeit in und eine außer Strafsachen ¹⁾. Da diese es mit der Zuerkennung streitig gewordener Rechte zu thun hat, so heißt sie recht gut die Gerichtsbarkeit in Streitsachen, und noch

²⁾ c. 7. de privileg. in VI. Statt forum wird auch forus gesagt, f. c. 10. X de V. Sig.

³⁾ Vielleicht ließe sich für diese Bedeutung von *instantia* u. A. aus c. 20. X de jud. argumentiren.

⁴⁾ Pirhing: Jus eccles. lib. II tit. 2. n. 212.

⁵⁾ cf. L. 1. Cod. de jurejur. propt. calum. dando.

⁶⁾ Ueber den Begriff von *judicium*, über *causa* (das *negotium* in gerichtlicher Verhandlung) und *lis* (in Bezug auf Rechts-Deduction *jurgium* oder *urgium* *lis*) f. c. 10. X de Verb. Sig. Dann Glossen zu c. 12. de R. J. in VI.

¹⁾ Die Rechtslehren gebrauchen (vielleicht auf Veranlassung von c. 5. X de procurat. ?) für die erstere den Ausdruck: die kirchliche Criminalgerichtsbarkeit, indest sie die zweite die kirchliche Civilgerichtsbarkeit (!) nennen.

besser, weil es auch im Strafproceſſe Streit geben kann, mit dem, freilich etwas ungewöhnlichen, Zuſage: außer Straffällen. Im Gegenſatz davon wird — nach einer alten, nicht durch die richterliche Amtswirkſamkeit (§ 119), ſondern die ganze durchführende Gewalt mit Jurisdiction bezeichnenden Terminologie — der Inbegriff der dem Richterante bloß annexen Adminiſtrativ-Berechtigungen die Gerichtsbarkeit außer Streit-Sachen, das *nobile iudicis officium* (nach einer unglücklichen Ueberſetzung: das adelige Richteramt) genannt ²⁾. Bezieht ſich nun die Gerichtsbarkeit außer Straffachen auf die Vermittlung von Anſprüchen aus einem dinglichen Rechte an einer unbeweglichen Sache (Grund und Boden oder was ſolchem gleichſtehen ſoll) oder auf den Beſitz derſelben ³⁾; ſo heißt ſie die Real-, ſonſt aber die Personal-Gerichtsbarkeit. Nach ihrem Umfange ferner unterſcheidet man eine allgemeine und eine beſondere Gerichtsbarkeit, jenachdem ſie auf alle geſezlich nicht inſondere ausgenommenen Rechtsangelegenheiten ohne Unterſchied, wen und was dieſelben betreffen, oder doch auf ſämmtliche nicht ausgenommene Rechtsangelegenheiten in einer der beiden Hauptrichtungen aller Juſtizpflege (in und außer Straffällen nämlich) gehen ſoll, oder nur einzelne Arten derſelben zum Vorwurfe hat. Zu den beſonderen Gerichtsbarkeiten gehören die privilegirte und die prorogirte. Sieht man auf das Recht, nach welchem Jemand richterliche Functionen über ſich hat und ausübt, ſo iſt die Gerichtsbarkeit eine eigene und eine ſtellvertretende; ſieht man auf die bezweckte Dauer derſelben, ſo iſt ſie eine ordentliche und eine außerordentliche; nach dem Organismus des Gerichtswefens aber iſt ſie eine Gerichtsbarkeit in erſter und eine in höherer Inſtanz, endlich nach dem hierarchiſchen Charakter des kirchlichen Richters als ſolches eine päpſtliche, biſchöfliche u. ſ. w.

Schließlich nur noch die Bemerkung, daß hier nur von der äußeren kirchlichen Regierung die Rede iſt. Der oben aufgeſtellte Begriff von Gerichtsbarkeit paßt allerdings auch auf diejenige, die nicht der

²⁾ Die älteren Kanoniſten bezeichnen mit *nobile iudicis officium* die ganze richterliche Amtswirkſamkeit, die nicht inſolge einer Klage hervorgerufen iſt, wäre ſie auch ein Strafverfahren. Das richterliche Einſchreiten, das durch eine Klage bedingt iſt, heißt ihnen *officium iudicis mercenarium*. S. Reiffenſtuel: lib. I. tit. 32. n. 25—31.

³⁾ L. un. Cod. Ubi de poſſ. agi. L. 3. Cod. Ubi in rem act. exerceri debeat. Nov. LXIX. c. 1.

(Weiter geht der § 57 der Deſterr. Jurisbic. Norm vom 18. Juni 1850, der von „Klagen wegen eines dinglichen Rechtes in Betreff eines unbeweglichen Gutes“ ſpricht und damit nicht bloß dingliche Klagen (actiones in rem), ſondern auch perſönliche, die auf die Einräumung eines dinglichen Rechtes oder deſſen Aufhebung gehen, bezeichnen mag.)

äußeren kirchlichen Regierung, ſondern der Miniſterialgewalt angehört (ſ. § 316). Die darauf baſirte Unterſcheidung einer äußern und innern Gerichtsbarkeit (*jurisdictio fori externi et interni*) fällt von ſelber auf.

§ 528. Fortſetzung.

Forſcht man, wenn, vom objectiven Standpuncte angeſehen, mehrere Richter für eine gewiſſe Rechtsangelegenheit competent erſcheinen, nach dem für die Individualſirung des Competenzfalles entſcheidenden Momente; mit andern Worten, fragt man in einem wirklich vorliegenden Falle, wornach ſich denn beſtimmen laſſe, welcher von mehreren Richtern, die alle in Rechtsangelegenheiten, wie die fragliche iſt, an ſich zur Amtirung berufen ſind, mit Ausſchluß aller übrigen einzuschreiten habe; ſo zeigt ſich, daß in ſ. g. e. m. ein für die erſte Inſtanz in Straffachen der Ort des Vergehens ¹⁾, außer Straffachen aber ſofort bei der Personal-Gerichtsbarkeit der Wohnſitz deſſen, gegen den die richterliche Amtswirkſamkeit gehen ſoll, bei der Real-Gerichtsbarkeit in einer ſehr nahe liegenden, obgleich kanoniſcherſeits nicht ſehr betonten Conſequenz die Lage der Sache, von der es ſich handelt, den Ausſchlag gibt, es wäre denn, daß der Kläger in einem oder dem andern Falle lieber nach Rom, dem gemeinſamen kirchlichen Gerichtsſtand, ſich wenden wollte ²⁾. Für die höhere Inſtanz iſt die hierarchiſche Stellung des untern Richters, gegen deſſen Entſcheidung Beſchwerde geführt wird, präjudiciell.

Fehlt es an dem Domicile, ſo wird ſtatt deſſelben das Quasidomicil maßgebend ³⁾; fehlt es ſelbſt an dieſem, dann iſt auch der Richter des vorübergehenden Aufenthaltes, vorausgeſetzt, daß er überhaupt eine Gerichtsbarkeit hat, wie ſie in Frage ſteht, der competente Richter ⁴⁾.

Ehefrauen haben in rechtlicher Beziehung das Domicil ihrer Männer ⁵⁾; hat aber die eheliche Gemeinſchaft, wäre es auch nur durch eine zeitliche Scheidung, aufgehört, ſo wählen ſie wohl auch

¹⁾ c. 14. 20. X de foro comp. c. 1. X de rapt. cf. Conc. Trid. XXV. c. 14. de Regular.

²⁾ c. 3. 5. 8. 17. 20. X de foro comp. — Fagnani ad c. ult. X 1. c. n. 25.

Hat Jemand einen doppelten Wohnſitz, ſo hat der Gegner die Wahl des Belangens. Weget Jemand das Verbrechen auf zwei Territorien, ſo beſtimmt wahrſcheinlich die Prävention den Richter cf. Const. Pii V. „Cum primum“ 1. April 1566 § 13.

³⁾ Daß auch bei Beſtand eines domicilium verum im domicilium vel quasi geklagt werden kann, iſt nicht zu vertheidigen. Vergl. dagegen Reiffenſtuel lib. II. tit. 2. n. 37—41.

⁴⁾ Engel: Jus can. lib. II. tit. n. 10. 11.

⁵⁾ c. 3. X de ſepult. in VI.

selbstständig ihren Wohnsitz. Für unmündige in väterlicher Gewalt stehende Kinder wird auf ihres Vaters Domicil oder Quasidomicil gesehen ⁶⁾. Die Aenderung des Domiciles, ist die Rechtsache einmal anhängig, hat auf die Competenz des Richters keinen Einfluß mehr ⁷⁾.

§ 529. Fortsetzung.

Privilegirt ist die Gerichtsbarkeit, wenn sich die Gerichtscompetenz vorzugsweise nach einer persönlichen Eigenschaft eines der Proceßtheile, des Beklagten oder auch des Klägers, oder ohne Rücksicht auf subjective Momente nach einem legislativ insbesondere hervorgehobenen objectiven Interesse bestimmt. Im letzteren Falle indes spricht man insgemein lieber von Causal-Gerichtsbarkeit, die wie bei geringem Nachdenken auffallend wird, eben so in als außer Strafsachen bestehen und außer Strafsachen eben so eine Real- wie eine Personalgerichtsbarkeit sein kann. Zwischen mehreren privilegirten Gerichten bestimmt sich die Competenz wieder nach dem Domicil des Privilegirten, und bei der Causalgerichtsbarkeit insbesondere nach dem Domicil dessen, gegen den der Richter einschreitet, nach der Lage der Sache und dem Orte des Vergehens.

Prorogirt heißt die Gerichtsbarkeit, wenn sie auf einen, obgleich nicht absolut, so doch relativ incompetenten Fall (§ 528), jedoch ohne daß dem Begriffe der Stellvertretung Raum gegeben werden soll, ausgedehnt wird. Die Prorogation ist eine freiwillige, wenn die Competenz-Erweiterung auf der freiwilligen, obgleich etwa nur aus gewissen Vorkommnissen richtig gefolgerten Unterordnung dessen beruht, gegen den die richterliche Thätigkeit eben gerichtet ist ¹⁾; sie ist aber eine nothwendige, wenn unmittelbar das Gesetz, ohne jedoch privilegiren zu wollen, die Gerichtsbarkeit über die allgemeine Regel der Zuständigkeit erweitert. Die erstere, vorzugsweise die Prorogation genannt, findet nur außer Strafsachen statt und beruht auf einem Vertrage zwischen den Parteien, von dessen Inhalt es abhängt, ob das forum prorogatum exclusive Geltung hat oder nicht. Die nothwendige oder gesetzliche Prorogation findet eben sowohl außer als in Strafsachen statt. In Strafsachen, jedoch nicht sowohl nach kanonisch allgemeinen Normen, als

⁶⁾ arg. c. 4. eod. in VI.

⁷⁾ c. 11. X de jud. c. 19. X de foro compet.

¹⁾ c. 17. 18. X de foro compet.

Ueber stillschweigende Submission unter eine sonst nicht zuständige Gerichtsbarkeit müssen im kanonischen Rechte, da es an allen eigenthümlichen Normen darüber fehlt, die Röm. Bestimmungen gelten.

etwa nach Particularrechten gehört hieher die Gerichtsbarkeit jenes kirchlichen Strafrichters, in dessen Bezirk eine ihm sonst (§ 528) nicht unterstehende, jedoch auch nicht in dieser Beziehung privilegirte Person nach einem kirchlichen Vergehen betreten worden ist (for. apprehensionis ²⁾). Zur Justiz außer Strafsachen gehören nach gemeinem kanonischen Rechte als außerordentliche Gerichtsstände infolge gesetzlicher Prorogation ganz sicher das forum contractus ³⁾, reconventionis ⁴⁾, connexitatis causarum ⁵⁾, litis pendentis ⁶⁾, wobei jedoch die kanonischen Bestimmungen einer starken Nachhilfe aus dem Römischen und dem Gewohnheitsrechte bedürftigen.

§ 530. Fortsetzung.

Soll Jemand statt eines Andern das Richteramt verwalten, so behält seine Mission, wie bei dem Generalvicar, fortan die rein repräsentative Bedeutung, oder sie gewinnt, wie in der Regel, durch ihre eingeleitete Ausführung einen mehr oder weniger selbstständigen Charakter. Im ersten Falle heißt die Gerichtsbarkeit jurisdictio vicaria, im anderen jurisdictio delegata ¹⁾. Die Delegation kann auf einem allgemeinen Gesetze beruhen ²⁾, oder auf einem speciellen Auftrage dessen, dem die richterliche Function obliegt, und nicht ein besonderes Verbot, sie zu delegiren, entgegensteht ³⁾. Die speciell gemachte Delegation ist wohl insgemein eine freiwillige, sie muß es aber nicht sein. Infolge eines positiven Versprechens, sei es in Form

²⁾ S. Weiske's Rechtslexikon, IV. Band S. 574. 575.

³⁾ c. 17. X de foro comp. c. 1. § Contrahentes eod. in VI.

⁴⁾ c. 1. 2. X de mutuis petit. c. 12. X de fide instrum. c. 3. de reser. in VI. Clem. 2. de V. Sig. — cf. c. ult. X de ord. cognit. — c. 5. in fine X de except. — c. 6. X de arbitris.

⁵⁾ c. 1. X de caus. poss. c. 55. X de appellat. c. 7. X de donat. inter vir. et uxor.

⁶⁾ c. 3. de reser. in VI.

¹⁾ Ob man die jurisdictio vicaria allein eine mandata nennen könne, ist nach kanonischem Rechte eine controverse Frage. Wir halten es mit jener Partei, welche mandare und delegare synonymisirt (Schmidt: Instit. jur. eccl. P. II. p. 253; Nota prima — Bamberg. 1778). f. c. 11. 14. 29. X de off. jud. deleg. u. schon c. 24. X de reser.

²⁾ J. B. c. 13. § Caeterum X de off. jud. ord. c. 9. in fine X de haeret. Conc. Trid. XIV. c. 4. ref. XXV. c. 8. 9. de Regular.

³⁾ Quod prohibitum non est, hoc concessum gilt hier, c. 68. de reg. jur. in VI. Daß die Bischöfe die Strafsjustiz nicht delegiren dürfen, behauptet Pirhing: Jus. can. lib. I. tit. 29. n. 52. Dagegen Schmidt I. c. Not. tertia.

eines päpstlichen Concordates ⁴⁾ oder in Form einer legislativen Erklärung ⁵⁾, könnte auch der Papst, freilich nicht in beiden Fällen auf gleiche Art, in der Lage sein, eine Delegation machen zu lassen. Jeder andere kirchliche Richter soll, wenn ihn eine Partei perhorrescirt und die Ursache der Weigerung, die Rechtsache von ihm abthun zu lassen, gegründet ist, gehalten sein, einen andern Richter statt seiner in der Diocese zu bestellen ⁶⁾. Ob die Ursache der Ablehnung gegründet sei, das haben in der Regel, von der aber, nicht nur für päpstliche Delegaten, einige Ausnahmen bestehen ⁷⁾, Schiedsrichter zu bestimmen, welche die verhandelnden Parteien wählen ⁸⁾. Wird jedoch ein bischöflicher Delegat perhorrescirt, so muß der Bischof, wenn er nicht selber oder durch seinen Official einschreiten will, eine neue Delegation machen, da zur Subdelegation, wenn sie eine weitere abwälgende Uebertragung des ganzen Auftrages enthalten soll, von Gesetzeswegen und ohne specielle Concession des Deleganten nur der päpstliche Delegat und auch der nicht ohne Ausnahme berechtigt ist ⁹⁾. Daß diejenige Person, welche eine delegirte Gerichtsbarkeit erhalten soll, selber schon eine richteramtliche Stellung habe, verlangen die Kanones nicht eben so, wie sie es freilich der Natur der Sache nach bei der Prorogation begehren ¹⁰⁾; nur muß sie 18 Jahre, consentiren aber die Parteien nicht, sogar 20 Jahre alt ¹¹⁾, nicht in der Strafe der Excommunication ¹²⁾, und handelt es sich um eine kirchliche Rechtsache, nicht weiblichen Geschlechtes ¹³⁾ und dem Klerikalstande entnommen sein ¹⁴⁾. Der Papst ist bei seinen Delegationen an diese Bestimmungen natürlich nicht gebunden; doch sollen die in seinem Namen delegirenden Behörden nur Geistliche nehmen, die eine Dignität, ein Personat oder doch ein Cathedral-Kanonikat haben ¹⁵⁾. Stirbt der Delegat, so hat die delegirte Gerichtsbarkeit ein Ende ¹⁶⁾, es ist dies sogar der Regel nach

4) Concord. Nat. Germ. in Conc. Constantiensi (a. 1418) c. 4. Conc. Basileense sess. XXXI. decr. de caus. et appell.

5) Conc. Trid. XIII. c. 2. ref. XXV. c. 10. ref.

6) c. 4. X de foro comp. Ursachen in c. 18. X de jud. c. 6. 24. 36. X de appell. Ober er braucht den Richter als Zeugen. S. noch d. folg. Note.

7) c. 27. § Eum X de off. jud. deleg. c. 4. eod. in VI. — c. 11. § Cum vero de rescript. in VI.

8) c. 61. X de appellat.

9) c. 3. 27. 43. X de off. jud. deleg. c. 62 in fine X de appellat. L. 5. Cod. de judic.

10) c. 40. X de off. deleg. Ausnahmen c. 4. X I. c. c. 11. § In nullo de resc. in VI.

11) c. 41. X de off. jud. deleg.

12) c. 10. X de off. jud. ord. c. 13. § credentes X de haeret.

13) c. 17. C. XXXIII. q. 5. cf. c. 4. X de arbit.

14) c. 2. X de judic. cf. c. 8. et 9. X de arbit.

15) c. 11. de rescript. in VI.

16) c. 14. X de off. jud. deleg.

auch dann der Fall, wenn aus mehreren Delegaten Einer gestorben ¹⁷⁾; geschah aber die Delegation mit bloß amtlicher, nicht persönlicher Bezeichnung, so geht der Auftrag an den Amtsfolger über ¹⁸⁾. Stirbt der Delegant, so erlischt die delegirte Gerichtsbarkeit nur dann, wenn der Delegat noch nichts zur Sache Gehöriges vorgenommen hat ¹⁹⁾. Mit der Berechtigung des Deleganten hört auch jene des Delegaten auf, es wäre denn mit der Vollziehung des Auftrages der Anfang bereits gemacht worden oder nur Subdelegation ²⁰⁾. Widerruf des erteilten Auftrages hebt zwar die vom Papste gemachte Delegation ohne weitere Unterscheidung ²¹⁾, jede andere delegirte oder auch subdelegirte Gerichtsbarkeit aber; falls nicht das Kirchenoberhaupt selbst den Widerruf eingeleitet, nur dann auf, wenn noch keine Vorladung erfolgt war ²²⁾. Wohl hat sich der delegirte Richter die Grenzen seiner Berufung, will er gültig handeln, gegenwärtig zu halten ²³⁾; ist er aber mit der Amtsführung auf eine gewisse Zeit beschränkt, so steht es bei den Parteien, die Gerichtsbarkeit ihm zu verlängern ²⁴⁾. Fehlt es an einer beschränkenden Bestimmung, so endigt die delegirte Gerichtsbarkeit mit der Execution oder ein Jahr nach dem Urtheil ²⁵⁾.

§ 531. Der kirchliche Schiedsrichter.

Verschieden von dem kirchlichen Richter ist der Schiedsrichter, der eigentlich gar keine kirchliche Gerichtsbarkeit hat, vertragmäßig aber richterliche Functionen behufs der von den streitenden Parteien gewünschten Vermittelung ihrer Interessen vorzunehmen verpflichtet ist. Darum charakterisirt sich seine Schlusserklärung in der Regel ¹⁾, nicht als ein richterliches Urtheil, dessen sich die executive Kirchengewalt bemächtigt, sondern als bloßer Vergleich, der, wird er nicht zugehalten, erst noch der richterlichen Nachhilfe bedürftig. Darum können ferner nur alle jene, die sich vergleichen dürfen und auch nur insoweit sie dieses dürfen, sich einem schiedsrichterlichen Erkenntnisse unterwerfen ²⁾, innerhalb welcher Schran-

17) c. 30. 42. X I. c.

18) c. 14. X I. c.

19) c. 19. 20. 30. X I. c. Ausnahme c. 9. I. c. in VI.

20) c. ult. X de off. legat. — arg. c. 27. § Verum X de off. jud. deleg.

21) c. 24. X de rescript.

22) c. 37. X de off. jud. deleg. c. 6. 7. de off. jud. deleg. in VI.

23) c. 22. X de rescript.

24) c. 4. 24. 28. in fin. X de off. jud. deleg.

25) c. 9. 26. X I. cit.

1) Eine Ausnahme macht wohl c. 46. C. XI. q. 1. (da ein Bischof einen rechtlichen Anspruch gegen einen Diöcesanen machen will).

2) c. penult. X de in integr. restit. c. 5. X de arbit.

ken aber es ihnen auch frei steht, dem Schiedsrichter Zeit und Gang seiner Untersuchungen und Verfügungen zu einer die Gültigkeit seines Wirkens bedingenden, nur durch sie abänderlichen Norm vorzuzeichnen, oder es, indem sie sich nicht näher darüber erklären, bei dem, was der öffentliche Richter zu befolgen hat, bewenden zu lassen³⁾. Darum sind weiter selbst in kirchlichen Angelegenheiten Laien und Frauen unter gewissen Beschränkungen des schiedsrichterlichen Wirkens fähig⁴⁾. Darum endlich findet gegen ein schiedsrichterliches Erkenntniß keine Berufung an einen höheren Richter statt, außer wo das Gesetz selbst die Bestellung eines oder mehrerer Schiedsrichter nothwendig macht⁵⁾.

Ueber die Wirksamkeit des schiedsrichterlichen Erkenntnisses und über die Beendigung der Berufung eines Schiedsrichters gelten wohl auch im kanonischen Rechte die römisch-rechtlichen Grundsätze⁶⁾.

§ 532. Der kanonische Proceß in erster Instanz überhaupt*).

Die Kanones haben nach Verschiedenheit der Umstände fünferelei Formen bestimmt, in denen sich die richterliche Thätigkeit bewegen soll. Die Rechtspflege erfolgt entweder a) auf eine Klage (oder Anklage), b) auf eine Anzeige, c) auf Einwendung, d) mit einer von Amtswegen vorzunehmenden Untersuchung oder e) im Falle einer allbekannten factischen Vorlage¹⁾. Angelegenheiten nämlich, die eine öffentliche Beziehung haben und zugleich offenkundig sind — was aber freilich

3) S. Gonzalez, Com. ad. c. 28. X de off. jud. del. lit. d. wegen der Verlängerung (prorogatio) oder Abkürzung (relatio) des dem arbiter gesetzten Termins.

4) c. 4. 8. 9. X de arbitr.

Jedenfalls aber sollen die Parteien selbst und ohne weitere Erklärung eines Dritten über die Person des Schiedsrichters sich vereinigen c. 12. X de arbitr.

5) c. 11. de offic. jud. deleg. in VI.

6) arg. c. 4. X de arb.

*) Außer Durandus, Martha, Scaccia u. a. Aelteren. s. Joan. Petr. Neumann: De figura et ordine processus judicialii. Pragae 1723. Weisk's Rechtslexikon in den entsprechenden Artikeln: Acten, Actio u. s. w.

1) Daß die kirchlichen Gerichte, wo sie noch wirklich des Namens werth sind, zumal in Strafsachen an die Gesetze des Landes und die Praxis daselbst sich anschließen, läßt sich aus den Uebergriffen des weltlichen Regiments ins Kirchliche und dem langen Schlafe derer, die da hätten wach sein sollen, recht wohl begreifen. Wie man aber deshalb sagen könne, daß die Kirche, wo sie gegenwärtig eine Strafgerichtsbarkeit hat, sich nach den in dem Staate für das Strafverfahren bestehenden Gesetzen

nicht so leicht und im Zweifel lieber nicht anzunehmen ist²⁾ — können auch sofort durch richterliches Erkenntniß zurecht gestellt werden³⁾. Thatsachen, die ein öffentliches Interesse berühren und zwar nicht offenkundig vorliegen, aber doch der Gegenstand eines selbst von vorsichtigen und ehrbaren Leuten unterstützten Rufes sind, der ohne Aergerniß nicht mehr unbeachtet bleiben kann, dürfen von richterlichen Amtswegen, „gleichsam auf Angabe des Gerüchtes oder Anzeige bösen Leumundes“ in Untersuchung gezogen werden⁴⁾. Außer diesen Prämissen schreitet eine richterliche Wirksamkeit in Privatangelegenheiten immer nur auf Begehren der dabei interessirten Partei ein, die sich, ohne der Straffjustiz zu verfallen, in der Regel, in soweit ihr richterliche Hilfe zu erhalten möglich ist, das zuständige Recht, so offenbar es ihr auch scheinen mag, nicht selber nehmen darf⁵⁾; in öffentlichen Angelegenheiten aber hat der eigentliche Richter nur auf eine vorliegende Anklage oder Denunciation oder auf eine, vielleicht durch edictale Aufforderung selbst veranlaßte, klageähnliche Einwendung Amt zu handeln. Im Falle solcher Einwendung ist es einer Partei nur um die Anerkennung einer gewissen Unfähigkeit Anderer (z. B. zur Erlangung oder Fortführung eines Kirchenamtes, zur Abschließung einer Ehe) zu thun⁶⁾; bei Anklage oder Denunciation dagegen bezieht sie die richterliche Vernichtung eines bloß factischen Verhältnisses und Zuerkennung einer Strafe, der Unterschied aber, der zwischen dem richterlichen Vornehmen im Falle der Anklage und jenem im Falle der Denunciation, besteht vornehmlich darin, daß dort das Verhandlungs-, hier das Untersuchungsprincip vorherrscht, d. i. dort der Richter insgemein nichts verfügt, wozu ihn die im Proceß verfangenen Parteien nicht auffordern, sohin mit dem Rückritte des Klägers auch dieser Proceß aufhören muß⁷⁾, hier aber der Richter zu dem, was er in ämtlicher Richtung zu thun hat, nicht erst irgend eine Aufforderung abwarten soll.

§ 533. Der Klage- oder Anklage-Proceß.

Das durch eine Klage (actio — in Strafsachen eigentlich Anklage, accusatio)¹⁾ eingeleitete Verfahren, von welchem die

und Gebräuchen richten muß, ist, wenn dieses muß nicht etwa nur ein factisches sein soll, ganz unbegreiflich.

2) c. 24. X de verb. signif.

3) c. 15—17. II. q. 1. c. 24. in fine X de appellat. c. 8. X de cohabit. clericor. c. 15. X de purg. canon.

4) c. 24. X de accusat. c. 31. X de simon.

5) c. 2. C. XVI. q. 6. c. 18. de praeb. in VI.

6) c. 2. § Verum X de ord. cognit. c. 15. 23. X de accusat. c. 32. in fine X de sim.

7) cf. c. 1. 2. X de collus. deteg.

1) S. § 554. Wohl doch nur auf den Anklage-Proceß soll es passen, wenn nach Rositz's Grundriß des Kirchenrechts „der Geist des kanonischen Rechtes

Kanones handeln, zerfällt in das weitläufige, ordentliche („subtilitas ordinis iudiciarii“²⁾) und in das summarische („sine strepitu iudicii et figura“³⁾), je nachdem dabei, wie in der Regel wohl, alle die Sicherheit der Rechtspflege verbürgenden Formen, oder nur so viele derselben, als eben der Begriff richterlicher Erkenntniß nothwendig macht, beobachtet werden sollen. Die Theile des erstern sind: Die Vorladung des in der Klage oder Anklage Belangten, die Litiscontestation, die Ablegung gewisser auf die Verhandlung Bezug nehmender Eide, die Gegenreden, die Beweisführung, der Schluß der Verhandlung, das Urtheil, dessen Veröffentlichung — Alles in den vom Gesetze selbst gegebenen Zeiträumen oder jenen Zeiten, welche richterlicherseits dafür bestimmt, wohl gar auch verlängert worden sind (dilationes, induciae). Im summarischen Verfahren soll Alles, so viel möglich, abgekürzt werden, die Litiscontestation immerhin wegbleiben, das Urtheil auch ohne förmlichen Abschluß der Verhandlung ergehen⁴⁾. Vernehmung der Parteien, Beweisführung und richterliches Erkenntniß sind aber auch hier nothwendige Bestandtheile. Die Praxis hat indeß, vielleicht in selbstverläugnender Auffassung der Stellung, welche das kirchliche Richteramt haben soll, dem summarischen Verfahren immer mehr sich zugewendet, ja hie und da den Satz geltend zu machen gesucht, als müßten alle kirchlichen Streitfachen summarisch verhandelt werden⁵⁾. So wäre es wahrlich keine Uebertreibung, wenn Jemand sagen wollte, daß man in den kirchlichen Gerichten, wie sie in Oesterreich bestehen, vom eigentlichen kanonischen Verfahren kaum einen klaffen Begriff mehr hat, sohin aber auch mit der Durchführung einer kanonisch selbstständigen Gerichtsverwaltung in Verlegenheit sein wird, wenn man nicht bald unter dem Klerus selbst ein tüchtiges Studium des kirchlichen Rechtes zumal nach seinen Quellen einleitet.

darin besteht, daß der Richter das Wesen der Verhandlung den Parteien überläßt, denen er zu diesem Zwecke eine Reihe von Terminen gestattet... Auch für das Beweisverfahren finden Termine statt und die Entscheidung über das Beweisverfahren wird nicht wie im Röm. Rechte dem arbiträren Dafürhalten eines verständigen Mannes überlassen, sondern nach der auf Regeln gebauten Verhandlung gemacht“.

2) c. 21. X de iurejur.

3) c. un. de jud. in Extrav. com. Conc. Trid. XXV. c. 14. ref.

4) c. 21. X de iurejur. c. 26. X de accusat. Clem. 2. de jud. Clem. 2. de Verb. Sig. c. un. de jud. in Extrav. com.

5) Auch ein iudicium summarissimum kennt die Praxis und läßt solches in bedrohlichen Besitzstreitigkeiten mit völlig freiem Verfügungsrechte des Richters, wie ihn sein Gewissen bestimmt, zur fürsorglichen Niederhaltung von Privatgewalt eintreten. Darum heißt es auch iudicium interim, possessorium summarium. S. darüber Barbosa: Collect. ad Clem. 2. de verb. sig. u. Tract. de Clausulis, Claus. 176. n. 3. 6. 7. Covarruvias: Pract. Quaest. c. 17. n. 1. sq.

§ 534. Fortsetzung.

Klage ist die wegen angeblich rechtswidrigen Benehmens eines Andern im Angriffe gegen ihn gemachte Aufforderung eines Richters, durch seine Amtsgewalt die Rechtsordnung zu vermitteln. Ob es dabei auf eine Verurtheilung des, wider welchen der Angriff gerichtet wird, des Beklagten (reus, fugiens, pulsatus) nämlich, abgesehen worden oder nicht, ist gleichgiltig, obwohl bei einem solchen Absehen, zumal wenn der Angegriffene zu einer gewissen Leistung verurtheilt werden soll, die juristische Terminologie von Klage im engeren oder gar engsten Sinne spricht. — Eine jede Klage enthält die Darstellung des Contrastes, in welchem sich etwas Factisches zu den Forderungen rechtlicher Ordnung findet (die Beschwerde des Klägers) und die Bitte um richterliches Einschreiten. Das thatsächliche Moment, worauf die Beschwerde des Klägers beruht, wird der factische, das juristische Moment aber, der Rechtsatz nämlich, dem dieses Thatsächliche widerspricht, der juridische Klagegrund (causa, fundamentum agendi) genannt. Des letztern braucht in der Klage in der Regel nicht erwähnt zu werden, da es des Richters Sache ist, zu wissen, was die Rechtsordnung fordert; das Factische aber, unter dessen Voraussetzung allein von einer Verletzung dieser Ordnung die Rede sein kann, muß deutlich angegeben werden¹⁾. Die Bitte, die der Kläger darauf gründet und die eigentlich aus dem Schlusssatz eines Syllogismus ist, in welchem der juridische Klagegrund den Obersatz und der factische den Untersatz bildet, muß ein bestimmtes Begehren ausdrücken²⁾. Geht das Begehren auf Zuerkennung einer Strafe, die nicht bloß einen pecuniären Vortheil des Klägers bewirken soll, so führt die Klage den Namen Anklage, Accusatio, und dann soll strengem Rechte nach darin nebst einer genauen Bezeichnung des angeschuldeten Vergehens auch die gegen Collusion sichernde Inscriptio oder Erklärung enthalten sein, Kläger unterwerfe sich für den Fall, daß er erliegt, derselben Strafe, die den Belangten, wenn er schuldig, treffen soll³⁾.

Die Klage muß in der Regel schriftlich⁴⁾ in einem sogenannten Klaglibell überreicht werden, den Richter, den Belangten und den Kläger nennen, braucht aber den Namen, unter dem sie in den Gesetzen vorkommt, nicht zu führen⁵⁾. Wie gegen Mehrere, die von demselben factischen Klagegrund zugleich berührt werden, in einem

1) c. 6. X de iudic. c. 3. X de libelli oblat. c. 3. de sent. et re iud. in VI. S. jedoch § 539 vor Note 4.

2) c. 2. X de libelli oblat.

3) c. 19. § Novit. C. II. q. 1. c. 2. 3. 6. C. II. q. 3. c. 14. 24. X de accusat.

4) Clem. 2. de Verb. Signif.

5) c. 6. X de iudic.

und demselben Libell geklagt werden darf; eben so kann von Mehreren, die denselben Klagegrund für sich haben, gegen Einen ein und dasselbe Klaglibell gerichtet werden⁶⁾. — Von einer Caution wegen Proceßkosten, die etwa dem Beklagten zufallen werden, sagen die Kanones nichts, es bleibt also bei den Bestimmungen des Römisches Rechts⁷⁾.

§ 535. Fortsetzung.

Des Richters Sache ist es, die bei ihm angebrachte Klage, wenn er nicht gültig darüber verhandeln darf, zurückzulegen, sonst aber den Belangten unter instructiver Hinweisung auf den Inhalt derselben aufzufordern, so weit er will, kann und darf, an dem richterlicherseits dafür bestimmten Tage sich vor Gericht für oder gegen das wider ihn Angebrachte zu erklären⁸⁾. Dieser richterliche Act heißt die Citation, durch welche insoweit wenigstens der Streit anhängig wird (lis pendet), daß die Streitfache als solche (res litigiosa) angesehen⁹⁾, sofort dem Kläger die Freiheit abgeschnitten ist, die Behandlung vor ein anderes, wenn gleich sonst kompetentes Gericht zu ziehen¹⁰⁾ und die delegirte Gerichtsbarkeit feste Begründung erlangt¹¹⁾. Die Citation muß jedenfalls gemacht werden, es würde denn ein Unrecht offenbar vorliegen¹²⁾; sie ist eine Verbal- oder Real-Citation, je nachdem sie blos mündlich oder schriftlich geschieht, oder gar mit Arrestirung verbunden ist. Die Real-Citation findet insgemein im Strafproceß, sonst aber nur dann statt, wenn der Belangte halbskärzig oder der Flucht verdächtig ist. Die Verbal-Citation soll unmittelbar an den Belangten selbst, oder an seinen gesetzlichen Vertreter gemacht werden. Ist das nicht möglich, so genügt es, dieselbe seinen Hausleuten zu insinuiren oder sie an seine Wohnung anzuhängen; ist aber auch nicht einmal so viel thunlich, so reicht es hin, den Belangten durch ein öffentlich an der Hauptkirche des Gerichtsortes angeschlagenes Edict vorzuladen¹³⁾.

6) c. 3. de resc. in VI.

7) Nov. CXII. c. 2. Es gilt dies sicher auch von den übrigen im kanonischen Rechte nicht insbesondere bezeichneten Proceßcautionen: cautio pro re-conventiono; de restituendo; de iudicio sisti; iudicatum solvi; de rato.

1) c. 6. C. XXIV. q. 3. c. 2. X de dilat. Clem. 2. ut lite pend. Clem. 2. de verb. sig.

2) c. 30. X de verb. sig. mit Clem. 2. ut lite pend. s. noch — c. ult. C. XI. q. 1. c. 3. 4. X ut lite pend. c. 18. X de sponsal.

3) c. 19. X de foro comp.

4) c. 30. X de off. jud. deleg. c. ult. X de off. legat.

5) c. ult. de off. jud. deleg. in VI. Clem. 2. de sent. et re jud. — c. 12. X eod.

6) c. ult. X de dolo. c. 11. X de cler. non resid. Clem. 1. de jud. Clem. un. de foro comp.

Der Richter soll sich bei der Citation eines bekannten, oder doch in seiner Stellung erkennbaren Gerichtsdieners gebrauchen¹⁴⁾, und dieselbe auf einen sichern Ort ansetzen¹⁵⁾. Lautet sie auf einen Sonntag oder Feiertag, so ist sie, auch wenn die Partei damit einverstanden wäre, ungiltig; lautet sie auf einen anderen Ferientag, so steht es in des Citirten Willen, sie zu beachten oder für ungiltig anzusehen¹⁶⁾. Kann der Citirte zu der bestimmten Zeit nicht erscheinen, dann muß er eben so um einen andern Tag (Termin)¹⁷⁾ bitten¹⁸⁾, als er, wenn es ihm seiner persönlichen Sicherheit wegen unthunlich wäre, an dem bestimmten Orte zu erscheinen, um eine andere Ortsbestimmung nachsuchen müßte. Thut er dies nicht¹⁹⁾, so ist er entweder einfach (monitorisch) oder mit einem Präclusiv-Termin (peremptorisch, arctatorisch)²⁰⁾ citirt. Im ersten Falle wird ihm auf Ansuchen des Klägers ein zweiter Termin, und sofort wohl auch noch ein dritter bestimmt²¹⁾. Fügt er sich auch dann noch nicht, oder war er peremptorisch vorgeladen — was jedoch nicht in der Regel geschehen darf²²⁾ — so wird er auf Begehren des Klägers durch eine richterlicherseits verwilligte Immissio in bona rei, die nachher noch durch kirchliche Strafen des Ungehorsams (contumacia) verschärft werden kann, oder wo die Immission nicht möglich ist, sogleich durch Anwendung kirchlicher Strafen zum Gehorsam angehalten²³⁾, wohl auch nach richterlichem Ermessen (wie, wenn es sich um das Strafverfahren handelt, in der Regel sogleich) arrestirt²⁴⁾. Nur ausnahmsweise soll, als hätte der Belangte sich gestellt und des Klägers Anbringen widersprochen, die Behandlung fortgeführt werden²⁵⁾.

Nebst dem Beklagten ist auf denselben Tag auch der Kläger vorzufordern. Erscheint er nicht, so muß er dem erscheinenden Beklagten die verursachten Kosten, wenn dieser sie begehrt, ersetzen, und wird zu einer weiteren Citation nur dann zugelassen, wenn er sein Versprechen, in der neuen Frist treulich erscheinen zu wollen, hin-

7) c. 21. X de off. jud. deleg.

8) c. 34. X de testib. Clem. 2. § Notorium de sent. et re jud.

9) c. ult. X de feriis.

10) c. 1. de dolo et contum. in VI.

11) c. un. C. IV. q. 5.

12) Ueber die Zeitgrenze selbst s. c. 24. X de off. jud. deleg., das aber freilich nicht blos für die im Text des Paragraphen gemeinte Zeit gilt.

13) Noth- oder Fallfrist (fatale sc. tempus) in der Juristensprache.

14) c. 6. § Quicumque C. XXIV. q. 3.

15) c. 5. X de integr. restit. c. ult. X de dilationib.

16) c. 3. 5. X ut lite non contestata.

17) Engel: Jus. can. lib. II. tit. 3. n. 13.

18) c. 5 § Porro X ut lite non contestata c. 34. X de testib. c. un. de eo, qui mittitur in poss. in VI.

länglich verbürgt¹⁹⁾. — Fürchtet der Kläger, daß die Sache, um die es sich handelt, in den Händen seines Gegners leiden möchte; so kann er die gerichtliche Hinterlegung derselben oder die richterliche Sequestration, d. i. die durch gerichtliche Auctorität zu vermittelnde Verwahrung der Sache²⁰⁾, oder auch eine entsprechende Sicherstellung vom Gegner begehren²¹⁾.

§ 536. Fortsetzung.

An dem durch die richterliche Citation bestimmten oder durch einen nachträglichen Bescheid weiter hinaus verwilligten Tag hat der Kläger selbst dem Belangten sein Klagebegehren mit Beziehung auf den factischen Klagegrund vor Gericht mündlich vorzutragen oder ausnahmsweise durch seinen Vertreter vortragen zu lassen¹⁾, der Belangte aber sich entweder sogleich über den eigentlichen Streitpunct zu erklären, oder für die Beantwortung des ihm gemachten Ansinnens sich eine Ueberlegungszeit auszubitten, oder endlich den Grund anzugeben, warum ihm weder das Eine noch das Andere obliege. Erklärt er sich über den Streitpunct selbst, so gesteht er a) entweder dem Kläger Alles, was dieser vorgebracht, ohne irgend eine Widerrede zu; oder b) er stellt das Thatsächliche, worauf der Kläger sein Begehren stützt (den factischen Klagegrund), in Abrede, sei es, daß er behauptet, es sei der Kläger zu dem, was er begehrt, nie berechtigt gewesen, oder er sei es jetzt nicht; oder c) er meint Umstände für sich zu haben, um derentwillen auf sein Verlangen der Richter gesetzlich gehalten sei, des Klägers Begehren, so wohl begründet dasselbe an sich sein mag, zurück zu weisen. Man nennt dergleichen Ausführungen, die der Beklagte, ohne dabei des Klägers Begehren seitens seiner Rechtmäßigkeit, in so weit es sich um das strenge materielle Recht handelt, in Frage zu stellen, zur Abwehrung seines Gegners in der Einrede geltend macht, Einwendungen im eigentlichen Sinne (*exceptiones s. str.*, wohl auch *praescriptiones*) und theilt solche, je nachdem sie auf einem bleibenden oder vorübergehenden Umstande beruhen, in zeitliche (*temporales*) und immerwährende (*perpetuae*) oder (was schon das Röm. Recht identificirt²⁾) in aufschiebende (*dilatoriae*) und zer-

¹⁹⁾ c. 1. de dolo et contum. in VI.

²⁰⁾ c. 8. 13. X de restit. spolit. c. 1. 3. X de sequest. poss. et fruct. c. 14. X de probat. c. 14. X de sponsalib. c. 7. X de donat. inter. V. et Ux. Clem. 1 de sequest. poss. et fruct.

²¹⁾ arg. c. 6. X de integr. rest.

¹⁾ c. 14. X de judic. c. 6. X de juram. calum. c. 2. de lit. contest. in VI.

²⁾ § 8—10. Inst. de exceptionib.

störende (*peremptoriae*)³⁾. Im weiteren Sinne wird freilich jede Bertheidigung des Beklagten, insoweit sie nicht ein bloßes Inabredestellen der klägerischen Angaben, also eine einfache Negation enthält, Einwendung genannt. — Wie sich auch der Beklagte vertheidigt haben mag, jedenfalls steht es sofort dem Kläger zu, sich gegen das Vorbringen des Ersteren entweder durch einfachen Widerspruch oder durch solche Angaben zu schützen, um derentwillen der Richter auf die Allegationen des Beklagten, wären sie auch völlig wahr, keine Rücksicht nehmen dürfte. Es führen diese eigentlichen Einwendungen, die hinwider der Kläger dem Beklagten entgegenstellt, den Namen der *Replicationen*, im weitern Sinne aber werden unter dieser Benennung überhaupt alle nicht bloß kurzweg negirenden Entgegnungen des Klägers auf die Einrede des Beklagten verstanden. Darauf kommt die Reihe der Erklärung unter dem Namen der *Duplicationen* wieder an den Beklagten und so fort, von Gegner an Gegner in unbestimmter Redezeit, bis die Streitmaterie allen Angaben nach erschöpft ist.

Die in der Absicht, für eine vor Gericht gezogene Rechtsache einen endgiltigen Richterspruch zu erwirken, in der durch die Citation (§ 535) bestimmten Zeit mündlich wieder vor Gericht gemachte erste Erklärung des Klägers zusammen der widerstrebenden ersten Antwort des Belangten in mündlicher Rede heißt die *Litis contestation*⁴⁾. Dieselbe ist als Ausgangspunct der ordentlichen Verhandlung anzusehen und duldet kein Surrogat⁵⁾. Im Ganzen kommt es dabei eigentlich nur auf die kategorischen, mündlichen, Widerpart haltenden Äußerungen der Parteien an⁶⁾, die Praxis aber hat dafür eine bestimmte Form geltend zu machen gesucht⁷⁾ und spätere Gesetze scheinen darauf zu reflectiren⁸⁾. Die an die *Litis contestation* (*Streit- oder Kriegsbesetzung* in deutscher Gerichtssprache) geknüpften Folgen sind, daß eine Partei zum Nachtheile der andern in ihren Angaben nichts weiter ändern darf⁹⁾; daß in der Regel alle Angaben,

³⁾ Bezieht man nebenbei die zweite Benennung (*dilatatorisch-peremptorisch*) auf die Absicht des Beklagten, so wird die Terminologie noch verständlicher; nicht so, wenn man sich an die Erklärung Justinian's hält, der zwar solche Beispiele gibt, daß sein Commentar besteht, nicht aber begreifen läßt, wie denn die *exceptio judicis incompetentis*, die doch offenbar eine *temporalis* ist, in seinem Sinne eine *dilatatoria* sein sollte.

⁴⁾ c. 54. § Licet X de elect. c. un. X de lit. contest. c. 62 X de appell. c. 2. de lit. contest. in VI.

⁵⁾ c. un. X de lit. contest. c. 1. 2. X ut lite non contestata.

⁶⁾ C. Reiffenstuel: Jus can. lib. II. tit. 5. n. 7—15.

⁷⁾ Der Kläger schließt: *Affirmo narrata ut narratur et petita, ut petuntur fieri debere. Der Beklagte spricht: Nego narrata prout narrantur et petita, prout petuntur.* C. Reiffenstuel I. c. n. 6.

⁸⁾ Wie könnte sonst im summarischen Proceß die L. C. wegbleiben?

⁹⁾ c. 15. X de jud. c. 3. X de dilat.

durch welche der Beklagte gegen ein richterliches Verfahren vorderhand sich schütten könnte, wegfallen¹⁰⁾; daß eigentlich jetzt erst eine Widerklage, eine Zeugenführung zulässig ist¹¹⁾). Daß auch die Klagenverjährung unterbrochen wird, welche gegen Temporalklagen ging, gilt *jure canonico* wohl nur aus dem Röm. Rechte her; so auch noch Einiges und Anderes, was als Folge der *Litiscontestatio* angegeben wird. Dann macht zwar auch nach kanonischem Rechte die *Litiscontestatio* den *Procurator* zum „*dominus litis*“¹²⁾, schwerlich jedoch in dem altrömischen alterirenden Sinne¹³⁾, sondern nur in so weit, daß der *Procurator* die Stellvertretung nach einem eigenen Rechte fortführt¹⁴⁾, sohin auch ohne besondere Bewilligung weiter delegiren darf¹⁵⁾). Das Urtheil wird zwar auf seinen Namen concipirt, wirkt aber dennoch gegen den Vertretenen¹⁶⁾).

§ 537. Fortsetzung.

Gesteht der Beklagte die vom Kläger vorgebrachten Thatsachen zu, und sind dieselben geeignet, das darauf gestellte Begehren zu begründen; so bedarf es weiter keines richterlichen Erkenntnisses — „*confessus pro judicato est*“ — höchstens eines gerichtlichen Zeugnisses. Außer diesem Falle muß jede anhängig gewordene Streitsache durch ein richterliches Erkenntniß, wenn auch nicht gerade durch ein die Hauptsache selbst abthuetendes Urtheil beendigt werden. Hat nämlich der Richter erst nach der Citation begriffen, daß er rechtsgiltig nicht verhandeln kann oder daß es dem Klagebegehren an allem Rechtsgrunde oder in der Art an allem factischen Klagegrund fehlt, daß, wäre auch Alles vom Kläger Vorgebrachte wahr, sein Begehren doch nicht darauf gebaut werden könnte; so hat er sich verbessernd von Amtswegen, schon um seine ämtliche Würde zu wahren, die Erklärung den Parteien hinauszugeben, daß er das weitere Verfahren abbrechen müsse. Es kann zu dieser Erklärung aber auch ein gerichtlich gestelltes Begehren des Belangten führen, indem er nachweist, daß für ihn vorderhand oder gar für alle Zeiten weiter keine rechtliche Nothwendigkeit besteht, sich in den vom Kläger angeordneten Proceß einzulassen. Da man aus Mangel einer entgegenstehenden kanonischen Bestimmung mit dem neuern römischen Rechte alle Allegationen des Beklagten, die er gegen den Kläger geltend machen

¹⁰⁾ c. 4. X de except. c. 20. X de sent. et re jud. (cf. c. 31. X de testib. Clem. un. de except. — c. 12. X de except.)

¹¹⁾ c. 3. de resc. in VI. — tt. X ut. lite non contest.

¹²⁾ c. 1. § Licet de procur. in VI.

¹³⁾ S. Mühlenthal: Die Lehre von der Cession der Forderungrechte. Greifswald 1836. S. 53—55, aber auch S. 55—57.

¹⁴⁾ c. 13. X de procur. c. 2. 8. eod. in VI.

¹⁵⁾ c. 1. eod. in VI.

¹⁶⁾ Den „*dominus suae causae*“ in c. 2. eod. in VI.

will, Einwendungen zu nennen pflegt¹⁾; so ist es begreiflich, wie man auch in diesem Falle von *peremptorischen* und *dilatorischen* Einwendungen zu sprechen hat. Uebrigens können dergleichen Gründe, die als *dilatorische* Einwendungen in der Regel nur vor der *Litiscontestatio* geltend zu machen sind²⁾, von der Person des Klägers, von der des Beklagten selbst, von der des klägerischen Vertreters oder Sachwalters, oder von jener des Richters hergenommen sein; sie können in der Streitsache oder in der zwecks des Processes getroffenen Einleitung liegen, und sind in der richterlicherseits oder gesetzlich bestimmten Zeit³⁾ vorzubringen. Mit Ausnahme der vom Wesen der Streitsache selbst entnommenen Einwendungen⁴⁾ oder der des bereits rechtskräftig entschiedenen Gegenstandes (*exc. rei judicatae* — worüber weiter unten das Nothwendigste vorkommen wird), können alle übrigen den Proceß abwehrenden Allegationen nur aufschiebend wirken, also z. B. bis der Kläger die Fähigkeit der gerichtlichen Selbstvertretung⁵⁾, der Sachwalter die gehörige Vollmacht⁶⁾, das rechte Alter⁷⁾ oder überhaupt die (in der Regel nur nach dem Römischen Rechte zu beurtheilende) persönliche Vertretungsfähigkeit haben werde⁸⁾, bis die aus dem Beklagten begangene *Spoliation* werde aufgehört haben⁹⁾, bis die Sache vor dem rechten Richter angebracht sein werde u. s. w.

§ 538. Fortsetzung.

Das Heiligste schon ist mißbraucht worden: kann es Jemanden wundern, wenn die Gesetzgebung darauf bedacht ist, Vorkehrungen zu treffen, damit nicht die Leidenschaft selbst in den ehrwürdigen Formen der Gerechtigkeitspflege ihre Befriedigung suche? Unnötigen böswilligen Proceßes soll also¹⁾ damit vorgebeugt werden, daß die Parteien und ihre Sachwalter (*procuratores*), bei juristischen oder den

¹⁾ S. darüber in sehr befriedigender Weise Prof. Weiske's *Rechtster.* „*Einrede*“ III. B. S. 676—681.

²⁾ c. 4. 12. X de except. c. 20. X de sent. et re judicata, c. 62. X de appellat.

³⁾ 3. B. c. 1. de except. in VI.

⁴⁾ c. 1. de lit. contest. in VI.

⁵⁾ cf. c. 3. de jud. in VI. — c. 7. X de jud. c. 8. de S. E. in VI. (cf. c. 13. X de appell.)

⁶⁾ c. 1. 9. X de procur. c. 4—6. eod. in VI. Clem. 2. eod.

⁷⁾ c. 5. § Licet de procur. in VI.

⁸⁾ cf. c. 7. X de probat.

⁹⁾ c. 3. C. III. q. 1. c. 22. X de off. et. pot. jud. deleg. c. 2. X de ord. cognit. c. 5—7. X de restit. spol. Clem. 1. de caus. poss. et propr. Ausnahme c. 2. de rest. spol. in VI.

¹⁾ c. 5. X de juram. calum. c. 1. 2. de jur. calum. in VI. L. 2. § 5. Cod. de jurejur. propt. calum. dando.

unter Tutel oder Curatel stehenden Personen aber, deren Stellvertreter (syndici, tutores, curatores), dann die Fürsprecher in der Verhandlung (advocati, postulantes)²⁾ gleich nach der Litiscontestation, ehe noch für das bereits Erklärte Beweise gegeben, oder weitere Allegationen gemacht werden, die Pflicht haben, den Eid vor Gefahrde (juramentum calumniae) zu schwören. Unterbleibt derselbe stillschweigend, so ist deshalb die Verhandlung noch nicht ungiltig³⁾: ausdrücklich scheint also weder der Richter noch die Partei denselben nachlassen zu dürfen, ohne daß der Proceßgang irritirt ist⁴⁾. Der Inhalt dieses Eides bestimmt sich, da die Kanones darüber nicht viel sagen, nach den sehr befriedigenden Angaben des Römisches Rechts. Demnach muß, wenn wirklich ein Proceß geführt werden soll, der Kläger wie der Beklagte schwören, er meine auf rechtllichem Boden zu stehen, werde im Laufe des Proceßes vom Gegner nichts ansprechen, was ihm nicht zur Evidenzstellung der Wahrheit nothwendig scheint, habe weder direct noch indirect etwas gegeben oder zugesagt, und werde auch nichts geben oder zusagen (außer was das Gesetz zu geben verstatet oder aufträgt), um den Richter zu gewinnen⁵⁾. In kirchlich spirituellen Angelegenheiten wird neben diesem Calumnieneide, der theilweise ein bloßer Credititäts eid ist, den Parteien sogleich auch ein Eid, die Wahrheit sagen zu wollen, abgefordert⁶⁾. Daß auch dieses juramentum de veritate dicenda nicht eben vom Anfange geleistet werden müsse, damit der Proceß einen giltigen Verlauf habe, ist deutlich gesagt⁷⁾; daß er aber, wie der Calumnieneid, auch unbeschadet der Verhandlung ganz wegbleiben dürfe, das ist nirgends zu finden und dürfte sich aus allgemeinen Principien kaum ergeben, zumal bei dem fortan bestandenen Gebrauch dieses Eides, der bei spirituellen Angelegenheiten sogar meistens allein in Gebrauch war⁸⁾.

Bei Personen, die unter Tutel oder Curatel stehen, haben die Tutoren oder Curatoren allein zu schwören⁹⁾; bei juristischen Personen bloß derjenige, der mit der Sachlage bekannt ist und mit der Geschäftsführung betraut war¹⁰⁾. Doch kann der Calumnieneid wenigstens von jenem, der ihn zu schwören hat, auch durch einen Bevollmächtigten, wenn solcher eine specielle Vollmacht dafür hat, abge-

2) c. 3. 4. 6. X de juram. calum. L. 2. § 2. Cod. cit.

3) c. 1. de juram. calum. in VI.

4) L. 2. § 4. Cod. de jurejur. propt. cal. dando.

5) Nov. XLIX. c. 4. Nov. CXXIV. c. 1.

6) c. 54. § Partibus X de elect. c. 1. 2. de jur. calum. in VI.

7) c. 1. de juram. cal. in VI.

8) c. 2. X de jur. cal. c. 32. X de jurejur. c. 1. eod. in VI. vergl. jedoch c. 32. § Nos vero X de elect.

9) L. 2. § 2. Cod. de jurejur. propt. cal. dando.

10) c. 3. 4. 6. 7. X de juram. cal.

schworen werden¹¹⁾. Weigert sich eine Partei dieser Eide, so wird sie, vielleicht aber doch nur dann, wenn es der Gegner rügt, sachfällig. Es muß dies auch für den Fall gelten, wenn derjenige, der für die Partei schwören soll, nicht schwören will; der Vertreter aber, der nur seinerseits den Eid verweigert, wird von der Vertretung ausgeschlossen¹²⁾.

§ 539. Fortsetzung.

Nach Ablegung der eben angezogenen allgemeinen Eide, durch welche der Richter noch gar nicht gehindert ist, einer Proceßpartei, wird deren Benehmen bei einzelnen Punkten verdächtig; hinterher auch noch, wenn es zweckdienlich scheint, das specielle „juram. malitiae“ aufzutragen¹⁾, hat nach Maßgabe der Provocationen des Gegners jede Partei innerhalb der vom Richter²⁾ zugemessenen Zeit (oder Frist, wie man überhaupt jeden zur Ausführung einer Handlung bestimmten Zeitraum im Juristischen nennt)³⁾ Alles vorzutragen, was zu ihren Gunsten steht, davon aber auch dem Richter jene Ueberzeugung zu verschaffen, die er als Richter richterlich für die Partei aussprechen zu können. Demnach hat die Partei, um den richterlichen Spruch für sich zu haben, das Thatsächliche ihres Begehrens (den factischen Klagegrund, wie man's nennt), in der Art darzustellen, daß es in einem logisch unabweisbaren Zusammenhange mit gesetzlich anerkannten oder doch gesetzlich angenommenen Wahrheiten steht. Ein Gleiches gilt auch von jenen dem Begehren zum Grunde liegenden rechtlichen Verfügungen, welche, will man dem Richter nicht geradezu Unmögliches zumuthen, derselbe zu kennen von Amtswegen nicht verpflichtet sein kann, wie die nicht publicirten Specialgesetze, das außer seinem Amtsbezirk nur geltende (geschriebene oder ungeschriebene) Recht⁴⁾. Die im Proceße des Richters Ueberzeugung von einer das Parteibegehren stützenden Wahrheit vermitteln sollende Darstellung des Zusammenhanges jener Wahrheit, als einer noch nicht legitim anerkannten, mit einer andern so be-

11) c. ult. eod. in VI.

12) Engel: Jus canon. lib. II. 7. n. 2.

1) c. 2. de juram. cal. in VI. cf. c. 55. X de testibus c. 4. X de except. c. 2. de testib. in VI. — Nov. Inst. XLIX. c. 3.

2) S. Reiffenstuel: Jus can. lib. II. tit. 8. n. 44. seq.

3) Die lateinische Benennung dafür ist dilatio, wohl auch terminus (z. B. c. 6. X de dolo et contum., in welcher Stelle terminus in seiner eigentlichen Bedeutung als Zeitraum eines Tages (s. § 535, Note 10) und auch als Zeitlänge („ob termini brevitatem“) genommen ist.

4) Daß der Richter auch das in seinem Territorium geltende Gewohnheitsrecht kenne, darf man denn doch verlangen!

reits anerkannten heißt im objectiven Sinne der Beweis, im subjectiven die Beweisführung⁵⁾, wozu die Verpflichtung die Beweislast gibt. Die bereits anerkannte Wahrheit ist der Beweisgrund, die zur Anerkennung zu bringende der Beweissatz, Alles, durch dessen processuellen Gebrauch der Richter den Zusammenhang von Beweisgrund und Beweissatz einsehen soll, Beweismittel. Das Resultat des gelungenen (erbrachten) Beweises erst ist die richterliche Ueberzeugung.

Nirgends fordern die Kanones, daß der Richter der Partei den Beweissatz formulire; sie hat vielmehr in der Litiscontestation und den späteren eigenen und gegnerischen Aeußerungen nachzusehen, was sie zur Begründung ihres Begehrens oder Absehens (ad fundandum intentionem)⁶⁾ beweisen müsse. Die Beweislast fällt nur weg für jene Punkte, welche a. der Gegner „in jure“ wirklich zugestanden hat⁷⁾; b. die dem Richter aus seiner oder seines Vorgängers Amtsführung bekannt sein müssen⁸⁾; c. die offenkundig vorliegen (manifesta, notoria, wohl auch publica), d. h. deren Bestand α. aus einer allgemeinen menschlichen Erfahrung oder β. nach der bestehenden Volksbildung jedem, der, wie ein Richter, auf Bildung Anspruch macht, bekannt sein muß, oder γ. wovon sich, wer nur gesunde Sinne hat, sofort wie er will oder doch unter den vom Afferirenden dem Richter gemachten Vorlagen überzeugen kann⁹⁾; d. endlich fällt die Beweislast für Alles weg, was der Richter aus dem ohne Beweis Anzunehmenden (a—c) nach gesunder Logik folgern muß, oder im Auftrage des Gesetzes folgern soll, sei es, daß der Schluß darauf zu gehen hat, es sei etwas geschehen¹⁰⁾, oder darauf, es sei etwas nicht geschehen. Daraus ergibt sich von selbst, welche Negative zu beweisen sei und wie es eben so falsch, daß solche gar nie, als daß sie stets erwiesen werden müsse¹¹⁾. Im Allgemeinen

5) Die lateinische Rechtsterminologie nennt die Beweisführung probatio und hat für Beweis eigentlich gar keinen anderen Ausdruck. Wie aber probatio offenbar von probare gebildet ist, so daß deutsche Beweis von beweisen (nicht umgekehrt beweisen von Beweis), zumal statt Beweisführung (Beweisung) auch Beweis gesagt zu werden pflegt.

6) cf. c. 15. X de rest. spol. c. 2. X de probat.

7) c. 15. X de rest. spol. c. 2. 3. X de confess. c. 21. X de sent. et re jud.

8) c. 11. X de probat.

9) c. 15—18. 21. C. II. q. 1 mit Gratian's Notizen; c. 34. § Sunt X de elect. c. 4. 17. X de temp. ordiu. c. 3. X de testib. cog. c. 21. X de jurejur. c. 14. X de appellat. c. 7. 8. 10. X de cohab. mul. et cler. c. 3. X de divort. c. 24. X de verb. sig. c. 1. § Sane de censib. in VI. Alle diese Stellen beweisen eigentlich nur für γ; aber soll man auch beweisen, daß der Regen naß macht, daß a. 1812 viele tausend Franzmänner in Rußland erfroren sind, Napoleon ein militärisches Genie gewesen u. dgl.?

10) c. 5. X de reuunt.

11) c. 23. X de elect. c. 11. 12. X de probat. c. 1. de confess. in VI.

macht der Charakter des Thatsächlichen (ob positiv oder negativ) keinen Unterschied im Beweise; als Grundlage des Petits ist das Eine wie das Andere zu beweisen, und die Partierollen sind in dieser Hinsicht einander ganz gleich. Von selbst versteht es sich, daß der Beklagte, da er blos abwehrend auftritt, zu mehr als einer leidigen Angabe in so lange nicht bemüßigt sei, als der Angriff ohne Wirkung, weil in seiner factischen Begründung noch nicht erwiesen ist¹²⁾. Tritt also der Natur der Sache nach für den Beklagten die Pflicht der Beweisführung erst dann ein, wenn der Kläger, was er behauptet, gehörig erwiesen oder ausnahmsweise dem Richter gar nicht zu erweisen hat; so drückt hinwider den Kläger die Nothwendigkeit, seine den gegnerischen Anführungen entgegengesetzten Behauptungen der Replik zu beweisen, erst dann, wenn der Beklagte seine Gegenrede, insofern sie ihm zu beweisen obliegt, wirklich bewiesen hat. Hätte aber der Beweis des einen Theiles den (von dem entgegengesetzten Ziele, das verfolgt wird, so benannten) Gegenbeweis nothwendig gemacht; dann müßte die zu dem letztern verpflichtete Partei entweder darauf bedacht sein, A. die Unwahrheit des dem Anscheine nach vom Gegner erwiesenen Sages heranzustellen¹³⁾, oder B. ihrerseits den Richter von der Aufhebung des ihr gegenüber angesprochenen Rechtes, oder C. doch von einer sie schützenden Exception zu überzeugen, oder D. sie müßte den vom Gegner gelieferten Beweis als unhaltbar, weil der gesetzlichen Erfordernisse ermangelnd, angreifen¹⁴⁾. Diese letzte Art des Gegenbeweises ist freilich nur dann möglich, wenn nicht schon vor der Beweisführung über die Zulässigkeit derselben in der projectirten Weise verhandelt werden mußte. Wo dieses aber der Fall nicht ist; da kann ein solcher Gegenbeweis (wie ein Gegenbeweis der zweiten oder dritten Art) nicht blos einem Beweise des Klägers, sondern vom Kläger selbst wieder einem Gegenbeweise des Beklagten entgegengesetzt werden. Mit einem Gegenbeweise der ersten Art, den man den eigentlichen, directen zu nennen pflegt, kann dem Beklagten vom Kläger nur insofern begegnet werden, als dieser selbst nur einen Gegenbeweis der zweiten oder dritten Art gegen den Kläger geliefert hat. Denn, hat der Beklagte blos den Gegensatz dessen bewiesen, was der Kläger früher zu beweisen bemüht war, so würde ein directer Gegenbeweis blos wieder eine Bewahrheitung des Hauptbeweissages bezielen, wäre sonach nur ein wiederholter oder neu versuchter Hauptbeweis, der aber freilich, so lange die Zeit der Beweisführung noch nicht vorüber, zulässig bleibt, und bei dem sehr natürlich, kanonischerseits überall

12) c. 2. C. VI. q. 5. c. 3. X de causa poss. et propr.

13) c. 3. X de probat. c. 26. X de testib.

14) §. B. c. 5. 14. X de prob. c. 54. X de testib.

hin anerkannten Principe, daß der Richter, ist ihm Beweis und Gegenbeweis in directem Widerspruche geliefert worden; die Stärke der sich bekämpfenden Elemente zu erwägen¹⁵⁾ und nur im Zweifel, bei gleicher Stärke, insgemein¹⁶⁾ für den Beklagten zu sprechen habe¹⁷⁾, dem Kläger vielleicht den Sieg verschafft.

§ 540. Fortsetzung.

Wie die richterliche Ueberzeugung zu vermitteln sei, das bestimmen die Kanones wenigstens in so weit, daß es mit rechtlichem Erfolge weder den Parteien noch dem Richter erlaubt ist, durch andere als die kanonisch anerkannten Mittel, wohin außer der, (auch nicht mehr in Übung stehenden) Abendmahlsprobe¹⁾, die Ordalien durchaus nicht gehören²⁾, oder durch willkürlichen Gebrauch derselben die erforderliche Ueberzeugung zu verschaffen, oder verschaffen zu lassen.

Kirchlich anerkannte Mittel, um dem Richter die ein günstiges Urtheil bedingende Ueberzeugung zu verschaffen, sind: articulirte Fragen, die dem Gegner vor Gericht gestellt werden oder der Antrag, der ihm unter richterlichem Zuthun gemacht wird, seinen Widerspruch zu beschwören, um ihn im ersten Falle durch die imponirende Macht der Wahrheit zur ausdrücklichen, im zweiten durch religiöse Ideen, insolge deren er den Eid verweigert, zur stillschweigenden Anerkennung des wirklichen Sachverhaltes zu vermögen; schriftliche Bekenntnisse des Gegners von früher her, schriftliche oder mündliche Zeugnisse, wohin auch die Erklärungen jener gehören, die als Sachverständige sich zu äußern haben; die Berufung auf Gottes Zeugenschaft für die Wahrheit dessen, was angegeben worden ist vor Gericht. Leicht ergibt sich aus dieser Aufzählung die übliche Einteilung der Beweise in einen Beweis, durch (ausdrückliches) Geständniß des Gegners, einen Beweis durch Urkunden, Zeugen, Kunstverständige, einen Beweis durch diesen oder jenen Eid. Uebrigens können alle diese Beweise einzeln oder mehrere in Verbindung gebraucht werden; sie können dazu dienen, dem Richter von dem, was er zwecks eines günstigen Urtheiles wissen muß, unmittelbare

¹⁵⁾ c. 4. X de procurat. c. 3. § Partibus X de caus. poss. c. 3. 4. 9. § ult. c. 14. X de probat. c. 27. 32. 44. X de testib. c. 10. X de fide instr.

¹⁶⁾ Ausnahmen in c. 3. X de prob. c. ult. X de sent. et re jud.

¹⁷⁾ c. 11. de reg. jur. in VI. cf. c. ult. X de sent. et re jud.

¹⁾ c. 23. 26. C. II. q. 5.

²⁾ c. 7. in fin. c. 20. 22. C. II. q. 5. c. 1—3. X de perg. vulg. Sie collidiren mit dem christlichen Glauben an die erst jenseits völlig ausgeglichene Gerechtigkeit Gottes.

Ueberzeugung zu geben, oder auch dazu, ihn zunächst von etwas Anderem zu überzeugen, womit aber das, was eigentlich zu erweisen ist, im nothwendigen Zusammenhange, oder doch so in Verbindung steht, daß es nicht bloß auf individuelles Ermessen des Richters einstweilen für wahr gelten mag (praesumptio hominis)³⁾ sondern im Auftrage des Gesetzes bis zum Erweise des Gegentheiles für wahr angenommen werden soll (praesumptio juris)⁴⁾ oder mit Ausschluß jedes Gegenbeweises ohneweiters für wahr zu gelten hat (prasumptio juris et de jure)⁵⁾. Dies führt auf die Begriffe von einfachen und cumulirten, von directen (natürlichen) und indirecten (künstlichen) Beweisen⁶⁾. Unter allen weiter möglichen Einteilungen der Beweise soll hier nur noch eine, nach dem Resultate, auf das ein Beweis führen kann, erwähnt werden. Man nennt in dieser Beziehung einen vollständigen und unvollständigen Beweis und theilt den letzteren wieder in den mehr als halben, halben und weniger als halben. Ein unvollständiger Beweis scheint, da sich eine Ueberzeugung unmöglich halbiren oder sonst in Bruchtheile bringen läßt, nicht wohl anzunehmen. In der That soll damit nur gesagt werden, daß der Versuch, den Richter zu überzeugen, a. nur bis zur Wahrscheinlichkeit, oder b. doch wenigstens bis zu einem vernünftigen Zweifel, oder c. nicht einmal bis zu diesem geführt habe. Für das Benehmen des Richters ist die Unterscheidung dieser Grade seiner Erkenntniß von hohem Belange, darum auch eine Bezeichnung dafür rätlich, und aus Abgang einer bessern die angegebene in Übung gekommen.

§ 541. Fortsetzung.

Das Benehmen, das die beweispflichtige Partei binnen der richterlicherseits für die Beweisführung bestimmten, oder doch offen gelassenen Zeit zu beobachten hat, ist begreiflich nicht immer dasselbe. Soll der Beweis aus des Gegners Geständniß resultiren, so hat sie dem Gerichte die Thesen bittlich vorzulegen, über welche dasselbe den Gegner vernehmen soll¹⁾; der Richter aber hat mit Rücksicht auf ihren Inhalt und dessen Proceßerheblichkeit zu erklären, in wie

³⁾ c. 27. X de testib.

⁴⁾ §. B. c. 23. § Porro X de elect. c. 3. 4. 6—9. 12. 15. 16. X de praesumpt.

⁵⁾ §. B. c. 30. X de sponsal.

⁶⁾ Bisweilen ist es z. B. hinreichend, zu erweisen, daß der Ruf über diese oder jene Thatfache besteht. So c. 2. X de consang. Inägemein aber genügt der Nachweis des bestehenden Rufes, so viel Beachtung desselben auch die Kanones fordern (cf. c. 32. X de jurejurand. c. 11. X de sim.) an sich allein noch nicht, am wenigsten zur Bestrafung eines kirchlichen Vergehens, c. 27. X de testib. c. 1. X de appellat. c. 21. X de accusat.

¹⁾ c. 2. de testib in VI.

weit er dieselben zulasse. Gegen unbillige Zurückweisung steht hier wie in anderen Fällen eines angebotenen Beweises die Hilfe des höhern Richters offen.

Für den Urkundsbeweis sind die erforderlichen Original-Urkunden²⁾ oder was ihnen nach gesetzlicher Weisung gleich gilt, bei Gericht einzulegen. Liegen sie bereits dort, so ist die Anzeige zu machen. Jedenfalls muß die Partei dann um die Recognoscirungstagsatzung bitten, die der Richter für beide Theile ansetzt. — Will eine Partei den Zeugenbeweis führen, so hat sie dem Gerichte die Zeugen, worunter nur solche Personen zu verstehen sind, die aus eigener Wahrnehmung referiren können³⁾, anzugeben und zugleich die Punkte, über welche sie jeden vernehmen lassen will, in eigenen kurzen Sätzen (Weisartikel, positiones) zu bestimmen — man nennt dies den Zeugenbeweis anbieten. Davon wird der Gegner unter abschriftlicher Mittheilung der Weisartikel, wie sie für diesen und jenen Zeugen gelten sollen, verständigt. Es steht demselben dann frei binnen der vom Richter dafür bestimmten Zeit gegen die Zeugen oder Weisartikel zu excipiren⁴⁾, er kann aber auch, ist richterlicherseits keine kürzere Frist dafür bestimmt worden, bis zur Vornahme des Zeugenverhöres sogenannte Fragestücke (interrogatoria) einbringen, die der Richter bei dem Zeugenverhöre berücksichtigen, bis dahin aber geheim halten muß. Noch ehe die für dieses Exceptionsverfahren bestimmte Zeit vorüber, oder das Verfahren selbst geendigt ist, hat der Richter die seinerseits zulässig befundenen Zeugen und Artikel zu bestimmen, auf des Zeugenführers Begehren (Antretung des Zeugenbeweises) die Zeugen zum Verhöre vorzuladen oder dafern sie ihm nicht unterstehen, an ihren Richter um deren Abhörnung sich zu wenden⁵⁾. Jedenfalls sollen die Parteien hinsichtlich des Verhörtages verständigt werden, um der Zeugenbeeidigung⁶⁾ anzuwohnen. — Fürchtet Jemand, daß ihm ein Zeuge zufällig entgehen dürfte, so kann er ihm auch vor Anfang des Civil-Processus zum ewigen Gedächtnisse verhören lassen. Doch nützt ihm das erlangte Zeugniß nichts, wenn nicht der Gegner bei der Zeugenaufnahme anwesend war, oder innerhalb eines Jahres nachher belangt, oder doch von dieser Aufnahme verständigt worden ist⁷⁾ — was zunächst zwar nur auf denjenigen passen kann, der als Kläger außer dem Strafproceße auftreten will, um der Gleichheit willen, mit der beide

2) c. 1. X de fide instrum.

3) c. 28. X de testib.

4) c. 9. X de probation. c. 31. X de testib. Ueber dieses Exceptionsverfahren normiren auch: c. 49. X de testib. (womit jedoch c. 9. X de fide instrum. zusammenzuhalten ist), c. 2. eod. in VI. (cf. c. 4. de elect. in VI.)

5) Nov. Just. XC. c. 6. Reiffenstuel: Jus can. lib. II. tit. 20. n. 541.

6) c. 2. 17. 29. 39. 51. X de testib.

7) c. 5. X ut lite non contest. c. 41. X de testib. cf. c. 34. 43. eod.

Proceßparteien insgemein zu behandeln sind, gewiß aber auch von jenem gelten muß, der eine Klage gegen sich fürchtet. Daß die rechtsgiltig zum ewigen Gedächtnisse abgehörten Zeugen, wenn sie wider Vermuthen doch noch in dem darauf folgenden Proceße zur Disposition des Zeugenführers stehen, wieder abgehört werden müssen, verordnet kein Kanon⁸⁾ — wozu auch sie noch einmal vernehmen? Nur muß es dem Gegner, wenn er seine Fragestücke nicht einlegen konnte, frei stehen, auch die bereits abgehörten Zeugen darüber einvernehmen zu lassen.

Jedenfalls hat der Richter die Zeugen einzeln, genau und geheim, aber freilich nicht gerade nur am Orte seines Amtssitzes abzufragen, ihre Aussagen protokolliren zu lassen⁹⁾ und auf Verlangen des Zeugenführers den Parteien zu eröffnen, die dann ihre Deductionen daraus, beziehungsweise ihre Bemerkungen dagegen machen dürfen. Sind sie aber einmal eröffnet, dann ist zwar nicht jede weitere Beweisführung (etwa durch Urkunden), wohl aber jede weitere Zeugenproduction über diese Artikel oder die entgegengesetzten den Zeugenführern, in der Regel wenigstens, abgeschnitten¹⁰⁾. Bis dahin nur können zum zweiten und dritten Male, ja nach Ablegung eines Eides, daß man ohne Kunde von den gerichtlichen Aussagen, und nicht blos der Chicanen wegen weitere Zeugen bringen wolle, auch selbst zum vierten Male Zeugen producirt werden¹¹⁾; nachher sind aber doch noch keineswegs andere Beweismittel, die man geltend machen kann, ausgeschlossen¹²⁾. Auch steht es den Parteien frei, die Resultate der gewonnenen Aussagen dem Richter zu deduciren¹³⁾, nur dürfen sie in der Regel nicht mehr gegen die Zeugenfähigkeit Einstreuungen machen¹⁴⁾.

Muß eine Partei die Beschaffenheit einer Sache, zu deren Erhebung nicht eben die gewöhnliche Auffassungsfähigkeit hinreicht, oder den Werth einer Sache beweisen; so hat sie, da die Kanones hierüber nichts Besonderes verfügen, und doch auch diesfalls von einem testimonium sprechen¹⁵⁾, gerade so wie von dem Zeugenbeweise

8) c. 7. X de testib. cog. — c. 50. X de testib. spricht von einem ganz andern Fall — gleichwohl hat die Praxis sich daran geschlossen.

9) c. 3. C. IV. q. 3. c. 11. X de probat. c. 37. 41. 43. 52. X de testib. c. 2. eod. in VI. c. 11. de haeret. in VI. — c. 2. 41. X de testib. scheinen zwar die Zeugen in Gegenwart der Parteien abhören zu lassen — was wäre aber die so häufig erwähnte publicatio testimonii?

10) c. 17. 19. 25. 35. X de testib. Clem. 2. eod. — cf. c. ult. de prob. c. 38. 48. 50. 53. X de testib. c. 9. X de fide instrum.

11) c. 15. 55. X de testib. Nur im Ganzen nicht über vierzig, c. 37. X I. c.

12) c. 9. X de fide instr. Wie lange aber der Zeugenführer den Zeugen wieder fallen lassen dürfe, bestimmt kein Kanon. Vielleicht nur bis zum Verhöre, da ja doch aus demselben dem Gegner ein Recht erwachsen ist.

13) c. 15. X de testib.

14) c. 31. 41. X eod.

15) c. 4. X de probat.

angeführt worden ist, zu verfahren¹⁶⁾. Die Sachverständigen ernennet der Richter nur, wenn es sich um ein öffentliches Interesse zugleich handelt¹⁷⁾. — Bedarf es dagegen nichts weiter als der gewöhnlichen Wahrnehmungsfähigkeit, dann ist eigentlich alle Beweisführung überflüssig und es genügt, dem Richter den fraglichen Gegenstand zur Ansicht vorzulegen, oder ihn zu bitten, sich die Sache, die man vor ihn nicht wohl bringen kann, ansehen zu wollen.

Will die Partei einen Beweis durch den Eid führen, so hat sie nach Verschiedenheit des Eides (wovon später mehr) dem Gegner denselben aufzutragen oder sich dafür anzutragen. Findet der Richter nach gemachter Verhandlung den Eid zulässig, so hat er die Zeit zu bestimmen, binnen welcher der Eidpflichtige sich zur Ablegung (beziehungsweise — wovon wieder unten — zur Zurückziehung an den Gegner) zu erklären, oder gar zu melden habe, um den Eid wirklich abzulegen.

§ 542. Fortsetzung.

Haben die Parteien ihrerseits¹⁾ deutlichen Erklärungen zufolge ihre Angaben und Beweisführungen abgeschlossen²⁾, oder hat es die eine, die andere aber hat die richterliche Präclusivfrist dafür³⁾ versäumt; dann ist es des Richters Sache, auf das mit der Abschluß-Erklärung gestellte, oder dieselbe stillschweigend in sich schließende Begehren des einen oder andern oder beider Theile um ein Urtheil, solches zu erlassen. Dieses den Gegenstand der Hauptverhandlung selbst entscheidende Urtheil heißt das End-Urtheil (sententia definitiva): jedes andere richterliche Erkenntniß, das nur einen bei der Verhandlung in der Hauptsache selbst vorgekommenen Streit entscheidet, wird kanonisch ein Incidenz-Neben- oder Beiurtheil, sent. interlocutoria genannt, obwohl mit dem lateinischen Ausdrucke nicht bloß richterliche Entscheidungen in einer in und neben dem Hauptstreite hinlaufenden Rechtsache, sondern auch alle auf den Proceß Bezugnehmenden, zur Leitung seines Ganges nothwendig gewordenen richterlichen Bescheide bezeichnet zu werden pflegen. Jedes Urtheil

¹⁶⁾ Vergl. c. 14. X de prob. c. 9. X de praesc. c. 7. X de frigid. c. 18. X de homicid.

¹⁷⁾ c. 7. X de frig. cit.

1) cf. c. 10. § Ad hoc. X de fide instr. Fagnani c. Qualiter (24.) X de accusat. n. 67.

2) cf. c. 5. X de caus. poss. et prop. c. 9. X de fide instrum. Clem. un. de caus. poss. et propr. — Clem. 2. de V. S.

3) E. Pirhing: Lib. II. tit. 8. n. 16—19. Die im Römischen Rechte vorgeschriebene Zeit, in welcher die Verhandlungen allesammt zu Ende sein sollen (L. 13. § 1. Cod. de judic.), fällt jure cau. weg, c. 20. X judic. c. 14. § Judices X de privil.

soll in strengem Anschlusse an die richterliche Verhandlung⁴⁾ und das bestehende Recht⁵⁾ gefällt werden. Insofern es sich dabei bloß um das Privatinteresse handelt, soll es dem in die Verhandlung gezogenen, oder (in Betreff der während der Proceßführung von dem Beklagten bezogenen Früchte der Streitsache und rücksichtlich der Proceßkosten) gegläglich präsumirten⁶⁾ Begehren der im Rechte stehenden Partei gemäß, sohin auch im Falle einer zugleich verhandelten Widerklage mit genauer Beachtung der beiderseitigen auf einmal zu erledigenden Petite⁷⁾ abgefaßt sein. Es soll den Richter und die Streitparteien genau bezeichnen; es soll eine imperative, deutliche, genaue Bestimmung dessen, was zu Recht erkannt wird, enthalten. Fehlt es an einem der angegebenen Punkte, so ist das Urtheil null, so gut als — gar nicht ergangen. Dagegen werden die Beweggründe dem Urtheile insgemein nicht einbezogen⁸⁾, nur steht es den Parteien frei, sich solche zu erheben. Was die äußere Form betrifft; so muß das definitive Urtheil (nicht auch das Interlocut) schriftlich abgefaßt, den vorgeladenen Parteien⁹⁾, oder deren Vertretern vom Richter selbst — es wäre denn der Richter ein Bischof, der einen Stellvertreter haben darf — aus dem Urtheil-Buche kundgemacht werden¹⁰⁾. Dabei sitzt der Richter auf seinem Amtsstuhle und fungirt noch bei Tageslicht, an keinem kirchlichen Festtage, im Amtslocale selbst¹¹⁾. Urtheilstare ist keine zu bezahlen¹²⁾.

§ 543. Das Verfahren auf Anzeige, im Inquisitionswege und bei Offenkundigkeit.

In öffentlichen Angelegenheiten darf der Richter jetzt¹⁾, auch ohne daß eine förmliche Klage vorliegt, sein Amt handeln, wenn entweder der Kläger die bereits erhobene Anklage aus ungeseglichen

4) c. 6. X de renunt. c. 1. de sent. et re jud. in VI. Ueber die controverse Frage, wie sich der Richter zu verhalten habe, wenn seine richterliche Wissenschaft mit seiner Privatkunde nicht zusammenstimmt, s. Reiffenstuel: lib. I. tit. 32. n. 34—50.

5) c. 3. D. IV. c. 4. C. III. q. 7. c. 24. X de accus. c. 64. de Reg. Jur. in VI. Clem. de V. Sig.

6) § 2. Inst. de offic. jud. L. 25. § 8. Dig. de aedil. edicto — c. 24. X de poenis.

7) c. 1. 2. X de mut. petit. Clem. 2. de V. S.

8) c. 16. X de sent. et re jud. Ausnahmen machen vielleicht Excommunicationurtheile c. 1. de S. E. in VI.

9) Ausnahmen in c. 2. de dolo et contum in VI.

10) c. ult. de sent. et re jud. in VI. cf. Clem. 2. de V. S.

11) c. 24. X de off. jud. deleg. c. 5. X de feriis c. 7. de off. jud. ord. in VI. und die Stellen im nächst vorhergehenden Citat.

12) c. 10. X de vita et honest. cleric.

1) Nicht so in den ersten christlichen Jahrhunderten. c. 18. 19. C. II. q. 7.

Motiven zurückgenommen²⁾, oder Jemand, der weder an sich verdächtig, noch vom Gesetze insbesondere ausgeschlossen ist, von einem Factum genaue Anzeige (denunciatio) macht³⁾, oder ein allseitig andringendes Gerücht oder gar Notorietät an Klägers Stelle zur richterlichen Intervention auffordert⁴⁾. Bis zu diesen Aufforderungen soll es an den geheimen Zurechtweisungen des Bischofs genügen⁵⁾.

Soll nun das kirchliche Richteramt in Folge einer Denunciation geübt werden, dann muß, wenn es sich um die Einleitung eines Strafprocesses handelt, das Vergehen aber bisher wenigstens nicht rufbar war, vom Denuncianten nachgewiesen werden, daß er den Schuldigen vergebens gewarnt hat⁶⁾. In der darauf folgenden Untersuchung hat er seine Angaben zu erweisen, und mit dem Richter zur Erforschung der Wahrheit gemeinschaftliche Sache zu machen⁷⁾. Stellt sich das angegebene Vergehen nicht heraus, so verfällt er, wenn er sich nicht eidlich von dem Verdachte der Verleumdung (calumnia) reinigen kann oder darf, der kirchlichen Strafgewalt; nur ist die Strafe milder als bei dem sachfällig gewordenen und darum, wie er nach Weisung des Gesetzes selber inscribirte, dem Wiedervergeltungsrechte (Jus talionis) verfallenen Ankläger⁸⁾. Bei der richterlichen Untersuchung, sie mag durch Denunciation oder den üblen Ruf veranlaßt worden sein, ist der Beinzichtige, wenn nicht etwa wegen zu befürchtender Flucht zu arrestiren⁹⁾, so doch stets, er hätte sich denn absichtlich entfernt oder versteckt, persönlich vorzuladen; es sind ihm die Punkte der Untersuchung, die erhobenen Zeugenaussagen, und in der Regel die Zeugen selbst (sohin gewiß auch die gegen ihn zeugenden Urkunden) bekannt zu machen; es sind seine Erwiderungen und Gegenerwiderungen aufzunehmen, „damit ihm keine Gelegenheit zur Vertheidigung abgeschnitten, Niemanden Veranlassung zu frecher Anschuldigung oder falscher Zeugenschaft gegeben werde.“ Jedemfalls hat der Richter, um nicht vielleicht wegen eines geringeren Vortheiles größere Nachtheile zu veranlassen, mit Umsicht vorzugehen¹⁰⁾ und, um sich gegen jeden Vorwurf der Ungebührlichkeit zu

2) c. 1. 2. 4. X de collus. detegenda.

3) c. 16. X de accus. c. 31. X de sim.

4) c. 19. 24. X de accus. c. 10. X de purg. can. c. 1. 2. X de accus. in VI.

5) c. 19. C. II. q. 1. c. 31. C. XXIII. q. 4.

6) c. 13. § Sed cum. X de jud. c. 2. 14. 20. 24. X de accus. c. 31. X de sim. — c. 17. D XLV. c. 19. C. II. q. 1.

7) L. 6. § 3. Dig. ad Sen. Turpill. (XLVIII. 6.)

8) c. 3. 6. C. II. q. 3. c. 5. C. II. q. 8. c. 16. 24. X de accus. (in fine), cf. tot. quaest. 6. C. V. c. 5. X de procurat. c. 2. X de calum.

9) Conc. Trid. XXV. c. 6. ref.

10) c. 24. X de accus. c. 17. 22. eod. in ult. de haeret. in VI.

decken und künftigen Anständen vorzusehen, hier eben so, wie in allen Phasen des accusatorischen Processus Alles, was er erhebt, durch einen Notar, oder wenn ihm ein solcher nicht zu Gebote steht, durch zwei rechtschaffene Männer zu Protokoll bringen zu lassen¹¹⁾. Mit diesen Beschränkungen, unter denen allein die Kirche das inquisitorische Verfahren in ihren Gerichten gelten läßt¹²⁾, sind freilich noch nicht alle Bedenken, die sich gegen dasselbe, zumal außer dem Falle der Offenheit erheben lassen, fortgeschafft; verativ aber möchte es vor Gerichten von kirchlicher Besetzung und bei dem Streben, die Gewissenhaftigkeit derer, die in der Kirche das Richteramt führen, immer lebendig zu erhalten, nur selten werden. Es kam vielmehr für den Beschuldigten sogar wohlthätig werden, indem es, größere Vergehen ausgenommen, im inquisitorischen oder doch nur in dem auf Denunciation eingeleiteten Verfahren allein verstatet sein soll, die gesetzliche Strafe, die im accusatorischen Prozesse verhängt werden müßte, mit billiger Rücksicht auf die Verhältnisse des Schuldigen und seines Verschuldens zu mildern¹³⁾.

Ist eine Thatsache so offenkundig, daß sie im accusatorischen Prozesse des Beweises nicht bedarf, so hat der Richter, um eine rechtliche Verfügung zu treffen, nicht erst eine Klage oder Denunciation, oder die Wogen des üblen Rufes abzuwarten, hat weder den Thatbestand genauer zu erheben, noch Zeugen zu vernehmen, wohl aber muß er den, über welchen sein Urtheil ergehen soll, hören¹⁴⁾. Gegen Willkührlichkeiten schützen aber hier nicht sowohl die Gerichtsformen als die öffentliche Meinung.

§ 544. Das Verfahren auf Einwendung.

Was außer dem Straffalle zur Einleitung eines Processus von Jemanden in Gestalt einer Klage vorgebracht wird, das kann, es wäre denn, daß der Proceß in einem *judicium duplex* verlief, wo die beiden Partierollen, so viel möglich, einander ganz gleich sein sollen, immer nur zur Abweisung desselben, nicht auch zur positiven Verurtheilung, wenigstens nicht in der Hauptsache (wenn

11) c. 11. X de probat. Daß der Notar ein Geistlicher sei, ist nur ausnahmsweise vorgeschrieben (c. 12. § Ad. conscribendas de haeret. in VI.); in der Regel soll er wenigstens keiner mit einer höhern Weihe sein. Vergl. c. 12. cit. u. c. 8. X ne clerici vel monachi und c. 1. de off. ordin. in Extrav. Com.

12) Ueber das inquisitorische Verfahren wie es die deutsche Wissenschaft und Praxis ausgebildet hat s. insbesondere Weiske's Rechtslex. V. B. „Inquisition“.

13) c. 20. § Secundo X de accusat. c. 32. X de sim.

14) c. 15—17. C. II. q. 1. c. 23. X de elect. c. 10. X de fil. presbyt. c. 3. X de testib. cog. c. 3. X de divort. c. 9. X de accus. c. 15. X de purg. can. c. 1. § Sane de censib. in VI. — c. 15. X de purg. can.

auch hinsichtlich der Proceßkosten) führen. Folgerecht dazu soll der aus Gelegenheit eines anhängigen Proceßes dem Kläger (im eigenen oder fremden Namen) oder einem Zeugen excipiendo gemachte Vorwurf der persönlichen Unfähigkeit des erstern zur Klage, des letztern zur Zeugenchaft, siegt der Excipient, nur die Abweisung des Klägers oder Zeugen, nie aber, wenn diese Unfähigkeit Folge eines Vergehens ist, ein condemnatorisches „Erkenntniß in diesem Proceße nach sich ziehen“¹⁾. Eine strafrechtliche Verurtheilung soll auch dann nicht erfolgen, wenn Jemand zu einem kirchlichen Amte berufen worden ist, ihm aber um eines kirchlichen Vergehens wegen von einem Andern die persönliche Fähigkeit zur Uebernahme des Amtes angestritten wird. Bewährt sich diese oder was immer für eine von der Erwerbung des Amtes ausschließende Entgegnung (exceptio, oppositio), der jedoch unter Anderem auch mit dem Grundsatz: Quod semel placuit, amplius displicere non potest — begegnet werden kann²⁾, dann soll vorerst nur die Zurückweisung des Amtswäbers erfolgen³⁾. Bewährt sie sich nicht, so leidet der Excipient die Strafe, zu der er sich verstanden⁴⁾.

§ 545. Das Verfahren in der höhern Instanz.

Hat der Richter ein Endurtheil erlassen¹⁾, und es findet sich Jemand, den es direct oder indirect angeht²⁾, durch dasselbe beschwert, sei es, daß der Beklagte widerrechtlich verurtheilt oder der Kläger rechtswidrig abgewiesen worden ist, oder doch nicht völlig befriedigt zu sein meint, sei es, daß ein Dritter sich verlegt sieht in seinem richterlichen Interesse; so steht ihm ohne Rücksicht auf die Größe des Streitgegenstandes³⁾, eben so wie im Falle der über zwei Jahre verzögerten Rechtspflege⁴⁾ frei, die Hilfe des Kirchenoberhauptes⁵⁾, oder dessen Stellvertreters⁶⁾, oder desjenigen

- ¹⁾ c. 2. § Verum X de ordine cognit. c. 1. X de except. c. 16. X accusat. c. 4. de elect. in VI.
²⁾ c. 21. de R. J. in VI. und c. 2. C. VIII. q. 2. c. 13. X de act. et qualit. ord. c. 5. X de cler. conjug. c. 8. X de excessib. praelat. Noch weitere Anwendungen dieses Principis in c. 25. X de offic. jud. deleg. c. 7. X de testib. cog.
³⁾ c. 33. X de testib. c. 16. 23. X de accus.
⁴⁾ c. 16. cit. mit c. 32. X de elect. Sehr wichtig noch sind hier c. 9. 11. de elect. in VI.
⁵⁾ Conc. Trid. XXIV. c. 20. ref. cf. — wegen früher c. 59. X de appell. c. 5. eod. in VI.
⁶⁾ c. 17. 25. X de sent. et re. jud. cf. L. 4. § 2. 3. L. 5. Dig. de appell.
⁷⁾ c. 11. X de appellat.
⁸⁾ Conc. Trid. XXIV. c. 20. ref.
⁹⁾ c. 4. 34. X de appell.
¹⁰⁾ c. 1. X de off. leg.

Richters anzufuchen, der im hierarchischen Systeme der nächst höhere¹⁾, oder falls ein subdelegirter Richter geurtheilt hat, dessen Delegat wenigstens dann ist, wenn er selbst päpstlich delegirt war und nicht seine ganze delegirte Jurisdiction subdelegirt hat²⁾. Der höhere Richter kann selbst, oder durch einen Delegaten, ja muß vielleicht durch einen solchen einschreiten, nie aber darf er denjenigen, der eben judicirt hat, abermals delegiren³⁾.

Gegen andere richterliche Verfügungen soll eine Berufung jetzt¹⁰⁾ nur dann zulässig sein, wenn es Anordnungen sind, die (wie eigentliche Interlocute — Devotivdecrete¹¹⁾ — oder solche einfache Decrete, von denen aller Demonstration ungeachtet der Richter, wiewohl er abgehen konnte¹²⁾, nicht abgegangen ist) nach Art der Endurtheile gelten, oder deren Unrecht durch die Berufung gegen das Endurtheil nicht zu beheben wäre¹³⁾. Gegen dergleichen Verfügungen kann die Berufung nur schriftlich gemacht werden, und zwar, wie die Kanones deutlich verfügen, mit genauer Angabe der Beschwerdebegründe, deren Wahrheit auch sofort bei dem ersten Richter (judex, a quo), bei dem obnehin jede Appellation, sie mag gegen ein Endurtheil gehen oder nicht, anzumelden ist¹⁴⁾, nachgewiesen werden soll¹⁵⁾; gegen ein Definitiv-Urtheil kann, wenn nicht sogleich nach der Verkündigung desselben mündlich appellirt wird, zwar auch nur schriftlich, aber doch ohne Specificirung der Beschwerdepuncte die Berufung angemeldet werden¹⁶⁾. Die Appellationsanmeldung muß, damit sie beachtet werden darf, binnen 10 Tagen nach erhaltenem richterlichen Erlaß, den Tag dieses Erlasses selbst mitgezählt, gemacht werden¹⁷⁾, ist dies nicht möglich, so muß wenigstens vor rechtsschaffenen Männern dafür Verwahrung eingelegt werden¹⁸⁾. Die Frist zur Appellationsanmeldung ist eine continuirliche, nur wenn am letzten Tage ein kirchlicher Festtag, endigt sie erst am nächsten Wochentage¹⁹⁾; eine Verlängerung darf

- ¹⁾ c. 66. X de appell. adde L. 1. § 3. Dig. de appell. (XLIX. 6.)
²⁾ c. 27. § Porro X de off. jud. deleg.
³⁾ c. 35. X de appell.
¹⁰⁾ Vergl. c. 30. § Ante Sententiam C. II. q. 6. c. 7. X de testib. c. 7. X de except. c. 5. 12. 48. 49. X de app. c. 1. eod. in VI.
¹¹⁾ S. Weiske's Rechtslexikon I. B. S. 362—365.
¹²⁾ c. 60. X de appell. c. 10. eod. in VI. cf. L. 55. Dig. de sent. et re jud.
¹³⁾ Conc. Trid. XXIV. c. 20. ref. cf. c. ult. de appell. in VI.
¹⁴⁾ c. 73. X de appell. c. 1. eod. in VI.
¹⁵⁾ c. 70. X l. c. c. 1. de appell. in VI.
¹⁶⁾ c. 1. de app. in VI. mit L. 1. § ult. L. 2. Dig. de appell. L. 14. Cod. eod. — c. 18. X de appell. (cf. c. 2. eod.) Clem. 3. eod.
¹⁷⁾ c. 22. C. II. q. 6. c. 15. X de sent. et re jud. c. 8. de appell. in VI.
¹⁸⁾ c. 73. X de appell.
¹⁹⁾ arg. c. ult. X de feriis. Andere kirchliche Ferientage verlängern wohl nicht, s. c. 21. X de judic.

weder vom Richter, da er als solcher kein Recht zu Dispensen hat, noch auch von den Parteien zugestanden werden. Sind aber Mehrere in Einer Sentenz beschwert, so kommt, wenn sie eine völlig gemeinsame Sache haben, der appellatorische Sieg des Einen auch allen Uebrigen, die nicht appellirt haben, zu Guten ²⁰⁾.

Mit der Appellationsanmeldung oder auch nach ihr, jedoch nur innerhalb dreißig Tage von der Urtheilsverkündigung, wie man insgemein zählt ²¹⁾, hat die Partei inständig und wiederholt, wenn auch nur etwa in derselben Schrift, den Richter um die sogenannten Apostel (apostoli- Abfertigungsschreiben?) zu bitten ²²⁾. Darunter ist ein Zeugniß des ersten Richters (jud. a quo), daß ihm die Berufung angemeldet worden ist, und sein für die eigene weitere Stellung im Prozesse gar nicht gleichgiltiges ²³⁾ Gutachten, ob er dieselbe für zulässig halte (literae dimissoriae, apostoli dimissorii oder — reverentiales, wie sie die Praxis, früher sogar mit superfeiner Unterscheidung der bloßen Deferenz = Zulassung, nennt) oder nicht (apostoli refutatorii), zu verstehen ²⁴⁾. Dieser Apostel kann sich der untere Richter, er mag über die Sache denken wie er will, nie entschlagen, und muß solche binnen dreißig Tagen, von der Anmeldung gerechnet ²⁵⁾, der darum nachsuchenden Partei ausfolgen. Er kann aber auch einen früheren Erhebungstag bestimmen, den die Partei, will sie nicht als die Appellation aufgebend angesehen werden, genau zuhalten muß ²⁶⁾. Weigert sich der Richter der Apostel, so mag die Partei unter Nachweis ihres gehörig gemachten Ansuchens sofort an den höheren Richter (Judex ad quem) gehen. Hat ihr aber der Richter die Apostel ertheilt und eine Frist bestimmt, binnen welcher sie sich bei dem weiteren Richter einzufinden habe, so hat sie, soll die Berufung nicht für desert gelten ²⁷⁾, in dieser, sonst aber innerhalb eines oder, wenn eine entschuldigende Ursache evident vorläge, binnen zwei Jahren bei dem Richter der folgenden Instanz (Judex ad quem) die Appellation einzuführen ²⁸⁾, d. i. unter Beilegung der Apostel und der bei dem ersten Richter verhandelten Acten ²⁹⁾ oder eines Zeugnißes, um sie nachgesucht zu haben, ein ihr Begehren und

20) c. 72. X de appell.

21) S. Engel: Jus can. lib. II. 28. n. 45.

22) c. 1. 6. de app. in VI. Clem. 2. eod. Wegen des Ausdrucks: Abfertigungsschreiben f. c. 2. de dolo in VI.

23) c. 5. de appell. in VI.

24) c. 31. C. II. q. 6. c. 1. de appell. in VI. Auf c. 73. gründen die Praktiker „apostolos testimoniales“.

25) Clem. 2. de app. Nov. Inst. CXXVI. c. 3.

26) Clem. 2. cit.

27) c. 70 § IIIe X de appell. c. 1. eod. in VI.

28) c. 4. 5. 26. 33. 44. 57. 61. X de app. c. 1. eod. in VI. Clem. 3. eod. — Doch auch Clem. 4. eod.

29) Conc. Trid. XXXIV. c. 20. ref.

hinsichtlich der Berufungsfrist legitimes Benehmen nachweisendes Schreiben (das Introductionslibell) einzubringen. Es steht dem Richter frei, seine Verfügung bei dem Richter, der nun amtiren soll, durch einen Bericht zu rechtfertigen ³⁰⁾; ja im Falle des inquisitorischen Processes muß er es thun ³¹⁾.

§ 546. Fortsetzung.

Findet der appellatorische Richter die an ihn gemachte Berufung aus Abgang eines gesetzlichen Erfordernisses, ohne erst in das Innere des Rechtshandels eingehen zu müssen, unzulässig; so hat er dieselbe sogleich zu verwerfen und den Appellanten in die dem Appellaten etwa schon verursachten Kosten zu verurtheilen ¹⁾. Findet er aber die Appellation nicht unzulässig, dann hat er dem Appellanten, insofern es noch nothwendig ist, die Rechtfertigung seiner Berufung innerhalb einer bestimmten Frist aufzutragen und darauf den Appellanten wie den Appellaten zur Verhandlung vorzuladen. Wollen sie erscheinen, so können sie es auch durch ihre Verhandlungs- Bevollmächtigten ²⁾. Erscheint der Appellat nicht, der jedenfalls mit dem Inhalte der Beschwerdeführung bekannt zu machen ist ³⁾, so hat er mit dem Appellanten, nachdem derselbe den auch in Appellatorio wieder erforderlichen Calumnieneid ⁴⁾ abgelegt, allein zu verhandeln, das Interesse des abwesenden Appellaten aber, in so weit zu wahren, als es ihm nach Lage des constatirten Sachverhältnisses rechtlich möglich ist ⁵⁾. Erscheint der Appellant nicht, so gilt die Appellation für desert ⁶⁾. Dabei soll, wird gegen kein Definitiv- Urtheil appellirt, nur das bereits vor dem untern Richter Verhandelte, oder seine Verfügung Gegenstand der appellatorischen Verhandlung und Erledigung sein ⁷⁾, bis zu der appellatorischen Entscheidung aber, verbietet der Oberrichter nicht jede weitere Procedur des Unterrichters ⁸⁾, nur bei präjudiciellen Fragen das ganze weitere Verfahren ⁹⁾ des letzteren oder, wie ohne Angabe eines besonderen Textes sich auch von selbst versteht, bei einem unwiderbringlichen Nachtheil einer richterlichen Verfügung

30) arg. c. 26. X de rescrip.

31) c. 7. de sent. excom. in VI.

1) c. 38. 59. X de appellat. c. 1. eod. in VI.

2) c. 6. X de dolo et contum. c. 1. de opp. in VI.

3) Clem. 3. de elect. Clem. 1. de appell.

4) c. 2. de juram. calum. in VI.

5) c. 61. § Excessu X de appell. mit L. 39. pr. Cod. de appell. Wohl nicht dagegen ist c. 4. X de rest. in integ.

6) c. 26. X eod.

7) Clem. 5 de appell.

8) cf. c. 7. eod. in VI.

9) c. 19. X de jud. c. 10. 33. (f. d. pars dec.) X de appell. cf. c. 1. 7. eod. in VI. Clem. 1. de sent. et re jud.

die Wirksamkeit derselben aufgeschoben bleiben. Wird aber gegen ein Endurtheil Appellation eingelegt, dann soll es, wie nach römischen Rechte ¹⁰⁾, den Parteien gestattet sein, auch Neuerungen anzubringen und durch dieselben in Verbindung mit dem bereits Verhandelten ¹¹⁾ oder durch solche allein ¹²⁾, ein günstigeres Urtheil in der höheren Instanz zu bewirken ¹³⁾. — Demnach geht die wider ein Endurtheil eingelegte Berufung auf Rüge des Mißverhältnisses, in welchem der richterliche Spruch mit dem objectiven Rechtsverhältnisse steht, die Berufung wider eine andere richterliche Bestimmung aber gegen das Mißverhältniß des richterlich Bestimmten zu dem in Verhandlung gekommenen.

Doch wenn auch die Parteien in der Appellation neue Thatfachen anführen und beweisen, wenn sie auch neue Beweise für bereits vorgebrachte Thatfachen beibringen dürfen; so sind doch Angaben unzulässig, die einen neuen Klagegrund einführen, folglich an die Stelle des ganzen Proceßsubstrates ein anderes bringen wollen. Denn nicht ein durchaus neuer Proceß soll nach der Berufung gegen ein Endurtheil vor dem weiteren Richter geführt werden, sondern nur der bereits anhängige bei dem untern in seiner weiteren Entwicklung eingestellt und für dieselbe, ohne Aufhebung des bisher gültig Verhandelten, an den erstern devolvirt sein ¹⁴⁾. Da es dem Appellanten um die Abänderung des zu seinem Nachtheile, folglich zu Gunsten seines Gegners ergangenen Urtheiles zu thun ist, so bedingt die appellatorische Verhandlung, gleich der erstrichterlichen, die Gegenrede des Appellaten, worauf wieder die Erklärung des Appellanten und sofort abermals die Erwiderung des Appellaten folgen soll, bis durch die Reden und Gegenreden der Parteien und durch die infolge dieser Allegationen geführten Beweise der ganze Thatbestand erschöpft ist. Noch mehr, es scheint, wie nach römischen, so auch nach kanonischem Rechte, wenn ein Proceßtheil die Berufung eingelegt, der andere nicht — obgleich er auch nicht darauf verzichtet hat, der letztere in der appellatorischen Verhandlung der Berufung des Gegners zwecks der Umänderung des Urtheils, insofern auch er sich in einem oder dem andern Puncte beschwert fände, abhären, d. h. das Urtheil auch, als ob er selbst Berufung eingelegt hätte, angreifen zu dürfen ¹⁵⁾ — was begreiflich wieder Partei-Erklärungen und Gegenerklärungen, Beweise und Gegenbeweise

¹⁰⁾ L. 6. Cod. de appell. L. 4. Cod. de temp. appell.

¹¹⁾ c. 10. X de fide instrum.

¹²⁾ c. 1. de appell. in VI.

¹³⁾ Ausnahmen in Clem. 2. de testib.

¹⁴⁾ c. 31. § Appellationi C. II. q. 6. c. 53. 55. X de appellat. c. 4. 6. eod. in VI. — cf. c. 17. 60. X eod. c. 2. X de contract. matr. contr. interdict. c. 10. de appellat. in VI.

¹⁵⁾ c. 2. de elect. in VI. mit L. 39. Cod. de appellat. (VII. 62.)

nothwendig macht. Nach einem, höchstens zwei Jahren soll die appellatorische Verhandlung geschlossen sein ¹⁶⁾, der Richter aber nach dem Schlusse derselben, wie die Sachlage nach den erlangten Acten es fordert, das erstrichterliche Urtheil entweder bestätigen oder abändern. Wer von der angefangenen Appellation zurücktritt oder sachfällig wird, der zahlt jedenfalls die durch seine That verursachten Kosten ¹⁷⁾. Im Falle der Appellant siegt, kann selbst der untere Richter ersatzpflichtig werden ¹⁸⁾.

§ 547. Fortsetzung.

Die Kanones versagen die Appellation, ohne jedoch sofort auch das aus dem Röm. Rechte her bekannte Gesuch um Restitution versagen zu wollen ¹⁾, wenn 1. das unterrichterliche Urtheil auf Notorietät, des Appellanten eigenem Geständnisse oder auf so klaren Beweisen beruht, daß die dagegen intentirte Appellation nur als Verzögerung der Wiederherstellung rechtlicher Ordnung erscheint ²⁾; 2. wenn nur aus Haß appellirt wird ³⁾, 3. wenn eine specielle päpstliche Verfügung die Appellation versagt („appellatione remota“ ist dafür gebräuchlich) ⁴⁾; 4. wenn schon drei gleichlautende Urtheile über einen Punct vorliegen ⁵⁾; 5. wenn man ausdrücklich, sei es vor eingelegter Berufung, sei es nachdem dieselbe bereits in Zug gekommen, oder stillschweigend, etwa dadurch, daß man die für die Appellationsanmeldung oder Fortführung bestimmten Fallfristen (fatalia appellationis) veräußert hat, auf dieses Rechtsmittel Verzicht gethan ⁶⁾; 6. wenn man statt der Rechtshilfe nachzugehen, unerlaubte Selbsthilfe gebraucht hat ⁷⁾; 7. gegen die auf öffentlichem Rufe oder Ueberweisung beruhende Zumuthung eines Ordenscapitels an einen Ordensvorstand, zu resigniren ⁸⁾. 8. Gegen die Verfügungen eines Ordensobern oder des Bischofs (zumal auf der Visitation) in Verbesserung der Sittlichkeit, so wie gegen Urtheile, die unbedingt auf Excommunication, Suspension oder Interdict lauten, findet wenigstens keine Appellation mit hemmender Kraft statt ⁹⁾ — was wohl auch dann, wenn die

¹⁶⁾ Clem. 3. de appell.

¹⁷⁾ c. 1. 5. de appell. in VI.

¹⁸⁾ c. 40. X de sent. excom.

¹⁾ S. darüber Reiffenstuel: Jus can. lib. II. tit. 27. n. 18—22.

²⁾ c. 5. § Praeterea c. 13. 14. 61. § Porro X de appellat. c. 3. § Si autem eod. in VI.

³⁾ c. 13. X de accusat.

⁴⁾ c. 15. X de offic. jud. deleg. c. 53. 71. X de appell. cf. c. 9. X de sent. et re jud.

⁵⁾ c. 39. 65. X de appell. Clem. 1. de re jud.

⁶⁾ c. 15. X de sent. et re jud. c. 5. 21. 33. 54. X de appell.

⁷⁾ c. 42. X eod.

⁸⁾ c. 32. X de appell.

⁹⁾ c. 36. X de off. jud. deleg. c. 8. 12. 13. X de off. ord. c. 3. 26. 37.

Sache keinen Aufschub gestattet, gelten muß. 9. Endlich versteht es sich von selbst, daß die Appellation nur gegen das, was dem Richter angehört, nicht gegen die Gesetzesdisposition selber gehen kann ¹⁰⁾.

§ 548. Fortsetzung.

Ist ein Urtheil ganz und gar ungiltig (*sententia nulla, jud. nullum*), so ist es der oberrichterlichen Verbesserung, weil ja nicht vorhanden, gar nicht fähig. Sohin findet im Falle der Nullität eines Urtheils die Appellation dagegen eben so wenig statt, als es nothwendig ist, eine nur auf Gründen der Billigkeit beruhende Restitution, die denn doch einen rechtsgiltigen Vorgang voraussetzt, dagegen anzufuchen; vielmehr ist es Sache des Richters, wenn nicht etwa sein Amt erloschen ist ¹⁾ in Nachholung seiner legitimen Amtsthätigkeit ein Urtheil, das dieses Namens werth ist, zu fällen. Allerdings kann sich aber auch die geirrte Partei wie an den ersten, so an den obern Richter wenden, damit dieser unter Anerkennung der Nullität den untern Richter, zu thun, was seines Amtes ist, verhalten wolle ²⁾. Klug indeß wird es sein, für den Fall, als etwa die Nullität nicht anerkannt würde, die Appellation gegen das Urtheil unter Einem anzumelden. Offenbar liegt in dieser bedingten Cumulirung kein Widerspruch. Es ist aber ein Urtheil nichtig: 1. wenn es von einem Richter erlassen worden ist, der dazu durchaus nicht berechtigt war ³⁾; 2. wenn die eine oder die andere Partei ohne Berechtigung zur Selbstvertretung verhandelt hat ⁴⁾; 3. wenn der Proceß durch einen illegitimen Stellvertreter verführt worden ist ⁵⁾; 4. wenn es dem Proceß an einem wesentlichen Theile gebricht ⁶⁾; 5. wenn Proceßacte an einem Sonn- oder Feiertage vorgenommen wor-

40. 53. X de appell. c. 4. X de S. E. c. 3. de appell. in VI. c. 20. de S. E. in VI. Conc. Trid. XXIV. c. 10. ref. cf. c. 3. § Si autem de appell. in VI.

¹⁰⁾ c. 29. X de appellat.

¹⁾ c. 9. 26. X de off. jud. deleg.

²⁾ Mehr soll wahrscheinlich mit jenem „*agendum de nullitate*“ in Clem. 1. de sent. et re jud. nicht gesagt werden — wenigstens ist nirgends etwas weiter darüber verfügt. Erst die Praxis hat eine Nullitätsklage geboren und auf dieselbe die Verjährung von 30 Jahren angewendet. Die Kanones wissen von dem Uding so wenig, als das Röm. Recht.

³⁾ c. 3. X de consuet. c. 29. 32. X de off. jud. deleg. c. 4. X de jud. c. 62. X de appellat. Clem. 2. de sent. et re jud.

⁴⁾ c. 9. C. III. q. 9. c. 5. 12. X de except. c. 3. de judic. in VI. — c. 64. de reg. jur. in VI.

⁵⁾ c. 4. X de procurat.

⁶⁾ c. 22. X de rescript. c. 10. X de off. jud. deleg. c. 8. X de major. et obed. c. un X de litis contest. c. 8. X de dolo, c. 18. X de sent. c. 9. 15. 30. 50. 52. 69. X de appellat. Clem. 2. de sent. Clem. 2. de V. S.

den sind ⁷⁾; 6. wenn das Urtheil eine Gesetzesmeisterei enthält ⁸⁾; 7. wenn es durch Bestechung erwirkt worden ist ⁹⁾; 8. wenn es (völlig gegen den Begriff eines Urtheiles) den Richter oder die Parteien nicht angibt, dem Verurtheilten etwas Unmögliches oder Gesetzwidriges aufträgt oder einem bereits rechtskräftig gewordenen Urtheile entgegen lautet ¹⁰⁾; 9. wenn es ganz und gar den Gegenstand verfehlt hat, oder völlig unverständlich ist; 10. wenn die äußere Form, in soweit sie wesentlich sein soll, nicht vorhanden ist ¹¹⁾.

§ 549. Die kirchliche Execution.

Ist gegen ein an sich giltiges Urtheil keine Appellation zulässig; oder ist solche zwar nicht unzulässig, es ist aber die Zeit der Appellationsmeldung unbenützt vorübergegangen oder von der Partei auf die höhere Intervention Verzicht geleistet worden — was gegen Ersatz der Gerichtskosten an den Gegner auch während der appell. Verhandlung möglich ist ¹⁾; oder es hat der höhere Richter die vor ihn gekommene Appellation als ungegründet unter Bestätigung des erstrichterlichen Urtheils (und im Strafverfahren, wenn nicht ein entschuldbarer Irrthum dem Appellanten zu Guten kommt, immer zugleich mit Bestrafung seines Muthwillens) ²⁾ verworfen, so tritt das richterliche Erkenntniß in Rechtskraft (*transit in rem judicatam*) ³⁾; es gilt, wie ungerecht es an sich, dem Gesetze gegenüber, sein mag, sofort für die Betheiligten als Gesetz und kann nur durch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand von der Gerichtsbehörde selbst behoben werden. Was hier vom ganzen Urtheile behauptet wird, gilt natürlich auch von einzelnen Punkten desselben, insoweit sie nicht mit dem in die Appellation gezogenen wesentlich zusammenhängen. Bedarf es noch eines Vollziehens, so wird es auf Verlangen des Siegers, ein strafrechtliches Erkenntniß, aber ohne weiters ⁴⁾ von richterlichen Amtswegen vollzogen. Die Vollziehung eines nicht strafrechtlichen Urtheiles geschieht vorweg mit Anwendung der auch civilrechtlich verstatteten Mittel, dann durch Aufruf der

⁷⁾ c. 5. X de feriis.

⁸⁾ c. 1. 13. X de sent. c. 7. X de confirm. utili.

⁹⁾ c. 9. X de testib. vergl. mit c. 2. X de crim. falsi. cf. c. 22. X de sent. et re jud. — c. 6. X de except.

¹⁰⁾ c. 20. X de sent. et re jud.

¹¹⁾ cf. c. 4. 5. de sent. et re jud. in VI. & noch eine Zusammenstellung bei Gratian hinter c. 41. C. II. q. 6. (8. pars.)

¹⁾ c. 70. § Ille denique X de appell.

²⁾ c. 26. X de appell. c. 48. X de S. E.

³⁾ c. 13. 15. X de sent. et re jud.

⁴⁾ Ausnahme: c. 3. § Si autem de appell. in VI.

civilrechtlichen Zwangsgewalt, endlich durch kirchliche Strafen⁵⁾. Der Erkenntniß-Richter ist auch zur Execution berufen, es wäre denn die Execution auf dem Gebiete eines andern Richters zu führen, in welchem Falle dieser darum zu ersuchen ist, der dann freilich wohl in eine weitere Untersuchung über die Gerechtigkeit des erhaltenen Auftrages sich nicht einzulassen hat⁶⁾, aber auch, ist er dem requirirenden Richter zum Gehorsam nicht verpflichtet, insofern eigener Ueberzeugung sein Einschreiten verweigern darf⁷⁾. Der delegirte Richter hält sich inner der ihm zugewiesenen Schranken⁸⁾. Die Zeit für die durch Urtheil ausgesprochene Leistung beträgt in s g e m e i n vier Monate, die nämlich der Richter nach billigen Ermessen verkürzen oder auch verlängern darf, vielleicht wegen vorausgegangener Partei-Erklärung modificiren muß⁹⁾. Das Ansuchen um richterliche Durchführung des Urtheils geschieht wieder in Form einer Klage (actio iudicati). Darüber wird verhandelt und so dem Verurtheilten Gelegenheit gegeben, das vorzubringen, was, vom Executionsführer zugestanden, oder vom Executen erwiesen, die Execution ganz oder theilweise hintanhaltend muß. Erkennt der Richter endlich auf die Execution, so ist eine Appellation dagegen nur insofern zulässig, als der Richter das gesetzliche Maß überschreitet¹⁰⁾. Sucht aber der Verurtheilte gegen das Urtheil die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach, so unterbleibt zwar die Durchführung desselben; ist jedoch Verdacht einer leibigen Rechtsverzögerung vorhanden, dann wird erquirt, und der Exequent leistet bloß Sicherstellung für den Fall, daß die Restitution bewilligt werden, und der Gegner im neuen Proceße Sieger bleiben sollte¹¹⁾.

Insofern das Urtheil den Belangten frei spricht und dasselbe rechtskräftig ist, gebührt ihm, seinen Nachfolgern im Rechte und Allen, die umgekehrt auch das condemnirende Urtheil getroffen hätte, wider den Kläger, wenn er, obgleich etwa mit einer andern Klage auftreten wollte, um dasselbe Recht (wenn nur nicht aus einem erst späteren Entstehungsgrunde) geltend zu machen, die exceptio rei iudicatae¹²⁾. Diese Exception gebührt ihm, wiewohl sonst ein Urtheil regelmäßig nur für die Proceßirenden maßgebend ist, doch

5) c. 1. 11. 14. X de off. iud. ordin. Conc. Trid. XXIV. c. 3. ref.

6) c. 14. X de foro comp. c. 2. X de constit. in VI. c. 1. § Contrahentes de foro comp. in VI. — c. 28. § 3. X de off. iud. deleg. c. 5. X de sent. et re iud.

7) Fagnani c. Canonum statuta X de constit. n. 53. 54.

8) c. 5. 7. 9. 26. X de off. iud. deleg.

9) c. 15. S de sent. et re iud.

10) c. 15. X de sent. et re iud. c. 43. X de appell.

11) c. 6. X de integr. restit.

12) S. darüber die gründlichen Bemerkungen in Weiske's Rechtslexikon, 3. Band S. 771. „Exceptio rei iudicatae“. Ueber die Wiederaufnahme des Inquisitionsverfahrens s. Jul. Clarus: Rec. Sent. lib. V. q. 57. u. 8. et 9.

auch nicht nur gegen Alle, die in Absicht auf das judicirte Recht mit dem Kläger in Identität der Person stehen, sondern selbst gegen denjenigen, der früher („primum“) zu klagen berufen war, aber einen Andern, der erst nach ihm den Rechtsweg zu betreten Beruf hatte („sequentem“), oder Einen, von welchem er sein Recht ableitet, mit der Klage auftreten ließ¹³⁾.

§ 550. Die kanonischen Beweisarten *).

In allen Rechtsangelegenheiten, die zunächst nur ein Privatinteresse enthalten, soll der Richter jene factischen Ausführungen einer Partei, welche ihr die andere vor Gericht wirklich zugestehet, für wahr annehmen¹⁾, im Strafproceße aber dasjenige, was der Angeschuldigte gegen sich vor seinem competenten Richter²⁾ ungewungen und besonnen aussagt, als ein bedeutendes, wenn gleich noch nicht immer — dafern nämlich Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit der Aussage vorlägen³⁾ — als ein an sich schon genügendes Beweismoment gelten lassen⁴⁾, und nur im Proceße über die Ungiltigkeit einer Ehe, in sofern dadurch die an sich giltige Ehe oder die öffentliche Ordnung beeinträchtigt werden könnte, nicht weiter beachten, was im ersten Falle gegen die Giltigkeit, im zweiten für dieselbe zugestanden wird⁵⁾. Darum darf, wenn der Proceß nach der Verhandlungsmaxime geführt wird, die Partei der Gegenpartei, sonst aber der Richter dem rechtlich⁶⁾ Angeschuldigten das Factum, um das es sich handelt, in articulirten Fragen vorlegen und deren Beantwortung fordern. Weigert der Befragte die Antwort oder stellt er sich gar nicht zur Beantwortung, so gilt er für geständig⁷⁾. Jedenfalls muß das Geständniß, weil es die Verzichtleistung des Confitenten auf die Forderung enthält, daß die gegen ihn vorgebrachte Thatfache rechtsgiltig erwiesen werde, von einer dispositionsfähigen Person, ohne Furcht⁸⁾, mit aller Besonnenheit⁹⁾ und mit Bestimmtheit abgelegt werden¹⁰⁾. Erklärt der Confitent, sich in seinem Ge-

13) c. 17. 25. X de sent. et re iud. S. dazu L. 63. Dig. de re iudic. Ueber die weitem Ausnahmen des R. R., die nach c. 17. X cit. auch die Rationes anerkennen s. insbesondere Gesterding: Ausbeute von Nachforsch. V. Thl. 1. Abthl. 3. Stück.

*) Mascardus: Conclusiones probationum omnium quibusvis in utroque foro versantibus utiles. IV Part. Francof. 1731.

1) c. 17. X de praescript.

2) c. 4. X de iudic.

3) S. Weiske's Rechtslexikon IV. B. 5. §. S. 779. 789. 798.

4) c. 2. X de confessis. c. 24. X de verb. sig.

5) c. 5. X de eo, qui cogn.

6) c. 14. X de testib. mit c. 5. X de accus. c. 6. 7. 10. X eod.

7) c. 1. 2. de confess. in VI.

8) c. 16. X de off. iud. deleg.

9) cf. L. 48. Dig. de Reg. Jur.

10) arg. c. 14. X de fide instr.

ständnisse geirrt zu haben, so hebt diese Erklärung, wenn sie ohne Verzögerung gemacht wird, die Beweiskraft des Geständnisses auf, sonst aber müßte der Irrthum nachgewiesen werden ¹¹⁾. Was der Vertreter zugestehet, gilt als von der Partei selbst zugestanden ¹²⁾; wie lange es aber widerrufen werden könne, ist wohl nach Römischem Rechte zu bestimmen ¹³⁾. — Wer blos excipirt, kann nicht als geständig gelten ¹⁴⁾.

§ 551. Fortsetzung.

Wie viel Gewicht der Richter auf ein außergerichtlich es Geständniß, welches eine Partei gemacht zu haben gerichtlich eingestehet oder überwiesen ist, zu legen habe, bestimmen die Kanones nicht. Soll es wie das gerichtliche Geständniß den Beweispflichtigen seiner Pflicht überheben, so muß es wieder (§ 550) eine indirecte Verzichtleistung enthalten, die, wenn nicht die obwaltenden Umstände dieselbe deutlich entnehmen lassen ¹⁾, nicht vermuthet werden kann. Lassen aber die Umstände eine solche Verzichtleistung erkennen, dann bedarf es weiter keiner Annahme des Gegners, da solche auch bei gerichtlichen Geständnissen an und für sich nicht nothwendig ist. Wenn aber auch die aufnehmende Erklärung dessen, dem das Geständniß nützen soll, nicht nothwendig ist; democh möchte der Beweis infolge eines außergerichtlichen mündlichen Geständnisses in dem Prozesse, der, ohne daß es sich von Strafangelegenheiten handelt, nach der Verhandlungsmarime geführt wird, nur in seltenen Fällen zur Anwendung kommen, im accusatorischen Strafproceß und in andern Proceßweisen aber stets nur adminiculatio stattfinden ²⁾.

Das Geständniß aber mag ein gerichtliches oder ein außergerichtlich sein; nie darf es ohne jene die factische Erscheinung begleitenden, und sie als historische Einheit charakterisirenden Umstände, auf die es lautet, gewürdigt werden. Berufet sich hingegen der Geständige, um den richterlichen Spruch für sich zu gewinnen, auch noch auf ein anderes vorhergehendes oder nachgefolgtes Factum, so ist die Trennung dessen, was er zugestanden und dessen, was er neu hinzugefügt, rechtlich nothwendig, und wie dort (im Falle des nur modificirten Geständnisses) im Grunde das vom Gegner angeführte Factum nicht zugestanden, vielmehr in Abrede gestellt

¹¹⁾ c. ult. X de confess. c. 7. X de testib. cog.

¹²⁾ c. ult. X de confess.

¹³⁾ cf. l. t. Cod. de errore advocat. c. 7. X de testib. cog. c. 62. X de appellat.

¹⁴⁾ c. 6. X de except. c. 63. X de reg. jur. in VI. §. jedoch Prof. Weiske's Rechtslexik. III. B. §. 697. u. 698.

¹⁾ cf. c. 10. X de probat.

²⁾ §. auch c. 3. X de success. ab intest.

wird; so ist es nun des Letzteren Sache, dasselbe auf einem andern Wege zu erweisen; hier aber bleibt er infolge des für ihn lautenden Geständnisses der Beweispflicht überhoben und dem Geständigen liegt die Pflicht ob, seine in der Einheit der fraglichen und zugestandenen Thatsache nicht mitbegriffenen Zusätze, soll der Richter darauf reflectiren, zu erweisen.

§ 552. Fortsetzung.

Legt eine Partei, um sich der ihr obliegenden Beweislast zu entledigen, Schriften (Urkunden; instrumenta s. str.) ¹⁾ vor; so kann sie damit überhaupt nur Folgendes wollen: a) der Richter soll sich durch Autopsie von dem Dasein der Urkunde an und für sich, d. i. abgesehen von allem Interesse ihres Inhaltes überzeugen ²⁾; b) oder der Richter soll aus der äußeren oder inneren Form einer Urkunde auf die Wahrheit einer Proceßangabe schließen, die übrigens mit der producirten Schrift in gar keinem Zusammenhange steht ³⁾; oder c) der Richter soll sich von dem Dasein einer Verfügung überzeugen, die eben den Inhalt der vorgelegten Urkunde ausmacht, und durch dieselbe erst zu Stande gekommen ist ⁴⁾; oder d) es soll dem Richter die zeugenschaftliche Erklärung eines Andern über einen zu beweisenden Umstand oder e) das schriftliche Geständniß des Gegners selber, daß irgend etwas so sei, wie im Prozesse behauptet worden, vorgelegt werden. In allen diesen Fällen ist die richterliche Ueberzeugung, nach welcher der Beweisführer verlangt, durch die Anerkennung der Richtigkeit (Authenticität) ⁵⁾ der Urkunde, d. i. durch die richterliche Ueberzeugung bedingt, die Urkunde sei wirklich von dem gefertigt oder ausgestellt, von dem sie

¹⁾ Im weitern Sinne gehören auch die Zeugen zu den Instrum. c. 4. X de testib. cog. Nicht so das deutsche: Urkunde, obwohl es auch mehr als Schriften bedeuten kann.

²⁾ Z. B. Jemand versprach, falls er noch einen französischen Brief schreiben werde (oder überhaupt einen Brief) 100 fl. Der Promissar verlangt dieselben unter Vorlegung des Briefes.

³⁾ Der Richter soll sich überzeugen, daß eine gewisse andere Urkunde, um deren Ausstellung es sich handelt, von dem Gegner wirklich ausgestellt sei, weil sie mit der producirten und von ihm als autograph anerkannten offenbar von einer und derselben Hand geschrieben ist. Oder der Richter soll sich überzeugen, daß der Gegner lateinisch versteht, weil er dieses oder Jenes geschrieben hat.

⁴⁾ Beispiele geben schriftliche Testamente, Codicille, schriftlich abzuschließen verabredete Verträge, Wechsel.

⁵⁾ c. 1. X de fide instr. Die älteren Kanonisten nehmen den Ausdruck in einem andern Sinne, instr. authenticum jene Urkunde nennend, die, ohne von einem Notar ausgestellt zu sein, dennoch vollbeweisend ist. Das soll sich aus c. 2. 9. X de fide instr. ergeben! S. Reiffenstuel lib. II. tit. 23. n. 13. mit vielen Auctoritäten, Schmidt: Inst. can. T. II. p. 314. 315.

nach des Beweisführers Angaben gefertigt oder ausgestellt sein soll; im dritten, vierten und fünften Fall muß die Urkunde auch noch rechtsgiltig, oder wie man in den zwei letzten Fällen lieber sagt, (der Form und dem Aussteller nach) beweiskräftig sein. Was nun die Richtigkeit einer producirten Urkunde betrifft, so gilt nach kanonischem Rechte vorderhand derjenige als Aussteller, der aus der Urkunde als solcher erscheint⁶⁾, wäre es auch nur das Siegel, aus dem die Ausstellung erschlossen werden kann⁷⁾. Ob eine Urkunde die zu ihrer Giltigkeit erforderliche Form habe, hat der Richter, insoweit er es nach eigener Ansicht derselben beurtheilen kann, gewiß auch von Amtswegen zu beurtheilen. Wie gewiß der Richter auf kein Beweismittel eingehen kann, das die Gesetze gar nicht anerkennen; so darf er folgerecht ein gesetzlich anerkanntes nur insoweit annehmen, als es die Gesetze angenommen haben wollen. Erfordernisse dagegen, welche sich aus der Urkunde selbst nicht entnehmen lassen, werden zwar nicht nach einem klaren Buchstaben, wohl aber nach dem Geiste der ganzen kanonischen Gesetzgebung, die mit dem Röm. Rechte, als ihrem Supplemente, gewiß in der Regel das Natürliche, Gewöhnliche, Ordentliche annimmt, sofort vernunthet⁸⁾. Genauer erklären sich die Kanones über die Beweisraft einer Urkunde nach Maßgabe ihres Ausstellers. Es sind die öffentlichen und Privaturkunden zu unterscheiden. Öffentliche sind solche, die von dem Träger der höchsten Gewalt herkommen, oder von öffentlichen Beamten in Sachen ihres (vielleicht gar nur, wie bei dem Notariate auf Ausfertigung von Urkunden bestellten) Amtes ausgefertigt sind. Sie haben vollen Glauben, bis ihre Unrichtigkeit erwiesen ist⁹⁾. Alle Urkunden dagegen, die keiner öffentlichen Auctorität ihr Dasein danken, sind Privaturkunden, die wohl gegen ihren Aussteller, nicht aber für ihn¹⁰⁾, hinsichtlich eines Dritten aber gar nichts beweisen, da der Zeugenbeweis nach kanonischem Rechte keine schriftliche Form haben kann.

§ 553. Fortsetzung.

Nirgends zwar wird die Giltigkeit einer Urkunde von ihrer ursprünglich schon correcten Ausfertigung abhängig gemacht; finden sich aber an entscheidenden Stellen einer Urkunde Verbesserungen, die nicht offenbar während ihrer Ausfertigung gemacht worden sind, oder Rasuren, so wird sie, wenn ihr nicht etwa die Aufbewahrung in

6) c. 5. X de probat.

7) c. 2. X de fide instrum. cf. c. 6. X eod.

8) L. 5. Dig. de probat. L. 1. 14. Cod. de contrahenda et committ. stipul.

9) c. 23. § Porro X de elect. c. 2. 3. 6. (9?) X de fide instr. c. 11. X de praesumpt. c. 13. X de praescript. — c. 7. X de probat.

10) c. 14. X de fide instrum.

einem öffentlichen Archive und mit dieser die Vermuthung, daß sie nicht geändert worden sei¹⁾, zu Guten kommt, der Verfälschung verdächtig²⁾ und dem Producenten liegt auf die Rüge seines Gegners oder des von Amtswegen verfahrenen Richters der Beweis ob, daß dennoch keine Fälschung vorhanden. Ist dieser Beweis mißlungen, dann hat der Richter die Urkunden, in den verdächtigen Punkten wenigstens, eben so wenig zu beachten, als wäre ihm eine bloße Abschrift vorgelegt worden³⁾. Läßt aber in einem Prozesse von bloß privatrechtlichem Interesse der Gegner den Mangel ungerügt, oder erscheint er trotz der peremptorischen Vorladung und Drohung, es würde, wenn er ausbliebe, die Urkunde für unbedenklich gelten, bei der zur Recognoscirung der Urkunden angesetzten Tagsatzung nicht, so hat der Richter die Schrift nicht zurückzuweisen. — Eben so wenig hat er eine Urkunde zu verwerfen, weil sie nicht das Original, sondern nur eine unter gerichtlicher Auctorität nach Einvernehmung aller Interessenten gemachte Erneuerung desselben ist⁴⁾.

Ob die Partei nach dem Verluste einer Urkunde, die ihr einen Beweis liefern konnte, zu hören sei, wenn sie den Inhalt derselben, ihre äußere Form, Ausstellung und Ueberkommung auf andern Wegen beweisen wollte, ist nirgends gesetzlich bestimmt⁵⁾. Allgemein endlich meint man, wie nach Römischem⁶⁾, so sei auch nach kanonischem Rechte stets zwar der Kläger dem Beklagten, dieser aber jenem nur dann verpflichtet, die ihm (dem Gegner) brauchbaren Schriften auszufolgen, wenn solche gemeinschaftlich sind⁷⁾.

§ 554. Fortsetzung.

Wie viel Glauben ein Zeuge verdiene, das hat der Richter nach den ihm ämtlich bekannt gewordenen Fähigkeiten und Verhältnissen der Person und nach inneren Kriterien der Wahrhaftigkeit einer Aussage zu beurtheilen⁸⁾. Wer die Wahrheit nicht wissen oder nicht

1) c. 1. C. XXX. q. 1. c. 13. X de praescript.

2) c. 3. 11. X de fide instr. c. 7. X de relig. dom. c. ult. X de crim. falsi.

3) c. 1. X de fide instr. cf. c. 14. X de privil.

4) c. ult. X de fide instrum. c. 4. § Nos igitur X de confirm. utili et inut. c. 13. X de privileg.

5) S. Engel: Jus can. lib. II. tit. 22. n. 52. 53.

6) L. 5. 8. Cod. II. 1. de edendo. Dagegen aber mit Mehreren Voet lib. II. tit. 13. n. 17.

7) c. 1. X de probat. enthält wohl jene Strenge gegen den Kläger nicht weiter.

8) c. 17. C. III. 9. s. 3. § In testibus et sq. C. IV. q. 2. c. 24. 27. 32. X de testib. c. 10. X de V. Sig. (wo eine bei dem ersten Anblick sehr läppische, in der That aber sehr sinnreiche Ableitung der Benennung testis vorkommt). Die Glosse versificirt: *Conditio, sexus, aetas, discretio, fama — Et fortuna, fides: in testibus ista requires (ad c. 2. X de testib.)*

sagen kann, oder nicht sagen will, oder nicht sagen darf, der ist natürlich kein tauglicher Zeuge, von richterlichen Amtswegen jedoch nur dann zu verwerfen, wenn es sich um die richterliche Bestimmung einer öffentlichen Angelegenheit handelt, oder eben durch die Zeugenverwerfung ein öffentliches Interesse gewahrt werden soll. Außer diesen beiden Fällen waltet die Verhandlungsmaxime in dem abzuführenden Prozesse mit aller Strenge der Consequenz²⁾; will also der Gegner den Zeugen aller Mangelhaftigkeit ungeachtet, die sich in Absicht auf Zeugenfähigkeit bei ihm wahrnehmen läßt, gelten lassen, so hat ihn auch der Richter nicht zu verwerfen. Demnach sind eigentlich nur jene, die über ein ihnen anvertrautes Amtsgeheimniß aussagen sollen (z. B. Weichtväter oder Seelsorger in Curatangelegenheiten³⁾, Aeltern und Kinder, wenn sie gegen einander zeugen sollen⁴⁾, ferner jene, die, ohne kirchlich tolerirt zu werden, im großen Kirchenbanne sind⁵⁾, Infamirte⁶⁾, Pasquillanten⁷⁾ und alle, welche falsch geschworen oder des Meineides schuldig geworden sind⁸⁾, immer — auch wenn sich der Proceß um eine Privatsache dreht, von richterlichen Amtswegen zur Zeugenschaft nicht zuzulassen; alle übrigen Personen, die das Gesetz oder der Richter verwerflich findet, hat er, handelt es sich um eine Privatangelegenheit, nur auf Verlangen dessen, gegen welchen das Zeugniß gerichtet ist, zu verwerfen. Ähnliches muß auch behauptet werden, wenn das Gesetz oder der Richter gewisse Personen zwar nicht völlig verwerflich, aber doch bedenklich findet. Verwerfliche Zeugen (*testes haud idonei, inhabiles*) sind die eben Genannten⁹⁾ wie auch alle, die ohne den Zeugeneid (außer der Gegner erkief ihn) ausgesagt haben¹⁰⁾, nicht bloß auf Verlangen desjenigen, gegen den sie producirt werden, ohne weitere Unterscheidung; rela-

2) So schon Joannes Andreae in seinen *Addit. ad Speculatorem* (*Durandum*) tit. de testib. n. 19. u. *Felinus* nennt in c. *Intimavit* (18.) de testib. n. 18. diese Erklärung, welche die ganze Praxis für sich hat, „*aurea verba*“.

3) S. *Knopp*: Der kathol. Seelsorger als Zeuge vor Gericht. Regensb. 1849. (Eine sehr lesenswerthe Schrift.)

4) c. 3. § *Parentes* C. IV. q. 2.

5) c. 8. de sent. excom. in VI.

6) c. 47. 64. de testib. c. 7. X de testib. cog. Die Praxis nimmt das leichtere. S. *Reiffenstuel*: *Jus can. lib. II. tit. 20. n. 46—54.* Ueber die Ursachen der Infamie s. c. 2. C. III. q. 7. c. 2. C. VI. q. 1. cf. c. 23. X de sent. et re jud. c. 8. X de poen.

7) c. 3. § *Ob carmen* C. IV. q. 2. (cf. L. 21. Dig. de testib. L. 18. § 1. Dig. qui testam. fac. L. 5. § 9. 10. Dig. de injur.) Zählt man zu den Infamirten auch die Leute von üblem Ruf, so gehören stets auch schon Pasquillanten zu den Infamirten, sie haben eine sogenannte *infamia facti* an sich.

8) c. 7. 14. C. XXII. q. 5.

9) Note 3—8. jedoch auch N. 11.

10) c. 5. 27. 39. 47. 51. X de testib. cf. c. 16. C. XXII. q. 5.

tive Zeugenunfähigkeit haben Häretiker und Apostaten, wenn sie gegen Rechtgläubige producirt werden¹¹⁾; heftige Feinde desjenigen, wider den sie zeugen sollen¹²⁾; diejenigen, die ein Interesse an der Entscheidung des Processes haben, für ihr Zeugniß abgelohnt worden sind oder werden sollen¹³⁾; alle, die sich in einer ähnlichen betrübten Lage befinden, wie der, für den sie zeugen sollen¹⁴⁾; alle endlich, die nach einem, wenn gleich nicht infamirenden Verbrechen sich noch nicht gebessert haben¹⁵⁾; im Strafproceß, — doch nur wenn es sich nicht um Häresis oder Simonie handelt¹⁶⁾ — selbst Alle, die wegen eines kirchlichen Vergehens abgestraft worden sind oder noch in Strafe stehen, oder in einer strafrechtlichen Untersuchung befangen, oder überhaupt nicht von völlig reinem Rufe sind¹⁷⁾, ferner Laien gegen Kleriker¹⁸⁾ und Alle, die noch nicht zwanzig Jahre alt sind¹⁹⁾. Als bedenkliche Zeugen (*test. minus idonei*), bei denen es noch sehr viel auf den Gegenstand der Zeugenschaft und ihr Verhältniß zu den Proceßparteien ankömmt, erscheinen Personen, die zu des Zeugenführers Hausstande gehören²⁰⁾, ihm ehelich verbunden, nahe verwandt oder verschwägert sind²¹⁾, Personen des weiblichen Geschlechtes²²⁾. Begreiflich kann es noch mancherlei Verhältnisse und Bedenken dagegen erheben lassen. Suppletorisch mag dann auch das Römische Recht zu Hilfe genommen werden²³⁾; am Ende bewährt sich noch immer die alte Bemerkung, daß vielleicht nirgends mehr als hier auf das richterliche Ermessen ankömme²⁴⁾. Läßt doch das Gesetz selbst in dem Falle, da sonst völ-

11) c. 24. 26. C. II. q. 7. Juden gegen Christen? Nach c. 21. X de testib. scheinen sie noch nicht ausgeschlossen.

12) c. 3. in fine C. IV. q. 2. c. 22. X de sent. et re jud. c. 31. X de sim.

13) c. 38. C. II. q. 6. c. 1. 5. 9. 22. 54 X de testib. c. 19. X de accus. c. 1. et ult. de testib. in VI. cf. c. 40. X de testib.

14) c. 20. X de testib.

15) c. 13. 54. X I. c.

16) c. 32. X de sim. c. 1. 3. de haeret. in VI. f. aber auch c. 10. X de testib.

17) c. 1. X de except. c. 10. 13. 54. 56. X de testib.

18) c. 14. X de testib. cf. c. 3. 33. X eod. Die Praxis beschränkt das auf den Fall, daß Kleriker zu haben sind, die von dem Hergange wissen. S. *Engel*: *Jus can. lib. II. tit. 20. n. 33.*

19) c. 3. § *In testimonium* C. IV. q. 2.

20) c. 1. 3. § *Testes eos* C. IV. q. 2. c. 1. C. XIV. q. 2. c. 24. X de testib.: aber auch c. 1. C. XXXV. q. 6. c. 5. X de prob. c. 6. 12. 38. § *fin.* c. 39. 44. X de testib. c. 26. X de jurejur. c. 5. X de frigid. c. 3. X qui matrim. accus.

21) c. 78. C. XI. q. 3. c. 22. X de testib.

22) c. 3. 33. X de testib. mit c. 17. C. XXXIII. q. 5. u. c. 10. X de Verb. sig.

23) c. 7. § *Sed. et de personis* C. II. q. 1. c. 3. § *Testium* C. IV. c. 2. et 3.

24) *Schmidt*: *Instit. eccl. P. II. p. 310.* So sind zwar Mündige von

lig unbedenkliche Zeugen widersprechend aussagen, ein richterliches Abwägen ihrer Glaubwürdigkeit zu²⁵). So weit aber geht wohl die dem Richter zuerkannte Gewalt nicht, daß er, um Frieden, Eintracht und Vertrauen in gewissen Verhältnissen, z. B. unter Ehegatten, zwischen Vormund und Mündel zu erhalten, Personen zur Zeugenschaft nicht zulassen dürfte, die das Gesetz nirgends ausgeschlossen hat²⁶).

Wer von seinem competenten Richter zur Zeugenschaft aufgefordert wird, der kann sich außer dem Strafproceß²⁷), ohne Zwangsmaßregeln gegen sich fürchten zu müssen, der Zeugenschaft nicht entschlagen — doch muß ihm der Zeugenführer Reisekosten und Versäumniß der Zeit ersetzen²⁸). Er muß sich sogar, geht das Verhörprotokoll verloren, eine wiederholte Stellung gefallen lassen²⁹) und dies selbst für den Fall, als er eidlich erklärt hätte, kein Zeugniß geben zu wollen³⁰).

§ 555. Fortsetzung.

Zwei¹) hinsichtlich ihrer Person, wie ihren Aussagen nach²) selbst völlig unbedenkliche (omni exceptione majores) über ein Factum mit einander übereinstimmend ausagende Zeugen machen einen vollen Beweis³). Nachgefolgter Widerruf, wenn nur nicht sogleich nach der Aussage, schadet nicht⁴). Wie viel' nicht völlig unbedenkliche Zeugen oder wie viel' bedenkliche mit einem unbedenklichen Zeugen einen vollen Beweis geben, hängt von den Umständen ab. So viel ist gewiß, daß im Strafverfahren noch so viele bedenkliche Zeugen alleine nichts beweisen⁵), außer demselben aber auch zwei bedenkliche Zeugen oder ein bedenklicher und ein unbedenklicher nicht genügen können. Wird Beweis und Gegenbeweis durch gleich glaub-

der Zeugenschaft über das in der Unmündigkeit Erfahrene nirgends gesetzlich ausgeschlossen, gewiß aber keine ganz unbedenklichen Zeugen. Engel: Jus can. lib. II. tit. 20. n. 13.

25) c. 32. X de testib.

26) Vergl. dagegen Engel: lib. II. tit. 20. n. 22. 23.

27) c. 10. X de testib. cog.

28) c. 11. § penult. de rescr. in VI.

29) arg. c. 17. X de testib.

30) c. 18. 45. X eod.

1) Viele Ausnahmen machen die Praktiker, es an der Hälfte genügen lassend. S. Reiffenstuel: Jus can. lib. II. tit. 80. n. 254. seq.

2) cf. c. 3. X de causa posses. c. 9. X de probat.

3) c. 9. § Quamquam X de prob. c. 4. 23. X de testib. c. 2. 3. C. II. q. 4. sind gewiß nicht mehr praktisch.

4) c. 10. X de probat. c. 9. X de testib.

5) c. 1. X de except. Damit stimmen alle Kanonisten überein. Doch mit c. 1. cit. ist der Schluß von c. ult. X de jurej. zusammenzustellen. S. noch Const. Gregorii XV. „Universi dominici“ a. 1622.

würdige Zeugen geführt, so entscheidet die Mehrheit⁶). Analog wird das auch gelten, wenn die Zeugen einer und derselben Partei sich widersprechen. Doch ist der Widerspruch in den Aussagen (singularitas obtsativa) noch immer von der bloßen Abweichung zu unterscheiden. Denn wie bei einem Widerspruche die der Absicht und Erwartung des Zeugenführers ungünstigen Aussagen dem Gegner zu Gute kommen⁷), so sind in dem Falle einer bloßen Abweichung die Zeugenaussagen für die Sache des Einen wie für jene des Andern ganz indifferent (singularitas diversicativa). Daß sie aber, wie wenigstens außer dem Strafverfahren viele Gelehrte annehmen, zur Vervollständigung des Beweises sich auch gegenseitig ergänzen (singul. adminiculativa, cumulativa) läßt sich wohl aus dem geschriebenen Rechte nicht erweisen⁸).

Außergerichtlich genügt bisweilen die Aussage eines Einzelzeugen⁹); zur richterlichen Ueberzeugung aber kann, so groß auch das Gewicht ist, das im Zusammenstoß mit andern Beweisen auf den Zeugenbeweis gelegt werden soll¹⁰), ein Zeuge allein nicht fähren¹¹), wohl aber in Verbindung mit andern Beweisen, dem bestehenden Gerüchte und andern Nebenerscheinungen, die natürlich der Richter im Zusammenhange ihres Bestandes und nach ihrem Totaleindrucke zu würdigen hat, ehe er sein Urtheil ausspricht¹²).

§ 556. Fortsetzung.

Der Eid, der zur richterlichen Ueberzeugung führen soll, ist, die Kanones allein angesehen, ein Haupt- (oder Schieds-) und ein Schätzungs-, ein Erfüllungss-, oder ein Reinnigungs- eid. Hauptideid (juramentum litis decisivum) heißt derjenige, den im Verhandlungsproceße eine Partei der andern über die Wahrheit des Gegensages von dem, was zu erweisen ist, aufträgt. Findet der Richter nach gepflogener Zwischenverhandlung trotz des vom andern Theile etwa gemachten Widerspruches¹) den Eid zulässig; dann hat ihn der letztere entweder anzunehmen, und — falls der

6) c. 32. 44. X. de testib.

7) c. 23. 32. X de elect. c. 9. § Quamquam X de probat.

8) S. darüber Reiffenstuel: lib. II. tit. 20. n. 297—322, der aber der entgegengesetzten Ansicht ist.

9) cf. c. 110. 112. dist. IV. de consecr. c. 22. X de testib.

10) c. 28. X de testib. c. 10. X de fide instrum.

11) c. 23. X de testib.

12) c. 13. X de prob. c. 27. X de testib. c. 11. X de praesumpt. c. 27. X de sponsal. c. 5. X de eo qui cognovit. Eine schöne Erklärung liegt auch in L. 3. § 2. Dig. de testibus vor.

1) Unter andern gehört hieher wohl auch die Exceptio „quia sacerdotes ex levi causa jurare non debeat“ c. 4. C. II. q. 5.

Auftragende keine Rücksicht gibt, auch in der richterlicherseits zu bestimmenden Frist vor Gericht abzulegen, oder er hat ihn dem Auftragenden zurückzuschicken, damit dieser sich in der ihm vergönnten Frist zur Ablegung des Eides melde, und sodann das von ihm selbst behauptete Thatsächliche an dem richterlicherseits bestimmten und dem Gegner intimirten Tage als wahr beschwöre und thut er dieses nicht, sachfällig werde²⁾. Durch die Alternative (den aufgetragenen Eid anzunehmen oder zurückzuschicken zu müssen) soll wohl vornehmlich dem bei dem Beweise durch den Haupteid scheinbar ins Gedränge kommenden Princip von der Beweisspflichtigkeit dessen selbst, der behauptet, Rechnung getragen werden; doch fällt sie weg, wenn Jemand mit einer „actio famosa“ belangt worden ist³⁾, vielleicht weil es unwürdig ist, die Rettung seiner Ehre, die man in seiner eigenen Macht hat, fremdem Gutdünken anvertrauen zu wollen, obwohl freilich auch die Heiligkeit des Eides hier mehr als sonst gefährdet scheinen möchte. Daß derjenige, dem ein Haupteid aufgetragen werden soll, der Pflicht, den Eid anzunehmen oder zurückzuschicken, dadurch ausweichen könne, daß er das, was er, um den Gegner sachfällig zu machen, beschwören sollte, auf andern Wegen beweist — ist wenigstens doch im Sinne des kanonischen Rechtes⁴⁾; schwieriger aber möchte die Frage sein, ob er sich auch erst nach der Annahme oder Retorsion des Eides ohne Zustimmung seines Gegners der Gewissensvertretung bedienen dürfe, dann ob, falls die Gewissensvertretung mißlingt, der Eid noch statt habe. Die erste Frage dürfte doch zu verneinen, die zweite aber zu bejahen sein.

Ein Vertreter braucht, wenn ihm nicht ausdrücklich die volle freie Verwaltung übertragen ist, zur Eidesdelation wie zu einem Vergleich⁵⁾, auf den sich am Ende die Delation reducirt, eine besondere Vollmacht⁶⁾. Alle andern Bestimmungen über den Haupteid sind im kanonischen Rechte übergangen, und müssen aus dem Römischen supplirt werden.

§ 557. Fortsetzung.

Die am Schlusse des vorigen Paragraphen angebrachte Bemerkung gilt noch mehr vom Schätzungs- oder Würdigungseide (Juram. in litem), mit welchem ein Beschädigter die Größe seines durch

2) c. ult. X de iurejur.

3) c. ult. cit.

4) c. 2. X de probat. das dem Eide nur einen subsidiären Gebrauch zufließt und daher, hat Jemand einen Beweis durch Urkunden oder Zeugen erbracht, ihm keinen Haupteid zwecks des Gegenbeweises aufzutragen gestattet.

5) Engel: Jus can. lib. I. tit. 28. n. 13.

6) c. 4. de procurat. in VI.

widerrechtliche Gewalt erlittenen, und hinsichtlich dieser Qualität erwiesenen oder zugestandenen Schadens bestimmt¹⁾.

Der Erfüllungseid (Juram. suppletorium) muß zur Vervollständigung eines noch nicht völlig erbrachten Beweises auf richterliches Verlangen geleistet werden; darum heißt er auch der notwendige Eid (Juram. necessarium). Weder das kanonische noch das römische Recht sprechen sich über diesen Eid deutlich genug aus²⁾, und die Frage bleibt controvers, ob der Richter den Erfüllungseid auch schon dann, wenn die Sache zweifelhaft, oder erst dann, wenn sie wahrscheinlich ist³⁾, auftragen dürfe. Das Letztere scheint den Principien der Verhandlungsmaxime, nach denen die Partei selbst den Richter zu überzeugen, der Richter aber, strenge genommen, sofort gegen die beweispflichtige Partei, die ihn nicht völlig überzeugt hat, sprechen müßte, näher zu stehen, und wohl auch den kanonischen Ausdruck für sich zu haben. Im Strafproceß nämlich soll der Richter, wenn die Vermuthung für den Kläger ist⁴⁾, d. h. wenn es nach dem, was dem Richter vorliegt, wahrscheinlich ist, daß der Kläger die Wahrheit auf seiner Seite habe, dem Beklagten den Eid auftragen, durch den er sich von dem angeschuldigten, aber doch nicht völlig erwiesenen Vergehen reinigen, und alle Strafe von sich abwenden mag, es wäre denn, daß er (Richter) nach genauer Erwägung aller Umstände es räthlicher fände, lieber dem Kläger den Eid zur Ergänzung seines Beweises aufzutragen⁵⁾. Daß der hiebei eben erwähnte Reinigungseid (Juram. purgatorium) nicht gerade an den Verhandlungsproceß gebunden sei, geben die Kanones wohl deutlich genug zu verstehen⁶⁾. Jedenfalls ist die Zulässigkeit dieses Eides auf die frühere Unbescholtenheit dessen, der ihn schwören soll, bedingt⁷⁾. Dann sollen, je nach der Größe des Vergehens und der Dringlichkeit des Verdachtes, auch noch einige⁸⁾ mit dem Angeschuldigten bekannte, ehrbare Personen seines Standes einen Eid ablegen, ihres Dafürhaltens habe der Beschuldigte einen wahren Eid geschworen⁹⁾. Legt der Beschuldigte den Eid nicht ab, oder bringt er die erforderlichen Eideshelfer nicht auf;

1) c. 7. X de his, quae vi.

2) c. 2. X de probat. c. ult. X de iurejur. l. 31. Dig. de iurejur. l. 3. 12. Cod. eod.

3) In juristischer Terminologie: wenn der Beweispflichtige einen halben oder wenn er mehr als einen halben Beweis beigebracht hat.

4) c. ult. X de iurejur. („Praesumptione vero faciente . . .“)

5) Eine Ausnahme in c. 4. X de sent. excom.

6) c. 8. X de coha. Cleric. et mul. c. 4. 7. 8. 10. 15. X de purg. canon.

7) c. 1. X de purg. can. cf. c. 9. § Qui vero X de haeretico.

8) c. 10. X de purg. can. fordert fogar 14, dagegen c. 12. X eod. nur 2, c. 5. X eod. will 7; eben so c. 12. C. II. q. 5. — S. noch c. 19. C. II. q. 5.

9) c. 5. 7. 8—13. 16. X l. c.

so wird er als schuldig, sonst aber als schuldlos angesehen ¹⁰⁾. Die Losprechung von der Instanz nennen und kennen selbst die Kanones nicht.

§ 558. Fortsetzung.

Stehen einer Partei mehrere Beweise zu Gebote, so kann sie wählen, oder auch alle mit einander geltend machen ¹⁾. Sind sie nun alle auf einmal oder nur successiv angebracht; doch kann der Richter die Pflicht, darauf einzugehen, nur insoweit haben, als nicht schon durch das bisher Erfahrene seine Ueberzeugung für die noch weitere Anträge machende Partei begründet wird. Da diese Ueberzeugung das Gesamtergebnis aller Beweis- und Gegenbeweisführung ist, so mag es wohl immer klug sein, wenn kein Theil im Beweise sparsam ist. Die Umstände, die der Gegner für sich zu benützen versteht, können vielleicht so geartet sein, daß erst eine Verbindung mehrerer, durch ihre Accession gegenseitig verstärkter Beweise, wiewohl sie freilich in anderen Processen für sich einzeln schon ausgereicht haben würden, den Richter zur Ueberzeugung bringen. Um so mehr Ursache hat die beweispflichtige Partei, auf mehrfachem Wege um die Meinung des Richters zu werben, wenn der Versuch, den sie auf einem allein machen wollte, nach gesetzlicher Weisung an und für sich nicht ausreichen könnte. Zur Verstärkung eines wirklich erbrachten Beweises, und wohl auch zur Vervollständigung dessen, was sie als Beweis zu geben bemüht war, darf sie sich auch auf den Ruf beziehen ²⁾, den sie aber freilich nicht bloß angeben, sondern, widerspricht solchen der Gegner, auch in legitimer Weise darthun muß.

Nicht zu verwechseln mit der Cumulirung der Beweise ist der Indicienbeweis, insofern durch denselben dem Richter eine Reihe von Thatsachen (gleichviel ob alle auf einerlei Weise oder nicht) nachgewiesen oder im inquisitorischen Verfahren von ihm selbst erhoben wird, von deren Wahrheit er bloß mittelst eines logisch folgerechten Schlusses zur Ueberzeugung (nicht bloß individuellen Vermuthung — praesumptio hominis) von dem, was eigentlich bewiesen werden soll, gelangen kann ³⁾.

¹⁰⁾ c. 11. X de simon. c. 7. 10. 16. X de purg. can.

¹⁾ S. jedoch § 558, Note 4.

²⁾ c. 13. X de probat.

³⁾ c. 4. X de pignorib.

Zweite Abtheilung:

Die Gegenstände des kirchlichen Richteramtes.

§ 559. Diese Gegenstände im Allgemeinen.

Was die kirchliche Regierung in ihrer Sphäre legislativ anordnet, das muß sie um ihrer auf göttlichem Willen basirten Selbstständigkeit wegen auch aus eigenem Rechte, aber freilich nur mit kirchlichen Mitteln, wohin der physische Zwang nicht gehört, durchzusetzen berechtigt sein. Liegt es in ihrem Interesse, ein Gesetz, das von der Staatsgewalt rechtlich erlassen worden, zu dem ihrigen zu machen, so darf sie es dann auch wie ein eigenes erquiren. Sie thut damit gar nichts weiter, als daß sie ihr Gebot, der Obrigkeit zu gehorsamen, detaillirt und der Staat, zu dessen Zweck es freilich auch an einer bloß äußerlichen Beobachtung seiner Gesetze genügt, kann, wenn ihm die Kirche hilft, sich sogar der Willensrichtung seiner Unterthanen zu versichern, immer nur gewinnen. Nicht immer dagegen bringt es der Kirche Gewinn, wenn die Staatsgewalt kirchliche Gesetze adoptirt und nachher aus eigener Machtvollkommenheit durchzusetzen sucht. — Thut dies die Staatsgewalt aus eigenem Interesse, so handelt sie sicherlich in ihrem Rechte; gehören aber die Träger jener Gewalt der Kirche an, dann möchte die an sie gerichtete Forderung der kirchlichen Regierung, bei solchen Maßnahmen nicht ohne Einverständnis der Hierarchie vorzugehen, und im Widerspruche der letztern die Kirchengewalt allein gewähren zu lassen, wenigstens nicht ohne Billigung derer sein, die da wissen, was die Kirche und was der Staat soll, und es ganz vernünftig finden, daß das irdische Wohl, wenn es vielleicht doch einmal mit dem ewigen collidirt, diesem nachstehe.

§ 560. Fortsetzung.

Verlangt nun die Kirchengewalt mit vollem Rechte die von ihr ausgegangenen Gesetze in ihrer Sphäre selber vollziehen zu wollen; so muß auch das kirchliche Richteramt in allen Angelegenheiten gelten, welche eine kirchliche Beziehung haben (res spirituales et spiritualibus connexae), und inso weit diese vormaltet, jede Einmischung einer andern Gewalt ausgeschlossen sein ¹⁾. So erstreckt

¹⁾ Das ist freilich eine abstracte Bestimmung über den Inhalt der kirchlichen Gerichtsbarkeit, aber eine, die vom katholischen Standpunkte nothwendig ist. Wohl sind Staat und Kirche zwei zusammengehörige, einander stützende (wenn auch eben nicht „ergänzende“) Seiten eines großen Ganzen, das man das Reich Gottes auf Erden nennen mag. Gewiß aber folgt aus

sich dann die kirchliche Jurisdiction auf die richteramtliche Regulirung aller kirchlichen Verhältnisse ihrer Glieder unter einander, der ihnen als solchen zustehenden Rechte und Pflichten, gleichviel ob dieselben unmittelbar durch die Fundamentalgesetze der Kirche oder durch legislative Bestimmungen der von Gott bestellten Kirchen-auctorität rechtsgiltig normirt sind. Ueber alle solche Angelegenheiten verfügt die Kirchengewalt in richterlichem Walten nach dem Auftrage und in Vollmacht des Kirchenstifters und protestirt gegen Einmischungen der Staatsregierung, die ja doch einer ganz anderen Lebensordnung angehören soll²⁾. Es ergibt sich aus dem Gesagten, inwieweit die (sehr verbreitete) Lehre von dem seitens der Kirchenglieder, wenn sie zugleich Staatsbürger sind, rechtlich möglichen Aufruf der Staatsgewalt gegen vermeinte Bedrückungen der executiven Kirchengewalt vertreten werden könne. So viel fällt wohl von selbst auf, daß, wenn die Staatsgewalt aus besondern Gründen gewisse weltliche Angelegenheiten den Trägern der kirchlichen Gerichtsbarkeit überwiesen hat und durch deren Verfügungen ein Unterthan sich verletzt glaubt, der Verletzte die Hilfe der Staatsgewalt in Anspruch nehmen darf, und daß, wenn diejenigen, die blos in kirchlichen Angelegenheiten zu verfügen berufen sind, die Grenzen des ihnen angehörigen Kreises überschreitend in Dingen, die nur der weltlichen Gewalt unterstehen, aus eigenem Rechte verfügen wollten, die Staatsregierung sogar von Amtswegen dagegen einschreiten kann. Doch diese beiden Fälle grenzen nur nahe an jenes Recht der Berufung (jus recursus ab abusu), fallen aber noch nicht darunter, da man mit dem benannten Recursrechte die Befugniß bezeichnen will, von den zumal executiven Verfügungen der Kirchengewalt als solcher an die Staatsgewalt Beschwerde zu führen. Ein solches Recht aber mag aller diplomatischen Wendungen ungeachtet in der That doch nur dann statifinden, wenn entweder das Oberhaupt der Kirche im Vertrauen auf die Einsicht und den kirchlichen Sinn einer weltlichen Regierung besondere Zugeständnisse macht, oder wenn einem Kirchengliede auf dem ganzen legitimen Weg, den die Kanones vorzeichnen, die Anerkennung seines kirchlichen Rechtes nicht zu erlangen wäre, ihm sohin das Recht zukäme, sich um eine diese Anerkennung vermittelnde Verwendung umzusehen,

diesem Zusammengehören jener zwei Seiten nicht, daß naturgemäß die eine bald länger, bald kürzer als die andere, bald ihr ebenmäßig sein kann. Die Objectivität im Katholicismus steht gegen die Ansicht, als seien die Grenzen der kirchlichen Jurisdiction von der jedesmaligen Stellung, welche die Kirche dem Staate gegenüber einnimmt, abhängig zu machen. Wo der Staat die Kirche nicht anerkennt, dort hätte sie dann gar keine Jurisdiction! Vergl. damit *Wiské's Rechtslex.* IV. B. S. 582. 583.
2) Dist. XCVI. per tot. c. 8. X de arbitr. c. 2. X de judic. c. 3. eod. c. 12. X de reb. eccles. non alien. Clem. 2. de judic.

also wohl auch der Staatsgewalt den Fall vorzutragen, dieselbe von dem erlittenen Unrechte zu überzeugen und um Einflussnahme bei der kirchlichen Auctorität zu bitten. Sonst noch dieses Recht behaupten zu wollen, möchte, aller mildernden Beschränkungen ungeachtet, so geflissentlich man auch auf solche hinweist³⁾, leicht einer Einmischung in das innere Kirchenregiment selbst günstig sein, ein Staatskirchenthum, was die katholische Kirche nimmermehr ist, vertheidigen heißen. Allerdings ist es, wenn gleich nicht die einzige und letzte, so doch eine vorzügliche Aufgabe der Staatsgewalt Recht und Gerechtigkeit handzuhaben⁴⁾; nur darf dabei nicht übersehen werden, daß die Glieder der Kirche, um als solche gelten zu können, die Verfassung derselben und ihre auf göttlicher Grundlage ruhende Selbstständigkeit anerkennen müssen, und daß die Staatsgewalt zwar neben der Kirchengewalt, aber auch diese, weil von göttlicher Einsetzung und Machtvollkommenheit, nur neben, nicht unter jener steht; sohin ohne rechtswidrige Nichtung ein seiner Meinung nach gedrücktes Glied der Kirche, solange es noch kirchliche Wege gibt, zu seinem Rechte zu gelangen, weder die vermittelnde Hilfe der Staatsgewalt ansprechen noch diese mit einer solchen Hilfe interveniren darf. Darum auch erklären sich die Kanones, indem sie in kirchlichen Dingen immer nur an die kirchlichen Behörden verweisen⁵⁾, unverholen gegen jedwede Hemmung kirchlicher Verfügungen, die etwa eine weltliche Obrigkeit machen wollte⁶⁾, und die von den weltlichen Gesetzgebungen — insbesondere auch in Oesterreich gemachten Verstattungen können durchaus nur von den oben angeführten Fällen verstanden werden.

§ 561. Fortsetzung.

Nebst jenen Angelegenheiten, die ihrer Natur nach, soll die Selbstständigkeit der kirchlichen Gerichtsbarkeit kein bloßer Schall sein, nur vor die Gerichte der Kirche gehören können, ziehen die Kanones noch mehrere Fälle vor die kirchlichen Gerichtshranken. Einmal alle richterlicher Intervention benöthigenden Angelegenheiten, welche entweder den ehelichen Stand selber¹⁾ oder auch nur die Sponsalien²⁾, als die verfassungsmäßige natürliche Einleitung in diesen Stand oder die davon abhängige Frage über eheliche Geburt

3) S. die Sammlung publ. Abhandlungen: „Das Volk und sein Recht.“ Heidelberg. 1845. S. 176 folgd.

4) c. 23. C. XXIII. q. 5.

5) t. t. C. XXI. q. 5. c. 17. X de jud. c. 40. 48. X de sent. excom.

6) c. 2. X de jud. Conc. Trid. XXV. c. 3. ref. Bulla in coena Domini.

1) c. 3. 6. X de divort. c. 12. X de excess. prael. Conc. Trid. XXIV. can. XII. de matr.

2) c. 10. X de spons.

oder Legitimation betreffen ³⁾). In soweit der Bestand einer Ehe, die eheliche Geburt oder Legitimation in Folge später erst abgeschlossenen Ehevertrages Präjudicialpuncte bilden, von deren Feststellung das Dasein gewisser Rechte abhängig ist, sollen auch diese letztern, wären sie gleich rein bürgerlicher Natur, Gegenstand kirchlich gerichtlicher Entscheidung sein ⁴⁾). Die Verwalter des Kirchenvermögens sollen ohne weitere Unterscheidung ⁵⁾), Witwen wenigstens, wenn sie durch offenbare Gewaltthätigkeit verlegt werden, ihr Recht vor dem kirchlichen Gericht suchen dürfen ⁶⁾). Die Intervention des kirchlichen Richters ist auch in jeder Richtung hin Armen, Waisen und überhaupt allen fremder Hilfe bedürftigen Personen (*misera-biles*) ⁷⁾), so wie Jedem verheißten, dem der weltliche Richter Gerechtigkeit verweigert ⁸⁾). — Daß die eben genannten Angelegenheiten auch ihre kirchliche Seite haben, und in so weit der executiven Gewalt der Kirche unterstehen, wie sie von der legislativen Kirchengewalt geordnet werden können ⁹⁾), fällt in die Augen; sollen aber dergleichen Jurisdictionsnormen auch für die weltliche Sphäre gelten, so brauchen sie die Anerkennung der weltlichen Gewalt. Als bloße Folgerungen jenes oberhoheitlichen Systemes, das freilich seiner Zeit sehr heilsam war, nummehr aber alle Geltung verloren hat, können sie nicht weiter bestehen und gehören, weil sie doch wohl für immer abgestorben, nur noch in den historischen Theil des Kirchenrechtes.

§ 562. Fortsetzung.

Tritt eine dem Klerikal- oder Ordensstande angehörige Person, wofür vorläufig Jeder zu halten ist, der sich ohne Arglist dafür kennzeichnet, Klerikalkleidung nämlich und Tonsur trägt ¹⁾), als Kläger gegen einen Laien auf, so bleibt es bei der uralten Regel, nach welcher der Kläger dem Gerichtsstande seines Gegners nachgehen soll ²⁾); ist aber eine solche Person zu klagen ³⁾) oder auch ohne vorgängige Klage in gerichtliche Untersuchung zu ziehen, so hat, gleich-

viel ob eine Rechtsstreitigkeit entschieden oder ein Strafgesetz in Anwendung gebracht werden soll, in der Regel der kirchliche Richter einzuschreiten ⁴⁾) — eine Begünstigung, welcher, weil sie Ständesvorrecht sein soll, kein Kleriker, der sie wirklich hat, entsagen kann ⁵⁾). Minoristen jedoch erfreuen sich des kirchlichen Gerichtsstandes nur dann, wenn sie entweder ein kirchliches Beneficium haben, auf Anordnung ihres Bischofs an einer Kirche in klerikaler Verwendung stehen, im Klerikal-Seminar oder mit Erlaubniß des Ordinariats an einer theologischen Lehranstalt oder Universität und so gleichsam auf dem Weg zu den höheren Weihen sind, nur müssen sie jedensfalls Klerikalkleidung und Tonsur tragen. Unter dieser Bedingung sollen auch sogar verheirathete Kleriker, die mit bischöflichem Auftrage an einer Kirche dienen, des kirchlichen Gerichtsstandes theilhaftig sein ⁶⁾), den natürlich ihre Frauen mit ihnen theilen. Degradirte ⁷⁾) und solche Kleriker, die sich ungeachtet der dreimaligen Vermahnung ihres Bischofs des klerikalen Aeußern beharrlich weigern oder auch ohne diese Mahnung erfahren zu haben, ein Jahr lang als Seiltänzer, Schalksnarren oder Posseureißen sich herumgetrieben, unterstehen wie alle bigamisch gewordenen in bloß weltlichen Dingen der weltlichen Obrigkeit allein ⁸⁾). Endlich gehören Lebensachen stets vor das Lebenhofgericht ⁹⁾). Schon diese Ausnahmen, die neuestens noch durch Concordate vermehrt worden sind ¹⁰⁾), müssen der Behauptung, als könnten um der guten Ordnung oder gar um einer göttlichen Anordnung willen Kleriker der weltlichen Gerichtsbarkeit auch in weltlichen Dingen gar nicht unterstehen, sehr ungünstig sein. Urtheilt denn der weltliche Richter, wenn ein Kleriker als Kläger gegen einen Laien auftritt, nicht auch, zumal bei einem *judicium duplex*, über den Kleriker? Dann beweisen vielleicht auch die Stellen der heiligen Schrift, die man für diese Klerikal-Im-

³⁾ c. 3. X de ord. cognit. c. 5. 7. X qui filii s. l. Fagnani: c. 3. X qui filii s. l. n. 26—61.

⁴⁾ c. 1. X l. c. c. 3. 7. X de donot. inter vir. et uxor.

⁵⁾ c. 8. X de foro comp.

⁶⁾ c. 15. X l. c. c. 6. X de donot. int. vir. et ux c. 26. X de verb. sig. mit c. 38. X de off. jud. deleg. c. 11. X de foro competent.

⁷⁾ c. 2. Dist. LXXXVII. c. 21. C. XXIV. q. 3. c. 26. X de verb. sig.

⁸⁾ c. 6. 10. 11. X de foro comp.

⁹⁾ c. 13. X de jud.

¹⁾ c. 12. de sent. excom. in VI.

²⁾ c. 5. 8. X de foro comp.

³⁾ Also nicht bloß in einen bereits begonnenen Proceß einbezogen werden, z. B. als Erbe und Vertretungsleiter. arg. c. 2. ut lite pend. in VI.

⁴⁾ c. 11. D. XCVI. in fine c. 6. 15. 38. 39. 41—47. C. XI. q. 1. c. 22. C. XXII. q. 5. c. 10. X de constit. c. 4. 8. 10. 17. X de jud. c. 1. 2. 9. X de foro comp. c. 35. X de sent. cxc. S. noch c. 49. X eod.

⁵⁾ c. 12. X de foro com. Selbst auf einen anderen kirchlichen Richter solten Kleriker nur mit Einwilligung ihres Bischofs prorogiren c. 18. X l. c. Ueber den Fall der Widerklage, wenn ein Kleriker vor dem weltlichen Gerichte als Kläger aufgetreten, bestimmen die Gesetze nichts. Die Gelehrten sind uneinig. S. Engel: Jus can. lib. II. tit. 4. n. 6.

⁶⁾ Conc. Trid. XXIII. c. 6. ref.

⁷⁾ c. 10. X de jud.

⁸⁾ c. 45. X de sent. excom. c. un. de vita et honest. in VI. Clem. 1. eod. — c. un. de bigam. in VI.

⁹⁾ c. 5. 13. X de jud. c. 6. 7. X de foro comp.

¹⁰⁾ So heißt es im Conc. Siculo v. 16. Febr. 1818. art. XX. „... Haec dispositio non respicit causas civiles Clericorum e. g. contractuum, debitorum hereditarium, quas laici iudices cognoscant et definient.“

munität zu haben meint ¹¹⁾, nicht so präcis, als man verlangen darf und die kanonischen Rückweisungen auf das *jus divinum* sind etwa auch zu verstehen ¹²⁾, wenn man sie auf die Gerichtsbarkeit in rein zeitlichen Rechtsangelegenheiten nicht beziehen will. Endlich möchte die Einwendung, als sei es naturwidrig, daß der Laie, der geringere, über den Kleriker, den würdevolleren, Gericht halte ¹³⁾, durch die Bemerkung, daß auch die weltliche Obrigkeit in ihrem Kreise Gottes Dienerin ist ¹⁴⁾, ihre beste Bedeutung verlieren. So viel indeß läßt sich nicht verkennen, daß in dem Vorzuge, den der Klerus behufs seines Wirkens so nothwendig hat, die weltliche Obrigkeit, zumal wenn sie der Kirche angehört, will, Aufforderung genug findet, sorgsam zu erwägen, ob es nicht doch besser sei, daß ein Kleriker, wenigstens in allen seine Person betreffenden Rechtsangelegenheiten, nur kirchlich gut geordneten und wohl bestellten Gerichten unterstehe?

§ 563. Fortsetzung.

Das kanonischerseits für den Klerus angesprochene *privilegium fori* in dem Sinne, daß ein Kleriker insgemein nur wieder von einem Kleriker gerichtet werden dürfe, ist ohnehin nie zur vollen Anerkennung und Durchführung gekommen. Wie konnte das auch geschehen? Sollte der Jude seine Forderung gegen einen geistlichen Herrn vor dem kirchlichen Gerichte geltend machen? Sollte der Staat gleichgiltig zusehen, wie ein Kleriker, der sich in hochverrätherischen Unternehmungen gegen seine Bürgerpflicht schwer vergangen, mit einer kirchlichen Buße durchkam, während andere Uebelthäter, weil sie dem Laienstande angehören, am Rechtsgesetze erfahren müssen, daß „die Obrigkeit das Schwert nicht umsonst trägt“?

Was nun zunächst das Kaiserthum Oesterreich betrifft, so fand es schon Ferdinand II., jene fürstliche Stütze der katholischen Kirche in Deutschland, nicht unrecht zu erklären, „es sollen auch die Geistlichen in dem Erbkönigreiche Böhmen, soviel die *Actiones reales* und dergleichen Sachen anlangt, welche liegende Güter betreffen, gleichmäßig Rechtens sich mit den anderen Ständen gebrauchen und vor dem Landrechte wegen obberührter *Actionen* Recht geben und nehmen“ ¹⁾. Dann erklärte einen Schritt weiter gehend Leopold I. „Die Geistlichkeit ist in *Realibus* wie in *Personalibus rei perse-*

¹¹⁾ Num. c. III. Psal. CIV. Matth. XVII. I. Corinth. II. 15.

¹²⁾ c. 30. X. de *jurejur.* Concil. Constantiense sess. XXXI. Lateran. V. sess. IX. „*Supernae dispositionis*“ Trident. XXV. c. 20. ref.

¹³⁾ *Fagnani*: c. *Ecclesia S. Mariae*. X. de *constit.* n. 10.

¹⁴⁾ Rom. XIII.

¹⁾ Böh. Landesord. v. 10. Mai 1627. (Zafsch III. 147.) Ähnliches in der Mähr. Landesord. v. 10. Mai 1628. 35. Tit. 5. Ubsag.

cutoriis vor dem weltlichen Richter Rede und Antwort zu geben schuldig“ ²⁾. Noch stand zwar der alte Satz, daß geistliche Leute vor das geistliche Gericht citirt werden sollten ³⁾; aber die Ausnahmen von der Regel mehrten sich ⁴⁾, bis endlich Joseph II. auch Geistliche in allen bürgerlichen Angelegenheiten vor den normalmäßig bestimmten Gerichten des Staates Recht zu suchen und zu nehmen anwies ⁵⁾. Diese rücksichtslose Gleichstellung des Klerus mit allen übrigen Staatsbürgern schien Josephs Bruder und Nachfolger, Leopold II., nicht gut zu sein; es sollte besser „die Gerichtsbarkeit über die unadeligen Geistlichen in jedem Kreise dem zur allgemeinen Delegation der Ortsgerichte bestimmten Magistraten nach den Dekanaten oder Vicarien so zugewiesen werden“, daß jeder unadelige Geistliche unter dem Gerichtsstande jenes Magistrats zu stehen hatte, dem das Dekanat oder Vicariat, zu dem er gehörte, zugewiesen war ⁶⁾. Ein Decennium später erklärte Leopolds Sohn und Thronfolger: „Die Jurisdiction über den gesammten unadeligen katholischen Klerus wird den Magistraten abgenommen und an das Landrecht übertragen“ ⁷⁾. So war zwar der Klerus in Oesterreich in civilrechtlichen Angelegenheiten unter den Gerichten des Staates; er hatte aber doch, wenn er bereits in den höheren Weihen stand oder einem bestehenden Orden angehörte ⁸⁾, sein besonderes Forum, und stand nur in den Fällen der *Real-Causal-* oder gesetzlich prorogirten Jurisdiction unter den allgemeinen Gerichten ⁹⁾.

Die neueste Jurisdictionsnorm ¹⁰⁾ ist auf dem constitutionellen Satze gegründet, daß alle österreichischen Reichsbürger einem gleichen persönlichen Gerichtsstande unterstehen ¹¹⁾. Nach gleichem Regulativ soll in Civilrechtsangelegenheiten dasselbe Civil- oder Militärgericht für den Laien wie für den Geistlichen gelten. Eben so wenig soll in Straffsuitsachen eine Standesrücksicht stattfinden. „Wenn ein katholischer Geistlicher eines Verbrechens oder eines der gerichtlichen Amtshandlung unterliegenden Vergehens beschuldigt wird, so ist die Angelegenheit der competenten Gerichtsbehörde zu überweisen und die politische Behörde wird dabei nur in so weit ein-

²⁾ Hofd. 30. Juni 1698. (Zafsch III. 149.)

³⁾ S. die Böh. u. Mähr. Stadtrechte. A. XLIV. § 5.

⁴⁾ S. Zafsch III. B. S. 151–154.

⁵⁾ Hofd. 28. Juli 1783. (Zust. G. S.), die Jurisdic.-Norm v. 27. Sept. 1783. § 26. 27. — v. 11. Febr. 1784. § 24. 25. für Böhmen und ebenso für Kärnten, v. 13. Febr. 1784. § 23. 24. für die Vorlande und so alle übrigen Jurisd.-Normen in der Zust. G. S.

⁶⁾ Hofd. 11. März 1791. (Zust. G. S.)

⁷⁾ Hofd. 25. März 1812. (Zafsch VIII. 350.)

⁸⁾ Hofd. 20. Febr. 1794. (Zust. G. S.)

⁹⁾ Hofd. 30. Juli 1821.

¹⁰⁾ Mit Pat. v. 18. Juni 1850 kundgemacht.

¹¹⁾ Reichsverfassung v. 4. März 1849. § 27.

zuschreiten haben, als sie durch die gesetzlichen Vorschriften überhaupt zur Unterstützung der Gerichtsbehörden angewiesen ist¹²⁾. Auch in Straffällen, die keiner strafgerichtlichen Amtshandlung zugewiesen sind, sondern als Gefällsübertretungen vor die Gefällsbehörden oder als einfache Polizeübertretungen („Vergehungen“, nach einer früheren Terminologie) der Gemeindepolizei zufallen sollen, werden geistliche Personen wie weltliche behandelt, nach gleichen Gesetzen zur Verantwortung gezogen, und sind sie schuldig, ohne weiters abgestraft — nirgends ist ihretwegen eine Ausnahme gemacht. So war es, abgesehen von jenen Fällen „der innern Zucht“, die der bischöflichen Abndung unterliegen sollten, vor der Constitution, so ist es jetzt noch immer. Anders aber war es früher hinsichtlich derjenigen Vergehen, die ein Geistlicher, der zugleich Seelsorger, in seiner Amtsführung sich zu Schulden kommen ließ, insofern solche öffentliches Aergerniß in der Pfarngemeinde, Klagen oder Anzeigen veranlaßten, auf den Staat überhaupt oder auf einzelne politische Anstalten, z. B. die Führung der Taufbücher sich erstreckten. Diese Vergehen sollten vor einer kirchlich-politischen Commission zur Untersuchung gezogen werden¹³⁾. Jetzt dagegen heißt es: „Wenn gegen einen katholischen Geistlichen Beschwerden anderer Art, über seine geistliche Amtsführung oder sein Betragen in einem geistlichen Amte erhoben worden, so haben sich die politischen Behörden in der Regel in eine Amtshandlung darüber nicht einzulassen, sondern dieselbe an den kirchlichen Vorgesetzten zu verweisen. Sollte jedoch von diesem keine Abhilfe geschafft werden und Grund zu der Besorgniß vorhanden sein, daß daraus Gefahr für die öffentliche Ruhe und Ordnung hervorgehe, oder sollte das Benehmen eines Geistlichen der öffentlichen Ordnung unmittelbar Gefahr drohen; so wäre hievon sogleich die Anzeige an den Statthalter zu machen, welchem es obliegen wird, sich über die erforderlichen Maßregeln mit dem Bischöfe in das Einvernehmen zu setzen und zu beurtheilen, ob zu diesem Ende die politische Behörde zur Erhebung des Thatbestandes zu schreiten habe. Ohne Weisung des Statthalters ist mit Erhebung des Thatbestandes nur dann vorzugehen, wenn Gefahr am Verzuge ist und in solchen Fällen gleichzeitig die Anzeige an den Statthalter zu erstatten“¹⁴⁾.

¹²⁾ Minist. Verord. 15. Juli 1850. Doch ist verordnet, „daß die Behörden in dem Falle, wenn ein katholischer Geistlicher wegen Verbrechen oder Vergehen rechtskräftig verurtheilt worden ist, dem Bischöfe die Verhandlungsacten auf sein Verlangen mitzutheilen haben“. Ministerial-Verord. 3. Sept. 1850. Mehr und weniger als früher gegolten hat. — Vergl. Hofd. 22. Aug. 1787 (Syst. Samml. Jos. G. XIII. S. 575) u. Strafgesetzb. I. Thl. § 446. v. J. 1803.

¹³⁾ Hofd. 23. Nov. 1791, 8. Juni 1792. (Zafsch III. 164.)

¹⁴⁾ Minist.-Verord. 15. Juli 1850.

§ 564. Die kirchlichen Vergehen.

Ein sehr wichtiges Object des kirchlichen Richteramtes machen die kirchlichen Vergehen (*delicta ecclesiastica*), worunter äußere Handlungen und Unterlassungen zu verstehen sind, durch welche Jemand die ihm obliegenden kirchlichen Pflichten schuldbar übertritt, thut, was er nicht thun sollte, unterläßt, was er nicht unterlassen sollte. Nach Verschiedenheit der Pflichten, welche übertreten werden, kann man gemeine Kirchenvergehen und solche unterscheiden, die nur Klerikern zur Last fallen können. Die ersteren können durch besondere Verhältnisse (z. B. des Patronats) bedingt sein, die letzteren entweder nur von Klerikern oder auch von Laien begangen werden. Auf die kirchliche Lehre Bezug nehmend sind: der Abfall vom Glauben, die Verläugnung desselben und die Ketzerei; auf die Liturgie beziehen sich: die Gotteslästerung, das Perjurium in allen Richtungen, die Auslassung des Gottesdienstes an den kirchlichen Festtagen, die Verletzung kirchlicher Festtage durch ungebührliches Benehmen, der Nichtempfang des Altars- und Bußsacramentes zu den kirchlich vorgeschriebenen Zeiten, das *Sacrilegium* in seiner weitfassenden Bedeutung, der mit demselben nahe verwandte superstitiöse Gottesdienst, die Hinneigung zu dämonischem Einflusse; gegen die äußere kirchliche Ordnung zunächst gehen: die Kirchenspaltung, der Ungehorsam gegen die kirchliche Executivgewalt, die Uebertretungen kirchlicher Präventivmaßregeln; bald zur dritten, bald zur zweiten Gattung kirchlicher Vergehen gehören: die Simonie, die Annahmung einer kirchlichen Jurisdiction, der eigenmächtige Wechsel im Ritus, alle Fleischesvergehen, die Attentate gegen das Leben, die Gesundheit, die persönliche Freiheit, die Ehre oder das Vermögen Anderer (— Vergehen, die wohl freilich mehr dem weltlichen Arm der Gerechtigkeit angehören, aber auch der Kirchengewalt anheimfallen, insofern sie eine Verletzung der kirchlich socialen Ordnung oder gar eine Verschuldung an dem, was sie heilig halten muß, in sich fassen), endlich die besonderen Vergehen der Kleriker.

§ 565. Der Abfall vom Glauben.

Der Abfall vom Glauben (*Apostasia a fide*, *apost. perfidia* oder *infidelitatis*) ist, streng genommen, die wirkliche Lossagung von der ganzen positiven Kirchenlehre, der ernste Wille, nicht weiter an irgend einem Dogma, als solchem, halten zu wollen. In dieser strengen Bedeutung ist Apostasie¹⁾ von der bloßen Verläugnung des

¹⁾ *Apostasia* von *ἀπό* und *στημι*, absteigen; c. 16. C. XXVI. q. 7. übersezt *apostatam* mit *retro abeuntem*.

ganzen Kirchenglaubens wohl zu unterscheiden. Wer die kirchlichen Dogmen für wahr hält, jedoch um eines äußern Vortheiles willen, dieselben nicht anzuerkennen ernstlich vorgibt, der verläugnet nur, was er wirklich glaubt und versündigt sich gegen die kirchliche Pflicht, seinen Glauben standhaft zu bekennen²⁾; er kann aber doch nicht mit demjenigen identificirt werden, der entweder, so weit das überhaupt möglich ist, allen religiösen Glauben von sich wirft, oder nur einem Vernunftglauben als sogenannter Rationalist oder Deist huldigen mag, oder einem von christlicher Basis völlig entrückten Glaubenssysteme als Jude, Mohamedaner³⁾ oder Heide, wäre es auch nur unter dem Namen eines Mitgliedes der „freien Gemeinde,“ anhängen will. Dabei soll freilich nicht in Abrede gestellt werden, daß, da der Mensch des Menschen Willen nicht durch unmittelbare Anschauung erkennen kann, die Thatfache der Verläugnung des Glaubens im Gerichte bis zum Beweise des Gegentheils für den Ausdruck der Apostasie genommen werden müsse; so viel muß aber doch wohl auch zugegeben werden, daß nicht schon gleich aus jeder mit irgend einem christlichen Dogma im Widerspruch stehenden Handlung oder Unterlassung der Schluß auf Glaubensabfall gemacht werden kann⁴⁾. In soweit der Vorsatz des Apostaten mit seiner Ueberzeugung im Widerspruche steht, ist die Apostasie die Sünde wider den heiligen Geist, der moralische Tod, der auch über den gemeinen Verkehr hin seinen Modorgeruch verbreitet⁵⁾. Wie aber, wenn Einer, der ohne sein Zuthun in die Kirche aufgenommen worden ist, und, wie sich's trifft, in einem erbärmlichen Unterrichte seiner Katecheten, Religionslehrer oder Professoren keine Befriedigung finden konnte, unwillig über all' das pedantische und gehaltlose Getratsche dem Lichtstrome entgegensteht, zu dem in „dialektischer Methode,“ den in „Immanenz“ und „Transcendenz“ verwickelten nirgends hin verstandenen Meister an der Spitze, die neuen Atheisten — denn was ist der Glaube an einen selbstlosen Weltgeist anders als Atheismus, die Schleusen aufgezogen? Von einer socialen kirchlichen Stellung kann natürlich auch bei einem solchen Unglücklichen, der selber von dem großen Gefüge, dessen Grund die Christuslehre ist, sich abgesondert hat, weiter keine Rede sein — wie weit ihm die innere Gemeinschaft, die in der Kirche besteht, dennoch zukomme, das bestimmt ja doch eine höhere Gerechtigkeit⁶⁾!

2) cf. c. 32. D. L. Const. Bened. XIV. „Quod provinciale“ 1. Aug. 1754.

3) Christen, die zum Islam übertreten, werden insgemein Renegaten genannt.

4) cf. c. 10. C. XII. q. 2. c. 16. C. XXVI. q. 7. c. 94. D. IV. de consecr. c. 4. X de apost. Const. Pauli III. „Cupientes“ 21. Mart. 1542.

5) c. 24. C. II. q. 7.

6) Rom. II. 29. IX. 15. XIV. 4. — Strafe wie bei der Häresis c. 13. de haeret. in VI.

§ 566. Die Ketzerei.

Wenn der Apostat die ganze positive Eigenthümlichkeit des katholischen Lehrbegriffes verwirft; so nimmt zwar der Ketter Einiges oder auch Vieles davon an, aber doch nur so viel, als sich mit seinen subjectiven Offenbarungsmeinungen verträgt. Es ist nämlich Ketzerei (*καταρὸς*, der Reine, der das unverfälschte, lautere Christenthum hat, der „Puritaner“) oder Häresie (*αἵρεσις*, auffuchen, auswählen) das im Geiste des Widerspruchs hartnäckige Festhalten an einer dem kirchlich bestimmten Lehrbegriffe widerstrebenden Ansicht seitens eines in die Gemeinschaft der Kirche bereits Gekommenen¹⁾. Wer in der irrigen Voraussetzung, eine ächte kirchliche Lehre zu haben, in der That doch etwas der kirchlichen Dogmatik Widersprechendes vorbringt, ist sohin in keiner, oder wie man sich auszudrücken pflegt, ist in einer bloß materiellen Häresie. Nicht er, wohl aber der formelle Ketter wird kirchlicherseits dem Apostaten gleichgestellt. Denn indem er von dem, was ihm die Kirche zu glauben aufgibt, nach eigenem Gutdünken nimmt und verwirft, setzt er in vermessendem Hochmuth seine Intelligenz an die Stelle des von Gott geordneten und durchdrungenen Lehramtes der Kirche, das Subjective für das Objective, Menschen-Meinung statt des Kirchenglaubens, und negiert mit der unfehlbaren Auctorität des kirchlichen Lehramtes die göttliche Haltung der Kirche selbst. Wenn bei dieser Sachlage „die römische Kirche in ihrem gesetzlichen Fanatismus eigentlich nur eine Todssünde, den Zweifel an ihre Auctorität kennt“²⁾, so ist sie in dieser Erkenntniß wenigstens consequenter als jene, die, „befreit vom Zwange menschlicher Sägung“ und eingeführt „in den freien Gehorsam des göttlichen Gesetzes“, die evangelische Freiheit doch nur für sich in Anspruch nehmen und in selbstgefälliger Weisheit, für die doch wieder nur ihr Selbstbewußtsein das untrügliche Zeugniß gibt, den Schwärmern vorwerfen, „sie berufen sich wohl auf den Geist, in welchem sie die heil. Schrift auslegen und anwenden, auf einen Geist aber, welcher nicht der eigenthümliche, in der Schrift enthaltene, sondern der in ihnen selbst vorhandene Geist der Willkühr sei.“

§ 567. Fortsetzung.

Apostasie und Häresis werden wohl trotz des „erst von unserer Zeit erkannten Zieles“ eines „frei bewußtvoll, absichtlich von Grund aus erneuernden Processes der autonomischen Vereinbarung aller noch so verschiedenen Parteien zur Stiftung und stufenweisen Realisirung

1) c. 31. C. II. q. 7. c. 27. 31. C. XXIV. q. 3. c. 2. X de haeretic.

2) Jacobson's Zeitschrift I. B. S. 18.

des Gottesreiches auf Erden¹⁾, kirchlicherseits immer schwer verpönt²⁾ bleiben. Anders schon ist es in der Staatsgesetzgebung geworden. Beide kirchliche Vergehen waren einst mit schweren bürgerlichen Strafen bedroht, sind wohl gar mit gewissen raffinierten Todesstrafen, sehr oft mit dem Feuertode bestraft worden³⁾. Daß dieses infolge des Zusammenhanges zwischen Staat und Kirche oder nach dem Begriffe eines christlichen Staates so sein müsse, könnten eigentlich doch nur die Hierokraten behaupten, welche die Staatsgewalt von der Kirchengewalt ausgehen, sohin jene mit dieser in Apostasie und Häresis untergehen sehen. Hat aber der Staat seine selbstständige Basis, so kann sich auch die Staatsgewalt für das volle System der Gewissensfreiheit aller ihrer Unterthanen aussprechen, ohne daß sie dabei um die Staatsexistenz fürchten müßte. Allerdings mag es des engen Zusammenhanges wegen, der zwischen dem religiösen Glauben und dem Leben, für die staatliche Einheit und öffentliche Ruhe wünschenswerth sein, daß alle Staatsbürger einem Glauben angehören, und nicht etwa um ihrer religiösen Interessen willen zu Parteiungen, vielleicht gar mit dem Auslande in gefährliche Verbindungen gebracht werden; der wünschenswerthe vernünftige Zweck rechtfertigt aber noch gar nicht das unvernünftige Mittel. Die Furcht vor dem Uebel, das von Staatswegen demjenigen gedroht wird, der nicht den Glauben der Kirche hat, würde doch nicht zur Befestigung in diesem Glauben, nur zur Heuchelei führen und der Irrthum würde sich um so fester im Innern ansetzen, je mehr er nach Außen zu fürchten hätte. Wird damit jenen Parteiungen im Staate, jenen Verbindungen mit dem Auslande vorgebeugt, oder werden solche nicht vielmehr um so intensiver, wenn auch um so vorsichtiger gepflegt werden, je weniger sich Hoffnung bietet, daß der lästige Druck dem natürlichen Rechte, Wahrheit zu suchen, ohne wohlberechnete Reaction einen Raum gönnen werde? Wird ferner die religiöse Heuchelei nicht über-

1) Dr. Douai: Prag, synchronist. Tabellen der Gesch. d. christl. Religion und Kirche. Braunschweig 1849. S. 7.

2) Ueber die Strafen der Häresis s. c. 34. C. XXIV. q. 3. c. 6. 8. 10. 13. 14. X de haeret. c. 2. 4. 12. 15. 19. eod. in VI. Ueber den Rückfall insbesondere c. 9. X de haeret. c. 4. eod. in VI. Noch s. c. 38—40. C. XXIII. q. 4.

3) Aus der Tendenz der Kirche, sich zu einem Rechtsstaate zu gestalten, neben ihrer innigsten Ueberzeugung vom Alleinbesitz der seligmachenden Wahrheit bildete sich in ihr früh die Ansicht aus, daß Kezer von dem sichern Verderben ihres Wahnsinnes mit jedem, auch jedem weltlichen Zwangsmittel zurückgebracht werden müßten; ja, daß zuletzt ihr Tod für ihre eigenen Seelen sowohl als für die ihrer Mitchristen besser sei, denn das durch sie gegebene Vergerniß. (?) Auf diesem Wege wurde zuerst im Oriente, dann aber auch in nicht minder entschiedener Entwicklung im germanischen Westen die Kezerei ein bürgerliches Verbrechen . . . „Dr. und Prof. Otto Meyer: Die Propaganda in England. Leipzig 1851. S. 7.“

haupt den Charakter des Volkes gefährden? Es ist dies recht sehr zu fürchten: aber noch mehr! diese Heuchelei nährt auch gährende Elemente im Schooße der Kirche selbst. Dadurch wird der letztern weit mehr geschadet, als ihr geschadet werden kann, wenn denen, die ihr eigentlich doch nicht mehr angehören, nicht weiter verwehrt ist, sich auch äußerlich von der religiösen Gemeinschaft loszusagen. Wenn aber dem so ist, unter welchem Titel könnte dann noch die Staatsgewalt den Apostaten oder Häretiker, der als solcher doch gar keiner Bürgerpflicht untreu wird, zu einer Strafe ziehen? Damit soll jedoch noch gar nicht gesagt sein, als müsse es die Staatsgewalt auch gleichgiltig geschehen lassen, daß man auf allerlei Wegen, mit allerlei schlechten Mitteln die Glieder der katholischen Kirche in den Irrthum zu ziehen sucht; daß vielleicht gar treulose Beamte ihre kirchliche Stellung mißbrauchen, um diejenigen, die ihrer Obforge für die kirchliche Gemeinschaft anvertraut sind, wortbrüchig von der Kirche loszureißen. Arglist und Gewaltthätigkeit haben kein Recht, irgendwo Geltung zu erlangen. Da es ferner unmöglich ist, daß religiöse Pflichten, die auf einer positiven göttlichen Offenbarung beruhen sollen, mit jenen collidiren, welche die sich selbst überlassene Vernunft erkennt; so darf es wohl auch die Staatsgewalt nicht dulden, wenn sich eine Glaubenspartei constituiren wollte, die mit ihren Religionslehren der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit widerstrebt. Endlich folgt aus der auf die Interessen des Staates wie der Kirche selbst gebauten Forderung, daß man diejenigen, die nicht mehr der Kirche angehören wollen, politischerseits straflos ihrer Ueberzeugung nachgehen lasse, noch gar nicht, daß die Träger der Staatsgewalt, wenn sie der Kirche angehören, ihre Pflicht, die Entwicklung des religiösen Lebens zu fördern, nicht eben so, wie alle übrigen Pflichten, auch vom kirchlichen Standpunkte zu bemessen haben, vielmehr der religiösen Wahrheit, wie sie selbe nach ihrer Ueberzeugung im katholischen Dogma verehren, und dem Irrthume gleiche Unterstützung schuldig seien, folgerecht also der Verbreitung der einen so wenig wie des andern polizeiliche Hindernisse zu setzen berechtigt bleiben.

§ 568. Fortsetzung.

Für Oesterreich erklären die constitutionellen Grundrechte: „Die volle Glaubensfreiheit und das Recht der häuslichen Ausübung des Religionsbekenntnisses ist Jedermann gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte ist von dem Religionsbekenntnisse unabhängig, doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntniß kein Abbruch geschehen“¹⁾. Demnach ist das Zo-

1) Pat. 4. März 1849 § 1.

sephinische Toleranz-System für Individuen und einzelne Familien ins Unendliche erweitert²⁾ und abgeschafft der Befehl, daß, wer gleich Luther und Calvin die subjective Gewißheit zum höchsten Erkenntnisprincip der evangelischen Wahrheit machen, gleichwohl aber die in der Augsburger oder Helvetischen Confession niedergelegten Forschungsresultate nicht auch für die seinigen anerkennen will, „für katholisch zu halten, somit auch nöthigen Falles zur ordentlichen Abwartung des Gottesdienstes, der Christenlehre und des Schulunterrichtes nach Art und Weise der Katholischen, so wie zur Beobachtung der katholischen Kirchendisziplin mit alleiniger Ausnahme jener heil. Sacramente, bei deren gezwungenem Genuße sich selber einer Profanation schuldig machen würde, anzuhalten sei“³⁾. Eben so ist es von allen früheren Verfügungen, in soweit sie bis dahin bezüglich der Apostaten bestanden hatten, völlig abgekomen — und wie nur jener, der Unglauben zu verbreiten sucht, nicht auch der einen Christen zum Abfalle vom Christenthum zu verleiten sich annahmet, oder eine der christlichen Religion widerstrebende Irrlehre auszustreuen oder Sectirung zu stiften sich bestrebt, fürderhin des Verbrechen der Religionsstörung schuldig sein soll⁴⁾; so könnte folgerichtig kein Kind mehr enterbt werden, wenn es vom Christenthume abfällt⁵⁾.

§ 569. Fortsetzung.

Trotz seines Toleranz-Patentes hat Kaiser Joseph II. die katholische Kirche in Oesterreich für „die dominante“ erklärt, und auf diese Erklärung hin Manches verordnet, das bis zur Stunde noch nicht abgeändert worden ist¹⁾, von selbst aber seine Gültigkeit auch dann nicht verloren hätte, wenn jene schöne Josephinische Anschauung gesetzlich widerrufen worden wäre²⁾ — was jedoch bisher noch nicht geschehen ist, und hoffentlich auch nicht geschehen wird. Dagegen sind

2) Als „Religionsgesellschaft“ ist darum noch nicht jeder Verein von gleichglaubenden Akatholiken anerkannt. S. das angezogene Patent § 2. und das Ministerial-Schreiben v. 24. Jänner 1850 in Betreff der Deutsch-Katholiken. Wie aber, wenn sie sich als nicht politische Vereine nach § 1 des Associationsgesetzes vom 17. März 1849 constituiren wollten? Dann haben sie ja schon die gesetzliche Anerkennung.

3) Hofb. 31. Jänner, 9. April 1782. (Jos. G. S.) Aber — was soll denn mit jenen Katholiken jetzt geschehen, die als keine Kirche oder Religionsgesellschaft gesetzlich anerkannt sind, und sich verehelichen wollen? Wer assistirt ihrer Ehe? Paßt da der § 75 A. B. G. B.?

4) § 107. Strafges. I. Thls. u. Pat. 17. Jänner 1850 art. VI.

5) Vergl. jedoch § 768. A. B. G. B.

1) So die Abschließung einer gemischten Ehe vor dem katholischen Pfarrer. S. Hofb. 25. Sept. 1783 (Jaksch II. 157), was dann § 76. A. B. G. B. wiederholt und die weiter unten, Note 3 angezogene Allerh. Entschl. nicht geändert hat?

2) Cessante ratione legis non cessat lex ipsa.

alle seit Joseph II. bezüglich des Uebertrittes von der katholischen Kirche zu einer akatholischen Confession ergangenen Vorschriften bereits aufgehoben und provisorisch folgende Weisungen gegeben: „Der Uebertritt von einem christlichen Bekenntnisse zum andern steht Jedermann frei, der das 18te Jahr zurückgelegt hat, nur ist Folgendes zu beobachten. Derjenige, der überzutreten wünscht, ist gehalten, diese seine Absicht vor dem Seelsorger der Kirchengemeinde, zu welcher er bisher gehörte, in Gegenwart zweier selbstgewählter Zeugen zu eröffnen, und vier Wochen nach dieser Eröffnung abermals vor dem Seelsorger derselben Kirchengemeinde in Gegenwart derselben oder zweier anderer ebenfalls selbstgewählter Zeugen die Erklärung abzugeben, daß er bei dieser Absicht beharre. — Ueber jede dieser Erklärungen ist der Seelsorger verpflichtet, dem den Uebertritt Absichtigenden ein Zeugniß auszustellen. Sollte dasselbe aus was immer für einer Ursache verweigert werden, so sind die Zeugen berechtigt es auszustellen. Diese beiden Zeugnisse hat der Uebertretende dem Seelsorger der Kirchengemeinde, zu welcher er übertritt, vorzuweisen, wodurch der Act des Uebertrittes vollkommen abgeschlossen ist“³⁾. Damit ist nichts hinsichtlich des völligen Abfalles vom Christenthume, nichts hinsichtlich des Falles verfügt, da Jemand von der katholischen Kirche zu einer in Oesterreich nicht öffentlich anerkannten Religionsgenossenschaft übertreten wollte; aber selbst der Wechsel zwischen den in Oesterreich gesetzlich anerkannten christlichen Glaubensvereinen kann, wenn doch „jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft ihre Angelegenheiten selbstständig ordnet und verwaltet“⁴⁾, eben nicht schon mit der Vorweisung des von der andern Confession erlangten Abschiedes, sondern erst mit der verwiligtigten Aufnahme in die bezielte Gemeinschaft vollendet sein. Der katholische Pfarrer wenigstens hat für eine solche Aufnahme seine kanonischen Weisungen, er muß erst reiflich prüfen und Bethuerungen ernstern Willens erhalten, die im Falle formeller Apostasie oder Häresis nur auf höhere (in der Regel päpstliche) Bewilligung in amtlicher Weise entgegen zu nehmen sind; dann erst darf er den reumüthig zur Kirche Zurücktretenden in die große Gemeinschaft aufnehmen — was dazu auch nicht so ganz formlos geschehen soll⁵⁾.

Uebrigens spricht die angezogene Ministerialverordnung nur von dem „Uebertritte“ aus einem christlichen Bekenntnisse zu einem andern, berührt aber den Fall gar nicht, da akatholische Aeltern zur katholischen Kirche zurücktreten und von ihrem natürlichen Rechte Gebrauch machen wollen, ihre noch nicht über die Unterscheidungsjahre

3) Minist. Erlaß v. 30. Jänner 1849. (Allerh. Entschl. v. 26. Jänner d. J.)

4) Pat. 4. März 1849, § 2.

5) c. 9. § 2. X de haeret. c. 3. eod. in VII. S. die Zeitschrift: Der Katholik XXV. B. 3. St. S. 28. folgd. Jac. Menochius: De arbit. jud. quaest. et caus. Genev. 1690, lib. II. cent. 4. cas. 723.

hinausgekommenen Kinder den Weg der von ihnen selbst erkannten Wahrheit zu führen, also mit in die neue Glaubensgemeinschaft hinein zu ziehen⁶⁾. Eben so wenig ist damit die alte nur im Charakter der „dominanten Kirche“ erlassene Verfügung abgeändert, nach welcher alle bei dem Uebertritt ihrer Väter zu einer akatholischen Confession bereits getauften Kinder fortan, bis sie das entscheidende 18te Lebensjahr erreicht haben „katholisch zu erziehen sind“⁷⁾. Natürlich soll der Pfarrer, so lange der ministeriell bestimmte Zeitraum nicht vorbei ist, ein Recht haben, den auf Uebertritt Simenden für einen seiner Pfarrgemeinde Angehörigen anzusehen und zu behandeln. Daß der Convertit einen Unterricht einhole, kann aber der Pfarrer nicht mehr begehren, und eben so wenig verlangen, daß solchem bis der Uebertritt legitim geworden, „jede Gemeinschaft und aller Umgang mit Katholiken, in so weit er ein willkürlicher ist, untersagt“ werde⁸⁾ und daß ihn bis dahin nie, selbst nicht in articulo mortis, wie ein früheres Gesetz bestimmt hatte, ein Minister der akatholischen Religion besuche⁹⁾ — aber daß ihn vor diesem Zeitpunkte kein akatholischer Seelsorger zu seinen gottesdienstlichen Uebungen zulasse, das kann mit Recht vom Pfarrer verlangt werden¹⁰⁾.

§ 570. Fortsetzung.

Die zu Ende des vorigen Paragraphen erwähnte Anordnung gehört mit zu jenen Maßregeln, durch welche politischerseits dem Abfall vom Glauben und der Häresie begegnet werden soll. Zu diesem Ende ist ferner erklärt worden, es seien in jenen Gegenden, wo sich mehrere oder viele Katholiken befinden, weil daselbst die Aufmerksamkeit auf die katholischen Seelsorger durch die Verschiedenheit der Religion verdoppelt wird, nur solche Priester anzustellen, denen es „an guten Grundsätzen, gründlicher Berufswissenschaft, Bescheidenheit und liebevoller Behandlung ihrer Pfarrlinge nicht mangelt, und auf jene, welche sich durch diese guten Eigenschaften in vermengten Religionsgegenden durch längere Zeit vortheilhaft ausgezeichnet haben, wenn sich die Gelegenheit zu einer angemessenen Beförderung ergibt, bei übrigens gleichen Verhältnissen der besondere Bedacht zu nehmen“¹⁾. Wo etwa „die schlechte Dotation einer oder der andern Pfarre oder Cooperatur oder sonst andere Umstände hierin ein Hinderniß in den Weg legen, da hat die

Landesstelle zur Behebung derselben die zweckmäßigsten Mittel vorzuschlagen“²⁾.

Unter strenger, wo möglich persönlicher Controle des Bischofs, die jedoch, wo sie auf Uebersetzung oder völlige Amotion aus der Seelsorge führt, „allemaal ohne Nachstand der das jus patronatus ausübenden Obrigkeit zu geschehen habe“³⁾, sollen die katholischen Seelsorger insbesondere in Gegenden, wo die Katholiken häufiger sind, „durch reine Lehre, erbauliches Beispiel und durch die in dem Geiste ihres Amtes so tief gegründete Ausübung der thätigen Nächstenliebe alle Seelen ihrer Gemeinde sich und der Kirche, deren Diener sie sind, fest anhänglich machen, und mit Sorgfalt über die Handlungen ihrer Kirch Kinder in religiöser Hinsicht wachen.“ Ganz vorzüglich sollen sie ihr Augenmerk auf den Unterricht derer richten, die mit Katholiken sich verehelichen wollen, für die religiöse Erziehung der Kinder aus einer Mischehe, und auf die Prüfung und Ueberwachung jener, die von einer akatholischen Confession zur katholischen Kirche zurückkehren, bedacht sein⁴⁾. Daß diese Verordnungen noch in voller Kraft bestehen ist eben so gewiß, als daß noch fortan alle politischen Stellen aufgefodert sind, „insgesammt mit vereinigten Kräften gegen den unter jeder Volksklasse einreißenden Strom der Irreligion und Sittenlosigkeit ohne Unterlaß zu arbeiten, dazu alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden, und dabei als Chefs und Vorgesetzte überall mit dem guten Beispiele voranzugehen;“ ferner: „daß sie den Seelsorgern die kräftigste Unterstützung zu leisten haben, wenn diese zur Beförderung des Religionsunterrichtes und zur Hintanhaltung ärgerlicher Unsitlichkeit den obrigkeitlichen Beistand anrufen“⁵⁾. Auch die Verordnungen sind noch nicht aufgehoben, daß katholische Kinder eine akatholische Schule nur dann besuchen dürfen, wenn es ganz unmöglich ist, dieselben einer nahen katholischen Schule zuzuweisen, oder durch einen ambulirenden oder excurrirenden Schulgehilfen oder durch den Seelsorger bei Gelegenheit der Ertheilung des Religionsunterrichtes lehren zu lassen, in welchem seltenem Falle der Seelsorger die Bestätigung mittelst eines schriftlichen Zettels zu machen hat,

²⁾ Hofd. 16. Aug. 1808. (Kropatschek XXV. 90.)

³⁾ Hofd. 30. Jan. 1782 (Zaßsch. V. 168.), 17. Aug. 1793. (Zaßsch. V. 164.)

⁴⁾ Hofd. 16. Aug. 1808 cit.

⁵⁾ S. die Hofd. v. 23. Dec. 1813 u. 19. Juli 1815 (Zaßsch. VIII. 332. IX. 604.) Der Fall kann sehr leicht eintreten bei einer Mischehe, wenn der akatholische Bräutigam legitim versichert, alle Kinder katholisch erziehen lassen zu wollen und hinterher nicht Wort halten wollte, wo ihn „die politischen Behörden über die an sie gelangte Anzeige der bei der katholischen Erziehung des betreffenden Kindes gesetzlich interessirten Personen zur Erfüllung der in Absicht auf den katholischen Schul- und Religionsunterricht eingegangenen Verbindlichkeit zu verhalten hätten.“ Hofd. 3. Juli 1842. (Pichl.)

⁶⁾ Hofd. 21. Dec. 1781. § 8. (Samml. aller in publ. eccl. erg. Verord.)

⁷⁾ Hofd. 2. Mai 1788 (Jof. G. S.) 2. Oct. 1816 (Just. G. S.) 22. März 1834 (Goutta). S. oben § 297.

⁸⁾ Hofd. 21. Jänner 1808, 26. Mai 1824. (Zaßsch. IX. 607. 608.)

⁹⁾ Hofd. 3. Juli 1783. (Zaßsch. V. 208.)

¹⁰⁾ Hofd. 21. Febr. 1783. 25. Febr. 1785. (Zaßsch. V. 177. 209.)

¹⁾ Hofd. 12. Nov. 1804. (Kropatsch. XIX. 633.)

über dessen Vorzeigung erst das Kind in eine protestantische Schule aufgenommen werden darf⁶⁾, dann aber auch, so wie der protestantische Religionsunterricht beginnt, aus der Schule zu entlassen ist⁷⁾. Ueberhaupt „sollen katholische Kinder bei Katholiken in Kost und Wohnung nicht untergebracht, die Erziehung eines Katholiken keinem Katholiken überlassen und anvertraut werden“⁸⁾. — Wie weit aber die gegen Proselytenmacherei gerichteten Verbote⁹⁾ und die gegen Religionschwärmerei getroffenen Vorkehrungen¹⁰⁾ auch noch jetzt gelten sollen, läßt sich mit Zuverlässigkeit außer dem legislativen Standpuncte kaum bestimmen.

§ 571. Fortsetzung.

Eine der Oesterr. und kanonischen Gesetzgebung gemeinsame Maßregel zur Hintanhaltung von Glaubensirrungen bestand bisher in der Beschränkung des familiären Umganges zwischen Christen und Nichtchristen, zumal Christen und Juden¹⁾. Juden sollen weder nach kanonischen Bestimmungen noch auch nach Oesterr. Gesetzen christliche Diensthofen oder christliche Säugammen halten. Wenn indess die Kanones mit ihren Verböten immer nur directer Weise an die Glieder der Kirche gerichtet sein können, diesen aber auf Veranlassung so mancher Unziemlichkeiten, deren die Nachkommen Israels schuldig geworden, ausnahmslos verböten²⁾, sich als Diensthofen oder Ammen bei Juden zu verheuren; richten die Oesterr. Gesetze ihre Erklärung in gleicher Weise an die Dienst suchenden Juden, wie an die Dienst bietenden Christen³⁾, lassen aber auch aus billigen Rücksichten Ausnahmen von dem zu, was als Regel gelten soll⁴⁾. Zwar sollten dergleichen Ausnahmen keine analoge Anwendung, keine Ausdehnung auf andere Länder finden, wo sie nicht publicirt sind; es wäre aber in der That unbegreiflich, wenn in dem Falle, „daß eine jüdische Mutter unvermögend ist, ihr Kind selbst zu säugen, und

6) Studienhofcomd. 29. März 1824 (Goutta), 6. Febr. 1827. (Prov. G. S. — Böh. IX. B. S. 135.)

7) Pol. Verfass. d. d. Schul. § 451.

8) Studienhofcomd. 24. April 1830, (Pol. G. S.) Hofd. 27. Juni 1831. (Goutta.)

9) Hofd. 16. Jänner 1782, Pat. 26. April 1782 (Exat. Samml. d. in publ. eccl. ergang. Gef.) Hofd. 29. Mai 1817. (Goutta.)

10) S. Falksch V. B. „Religionschwärmer.“

1) c. 12. 13. C. XXVIII. q. 1.

2) c. 2. 5. 8. 13. X de judae. Const. Pauli IV. „Cum nimis“, 12. Jul. 1555.

3) Hofd. 16. Sept. 1818, 29. Dec. 1819.

4) S. das Jud. Tol. Pat. für Wien und Nied. Oest. v. 2. Jänner 1782, das Hofd. 24. Mai 1821 (Goutta), 5. Aug. 1824 (Mähr. Sub. Verord. 24. Sept. 1824, S. 24455), Hofd. 24. Oct. 1828 (Mähr. Sub. Verord. 28. Nov. 1828, S. 47803).

wo keine jüdische Amme aufgebracht werden kann,“ doch nur in Schlessien gestattet sein sollte, eine christliche Säugamme aufzunehmen⁵⁾. — Alle diese Verfügungen, so wie jene, die das gemeinsame Wohnen von Juden und Christen⁶⁾, das Untereinanderstellen christlicher und jüdischer Marktbuden⁷⁾, das Aufnehmen christlicher Lehrlinge in die Handelschaft oder ein Handwerk von Juden⁸⁾ verböten, sind weder ausdrücklich widerrufen, noch auch durch die neue constitutionelle Einrichtung als überflüssig zur Seite geschoben worden. Sie können noch fortan bleiben, ohne daß die Juden in dem Genuß ihrer constitutionellen Rechte beeinträchtigt werden. — Wir machen nur noch die eine Bemerkung, daß, wenn es zu den kirchlichen Garantien für die Reinerhaltung des Glaubens gehören soll, daß nicht nur Alle, die zur kirchlichen Administration gerufen werden, bei dem Antritte ihres Amtes⁹⁾, sondern nach kirchlicher Sitte auch Alle, die einen theologischen Gradus erlangen, der ihnen an sich schon einen gewissen Einfluß auf die religiösen Meinungen sichert, bei ihrer Promotion das Glaubensbekenntniß unter der päpstlicherseits bestimmten Formel abzulegen haben, auch nach den neuen Oesterr. Gesetzen „Niemand die theologische Doctorwürde erlangen kann, der nicht von dem Bischofe, oder dem von ihm dazu Beauftragten das tridentinische Glaubensbekenntniß abgelegt hat“¹⁰⁾.

§ 572. Die Blasphemie oder Gotteslästerung.

Blasphemie (*βλάπτω*, ich beleidige, *φημι*, ich spreche) ist eigentlich eine sprachliche Unbilde, absichtliche Beleidigung durch mündliche Rede, Schrift oder Geberdensprache¹⁾. Auf einzelne Menschen bezogen, hat dieser Begriff allerdings Realität, will man ihn auf Gott beziehen, dann ist er, wie es scheint, gehaltlos, obwohl gewiß der widerkirchliche Wille in diesem zwecklosen Streben strafbar bleibt. Gott müßte in sehr menschlicher Weise gedacht werden, müßte nicht das absolute, höchst selige Wesen, das sich der Christ vorstellen soll, also nicht sein was er ist, wenn ihn der Mensch, die Creatur, beleidigen, in unangenehme Empfindungen versetzen, wohl gar zum Zorn bringen könnte. Von einem crimen laesae majestatis divinae kann somit keine Rede sein, obgleich auch die Kanones, um das in sich Schlechte der Blasphemie recht klar zu machen (gewiß

5) Hofd. v. 8., Mähr. Sub. Verord. v. 30. Sept. 1825, S. 29508.

6) S. z. B. die Mähr. Sub. Verord. v. 2. Sept. 1814, S. 17800.

7) S. z. B. die Mähr. Sub. Verord. 22. Sept. 1820, S. 24875.

8) Hofd. 16. März, Böh. Sub. Verord. 9. April 1832.

9) Conc. Trid. XXIV. c. 12. ref. Const. Pii IV. „Injunctum nobis“ 13. Nov. 1564.

10) Kais. Verord. 23. April 1850. § 6.

1) c. 19. C. I. q. 1. c. 3. C. XXIV. q. 3. c. 5. C. XXV. q. 1.

aber nicht aus anthropomorphistischen Vorstellungen), in diesen Begriff einzugehen scheinen. Es kann nämlich die kirchliche Gesetzgebung die Aeußerung eines ihr zugehörigen Wesens, die den Mangel alles religiösen Gefühls der Ehrfurcht vor dem Heiligen, einen radikalen Abfall von Gott — eine Kränkung der lebendigsten Ueberzeugungen und Gefühle des Nächsten, ein Verrugniß der Unmündigen und Schwachen, eine Verführung der Oberflächlichen und Leichtfertigen, eine Verhöhnung der öffentlichen Moral²⁾ enthält, unmöglich für „eine der unschuldigsten Handlungen, die es mir geben kann“³⁾ ansehen, kann sie nicht ungeahndet hingehen lassen. — Wird die frevelhafte Aeußerung, womit die Leidenschaft oder der Witz das Heilige zu entwürdigem sucht, geradezu gegen Gott selbst gerichtet, so ist die Blasphemie oder Gotteslästerung eine unmittelbare; wird sie aber gegen eine Sache oder Handlung gerichtet, die ihrer kirchlich spirituellen Beziehung wegen mit dem Ausdruck der Ehrfurcht, wie solchen das Heilige bedingt, angesehen werden soll, oder fällt sie gegen eine Person, die nach kirchlichem Urtheile zur Zahl der bereits verherrlichten Freunde Gottes gehört, so ist sie eine mittelbare⁴⁾. Die weitere Unterscheidung in eine einfache und keckerische Blasphemie ergibt sich schon aus der Bezeichnung⁵⁾.

Um des Rückschlages willen, den die in der Blasphemie liegende Unsittlichkeit auf den geselligen Zustand im Staate ausüben muß, hat gewiß auch die Staatsgewalt Ursache, diese Frevelsprache zu bestrafen. Die Oesterr. Gesetzgebung erklärt es als Verbrechen der Religionsstörung, wenn Jemand „durch Reden, Schriften oder Handlungen Gott lästert“⁶⁾.

2) Aschbach's Kirchenlex. „Blasphemie“.

3) Vergl. Gesterding: Ausbeute von Nachforschungen über verschiedene Rechtsmat. 2. Theil. S. 387. (Greifswald 1825.) Sehr wahr aber sagt er S. 388: „Es beruht auf unwürdigen Vorstellungen von der Gottheit, wie man sie nur einer rohen, den Kinderschuhen noch nicht erwachsenen Zeit zu Gute halten kann, als könne sie, die über jede Beleidigung erhaben ist, von Menschen beleidigt werden, sich dadurch gekränkt fühlen, sich rächen, oder als müßten andere Menschen statt ihrer Rache üben, um nicht den Zorn der Gottheit über sich zu laden.“ Gesterding widerspricht sich aber selbst, wenn er zur Blasphemie *animus injuriandi* fordert und doch sagt: „Ja von einer Gotteslästerung, als einer wirklichen Beleidigung Gottes, nur zu reden ist im Grunde selbst die größte Gotteslästerung, weil dadurch die Gottheit menschlicher Schwächen, der Empfindlichkeit, des Zornes, der Rachsucht beschuldigt wird.“

4) Daß diese Eintheilung noch von der ältern Vorstellung einer *injuria Deo facta* abhängig sei — fällt doch in die Augen.

5) Ueber die Strafe der Blasphemie s. c. 11. C. XXII. q. 1. c. 2. X de maled. Const. Pii V. „Cum primum“ 1. April 1566.

6) § 107. Strafges. I. Theil. v. J. 1803

§ 573. Das Sacrilegium.

Den Ausdruck *sacrilegium* gebrauchen die Kanones so vielfeutig¹⁾, daß man sagen möchte, sie bezeichnen damit, in weiterer Bedeutung wenigstens, jede in kirchenfeindlicher Richtung begangene Gesetzübertretung. Eigentlich aber bedeutet *sacrilegium* oder Kirchenfrevel (die nicht etwa durch Irrthum entschuldbare) Vergriffung an einer kirchlichen Person im engern Sinne dieses Wortes oder einer kirchlichen Sache. Demnach gibt es ein *sacrilegium personale*, und ein *sacr. reale*, dieses aber wird insgemein wieder in das *locale* und *reale* im engern Sinne abgetheilt. Zu dem Personal-Sacrilegium gehören a) die reellen Verunglimpfungen einer mit dem *privilegium canonis* bedeckten²⁾ Klerikal- oder Ordensperson, wäre sie auch noch in Novizenstande³⁾; b) alle geschlechtlichen Excessen an, mit oder von einer Person, die bereits eine höhere Weihe erlangt oder das feierliche Gelübde der Enthaltbarkeit abgelegt hat⁴⁾. Das *Sacrilegium locale* wird begangen durch die Verlegung des kirchlichen Asylrechtes⁵⁾ und durch Gewaltthätigkeiten, die an fremdem Eigenthume⁶⁾, gewiß also um so mehr durch Gewaltthätigkeiten, die an Personen in der Kirche verübt werden. Wahrscheinlich aber fällt es auch Allen zur Last, die eine Kirche besleckt (§ 504) oder kirchliche Orte ihrer hohen ernsten Bestimmung zuwider zur Abhaltung von Poffenreißereien, Maskeraden, Kaufgeschäften oder Rendezvous mißbrauchen⁷⁾. Das *Real-Sacrilegium* fällt demjenigen zur Schuld, der a) eine kirchliche Sache *dolos* oder aus Muthwillen vernichtet, entwendet oder veruntreut⁸⁾ oder das, was er der Kirche entrichten soll, mit Absicht vorenthält⁹⁾, b) mit einem Sacramente Mißbrauch treibt¹⁰⁾, c) den Gottesdienst stört¹¹⁾ oder d) eine Sache, welche

1) cf. c. 125. C. I. q. 1. c. 1. C. I. q. 3. c. 31. C. XVII. q. 4. c. 19. C. XXII. q. 5. c. 35. C. XXIII. q. 5. c. 5. 10. C. XXVI. q. 5. c. 50. C. XXVII. q. 2.

2) Ausnahmen c. 1. X de apost. c. 27. X de privil. c. 14. 25. 45. X de sent. excom. c. un. de big. in VI. c. 1. de vita et honest. Cler. in VI. Clem. 1. eod.

3) c. 21. 29. C. XVII. q. 4. c. 22. C. XXIV. q. 3. c. 1. 7. 27. 29. X de sent. excom. c. 21. eod. in VI. — wo zugleich die Strafen stehen. cf. c. 2. 3. 4. 10. 16. 23. 24. 35. X de sent. excom. — c. 5 de poen. in VI.

4) c. 5. D. XXVIII. c. 11. 14. 17. C. XXVII. q. 1. c. 11. C. XXXII. q. 5. — Strafen: c. 28. C. XXVII. q. 1. Clem. un. de consangu.

5) c. 10. C. XVII. q. 4.

6) c. 21. C. XVII. q. 4.

7) c. 12. X de vita et honest. cleric. Conc. Trid. XXII. decr. de vit. et observ. in celeb. miss.

8) c. 22. D. L. c. 3. 21. 71. C. XII. q. 2. c. 21. C. XVII. q. 4. c. 16. X de foro comp. c. 31. X de decimis.

9) c. 10. C. XIII. q. 2. c. 4. C. XVII. q. 4.

10) c. 2. X de apost. Const. Bened. XIV. „Nos Augustissimo“ 5. Mart. 1744.

11) L. 10. Cod. de episcop. (I. 3.)

die Kirche zu den geheiligten rechnet, in unanständiger Weise behandelt ¹²⁾. Es wird e) wohl aber auch derjenige des Sacrilegiums schuldig, der die heilige Schrift zu Narrheiten, Schmeicheleien, Schmähungen, Beschwörungen u. dergl. mißbraucht ¹³⁾.

Die Oesterreichischen Gesetze nehmen wenigstens auf das Local-Sacrilegium insoweit besondere Rücksicht, daß sie den Diebstahl an einem zum Gottesdienste geweihten Orte schon im Betrage über fünf Gulden als Verbrechen erklären; auf das Real-Sacrilegium aber insofern, daß der Diebstahl ohne alle Rücksicht auf den Betrag als Verbrechen zu behandeln ist, wenn derselbe „an einer unmittelbar zum Gottesdienste gewidmeten Sache mit einer den christlichen Religionsdienst beleidigenden Verunehrung begangen worden ist“ ¹⁴⁾. Dann gibt es einige Anordnungen, durch welche sacrilegen oder ähnlichen Handlungen vorgebeugt werden soll ¹⁵⁾.

§ 574. Der superstitiöse Gottesdienst und die Hinneigung zu dämonischem Einflusse.

Werden bei Begehung gottesdienstlicher Verrichtungen, bei der Vor- oder Aufnahme der in das kirchliche Ministerium gehörigen Handlungen Formen gebraucht, gegen die sich die Kirche ausdrücklich erklärt hat, oder werden in den kirchlichen Cultus die Elemente eines nicht christlichen, auf Aberglauben oder falschem Pietismus gehauenen Cultes eingemengt; so muß, wenn die belehrende Stimme derer, die über die Reinheit der Gottesverehrung und des ganzen kirchlich ministeriellen Haushaltes zu wachen haben, nicht gehört wird, die bischöfliche Strafgewalt, welche aber diesfalls nur dem vernünftigen Ermessen des Richters überlassen wird, nachhelfen ¹⁾.

¹²⁾ c. 7. X de regul. jur.

¹³⁾ c. 3. C. XXVI. q. 2. Conc. Trid. IV. Decret de adit. et usu sacr. lib. (in fine) — Wie in diesem letzten Falle, so ist in allen übrigen des Eccl. und Real-Sacrilegiums die Strafe, wenn sie in den citirten Stellen nicht ausgesprochen ist, dem bischöflichen Ermessen überlassen.

¹⁴⁾ § 154 II. b., § 155 I. im I. Thl. d. Strafz. v. J. 1803.

¹⁵⁾ So das Hofd. v. 25 Nov. 1826 (Just. G. S.), nach welchem Kreuzpartikeln und Reliquien kein Gegenstand einer Schätzung oder entgeltlichen Veräußerung sind u. s. w. — das Hofd. v. 25. August 1837 für den Fall, wo consecrirte Hostien als corpus delicti vorkommen s. Blumenrit: Samml. nachtr. Verord. zum Strafges. (Wien 1840.) Ferner noch andere theils allgemeine, theils provincielle Verfügungen bei Helfert: Heil. Landl. (Wien 1843.) § 45. 61. 146. Für Galizien insbesondere wegen jüdischen Bilderhandels s. Sub. Ver. 14 Jänner 1831 und wegen Verwendung der Juden zur Reparatur bereits consecrirter Kirchen. — Sub. Verord. 1. Sept. 1826. (Goutta.)

¹⁾ cf. Conc. Trid. XXII. decret. de observ. et evitand. in celeb. Miss. — XXV. decret. de in vocat. venerat. et reliq. Sanct. et s. imag.

Als Neigung zu oder Hingabe an dämonischen Einfluß straft die Kirche jede versuchte oder wirkliche Conspiration oder Berathung mit ihrem Erbfeinde, den sie aller philosophisch ungläubigen Sicherheit gegenüber in seinem speciellen Einwirken fortan zu fürchten lehrt. Wären auch alle jene schaurigen Geschichten, von denen das Mittelalter voll ist, Lug und Trug; wäre der ganze Teufelspud trotz seiner biblischen Beglaubigung, trotz alles Glaubens an ihn, wie solchen die besten und besten Männer und alle Völker hatten, ein Wahn ²⁾ — dennoch hätte die kirchliche Gesetzgebung Ursache genug, sich in Strafbestimmungen gegen ein Beginnen auszusprechen, das so auffallend eine widerkirchliche Gemüthsrichtung beurkundet. Es gehört hieher die auf dämonischen Weirath wahr oder vermeintlich gegründete Wahrsagerei (divinatio), die nach den vom Wahrsager gebrauchten Mitteln gar verschiedene Namen führt ³⁾. Es gehört ferner hieher die Zauberei oder schwarze Kunst (magia, incantatio, fascinatio), die mit dämonischer Hilfe Uebermenschliches sogar zu bewirken sucht ⁴⁾. Straffällig sind auch diejenigen, die sich an Wahrsager und Zauberer wenden ⁵⁾; ja auch jene, die durch heidnische Gebräuche (wohin selbst die sogenannten Sympliciemittel gehören) bösen Ereignissen abhelfen oder vorbeugen wollen ⁶⁾. In Allem dergleichen sieht die Kirche einen schlimmen Mangel religiösen Vertrauens, eine Art Kirchenfrevel ⁷⁾.

§ 575. Die Kirchenspaltung.

Die Kirchenspaltung oder das Schisma (σχίσμα, ich spalte, trenne) bezeichnet im schriftmäßigen Sinne jede Zwietracht in der Kirche ¹⁾; die Kirchensprache aber bedeutet mit diesem Ausdruck die concrete Zersetzung im Organismus der kirchlichen Regierung, nämlich den bis zur Aberkennung der einer gewissen Person zukommenden kirchlichen Jurisdictionsgewalt gesteigerten Ungehorsam gegen die kirchliche Obrigkeit ²⁾. Ist es soweit gekommen,

2) Vergl. Aschbach's Kirchenlex. „Hexen, Hexenprocesse“.

³⁾ c. 1. C. XXVI. q. 1. c. 6. 7. C. XXVI. q. 2. c. 1—3. C. XXVI. q. 3. et 4. c. 5. 6. 9. 12. 14. C. XXVI. q. 5. c. 1. 2. X de sortileg. Const. Sixti V. „Coeli et terrae“ Non. Januar. 1585. Urb. VIII. „Inscrutabilis“ 1. April. 1631 — wo auch die Strafen.

⁴⁾ c. 4. 8. 14. § Magi C. XXVI. q. 5. Die Strafe ist wohl dieselbe wie bei Wahrsagern.

⁵⁾ c. 7—9. C. XXVI. q. 2. c. 1—3. C. XXVI. q. 5. c. 2. X de sortileg.

⁶⁾ c. 6. C. XXVI. q. 2. c. 13—17. C. XXVI. q. 7.

⁷⁾ c. 7. C. XXVI. q. 2. c. 5. 10. C. XXVI. q. 5.

1) Joan. IX. 16. I. Corinth. I. 10. XII. 25.

2) c. 2. § Porro C. IV. q. 1. c. 6. 7. 9. C. VII. q. 1. c. 43. C. XXIII. q. 5. c. 29. 31. 32. 34. C. XXIV. q. 1. c. un. de schism. in VI. c. un. eod. in Extrav. com.

dann gewinnt auch der Ungehorsam bald Aufnahme und Anhang; es entstehen Parteien, die, obwohl sie in der Theorie des Glaubens einig sind, in wahrer Ironie auf das Bild jener friedfertigen hilfe-reichen Beziehungen, in denen Christen zu einander stehen sollen, einander anfeinden und zu verderben suchen. Fehlt es dem Häretiker an Glauben, so fehlt es dem Schismatiker an der Liebe, oder vielmehr es fehlt auch ihm an dem rechten lebendigen Glauben, der von der Liebe gar nicht trennbar ist — was Wunder, wenn ihn die Kirche eben so strafwürdig findet als den Häretiker und wenn erfahrungsmäßig das Schisma bald auch in Häresis umschlägt³⁾? — Entzieht man sich der hierarchischen Auctorität des Kirchenoberhauptes, indem man vor der Hand entweder keinen oder als Parteigänger einen Andern, als den, der es eben ist, etwa sich selbst, als Papst gelten lassen will, so heißt das Schisma ein allgemeines⁴⁾; geht aber die Opposition bloß gegen einen untergeordneten Prälaten, so heißt es ein particulares⁵⁾. Jedenfalls aber ist von der einen wie von der andern Kirchenspaltung der bloße Ungehorsam gegen die Aufträge und Anordnungen des Papstes, Bischofs und anderer Prälaten oder der zu ihrer Disposition gestellten kirchlichen Organe noch immer zu unterscheiden⁶⁾, obwohl die Unterscheidung in einzelnen Fällen sehr schwierig und der bloße Ungehorsam leicht der Vorläufer eines Schismas sein mag, das seinerseits wieder, indem es für seinen Anfang eine dogmatische Basis sucht, schnell genug in Häresie übergeht.

§ 576. Die Uebertretungen kirchlicher Präventivmaßregeln.

Von den vielen Präventivmaßregeln, deren Uebertretung meist eine arbiträre Strafe nach sich zieht, können wir hier nur drei hervorheben, die eine hinsichtlich des Umganges mit Personen, die in die Strafe des großen Bannes verfallen sind, die andere rücksichtlich

3) c. 26. C. XXIV. q. 3. cf. c. 2. X de schism. Const. Julii II. 1. Jul. 1509, wo das Schisma als etwas geschilbert wird, „quo in ecclesia perniciosior morbus vix inveniri potest“.

4) Man zählt bis jetzt 30 allgemeine Kirchenspaltungen: die erste a. 251, wo Novatian gegen P. Cornelius aufstand; die letzte durch das Basler Concil gegen Eugen IV. — die längste vom 21. Sept. 1378, als an welchem Tage der Gegenpapst Clemens VII. wider P. Urban VI. auftrat, bis 26. Juli 1417, an welchem Tage Petrus de Luna (Bened. XIII.) vom Constanzer Concil als Afterpapst erklärt worden ist, nachdem der Papst Gregor XII. bereits am 4. Juli 1415 entsagt hatte und Johannes XXIII. schon am 29. Mai 1415 seiner zweideutigen Stelle enthoben worden war.

5) c. 6. 7. 9. C. VII. q. 1. c. 5. C. XI. q. 3.

6) cf. c. 5. D. XIX., die Titel de dolo et contumacia in den Decretalen und im Sextus.

des Gebrauches der heiligen Schrift, die dritte das Lesen schlechter Bücher betreffend¹⁾.

1. Hat Jemand bekanntlich einen Geistlichen oder eine Ordensperson, wäre sie auch noch im Novizenstande, mit solch' thätlicher Unbilde verlegt, daß er deßhalb sogleich nach begangener That in die Strafe des großen Kirchenbannes gefallen ist, oder ist Jemand namentlich irgend einer kirchlichen Verschuldung wegen mit dieser Strafe durch eine öffentlich kundgemachte Erklärung des kirchlichen Richters rechtsgiltig belegt, oder als ein ohnehin schon von Gesekeswegen in dieser Strafe Verfangener angekündigt worden; so soll mit ihm in der Regel aller Umgang, aller Verkehr abgebrochen werden²⁾. Die Kirche fürchtet, daß das Verderben des Einen auch Andere ergreifen könnte und will, daß der so tief Gefallene um so mehr Aufforderung habe, sich in moralischem Grunste wieder zu erheben. Nur die Bedürfnisse des physischen Lebens, rechtliche Nothwendigkeit oder die Pflicht der Nächstenliebe sollen von diesem Verbote Ausnahmen machen³⁾ und, wer ohne eine dieser Ausnahmen für sich zu haben, mit dem Gebannten in irgend einer Weise, persönlich, schriftlich oder durch Boten verkehrt, der wird, wenn ihm nicht Kenntniß der Sachlage zu Guten kommt, zur Strafe gezogen⁴⁾.

2. Daß die Bibel, wenn sie ohne das rechte Verständniß gelesen wird, zu Glaubensirrungen, zu Unsim und Schlechtigkeiten führen kann, lehrt leider die Erfahrung aller Jahrhunderte. Es hat die heilige Schrift, wie Innocenz III. sagt, eine solche Tiefe, daß nicht nur die Einfachen und Ungelehrten, sondern auch die Klugen

1) Nach andern Präventivmaßregeln liegen z. B. in dem kirchlichen Fastengebote (cf. c. 2. § Cum autem X de observ. jejun.), in den Anordnungen über die Aufbewahrung der Eucharistie (c. 1. X de cust. euch. Conc. Trid. XXV. c. 10. in fine de Regularib.), in den Verbotten, daß Laien keine dogmatischen Disputationen halten (c. 2. § Inhibemus de haeret. in VI.) u. s. w.

2) c. 18—20. 26. 28. 29. C. XI. q. 3. c. 24. C. XXIV. q. 1. c. 35. C. XXIV. q. 3. c. 9. C. XXXV. q. 2. c. 8. 24. 29. X de sent. excom. Const. Martini V. „Ad evitanda“ um 1418 (s. darüber Fagnani c. Quod de praedecessore X de schism. n. 39. 40). Vor dieser berühmten Constitution ging das Verbot allgemein auf jeden Excommunicirten, von dem man wußte, daß er excommunicirt ist. Das Concil. Basiliense in seiner 20. und das Lateranense V. in seiner 11. Sitzung erweiterten es wieder auf jedweden notorisch Excommunicirten, aber das ward nie praktisch, s. Benedict. XIV., Synod. dioces. lib. VII. c. 68. n. 4. (Ausgabe v. 1753) mit Berufung auf viele gelehrte Beglaubigungen.

3) c. 103. 110. C. XI. q. 3. c. 29. 31. 34. 43. 54. X de sent. excom. cf. c. 5. X de his, quae met. Die Glosse sagt: Utile, lex, humile (et) res ignorata, necesse.

4) cf. c. 2. X de except. c. 3. de sent. excom. in VI. Früher war nach den in den beiden vorhergehenden Notizen aufgeführten Stellen die Strafe ärger.

und Gelehrten nicht auslangen, ihren Sinn zu ergründen⁵⁾. Wirklich haben alle Reges mit klaren Worten der Bibel ihre Lehrsätze beweisen zu können vermeint und das Unkirchlichste ist leider schon von Männern gelehrt worden, die am meisten mit der heiligen Schrift zu thun haben mußten. Darum will die kirchliche Gesetzgebung, daß die Bischöfe unter Berathung der betreffenden Pfarrer oder Weichtväter speciell nur jenen das Lesen der von katholischen Auctoren angefertigten Bibel-Übersetzungen in ungelehrter Sprache und zwar nur schriftlich verstatten, von denen sie begriffen haben, daß ihnen die Lectüre Glauben und frommen Sinn vermehren werde. Ordensleute sollen die Bibel nur mit Bewilligung ihrer Prälaten lesen oder kaufen⁶⁾.

Doch ward später — unter Benedict XIV. — das Lesen gemeinsprachlicher Bibelübersetzungen ohneweiters erlaubt, wenn solche vom Römischen Stuhle dafür approbirt oder nur mit Bemerkungen aus den Schriften der heiligen Kirchenväter oder anderer katholischen Gelehrten herausgegeben worden und treu sind⁷⁾. — Im Urtexte also oder in der alten griechischen Uebersetzung ist Niemanden die Bibel verboten, ja nicht einmal in jener alten lateinischen, auf Antrag des Tridentiner Concils päpstlicherseits mühsam verbesserten Uebersetzung, die unter den Namen der Vulgata bekannt ist und für authentisch, d. h. für diejenige gelten soll, aus welcher in Gegenständen des Glaubens und der Sittenlehre ein vollgiltiger Beweis geführt werden kann⁸⁾.

3. Eben so wenig will die kirchliche Gesetzgebung gleichgiltig zusehen, daß ihre Gläubigen die Innigkeit ihrer religiösen Ueberzeugung an dem Gaukelspiele sophistischer Dialektik oder den elektrischen Funken eines gottlosen Witzes gefährden oder auch die Reinheit des Herzens in den Syrenengesängen sündiger Lust verlieren und den Frieden des Gemüthes in den Verlockungen zu sündhaften Versuchen um späte bittere Reue austauschen. Daher die kirchlichen Censuranstalten in Rom (mit der Congregatio indicis⁹⁾) und bei den Ordinariaten mit ihren Bücherverboten (insbesondere dem römischen Index librorum prohibitorum nach drei Bücher-Kategorien), mit ihren individuellen Leseconcessionen, ihren besondern Druckverwilligungen und den auf ihre Uebergangung oder die Nichtachtung

⁵⁾ c. 12. (in decis. n. 2.) X de haeret.

⁶⁾ S. die 4. der von P. Pius IV. in der Const. „Dominici“ 24. Mar. 1564 confirmirten zehn Regeln über verbotene Bücher, wo zugleich die Strafe.

⁷⁾ Gregorii XVI. Lit. encycl. postrid. Non. Maii 1844. (Allg. Zeit. N. 149. außerord. Beilage) S. ferner die Zeitschrift Zion, März, 1837. S. 232.

⁸⁾ Aschbach's Kirchenlex. „Vulgata“. Dazu wieder Clausen (Verfassung und Lehre 2c. II. B. S. 415).

⁹⁾ Const. Sixti V. „Immensa aeterni“ XI. Calend. Febr. 1587. (Uebershaupt das Grundgesetz für 15 Congregationes.) Bened. XIV. „Sollicita“, 9. Jul. 1753.

der erlassenen Verbote gesetzten Strafen¹⁰⁾. Die Kirche kann zwar nicht jenen, die ganz außer ihrer Gemeinschaft stehen, sie kann aber ihren Angehörigen verbieten, kein Vergerniß zu geben und eben so darf sie von den letzteren verlangen, die Gefahr sittlichen Verderbens zu meiden. Freilich aber beruht die Präventivmaßregel, der sich in Ausübung des Rechtes, die religiösen und sittlichen Interessen der Gläubigen in Obforge zu haben, die leitende Kirche angeschlossen, noch nicht auf einer dogmatischen Nothwendigkeit und hat dort, wo sie mit politischer Pressfreiheit zusammentrifft, wahrscheinlich nur einen geringen Erfolg.

§ 577. Die Simonie.

Simonie, so genannt von Simon dem Magier und seinem schändlichen Antrag an Simon¹⁾ den Fels der Kirche, an dem sich da zum ersten Male die andringenden Wogen der Hölle brachen²⁾ — Simonie also ist das Streben die der Kirche zugestifteten Gnaden oder Rechte um weltlichen Vortheiles wegen zu geben oder zu nehmen³⁾. Worin der weltliche Vortheil bestehe, für den das Göttliche umgesetzt werden soll, ob er in Geld oder Gut (munus a manu), vielleicht gar nur in der Realisirung einer sonst schwer einbringlichen Forderung oder ob er in Dienstleistungen und Gunsterwerbungen (munus ab obsequio, munus a lingua) bestehen mag, ist dabei einerlei⁴⁾; eben so ist es einerlei, ob die schlechte Hoffnung nur im Herzen verschlossen war (simonia mentalis⁵⁾) oder ob sie bereits in die Erscheinung getreten und zwar wieder a) als bloßer Antrag, der aber noch nicht angenommen worden, oder b) als ein Uebereinkommen, das vielleicht von einer Seite bereits erfüllt ist (sim. conventionalis), oder gar c) als ein nach allen Seiten hin bereits vollzogener Vertrag (sim. realis); nur versteht es sich, daß auch hier für das äußere Forum der Grundsatz gilt: In jure non esse et non adparere idem est⁶⁾. Es bezieht sich aber nach

¹⁰⁾ Conc. Trid. IV. Decr. de edit. et usu sacr. lib. XXV. de indice libror. Const. Pii IV. „Dominici“ 24. Mart. 1564.

¹⁾ Acta Apost. c. VIII.

²⁾ c. 28. C. I. q. 1.

³⁾ cf. c. 8. C. I. q. 3.

⁴⁾ c. 114. 116. 119. C. I. q. 1. c. 8. C. I. q. 3. c. 6. 19. C. VIII. q. 1. c. 10. X de testib. c. 17. 37. 45. X de sim. cf. tamen c. 120. C. I. q. 1. c. 18. X de sim. (c. 14. D. LXXXVI.) c. 28. mit c. 23. X eod.

⁵⁾ c. 34. 46. X de sim. Kein Zweifel, daß der Pfarrer der Simonie schuldig ist, wenn er es bei den seelsorglichen Functionen auf Gewinn absieht, obgleich er nicht mehr forbert als ihm an Stolgebüßer zukommen muß. S. auch Maschat: Inst. can. lib. V. tit. 3. n. 8.

⁶⁾ Daher wird die Simonia mentalis in den Beichtstuhl verwiesen c. 46. X de sim. cit.

dem Gesagten der Begriff von Simonie in schriftmäßiger Auffassung weder auf die temporelle Sphäre der Kirche noch auf ihren ganzen spirituellen Bereich, sondern nur auf das, was dem Magisterium und Ministerium angehört oder als Zutheilung einer kirchlichen Jurisdictionsgewalt sich herausstellt⁷⁾. Immer muß die Absicht auf einen Umsatz von Göttlichem mit Weltlichem gerichtet sein, obwohl das Absehen auch ein indirectes sein kann⁸⁾, oder der Vortheil des Austauschens einem Dritten zu Guten kommen soll⁹⁾. Jeder mit Simonie geschlossene Vertrag ist natürlich ganz ungiltig¹⁰⁾, besteht sohin nur auf der factischen Voraussetzung, es werde der andere Theil, was er zugefagt hat, erfüllen. Muß aber nach Beschaffenheit dieser Zusage das Vertrauen des Acceptanten sogar ein fortwährendes sein, d. h. ein solches, dem man durch Verfassung der eigenen Leistung keine Garantie mehr geben kann, so heißt die Simonie insbesondere die confidentielle (*simonia confidentialis*). Sie wird von demjenigen begangen, der ein Kirchenamt unter Vorbehalt einer Einkommenstheilung oder zu Gunsten eines Dritten unter eigenmächtiger Verabredung einer jährlichen Abgabe oder auch unter Vorbehalt des Rücktrittes, Eintrittes oder Antrittes resignirt hat (s. § 254)¹¹⁾.

Die Kanones zählen die Simonie zu den schlimmsten Kirchenvergehen¹²⁾ und bestrafen sie sehr schwer¹³⁾. Wer, wenn gleich von einem Uebelthäter, der Simonie auch nur angeschuldigt ist, darf schon das heilige Messopfer nicht mehr verrichten¹⁴⁾. Wie die Häresis die Kirche von Seite des Glaubens, greift die Simonie dieselbe von Seite der Disciplin, da sie das Princip der Verkäuflichkeit an jenes des Verdienstes setzt, Geld und Geldeswerth für persönliche Würde und Menschenwerth gelten läßt, bis zur Vernichtung an¹⁵⁾. Recht sinnig weisen¹⁶⁾ Kirchenväter und Päpste in ihrem Eifer gegen dieses leider sehr alte und noch immer hoch aufzuerhende

7) Nichts Weltliches, kein Recht wollte Simon, sondern die Gabe des heil. Geistes, die er dann wieder zu verwerthen gedachte. Eben so scheidet c. 16. X de purg. canon. „*simoniam, ventitionem iustitiae*...“ cf. c. 10. X de vita et honest.

8) c. 7. 8. § Sed et beatus C. I. q. 3. — c. 3. C. I. q. 5.

9) c. 27. 33. X de sim.

10) Wegen der Leistung s. c. 11. 19. X de sim.

11) S. Const. Pii IV. „*Romanum Pontificem*“ 26. Nov. 1564, Const. Pii V. „*Intolerabilis*“ 1. Jun. 1569 „*Romani Pontificis*“ 12. Sept. 1571.

12) Nennen sie *haeresis* und *sacrilegium* s. c. 3. 5. 11. 12. 13. 19. 21. C. I. q. 1. c. 1. C. VII. q. 3., ja nennen sie das größte Vergehen, s. c. 21. C. I. q. 1. c. 27. C. I. q. 7. c. 6. 7. X de sim.

13) c. 2. 6. 11. 37. 40. 45. X l. c. c. 1. 2. de sim. in Extrav. com. Const. Pii V. „*Cum primum*“, 1. April. 1566 und wegen der Confidential-Simonie s. d. Note 10 angezogenen Constitutionen.

14) c. 4. 5. 7. X de sim.

15) c. 7. 21. 28. C. I. q. 1.

16) c. 11. C. I. q. 1. c. 9. C. I. q. 3.

Uebel¹⁷⁾ auf die thatsächliche Strenge des Herrn, die er gegen die Käufer und Verkäufer, gegen die Wechsellertische und Taubenrämerstühle im Tempel übte¹⁸⁾.

§ 578. Fortsetzung.

Den Begriff der Simonie, wie er nach biblischen und kanonischen Vorlagen construiert werden muß, hat die kirchliche Gesetzgebung auch auf das nahe liegende Gebiet der kirchlichen Jurisdiction, ja theilweise sogar auf das kirchliche Vermögen übertragen. Nicht ohne Grund spricht man auch in diesen Fällen von Simonie¹⁾, nennt aber dieselbe die Simonie des menschlichen, jene eigentliche aber die Simonie des göttlichen Rechtes²⁾. Der praktische Unterschied liegt darin, daß das Kirchenoberhaupt, wie es selbst nur der letztern, nicht auch der ersteren schuldig werden kann, auch nur von jener, nicht von dieser Simonie dispensiren darf. Einer *simonia juris humani* werden aber schuldig: a) jene, die für die Ertheilung oder Erwerbung eines kirchlichen Amtes was immer für Verträge gemacht haben³⁾, es wäre denn, daß der Inhalt des Uebereinkommens nur auf dasjenige ginge, was ohnehin geschehen muß; b) die in eine Ordensgemeinde eintreten und nicht für ihre Aufnahme⁴⁾, sondern für ihren Unterhalt, den ihnen die Gemeinde nicht verschaffen könnte, etwas bestimmen⁵⁾; c) die ihre Amtsgewalt, insoweit sie sich nicht auf die Vermittelung göttlicher Gnaden erstreckt, um eines Gewinnes wegen ausüben oder umgekehrt pflichtwidrig aus eigennützigen Gründen nicht ausüben⁶⁾; d) ja selbst jene Bischöfe, Weihe-Auspender und deren Gehilfen, die, dafern es ihnen nicht insbesondere verwilligt ist, bei Gelegenheit einer Weihe oder der kirchlichen Consur, der Ausfertigung von Dimissorialien oder Weihzeugnissen etwas, wenn

17) S. Hallier de sacr. elect. et ord. P. I. sect. VII. c. 1. art. 1. u. 2.

18) Math. XXI. 13.

1) cf. c. 14. X de sim. mit c. 16. X de purg. can.

2) S. überhaupt Fagnani c. Ex parte X de off. jud. deleg. n. 15.; c. Cum pridem X de pact. u. c. Tua nos X de sim.

3) c. ult. X de pact. c. 5. X de rer. permut. Beispiele in c. 2. C. I. q. 2. c. 1. C. VIII. q. 3. c. 11. 34. X de simon und das citirte c. 5. X de rer. permut. selbst.

4) cf. c. 3. C. I. q. 2. c. 8. 30. 44. X de sim. c. c. 1. eod. in Extrav. com.

5) S. darüber Bened. XIV. De syn. dioc. lib. VII. c. 58. mit vielen gelehrten Citaten, wo auch über die *Dos monialium*.

6) c. 8. C. I. q. 1. c. 8. 13. C. I. q. 3. c. 13. X de vita et hom. c. 14. 38. X de sim. c. 16. X de purg. can. c. 3. X de poen. cf. c. 24. X de sim. Wegen Annahme von Lehrbewilligungstaren s. T. T. X de magistr. u. Fagnani c. Cum pridem X de pac-tis n. 86.

gleich ganz freiwillig Gebotenes annehmen⁷⁾ — was in gleicher Weise auch von den Synodal-Examinatoren hinsichtlich der Pfarr-concurs-Prüfung gilt⁸⁾; e) diejenigen, die ein ihnen zuständiges kirchliches Recht entgeltlich hintangeben⁹⁾. Das aber ist keine Simonie, daß Spirituelles mit Spirituellem oder geheiligte Sachen mit anderen gleicher Art oder Gattung vertauscht¹⁰⁾ oder auch dergleichen Sachen um Geld oder Gut, jedoch ohne Rücksicht auf ihre kirchliche Beziehung nur nach Maßgabe ihres materiellen (Gold- oder Silber oder ähnlichen) Werthes hintangegeben werden¹¹⁾.

§ 579. Die Annahmung kirchlicher Jurisdiction.

Nimmt es sich Jemand heraus, kirchliche Functionen zu verrichten, für deren Verrichtung er, wie er recht wohl weiß, die erforderliche Weihe nicht hat, so begeht er ein Sacrilegium. Es kann aber sein, daß Jemand die für die Verrichtung nothwendige Weihgewalt in sich trägt aber das Recht nicht hat, solche überhaupt oder doch in dem kirchlichen Kreise, in welchem er eben ist, vorzunehmen¹⁾, oder daß es zur Vornahme der Handlung gar keiner besondern Fähigkeiten, nur des Rechtes sie zu verrichten, bedarf und ihm dieses Recht nicht gebührt. In solchen Fällen würde doch die öffentliche Ordnung in der kirchlichen Administration gestört werden. Zwar erklärt sich die kirchliche Gesetzgebung in besonderer Strenge nur gegen diejenigen, die, obwohl sie nur Laien sind, des kirchlichen Predigeramtes sich anmassen²⁾, oder die ohne alle oder doch ohne die erforderliche Weihe einen in das kirchliche Ministerium gehörigen Act rechtswidrig vornehmen³⁾; es kann aber kein vernünftiger Zweifel darüber obwalten, daß auch andre Uebergriffe in die kirchliche Jurisdiction wenigstens nach richterlichem Ermessen bestraft werden müssen.

7) Conc. Trid. XXI. c. 1. ref.

8) Conc. Trid. XXIV. c. 13. ref.

9) c. 10. X de transact. c. 16. X de jure patr. Conc. Trid. XXV. c. 9. ref. cf. c. 31. X de rescript.

10) Engel: Jus can. lib. V. tit. 3. n. 10. Joan. Zahradka: Tertio praecept. divinorum ad cultum Dei spectantium variis quest. moralib. et polemii. illustratus. Olomucii 1739 p. 143. — eine sehr brauchbare Monographie — obwohl von einem alten Jesuiten.

11) Engel: I. c. n. 17.

1) cf. c. 7. D. LXXI. Conc. Trid. XXII. decret. de observ. et evit. in Miss. „... deinde ut irreverentia . . .“

2) c. 12. c. 13. § Quia vero X de haeretic. c. 2. § Inhibemus eod in VI.

3) T. T. X de clerico non ordinato ministrante (s. über diese Aufschrift, die übrigens in 7 Handschriften: de non ordinato ministrante lautet, c. 28. § Super X de elect.) Const. Clem. VIII. „Etsi alias“ 1. Dec. 1601. Const. Benedicti XIV. „Sacerdos“ 20. April. 1744. „Quam grave“ 2. Aug. 1757.

§ 580. Der unerlaubte Wechsel im Ritus.

Eine arbiträre Abndung zieht auch der eigenmächtige Wechsel nach sich, den Jemand vom römisch-katholischen zum griechisch-katholischen Ritus oder von diesem zu jenem macht. Nach kanonischen Bestimmungen¹⁾ soll derjenige, der bereits nach römischem Ritus getauft ist, fortan bei demselben bleiben, weil es doch keinen bessern gebe. Auch der griechisch-katholische Ritus soll, wiewohl er die Vorzüge des Römischen nicht hat, der öffentlichen Ordnung wegen nicht aus bloßem Gutmüthen des dahin Gehörigen verlassen werden. Zwar steht es im Falle einer gemischten Ehe dem griechisch-katholischen Gattentheile ohneweiters frei, den katholischen Ritus, zu dem der andere Gatte hält, anzunehmen; außer diesem Falle aber soll die Uebertrittsverwilligung von kirchlichen Personen, wie hoch oder niedrig sie auch in der Weihe stehen und ob sie dem Sacular- oder Regularstande angehören, nur mit päpstlicher Zustimmung rechtsgiltig geschehen, Laien aber habe (auch nur einzeln nach Maßgabe der vorgebrachten Gründe, nie ganzen Gemeinden) der Diöcesanbischof die Bewilligung zu geben. Merkwürdig ist es, daß jenen, die vom griechischen zum lateinischen Ritus übergetreten sind, die Hoffnung gelassen ist, mit päpstlicher Bewilligung wieder zurückzutreten. In welcher Form jedoch dieser Uebertritt oder Rücktritt geschehen müsse, ist nirgends bestimmt.

§ 581. Die Fleischesvergehen und jene gegen die Person, das Eigenthum und andere Privat- oder öffentliche Rechte.

Wenn die kirchliche Gesetzgebung im Interesse der Kirche und ihrer hohen sittlichen Aufgabe in ihren Strafcoder auch jene Anordnungen des Dekalogs aufgenommen hat, die noch mehr die weltlich- als die kirchlich-socialen Ordnung des Lebens sichern; so darf man nicht vergessen, daß dieses zu einer Zeit geschehen ist, wo das Staatsbewußtsein noch sehr wenig entwickelt war, und die Mangelhaftigkeit der öffentlichen Verwaltung Gelegenheit nach allen Richtungen gab, die Forderung der Gerechtigkeit, auf die ohnehin die kirchliche Intelligenz sich besser verstand als die weltliche, mit den Ansprüchen christlicher Milde auszugleichen. Nun es im Staatshaushalte anders geworden ist, neigt man sich gerne zu der Annahme, gegen welche sicher die tägliche Erfahrung nicht ist, es mögen die kanonischen Strafbestimmungen, wenigstens insoweit sie erst der Voll-

1) S. Const. Benedicti XIV. „Etsi pastoralis“ 26. Mai. 1742 u. „Allatae“ 26. Juli 1755.

ziehung bedöthigen ¹⁾, auf Vergehen gegen die öffentliche Sittlichkeit ²⁾, gegen Mord und Todtschlag und körperliche Verletzung ³⁾, gegen Verheerung, Brandlegung, Raub, Diebstahl, Betrug aller Art ⁴⁾, gegen Verläumdung und Injurien ⁵⁾, mit Ausnahme der Fälle, wo dergleichen Uebelthaten die kirchlichen Institute selber unmittelbar angreifen, nur noch subsidiäre Geltung haben ⁶⁾. Kann aber die Staatsgewalt oder will sie ihres Berufes zur Sicherstellung staatlicher und kirchlicher Forderungen vor ihren Gerichten nicht wahrnehmen; dann übt die Kirche, versteht sich, in ihrer Sphäre, auch wieder, wie ehedem, gegen solche Schlichkeiten ihr Strafgericht. Daß aber auch für diesen Fall nicht Alles mehr in Anwendung kommen kann, was kirchlicherseits gegen diese sogenannten gemischten Vergehen verfügt ist, versteht sich bei der fortwährenden Aenderung der Verhältnisse von selbst. Wir wollen hier nur der die Darlehenszinsen betreffenden Verbote des kanonischen Rechtes erwähnen ⁷⁾. Jeder Vermögensvorteil, auf den es der Gläubiger für den Gebrauch des vorgeliehenen Geldes oder anderer vertretbarer Sachen bei seinem Schuldner pactirend absieht, soll als ein unerlaubter Erwerb, als Wucher gelten ⁸⁾ — es wäre denn, daß damit nur ein entgangener Gewinn, der ihm, hätte er sein Geld gehabt, zukauf, oder ein wirklicher Schaden, den das Darlehen ihm gebracht, ersetzt werden sollte ⁹⁾. Man begreift, daß eine Gesetzgebung, die nicht blos den Rechtsbegriff durchzuführen, sondern das Princip der Liebe überall hin wirksam zu machen hat, zu einer Zeit, wo es in der Regel außer dem Landbau wenig Gelegenheit gab, sein Geld fruchtbringend zu verwenden, demjenigen, der Geld auslieh, für den verstatteten Gebrauch nichts zu bedingen gestattete. Bei ihm lag es in der Regel — und nur die ist vom legislativen Standpunkte zu beachten — müßig; der aber, der es erhalten, wollte entweder

einen bevorstehenden Schaden von sich abwenden oder er wollte in Agriculturgeschäften einen Erwerb machen, der dann aber zugleich im allgemeinen Interesse war: im ersten Falle lag dem Zinsverbote die Hintanhaltung einer Lieblosigkeit, im zweiten die Ermunterung des im allgemeinen Vortheile thätigen Fleißes, der seine Früchte allein haben, nicht aber mit dem nichtssthüenden Geldmann theilen sollte, zum Grunde. Dem bösen Beispiele, das außer der Kirche gegeben war ¹⁰⁾, gegenüber mußte die Kirche auf ihrem Gebote, für das sogar Stellen aus der Bibel aufzuweisen waren ¹¹⁾, um so genauer und strenger halten — daher ihre schweren Wucherstrafen. Jetzt aber, wo eine entwickelte Industrie, ein vielseitiger Handel Gelegenheit genug eröffnet, Geld mit Gewinn zu verwenden, also derjenige, welcher ausleiht, in der Regel dafür anzusehen ist, daß er um eines Andern, seines Schuldners, willen einen Gewinn entbehrt, indeß der Ausleihende die gute Gelegenheit benützt und erwirbt, was er ohne das fremde Geld nie erwerben konnte — jetzt ändert sich wohl der Gesichtspunct. Was in jenen gewerbsarmen Zeiten nur ausnahmsweise gelten ¹²⁾, etwa gar nur als Privilegium (wie bei öffentlichen Leihhäusern) ¹³⁾ verstattet sein sollte ¹⁴⁾ oder nur unter der doch mehr politisch-billigen als juristisch-wahren Form des Rentenkaufes ¹⁵⁾ bestehen konnte, das mag nun immerhin als Regel eintreten. Der Fortschritt in der Industrie fordert dies sogar, wie denn ohnehin tausende von Stiftungen darauf gebaut sind und Tausende, die alle Ursachen haben, ihre Kanones aufrecht zu erhalten, darnach practiciren. Damit soll aber noch gar nicht geläugnet sein, daß es in einzelnen Fällen nicht lieblos, schlecht sein mag, Zinsen zu beziehen, aber es bilden diese Fälle gewiß nicht mehr wie früher die Regel, auf die es allein ankommen kann.

- 1) Wo die Strafe von selbst eintritt, was ist da zu thun? 3. B. Clem. un. de consang. et off. Conc. Trid. XXIV. c. 6. ref. matr.
- 2) T. T. X de adulteriis et stupro. Eine Specificirung dieser Vergehen bei Helfert: Rechte der Bischöfe S. 69. n. 6.
- 3) T. T. X de his, qui filios occiderunt und die nachfolgenden Titel XI. — XV. XXV. XXXVI. im 1. Buche der Decretalen und die entsprechenden Titel in den übrigen Theilen des Corp. Jur. can. Conc. Trid. XXV. c. 19. ref.
- 4) T. T. X de raptorib. et incendiariis et violatorib. ecclesiar. und die folgenden Titel XVIII. — XX. XXII.
- 5) T. T. X de calumniat.
- 6) Can. Apost. 24. c. 4. in fine X de judic. c. 2. de except. in VI.
- 7) T. T. X de usuris und dieselben Titel in den andern Sammlungen des Corp. jur. can.
- 8) c. 1. — 4. C. XIV. q. 3. c. 2. 4. — 10. C. XIV. q. 4. c. 1. 6. 8. 10. X de usur. cf. c. 5. X de empt. c. 4. X de pign.
- 9) c. ult. C. XIV. q. 4. arg. c. 9. X de arbitr. arg. c. un. X de plus petit. arg. c. 48. X de sent. excom.

- 10) c. 12. 18. X de usur. Vielleicht in zu treuem Anschlusse an Deuteron. XXVIII. 12.
- 11) Exod. XXII. 25. Levit. XXV. 36. 37. Deuter. XXIII. 19. 20. Luc. VI. 35. cf. c. 3. 4. X und Clem. un. § Sane si quis de usur. Diese Stellen aber beweisen, frei gesprochen, das sicher nicht, was sie beweisen sollen hinsichtlich des Rechtspunctes; eben so lächerlich sind die gegen das Zinsendarlehen aus dem Naturrechte hervorgeholten Gründe. (S. z. B. bei Engel: Jus can. lib. V. tit. 19. n. 8.)
- 12) c. ult. X de usur. nach der richtigeren Lesart mit non est im ersten Satz.
- 13) Conc. Later. V. sess. X. Conc. Trid. XXII. 8. 9. 11. ref.
- 14) Allerdings werden hier nur Zinsen gezahlt, damit sich die Leihanstalt erhalten kann — aber der Zweck, warum Zinsen genommen werden, hebt den Begriff nicht auf.
- 15) c. 1. 2. de empt. et vend. in Extrav. com.

§ 582. Die besonderen Vergehen der Kleriker.

Jede Nichtbeachtung der dem Klerikalstande überhaupt (siehe § 144) oder einzelnen Classen desselben insbesondere zugewiesenen Pflichten, sie seien positiv oder negativ, jeder Ausgriff aus der den Klerikern überhaupt oder Einzelnen insbesondere zukommenden Berechtigung macht ein kirchliches Vergehen, das die Kanones Klerikal-Excess nennen.

1. Es steht zwar am Ende dieser Excessen (meistens sogar mit Häresis in Verbindung) der schwer verpönte Abfall vom geistlichen Stande (apostasia ab ordine sive irregularitas)¹⁾; er ist jedoch erst nach empfangenem Subdiaconate strafbar²⁾ und besteht in dem Ausdrucke einer völligen Aufgebung der dem Klerus eigenthümlichen Lebensrichtung. Aus einzelnen Handlungen oder Unterlassungen, sie wären denn von einer ausdrücklichen Erklärung begleitet, läßt sich nicht leicht ein Schluß auf diese Absicht ziehen³⁾, die vielmehr nur aus dem Gesamt-Benehmen zu beurtheilen ist. Die ersten Schritte zur Apostasie thut der Kleriker, der sich über die Abzeichen seines Standes leichtsinnig oder in philosophischem Sturmuthe hinwegsetzt, lieber die Häuser der Freude als der Traurigkeit besucht, mit Verächtniß der seinem Stande zugewiesenen religiösen Berrichtungen sich mehr um politische Blätter als um Bibel und heilige Väter umsieht u. s. w. Daher die strengen Weisungen der Kanones gegen dergleichen⁴⁾, denen allen die Devise zukömmt: Principiis obsta — daher die neuesten eben so schön als wahr geschriebenen Mahnungen des wachsameren Episcopates.

2. Nahe an dem Abfall vom geistlichen Stande stehen gewisse sacrilege Mißbräuche, die kirchlicherseits sehr schwer bedroht sind, aber auch eine innere Schlechtigkeit und Kirchengefährlichkeit haben, wie kaum ein anderes Vergehen: die Verletzung des im Bußsacramente erhaltenen Vertrauens durch Mittheilung gebeichteter Sünden⁵⁾ und der Mißbrauch der bei der Verwaltung der Bußsacramente sich ergebenden Gelegenheit oder eines zum Beicht hören bestimmten Ortes zu Verletzungen des sechsten Gebotes, wäre es auch nur mit unzüchtigen Worten oder Anträgen⁶⁾.

¹⁾ c. 3. C. XX. q. 3. c. 1. 3. 5. X de Apost.

²⁾ Engel: Jus. can. lib. V. tit. 9. n. 7.

³⁾ cf. c. un. de vita et honest. in VI. Clem. 1. eod.

⁴⁾ So z. B. Concil. Trid. XIV. c. 6. ref. XXIV. c. 12. ref. XXV. c. 14. ref.

⁵⁾ c. 12. X de poenit.

⁶⁾ Const. Gregorii XV. „Universi Dominici“, 30. Aug. 1622, Bened. XIV. „Sacram. Poenit.“ 1. Jun. 1741; „Etsi pastoralis“, 26. Jun. 1742; „Apostolici“ 8. Febr. 1745.

Andere Versäumnisse, Ueberhebungen und Unmassungen geistlicher Herren werden meistens arbiträr bestraft⁷⁾ — was zum Theil auch von jenen Gesezübertretungen gilt, die bei Uebernahme einer Weihe, also wohl auch von Laien begangen werden können, natürlich aber nur an Klerikern nachher zu strafen sind⁸⁾.

§ 583. Fortsetzung.

Einen eigenen Paragraphen müssen wir der vernachlässigten Residenzpflicht widmen. Wer ein kirchliches Amt über sich hat, der soll es persönlich versehen, so lautet die Regel, die sich einfach dadurch, daß gerade der und kein Anderer betraut worden ist, als erwiesen herausstellt¹⁾. Soll also das Amt an einem bestimmten Orte verwaltet werden, so muß auch der Beamte sich dort aufhalten und thut er es nicht, so macht er sich eines Excesses schuldig, dem wenigstens hinsichtlich der Cardinäle, Bischöfe, Kanoniker, Pfarrvorsteher und Klosterobern die Kanones vorzuzufolgen Ursache fanden²⁾.

1. Um ihrem hohen Berufe zur Theilnahme an der allgemeinen kirchlichen Regierung zu genügen, sollen die Cardinäle, die nicht an einer Cathedrale fungiren, sich immer am römischen Hofe aufhalten; besondere Strafen sind ihnen aber nur für den Fall angekindigt, daß sie sich ohne päpstliche Erlaubniß aus dem Kirchenstaat entfernen, in welchem Falle, treiben sie die ungebührliche Abwesenheit bis auf 15 Monate, sogar die Strafe der Entsetzung erfolgen soll³⁾.

2. Bei namhafter Strafe an dem Einkommen, dem erst zu beziehenden oder auch dem schon bezogenen, worauf sogar noch die Amtsentsetzung, wenn die pecuniäre Schmälerung erfolglos, kommen soll, dürfen Bischöfe, wären sie auch Oberbischöfe, nur in Angelegenheiten ihres bischöflichen Berufes oder der mit ihrer Stellung speciell verbundenen Obliegenheiten sich aus ihrer Diocese entfernen oder davon fern halten, ja sie sollen mit Ausnahme nothwendiger Absentirungen, z. B. auf Visitationsreisen, so viel als möglich an ihrer Cathedrale, dem Mittelpuncte ihres oheraufsichtlichen Waltens,

⁷⁾ Nicht immer, s. z. B. c. 57. D. I. de consec. c. 11. D. II. eod. c. 6. 9. 11. 15. 13. X de excess. prael. c. 2. de regul. in VI. (cf. c. 16. X eod.) Clem. 1. de privil. Conc. Trid. VI. c. 5. ref. XXIV. c. 1. ref. matr. XXIV. c. 2. ref. Andere Bestimmungen sind bereits geltend gemacht.

⁸⁾ S. T. T. X de clerico per saltum promotio und Tit. seq.

¹⁾ S. noch c. 4. 6. X de cleric. non resid. c. 30. 35. X de praeb.

²⁾ S. Pirhing: Jus eccles. lib. III. tit. 4. sect. 1. n. 6.

³⁾ Const. Innocentii X. „Cum juxta“ 19. Febr. 1646.

amtsthätig verweilen ⁴⁾). Ob diese Pflicht *jure divino* oder *jure humano* bestehe, war einst eine sehr berühmte Streitfrage ⁵⁾; genug, die Pflicht besteht ganz sicher ⁶⁾ und der Papst ⁷⁾ weist selbst Cardinäle, die ein Bisthum haben, die eigentlichen 6 Cardinal-Bischöfe ausgenommen, in sehr ernstem Tone darauf; nur muß es solchen Bischöfen, wenn denn doch das Cardinalat an ihnen etwas Reelles, nicht eine bloße Ehrenausszeichnung sein soll, immer noch gestattet sein ⁸⁾, um einen Weibbischof nachzusehen, dem sie mit Vorbehalt einer gewissen Oberleitung die Verwaltung übergeben, um ihren Posten in Rom auszufüllen. Sind sie aber an den Cathedralen, so wird ihnen doch die Reise nach Rom zur Papstwahl, der Aufenthalt während der Wahlzeit bis zur Krönung und nach dieser der Rückreise wegen noch ein Zeitraum von 2 Monaten gestattet. Macht der Bischof seine Relationsreise nach Rom, so kann er je nach der Entfernung 4 — 7 Monate zubringen ⁹⁾. Dabei wird immer auf sein eigenes Pflichtgefühl gerechnet. Unter dieser Voraussetzung ist endlich jedem Bischof gestattet, ohne weitere Erlaubniß des Jahres 2, längstens 3 Monate (jedoch ohne mißbräuchliche Zusammenziehung auf 6 Monate für 2 Jahre) aus seiner Diocese fern zu sein ¹⁰⁾. Längere Absentirungen will jetzt nur der Papst verwillichen ¹¹⁾, obwohl diese Verfügung noch nicht überall praktisch zu sein scheint und noch immer der Metropolit Concessionen macht.

3. Sæcular-Kanoniker und jene Kleriker an Cathedral- oder Collegiatkirchen, die zwar nicht zu dem Capitel gehören, jedoch verpflichtet sind, die gottesdienstlichen Berrichtungen der Kanoniker auch dann noch mitzumachen, wenn sie nicht bloß als Stellvertreter des einen oder andern Capitelsmitgliedes erscheinen, und deshalb auch an dem Capitelseinkommen Theil nehmen (*portionarii, assisii*) ¹²⁾, dürfen zwar ohne anderen Schaden, als daß sie die auf ihren Antheil ausfallenden „täglichen Wertheilungen“ verlieren ¹³⁾,

⁴⁾ c. 7. X de voto.

⁵⁾ S. Fagnani: c. Ex parte X de cler. non resid.

⁶⁾ Conc. Trid. VI. c. 1. ref. XXIII. c. 1. ref., wo auch die Strafen.

⁷⁾ Const. Urbani VIII. „Sancta Synodus“ 12. Dec. 1634.

⁸⁾ Conc. Lateran. X. sess. IX.

⁹⁾ Const. Urbani cit.

¹⁰⁾ Conc. Trid. XXIII. c. 1. ref. Const. Bened. XIV. „Ad universae“ 3. Sept. 1746.

¹¹⁾ Const. Urbani cit.

¹²⁾ cf. c. 16. X de cler. non resid. und Fagnani c. Nullus X de elect. n. 31 — 35.

¹³⁾ Ihr Antheil fällt stets der Kirche zu, Conc. Trid. XXII. c. 3. ref., die erscheinenden bekommen nie mehr als ihnen nach absoluter oder relativer Bestimmung zukommen soll, Conc. Trid. XXI. c. 3. ref., das kein Wort von einem Zuwachs enthält, wie man freilich oft angenommen hat. Vergl. aber Fagnani: c. Quia nonnulli X de cler. non resid. n. 10 — 19. Helfert: R. d. Bisch. § 119.

nach gem einem Rechte, dem aber das *particulare derogiren* kann, sogar drei Monate lang, gleichviel ob in fortlaufender oder unterbrochener Tagesfolge, von ihrer Kirche sich entfernen; — doch sollen sie nicht auf einmal in solcher Anzahl gehen, daß der Gottesdienst leiden müßte und schon deshalb keine pflügige Zusammenstellung der Ferienzeiten zweier Jahre machen ¹⁴⁾. Kanoniker und Portionisten, die durch (wenn auch selbst verschuldetes) ¹⁵⁾ Unwohlsein, ungerechte Gefangenschaft, rechtswidriges Urtheil, wegen persönlicher Beforgung des Interesses ihrer Kirche oder der mit ihrem Kanonikate oder Dienste verbundenen Seelsorge gehindert sind, sofort wie bisher zu residiren oder die kanonischen Tageszeiten mitzubehalten, werden nach gem einem Rechte als in jeder Hinsicht amtsthätig residirend angesehen ¹⁶⁾. Eben so diejenigen, die ein nach gehöriger Erhebung der Umstände päpstlicherseits bestätigtes Statut ¹⁷⁾, ein päpstliches Privilegium oder eine Stiftungsbestimmung für sich haben. Jene dagegen, welche in päpstlichen Diensten oder in kirchlichen Angelegenheiten ihres Bischofs (wofür sich derselbe sogar zwei Cathedral-Kanoniker aussuchen darf) ¹⁸⁾ oder mit bischöflicher Erlaubniß theologischer Studien wegen, sei es als Lehrer oder Lernende, abwesend sind ¹⁹⁾, jene endlich, die mit päpstlicher Erlaubniß eine Seelsorge neben ihrem Kanonikate auf sich haben und deshalb auf der Pfarre residiren ²⁰⁾, — verlieren zwar ihre täglichen Wertheilungen, keineswegs aber das übrige Kanonikat-Einkommen (*fructus grossi*), und besteht das ganze Einkommen nur in solchen Distributionen, so behalten sie davon zwei Drittel ²¹⁾. Kanoniker, welche länger abwesend sind, als sie dürfen, verlieren an ihrem Einkommen ²²⁾ und die vom Tridenter Concil auf den Fall einer jahreslangen Abwesenheit bestimmte Strafe wird bei einer kürzern Zeit verhältnißmäßig nach Monaten bestimmt ²³⁾. — Die Oesterreichischen Gesetze haben darin nicht viel geändert ²⁴⁾.

¹⁴⁾ Concil. Trid. XXIV. c. 12. ref. Fagnani: c. Licet X de praeb. n. 41. 56. 57. Daß aber diese Ferienzeit nur dort, wo sie schon Sitte war, gestattet worden sei, ist offenbar gegen Conc. Trid. I. c. in den Worten „... salvus nihilominus etc.“.

¹⁵⁾ c. 2. C. VII. q. 1.

¹⁶⁾ c. 13. X de cleric. non resid. c. un. eod. in VI. Conc. Trid. XXII. c. 3. ref. XXIV. c. 8. ref. Gegen c. un. cit. ist freilich c. 30. de elect. in VI. aber damit ist c. 13. X cit. noch nicht behoben.

¹⁷⁾ Fagnani: c. Licet X de praeb. n. 59. 60.

¹⁸⁾ c. 7. 14. 15. X de cler. non resid.

¹⁹⁾ c. 4. 12. X de cler. non resid. c. 5. X de magistr. Const. Pii IV. „Sanctissimus“ 4. Nov. 1564.

²⁰⁾ Const. Pii V. „Cupientes“ 8. Jul. 1568.

²¹⁾ Fagnani: c. Licet. cit. n. 126. nach Entscheidungen der Congr. Interpretum.

²²⁾ Conc. Trid. XXIV. c. 12. ref.

²³⁾ Ferraris: P. B. „Canonicus“ art. I. n. 16.

²⁴⁾ S. Helfert: Bischöfe § 119. a. G.

4. Pfarrer und alle ihnen parallel stehenden Seelsorger sollen sich ohne schriftliche Bewilligung ihres Bischofs, den Nothfall ausgenommen²⁵⁾, aus ihrem Pfarrbezirke, ja soweit es ihre Amtsgeschäfte oder Erholung nicht fordern, aus dem Bereiche ihres Amtshauses nicht entfernen, das letztere wenigstens nicht, ohne Vorfrage hinsichtlich der Ermöglichung ihrer Gegenwart getroffen zu haben²⁶⁾. Bei accessorisch vereinten Pfarren soll der Pfarrer an dem Hauptbeneficium, bei einer gleichartigen Vereinigung aber an jener sich aufhalten, welche die ansehnlichere ist²⁷⁾. Der Bischof soll die Absentirungsbewilligung zwar unentgeltlich, aber auch nur aus einer wichtigen Ursache (z. B. der persönlichen Unsicherheit wegen, oder weil der Pfarrer zwecks seiner Gesundheit eine Luftveränderung, ein Bad oder eine Reise nothwendig hat²⁸⁾) und in der Regel nicht über zwei Monate verwilligen, jedoch darüber Obfrage halten, daß während des Pfarrers Abwesenheit die Seelsorge gehörig administrirt werde. Die Praxis indeß nimmt es mit dieser kanonisch streng bestimmten Residenzpflicht der Curaten nicht so gar genau. An dem vom Tridenter Concilium selbst ausgesprochenen alten Satz haltend, daß kurze Entfernungen nicht zu rechnen seien, begnügt sie sich selbst für die Abwesenheit durch eine ganze Woche — den Sonntag ausgenommen — mit des Dekans Bewilligung, die freilich auch nur aus Gründen, wie solche der Bischof gelten lassen kann, also nicht z. B. um einer Epidemie auszuweichen oder Privatspässe zu betreiben, gegeben werden sollte. Absentirungen auf einen Tag oder weniger brauchen, wie der Usus will, nicht einmal die Dekanal-Bewilligung, vielleicht auch keine sehr wichtige Ursache. — Illegitime Entfernungen eines Pfarrers werden in ähnlicher Weise, wie jene eines Bischofs, dadurch bestraft, daß er die während seiner Absenz eingehenden Früchte nicht erwirbt, die er vielmehr nach Weisung des Bischofs der Kirche oder den Armen zuwenden muß; daß er mittelst Censuren zur Residenz verhalten — und bleibt er hartnäckig, sogar des Amtes entsetzt wird²⁹⁾.

25) c. 4. X de reg. jur. cf. c. 3. C. VII. q. 1.

26) Conc. Trid. XXIII. c. 1. ref. und die Entscheidungen bei Ferraris: Prompta bibl. „Parochus“ art. II. n. 16. und in den Zusätzen n. 1. (Röm. Ausgab. v. J. 1766.)

27) c. 30. § Qui vero X de praeb. Nic. Garcias, De benef. P. III. c. 2. 179., Barbosa de off. et potest. paroch. P. I. c. 8. n. 9.

28) c. 6. D. LXXIV. c. 42. C. VII. q. 1. c. 4. X ut litte non contest. c. 11. 58. X de sent. excom. c. 34. de elect. in VI. ist jetzt wohl unpraktisch. Um seinetwillen z. B. zur Assistentz auf der Visitationstreife darf der Bischof dem Pfarrer der Seelsorge, die ihm obliegt, nicht entziehen. Fagnani: c. Clericos X de cleric. non resid. n. 18—20. Dazu Pirhing: Jus. eccles. lib. III. tit. 4. sect. 1. n. 22—39.

29) Conc. Trid. XXIII. c. 1. ref. § Eadem omnino ... cf. c. 8. 10. 17. X de cleric. non resid.

5. Daß sich der Vorstand einer Ordensgemeinde so viel als möglich, im Klosterbereiche selbst aufhalte, verlangt seine Stellung nur zu laut, und es bedarf wohl nicht vieler kanonischer Weisungen. Sollen ja selbst Ordensleute, die ein Priorat oder eine Verwaltung außer dem Kloster übernommen, auf ihrer besondern Station residiren, es wäre denn, daß sie durch Studien oder andere vernünftige Gründe von dieser Residenzpflicht entschuldigt würden³⁰⁾.

Alle päpstlichen Indulte, die für immer von der Residenzpflicht entbinden sollten, hob das Concilium von Trident auf³¹⁾ und gab damit einen, in rechtlicher Hinsicht freilich nur wenig bindenden³²⁾ Wink fürs Künftige. Es trug den obern Kirchenvorstehern auf, strenge über die Erfüllung der Residenzpflicht bei ihren Untergebenen zu wachen, und will, daß seine darüber gemachten Beschlüsse auf jeder Provincial- und Diöcesansynode in Erinnerung gebracht werden³³⁾; es berührte aber die damals schon bestandene Gewohnheit, in Folge deren die außer den Kanonikern noch bestehenden Nicht-Curaten und hie und da selbst die Kanoniker an herabgekommenen Land-Collegiatkirchen keine Residenz halten und sich ohne Verlust an ihrem Einkommen vertreten lassen, mit keinem Worte; sohin gilt, wie selbst in Rom angenommen wird, diese Gewohnheit noch immer zu Recht, ja sie wird, wenn sie eine unvordenkliche ist, überhaupt bei allen geringern (selbst städtischen) Collegiatkirchen beachtet³⁴⁾.

§ 584. Fortsetzung.

Daß es gewisse Vergehen geben muß, deren nur Ordensleute, als solche und ohne Rücksicht auf ihre Stellung im Systeme der Hierarchie (als Priester z. B. oder Prälaten) schuldig werden können, ergibt sich von selbst aus jenen singulären Pflichten, die ihnen in Folge ihrer Gelübde und Ordenseinrichtungen obliegen¹⁾. Das schwerste derselben ist die Ordensapostasie. Man versteht darunter den eigenmächtigen Rücktritt von dem Ordensstande selbst durch gehörigen Orts nicht verwilligte Aufgebung aller mit diesem Stande verbundenen Rechte und Losfagung von allen seinen Pflichten. Immer gehört zu dieser Apostasia ab ordine s. inobedientiae der Vorsatz, die religiöse Lebensrichtung, wie sie dem Ordensstande eigenthümlich ist, für immer aufzugeben, und der Ordensapostat ist

30) Clem. 1. § Caeterum de statu monach.

31) Conc. Trid. VI. c. 2. ref.

32) Conc. Trid. XXV. c. 21. ref.

33) Conc. Trid. VI. c. 2. cit. XXIII. c. 1. in fin. de ref.

34) Fagnani: c. Cum omnes X de constit. n. 14—17. 31. c. Quia nonnulli X de cler. non resid. n. 5.

1) S. z. B. Clem. 1. § Quia vero de statu monach.

vom Ordensflüchtling, der die Freiheit nur auf einige Zeit usurpirt²⁾, so wie von jenem, der widerrechtlich in eine andere Gemeinde seines Ordens oder wohl auch in einen andern Orden gelangen will, noch zu unterscheiden. Doch wird, obwohl das Kleid den Mönch nicht macht³⁾ und auch Apostaten in der Mönchskutte sein können, derjenige, der unbesonnen sein Ordenskleid ablegt, bis zum Beweise des Gegentheils eben so unnachsichtlich als Apostat behandelt, wie derjenige, der ohne sich mit einer seine Absenz legitimirenden Urkunde seines Obern ausweisen zu können, in der Entfernung von seinem Kloster betreten wird⁴⁾.

§ 585. Die kirchlichen Strafen überhaupt.

Die Nachtheile, mit denen die kirchliche Gesetzgebung die imputable Verletzung ihrer absoluten Gebote und Verbote ahnden läßt, haben zwar immer den Zweck der Sicherstellung aller Gesetzesautorität¹⁾, auf die als Strafzweck schon den Apostel hinweist²⁾: das hindert jedoch noch nicht, die Dauer jener Nachtheile, die unter dem allgemeinen Namen Strafen auf gesetzwidrige Handlungen folgen sollen, in festem Hinblick auf die höchste Aufgabe der Kirche auf Erden, als Erziehungsanstalt für die Ewigkeit zu wirken, auch blos nach dem Maßstabe der Besserung dessen, der sie verschuldet hat, bestimmen zu lassen³⁾. Wo dieses wirklich geschieht, da gebraucht man dann statt des Ausdrucks Strafe lieber den mildern der Censur (censura, wohl auch poena medicinalis⁴⁾, im Gegensatz d. poena vindicativa). Solcher Censuren gibt es für Laien und Kleriker zwei, die Excommunication und das Interdict, für Kleriker alle in aber noch eine dritte, die Suspension. Wird eine

2) c. 7. X de offic. jud. ord.

3) c. 13. 22. X de Regularib.

4) c. 2. ne clericus ober monachi in VI. Conc. Trid. XXV. c. 4. 19. de Regul.

Ueber die Strafen der Ordensapostasse s. c. 69. D. L. c. 5. 6. X de apost. c. 2. ne cleric. ober monachi in VI.

1) So in c. 13. C. X. q. 1. c. 20. C. XVIII. q. 2. c. 5. 28. C. XXVII. q. 1. c. 12. C. XXXIII. q. 2. c. 7. in fin. X de elect. c. 13. § Caeterum X de offic. ordin. c. 13. X de vita et honest. c. 8. § Si vero Abbates X de statu monach. c. 1. X de maledic. c. 1. X de excess. praelat. c. 1. in fin. de off. ord. in VI. c. ult. § Praemissis, de poen. in VI. c. 1. de S. E. in VI. Clem. 3. § Et quia, de poen. Clem. 2. in fin. de poenit. und noch viele andere Stellen.

2) I. Timoth. V. 20.

3) c. 11. X de constit.

Daß es bei einer Strafe der Kirche blos um Gesetzauctorität, bei der andern blos um Besserung, oder doch vorzugsweise um das Eine oder Andere zu thun sei, läßt sich schwerlich erweisen.

4) Dieser Ausdruck ist eine Abstraction aus c. 1. de S. E. in VI.

oder die andere dieser Kirchenstrafen auf eine bestimmte Zeit verhängt⁵⁾, was jedoch nur ausnahmsweise geschieht, so verliert sie den Character der Censur, bei der die Strafdauer auf die individuelle Schlechtigkeit beschränkt ist, und wird eine eigentliche Strafe, bei der nur die Gesetzsicherstellung, nicht aber die individuelle Besserung für die Straflänge normirend sein soll⁶⁾.

Ist die Strafe oder Censur, mit welcher ein kirchliches Vergehen geahndet wird, schon vom Gesetze genau ausgemessen (poena juris) und nicht erst durch richterliches Erkenntniß auszumitteln (also keine poena iudicis⁷⁾); so bedarf es zu ihrer Wirksamkeit entweder noch eines zuerkennenden Urtheiles (poena ferendae sententiae) oder es tritt das Strafübel sogleich von selbst nach der Uebelthat ein (poena latae sententiae⁸⁾, was natürlich nur dann möglich ist, wenn die Strafe nicht erst durch das Zuthun eines Dritten wirklich werden kann⁹⁾. Wann das Eine, wann das Andere der Fall sei, das läßt sich nicht immer aus der Ausdrucksweise des Gesetzes bestimmen¹⁰⁾. Doch auch dort, wo gewiß nur von einer sogleich eintretenden Kirchenstrafe (censura oder poena) die Rede ist, haben die Gesetze bisweilen den Zusatz, es müsse die Strafe eintreten, ohne daß irgend eine Sentenz dafür ergeht¹¹⁾. Daraus möchte man wohl nicht mit Unrecht schließen, es solle, damit so vielen Irrungen ausgewichen werde, welche die sich selbst erequirenden Kirchenstrafen leicht nach sich ziehen können¹²⁾, wenigstens bei jenen Straf- und Censurarten, wo dergleichen Zusätze vorkommen, der Eintritt der Strafe oder Censur in der Regel (insoweit nicht das Gegentheil deutlich gesagt¹³⁾, oder — wie bei Irregularitäten¹⁴⁾ — aus dem klar vorliegenden Sinne der Kanones zu entnehmen ist)

5) 3. B. c. 24. D. LXXXVI. c. 6. D. LXXXIX. c. 17. C. XXII. q. 2. c. 48. X de sent. exc. c. 1. eod. in VI. Clem. 1. § verum de haeret.

6) Allen Unterschied zwischen Censuren und eigentlichen Kirchenstrafen verwirrt Riegger: Dessert. de poenit. et poenis ecclesiasticis § 38 und Jus eccles. P. IV. § 565. 566.

7) Richtiger aber schleppender wäre statt poena juris und p. iudicis (Andere nehmen hominis) zu sagen; Poena juris oder iudicis sententia s. c. 29. X de sent. excom. — Daß mit poena hier auch censura gemeint werde, ist wohl von selbst klar.

8) C. c. 26. X de appellat.

9) Auffallende Beispiele im c. 29. C. XVII. q. 4. vergl. mit c. 24. C. XXIV. q. 3.; dann Conc. Trid. XXIV. c. 6. ref. matr.

10) S. Sanchez: De matrim. lib. VII. disp. XII. n. 2. Engel: Jus eccles. lib. V. tit. 39. n. 19. Abschbach's: Kirchenlex. „Kirchenstrafen“.

11) So c. 1. de homicid. in VI. c. un. de reb. eccl. non alien. in Extrav. com. Conc. Trid. XXIII. c. 1. („Si quis autem . . .“) ref. und mehrere spätere päpstliche Constitutionen.

12) arg. c. 19. de haeret. in VI.

13) c. 53. X de appellat.

14) c. ult. X de temp. ord. Conc. Trid. XIV. c. 7. ref.

selbst um den Gestraften im Gewissen zu verpflichten, durch ein richterliches *Declaratorium* vermittelt werden ¹⁵⁾, doch müsse dieses *Declaratorium* eben, wie jedes, mit rückwirkender Kraft wirken. Warum aber sollte das nur bei jener und nicht bei allen Strafen und Censuren angenommen werden ¹⁶⁾? Noch weiter gehen sehr viele Theologen und Kanonisten, wenn sie mit festem Blick auf den Zweck der eigentlichen Kirchenstrafen der Meinung sind, die eigentlichen Kirchenstrafen werden, freilich wohl mit rückwirkender Kraft, auch dann noch durch einen nach Erhebung der Thatfache ergangenen richterlichen Erlaß bedingt, wenn das Gesetz ausdrücklich erklärt, es bedürfe keiner Declaration ¹⁷⁾!

§ 586. Fortsetzung.

In Strafangelegenheiten ist, entsteht ein Zweifel, die mildere Meinung anzunehmen ¹⁾, gleichviel ob es sich um die Auslegung des Gesetzes oder um die Subsumtion der That handelt ²⁾. Daher ist unter mehreren Bedeutungen, in der Regel die engere zu nehmen ³⁾; daher steht die Vermuthung für die *poena* oder *censura ferendae sententiae* ⁴⁾; daher macht, von unverzeihlicher Ignoranz abgesehen, nicht nur der Thatirrtum, sondern auch die Unwissenheit in Gesetze, beträfe sie auch nur die Straffunction selbst, von der Censur frei ⁵⁾; daher kann die Auslegungsregel, die für richterliche Bann-Urtheile gelten soll ⁶⁾, auf Strafgesetze, die erst drohen und, ist die That geschehen, richterlich durchgeführt werden sollen, eben so wenig wie auf die älteren, d. h. vor jener Auslegungsregel erlassenen Strafgesetze, die *poenam latae sent.* enthalten, bezogen werden; daher sind, insoweit es sich um die straf-

¹⁵⁾ Die Meinungen der Kanonisten sind aber nicht ganz übereinstimmend, s. Engel: *Jus can. lib. I. tit. 2. n. 42.* Schmid: *Inst. jur. can. T. H. P. IV. c. 1. art. 2. § 9.* Sanchez: *De matrim. lib. IX disp. 30.* mit seinen Citaten. — Die neueren Schriftsteller schweigen fast ganz!!

¹⁶⁾ S. c. 15. de reg. jur. in VI.

¹⁷⁾ S. Antonelli: *De regim. episcop. lib. VI. c. 28. n. 9.* (nach Barbosa, Quarantus u. A.)

1) c. 15. 49. de reg. jur. in VI.

2) c. 2. X de reg. jur.

3) c. 22. de elect. in VI. c. 4. de poen. in VI. c. 4. de sent. excom. in VI. Aber auch c. 17. eod. in VI. Ferner ist der Ankläger wie der Thäter zu bestrafen, s. c. 6. X de sent. excom. und eben so der Gehilfe, c. 29. X eod.

4) Engel: *Jus. can. lib. V. tit. 39. n. 19.*

5) c. 2. de rescrip. in VI. Engel: I. c. n. 10.

6) c. 59. X de sent. excom.

bare Materie handelt, Analogien unzulässig ⁷⁾; darum endlich hat die Praxis viele *poenas juris* in *poenas judicis* verwandelt ⁸⁾.

Hat der Richter die gesetzlich ausgesprochene Strafe blos in Anerkennung zu bringen, so muß er sich genau an das Strafgesetz anschließen, was er auch für seine Person darüber denken mag ⁹⁾; hat er aber auch die Strafe selbst auszusuchen oder doch auszumessen, dann ist es die Größe der erwiesenen ¹⁰⁾ Verschuldung, nach welcher er sein Nichtmaß zu nehmen hat, nicht Leidenschaft, nicht persönliche Neigung oder Abneigung oder gar ein schmuziges Interesse ¹¹⁾ — dann müssen die mildernden und die erschwerenden Umstände gewissenhaft abgewogen ¹²⁾ und mit einer Sinnesrichtung und einem Bewußtsein, die Gott nicht zu scheuen brauchen — das Urtheil falle streng oder mild aus — eine Pflicht der Liebe erfüllt werden ¹³⁾. Darum soll, wo das Vergehen ganze Völker ergriffen, die Strafe vielleicht mehr Schaden als Nutzen würde, lieber ganz Umgang davon genommen werden ¹⁴⁾. — Hat der Richter erst die Strafe auszusuchen, so soll er ferner um die Gemüther nicht abzustumpfen, mit weiser Sparsamkeit vorgehen ¹⁵⁾. Zur Verhängung kirchlicher Censuren gehört jedenfalls fortdauernd geschwichtiges Benehmen, darum müssen ernste, und kennt der Uebertreter nicht ohnehin die schlimmen Folgen, die ihm bevorstehen, darauf hinweisende Mahnungen vorausgehen ¹⁶⁾. Schickt er sich an, die rechtliche Störung so viel an ihm liegt, wieder auszugleichen, so entgeht er der Censur. Dagegen hält Besserung den Eintritt einer eigentlichen Kirchenstrafe, da der Hauptzweck noch weiter liegt, nicht auf. Eben so wenig steht der Empfang des Bußsacramentes der richterlichen Strafverfügung entgegen; die Kirche ist mit sich noch gar nicht im Widerspruche, wenn sie im Namen Gottes die moralische Schuld und Strafe nachläßt, ihre eigene Rechtsordnung aber durch Straferxecution sichern

7) c. 16. de sent. excom. in VI.

8) Engel: *Jus can. lib. V. tit. 37. n. 5.*

9) c. 3. D. IV., c. 1. X de constit. c. 4. X de off. jud. deleg. c. 4. X de jud. Doch — s. auch c. 21. X de accusat.

10) c. 10. D. XXVIII. c. 12. 13. 18. C. II. q. 1. c. 41. C. XI. q. 3. c. 14. X de praesumpt.

11) c. 1. D. XLIV. c. 2. D. LXXXVI. c. 4. C. III. q. 7. c. 70. C. XI. q. 3. c. 12. 17. C. XXIV. q. 3. c. 1. de sent. et re jud. in VI.

12) c. 9. D. XLV. c. 24. D. LXXXVI. c. 11. C. XII. q. 2. c. 1. C. XXIII. q. 5. c. 6. X de homicid. c. 2. X de del. pueror.

13) c. 4. C. XXIII. q. 5. (Diese ganze Quästion ist voll herrlicher Stellen dieser und ähnlicher Art.)

14) c. 1. D. XLIV. c. 25. D. L., c. 32. C. XXIII. q. 4.

15) Conc. Trid. XXV. c. 3. ref.

16) c. 19. C. II. q. 6. c. 6. C. XXIV. q. 3. c. 26. X de appell. c. 48. X de S. E. c. 5. 9. 13. eod. in VI. Conc. Trid. XXV. c. 3. ref.

will¹⁷⁾. — Der Tod des Schuldigen entzieht ihn der kirchlichen Jurisdiction nur insofern, als es sich nicht um die kirchlich sociale Würdigung seines Vergehens handelt¹⁸⁾. Ändert aber der Bestrafte den Jurisdictionbezirk, so folgt ihm die Strafe dahin nach¹⁹⁾.

§ 537. Fortsetzung.

Ist eine kirchliche Strafe nur für eine gewisse Zeit zuerkannt, so wird sie mit Ablauf derselben wegfallen; außer diesem Falle muß sie von kompetenter Kirchenautorität, die aber nichts weniger als nach Willkühr und Laune handeln soll¹⁾, aufgehoben werden. Es gilt dies um der äußern Rechtsordnung willen²⁾ selbst für den Fall, da Jemand ungerecht aber rechtskräftig³⁾ verurtheilt worden⁴⁾, oder gar schon gestorben und sohin der kirchlichen Gerichtsbarkeit, im Ganzen genommen⁵⁾, entrückt ist⁶⁾. Die Lossprechung, auch diesfalls noch die individuelle Freistellung von der Wirksamkeit eines beleidigten Gesetzes, macht, wenn Gründe dazu vorhanden sind, in Bezug auf die kirchlich socialen Verhältnisse dieser Welt derjenige, der sie, wäre der Verstorbene noch am Leben, machen müßte⁷⁾. Wer das sei, das bestimmt sich nach folgenden Unterscheidungen: Ist die Kirchenstrafe eine poena oder censura judicis, so absolvirt nur derjenige, der sie verhängt hat oder im Delegationswege verhängen ließ⁸⁾, sein Amtfolger⁹⁾ oder Stellvertreter¹⁰⁾, und der hierarchische Obere, dieser jedoch, wenn er nicht mit dem, der die Strafe verfügt hat, in concurrenter Gewalt steht, nur im Wege der Berufung gegen die zwar angesuchte aber rechtswidrig verweigerte Lossprechung¹¹⁾. Bei der poena oder

¹⁷⁾ c. 4. D. L. c. ult. X de temp. ord. c. 21. X de accusat. c. 28. X de sent. excom. c. ult. X de purg. canon.

¹⁸⁾ c. 6. C. XXIV. q. 2. c. 5. X de haeret.

¹⁹⁾ c. 24. C. VII. q. 1. c. 2. 20. C. XI. q. 3. c. 1. X de treuga.

¹⁾ c. 28. § Ecce D. L. c. 88. C. XI. q. 3. c. 5. C. XXIV. q. 2. c. 27. C. XXVII. q. 1. c. 3. X de offic. ord.

²⁾ cf. c. 1. 4. 46. 48—51. C. XI. q. 3. c. 6. 7. C. XXIV. q. 3. c. 15. X de sent. excom.

³⁾ S. Engel: Jus. can. lib. V. tit. 39. n. 103—113.

⁴⁾ c. 1. 35. C. XI. q. 3.

⁵⁾ c. 1. 4. C. XXIV. q. 2.

⁶⁾ Rit. Rom. tit. Ritus absolvendi excommunicatum jam mortuum.

⁷⁾ c. 28. 38. X de S. E.

⁸⁾ c. 41. X de rescr. c. 3. 11. § Praeterea X de off. ordin.

⁹⁾ c. 40. C. XI. q. 3.

¹⁰⁾ Also sede vacante das Capitel oder eigentlich der Capitelsvicar c. un. de major. et obed. in VI.

¹¹⁾ c. 8. X de off. ordin. c. 25. X de appell. c. 40. X de S. E. c. 7. eod. in VI. Ueber den Fall der Uebersiedlung des Gefraften in eine andere Diocese oder seines Eintrittes in einen andern Orden s. Ferraris: P. B. „Excommunicatio“ art. VII. Additam n. 9—12.

censura juris ist zu sehen, ob sie Jemanden reservirt sei oder nicht. Ist sie reservirt¹²⁾, es ist aber dem Gefraften unmöglich von dem Bezeichneten absolvirt zu werden, so kann auch der Diocesanbischof oder der Ordensprälat und für das innere Forum wohl auch der Pfarrer die Absolution ertheilen, nur muß der Gefrafte eidlich angeloben, so bald als es ihm möglich sein werde, sich vor dem zu stellen, der eigentlich absolviren sollte¹³⁾. In päpstlichen Reservatfällen, die noch nicht in richterliche Verhandlung gezogen, auch sonst nicht offenkundig sind und keine Häresis betreffen, kann der Bischof, aber nur pro foro interno die ihm Untergebenen und nur innerhalb seiner Diocese, entweder selbst absolviren oder durch seinen insbesondere dafür ermächtigten Vicarius absolviren lassen¹⁴⁾. Noch andere Bestimmungen gelten für die Jurisdiction der päpstlichen Legaten¹⁵⁾ und insoweit es das Vergehen wider das privilegium canonis betrifft, hinsichtlich der Kleriker, Unmündigen, Ehefrauen, Ordenspersonen für Bischöfe und Ordensprälaten, die keinem weitem Obem unterstehen¹⁶⁾. In der Todesgefahr endlich gilt gar keine Reservation¹⁷⁾.

Ist die Strafe nicht reservirt, dann kann auch von der poena oder censura juris jeder, der Episcopaljurisdiction hat, seine Untergebenen absolviren, ja für das innere Forum allein auch jeder Beichtvater¹⁸⁾.

Censuren werden regelmäßig nur in sacramentaler Form aufgehoben¹⁹⁾ — was ihrem Wesen ganz conform ist, und darum müßten alle aufgehoben werden, wenn sie mehrfach auferlegt worden sind²⁰⁾. Uebrigens kann jede Absolution in einfacher oder feierlicher Form gemacht werden²¹⁾, sie kann blos für das innere oder auch für das äußere Forum wirken, kann schlechthin oder mit der Nebenbestimmung gegeben werden, daß etwas geleistet werde, wo dann, wird nicht geleistet, die Strafe wieder zurücktritt (absol. ad rein-

¹²⁾ c. 29. X de praeb. Conc. Trid. XIV. c. 2. ref. XXIV. c. 1. ref. matr. (s. Ende). Ueber die päpstlichen Reservatfälle s. Ferraris: P. B. „Excommunicatio“ art. III.

¹³⁾ c. 13. 29. 58. X de S. E. c. 22. eod. in VI.

¹⁴⁾ Conc. Trid. XXIV. c. 6. ref. mit der Bulla in coena domini u. darüber Bened. XIV. De synodo dioc. lib. VII. c. 32. 33.

¹⁵⁾ c. 4. 9. X de off. leg. c. 13. 20. 58. X de S. E. c. 22. eod. in VI.

¹⁶⁾ c. 9. X de vita et honest. c. 1. 2. 6. 17. 32. 50. X de S. E. c. 21. eod. in VI. Ferraris: I. c. art. XII.

¹⁷⁾ Conc. Trid. XIV. c. 7. de poenit. cf. c. 4. de haeret. in VI.

¹⁸⁾ c. 29. X de sent. exc.

¹⁹⁾ c. 2. C. XXIV. q. 2. mit c. 38. X de S. E.

²⁰⁾ c. 27. X de S. E.

²¹⁾ c. 108. C. XI. q. 3. Pontif. Rom. tit. Ord. excom. et absolut. cf. c. 12. X de privileg. c. 41. X de S. Exc.

eidentiam) ²²⁾. Auch so kann die Kirchenstrafe gehoben werden, daß sie nur zwecks der Vornahme einer gewissen Handlung nicht hinderlich sei (absol. ad cautelam) ²³⁾. Die Aufhebung einer Censur kann nach erfolgter Besserung begehrt werden, es folgt dies aus dem Censurbegriffe ²⁴⁾; die Nachsicht einer Strafe ist nur Gnadensache.

§ 588. Fortsetzung.

In Oesterreich hatte man schon unter Kaiser Leopold I. gehört, es sei der Geistlichkeit keineswegs gestattet ohne Sr. Majestät Vorwissen, wider Jemand mit Censur zu verfahren ¹⁾. Später hieß es: „die Consistorien sollen niemals ohne höchsten Vorwissen und erfolgter Einwilligung entgegen Ihro Majestät Unterthanen einige Censuren, Interdicten und Excommunicationen wegen vielen das jus publicum und das höchste Jus regium dabei mit betreffenden Umständen zu verhängen befugt sein, widrigens dieselben forti manu sub combinatione sequestrationis temporalium angehalten werden würden, solche Censuren abzunehmen“ ²⁾. Die Anschauungen über das Verhältniß zwischen Staats- und Kirchengewalt, welche bald darauf an die Tagesordnung kamen, mußten natürlich diese Verfassung immer mehr befestigen, und so war die Ausübung der kirchlichen Strafgewalt — auf den Consens der weltlichen Behörde bedingt! Dagegen erklärte in Uebereinstimmung mit den constitutionellen Grundrechten der jetzt regierende Kaiser, es „werden die Verordnungen, durch welche die Kirchengewalt bisher gehindert war, Kirchenstrafen, die auf bürgerliche Rechte keine Rückwirkung üben, zu verhängen, außer Kraft gesetzt“ ³⁾. Es kommt freilich noch viel darauf an, welche Tragweite man seitens der administrativen Staatsämter, dem Begriffe des bürgerlichen Rechtes geben werde; viel aber gewiß wird bei dieser Grenzregulirung, die natürlich mit einem allgemeinen Satz nicht abgethan ist, auch darauf ankommen, wie die Träger der Kirchengewalt die ihnen zukommende Justiz verwalten werden.

Ueber das bischöfliche Recht von Kirchenstrafen loszusprechen, liegt noch keine neuere Erklärung vor, sicher aber sind die Folgerungen, welche aus dem Begriffe der Staatshoheit in den letzten Decen-

²²⁾ c. 22. X de sent. excom. in VI.

²³⁾ c. 9. X de except. c. 40. 52. X de sent. exc. c. 7. § 2. c. 10. eod. in VI.

So bei Dispensen — „ad effectum dumtaxat praesentium literarum consequendum“.

²⁴⁾ c. 40. X de S. E. c. 7. eod. in VI.

¹⁾ Hofb. 24. Juli 1704. (S a f s c h II. 221.)

²⁾ Allerh. Resc. 2. Dec. 1765. (S a f s c h III. 390.)

³⁾ Kais. Verord. 18. April. 1850.

nien des abgewichenen Jahrhunderts gemacht worden waren ⁴⁾, durch die der Kirchenfreiheit deferirenden Grundrechte auch schon verdrängt.

§ 589. Die gemeinen Kirchenstrafen.

Zu den Kirchenstrafen (Censuren und Strafen im eigentlichen Sinne) die eben so gut Laien als Kleriker treffen können, gehören: der große und der kleine Bann, das Interdict, die Aufhebung kirchlicherseits zugestandener Prærogative ¹⁾, die Entziehung des kirchlichen Begräbnisses, der Verlust kirchlicher Rechte, die auch sonst einem Laien eben so gut als einem Kleriker zustehen können ²⁾, die Irregularität, die kirchlichen Bußen und alle ins Temporelle herüber reichenden Kirchenstrafen. —

Der große Kirchenbann (excommunicatio major, abstentio, eliminatio, separatio, sequestratio) ist eine Censur ³⁾, die, mit Gerechtigkeit verhängt ⁴⁾, Jemanden aus jenem Vereine, in welchem allein (nach katholischer Lehre) der Weg des Heiles sicher ist, in der Art hinausstellt, daß er der „Gemeinschaft der Heiligen“ ⁵⁾ und (unbeschadet der durch gewisse Sacramente empfangenen geistigen Fähigkeiten so wie auch ohne Beeinträchtigung der Interessen Einzelner oder eines ganzen Standes) aller sozialen Stellung in der Kirche, in so weit sie zur Erwerbung von kirchlichen Rechten oder zur Ausübung derselben legitimirt, verlustig ist ⁶⁾. Zwar besteht jene innere gnadenreiche Verbindung mit dem Heiligen und unter einander nur zwischen den lebendigen Gliedern der Kirche, so daß jede schwere Sünde derselben verlustig macht; es verliert aber der Sünder damit noch gar nicht seine social-kirchliche Stellung, sohin auch nicht das darauf stehende Recht, durch den würdigen Gebrauch des Bußsacramentes sich zu repristiniren. Anders der Excommunicirte, der, weil er, wie von der Verrichtung, so von der Theilnahme an allen liturgischen Handlungen ausgeschlossen wird, keine sacramentale Gnade mehr gewinnen kann, ehevor der Richter-

⁴⁾ S. Hofb. 14. April, 13. Juli 1781. (S a f s c h I. 455. 457.)

¹⁾ J. B. c. 25. C. XXV. q. 2.

²⁾ J. B. des Patronatsrechtes.

³⁾ c. 3. C. XX. q. 3. c. 37. C. XXIV. q. 3. c. 11. X de constitution. c. 20. 23. X de verb. sig. c. 1. de S. E. in VI.

⁴⁾ c. 31. 53. 54. C. XI. q. 3. c. 4. 5. C. XXIV. q. 3. c. 28. X de sent. excom.

⁵⁾ c. 32. C. XI. q. 3.

⁶⁾ c. 1. § Ad Ostiarium D. XXV. c. 4. 27. C. XXIV. q. 1. c. 2. X de ordinat. ab episc. qui renunt. c. 24. X de sent. c. 12. X de sepult. c. 3. 6. 7. de cler. excom. ministr. c. 28. 38. X de sent. excom. c. 1. de rescr. in VI. c. 1. de off. vic. in VI. c. 14. 24. de S. E. in VI. Clem. 2. eod. Dann aber auch das im Schlußsage des c. 10. X de jud. liegende Argument für den Fortbestand des Privileg. fori et canonis als Standesrechts.

spruch, der ihn für hier und dort gebunden ⁷⁾, für hier und dort wieder gelöst worden ist ⁸⁾. Die durch den Empfang der Taufe und der Weihe erhaltenen Fähigkeiten gehen auch durch die Excommunication nicht verloren, darum bedarf es zur Wiederaufnahme in die Kirche keiner zweiten Taufe oder bei der Restitution eines excommunicirten Geistlichen keiner Wiederholung der Weihe; darum auch ist er zwar von dem Empfang einer Weihe ausgeschlossen, aber nicht auch unfähig dafür und übt die Weihe, die er hat, in der Regel zwar unerlaubt, nicht aber ungiltig aus ⁹⁾; darum kann er giltig, aber nicht erlaubter Weise gefirmt werden. Auch verliert er die kirchlichen Rechte, die er bereits hat, nur der Ausübung, nicht der Zuständigkeit nach ¹⁰⁾ — was der Censur-Begriff mit sich bringt.

Daß er nicht einmal durch Vertreter als Kläger vor Gericht erscheinen darf ¹¹⁾, ja auch als Beklagter seine Verteidigung nur durch einen Vertreter führen ¹²⁾, selbst aber weder Vertreter noch Zeuge — außerwo ein Dritter deshalb zu Schaden käme — sein soll ¹³⁾, hat seinen Grund wohl in der Fürsorge für den moralischen Zustand derer, die auf diese Weise mit ihm in Berührung kämen ¹⁴⁾, und kann an und für sich nur hinsichtlich der kirchlichen Gerichte gelten ¹⁵⁾. Wieder einen anderen, aber sehr nahe liegenden Grund hat die Untersagung der Lehendienste an einen gebannten Lehnsherrn ¹⁶⁾. Wendet die Excommunication auch die obligatorischen Beziehungen des Gestraften in kirchlicher Hinsicht? Da die kirchlichen Pflichten nur um des Kirchenzweckes willen bestehen, zur Erreichung dieses Zweckes aber auch alle Kirchenstrafen führen sollen, so ist die Frage unbedingt hier, wie in Hinsicht aller übrigen kirchlichen Strafen, nur zu verneinen. Durch die spirituellen Verluste soll ferner der Excommunicirte zur Aenderung seines schlechten Sinnes gebracht werden ¹⁷⁾, dazu aber würde die Entbindung von Pflichten, die ihm bis dahin auflagen, sehr schlecht passen.

Aus dem Gesagten fällt gewiß von selbst auf, daß die ehemals freilich nicht sehr sparsam und sogar als Executivmittel pecuniärer

7) Matth. XVI. 19. XVIII. 18.

8) Ueber den, der im Banne vom Tode überfällt wird s. c. 28. X de S. E.

9) Hinsichtlich des Bußsacramentes weicht in dieser Beziehung Fagnani, nicht ohne viel Grund für sich zu haben, von der gemeinen Meinung ab. S. oben § 316. Note 5.

10) c. 53. X de appell. c. 6. 7. X de cler. excom. Clem. 1. 2. de poen.

11) c. 12. X de except. c. 1. eod. in VI.

12) c. 7. X de jud. c. 5. 11. 14. X de except.

13) c. 3. X de clericis oder monachi c. 8. de S. E. in VI.

14) cf. c. 18. 28. C. XI. q. 3.

15) S. c. 1. de except. in VI.

16) c. 4. 5. C. XV. q. 6.

17) c. 13. 37. C. XXIV. q. 3. c. 1. de S. E. in VI.

Forderungen ¹⁸⁾ gebrauchte Strafe des großen Bannes die größte ist, welche die Kirche verfügt ¹⁹⁾. Darum soll dieselbe nur bei großen Vergehen, wenn andere Mittel nicht anschlagen ²⁰⁾, gegen eine Gemeinde oder einen andern Complex von Menschen aber gar nie verhängt werden ²¹⁾. Verharrt aber der Excommunicirte in seiner Schlechtigkeit, oder ist er vielleicht noch schlechter geworden, dann wird ihm das kirchliche Urtheil in einer die Wirkungen des Bannes auf das geistige Leben symbolisirenden Form wiederholt bekannt gemacht ²²⁾. Das ist nach der gewöhnlichen Meinung die Excommunication, die mit Anathem bezeichnet wird. Daß aber auch dann noch das Anathem, wenn es wirklich diese Bedeutung hat ²³⁾, und nicht etwa mit Excommunication schlechthin gleichbedeutend ist ²⁴⁾, oder nur die Excommunication wegen Häresie bezeichnet ²⁵⁾, keine völlige, hoffnungslose Austilgung aus der Kirche sei, wie auf den Namen Maranatha hin und nach einigen unrichtig verstandenen Texten behauptet worden ist ²⁶⁾, läßt sich mit hinreichenden Argumenten belegen ²⁷⁾. Mit bekümmerten Herzen gedenkt die Kirche auch ihrer verirrtten Kinder, sollte sie solche, kehren sie zu ihr in reumüthiger Sühne zurück, von sich stoßen?

§ 590. Fortsetzung.

Der kleine Bann (excom. minor oder simplex) ¹⁾ ist jene Strafe oder Censur, die vom Empfang der heiligen Sacramente und darum auch von der Ueberkommung jener Kirchenämter, die zu diesem Empfang führen, (nicht aber von andern Rechten und Vortheilen) ausschließt ²⁾. Indes möchte es nicht sprachwidrig sein, jede theilweise Versagung kirchlicher Gnaden und Rechte, die nicht blos

18) S. Eckhard: De oblig. sub poena hanni ecclesiast. et imperialis. Jenae 1739. Briegleb: Geschichte des Executivprocesses. Nürnberg 1839. Cap. III.

19) c. 17. C. XXIV. q. 3. c. 10. X de jud. Das tradere Satanae im 1. Corinth. V. 3—4. I. Timoth. I. ult. erklärt c. 32. C. XI. q. 3. wohl kaum genügend.

20) Conc. Trid. XXV. c. 3. ref.

21) c. 5. de S. E. in VI. Anders früher s. c. 11. X de except. u. c. 43. X de sent. exc. wozu dann Fagnani, besonders n. 31—115.

22) c. 106. C. XI. q. 3. c. 5. § Praesenti de poen. in VI. Clem. 1. eod. Pontif. Rom. Ordo excom. et absolut.

23) Dafür vielleicht unter andern c. 2. C. V. q. 2.

24) cf. c. 103. 108. C. XI. q. 3. c. 38. C. XII. q. 2. c. 29. C. XVII. q. 4.

25) S. Aschbach's Kirchenlex. „Anathem“.

26) Winterim: Denkwürdigk. VII. B. 2. Thl. S. 380. fgb.

27) c. 6. C. XXXIII. q. 2. Theodul's Gastmahl S. 330. folg. Frankfurt 1815.

1) c. 39. X de elect.

2) c. 2. X de except. c. ult. X de cler. excom. c. 56. 59. X de S. E.

dem Klerus allein zustehen sollen, wenigstens wenn sie keinen andern Namen hat, eine kleine Excommunication zu heißen³⁾. So z. B. die alleinige Versagung des Altars sacramentes⁴⁾ oder des kirchlichen Begräbnisses, das mit dem Verluste dieses Begräbnisses verbundene Verbot des Kirchenbesuches⁵⁾. — Alle diese und dergleichen andere theilweise Untersagungen kirchlicher Gemeinschaft⁶⁾ könnte man sprachrichtig sehr gut auch kirchliche Interdicte nennen⁷⁾; die kanonische Terminologie aber bezeichnet mit diesem Ausdruck nur jene Censur⁸⁾, durch welche der öffentliche Gottesdienst entweder ganz eingestellt oder doch nur auf besondere Tage beschränkt⁹⁾; die Ausspendung der Sacramente der Lebendigen bis auf jenes der Firmung und der geistigen Wegzehrung untersagt¹⁰⁾ und das kirchliche Begräbniß wenn nicht ganz, so doch hinsichtlich der sonst üblichen Solemnitäten verboten ist¹¹⁾. Man unterscheidet Local- und Personal-Interdicte und in beiden Kategorien wieder allgemeine und besondere. Liegt das Interdict auf einer ganzen Gegend mit bestimmten geographischen Grenzen, auf einem ganzen Ort — Stadt, Dorf u. s. w., so heißt es ein allgemeines Local-Interdict¹²⁾; liegt es auf einzelnen für menschliche Wohnung oder gottesdienstliche Verrichtungen bestimmten Ubcationen, so wird es ein besonderes Local-Interdict genannt¹³⁾. Ein allgemeines Personal-Interdict betrifft einen ganzen Stand, eine besondere Classe von Menschen¹⁴⁾, ein besonderes Personal-Interdict nur einzelne Personen. Als Kirchenstrafe läßt sich eigentlich doch nur das letzte¹⁵⁾, als Nothbehelfe lassen sich auch die drei übrigen, bei denen freilich der Schuldige mit dem Unschuldigen leiden muß, vertheidigen oder wenigstens

begreiflich finden. Gleichwohl sind auch das allgemeine Local- und Personal-Interdict, historisch gewürdigt, nur mildere Formen der frühern Disciplin, die sogar ganze Reiche mit dem Anathem belegen zu dürfen meinte¹⁶⁾. Darum war das Interdict vom letzteren Anfangs¹⁷⁾ nur wenig unterschieden; seit Innocentius III. aber beginnen die durchgreifenden Milderungen, die jedoch denjenigen, welche das Interdict veranlaßt haben, nicht zu Guten kommen¹⁸⁾. Daß solche nur das allgemeine Localinterdict angehen, läßt sich doch nicht behaupten¹⁹⁾; sie möchten, gewiß wenigstens nach dem Sinne der Päpste eben so von dem allgemeinen Personal- sogar auch vom speciellen Local-Interdict gelten²⁰⁾. Dennoch bleibt das Bild einer interdicirten Gegend ein sehr trauriges — die Kirchen stehen geschlossen; die Glocken schweigen, kaum daß ein Zeichen zu den drei Tageszeiten gegeben wird; Kreuze und Heiligenbilder sind verhüllt; ohne Sang und Klang werden die Leichen hinausgebracht, ohne letzten priesterlichen Segen in ungeweihter Erde beigesetzt. Ehedem wurde gar nur auf dem Kirchhofe gepredigt, was aber jetzt anders ist²¹⁾. Je schwerer und in ihren Folgen trauriger die Interdictstrafe ist²²⁾, desto sparsamer muß der kirchliche Richter, wo ihn nicht die Kanones selbst darauf weisen, Gebrauch davon machen²³⁾. Und wenn die Excommunication nur gegen unverbesserliche Sünder zu nehmen ist²⁴⁾, so gewiß auch das Interdict, das eben darum, wie die Bannstrafe ohne vorhergehende Mahnung nicht verhängt werden soll²⁵⁾.

¹⁶⁾ So bedrohte Gregor V. wegen des in Gefangenschaft gehaltenen Erzbischofs Arnulph von Rheims im J. 998 ganz Frankreich mit dem Banne. S. Ritter: Kirchenges. II. B. § 57.

¹⁷⁾ Der geregelte Gebrauch dieser Strafe datirt überhaupt erst seit dem Concilium von Limoges a. 1034. S. Ivo, Epist. XCIV. Baronius ad an. 1034. n. 18.

¹⁸⁾ cf. c. 24. 25. X de privil. c. 11. X de poenit. c. 43. 57. X de sent. excom. c. 11. de privil. in VI. c. 19. 24. de S. E. in VI. Const. Martini V. „Ineffabile“ (1429). Eugenii IV. „Excellentissimum“ (1433).

¹⁹⁾ cf. c. 16. de S. E. in VI.

²⁰⁾ S. mit Berufung auf c. 57. X de S. E. Antonelli de regim. episcop. lib. II. c. ult. n. 7.

²¹⁾ c. 43. X de S. E.

²²⁾ cf. c. 24. de S. E. in VI. Const. Clem. XI. „Ubi alias“ 6. Nov. 1714 (wegen des bischöflichen Interdictes über die Diöcese von Girgenti und Catania).

²³⁾ Benedict XIV. De synodo diöces. lib. VII. c. 44. n. 3.

²⁴⁾ c. 8. 41. 42. C. XI. q. 3. c. 18. XXIV. q. 3. Conc. Trid. XXV. c. 3. ref.

²⁵⁾ c. 13. de S. E. in VI.

³⁾ cf. c. 10. 11. 14. D. XVIII. c. 2. D. LVIII.

⁴⁾ c. 36. D. L. c. 2. C. V. q. 1. c. 12. C. XXXIII. q. 2. c. 3. X de usur. c. 1. X de cler. venat.

⁵⁾ c. 6. X de homicid. c. 13. X de poenit. c. 20. de S. E. in VI.

⁶⁾ Sie werden häufig im Gegensatz von „anathema“ gebraucht. S. B. c. 12. C. III. q. 4. c. 41. C. XI. q. 3. S. noch Gratian. zu c. 24. C. XI. q. 3.

⁷⁾ cf. c. 8. C. XVII. q. 4. c. 2. de offic. et pot. jud. deleg. in VI.

⁸⁾ c. 20. X de V. S. Daß es auch Strafe sein kann ist gewiß; bezieht sich darauf nur die Festsetzung in Conc. Trid. XXV. c. 12. de Regular. und XXV. c. 3. ref.?

⁹⁾ c. 5. X de consuet. c. 24. 25. X de privileg. c. 11. X de poenit. c. 24. de S. E. in VI.

¹⁰⁾ c. 11. X de spons. c. 11. X de poenitent. c. 43. X de S. E. c. 19. 24. eod. in VI. — cf. wegen der Firmung c. 3. D. V. de consecr.

¹¹⁾ c. 24. X de privil. c. 11. X de poenit. c. 8. de privil. in VI.

¹²⁾ c. 19. X de jurejur. c. 17. X de verb. sig. c. 17. de S. E. in VI. Clem. I. de poen. Clem. I. de S. E. c. un. de consuet. in Ext. com.

¹³⁾ c. 1. de sepult. in VI. c. 17. de S. E. in VI.

¹⁴⁾ c. un. de injur. in VI. c. 20. X de privileg. c. 11. eod. in VI. c. 16. de S. E. in VI.

¹⁵⁾ c. 22. de reg. jur. in VI.

§ 591. Fortsetzung.

Nicht zu verwechseln mit dem Interdicte ist die bloße Einstellung gottesdienstlicher Verrichtungen (*cessatio a divinis*), die freilich auch eine mehr oder weniger allgemeine oder eine besondere sein kann, je nachdem in allen Kirchen und Capellen einer gewissen Gegend oder Ortschaft, oder nur in einer allein alle gottesdienstlichen Verrichtungen unterbleiben sollen¹⁾. Sie hat keinen pönalen Charakter, reicht dagegen viel weiter als das Interdict, indem sie auch für jene Zeiten gilt, die vom Interdicte ausgenommen sind. Gleichwohl muß es gestattet sein, der aufzubehaltenden Eucharistie wegen, in Pfarrkirchen trotz aller Cessation wenigstens einmal in der Woche zu celebriren²⁾. Eben so gewiß ist es, daß derjenige, der das Recht hat, den ganzen Gottesdienst einzustellen, seine Verfügung auch mäßigen darf. Die Verletzung derselben macht allerdings strafbar, aber nicht, wie doch die Verletzung des Interdictes, irregulär. Uebrigens tritt die *Cessatio a divinis* von selbst ein, wenn eine Kirche besetzt worden ist; sie kann aber auch aus einer vernünftigen Ursache, etwa zum Zeichen der Trauer wegen einer Unbilde von kirchlicher Bedeutung³⁾, positiv angeordnet werden. Das Recht dazu liegt nicht nur in der Primatial- und Episcopalgewalt, sondern gebührt auch den Ordensvorständen, ja vielleicht auch einem Capitel oder Prälaten desselben⁴⁾. Ueber die Form, in welcher — und die Vorschriften, unter welchen die *Cessatio a divinis* angeordnet werden soll, sprechen sich die Kanones deutlich aus⁵⁾.

§ 592. Fortsetzung.

Daß die Irregularität, inso weit sie die gesetzlich angedrohte Folge eines kirchlichen Vergehens ist, eine kirchliche Strafe und zwar im engeren Sinne dieses Wortes sei, die sich noch dazu selbst und sogleich nach der That vollzieht, das sollte man dem Strafbesgriffe gegenüber doch nicht in Abrede stellen¹⁾. Der wichtigste Ein-

1) Clem. 1. de sent. excom.

2) arg. c. 57. X de sent. excom. Weiter noch geht in Absicht auf Laufe und Buße Gonzalez c. 13. § Caeterum X de off. ord. n. 4 und der Billigkeit wegen noch weiter Pirhing: lib. V. tit. 39. n. 262.

3) Daß aber nur dies die Ursache sein soll, sagen die Kanones nicht, können es wohl gar nicht sagen, da sich noch andere Gründe einer zweckmäßigen Einstellung denken lassen.

4) c. 13. § Caeterum X de off. ordin. c. 2. eod. in VI. Clem. 1. de S. E.

5) c. 2. 8. de off. vic. in VI.

1) Mit Navarrus, Avila und Gonzalez Tellez sind wohl die meisten ältern Kanonisten einer andern Meinung. Aber s. Const. Clem. XI. „Ubi alias“ 6. Nov. 1714. — Drosch. Hütschhoff: Kirchenrecht, II. Thl. § 101 Note 127. Kschbach's Kirchenlex. „Kirchenstrafen“ S. 886.

wurf dagegen ist doch der, daß mehrere kirchliche Gesetze unter diesen und jenen Umständen den Empfang der Weihe verbieten, den Uebertreter des Gesetzes mit der von selbst erfolgenden Einstellung in der rechtswidrig empfangenen Weihe bedrohen und ausdrücklich dazu setzen, gebrauche sich der Ordinierte dennoch der Weihe, so verfallt er in die Irregularität²⁾: allein die Unterscheidung einer partiellen und gänzligen Irregularität schlägt den Zweifel nieder. Wer unter den gegebenen Umständen sich ordiniren läßt, der darf die empfangene Weihe nicht ausüben, er ist aber deshalb noch nicht gehindert eine weitere Weihe zu empfangen³⁾ — das wird er erst, wenn er die rechtswidrig empfangene ausübt. Doch von der Irregularität ist das Nöthige bereits gelehrt worden, eben so ist von der Versagung des kirchlichen Begräbnisses und von dem Verluste einzelner kirchlicher Rechte an den zukünftlichen Orten schon gehandelt, oder wird noch in der Lehre vom Kirchenvermögen davon gehandelt werden. Es erübrigt sohin nur noch ein Rückblick auf die sogenannten Kirchenbußen und die mit ihnen nahe verwandten Temporalstrafen, von denen die Kanones Erwähnung machen. — Unter Kirchenbußen sind gewisse, das äußere Leben belästigende Entbehrungen zu verstehen⁴⁾, die aus den Synodalbeschlüssen und päpstlichen Verfügungen einer Zeit herrühren, wo man jede öffentliche⁵⁾ bedeutendere⁶⁾ Störung der moralischen Ordnung, wurde sie nicht durch gewisse kirchlicherseits empfohlene, öffentlich und in der Regel feierlich eingeleitete⁷⁾ Asketen freiwillig geführt, unerbittlich mit Ausschließung aus der kirchlichen Gemeinschaft ahndete⁸⁾ und diese harte Strafe, war sie erfolgt, nur wieder durch dergleichen systemisirte Bußübungen aufgewogen werden konnte⁹⁾. Es sind aber diese Pönitenzen regelmäßig in fünf, vier oder doch drei Abstufungen verrichtet worden, und dauerten in den einzelnen Abtheilungen (Stationen) nach der

2) So z. B. die das Weihaltar normirende Const. Pauli II. „Cum ex sacrorum“. Die Const. Sixti V. „Sanctum et salutare“ vom J. 1588 gegen „male promotos“ überhaupt.

3) Antonelli: De regim. episc. lib. II. c. 5. n. 2. Warum aber in der Irregularität nie eine wahre Suspension (cf. Conc. Trid. VII. c. 10. ref.) liegen soll, ist nicht einzusehen.

4) c. 63. D. L. c. 5. D. LXXXII. c. 17. C. XII. q. 2. c. 32. C. XIII. q. 2. c. 17. C. XVII. q. 4. c. 6. C. XXVI. q. 7. c. 8. 15. C. XXXIII. q. 2. c. 2. X de homicid. c. 2. X de maledic. c. 5. § Cum autem de poen. in VI.

5) c. 19. C. II. q. 1.

6) c. penult. D. L.

7) c. 63. 64. D. L. c. ult. C. XXV. q. 6. c. 2. D. III. de poenit. cf. c. 31. 66. D. I. de poenit.

8) c. 11. C. XXVI. q. 7.

9) c. 9. D. XXVIII. c. 84. dist. I. de poenit. Dann Paul de Riegger, Diss. de poenit. et poen. im Schmidtschen Thesaur. T. VII. p. 157. sq.

Größe des Vergehens ¹⁰⁾, Wochen, Monate, Jahre lang ¹¹⁾, sogar manche bis an das Ende des Lebens ¹²⁾. Seit dem achten Jahrhundert kamen sie im Allgemeinen wenigstens, wovon freilich noch merkwürdige Ausnahmen vorkommen ¹³⁾, immer mehr und mehr außer Übung, so sehr auch erst wieder das Concil von Trident bei ärgernißvollen Vergehen daran mahnte ¹⁴⁾. Ohne durch einen innern Bußsinn hervorgetrieben zu werden, sind sie ohnehin gehaltlos ¹⁵⁾; sie sind aber gewiß nicht mehr an der Zeit und die Furcht vor ihrer Rückkehr wohl doch nur ein Schreckbild, mit dem Parteigänger sich Anhang im Volke zu machen versucht haben.

§ 593. Fortsetzung.

Ähnliches läßt sich von jenen dem äußerlichen Leben entnommenen Strafen sagen, mit denen man kirchlicherseits in zeitgemäßer Bekämpfung des wilden rohen Sinnes ¹⁾ der rechtlichen Ordnung aufhelfen wollte. Es gehören hieher: Freiheitsstrafen, (incarceratio, immuratio) die meist in Klöstern verbüßt wurden ²⁾, Relegirungen ³⁾ nach Maßgabe der Jurisdiction des Richters aus einer Diocese oder Provinz, Geldstrafen ⁴⁾, Vermögensconfiscationen ⁵⁾, Verluste einzelner nicht-kirchlicher Rechte ⁶⁾, Stock- und Ruthenschreie ⁷⁾, Infamirung ⁸⁾, Brandmarkung ⁹⁾, Galeerenarbeit ¹⁰⁾.

¹⁰⁾ cf. c. 69. D. I. de poenit.

¹¹⁾ c. 1. C. XXII. q. 5. c. 2. 5. C. XXVI. q. 7. c. 118. D. IV. de consecr. c. 8. X de poenitent.

¹²⁾ c. 19. C. XXII. q. 5. e. 8. C. XXX. q. 1. Daraus erklären sich c. 7. C. I. q. I. c. 13. C. X. q. 1. c. 11. C. XXVII. q. 1. c. 9. X de haeret.

¹³⁾ S. B. Ritter: Kirchengesch. II. B. II. Abth. § 70.

¹⁴⁾ Conc. Trid. XXIV. c. 8. ref.

¹⁵⁾ c. 10. C. XXVI. q. 7. c. 32. 56. D. I. de poenit. Daher der Ausdruck poenitentiae censura in c. 13. D. XII.

¹⁾ „... dum ad spirituale nonnunquam recurrunt remedium, qui timent corporale supplicium“ Leo I. epist. 93. ad Turribium ep. sc.

²⁾ 3. B. c. 15. X de haeret. c. 2. X de adulter. c. 27. in fin. X de V. S.

³⁾ c. 9. D. LXXXI. c. 1. X de calumniat.

⁴⁾ c. 7. in fin. D. XVIII. c. 8. C. XII. q. 2. c. 26. C. XVII. q. 4. c. 13. X de off. jud. ordin. c. 4. X de rapt. c. 2. 3. X de poen. Conc. Trid. IV. decret. de edit. et usu libr. sac. VI. c. 1. XXIV. c. 12. XXV. c. 2. de ref.

⁵⁾ c. 22. C. XXIV. q. 3. e. 10. X de haeret. (mit einem sehr auffallenden Schlußsatz) — c. 19. eod. in VI., indeß c. ult. X eod. diese Vorsorge nicht hat.

⁶⁾ c. 10. 13. X de poen.

⁷⁾ c. ult. D. XXXV. c. 8. D. XLV. c. 1. C. V. q. 1. c. 6. C. XI. q. 1. c. 1. in fine C. XXIII. q. 5. c. 2. X de calumniat. c. 2. X de adult. c. 4. X de rapt.

⁸⁾ 3. B. c. 1. C. V. q. 6.

⁹⁾ c. 3. X de crim. falsi.

¹⁰⁾ Const. Greg. XV. „Universi“. 30. Aug. 1622.

Insofern diese Strafen, deren wohl auch mehrere zusammen vorkommen ¹¹⁾, gegen Laien oder vorzüglich gegen sie verhängt werden sollen, sind sie jetzt überall nicht mehr in Übung. Selbst die gegen Geistliche und Ordenspersonen in Anwendung zu bringenden Freiheitsstrafen sind in Oesterreich in Folge landesfürstlicher Vermittlung in jene Grenzen gesetzt, innerhalb deren sie immerhin kirchlicherseits verhängt werden mögen. Von den Klosterarresten war bereits anderswo die Rede (§. 221 Nr. 5); bei Geistlichen, die keinem Orden angehören, sei zu unterscheiden. A. „Die Behandlung jener Priester, an welchen der Charakter ihrer Denk-, Sinnes- und Lebensart gut ist und welche nur in einzelnen unglücklichen Momenten aus Uebereilung, Versehen, Schwäche sich zu ärgerlichen Unordnungen hinreißen ließen, aber durch Herausreißung der für ihre Sittlichkeit zu gefährlich gewordenen Lage zur Besinnung kommen mögen, kann dem Gutbefinden der Ordinariate für alle einzelnen Fälle unbedenklich überlassen bleiben, damit sie in ihren Residenzen, Priesterhäusern; in Stiften oder Klöstern, bei Dechanten und Pfarrern mit besonderer Rücksicht auf die Eigenheiten des zu bessernden und desjenigen Priesters stattfinde, welcher diese Besserung zu leiten hat“ ¹²⁾. Der Unterhalt des Gestraften wird mit täglichen 20 kr. W. W. und „bei größerer Straffälligkeit“ mit täglichen 15 kr. aus seinem kirchlichen oder Privateinkommen, sonst aber aus dem Religionsfonde bestritten ¹³⁾. Nur „für Priester, die auf Privattitel geweiht und noch auf keinem Beneficium investirt sind, muß der Titeltitelgeber den Strafgehalt bezahlen“ ¹⁴⁾. — Ob der Bischof der Arrestirung nicht erst gelindere Strafen (schriftliche oder mündliche Verweise, Hausarreste u. dgl.) vorausgehen lassen solle, müssen die Umstände lehren; jedenfalls aber soll doch mit der Freiheitsstrafe eine geistliche Übung und literarische Beschäftigung, die zur Besinnung bringen kann, verbunden werden.

B. Für „jene Priester, an welchen der Charakter ihres Denk-, Sinnes und Lebensart verdorben, bei welchen moralische Unordnung zur Fertigkeit, Gewohnheit, fast zum Bedürfniß geworden ist,“ sollen eigene Correctionshäuser bestehen. Als Muster dazu nennt die Gesetzgebung das für Nähren zu Müran, und das für Gallizien zu

¹¹⁾ 3. B. c. 13. X de poen. c. 5. eod. in VI.

Wie weit es im Mißbrauche ihrer Gewalt mit dieser Cumulirung unter Zusätzen, welche keinen Canon je für sich hatten, manche Prälaten trieben, darüber nach Mabillon's Anallecta Dr. Paul Roth: Geschichte des Beneficialwesens von den ältesten Zeiten bis in das X. Jahrhundert. Erlangen 1850. S. 61.

¹²⁾ Hofb. 18. Aug. 1825. (Sachs VIII. 563.)

¹³⁾ Hofb. 6. Nov. 1804, 23. Dec. 1806, 11. Oct. 1821. (Sachs a. a. D.) cf. c. 5. C. XVI. q. 6.

¹⁴⁾ Decret an das Tirol. Sub. 2. Juni 1816. (Goutta.)

Zagorze bereits bestehende, will aber jedenfalls die Statuten erst einsehen und genehmigen. Die Kosten einer solchen Anstalt sollen a) aus dem eigenen Einkommen der Sträflinge vom Vermögen ihrer Pfründen oder ihrem Privateigenthume in Absicht auf die Kosten, die auf sie ausfallen, insofern ihr Einkommen dazu hinreicht, b) aus dem Ertragnisse von Stiftungen, wann und wo derer für diese Correctionshäuser bestehen, endlich c) aus dem Fonde, welcher in jedem Lande die Kosten des Cultus zu bedecken hat, bestritten werden¹⁵⁾. Wo noch keine solche Anstalt ist, sollen Klöster dafür aushelfen¹⁶⁾.

§ 594. Die besonderen Klerikalstrafen.

Selbstständige Kirchenstrafen, die nur Personen des klerikalen Standes treffen können, müssen entweder in dem Verluste klerikaler Eigenthümlichkeiten (allgemeiner Standesvorzüge — s. oben S. 143 — oder besonderer Klerikalrechte) oder in positiven Leistungen bestehen, die nur Geistlichen möglich sind. Beide können der Zeit nach nur für einzelne oder für mehrere Fälle oder für immer stattfinden.

Soll die Klerikalstrafe in einer besonderen Leistung bestehen, die nur ein Kleriker machen kann; so muß sie nur das Pfründen-Einkommen betreffen, wenn man nicht etwa — was sich ohne weitere Betrachtung sogleich als absurd darstellt — Verrichtungen des kirchlichen Ministeriums zu Strafhandlungen machen will. Soll sie dagegen nur einen Verlust klerikaler Vorzüge oder Rechte bringen, so nimmt sie entweder alle Standesvorzüge, um so mehr also die besonderen Klerikalrechte für immer fort¹⁾, oder sie entzieht in dieser Weise nur mehr oder weniger solche klerikale Eigenthümlichkeiten. Im ersten Falle heißt sie die Degradation, im zweiten die Deposition. Nimmt sie aber ein oder das andere der besonderen Klerikalrechte, oder wohl auch alle zusammen oder einzelne Standesvorzüge nicht für immer, sondern stellt nur die Ausübung derselben auf eine bestimmte oder auch unbestimmte Zeit ein, so heißt sie die Suspension. Allerdings führt die Logik noch auf eine vierte Variante, die völlige Entziehung der genannten Rechte und Vorzüge auf eine Zeit; die Kanones aber nennen nur diese drei Arten negativer Klerikalstrafen: die Degradation, die Deposition, die Suspension.

¹⁵⁾ Hofb. 18. Aug. 1825. cit. Helfert: Rechte der Bischöfe § 92.

¹⁶⁾ Hofb. 23. Dec. 1806. cit.

¹⁾ Die gemeine Meinung, der wir im § 141 z. E. gefolgt, macht eine Ausnahme mit dem priesterlichen Absolutionsrechte. Dagegen Fagnani s. S. 316, Note 5.

§ 595. Fortsetzung.

Unter allen Klerikalstrafen ist die Degradation die schwerste, ist nie eine Censur, immer nur Strafe im eigentlichen Sinne. Darum darf sie nur in jenen Fällen gebraucht werden; wo das Gesetz selbst sie bestimmt¹⁾, oder doch nur bei völlig unverbesserlicher Verderbtheit eines Geistlichen²⁾, ja nach dem Wohnheitsrechte auch diesfalls nur mit päpstlicher Einwilligung³⁾. Nach abgeführtem Prozesse wird das Urtheil bei Klerikern, die schon in einer höheren Weihe stehen, vom Bischöfe oder seinem insbesondere ermächtigten Generalsvicar und einer gesetzlich bestimmten Anzahl von Prälaten geschöpft und angekündigt, aber nur vom Bischöfe selbst⁴⁾ die actuelle Umwandlung in gesetzlich bestimmter Form, durch Abnahme der Amtskleider und Amtsapparate, und wenn er Priester, durch symbolisirte Wegnahme der heiligen Salbung vorgenommen⁵⁾. Bei Minoristen braucht der Bischof keine solche Assistenten von Prälaten, wohl aber die Zustimmung des Capitels⁶⁾. Dagegen können Bischöfe nur insolge päpstlichen Urtheiles degradirt werden⁷⁾. Insgemein, nicht immer, wird der Degradirte an die weltliche Obrigkeit abgegeben⁸⁾, dieselbe aber nach gemessener Vorschrift des kanonischen Rechtes inständig gebeten, zur Besserung des Uebelthäters sein Leben zu schonen⁹⁾.

¹⁾ Im Corp. jur. can. schon finden sich mehrere Fälle: c. 5. XLVII. c. 8. D. LXXXI. — c. 18. 23. C. XI. q. 1. — c. 19. C. XXII. q. 5. — c. 1. C. XXXVI. q. 2. — c. 10. X de judic. — c. 7. X de crim. falsi — c. 6. X de poenis — c. 9. X de haeret. Dazu kommen: Notorische Sodomie aus Gewohnheit (Const. Pii V. „Horrendum“), Falschmünzerei (Const. Urb. VII. „In suprema“), Abtreibung der Leibesfrucht (C. Sixti V. „Effrenatam“), Messlesen und Beicht hören ohne Priesterweihe (C. Clem. VIII. „Etsi“, Urbani VIII. „Apostolatus“) die Sollicitatio ad turpia in confessionali (C. Gregor. XV. „Universi“), mehrfache Simonie (Const. Pii V. „Cum primum“), Entwendung consecrirter Hostien (Const. Bened. XIV. „Nos Augustissimo“) S. noch Conc. Trid. XXIV. c. 6. ref. mair.

Doch heißt im Corp. jur. degradatio öfters gewiß auch so viel als Amtsentsetzung. So z. B. c. 3. 5. D. XLVI.

²⁾ c. 10. X de judic. c. 6. X de poen. c. 27. X de verb. sig.

³⁾ Benedict. XIV. De synod. dioces. lib. VII. c. 34. n. 10.

⁴⁾ Conc. Trid. XIII. c. 4. ref. Daß der Bischof schon consecrirr sei, fordern mit der Gloße zu c. 15. X de elect. die Kanonisten alle.

⁵⁾ c. 3—5. 7. C. XV. q. 7. c. 24. X de accus. c. 9. X de haeret. c. 1. eod. in VI. Pontif. Rom. tit. Degredatio ab ord. pontificali und die folgenden Titel.

⁶⁾ c. 5. mit c. 6. C. XV. q. 7. c. 1. X de excess. prael. Fordert c. 3. X de sent. et re jud. wirklich — s. Helfert: Bischöfe § 90 — Stimmen-einigkeit?

⁷⁾ Conc. Trid. XXIV. c. 4. ref.

⁸⁾ c. 10. X de jud. mit c. 6. X de poen.

⁹⁾ c. 27. X de verb. sig.

Außer dieser solemnem (in ihren Wirkungen nur vom Papste selbst aufhebbar) ¹⁰⁾ Standesverminderung, nach deren Vornahme ein Ordinarer anderen Leuten gar nicht mehr als eine klerikale Erscheinung gelten soll, gibt es noch eine, die in einigen besonders hervorgehobenen Fällen von Gesetzes wegen eintritt ¹¹⁾, sohin keiner solemnem Vollziehung bedarf. Jedenfalls aber bleibt der Degradirte, wenn er bereits die Subdiakonatsweihe hat, an die allgemeinen Standespflichten des Klerus gebunden, da er von seiner Schlechtigkeit keinen Vortheil ziehen und nicht etwa gar, was Strafe ist, für eine Wohlthat ansehen soll.

§ 596. Fortsetzung.

Nach dem vielseitigen Gebrauche, den die Kanones von dem Worte Deposition machen ¹⁾, kann man unter demselben füglich jeden für die Fortdauer berechneten Verlust a) einzelner dem Klerikalstande anhaftender Vorzüge, in soweit da noch von einem Verluste die Rede sein kann, b) einzelner oder auch aller Rechte, die ein Kleriker kirchlicherseits infolge seiner klerikalen Fähigkeiten erlangt hat, verstehen lassen. Der Verlust klerikaler Vorzüge oder Rechte mag noch so gering sein, wenn er nur ein fortwährender sein soll ²⁾, oder noch so groß, wenn nur noch der Gestrafte als dem Klerikalstande angehörend erscheinen soll — jedenfalls kann von Deposition, obwohl im letzten Falle vorzugsweise davon gesprochen werden. Die Entziehung einer ämlichen Stellung aber wird lieber *amotio*, *remotio*, *privatio* genannt ³⁾. Sie hat das Eigene, daß sie nach Verschiedenheit der Form des Processes, auf den sie erfolgt, als Strafe oder auch nur als einfache fürsorgliche Maßregel aufgefaßt werden soll ⁴⁾.

Derjenige, der im strengern Sinne des Wortes deponirt ist, und sohin von seinen Weisheitsfähigkeiten überall hin keinen Gebrauch weiter machen, also auch nicht mehr celebriren darf, steht den Laien auch so weit gleich, daß er, wie sie das heilige Abendmahl nur unter Einer Gestalt empfangen soll. Diese Betrachtung gab Veranlassung, die Stellung des Deponirten als eine völlige Zurücksetzung in den Laienstand aufzufassen ⁵⁾, indeß doch die Kanones selbst nur von einer *reductio ad communionem laicalem* oder *peregrinam*

¹⁰⁾ Pontif. Rom. tit. Degrad. forma.

¹¹⁾ c. un. de bigam. in VI. c. un. de vita et honest. in VI. Clem. 1. eod.

¹⁾ cf. c. 13. § Credentes X de haeret. c. 1. de homicid. in VI.

²⁾ c. 8. X de dolo et contum. c. 4. X de cler. excom. ministr.

³⁾ 3. B. Conc. Trid. XXI. c. 6. ref. XXIV. c. 14. ref.

⁴⁾ c. 32. X de sim.

⁵⁾ S. das Weisheit'sche Rechtslexikon IV. B. S. 603. 604.

sprechen ⁶⁾, und dem in die Depositionsstrafe Verfallenen nach kirchlicher Lehre alle Weisheitsfähigkeiten, ja sogar die allgemeinen Standesvorzüge, nicht nur im Interesse des Klerikalstandes selbst, sondern auch in seinem eigenen Interesse bleiben, wenn er auch der Konsequenz wegen die Fähigkeit zu kirchlichen Aemtern, für welche nur Kleriker fähig sein sollen, nicht weiter haben kann.

§ 597. Fortsetzung.

Wird einem Geistlichen eine bestimmte oder unbestimmte Zeit hindurch bloß die Ausübung klerikaler Rechte untersagt, so daß er fortan als berechtigt anzusehen ist und darum auch, wenn jene Zeit vorüber, keiner wiederholter Verleihung dieser Rechte bedarf, dann heißt er *suspendirt* ¹⁾. Geht die Suspension auf eine bestimmte Zeit, so ist sie eine wahre Strafe ²⁾, geht sie aber auf keine bestimmte Zeit, so ist sie wenigstens dann eine Censur, wenn ihre Aufhebung nur durch die Besserung des Gestraften bedingt wird ³⁾. Stellt die in Rede stehende Strafe Rechte ein, deren Ausübung eine Weihe voraussetzt, und enthält sohin das Verbot, von der Weihe (auch nicht *aus hilfsweise*) Gebrauch zu machen, so heißt sie die *suspensio ab ordine v. a divinis*, die, wie von selber auffallen wird, eine gänzliche und eine theilweise sein kann ⁴⁾. Verliert aber Jemand bis auf weitere Nachsicht die Ausübung einer Weihe schon darum, weil er einer verbotenen Handlung schuldig geworden ist, die früher begangen, ihn von dem Empfange der Weihe ausgeschlossen haben würde, wie sie auch an und für sich und ohne Rücksicht auf eine anderweitige Kirchenstrafe, die jener Handlung folgt, von jeder noch übrigen höheren Weihe ausschließt; so heißt man ihn lieber *irregulär* ⁵⁾. — Sind es Rechte eines kirchlichen Amtes, welche die Suspension angeht, so heißt sie die *suspensio ab officio*, die, wenn solches Amt ein *officium sacrum* ist, die *suspensio ab ordine* insofern in sich schließt, als die Amtsverrichtungen eine Weihe voraussetzen. Begreiflich kann auch diese Suspension eine gänzliche ⁶⁾

⁶⁾ c. 7. 8. 21. D. L., c. 13. D. LV. cf. c. 118. D. I. de consecr. — c. 38. C. XII. q. 2.

¹⁾ c. 4. X de cler. excom. ministr.

²⁾ Ein Beispiel geben die sogenannten *Conservatores*, worunter eine Art päpstlicher Delegaten zum Schutze klösterlicher Vereine in Fällen, da ihnen oder ihren Angehörigen Gewalt angethan worden oder offenbar Unrecht geschehen ist. Wischen sie sich in andere Angelegenheiten, so sind sie auf ein Jahr vom Amte suspendirt. S. c. 1. et ult. de off. jud. deleg. in VI.

³⁾ Also nicht 3. B. Conc. Trid. XXIV. c. 1. ref. matr.

⁴⁾ cf. c. 32. D. L. c. 28. C. VII. q. 1. c. 7. de poenit.

⁵⁾ S. § 327 Note 8.

⁶⁾ c. 1. in fin. X de cler. venat.

oder eine theilweise *) sein. Wird aber einem Geistlichen der Bezug seines Amtseinkommens (seiner „Temporalien“) gesperrt, so heißt die *Suspensio*, sie mag auf das ganze Einkommen oder nur auf einen Theil desselben gehen, eine *susp. a beneficio*. Es zeigt mehr von der Milde als strengen Consequenz **) der Kanones, wenn sie die letztere nicht auch als eine bloße Folge der *suspensio ab officio* ansehen **).

Daß übrigens mit diesen drei Gliedern noch nicht alle Fälle, in denen sich eine Suspension denken läßt, abschließen, fällt wohl von selbst auf. Wie denn, wenn Jemand in einem bloßen Ehrenrechte eingestellt ist ¹⁰⁾, auf eine Zeit von der ihm ohne Amtszuteilung gegebenen Jurisdiction (z. B. zum Reichthören, wie solches sehr häufig vorkommt), oder von der klerikalen Fähigkeit, zu einem kirchlichen Amte zu gelangen, suspendirt wird?

Zum Schluß noch die Bemerkung, daß der Bischof gegen einen Kleriker die Suspension ohne allen vorläufigen Proceß, blos infolge seiner innern Ueberzeugung von der Nothwendigkeit dieses Schrittes verfügen kann, und daß die Verfügung ohneweiters in Wirksamkeit zu treten hat ¹¹⁾.

Dritte Abtheilung:

Die Beatification und Kanonisation *).

§ 598. Vorbemerkung.

Die Kirche übt ihr Richteramt nicht blos, um kirchliche Streitigkeiten zu entscheiden und ein Verschulden an der Kirche mit der gebührenden Strafe abzufertigen; sie übt dasselbe — oder wenn man lieber will, eine demselben angrenzende Administrativgewalt auch noch, freilich in andern als den gewöhnlichen Proceßformen, um den positiven moralischen Werth, zu welchem unter ihrer Vermittlung

7) c. 2. in fin. X de regul. in VI. Clem. 3. § 1. de poen. Conc. Trid. XIV. c. 2. 3. ref.

8) cf. c. ult. de rescr. in VI.

9) c. 10. X de purg. can. cf. c. 14. X de cohabit. cler. et mulier.

10) cf. c. 8. D. LXXIV. c. 1. de homicid. in VI. Der Ausdruck *suspensio generalis* umfaßt also gewiß mehr als die drei oben bezeichneten *suspensiones speciales* zusammen genommen; insgemein aber bezeichnen die Lehrbücher nur dieses damit.

11) Conc. Trid. XXIV. c. 1. ref. und dazu Bened. XIV., de synodo dioc. lib. VII. c. 71. n. 3—6.

*) Der von Just. Fontanini besorgte Codex canonisationum, siehe oben § 90; Benedictus XIV.: De servorum Dei beatificatione et beatorum canonisatione, Patav. 1742. IV. T. fol.

Jemand schon hier auf Erden gekommen und sofort der ewigen Verheißung göttlicher Gerechtigkeit theilhaftig geworden ist, zu einer weiten wirksamen und segensvollen Anerkennung zu bringen. Zwar hat sie für ein solches Urtheil keine dogmatische Rücklage; sie kann aber infolge allgemeiner Zusicherungen, die ihr gegeben sind, mit vollster Zuversicht erwarten, es werde dasselbe, wenn sie es nach sorgfältiger Prüfung aller Umstände und Ereignisse erläßt, ein treues Bild der Wahrheit, ihre Anerkennung auf Erden nur der Nachhall der absoluten Anerkennung von jenseits sein. Zum ermunternden Beispiele, daß sie, wie streng auch ihre Forderungen sein mögen, nichts Uebermenschliches begehre, bedurfte die Kirche stets der Hinweisung auf christliche Lebensbilder, denen Persönlichkeiten von blos menschlichen Anlagen entsprechen. Die Aufforderung dazu war aber vielleicht niemals dringender, als eben jetzt, da Angesichts der von hellem Unglauben dictirten und praktisch gewordenen Anträge so vieler innerlich unberufener Staatsdoctrinäre die jammernde Klage leider sehr wahr ist, daß die Societät in einer trostlosen Verwirrung der Begriffe von Gut und Böse, Recht und Unrecht, voll Freiheitschwandel in das moralische und religiöse Verderben immer tiefer und tiefer hineintreibt, daß zumal „die Freigeisterei der Hochschulen und die Irreligiosität sogenannter Gebildeten endlich in das Bewußtsein des Volkes übergegangen ist, und hier in der Emancipation des Fleisches und der allgemeinen Genußsucht ihre Früchte trägt ¹⁾“. Doch auch davon abgesehen, bedarf die Kirche dieser Hinweisung ferner, um ihre Gläubigen mit jenen Wesen, deren Anrufung um Fürbitte sie ihnen eindringlich empfohlen hat, bekannt zu machen und durch Individualisirung die Andacht zu beleben. Soll sie nicht bei dieser Hinweisung, noch mehr bei dem Unterrichte, den ihre Gläubigen in Glaubenssachen an diesen Lichtbildern finden, aus den Worten ihres Stifters, sie nie verlassen zu wollen, eine beruhigende Folgerung machen dürfen, obgleich kein Schrifttext ihre Hoffnung mit klaren Worten sicher zu stellen scheint ²⁾?

§ 599. Der Beatifications-Proceß.

Das Oberhaupt der Kirche, dem allein der Natur der Sache nach diese die Kirche in allen ihren Theilen angehende Hinweisung zustehen muß ¹⁾, übereilt sich dabei nicht. Dem definitiven und imperativen Urtheile über die Heiligenstellung eines Verstorbenen

1) Siehe die Adresse des Stuttgarter Bürgervereines an ihren Deputirten vom 30. Juni 1851. (Wiener Zeitung Nr. 163.)

2) Siehe noch Fagnani c. Venerabili X de testibus N. 10—45.

*) c. 1. X de reliq. et vener. sanct. dazu Fagnani n. 27. und Pirhing n. 3.

nen 2), das den Namen Kanonisation hat, geht insgemein eine dem Papste reservirte Erklärung voraus 3), welche die Beatification genannt wird und die Verehrung dessen, der die öffentliche Aufmerksamkeit in befriedigender Weise auf sich gezogen hat, in einem gewissen von der vollen Glorie der Heiligsprechung intensiv, vielleicht aus extensiv verschiedenen Maße kirchlicherseits blos verstatet. Die Verhandlung für diese Zwecke steht jetzt der Congregatio rituum zu 4) und die Form derselben ist im Wesentlichen noch immer dieselbe, wie sie mit aller Vorsicht Urban VIII. bestimmt hat. Regelmäßig soll der Antrag zur Verhandlung von dem Bischofe und sede vacante vom Capitel-Vicar 5) jener Diocese ausgehen, wo der Leib dessen ruht, über den das kirchliche Urtheil ergehen soll. Derselbe hat sich umständlich über die Volksmeinung hinsichtlich des Verstorbenen zu erklären und was ihm ohne Untersuchung bekannt worden, an die Congregatio rituum zu berichten. Findet der Cardinal-Referent, den der Papst für die Untersuchung der Eingabe ernannt hat, Alles in Ordnung, so wird zunächst zur Revision der von dem Verstorbenen hinterlassenen Schriften geschritten. Mehrere vom Cardinal-Referenten beauftragte Theologen haben unter dem Siegel der Verschwiegenheit ihre Meinung darüber an den Cardinal abzugeben und dieser sein Referat davon an die Congregation zu machen. Wird hier nicht die ganze Verhandlung für immer zurückgewiesen, so kann 10 Jahre nach dem ersten bischöflichen Antrag die Bitte um Bewilligung des Beatificationsprocesses gestellt werden. Darauf wird infolge päpstlichen Auftrags (signatura Apostolica) eine eigene Commission ernannt, die gewisse Erhebungen wegen des Rufes der Heiligkeit und der Bethätigung dieses Rufes im Volke zu machen hat. Fallen diese Erhebungen günstig aus, dann wird eine neue Commission berufen, die das Leben des in Frage Stehenden und die auf seine Fürbitte gewirkten Wunder 6) mit aller Genauigkeit zu erheben und zu prüfen und darüber an die Congr. Rituum zu berichten hat. Ist auch das vorüber und Hoffnung auf ein günstiges Resultat vorhanden, dann erst wird in drei außerordentlichen Sitzungen, von denen jedoch die beiden ersten einen präparatorischen Charakter haben, die dritte aber unter dem Präsidium des Papstes gehalten wird, die Frage erledigt, ob es völlig unzweifelhaft, daß der in Untersuchung Gezogene die drei theologischen Tugenden: Glaube, Hoffnung und Liebe, ferner die vier Eigenschaften der Weisheit, Gerechtigkeit, Mäßigkeit und

2) Siehe die pars decisa des c. 52. X de testib.

3) Const. Urbani VIII. 5. Juli 1634. „Catestis Jerusalem“.

4) Const. Sixti V. „Immensa“ 1. Februar 1588.

5) Bened. XIV. de Serv. Dei beatific. lib. II. c. 2. n. 2.

6) Const. Gregorii IX. „Cum dicat“ 1. Jan. 1232 cf. c. 57. 79. C. I. q. 1.

des Starkmuthes sammt andern verwandten Tugenden im heroischen Grade besessen habe 7). Sind zwei Drittel der Votanten für die bejahende Ansicht und findet der Papst nach einer weiteren religiösen Vorbereitung sie richtig; dann wird zur Prüfung des zweiten Erfordernisses — der Wunderwerke geschritten, womit Gott seinen Diener bereits verherrlicht und die streitende Kirche zur Aufmerksamkeit geführt haben soll. Zwei als gewiß constatirte Wunder, beständen sie auch nur darin, daß gewisse menschlicher Wirkksamkeit an sich nicht entzogene Erfolge durch übermenschliche Mittel bewirkt worden sind, genügen jedenfalls, es wäre denn, daß der Beweis für die Tugenden des zu Beatificirenden nicht durch Augenzeugen geführt werden konnte, wo dann vier Wunder nachgewiesen werden müssen. Ist nun in einem concreten Fall auch diesem Erfordernisse Genüge geleistet, dann bestimmt der Papst, nachdem er sich neuerdings mit der Congregation über die Vornahme der Beatification berathen, Zeit und Ort der Seligerklärung und beauftragt den Secretär der Congregation mit der Ausfertigung des entsprechenden Breve. — Bei allen Erhebungen, die zu diesem Zwecke vorgenommen werden, so wie bei allen Würdigungen des Erhobenen sind mit ihrem Bemühen im Dienste der Wahrheit insbesondere zwei Männer zu bemerken, der Sachwalter (defensor) des Präconisirten, ein Procurator des heiligen Palastes und sein Gegner, der Promotor fidei, wie er jetzt heißt, ein gewählter Consistorialadvocat, der es auf sich hat, Zweifel und Schwierigkeiten zu erheben.

§ 600. Die Kanonisation.

Dauert nach der Seligsprechung die Volksverehrung in gleicher Weise wenigstens fort und ereignen sich auf Anrufung der Fürbitte des Beatificirten neue Wunder, dann kann die Congregation um die Heiligsprechung angegangen werden. Der Kanonisationsprocess, zu dessen Einleitung wieder eine apostolische Vollmacht (signatura Apostolica) gehört, beginnt mit der Untersuchung jener neuen Wunder und zieht die Tugenden des Beatificirten nur dann zur Untersuchung, wenn es eine Person betrifft, die, weil sie schon wenigstens 100 Jahre vor dem Decrete Urbans VIII. v. J. 1625 1) ohne besondere Anerkennung des apostolischen Stuhles Gegenstand eines öffentlichen Cultus gewesen, außer jenem neuern Beatificationsprocess und blos nach Constatirung dieses Cultus ausnahmsweise selbig gesprochen worden ist. Erklärt darauf der Papst nach geschehener Einrathung der Congregation, die Heiligsprechung vornehmen

7) Wegen Kinder, die als Martyrer gestorben, s. Const. Benedicti XIV. „Beatus Andreas de Pago“, 22. Februar 1755.

1) Decret. Congr. S. Officii ado. 13. Mart. 1625.

zu wollen, dann werden noch drei Consistorialversammlungen abgehalten. Die erste ist eine geheime, für welche jeder Cardinal eigens mit einer Lebensbeschreibung und Darstellung der erhobenen Wunder vom Promotor fidei versehen wird. An die versammelten Cardinäle spricht in solemnem Rede der Papst seinen Wunsch aus, der Cardinalpräfect referirt über das Leben und die Wunder des Beatificirten und die Cardinäle haben sich einzeln, ob die Kanonisation statifinden soll, klar und unumwunden auszusprechen. Darauf folgt ein öffentliches Consistorium, wozu nebst den Cardinälen auch noch die in Rom befindlichen Bischöfe, die Gesandten der katholischen Mächte und andere vornehme Personen geladen werden. Nach einer feierlichen Eröffnung desselben hält der Sachwalter des Präconisirten an den Stufen des päpstlichen Thrones einen Panegyricus auf denselben, worauf der Papst durch den Secretär der Breven antworten läßt. Darauf werden Gebete angeordnet und in den Hauptkirchen wird das Allerheiligste ausgestellt²⁾. Dann folgt das dritte, halb-öffentliche Consistorium, zu dem nämlich nur die Cardinäle und nebst mehreren hohen Beamten der römischen Curie die in Rom anwesenden Bischöfe geladen werden. Sofort hat dann jeder Beisitzer dem Papste ein motivirtes Votum abzugeben, und zeigt sich auch jetzt noch der hohe kirchliche Rath mit dem Kanonisationsantrag einverstanden, dann bestimmt der Papst den Tag, an welchem dieselbe wirklich in aller ihrer Solemnität stattfinden werde. Seit Benedict XIV.³⁾ wird diese feierliche Cäremonie nur in Rom in der ausschließlich dafür bestimmten Kirche auf dem Vatican (Ad sanct. Petrum), welche deshalb aufs prächtigste geschmückt und insbesondere mit Darstellungen aus dem Leben des Beatificirten geziert ist, unter großer Assistenz der Cardinäle und anderer hoher und höchster Kirchenprälaten vom Papste vorgenommen, das päpstliche Decret der Heiligsprechung dabei unter Aufruf der ganzen kirchlichen Versammlung als Zeugen verlesen, und nach einem solemnem Te deum mit einer Messe geschlossen, die der Papst zu Ehren des Kanonisirten liest.

§ 601. Die Heiligen = Verehrung.

Obvor die Kirche sich über den seligen Zustand eines Verstorbenen ausgesprochen hat, ist es nicht erlaubt, denselben öffentlich, d. i. in liturgischer Richtung wie einen Heiligen zu verehren⁴⁾. Wer aus

²⁾ Gegen das darauf gestellte Argument, als erkenne deshalb der Papst selber an, daß er sich ihren Ehre, wird nicht nur recht gut mit c. 75. Dist. I de poenit, sondern gewiß auch mit der Hinweisung auf das, was vor allgemeinen Concilien geschieht, die denn doch in ihren Glaubensbestimmungen unfehlbar sind, excipit.

³⁾ Const. Ad sepulchra „Apostolorum“ 23. Nov. 1741.

⁴⁾ c. 1. X de reliq. c. un. eod. in VI.

subjectiven Gründen Jemanden im Zustande der Verherrlichung zu finden glaubt, ohne daß sich ein kirchliches Urtheil darüber erklärt hat, dem ist für seine Person die Verehrung desselben nicht verwehrt⁵⁾. Doch sollen nirgends, weder an öffentlichen noch an Privatorten Bilder von Menschen, die noch nicht kanonisirt oder beatificirt sind, wie Heiligenbilder aufgestellt werden. Es sollen über Menschen, die im Ruße der Heiligkeit verstorben sind, keine ihren kirchlichen Werth beurtheilende Bücher verfaßt, nichts von den außerordentlichen Dingen, die durch sie geschehen sein sollen, prädicirt werden, ehe der Bischof mit Zuratheziehung frommer und gelehrter Männer die Sache untersucht und auf seinen Bericht von Rom Antwort darüber erhalten hat. Auch sollen an den Gräbern solcher Leute keine Tafeln, Wachsbilder, Lampen, Lichter und dergleichen dem Cultus Angehöriges aufgestellt werden⁶⁾. Bringt aber Jemand das Bild eines Menschen, der ihm durch seine Fürbitte geholfen haben soll, dann soll der Kirchenvorsteher Alles darüber aufnehmen und mit bischöflichem Consens das Bild an einem abseitigen Ort aufstellen, damit einst Beweise vorhanden seien, wenn etwa Gott seinen Diener der Auerkennung in der Kirche würdigen wollte⁷⁾.

Selbst die Beatification gewährt nur einen nach Maßgabe des päpstlichen Indultes streng zu bemessenden kirchlichen Cult „des Seligen“, da dessen öffentliche Verehrung nur in einer oder der andern Diocese, in einem oder dem andern kirchlichen Orden ohne Erlaubniß einer weiteren Verbreitung gestattet, gewiß aber nirgends geboten wird, nirgends auch in den officiellen Verrichtungen des Klerus solche an und für sich schon eine Aenderung macht, und wenn es sich um die Bildnißaufstellung des Seligen in einer Kirche⁸⁾ oder auch um die Errichtung eines ihm zu dedicirenden Altars handelt, oder wenn er zu einem Kirchenpatron erkiesen werden wollte, noch stets eine besondere päpstliche Verwilligung nothwendig ist⁹⁾. Erst die Kanonisation gibt das Prädicat eines Heiligen; es wird der Namen des Kanonisirten in die Verzeichnisse der kirchlichen Blutzeugen (martyres) oder jener Kirchenglieder, die zwar nicht mit ihrem Leben, aber doch in demselben nach allen Richtungen den Glauben der Kirche einbekannt haben (confessores), aufgenommen; es

²⁾ Fagn. c. Cum ex eo X l. c. n. 11. Bellarmin: De Sanctis, lib. I. c. 10.

³⁾ Decret. Congret. S. Inquis. 13. Mart. 1625.

⁴⁾ Const. Clem. VII. „Postmodum“ 30. Octob. 1525. Urbani VIII. „Coelestis Jerusalem“ 5. Jul. 1634.

⁵⁾ Ja auch nur an der Vorderseite derselben oder dem Vorhofe arg. Const. Urbani VIII. „Sacrosancta“, 15. Mart. 1642.

⁶⁾ Siehe die Entscheldungen der Congregatio Rituum vom 27. Sept. 1650. und 17. April 1660. nach Landuscha (Theat. Regularium) bei Reiffenstuel: Jus, can. lib. III. tit. 45. n. 17.

wird seiner bei gottesdienstlichen Verrichtungen gedacht, seine Fürbitte in liturgischen Formen angerufen; es darf ohne weiters sein Bildniß mit dem Heiligenschein in Kirchen und Capellen und Privathäusern aufgestellt werden, es dürfen seine Reliquien, wenn sie wenigstens als solche bischöflicherseits anerkannt sind, zur öffentlichen Verehrung dienen; es dürfen ihm Altäre und Kirchen gewidmet werden, ohne daß es einer weitern Verwilligung des Kirchenoberhauptes benöthigt).

§ 602. Irtsehung.

Ueber die Verehrung der Heiligen in deren Bildern und Reliquien müssen wir noch Folgendes bemerken:

1. So zweckmäßig die Kirche den Gebrauch der Heiligen-Bildern, wenn er in ihrem Sinne gemacht wird ⁷⁾, stets gefunden hat, so will sie doch auch keineswegs Bilder verstaten, durch welche ungebildetem Sinne die Gefahr nahe gelegt würde, auf eine falsche oder schiefe Glaubenslehre zu verfallen ⁸⁾, die Herzensreinheit einzubüßen, das Edle, Erhabene ins Lächerliche umzusetzen, oder den Glauben an die historische Wahrheit kirchlicher Erscheinungen zu verlieren ⁹⁾. Eben so wenig sind im Sinne der Kirche (weil wider den kirchlichen Zweck des Bildergebrauches, religiöse Ideen zu veranschaulichen) jene bildlichen Darstellungen, bei denen es der Künstler auf die Befriedigung einer menschlichen Leidenschaft abgesehen; denn je gewisser dabei des Darstellenden Absicht erreicht würde, desto gewisser würde der kirchliche Zweck unerreicht bleiben.

Was die Physiognomien, Gestalten und Attribute der heiligen Personen betrifft, so soll es überhaupt bei dem bereits Herkömmlichen bleiben ⁴⁾; auch neue historische Darstellungen sollen nicht ohne bischöfliche Zustimmung an öffentlichen Orten aufgestellt werden ⁵⁾. Von einem und demselben Heiligen oder von einer und derselben Geschichte eines Heiligen soll in einer und derselben Kirche nur eine bildliche Darstellung (in Farben oder plastischen Formen) sich finden, nie aber auf dem Fußboden der Kirche angebracht sein ⁶⁾. Es erinnert diese letzte Bemerkung an das päpstliche Verbot, das einer hohen Zeit gegenüber es als Unsitte rügen mußte, bei Einstellung des Gottesdienstes wegen einer erfahrenen Beleidigung Kreuze und

7) Siehe noch das Aschbach'sche Kirchenlexikon, „Bilder“.

1) c. 27. 28. D. III. de consecr.

2) c. 29. D. cit.

3) Conc. Trid. XXV. decret. de invocat. veneratione, etc.

4) Const. Urbani VIII. „Sacrosancta“ 15. Mart. 1642. cf. c. 29. D. III. de consecr.

5) Conc. Trid. l. c.

6) Noch Anders bei Helfert: Heil. Handl. § 60.

Heiligenbilder oder Statuen zur Erde zu werfen, ihnen Messeln und Dornen zu unterlegen ⁷⁾.

2. Noch viel mehr, als bei der Heiligen-Bilder-Verehrung hat die kirchliche Gesetzgebung dem Aberglauben und der auf Schwachsinne und Ignoranz speculirenden Geldgier gegenüber Ursache, die Bischöfe zur steten Wachsamkeit über das Schickliche und das der kirchlichen Lehre Gemäße hinsichtlich des Reliquien cultes aufzufordern. Daß die Bischöfe selbst, so allgemein die ihnen vom Tridenter Concil gemachte Concession lautet, keine völlig neuen Reliquien ausprobiren dürfen, liegt in der Natur der Sache, da sie sich damit das Kanonisations-Recht herausnehmen würden. Erst neu aufgefunden Reliquien bereits anerkannter Heiligen können sie, ohne sich erst an die Congregatio pro indulgentiis et sacris reliquiis ⁸⁾ wenden zu müssen, in kirchliche Anerkennung bringen, doch brauchen sie dazu des Beirathes von Theologen und andern frommen Männern, und bei größerer Verwicklung der Verhältnisse des Erkenntnisses der Provincial-Synode, und wird etwas Neues, bisher in der Kirche völlig Ungebräuchliches bestimmt, der Zustimmung des Kirchenoberhauptes ⁹⁾. Nicht einmal die Uebertragung einer Reliquie von einer Kirche an die andere soll der Bischof allein verwilligen ¹⁰⁾. Ohne Capitel sollen Reliquien nirgends aufbewahrt oder gar dem Volke gezeigt werden ¹¹⁾. Unter Baldachin oder mit dem Velum sollen nach mehrseitigen Bestimmungen der Congregation für den kirchlichen Ritus nur Kreuzpartikeln und Theile der Dornenkrone des Heilandes gehalten werden; doch ist auch bei diesen Reliquien das Anrühren (Incensiren) verboten ¹²⁾. Noch weniger wird es im Sinne der Kirche sein, Reliquien an einem Orte aufzubewahren, wo nur das Sanctissimum aufbewahrt wird, sie auf Altären aufzustellen oder zu illuminiren. Reliquien unter gehöriger Verwahrung (Reliquarium) dem Volke zum Küssen zu geben, hat nichts Widerkirchliches, nur muß es nicht zu abergläubischen Erwartungen mißbraucht werden. Es gegen ein Entgelt zu thun, ist eben so unkanonisch, als der Reliquien-Handel um pecuniären Vortheiles willen ¹³⁾.

Politischerseits haben diese kirchlichen Anordnungen in Oesterreich volle Anerkennung und selbst eine Vervollständigung erfahren, gegen die sich der Sache nach gewiß nichts sagen läßt. Hier nur

7) c. 2. de off. ord. in VI.

8) Const. Clem. IX. „In ipsius“ 6. Jul. 1669.

9) Conc. Trid. l. c. wodurch c. 2. X de reliq. theilweise abgeändert ist.

10) c. 37. D. L. de consecr. Ueber die daselbst vorkommenden Ausdrücke „principis“ und „synodi“ siehe Fagnani c. Cum ex et X de reliq. n. 16—23. 30.

11) c. 2. X de reliq.

12) Decret. Congr. Rituum. 15. Sept. 1736.

13) c. 2. X de reliq.

von einer Verfügung, die auch in dem kirchenselbstständigen Oesterreich ihre Geltung behalten wird. Es soll nämlich in Concurs- und Verlassenschaftsfällen, wenn sich Kreuzpartikeln und Reliquien in sogenannten Reliquiarien befinden, mit Zuziehung eines Commissärs des katholischen Consistoriums, wenn dieses im Orte sich befindet, sonst aber des katholischen Ortsseelsorgers Kreuzpartikel oder Reliquien von der Fassung getrennt, und wenn dieses unthunlich befunden werden sollte, dieselben sammt der Fassung an das Consistorium oder den Ortsseelsorger abgegeben werden ¹⁴⁾.

¹⁴⁾ Hofb. 25. Nov. 1826. (Just. G. G.)

Drittes Buch.

Verwaltung der Kirche im Temporellen.

Erstes Hauptstück.

Das Kirchenvermögen an und für sich *).

Erster Abschnitt.

Erwerb desselben.

§ 603. Allgemeinerer Vorbestimmungen.

Die meisten kirchlichen Heilmittel sind ihrem Wesen nach durch den Gebrauch gewisser materieller Güter bedingt; der öffentliche Gottesdienst setzt, soll er in ungestörter Weise abgemarset werden und naturgemäß das Geistige im Menschen durch das Sinnliche erfassen, die Verwendung eigens dafür bestimmter Gebäude und Einrichtungsstücke derselben voraus; endlich muß der Klerus, damit er in gedeihlicher Selbstständigkeit das Organ des kirchlichen Wirkens sein mag, für die Bedürfnisse seines Lebens hinlänglich versorgt sein. Ist nun nach katholischer Anschauung die Verwaltung der heiligen Sacramente, die Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes und die Sicherstellung des klerikalen Unterhaltes durch göttliche Offenbarung gefordert; so wird wohl auch mit Recht die dafür nöthige Ausscheidung materieller Güter zuletzt auf eine göttliche Weisung zurückbezogen, und die Verwaltung derselben als eine prin-

*) Prof. Jos. Helfert: Von dem Kirchenvermögen, 2 Theile.

1. Von dem Kirchenvermögen und dem Religionsfonde Prag 1834, 3. Auflage.

2. Von den Einkünften, Abgaben und Verlassenschaften geistlicher Personen, Prag 1834, 3. Aufl. — Im 1. Bande § 14 und im 2. § 4 eine ziemlich starke Literaturangabe.

Weiske: Rechtslexikon „Kirchengut“ und die nächst vorhergehenden Artikel, „Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude“. (VI. B.) Leipzig 1844.

cipiell der leitenden Kirche selbst und zwar in der Art gestellte Aufgabe betrachtet werden müssen, daß sie solche weder freiwillig von sich schieben noch auch sich entreißen lassen darf ¹⁾. In dieser Uebersetzung haben wirklich Bischöfe und Päpste, auch jene, deren Leben, frei von allem Eigennuz, nur auf das Kirchliche gerichtet war, alle Jahrhunderte hindurch gehandelt, und wo ihnen im Drange der Umstände andere Mittel der Vertheidigung verfaßt waren, wenigstens mit Protestationen sich zu helfen gesucht, die in ihrem Sinne wenigstens, wenn sie auch an der Uebermacht wirkungslos verhalten, ganz sicher etwas mehr als diplomatische Phrasen oder leidige Formalitäten infolge aller Ueberlieferungen sein sollten.

§ 604. Fortsetzung.

Es ist eine längst angeregte Frage, wer denn eigentlich der Eigenthümer des für kirchliche Zwecke dienstbaren Vermögens (res ecclesiasticae sensu latiss.) sei, wem denn doch alle dahin gehörigen Sachen und Sachenrechte gebühren ¹⁾. Ist es der Klerus, der mit diesem Vermögen so viel zu thun hat, dasselbe in seinen Verrichtungen und zur Deckung seines Lebensunterhaltes gebraucht und nützt — oder ist es wenigstens der Papst, der Centralpunct aller kirchlichen Administration? Ist es die Kirche in ihrer großen Gesamtheit, zumal doch das Vermögen von ihr benannt wird; sind es die einzelnen Kirchengemeinden, die sich in der großen Gemeinschaft des Reiches Gottes auf Erden unterscheiden lassen? Ist es, je für sein Territorium, der Staat? Ist es Gott selbst? Jede dieser Meinungen hat bereits ihren Vertheidiger gehabt ²⁾ — doch wie die ersten zwei in der Literatur längst schon aufgegeben sind ³⁾, so scheint auch keine der übrigen stichhältig zu sein. Daß, wie wohl (wahrscheinlich nach dem Vorgange des Römischen Rechtes) ⁴⁾ in einigen kanonischen Normen angenommen wird ⁵⁾, das Kirchenver-

¹⁾ Wer sich gerne an Phrasen hält, um auch ein moderner Philosoph zu scheinen, der wird vielleicht lieber so sagen hören: „Die Kirche ist der Leib der Religion, und wie der Körper der Nahrung bedarf, um zu existiren, so kann die Kirche auch der äußeren Mittel nicht entbehren, um ihren Zweck, d. h. die Begründung des Reiches Gottes auf Erden, zu erreichen. Damit (?) rechtfertigt sich der Anspruch der Kirche auf den Besitz zeitlicher Güter (Temporalien)“.

²⁾ Siehe Christoph Mayer: Ueber das Eigenthum an den geistlichen Gütern und deren Heimfall. Ulm 1736.

³⁾ S. Bail: Summa Conciliorum. T. I. p. 345. 346. Nota de paupert. minor. ad Concil. Viennense.

⁴⁾ S. Gonzalez Tellez c. 2. X de reb. eccles. non alien. n. 2.

⁵⁾ § 7—10 Inst. II. 1. de rer. divis.

⁶⁾ c. 16. X de praeb. c. 34. de elect. in VI. Conc. Trid. XXV. c. 1. ref. cf. c. 21. C. XII. q. 1. c. 70. C. XII. q. 2. c. 1. C. XII. q. 3.

mögen, d. i. der Inbegriff aller Sachen, welche von kirchlicher Auctorität eine ausschließlich kirchliche Widmung erhalten haben, ein Eigenthum Gottes sei, das ist eine Behauptung, die in sehr anthropomorphistischer Vorstellung den Herren Himmels und der Erde in die denn doch nur für Menschen neben ihres Gleichen gültige Rechtsphäre einbezieht, man wollte denn — so sonderbar es klingt, nicht Gott selbst, sondern nur die Gottesidee meinen ¹⁾. Was soll ihm, dem Allmächtigen, ein besonderes Eigenthum, das nur bei sinnlich vernünftigen Wesen einen Sinn haben kann? Wie endlich lassen sich mit dieser Ansicht die verschiedenen Bestimmungen ²⁾ über Erwerb und Verlust von Kirche zu Kirche zusammenreimen? — Dieses letzte Argument hat man von jeher auch gegen die Meinung geltend gemacht, als stehe die Gesamtkirche im Eigenthume dieser Sachen. Man hat neuestens replicirend auf das Staatsvermögen und die verschiedenen Bureaux des Fiscus verwiesen. Wenn die einzelnen Stationen des Fiscus von einander erwerben, an einander verlieren können, warum nicht auch die in Episcopate und noch weiter herab abgetheilten Administrationen des Kirchenvermögens, das in gleicher Art ein Eigenthum des großen organischen Ganzen, der Kirche, ist wie jenes Vermögen, das der Fiscus vertritt, das Eigenthum eines andern organischen Ganzen, des Staates, ist ³⁾? Die Parallele, deucht uns, hebt den Einwurf nicht, sie bringt vielmehr nur auch auf den Gedanken, daß es, recht besehen, mit dem einen Eigenthumssubjecte so wenig sei wie mit dem andern. Kann man denn an sich selbst verlieren, von sich selbst erwerben? Daß dies aber bei den verschiedenen Bureaux des Fiscus nur Schein sei, „weil in allen Stationen zwar nur Ein Eigenthum und Ein Eigenthümer, jedoch eine abgesonderte Vertretung nach der Staatsverfassung eintritt“ — rechtfertigt gar nichts, weil dabei über den Begriff der Vertretung hinaus dem Vertreter als solchem mehr Rechtsfähigkeit beigelegt wird, als der Vertretene selber hätte ⁴⁾. —

⁵⁾ So neuestens Seig: Von Pfarreien und Pfarrkirchen und dem Pfarrkirchenvermögen. Regensb. 1846. I. B. S. 316.

⁶⁾ J. B. c. 13. C. XII. q. 1.

⁷⁾ Jos. Welt: Die Kirche und ihre Institute auf dem Gebiete des Vermögensrechts. Coest 1845. § 15. 59—62.

S. noch das Utschbach'sche Kirchenlexikon, „Kircheneinkommen“ — aber leider wird da auf derselben Seite 801 zuerst die Eine Gesamtkirche als Eigenthumssubject angegeben, indes einige Zeilen tiefer „das Vermögen der Kirche gehört, die im Lande besteht“ und auf der Seite 803 dann wieder vom Kirchenvermögen, auch dem nicht benedicirten, gesagt wird: „Auch hier ist Gott — der Herr, und die Bischöfe sind nur Verwalter“.

⁸⁾ Sind es die einzelnen Fiscaladministrationen, auf die man den Erwerbsbegriff, zumal im Verhältniß gegen einander beziehen zu dürfen meint, so hat man eben diese Administrationen über den Vertretungsbegriff hinaus als selbstständige Rechtssubjecte angenommen. Klänge es doch sehr

Nächst dem wollen wir nicht fragen, wozu die Gesamtkirche ein solches Eigenthum haben solle; es ließe sich vielleicht darauf antworten — aber das muß bemerkt werden, daß, wenn der hier besprochene Gedanke vom Eigenthumsrechte der Gesamtkirche eine logische Nothwendigkeit aus dem Kirchenbegriffe ist, dennoch das kirchliche Bewußtsein sich darüber noch nicht formell ausgesprochen oder vielmehr sich so erklärt hat, daß man von diesem Universal-Eigenthume sehr wenig oder nichts erfährt. Wenn wirklich alles Kirchengut nur ein Eigenthum des Ganzen in seiner einheitlichen Gliederung sein kann, wie sind die Kanones zu verstehen, welche einzelne Kirchen oder Klöster in eine offenbar nur dem Eigenthümer zukömmliche Beziehung zu solchen Kirchensachen stellen ¹⁰⁾? Umgekehrt — wie kommt es, daß der Ueberschuß an dem einen Orte nicht zur Deckung des Mangels am andern verwendet wird? — Allerdings „lag es sehr nahe, die Einheit der Kirche auch auf die Vermögensverhältnisse zu übertragen und diese Auffassung findet sich in ganz verschiedenen Zeitaltern sowohl in der Lehre von den Schriftstellern als in dem Gefühle und der Ausdrucksweise einzelner Urheber von Stiftungen ¹¹⁾“ — geben aber jenen kirchlichen Erklärungen gegenüber einzelne Schriftsteller und Stifter ein vollgiltiges Zeugniß, daß es nach ächt kirchlichem Bewußtsein so sein müsse?

Wohl aber stehen diese Zeugnisse der Meinung entgegen, als müsse das Kirchengut für ein Staatsvermögen angesehen werden ¹²⁾. Das war in alle Ewigkeit die Meinung derer nicht, welche aus ihrem Habe zur Entstehung jenes Gutes beitrugen. Das widerspricht

auffallend unjuristisch, wenn ein Privater, der zwei Güter hat, und auf jedem einen Verwalter, sagen wolte: Meine Verwaltung in A. hat gegen meine Verwaltung in B. eine Wiese eressen! Kann man etwa auch gar die rechte Hand von der linken erwerben lassen?

¹⁰⁾ *J. B. Conc. Trid. XXV. c. 13. ref. dann „Ut unusquisque presbyter, quas post dies consecrationis adquisierit, propriae ecclesiae relinquat.“ c. 3. X de pecul. cler. — „Decimas praetera et possessiones ad jus ecclesiarum vestrarum spectantes, quae a laicis detinentur, redimendi et legitime libarendi et ad ecclesias, ad quas pertinent, revocandi, libera sit vobis de nostra auctoritate facultas.“ Const. Alexandri VII. „In supremo“ 6. Sept. 1658 für die Paulaner-Eremiten.*

¹¹⁾ *Evelt a. a. D. S. 34. (nach Savigny's Syst. des heut. R. R.)*

¹²⁾ *Eybel: Introd. in jus eccles. Catholicor. T. II. § 118: „Dedicaverunt videlicet temporalia quaedam bona cultui divino cives hac ratione ut vel I. omnes ad adparatum religionis toti communem contulerint vel II. quaedam in civitate communitates hac in parte tantummodo inter se communem causam... fecerint...“ Dann zu I. die Note: Proprietas igitur totius hujus adparatus est penes totam civitatem seu principem, in quem omnia quae civitas propria habet, subjectionis pacto translata sunt.“*

Carl Jos. Pratoberera: Die Rechte des Staates über Kirche und geistliche Güter. Wien 1792.

auch dem gemeinen Sprachgebrauche und dem in ihm liegenden Urtheile Aller, die zu seiner Ausbildung beigetragen, da überall Kirchengut und Staatsgut aufs bestimmteste unterschieden werden. Dagegen haben ferner sich alle Regierungen ausgesprochen, die von jener überall hin allein Geltung beanspruchenden Casaropapie zurückgekommen sind ¹³⁾. Es hat zwar die Staatsgewalt auch an diesem Vermögen gewisse Rechte, es folgt aber aus diesen Rechten, die der Staatsgewalt um ihrer Mission wegen zukommen müssen, so wenig ein Eigenthum des Staates an dem Kirchengute als an irgend einem andern Privatgute oder doch gewiß nicht mehr an jenem als an diesem. Endlich geben die Kanones selbst nicht die leiseste Andeutung, worauf man fort argumentiren könnte. — Desto mehr gaben dieselben Veranlassung zu der Meinung, als stehe das Eigenthum an den der Kirche gewidmeten Sachen den einzelnen kirchlichen Gemeinden zu. Insofern auch diese Gemeinden ecclesiae genannt werden, läßt sich, so scheint es, die eben ausgesprochene Ansicht mit vielen kirchlichen Erklärungen rechtfertigen ¹⁴⁾, wie sie denn auch nicht bloß von protestantischen Schriftstellern, die freilich nach ihrer Annahme von der Entstehung der Kirche sehr leicht darauf eingehen können, sondern auch von katholischen, mitunter sehr gepriesenen Auctoren in früherer Zeit vielfach vertheidigt worden ist ¹⁵⁾. Dennoch reicht auch diese Vorstellung nicht hin, um der Idee kirchlicher Einheit, wie sie der Katholicismus bedingt, zu genügen, und um alle Erscheinungen zu erklären, die sich hinsichtlich dieser Sachen zeigen und legitime Anerkennung haben ¹⁶⁾.

§ 605. Fortsetzung.

Die kanonischen Bestimmungen über den Verkehr mit jenen Dingen, die man Kirchengut, Kirchenvermögen nennt, erklären sich

¹³⁾ *So heißt es z. B. in den Bestimmungen der Baierschen Verfassungsurkunde über kirchliche Gegenstände Tit. IV. § 10. „Das gesammte Stiftsvermögen nach den drei Zwecken des Cultus des Unterrichtes und der Wohlthätigkeit wird gleichfalls unter den besondern Schutz des Staates gestellt, es darf unter keinem Vorwande zu dem Finanzvermögen eingegeben... werden.“ — In der Koburg'schen Verfassungsurkunde III. Tit. § 29. „Das Kirchengut, das Vermögen der vom Staate anerkannten Stiftungen der Wohlthätigkeits- und Unterrichtsanstalten genießen des besondern Schutzes des Staates und können unter keiner Bedingung dem Staatsvermögen einverleibt werden.“*

¹⁴⁾ *J. B. c. 13. C. XII. q. 1. c. 6. C. XVI. q. 3. c. 13. X de verb. sig. Conc. Trid. XXII. c. 11. ref.*

¹⁵⁾ *So von Gonzalez Tellez: Com. perpet. in Decr. Greg. IX. lib. III. tit. XIII. c. 2. n. 2. Ludov. Molina: De justitia et jure. Mogunt. 1659. Disp. 142. n. 6. Pehem: Praelat. in jus eccl. P. I. § 729. Helfert: Kirchenvermögen I. Thl. § 12. (Prag 1834.)*

¹⁶⁾ *Evelt: a. a. D. S. 8. — 20. Eise a. a. D. S. 306, folg.*

am ungezwungensten durch die Annahme, es seien die besondern Zwecke, die in kirchlicher Richtung mit dieser oder jener Sache, mit diesem oder jenem Inbegriff von Sachen realisiert werden sollen, als die Rechtssubjecte anzusehen, denen das Eigenthum dieser oder jener Sache, dieses oder jenen Inbegriffs von Sachen zukommt ¹⁾. Jeder kirchlicherseits anerkannte Zweck, der durch ein gewisses Vermögen erreicht werden soll, bildet das mit diesem Vermögen berechnete Subject. Kirchen — gewiß aber nicht in ganz materieller Vorstellung das Kirchengebäude an und für sich ²⁾ — und Klöster bezeichnen die Kanones selbst als solche Rechtssubjecte ³⁾ — warum dürfte der Gedanke, der hier zum Grunde liegt, nicht noch weiter in der Doctrin verwendet werden? Auf was Anderes kann die kirchliche Erklärung, es seien die Kirchensachen ein Eigenthum der Armen ⁴⁾, zurückgeführt werden, als auf eben diesen Gedanken? Nicht die einzelnen Armen, nicht der ganze Complex derselben kann vernünftiger Weise als Eigentümer des Kirchengutes angesehen werden, wohl aber die Bestimmung dieses Gutes, mit seinem Erträgnisse nach legitimen Ermessen kirchlich dafür bestimmter Auctoritäten der Armuth Hilfe zu leisten. Ist es aber dieser eine Zweck einer Verwendung des Kirchengutvermögens, der um einiger kanonischer Angaben willen als Eigentümer oder doch Miteigentümer des Kirchengutes gelten muß, warum nicht auch alle übrigen Zwecke ⁵⁾? Auf diese Weise vertheilt sich das Kirchenvermögen an gar viele juristische Personen, die alle unter einer legitimen Vertretung stehen und durch deren Intervention von physischen oder juristischen Personen, also wohl auch von einander erwerben, an einander veräußern oder verlieren können. Freilich gravitiren alle einzelnen Zwecke, zu denen kirchliches Vermögen verwendet werden soll, gegen den einen Endzweck der Gesamtkirche, der man eben deshalb auch wieder eine Art von *dominium*

- 1) Immer ist es eine Idee, die als Eigentümer des Kirchenvermögens erscheint, mag nun die Gesamtkirche, oder mögen einzelne Kirchengemeinden oder kirchliche Zwecke als das vermögensberechnete Subject angenommen werden. Die Frage ist nur diese, welche Annahme kommt mit den kirchlichen Bestimmungen über dieses Vermögen am besten überein?
- 2) Wie etwa die Schleswig-Holsteiner Philosophiren — s. Weiske's Rechtslexikon VI. B. S. 127.
- 3) 3. B. c. 6. D. XXXII. c. 7. C. XII. q. 5. c. ult. C. XVI. q. 1. c. 16. X de foro comp. c. 6. X de praescri. c. 1. 5. X de reb. eccles. non alien. c. 13. 29. 30. 34. 35. X de dicim. c. un. de reb. eccles. non alien. in Extra. und viele andere Texte.
- 4) c. 6. 7. C. I. q. 2. c. 1. 7. C. X. q. 2. c. 28. C. XII. q. 1. c. 59. 66. 68. C. XVI. q. 1. cf. c. 2. X de reb. eccles. non alienad. Thomassini Vet et nova Eccl. discipl. T. III. lib. III. c. 26—33.
- 5) c. 4. X de immunit. spricht von bonis Ecclesiarum et Clericorum et pauperum Christi usibus deputatis. . . „Ähnliches enthält der Eingang zu c. un. de reb. eccles. non alienand. in Extrav. com.

eminens zulegen mag, so wie von ihrem Mittelpuncte aus die einzelnen kirchlichen Administrationen auch hinsichtlich der temporellen Seite legislativ durchdrungen und geleitet werden: es hebt aber dieses *dominium eminens* in kirchlicher Sphäre so wenig als jenes in staatlicher das übrige *particulare* Eigenthum auf, wie denn auch sehr oft ein und derselbe Kanon von einem Eigenthum der Kirchen und zugleich der Kirche spricht ⁶⁾.

§ 606. Fortsetzung.

Alles, was der kirchlichen Administration untersteht, jedoch nicht auf die spirituelle Seite der Kirche gehört, theilt sich in zwei große Classen von Sachen, in die geheiligten (*res sacrae*) und in die kirchlichen Sachen im engeren Sinne. Geheiligte Kirchensachen sind diejenigen, die durch einen klerikalen Act für den liturgischen Gebrauch insbesondere vorbereitet werden oder durch eine engere Verbindung, die sie ihrer Natur nach mit dem kirchlich-spirituellen haben, sich zu diesem Gebrauche insbesondere eignen. Es gehören hieher alle kirchlich consecrirten oder benedicirten Sachen und die kirchlichen Reliquien, (nämlich ganze Leiber von Heiligen oder Theile derselben oder andere „heilige Denkmähler“) ¹⁾. Die Kirchensachen im engeren Sinne sollen entweder mit ihrem Erträgniß den Unterhalt eines kirchlichen Beamten decken, in welchem Falle sie Beneficialgut, Mensalgut (*bona beneficialia*, *mensalia*) heißen, oder sie sind zur Bestreitung der an einem Gotteshause vorkommenden Baulichkeiten und des in demselben abzuhaltenden Gottesdienstes (überhaupt *fabrica ecclesiae*, obwohl ursprünglich gewiß nur die kirchlichen Baulichkeiten und derivativ der Baufond so heißen mochten) ²⁾ bestimmt und heißen dann allein genommen, oder auch mit den geheiligten Kirchensachen zusammen das Kirchengut oder Kirchengutvermögen im engeren Sinne (*peculium ecclesiae*, *patrimonium ecclesiae* — *bona ecclesiastica in specie*) oder endlich es ist ihr Erträgniß zur Erhaltung einer besondern kirchlichen oder doch unter kirch-

- 6) Unter vielen andern c. 11. 13. 18. C. XII. q. 2. Die Constit. Urban. VIII „Exponi nobis“, 17. Sept. 1637 spricht von „bona ad ecclesiam ejusque loca pertinentia. . .“
- 1) Die Erklärung, als seien *res sacrae* „solche, die eine unmittelbare gottesdienstliche Bestimmung haben,“ halten wir für unrichtig. Sie ist zu eng, weil sie die Reliquien, insofern solche nicht Kirchenvermögen sind, nicht in sich faßt (vergl. Conc. Trid. XXV. decr. de invocat. sanct. etc.) und doch wieder zu weit, weil es viele Dinge in der Kirche gibt, die unmittelbar zum Gottesdienste bestimmt und doch keine *res sacrae* sind, wie z. B. Kanzel und Ganzell, Bethstühle u. c. Denn, daß diese Dinge schon durch den Gebrauch allein geheiligt worden, ist wenigstens in dem Sinne, den der Ausdruck *res sacrae* hat, sicher nicht richtig.
- 2) Vergl. Conc. Wirceburg. a. 1287. c. 35.

liche Obsorge gestellten Anstalt zu verwenden. Solche Anstalten sind Klöster, Congregationen, Bruderschaften, Hospitäler unter kirchlicher Verwaltung, Schulen mit kirchlicher Besorgung, eine Statue, ein Kreuz auf einem freien Platz oder Weg u. dergl. Die dafür bestimmten kirchlichen Sachen werden *res religiosae* genannt ³⁾. Alle Kirchensachen, welchem kirchlichen Zwecke sie überhaupt dienen mögen, stehen unter einem besonderen Schutze der kirchlichen Strafgewalt und heißen insofern im ächt römischen Sinne ⁴⁾ *res sanctae*. — Die Oesterreichische Regierung läßt diesen besondern Schutz ihrerseits wenigstens den zum Gottesdienste gewidmeten Kirchensachen angedeihen.

§ 607. Kirchen- und Staatsgewalt im Verhältnisse zu dem Kirchenvermögen.

Wenn es wahr ist, daß zur Durchführung kirchlicher Zwecke, wie solche der eine große Endzweck der Kirche bedingt, Sachen nothwendig sind; so ist es auch wahr, daß es in das Ressort der Kirchengewalt gehört, ihren Gläubigen gegenüber die dafür erforderlichen Bestimmungen zu treffen ¹⁾. Das kirchliche Besteuerungsrecht, im Umfange der Kirche selbst geübt, beruht auf demselben Grundsatz, wie das Besteuerungsrecht des Staates, nämlich auf dem einfachen Vernunftsatz, daß, wer den Vortheil eines Zustandes haben will, auch die dessen Erhaltung nöthigen Lasten mittragen müsse, und hat überdies noch, wenigstens nach einer Richtung hin, eine biblische Grundlage für sich ²⁾. Ferner hat die Kirche nicht weniger eine legislative Mission als der Staat, warum dürfte sie nicht, wie der Staat es darf, ihre legislative Macht auch dahin gebrauchen, juristische Persönlichkeiten zu schaffen, über den Vermögens-Erwerb und Verlust derselben unter einander und im Verhältnisse zu einzelnen Mitgliedern der Kirche zu normiren? Und wenn sie dann ihre Normen zwar nicht mit physischem Zwange, wie die Staatsgewalt, aber doch auf ihre Weise executiv durchsetzt, tritt sie über die ihr verfassungsmäßig bestimmten Grenzen hinaus? Damit ist begreiflich nicht gesagt, es stehe der Kirchengewalt zu, die Bedingungen des sächlichen Verkehrs überhaupt auszusprechen und sodann zwangsweise durchzuführen. Solche Dispositionen zu machen, gehört nur zur Aufgabe der Staatsgewalt: innerhalb ihrer Sphäre aber, d. h. für die Realisirung der ihr gesetzten Zwecke und ihren Untergebenen gegenüber verfügt die Kirchengewalt in ihrer Weise wohl eben so bindig und gründlich über Er-

³⁾ c. 4. X de relig. dom.

⁴⁾ § 10. Inst. II. 1. de rer. devis.

¹⁾ § 41. oben.

²⁾ Matth. X. 10. Luc. X. 7.; I. Corinth. IX. 7—14. Galat. VI. 6.

werb, Verwaltung und Verlust von Sachen als die Staatsgewalt zur Erreichung der ihr bestimmten Zwecke, ihren Untergebenen, welches religiösen Glaubens sie auch sein mögen, gegenüber in ihrer Weise verfügen darf. Daß die Kirche in Folge ihrer göttlichen Stiftung in den angegebenen Beziehungen doch um ein gutes Stück mehr beglaubigt und berechtigt sei, als ein unter alleiniger Staatsautorität in die rechtliche Erscheinung getretener Privatverein, wofür man freilich in völlig blinder Verkennung des kirchlichen Wesens zumal mit einer sehr schweigsamen dehnbaren Unterscheidung zwischen Universal- und Particularkirche auch die Stiftung des Herren ansehen wollte, das kann nach den wissenschaftlichen Forschungen der neuern und neuesten Zeiten keinem denkenden Katholiken mehr entgangen sein.

§ 608. Fortsetzung.

Damit die von der kirchlichen Gesetzgebung gemachten Schöpfungen juristischer Persönlichkeiten und die über den Erwerb und Verlust getroffenen Anordnungen auch in staatlicher Sphäre Geltung haben, müssen solche von der Staatsgesetzgebung vorerst anerkannt werden. Gehören die Träger der Staatsgewalt zur kirchlichen Gemeinschaft, so kann die Kirche erwarten, nöthigenfalls auch unter Verwendung der ihr höhern Orts zu Gebote gestellten Mittel verlangen, daß diese Anerkennung, so weit als sie nach den bestehenden Verhältnissen möglich ist, gemacht werde. Gehören diese Repräsentanten der Staatshoheit nicht zur Kirche, dann mag sie, wo nicht zufällige Umstände oder Staatsgrundgesetze begünstigend einwirken, für diese Anerkennung wenig nur oder gar nichts erwarten und Alles, was sie verfügt, wird nur in ihrem Gebiete Geltung behaupten.

Haben aber auch solche kirchlich legislativen Dispositionen die staatliche Anerkennung erlangt; so gebühren der Staatsgewalt doch noch gewisse Rechte über das Kirchenvermögen. Es reichen diese Rechte auch hier nicht weiter, gewiß aber, wenn man die Sache nimmt, wie sie ist, so weit als bei jedem andern Vermögen, das zwar im Staatsgebiete besteht, aber doch kein Staatsvermögen ist ¹⁾.

¹⁾ Sehr häufig debucirt man das Recht des Staates auf die Causalität der Geistlichen und auf die zur Kirche gehörigen Sachen von daher, „daß kirchliche Personen dadurch, daß sie in die Kirche treten (!) nicht aufhören, Unterthanen (Bürger) des Staates zu sein, und auch jene Rechte auf Sachen, welche dem Staate vor der Gelangung dieser Sachen in den Besitz der Kirche zustanden, durch den Uebergang in diesen Besitz nicht gegen den Willen der Regierung verloren gehen können“. S. Dr. Ignaz Weidtel: Das canonische Recht u. s. w. Regensburg 1849. S. 297. Als ob der Staat kein Recht auf jene Geistlichen hätte, die erst als solche vom Auslande eingewandert sind, oder kein Recht auf jene einer Kirche zugehörigen Sachen, die vor dem Kirchenerwerb keine dem Staate

Sie bestehen 1. in dem Rechte der Aufsicht und Vorsorge, damit durch Erwerb, Verwaltung und Verwendung des kirchlichen Vermögens das Staatsinteresse nicht benachtheiligt werde; 2. in dem Rechte der Besteuerung des Kirchengutes; 3. in dem sogenannten *dominium eminens* an demselben; 4. in dem Schutz- oder Schirmrechte (*jus advocatiae supremae*).

Infolge des Aufsichts und Verwahrungsrechtes darf zwar die Staatsverwaltung noch gar nicht die Administration des Kirchenvermögens an sich ziehen, Rechnungen abfordern und bemängeln, oder gar die bessere Vertheilung des kirchlichen Einkommens regeln wollen, überhaupt kein positives Verlangen an die kirchliche Administration stellen, das sie nicht auch bei andern Privatvermögensgebahrun-gen stellen mag; sie kann aber doch fordern, daß sich die kirchlichen Verwaltungen allen agronomischen oder industriellen Bestimmungen fügen, die Landeskultur nicht vernachlässigen, den Zinsfuß nicht überschreiten u. s. w. Sie kann ihre Behörden und Aemter beauftragen, genau darauf zu achten, ob Alles so geschehe, wohl auch denselben eine verschärfte Aufsicht, die aber doch die Grenzen des rechten Maßes nicht überschreitet, empfohlen sein lassen.

Das Besteuerungsrecht der Staatsgewalt geht auf das Kirchenvermögen nicht weniger, freilich auch nicht mehr, als auf jedes andere unter den Schutz des Staates gestellte Vermögen. Daß jenes schon *jure divino* ausgenommen sei, läßt sich nicht erweisen²⁾; haben sich dennoch hohe und höchste Kirchenautoritäten auf eine durch Gottesgesetz begründete Steuerfreiheit des Kirchengutes berufen, so vergesse man nicht, daß dies zu einer Zeit geschah, wo das kirchliche Einkommen so viele Anstalten der Humanität, die jetzt der Staat auf sich genommen, zu besorgen hatte, mit einer weitern Steuerforderung also gewiß das göttliche Gesetz einer gleichen Beitragspflicht nicht geachtet worden wäre³⁾.

Vermöge des *dominium eminens* nimmt die Staatsgewalt in Fällen der Noth zur Erhaltung des Staates die Substanz eines Kirchengutes in Anspruch. Es ist dies eine Art Nothrecht, das aber der Staatsgewalt auch an jedem Privateigenthume innerhalb des Staatsgebietes gebührt. Die Kirche kann nicht dagegen sein⁴⁾, sie kann

zugehörigen Dinge gewesen und erst durch Vermächtniß u. s. f. vom Auslande herein gezogen oder gar erst durch Zuwachs entstanden sind!

2) cf. c. 27. 28. C. XI. q. 1. c. 22. C. XXIII. q. 8. — Bened. Oberhauser: Specimen cultioris jurisprudentiae can. Lip. 1777, c. V. § 2. Sp. Grund: Ueber die Steuerpflichtigkeit des christl. Klerus im deutschen Reiche zc. Regensb. 1799.

3) Vergl. hiemit Beremund v. Lochstein (v. Dierwald, derselbe — der im nächsten § * als Neuberger auftritt): Gründe sowohl für als wider die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen (München, 1766), mit Anmerkungen von F. L. W. Wien 1769.

4) c. 70. C. XII. q. 2.

aber auch die Entschädigung, die sonst jeder Private für sein abgenommenes Eigenthum fordern kann, in gleicher Art begehren⁵⁾.

Endlich das Schutzrecht der Staatsgewalt hinsichtlich des Kirchenvermögens kann eigentlich doch nur darin bestehen, daß der kirchlichen Verwaltung zwecks der Erhaltung und Sicherstellung eines kirchlichen Vermögens auch Staatskräfte zur Disposition gestellt werden; positive Forderung liegt keine darin.

§ 609. Das Amortisationsgesetz *).

Daß die Kirchengewalt von der Staatsgewalt eine unbegrenzte Anerkennung der von ihrer legislativen Thätigkeit geschaffenen juristischen Persönlichkeiten und Erwerbungsarten verlangen, und dadurch einen maßlosen Erwerb von kirchlichen Vermögen ermöglichen dürfe, möchte sich mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des bürgerlichen Verkehrs doch kaum behaupten lassen. Einem solchen Verlangen, das einerseits für die Zwecke der Kirche, wenn ihr nur doch der Erwerb nicht verkümmert wird, nicht nothwendig, andererseits für die Zwecke des Staates, vielleicht auch, nimmt man den Menschen, wie er einmal ist, für die Kirche selbst nachtheilig zu sein scheint⁶⁾, haben sich auch seit Jahrhunderten schon die weltlichen Regierungen allenthalben trotz mancher kräftigen Einsprache kirchlicher Vorstände widersetzt und gewisse Schranken bestimmt, innerhalb deren allein der kirchliche Erwerb auf politische Anerkennung rechnen soll. Man nennt jene Gesetze der Staatsgewalt, durch welche der kirchliche Erwerb mit Rücksicht auf staatliche Interessen, wären solche auch nur volkswirtschaftlicher Natur, geregelt, zumal beschränkt wird, Amortisationsgesetze, weil das, was die Kirche erworben hat, für immer erworben ist, von ihr wie von einer todten Hand (*manus mortua*) festgehalten wird, für den Verkehr also gleichsam todt gemacht, (nach einem mittelalterlichen Ausdruck) *amortifizirt* oder *amort-*

5) cf. Lud. Behlen: De causis saecularisationum legitimis et illegitimis in Schmidt's Theol. jur. eccl. T. VI. diss. 3.

Ferner die anonyme Abhandlung: Defensio jurium status ecclesiastici ex principiis Naturae contra nuperos impugnatores potissimum deducta P. II. sect. . c. 1. n. 1—50; sect. II. c. 5. n. 402—419.

6) S. die beiden Abhandlungen im Schmidt'schen Thesaur. jur. eccl. T. T. n. 13. u. 14. J. G. Neuberger: Von den Einkünften der Klöster und der Amortisationsgesetze, 2 Theile, München 1767, Moshamm: Ueber die Amortisationsgesetze zc. Regensb. 1798.

7) Der steigende Reichtum erzeugt Ueppigkeit, erldödet die Zucht und macht den Geistlichen zum Weltlichen. Auf der andern Seite führt die Anhäufung großen Grundbesitzes in todt Hand zur Auflösung einer auf dem Freienstand und den unentgeltlichen Dienstleistungen der Untertanen beruhenden Verfassung. Dr. Paul Roth: Geschichte des Beneficialwesens. S. 248.

tifizirt ist ²⁾ Das erste beschränkende Gesetz dieser Art mag wohl von dem griechischen Kaiser Nikophorus Phokas ³⁾ sein, im dreizehnten Jahrhunderte waren es England, Brabant und Flandern, das kaum christlich gewordene Preußen (theilweise auch Deutschland) im fünfzehnten Ungarn, im sechzehnten und siebenzehnten aber Deutschland, Frankreich und die italienischen Staaten ⁴⁾, die mit solchen Gesetzen der bedrohlichen Anhäufung des Kirchenvermögens entgegenzutreten ⁵⁾.

§ 610. Fortsetzung.

In Oesterreich beginnen die Amortisationsgesetze seit Carl IV. (für Böhmen und Mähren) ¹⁾ und Albrecht II. (für Oesterreich, das Stammland) ²⁾, sohin meist früher als in dem übrigen Deutschland. Indes war es wie in andern Reichen, so auch in Oesterreich bis auf Maria Theresia herab, im Allgemeinen doch nur verboten, ohne besondere landesfürstliche Erlaubniß unbewegliche Güter an die Kirche zu veräußern, oder auch nur über drei Jahre in Bestand oder Genuß zu geben ³⁾; Maria Theresia erst verbot unter Bestätigung dessen, was bis dahin hinsichtlich der Immobilien gegolten hatte, mit

- ²⁾ Abweichend von der im Texte angegebenen allgemein angenommenen Erklärung will Prof. Jakobson im Weiske'schen Rechtslexikon „Kirchengut“ VI. B. S. 123) manus mortua und den von ihr ausgehenden Erwerb (admortisatio) von da ableiten, daß „die Kirche, mit allem, was ihr angehört, sich eigentlich dem Himmel allein zuwenden und der Welt absterben soll“. Es ist diese Deutung ideal-wahr, aber historisch-falsch wie schon aus seiner Note 53 zu sehen ist.
- ³⁾ Grotseri Considerationes ad Theologos Venetos. Ingolst. 1607. p. 102. 103.
- ⁴⁾ S. Aischbach's Kirchenlex. I. B. S. 200. 201. Weiske's Rechtslex. VI. B. S. 123. Com. Anton. Moys. Cziraky: Conspectus juris publ. Regni Hungariae ad an. 1848. Viennae 1851, S. 471.
- ⁵⁾ Dabei wollen wir es dem H. Appellationsrath Dr. Ignaz Weidtel (a. a. D. S. 282—284) gerne zugeben, daß Amortisationsgesetze jetzt so ziemlich überflüssig seien, nicht zwar aus den von ihm angegebenen Gründen, sondern weil die Leute sehen, wie man staatl. Verwalt. mit Kirchenvermögen umgegangen ist. Waren sie es aber auch früher? Der Unglaube an des alten Büschings „abenteuerliche Begriffe über den Reichthum der Kirche“ (S. 283) will doch nicht recht passen zu dem ehemaligen ungeheuern Reichthume der Erzstifte Mainz und Trier“ (S. 272) und — waren nur diese Stifter so reich? S. doch Dr. Paul Roth a. a. D. S. 248—254, wo freilich Manches aus dem Conc. Aquisgran. a. 811, Aurelian. a. 511 zu lesen ist, an das man nur ungerne glaubt.
- ¹⁾ S. Helfert a. a. D. § 11. — Dennoch war derselbe Karl IV. wider die Reaction, die sich in Deutschland gegen den kirchlichen Erwerb auszubilden angefangen hatte. S. Urk. v. J. 1377. (Lünig: Reichsarchiv Cont. I. S. 8.)
- ²⁾ Dolliner: Darstell. des Rechtes geistl. Personen. (Wien 1813) § 78.
- ³⁾ Dolliner: a. a. D. § 77.

einigen Ausnahmen, die aber freilich hinterher wieder vermehrt wurden, wenigstens „den geistlichen Orden und Klöstern“ — alle Erwerbungen, unter was immer für einen Titel sie auch gemacht werden sollten, und erklärte alle Acte unter Lebenden und auf den Todesfall, die wider dieses Gesetz oder zur Umgehung desselben direct oder indirect, heimlich oder öffentlich geschehen, im Voraus für nichtig und strafbar ⁴⁾. Demnach muß jetzt zwischen dem kirchlichen Erwerb, der zu Gunsten einer Klostersgemeinde oder ordensähnlichen Congregation, gleichviel ob männlichen oder weiblichen Geschlechtes, gemacht werden soll, und einem anderweitigen kirchlichen Erwerbe unterschieden werden: dort gilt als Regel, daß ohne den durch die politische Landesstelle ⁵⁾ zu ertheilenden landesfürstlichen Consens nicht nur kein Immobile, sondern auch nichts Anderes erworben werden kann, hier bezieht sich das Verbot mit seiner Ungültigkeitssanction bloß auf die Erlangung unbeweglicher Güter und (versteht sich) dessen, was diesen nach der Landesverfassung gleich steht.

§ 611. Fortsetzung.

Von der eben angeführten Regel muß nicht nur Alles angenommen sein, was einer Ordensgemeinde auf dem Wege des ihr verstatteten Wirthschaftsbetriebes zukommt, oder was zu ihrer und der Ihrigen Erhaltung erforderlich ist, es gibt davon auch noch folgende positive Ausnahmen:

1. Mendicanten-Ordensgemeinden kann, „bis sie andere zu ihrem Unterhalte hinlängliche Stiftungen bekommen,“ ein Erwerb „sub titulo elemosinae zugewendet werden,“ ... „wenn aber ein derlei Almosen den Betrag von 100 fl. oder darüber ausmacht, soll dieses Geld zur Nugnießung in einem öffentlichen Fond angelegt, und von einem solchen Geschenk oder Vermächtnisse bei Strafe des sonst ipso jure verlustigten Almosens“ die Anzeige an das Landesgubernium gemacht werden ¹⁾.

2. Unter derselben Bedingung der Anlegung in einen öffentlichen Fond wird Klöstergemeinden auch das zu erwerben verstattet, was ihnen „als ein Vermächtniß auf heil. Messen oder Jahrestage und andere derlei fromme Foundationen zugedacht wird“; nur soll das Messstipendium nicht über Einen Gulden betragen, bei andern Functionen aber die gesetliche Taxnorm oder der Gebrauch beobachtet wer-

⁴⁾ Patent 26. Aug. 1771. (Zafsch II. 199.)

⁵⁾ Allh. Resc. 14. Juni 1749. (Zafsch II. 535.) Jetzt wahrscheinlich: Statthalterei.

¹⁾ Pat. 26. Aug. 1771 cit. mit Pat. 28. Jan. 1775 (Zafsch II. 203), Hofb. 23. Jul. 1806. (Kropatsch.) Statt Landesgubernium ist jetzt Kreisregierung zu lesen.

den. Der Sinn dieser Verordnungen ²⁾ wenigstens geht dahin, daß Ordensgemeinden jeder Art mäßige Messstipendien und andere Stolzgebühren zukommen dürfen.

3. Die in einen kirchlichen Orden Eintretenden dürfen allerdings ein gewisses Vermögen mitbringen, doch sind Oesterr. Unterthanen auf die Summe von 1500 fl. rheinisch und zwar in der Art beschränkt, „daß solche lediglich in fahrendem Vermögen oder bonis mobilibus bestehen, auch unter diesem Quantum nicht nur die Dos selbst, sondern auch die sogenannte Ausstattung oder Ausstaffirung und alle übrigen Kosten, welche aus was immer für Namen und Vorwände bei der Einkleidung und Profession geschehen, verstanden werden sollen“ ³⁾.

4. Auch ein Vitalitium, d. i. das Einkommen eines gewissen Vermögens, welches einer Ordensgemeinde zu Gunsten eines ihrer Mitglieder in der Art bestellt wird, daß das letztere unter Verstattung seines Obern und so weit das nach den kirchlichen Gesetzen zulässig erscheint, beliebig darüber verfüge, verstaten die Oesterr. Gesetze; doch darf „dessen Betrag höchstens des Jahres 200 fl. ausmachen“ und „das Capital von diesen Vitalitäten niemals dem Kloster oder Orden abgegeben,“ sondern muß „in fundis publicis oder andern sichern Orten angelegt werden, folglich nach Absterben des das Vitalitium genießenden Theiles wieder an jene gelangen, denen es vermöge rechtlicher Ordnung gebührt“ ⁴⁾. Nur bei jenen Ordensgemeinden, „die eine Befreiung vom Amortisationsgesetze erhalten haben“ (s. d. folg. S.), wird eine Erhöhung des Vitalitiums auf 300 fl. gestattet ⁵⁾.

5. Ferner „sollen alle pensionirten Staatsbeamtenwitwen, welche in ein der öffentlichen Erziehung gewidmetes Nonnenkloster eintreten, ohngeachtet der dadurch erhaltenen Versorgung fortwährend in dem Genuße ihrer Pension belassen werden“ ⁶⁾.

6. Auch ist es „den geistlichen Stiftern und Klöstern erlaubt, Bergwerke bauen, und Berganttheile oder Rure cum appertinentiis kaufen und besitzen zu können“ ⁷⁾.

7. Dürfen geistliche Communitäten „solche Realitäten, welche ohnehin schon einem geistlichen oder Stiftsfonde angehören, erwerben“ ⁸⁾. Endlich

2) S. die eben citirten zwei Patente v. J. 1771 und 1775.

3) Pat. 26. Aug. 1771, 2. Mai 1772, 22. Sept. 1775, 20. Mai, 9. December 1780. (Zafsch II. 199, 201 u. folg.)

4) Hofd. 26. Aug. 1771 cit. Pat. 27. Febr. 1808 für Salzburg. (Goutta.)

5) Hofd. 10. März 1809 (Zafsch VII. 571), 7. März 1817 (Zafsch X. 569.)

6) Hofd. 10. Dec. 1813. (Zafsch IX. 275.)

7) Hofd. 20. April 1781 (Zafsch I. 276), 28. April 1837 (Pichl, III. 137.)

8) Hofentschl. 14. Jul. 1786. (Zof. G. S.)

8. ist vielleicht auch von der Strenge des Gesetzes jeder Erwerb durch bloßen Zuwachs auszunehmen ⁹⁾.

§ 612. Fortsetzung.

Frei vom Amortisationsgesetze nach jeder Richtung hin und so lange, bis das zur Erhaltung des fraglichen Institutes erforderliche Vermögen erworben sein wird ¹⁾, „sind die Institute der englischen Fräulein, der ihnen gleichgestellten Regel-Schwesterinnen zu Hallein in Oesterreich ob der Enns und — jedoch mit Ausnahme der Erwerbung von Immobilien — der Redemptoristinnen ²⁾, die Ordensgemeinden der Ursulinerinnen ³⁾, Elisabethinerinnen ⁴⁾, Salesianerinnen ⁵⁾, barmherzigen Schwestern ⁶⁾, der Sorelle della sagra famiglia in Verona ⁷⁾, der deutschen Ordensschwestern ⁸⁾, der Mariasten ⁹⁾, Mechtaristen ¹⁰⁾, der Jesuiten ¹¹⁾ und alle Ordensinstitute im Küstenlande, „welche sich der Krankenpflege, dem öffentlichen Unterrichte oder der Erziehung der Jugend widmen“ ¹²⁾; endlich „bleibt es dem deutschen Orden unbenommen, in allen Provinzen der Oesterr. Monarchie sein bewegliches oder unbewegliches Vermögen zu vermehren“ ¹³⁾. Dagegen ist den barmherzigen Brüdern und dem Kloster der Clarissenerinnen zu Sandec nur die höhere Mitgift ihrer Candidaten, beziehungsweise Candidatinnen von 3000 fl. und „die Erbfähigkeit auf unbestimmte Zeit bewilligt“ ¹⁴⁾; ferner ist der Capuziner-Orden in Tirol und Vorarlberg zwar nicht berechtigt „Capitalien und liegende Güter zu seiner Dotation, es sei durch Schenkung oder Vermächtniß anzunehmen, als welches er ver-

9) S. § 404—422 N. B. G. B.

1) Hofd. 26. April 1818. (Zust. G. S.)

2) Hofd. 17. Mai 1805. (Zafsch VII. 570), 23. Dec. 1830 (Zust. G. S.) 28. Jänner 1839. (Prov. G. S. in Oest. ob d. E.)

3) Hofd. 19. Juli 1805. (Zafsch VII. 570.)

4) Hofd. 3. Oct. 1806. (Zafsch VII. 571.)

5) Hofd. 14. Juli 1808 (Pol. G. S.), 6. Mai 1815. (Goutta.)

6) Hofd. 6. Mai, 13. Nov. 1831 (Goutta), Just. Hofd. 26. Nov. 1839, 3. 7305.

7) Hofd. 11. Mai 1833. (Winiwarter: Nachtr. Verord. II. B. zu § 539.)

8) Hofd. 30. Sept. 1843. (Winiwarter a. a. D.)

9) Hofd. 10. Dec. 1812. (Zafsch VII. 571.)

10) Hofd. 25. Jänner 1815. (Zust. G. S.)

11) Hofd. 2. Mai 1828. (Zust. G. S.)

12) Hofd. 27. April 1816. (Zust. G. S.)

13) Pat. 28. Juni 1840. (Pol. G. S.)

14) Hofd. 13. Juni 1804 (Zafsch IX. 160), 15. März 1811 für Galizien (Goutta), 16. Juni 1826. (Zust. G. S.) Die Erbfähigkeit bezieht sich auch auf Vermächtnisse. Hofd. 4. Juni 1833. (Prov. Ges. in Galizien.)

möge seiner wesentlichen Ordensverfassung nicht darf, wohl aber jedes Geschenk oder Vermächtniß von was immer für einem Betrage zu alsogleicher Verwendung für den Orden, oder Stiftungscapitalien auf Messen, Jahrestage oder andere gottesdienstliche Uebungen, wenn auch die Interessen davon den durch die Amortisationsgesetze bestimmten Betrag für eine Messe oder einen Jahrestag überschreiten¹⁵⁾; endlich ist den „Carmeliter-Nonnen in Prag die Annahme von Geschenken gestattet“¹⁶⁾.

Dabei ist zu bemerken, daß „jene Ordensinstitute, denen eine Befreiung vom Amortisationsgesetze ertheilt worden ist, zwar unmittelbar im eigenen Namen sowohl durch Handlungen unter Lebenden, als durch letzte Willenserklärungen zu erwerben fähig sind, keineswegs aber im Namen der Professen auf einen Pflichttheil oder eine Intestaterbfolge der Verwandten derselben Anspruch machen können, oder dasjenige erwerben, was unmittelbar einzelnen Professen zugedacht wird, vielmehr sollen solche Anordnungen zu Gunsten der des Erwerbes unfähigen Personen noch ferner ungiltig und wirkungslos sein“¹⁷⁾. Etwas Anderes ist es bei den englischen Fräulein und Redemptoristinnen, die keine feierlichen Gelübde ablegen und darum auch einzeln, nur die englischen Fräulein nicht in Absicht auf Immobilien, erwerbfähig sind¹⁸⁾. Doch besteht auch für den Piaristen-Orden die Ausnahme, daß derselbe durch Glieder, die „nach dem 4. März 1780“ die Profess abgelegt, und die ganze Mitgift von 1500 fl. nicht zugebracht haben, aus Erbansfällen oder in andern Wegen bis zu jenem Quantum noch acquiriren kann, es wäre denn, daß sich der Orden mit dem weniger Zugebrachten vertragsmäßig schon begnügt hat¹⁹⁾.

Alle so begünstigten Institute sollen, wie fast sämmtliche für sie anbezogenen Gesetze ernstlich verlangen, jeden gesetzlichen Erwerb der „Landesstelle“ anzuzeigen, damit diese in Uebersicht des Ordensvermögens bleibe, „gegen jeden Mißbrauch wachen könne, und zur Ueberzeugung gelange, wenn die Ordensgemeinde durch dergleichen Zuflüsse für ihre Bedürfnisse dauerhaft gedeckt, und der Fortsetzung jener Begünstigung nicht mehr benöthigt ist“²⁰⁾.

¹⁵⁾ Hofd. 18. Febr. 1815. (Zust. G. S.)

¹⁶⁾ Hofd. 4. März 1819. (Zaßsch VII. 572.)

¹⁷⁾ Hofd. 23. März 1809, 27. April 1816 (Zust. G. S.), Decret der Central-Organisirungs-Hof-Commission 12. August 1816 (Goutta), Hofd. 8. April 1828. (Goutta)

¹⁸⁾ Hofd. 7. Juni 1774 (Theres. G. S.), 17. Dec. 1831. (Vol. G. S.)

¹⁹⁾ Hofd. 20. Mai 1780. (Zaßsch II. 206.) Noch eine andere Ausnahme macht das Hofd. 8. Febr. 1798. (Kropatsch: XI. 68.)

²⁰⁾ Hofd. 23. April 1818. (Zust. G. S.)

§ 613. Die kirchlichen Stiftungen.

Eine auf kirchlicher Auctorität beruhende Veranstaltung, durch welche in bleibender Weise dem Kirchenzweck eine besondere Thätigkeit unter Aussetzung eines dafür nothwendigen Vermögens zugewendet werden soll, heißt eine kirchliche Stiftung¹⁾. Es wird dadurch entweder ein Kirchenamt, wenigstens ein gewisser Kirchen dienst begründet, oder es wird in die mit einem schon bestehenden Kirchenamte oder Kirchendienste vorhandene Verpflichtung gegen Erhöhung des damit verbundenen Einkommens²⁾ eine neue Verbindlichkeit einbezogen. Jedenfalls erstreckt in einer solchen Veranstaltung hinsichtlich des durch sie dem Kirchenzwecke zugewendeten Vermögens eine juristisch-kirchliche Persönlichkeit, zu deren Dasein, damit es nicht blos in kirchlicher Sphäre Bedeutung habe, auch die Staatsgewalt mitwirken muß. Nach dieser Auffassung des Stiftungsbegriffes können wir nur eine besondere Entwicklung des kirchlichen Sprachgebrauches darin finden, daß vorzugsweise derjenige als Stifter gelten soll, der zur Begründung einer kirchlichen Anstalt das dafür erforderliche Vermögen hergegeben, im Grunde also blos theilnimmt an der Stiftung, die doch immer das Resultat einer gewissen Gesamtwirkung bleibt. Daß übrigens ein solcher Stiftungs- Theilnehmer oder Stifter, wie er vorzugsweise heißen soll, die genaue Erfüllung dessen, was durch sein pecuniäres Zuthun möglich geworden, und kirchlicherseits versprochen worden ist, verlangen kann, unterliegt wohl keinem Bedenken, schwieriger ist es, sich über den Rechtsgrund zu verständigen, auf welchem zunächst dieses Verlangen beruht. Privatrechtliche Gründe, aus der donatio sub modo oder dem Imminat-Contract do ut facias oder dem legatum sub modo hergeholt, werden schwerlich genügen. Als Schenkung oder Legat unter einem modus die Stiftung, die in Absicht auf klerikale Einrichtungen gemacht worden ist, aufzufassen, heißt, deucht uns, das Kirchlich-spirituelle zur Nebensache herabwürdigen, und das Pecuniäre als das Wesentliche ansehen. Die Erklärung der Stiftungsverbindlichkeit aus einem entgeltlichen Vertrage aber richtet sich bei demjenigen, der etwas von Simonie weiß, von selbst. —

¹⁾ Vergl. § 646. U. B. G. B. Sicher also ist es keine Stiftung, wenn es in einem Testamente heißt: Mein Erbe soll alle Jahre, so lange er lebt, 50 heil. Messen für mich lesen lassen.

²⁾ Was der in der Stiftung fungirende Geistliche von der Stiftung hat, läßt sich gegen den Vorwurf der Simonie vielleicht doch, hält man den Begriff von Simonie scharf im Auge, nur so rechtfertigen, daß man das Stiftungseinkommen als einen Theil seines Amtseinkommens ansieht, den er eben bei Gelegenheit der Stiftungsfunktion, am allerwenigsten aber in der Absicht einer Ablohnung, bezieht.

Eine andere Darstellung der in Frage stehenden Bezüge s. bei Maschat: Instit. jur. eccl. lib. V. tit. 3. n. 17.

Dem Stiftungsbegriffe gegenüber liegt der fragliche Rechtsgrund nur in der kirchlich administrativen Pflicht, daß für den Zweck der Kirche Alles geschehen soll, was dafür geschehen kann, und was geschehen muß, wenn nicht eben jene, die Andere lehren sollen, was sie zu halten haben, durch die eigene Wortbrüchigkeit in ihrem öffentlichen Leben eben in verkehrter Richtung wirksam werden, zumal jeden weiteren Stiftungsantrag unmöglich machen wollen.

§ 614. Fortsetzung.

Auch auf das Stiftungswesen hat die Oesterr. Gesetzgebung einen bedeutenden Einfluß genommen, doch besteht darüber noch immer keine Gleichförmigkeit in den einzelnen Ländern der Monarchie. In der Natur der Sache schon liegt es, daß, wenn an einer schon bestehenden kirchlichen Anstalt (Kirche oder Capelle u. s. w.) eine das Kirchliche berührende Stiftung gemacht werden soll, der Stifter oder derjenige, der in seinem Auftrage zu handeln hat, sich vorerst an den Vorstand jener Anstalt wende und mit demselben ins Vernehmen trete, ob kirchlichen und politischen Anordnungen gemäß die Stiftung bestehen könne. Der kirchliche Vorstand ist aber nicht etwa der Pfarrer oder der ihm gleichgehaltene geistliche Vorsteher allein, sondern dieser im Vereine mit dem Patron von dessen Repräsentanten und überhaupt die „Kirchenvorsteherung“¹⁾ — wozu auch noch der Kirchenvogt²⁾ und die Kirchenväter gehören. Müssen diese Vorstände den Antrag zurückweisen, weil er gesetzlichen Bestimmungen zuwider ist oder in die Ortsverhältnisse nicht paßt; so steht es bei dem Antragstellenden, die erforderlichen Modificationen zu machen oder abzusehen: soll aber infolge einer letztwilligen Anordnung eine Stiftung errichtet werden, dann tritt die gesetzliche Weisung ein, nach welcher „in dem Falle, daß ein Auftrag nicht genau erfüllt werden kann, man demselben wenigstens nach Möglichkeit nachzukommen suchen muß“³⁾. Diesfalls bestimmt dann nach Einvernehmung des Ordinariates, vielleicht „über höhere Entscheidung“ die Landesstelle, jetzt also, da nichts weiter darüber bestimmt ist, die Kreisregierung, was geschehen müsse⁴⁾. Eine solche Entscheidung muß

1) S. Hofd. 5. Jänner 1820 (Fasch X. 178), Verord. des Steyer. Kärnth. Sub. 10. Febr. 1808 (Kropatsch)

2) Bei Garnisonskirchen, Regimentscapellen u. dgl. militärischen Anstalten vertritt den Kirchenvogt das Militärcommando, dem zunächst die Anstalt untersteht. S. das die Errichtung solcher Stiftungen weitläufig erörternde Hoffr. Rescr. 4. März 1837. N. 536. (Leonhard's Verfassung der Militärseel. S. 281.)

3) S. 710. A. B. G. B.

4) Hofd. 16. Dec. 1819. C. 3. a. u. b. (Goutta.) Bei Stiftungen zu Feldcapellen oder Garnisonskirchen ist „die Entscheidung, wie die bestmögliche Erfüllung der Stiftungsverbindlichkeit einzuleiten sei, mittelst der Gene-

auch abgewartet werden, wenn Jemand ein frommes Vermächtniß der Geistlichkeit ohne eine bestimmte Verbindlichkeit, auch nicht einmal zur Rettung und Ruhe seiner Seele hinterläßt, denn diesfalls „ist der ganze Betrag von Seite der Legatäre fruchtbringend anzulegen,“ was im Zusammenhange der ganzen Verordnung wohl nichts anderes heißt, als das Vermächtniß sei als Stiftungsfond anzusehen⁵⁾. Findet dagegen die Kirchenvorsteherung den Antrag der Stiftung annehmbar, so hat sie die Annahme zu erklären, das dafür gebrachte Vermögen oder die zu dessen Uebertragung nothwendige Urkunde zu übernehmen und — nach Verschiedenheit provincieller Anordnungen und Uebungen — entweder eine Acceptationsurkunde der Stiftung auszustellen, oder sogleich den Entwurf eines Stiftbriefes auszufertigen. Im ersten Falle erklärt die Kirchenverwaltung, „daß die Stiftung, weil ihre Erfüllung thunlich ist, und der Kirche oder dem Priester Vortheil bringt, angenommen werde und daß sie sich verpflichte, für die Erhaltung des Stiftungscapitals stets zu sorgen, und die Stiftung, so lange die Bedeckung dauert, genau in Erfüllung zu bringen“⁶⁾. Die Acceptationsurkunde muß den Inhalt der Stiftung genau angeben, also das, was kirchlicherseits geschehen soll, wie das, was der Stifter an pecuniären Mitteln dafür bestimmt; sie muß den Namen des Stifters enthalten und ausweisen, ob der Stiftungsantrag durch einen Act unter Lebenden, oder durch eine letztwillige Verfügung veranlaßt worden sei. Steht die Ausfertigung des Stiftsbriefes, der jedenfalls errichtet werden soll, dem Ordinarate zu, so sind „die Acceptationsurkunde, dann die Anordnung des Stifters in einem getreuen Testamentsauszuge, oder in einer sonst vorhandenen Urkunde, ferner die Stiftungsobligation, die Uebergabsurkunde der Stiftungsrealität und alle Stiftungsbeilagen durch die Kirchenverwaltung an das Kreisamt (jetzt an die Bezirkshauptmannschaft) zu übergeben, welches dieselben an das Gubernium (Kreisregierung) vorlegt, damit nach vorläufiger Prüfung der Stiftung und ihrer Hypothek die Errichtung des Stiftsbriefes bei dem Ordinarate eingeleitet werde“⁷⁾. Steht aber die Ausfertigung des Stiftsbriefes der Kirchenvorsteherung zu, so wird die Acceptationsurkunde unter Beilegung des Stiftsbrief-Entwurfes und aller andern dazu nothwendigen Urkunden durch die Bezirkshauptmannschaft der höhern politischen Be-

ral-Commanden von dem Hofkriegsrathe (jetzt also vom Kriegsministerium) zu erbitten, welcher im Einvernehmen mit dem obersten Feldvicar darüber zu bestimmen hat“. Hoffr. Rescr. 4. März 1837. N. 536.

5) Hofd. 19. Jänner 1809 (Goutta), 17. Sept. 1812 an das Steyer. Kärnth. Sub. (Goutta). Vergl. damit Helfert: Kirchengermögen. I. Band. S. 24. n. 3.

6) Hofd. 16. Dec. 1819. C. 15. cit.

7) Hofd. 16. Dec. 1819 (cit.) Lit. C. 16.

hörde zur Prüfung und Bestätigung, von da aber dem Ordinariate zur Acceptation mitgetheilt. Mit Berufung auf diese Acceptation und Confirmation wird dann nach Maßgabe der zurückgelangten Acceptationsurkunde sogleich der Stiftsbrief in den gesetzlich bestimmten Exemplaren ausfertigt⁸⁾.

§ 615. Fortsetzung.

In den meisten Provinzen bedarf es jedoch einer eigentlichen Acceptationsurkunde gar nicht, und die Kirchenverwaltung hat, nachdem sie den Antrag annehmbar gefunden, ohne unnötigen Verzug den Entwurf des künftigen Stiftsbriefes zu machen, und zur kirchlich-politischen Revision vorzulegen. Der wesentliche Inhalt eines Stiftsbriefes besteht: a) in der vollständigen Aufnahme der Anordnung des Stifters, der ganz deutlich zu bezeichnen ist, und zwar ihrem Wortlaute nach; b) in der deutlichen Angabe der kirchlichen Function, gleichviel übrigens ob sie eine klerikale sei oder nicht, der Zeit und des Ortes ihrer (ohne oder mit irgend einer Modalität zugestanden) Verrichtung — was aber, wenn die bereits angegebene Willensmeinung des Stifters deutlich genug und an sich ausführbar ist, als überflüssig entfallen muß; c) in der Bestimmung des für den Priester, die Kirche, den Messner, die Ministranten oder auch noch andere Theilnehmer entfallenden Betrages mit der Angabe, ob eine Erhöhung des Stiftungsbetrages allen, oder welchen Interessenten zu Guten kommen, eine Verringerung alle oder welche Theilnehmer treffen solle; d) in der genauen Aufzählung des Stiftungsfondes, insbesondere in der „buchstäblich“ Angabe der übernommenen Capitalssumme und ihrer Glorierung, zumal bei öffentlichen Obligationen des Datums, der Gattung und Zahl der Schuldenurkunde mit dem Beisage, wo solche hinterlegt ist; e) in dem an sich ganz unnötigen¹⁾, in der Praxis aber fortan vorkommenden Versprechen, für die Erhaltung des Stiftungsfondes zu sorgen, und so lange die Bedeckung dauert, unter Beobachtung der vorgeschriebenen Kirchenordnung, die Stiftungsverbindlichkeit genau in Erfüllung zu bringen, mit dem Beisage jedoch, daß im Falle der Verminderung des Stiftungsertrages eine Reduction der Stiftungsverbindlichkeit vorbehalten werde; f) endlich in der Andeutung der Anzahl der ausgefertigten Stiftungs-exemplare, der Art ihrer Vertheilung und des Ortes ihrer Aufbewahrung. Unterschrieben wird der Stiftsbrief, dem insgemein wohl auch das Datum seiner Ausstellung beizusetzen ist, vom Bischöfe allein, wenn er vom Ordinariate selbst ausfertigt ist, sonst aber von dem geistlichen Kirchenvorste-

⁸⁾ Sub. Dec. in Steierm. 4. Febr. 1807.

¹⁾ Hofd. 5. Jänner 1820. (Zaßsch X. 178.)

her, d. i. bei Stiftungen an Ordensgemeinden von dem Localvorstande und Convente, bei Stiftungen für ein Capitel von diesem selbst, bei Stiftungen für eine Pfarrkirche vom Pfarrer, dann aber auch noch vom Patron oder seinem Repräsentanten, dem Vogt oder Vogtei-Commissär, den Kirchenvätern, von zwei Zeugen und wohl auch vom Stifter, oder im Falle einer letztwilligen Anordnung vom Testaments-Executor oder dem Erben. Den Unterschriften werden wenigstens das Kirchenämtliche und das Patronats-Siegel beigebrückt²⁾. Auf alles dieses hat der Entwurf zu weisen.

Der Stiftsbriefsentwurf, mit dessen Ausfertigung aber doch, wie in einzelnen Provincialverordnungen bestimmt wird, behufs der Feststellung der Capitalshöhe und des davon abhängigen Ausmaßes der Stiftungsgebühren so lange inne gehalten werden muß, „bis das fundirte Capital entweder bei Privaten oder durch Ankauf von Staatspapieren elocirt ist“³⁾, wird mit den nöthigen Beilagen, die seinen Inhalt bewahren⁴⁾, dem Consistorium, und durch dasselbe weiter an das Fiscalamt zur Adjustirung überreicht, von letzterem aber der Statthalterei zur Genehmigung unterbreitet. Durch die Bezirkshauptmannschaft oder auch das Consistorium gelangt der so adjustirte und genehmigte Entwurf an die Stiftungsverwaltung zurück und nun hat dieselbe den eigentlichen Stiftsbrief in drei classenmäßig gestämpelten Exemplaren (eines für den Stifter oder dessen Erben, eines für die bestiftete Kirche und eines für die Landesstelle, „welche die von dem Staate übernommene Garantie handzuhaben hat“⁵⁾) auszufertigen und mit Beilegung des genehmigten Entwurfes und einer (zum Gebrauche der k. k. Provincialstaatsbuchhaltung bestimmten) einfachen Abschrift dem Consistorium zur Ordinaris-Acceptation vorzulegen⁶⁾, vom Consistorium aber sind nach

²⁾ S. die gesetzlich kundgemachten Formularien bei Zaßsch V. 483. 490. Ferner das in dem Hofd. vom 25. Febr. 1808 für Salzburg kundgemachte Formular (Pol. G. S.) und jenes für das Küstenland, wo der Bischof den Stiftsbrief ausfertigt, in dem Hofd. vom 16. Dec. 1819 B. 19. (Goutta.)

³⁾ Mähr. Sub. Verord. 31. Mai 1845, Z. 18504 — wodurch wohl die Sub. Verord. v. 7. Juli 1801 (Kropatsch. XV. 540) und 29. Mai 1824 (Mähr. Prov. G. S.) sehr modificirt, wenn nicht gar völlig aufgehoben sind.

⁴⁾ Dem Entwurfe „ist jederzeit eine einfache beglaubigte Abschrift der diesfälligen Staats- oder ständischen Obligation zur Landesstellenigen Einsicht und Beurtheilung vorzulegen“. Suber. Decr. in Böh. 25. Febr. 1832. Hoffentlich wird überall so practicirt!

⁵⁾ Hoffammerdecret 11. Aug. 1814. (Goutta.) Statt Landesstelle ist jetzt wahrscheinlich Kreisregierung zu lesen.

⁶⁾ Schon ein Decret der Congreg. Interpret. befaßl unter Urban VIII. allen Pfarr- und Klosterständen, „ne imposterum onera suscipiant perpetua Missar. celebrandarum saeculares quidem sine Episcopi vel ejus Generalis Vicarii, regulares vero sine Generalis vel Pro-

beigesetzter Acceptation auf den drei Originalien dieselben mit ihren Beilagen zur Bestätigung des Statthalters 1) durch das Fiscalamt einzusenden. Dem Consistorium selbst ist „zur ebenmäßigen Wissenschaft und Darobhaltung“ eine vidimirte Abschrift des allerseits ratificirten Stiftsbriefes von der Kirchenverwaltung zu übermitteln 2).

Gilt die Stiftung der Errichtung eines eigenen Kirchenamtes, dann ist es gewiß nur der unmittelbare kirchliche Obere, mit dem der Stifter zu verhandeln hat, bei höheren Aemtern aber nur der Papst (s. oben S. 229).

§ 616. Fortsetzung.

Die Oesterr. Regierung erklärt, daß „fromme Vermächtnisse und Stiftungen in ihrer Einbringung und Einsetzung, da der Staat für deren Realisirung nach dem Willen der Erblasser und Stifter zu sorgen verpflichtet ist, somit hinsichtlich der Einbringung und Sicherstellung des gestifteten Vermögens von dem Fiscus zu vertreten sind“ 1). Folgerecht zu diesem Principe „ist jede letzte Willensmeinung, wodurch einer Stiftung, Kirche, Schule, geistlichen Gemeinde, öffentlichen Anstalt, oder den Armen eine Erbschaft oder ein Vermächtniß zufällt, oder wodurch überhaupt eine zur Beförderung frommer oder gemeinnütziger Zwecke dienliche Verfügung getroffen wird, von der Behörde, welcher die Abhandlung der Verlassenschaft zusteht, der politischen Behörde anzuzeigen. Zur Beförderung frommer gemeinnütziger Zwecke dienliche Erbseinsetzungen oder Stiftungen müssen sogleich nach Kundmachung des letzten Willens der administrativen Behörde mit Anschließung einer getreuen Abschrift der die Verfügung enthaltenden Stelle der letzten Willenserklärung bekannt gemacht werden; bloße Vermächtnisse der bezeichneten Art sind der administrativen Behörde nur von halb zu halb Jahr in verläßlich geführten Verzeichnissen zu eröffnen, insofern nicht in Rücksicht einzelner solcher Verfügungen die Beschaffenheit der Umstände die unverzüglich abgeforderte und abschriftliche Mittheilung derselben räthlich macht. Vor gehöriger Sicherstellung der für Arme, Stiftungen, Kirchen, Schulen, geistliche Gemeinden, öffentliche Anstalten, oder zu andern frommen und gemeinnützigen Zwecken be-

vincialis consensu et licentia in scriptis et gratis concedenda“ und setzte sehr bedeutende Strafen auf die Uebertretung. S. Reiffenstuel jus can. lib. III. tit. 41. n. 30 sub 7.

1) Minist. Instruct. für die politische Behörden v. 7. April 1850. S. 93.

2) Hofb. 14. Juni 1760 (Theres. G. G.) Hoffammerb. 11. Aug. 1814 (Goutta).

1) Hofb. 27. April 1820 (Goutta), 31. Dec. 1820 (Mähr. Sub.-Decret 8. Febr. 1821. Prov. G. G.)

stimmten Vermächtnisse darf die Einantwortung oder Verlassenschaft nicht bewilligt werden; jedoch kann die Ausfertigung der Stiftsbriefe auch nach der Einantwortung erfolgen 2).

Eine andere Folgerung aus dem Eingangs ausgesprochenen, von der Oesterreichischen Regierung aber seit jeber befolgten Principe ist die Weisung, daß alle Kirchen- und Stiftungsvogteien bei Concurfen, wo eine milde Stiftung Forderungen zu machen hat, eine genaue Anzeige der versangenen Interessen an den k. k. Landesfiscus zu machen haben 3).

§ 617. Fortsetzung.

„Die in den ordentlich bestätigten Stiftsbriefen bestimmten frommen Werke, Abhaltung des heiligen Messopfers und andere Andachten sollen auf das genaueste in den von den Stiftern festgesetzten Zeiten und Stunden, folglich niemals auf eine willkürliche Weise des Beneficiaten, sondern nach dem buchstäblichen Inhalte des obbesagten Stiftsbriefes in re et tempore erfüllt werden 1)“. Dahin zielen auch die in den einzelnen Diöcesen bischöflicherseits verordneten Tabellen über die vorhandenen Stiftungen, die Messenmanualien, in welche die geleseenen Stiftungsmissen einzutragen sind, die Verkündigungen der für die nächste Woche zu persolvirenden Stiftungen von der Kanzel, die auch auf diesen Gegenstand zu leitenden kanonischen Visitationen. Gleichwohl kann es sich treffen, daß es nicht mehr möglich ist, die gestiftete Function völlig zu persolviren. Für solche Fälle überließ es bei allem Verlangen, daß fromme Vermächtnisse genau erfüllt werden, das Concilium von Trient den Bischöfen auf ihren Diöcesansynoden, den Aebtern und Ordensgeneralen auf ihren Generalcapiteln, nach fleißiger umsichtiger Würdigung der Verhältnisse mit gewissenhaftem Ermessen anzuordnen, was sie für Gottes Ehre und den Vortheil der Kirche am erspriesslichsten finden 2). Später jedoch untersagten

2) Hofb. 29. August 6. Sept. 1836 (Pol. G. G.) vergl. das Mähr. Sub.-Decret 9. Jänner 1807 (Kropatsch. XXII. 13) und 13. Jänner 1828 S. 368 (Prov. G. G.) Verlassenschaftsabh. Ges. v. 28. Juni 1850. S. 94.

3) S. Regierungsv. in Oesterr. ob der Enß 26. Oct. 1807. (Kropatsch. XXIII. 727)

1) Hofb. 4. Jän. 1772 (Saffsch V. 448), 1. Oct. 1823 (Goutta). Das will sich freilich zu manchen andern Verord. z. B. dem Hofb. 17. Juli 1783. (Syst. handb. Jos. Ges. II. 95) noch nicht fügen, insofern dessen die zur Auslösung der Christensclaven bestimmten Capitalien Diöcesenweis, wo sie erlangen, für die neu eingeführten Armeninstitute zu verwenden waren. Siehe auch noch Hofb. 3. Nov. 1783; 29. Jän. 1784 (Saffsch V. 449. 450.)

2) Conc. Trid. XXV. c. 4. ref.

bei angedrohter Nullität päpstlicherseits (von Clemens VIII. und Urban VIII.) bestätigte Entscheidungen der Congr. interpretum den Bischöfen und Ordensobern, solche Stiftungen zu reduciren, zu moderiren oder commutiren, welche gleich bei der Errichtung eines Kirchenamtes oder welche erst seit dem Concilium von Trident gemacht und nicht ausdrücklich vom Stifter der bischöflichen Reduction überlassen worden sind. In diesen Fällen solle allein das Kirchenoberhaupt einschreiten und die Geringfügigkeit der Stiftung keine Ausnahme machen³⁾. Versteht sich, daß auch solche päpstliche Concessionen, ehevor sie realisirt werden, der bischöflichen Untersuchung über ihre factischen Grundlagen von Nöthen haben⁴⁾.

Die Oesterreichische Gesetzgebung zog auch die Stiftungsreductionen und Umänderungen unter die landesfürstliche Controle. Darum insbesondere dürfen dergleichen nur mit landesfürstlichem Consense gemacht⁵⁾ und müssen am Ende eines jeden Militärjahres die Kirchen, bei denen im Laufe des Jahres Reductionen vorgefallen, der Landesstelle ausgewiesen und wenn keine auszuweisen sind, Fehlanzeigen gemacht werden⁶⁾. Gewisse durch die Aufhebung von Ordensgemeinden und Bruderschaften, durch die Unter-
sagung von Processionen, Wallfahrten u. s. w. nothwendig gewordene Stiftungsumänderungen wurden unmittelbar durch die Dazwischenkunft landesfürstlicher Anordnungen bewerkstelligt⁷⁾. So ward unter Anderem befohlen, „daß dort, wo Stiftungen auf Processionen nach entfernten Orten oder auch nach näheren Kirchen, aber in größerer als der gesetzmäßigen Anzahl vorhanden sind, solche zum Besten der Erziehung der Jugend sogleich auf das nützlichste zu verwenden getrachtet werden sollen, da eine solche Benützung weit gottgefälliger als die Processionen seien, auch durch die ohnehin schon verbotene Ausführung derlei Wallfahrten die Erfüllung des Willens des Testators unmöglich werde und also die dormalige Verwendung dahin auszubedenen und zu erläutern sei“⁸⁾!

§ 618. Die Arten des Erwerbes kirchlichen Vermögens.

Wie die Kirche, oder richtiger gesprochen, die in ihr vorhandenen, mit juristischer Persönlichkeit bekleideten Anstalten ein Ver-

3) S. Tamburini de jure Abbatum T. II. disp. V. q. 10. Reif-
fenstuel: Jus. can. lib. III. lit. 41. n. 30. per tot.

4) cf. Conc. Trid. XXII. c. 6. ref.

5) Hofb. 13. Juni 1772 (Zafsch IV. 163.)

6) Hofb. 25. Aug. 1831 S. 18018. Jetzt also der Kreisregierung.

7) S. darüber sehr Vieles bei Helfert: Kirchenvermögen I. Zhl. § 32
und 33.

8) Hofb. 3. Jänner 1783 (Zafsch IV. 562.) — Hofb. 31. August 1782.
(Zof. G. S. II. 261), 22. Mai, 24. Nov. 1783. (Zafsch I. 341. 342.)

mögen erwerben können, darüber findet sich in den kirchlichen Satzungen nur Weniges. Insofern dieser Erwerb auch im politisch-bürgerlichen Leben gelten soll, haben nach den Forderungen des Unabhängigkeits-systemes, das für den Staat nicht weniger als für die Kirche gelten muß, die Kanones nicht einmal Beruf für solche legislative Bestimmungen. Da nun aber ohne diese bürgerlich-politische Geltung der Eigenthumsbegriff die volle reelle Bedeutung nicht haben würde, so geschähe es wohl nur im Sinne der kirchlichen Gesetzgebung, wenn man aus den vielfachen Beziehungen, welche auch in pécuniärer Hinsicht die Kanones auf das Römische Recht nehmen¹⁾, das zur Zeit, als diese Beziehungen gemacht wurden, das Civilrecht der ganzen civilisirten Welt war, den Schluß ziehen wollte, das kanonische Recht selber schließe sich hinsichtlich des kirchlichen Erwerbes an das bürgerliche. Demnach gelten alle Erwerbungsarten, die in einem Staate für andere juristische Personen nach dem recipirten Römischen oder nach eigenthümlich heimathlichem Rechte anerkannt werden (insoweit nicht die Staatsgesetzgebung selbst eine den kirchlichen Erwerb mehr oder weniger begünstigende oder umgekehrt eine dergleichen beschränkende Ausnahme macht), sie mögen sich a) unmittelbar im Gesetze selbst begründen oder b) auf Rechtsgeschäfte beziehen, auch für die Kirche. Gewiß aber auch können jene kanonischen Satzungen, die zu Gunsten kirchlicher Anstalten gewisse, vom gemeinen Rechte abweichende Bestimmungen über den Erwerb eines Vermögens unter Lebenden²⁾ oder über die Gültigkeit letztwilliger Anordnungen ins Leben zu bringen suchen³⁾, nunmehr nur noch dort gelten, wo sie die Staatsgesetzgebung wirklich anerkennt.

§ 619. Fortsetzung.

Besondere Bestimmungen über den kirchlichen Erwerb enthält das Oesterreichische Recht nur hinsichtlich des Erwerbes auf den

1) S. z. B. das c. 4. X de locato et conducto, wo zwei solche Beziehungen in ein paar Zeilen vorkommen.

2) c. 2. X de consuetud.

3) c. 11. X de testam. verglichen mit c. 10. X eod., das den Pfarrer und wenigstens zwei Zeugen fordert (also die evangelische Alternative in ihrem „vel trium“ in Anwendung bringt), während c. 11. cit. es an zwei Zeugen überhaupt genügen läßt. Ob auch c. 13. X. I. c. eine Ausnahme vom gemeinen Rechte, wenigstens, wie mit der Summe insgemein angenommen wird, enthalte, ist doch nicht ohne Schein bestritten worden. S. Glük: Opuscula jurid. Fascicul. I. p. 145. sq. Erlang. 1785.

In c. 4. de sepult. in VI. mag wahrscheinlich die Absicht des Papstes weiter gegangen sein, als man jetzt nach allerdings richtigen Interpretationsregeln annehmen will.

Eben so wenig dürfte, genau angesehen, in c. 5. C. XII. q. 5. und in c. 6. X de testam. etwas Besonderes (Helfert: Kirchenvermögen I. Zhl. § 24) zu finden sein.

Todesfall. Fromme Vermächtnisse nämlich können sogleich nach dem Tode des Erblassers, andere regelmäßig erst nach einem Jahr verlangt werden¹⁾. Ferner werden, wenn ein Erblasser einen einzigen Nothherben hat und denselben aus Irrthum über sein Dasein mit Stillschweigen übergeht, oder wenn ein kinderloser Erblasser erst nach der Erklärung seines letzten Willens einen Nothherben erhält, für den keine Vorsehung getroffen ist, „nur die zu öffentlichen Anstalten zur Belohnung geleisteter Dienste oder zu frommen Absichten bestimmten Vermächtnisse in einem den vierten Theil der reinen Verlassenschaft nicht übersteigenden Betrage verhältnißmäßig entrichtet, alle übrigen Anordnungen des letzten Willens aber gänzlich entkräftet, obwohl sie, wenn der Notherbe vor dem Erblasser verstorben ist, wieder ihre Kraft erlangen“²⁾.

Stirbt ein Geistlicher in Oesterreich, ohne daß er sich des ihm von der Staatsgesetzgebung eingeräumten Testamentsrechtes mit Erfolg gebraucht hat, und war derselbe, wenn auch nicht gerade bis zu seinem Tode bei irgend einer vaterländischen Kirche bleibend angestellt, so daß er nur durch eigene Resignation oder durch einen über Vergehungen gefällten Spruch oder als Localcaplan infolge des bei seiner Anstellung gemachten Vorbehaltes von seinem Amte entfernt werden konnte; so erbt insgemein die Kirche, bei der er zuletzt (als Bischof, Kanoniker, Pfarrer, Localist, Beneficiat, Chorvicar, gestifteter Caplan ic.) angestellt war, den dritten Theil seiner Verlassenschaft. Hat aber die Kirche Filialen, so ist, wenn Hauptkirche und Filialen unter verschiedenen Patronen und Bogteilen stehen, dieses Drittel nach dem Verhältniß der Seelenmenge, die in dem Hauptorte und den Filialen ist, zu theilen. Ist vielleicht der Verstorbene bei einer Curatpfünde Seelsorger und Canonicus gewesen, so fällt dieses Drittel der Pfarrkirche und der Capitelskirche, jeder zur Hälfte zu. Bei Bischöfen und Domcapitularen endlich ist das Drittel überhaupt zu kirchlichen Zwecken der Diocese, zunächst mit Bedachtnehmung des Seminares zu verwenden, vom Capitel sede vacante der Vorschlag zu machen und die landesfürstliche Genehmigung darüber einzuholen³⁾. Von dem Gesagten machen nur Militärcaplane und in Rücksicht ihrer Kinder und Ehegattinnen die verheiratheten griechischen Pfarrer und Seelsorger eine Ausnahme, bei ihnen treten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Intestaterbfolge ein⁴⁾.

1) § 685 A. B. G. B.

2) § 778 A. B. G. B.

3) Hofd. 18. Juli 1772 (Theres. G. G.), 6. Jänner 1792, 17. Sept. 1807 (Zust. G. G.), 19. Juli 1835. (Winiwarters Nachtrag zu § 761.)

4) Hofd. B. 20. Febr. 1779 F. 132.

Kreischr. in Galiz. 17. Jänner 1785 (Jos. G. G.), Hofd. 17. Oct. 1799 (Zust. G. G.)

Uebrigens sind die Abhandlungsinstanzen wiederholt angewiesen worden, „bei jedem Todesfalle eines Geistlichen eine Abschrift des hinterlassenen Testaments und wo der Intestatfall eintritt, hiervon die Nachricht dem betreffenden Landdechant mitzutheilen und demselben die Abtheilung des Verlassenschaftsvermögens nach abgelebten Pfarrern, oder wo der Kirche ein Theil des ab intestato verlassenen Vermögens zufällt, wenigstens abschriftlich auszuhandigen“⁵⁾.

Zweiter Abschnitt.

Verwaltung des Kirchenvermögens.

§ 620. Die kirchlichen Verwaltungsorgane. Kirchenväter.

Um sich über die Frage, wem jetzt¹⁾ die Verwaltung kirchlichen Vermögens kirchlicherseits unvertraut sei, zurecht zu finden, muß man unterscheiden: Das einer Ordensgemeinde (zu ihrem Unterhalt und zur Bestreitung institutsmäßiger Verrichtungen) zugewiesene Vermögen (res religiosae im str. G.) steht zunächst unter der Verwaltung des Klosterobern (Abtes, Priors u. s. w.) der sich dabei nach eigenem Ermessen, gewiß wenigstens in der Regel, der ihm unterstehenden Professoren gebraucht und denselben wohl auch die ökonomische Führung von Klostermeierhöfen (grangiae) überträgt, auf denen sie als Provisoren, Administratoren u. s. w. für ihre Klostercommune thätig sind. Beneficialvermögen steht zunächst unter der Verwaltung jenes Kirchenbeamten, zu dessen Unterhalt es dienen soll. Das Kirchenpeculium, auch die res sacrae mit einbegriffen, wird an den Stiftskirchen vom Propste (oder Dechant) und einzelnen Kanonikern, an den Pfarrkirchen von den Kirchenvätern, dem geistlichen und dem weltlichen Kirchenvorstand, nämlich dem Pfarrer und Kirchenvogt administrirt. Das anderweitige Kirchenvermögen, insgemein Stiftungsvermögen, hat eben dieselben oder speciell zugewiesene Administratoren. —

Derjenigen Männer aus der Pfarrgemeinde, die unter dem Namen Kirchenväter, Zechpropste, Kirchenprovisoren, Kirchenjuraten, Kirchenkammerer, Kastenvögte u. s. w. mit dem Detail der Temporalienverwaltung bei einer Pfarr-Kirche betraut sind, wird im

5) Sub. Verord. in Mähren 10. Jänner 1801 mit Beziehung auf das Hofd. vom 26. Nov. 1783 und 7. Juni 1794 (Kropatsch XV. 12.)

1) Ueber das Frühere siehe Prof. Caspar Riffel: Geschichtl. Darstell. des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche von der Gründ. des Christenth. bis auf Justinian I. Mainz 1836. II. Buch 1. Cap. § 14—7.

Corp. juris gar nicht gedacht²⁾, sie reichen vielleicht nicht viel über die 2. Hälfte des XIII. Jahrhunderts zurück, wo sie Altarmannen genannt wurden³⁾, und haben meist durch Provincial- und Diöcesan-Gesetzgebung ihre Stellung erlangt⁴⁾. Im Ganzen werden sie nicht ungeschickt den Vormündern verglichen; die Kanones nennen sie die Stiefväter der Kirche (vitrici) oder Bicedomini.

Die Oesterreichische Regierung will, daß jede mit einem eigenen Vermögen versehene Kirche zwei Kirchenväter habe, die „aus rechtschaffenen, hinlänglich begüterten oder doch nicht mittellosen, wegen guter Gebahrung vortheilhaft bekannten, des Lesens und Schreibens kundigen Personen in der Gemeinde bestellt werden“⁵⁾. Beide haben zwar solidarisch die Haftung auf sich, doch nur der erste ist der eigentliche Rechnungsführer, der nämlich die Hauptverwaltung zu besorgen hat. In der Regel ernimmt ihn der Patron oder Kirchenvogt⁶⁾, indeß der andere auf die in jedem Orte gewöhnliche Art und Weise zu ernennen ist⁷⁾, und wo die Gewohnheit nichts bestimmt⁸⁾, wohl am billigsten vom Pfarrer und Vogt oder Patron zugleich ernannt wird⁹⁾. Die noch übrigen Fragen über die Uebernahme, die Führung und die Abnahme des Kirchenvateramtes beantworten sich von selbst, wenn man an der gesetzlich ausgesprochenen Ansicht festhält, daß „die Administratoren nichts anders als Curatoren der Kirchen sind“¹⁰⁾. Die Führung des Kirchenvateramtes soll als „eine Ehrensache“ gelten und, weil zum Bestand der Religion und Kirchengemeinde, „aus christlicher Bereitwilligkeit in der Regel unentgeltlich übernommen werden. Wo es jedoch üblich ist und das Kirchenvermögen es erträgt, kann den Kirchenvätern bei der jährlichen Kirchenrechnung nach Umständen

- 2) Am Ende sind sie nicht einmal so recht im Geiste der Kanones, welche in kirchlichen Sachen, vielleicht nicht so ganz ohne Grund, Laienhände nicht gerne manipuliren lassen, c. 22. C. XVI. q. 7.
 3) „Altarmanni“ Synod. Magdeb. a. 1266. c. 23.
 4) Conc. Buscod. a. 1571. T. XXIV. Conc. Yprens. a. 1577. T. XXVIII. Conc. Audom. a. 1583. T. XXI. Conc. Trid. a. 1593. c. 50. Conc. Yprens. a. 1609. T. XX. Conc. Audom. a. 1640. T. XIX. Conc. Colon. a. 1662. P. III. T. XIII.
 5) Pat. 15. Febr. 1752 (Theres. G. E.), Hofv. 8. Juni 1785 (Jos. G. E.), Hofd. 13. Sept. 1821. (Goutta.)
 6) Hofd. 2. Sept. 1800 (Fasch III. 402) für Böhmen und verallgem. d. h. Hofd. 29. Sept. 1808. (Pol. G. E.)
 7) Pat. 15. Febr. 1752 cit.
 8) Hofd. 5. Aug. 1784. (Jos. G. E.)
 9) Abweichend für Tirol siehe das Hofd. 13. Sept. 1821. (Goutta). Die Leopoldinische Regteord. vom J. 1673 § 6 weist das Recht, die Kirchenväter zu ernennen, dem Vogtherren, jedoch nach vorläufiger Bernehmung der Pfarrmeinung zu.
 10) Hofd. für Tirol 9. Juni 1802 (Kropatsch.) Es gilt also hier auch § 195. 281. U. B. G. B.

eine mäßige Erkenntlichkeit zu Statten kommen¹¹⁾“. Insgemein wird die Bestellung eines Kirchenvaters, es wäre denn, er könnte und wollte freiwillig länger bleiben, nur auf drei Jahre gemacht¹²⁾. Der guten Orientirung wegen ist stets darauf zu sehen, daß nicht beide Kirchenväter zugleich austreten. Schlechte Verwaltung muß wohl hier eben so wie bei der Curatel die Entfernung vom Amte nach sich ziehen.

§ 621. Die Kirchenvögte *).

Das unverkennbare Streben der kirchlichen Gesetzgebung, alle in der Kirche vorhandenen Institutionen unter die Anforderungen jenes Gebotes der Liebe zu bringen, auf dem die göttliche Stiftung der Kirche selbst beruht, mußte auch darauf führen, das Verhältniß des Stifters einer kirchlichen Anstalt als ein dem Verhältnisse des Vaters zu seinem Kinde analoges aufzufassen, und sohin dem Stifter die väterliche Pflicht aufzulegen, seine Stiftung, wenn er zu deren Schutz nach irgend einer Seite hin von der kirchlichen Administration aufgerufen würde, zu schirmen. Wo es jedoch entweder keinen von den Organen der kirchlichen Administration verschiedenen Stifter gab, den man zu diesem Schutze aufrufen konnte, oder der Aufruf selbst in Verbindung mit den übrigen vielleicht auch auf Feudalverhältnissen gegründeten Mitteln, hinreichenden Schutz zu geben außer Stand war, da wandte man sich, wurden die Umstände dringend, an einen Gewaltigen, dessen Obhut nach Maßgabe des von ihm erhaltenen Versprechens wohl auch fortan die kirchliche Anstalt anvertraut und empfohlen sein sollte, oder es berief zu diesem „Mundium“ an seiner Stelle der König einen Adligen¹⁾. Dies geschah vornehmlich bei höhern kirchlichen Stiftungen, Bistümern, Collegiatkirchen, Abteien, bei denen man mitunter sogar zweierlei Kirchen- beziehungsweise Klosterbögte hatte, Einen, der die kirchliche Anstalt gegen allerlei widerrechtliche Angriffe, im Nothfalle wohl auch sogar mit den Waffen schützen sollte (advocatus sagatus, armatus, protectorius) und Einen, dem die der

¹¹⁾ Pat. 15. Febr. 1752 cit. Hofd. 13. Sept. 1821 cit. Präciser für Böhmen das Hofd. 29. Nov. 1794 (Fasch III. 383) und für Oesterreich ob der Enns die Regierungsverord. 10. Oct. 1821. (Prov. G. E.)

¹²⁾ Pat. 15. Febr. 1752 cit.; 8. Dec. 1759. (Riegger: Corp. jur. accad. p. 11.)

*) Magerus: De advocatia armata. Francof. 1625. Petr. Gallande: Diss. de Advocatis ecclesiasticis, Heidelberg. 1768. (Schmidtlil thes. jur. eccl. t. V. n. 9.)

¹⁾ Die erste Verfügung dieser Art will man in einer Anordnung der Kaiser Arcadius, Honorius und Theodos. v. J. 400 finden s. Const. 38 Cod. Theod. XVI. 1. de episc. et cler.

Stiftung zustehende weltliche Gerichtsbarkeit über Hörige und Dienstleute anvertraut sein sollte (adv. forensis, togatus — Gerichtsvogt). Die unterste Grundlage des in Rede stehenden Verhältnisses ist demnach die Verbindlichkeit, ein kirchliches Vermögen zu schützen; bald aber faßte man es auch als ein Vorrecht auf, das der Schutzpflichtige, so lange er seiner Aufgabe genügen kann, vor Andern, wie fähig sie auch wären, ein Gleiches zu thun, haben soll. Die Macht der Gewohnheit endlich gesellte zu dem Schutzrechte und jenen Rechten, die sich zu demselben wie Mittel zum Zwecke verhalten, allmählich noch einige andere, obwohl noch gar nicht überall dieselben¹⁾. Dieses Schutzrecht nun mit allen seinen natürlichen Hilfsrechten und jenen positiven Zugaben heißt im Inbegriff das *Vogteirecht* (*Jus advocatae*).

§ 622. Fortsetzung.

Ueber die rechtliche Stellung des Kirchenvogtes erklärt ein Oesterr. Gesetz, „der Vogtherr sei schuldig, fleißige Obacht zu haben, daß die unter seine Vogtei gehörigen Kirchen und andere geistliche Stiftsgüter und Einkommen treulich verwaltet und darüber jährlich oder längstens inner zwei Jahren ehrbare Raitungen bei der Kirche und zwar in dem Pfarrhof, wo einer vorhanden, wo aber nicht, in einem andern der Kirche nahe gelegenen tauglichen Haus mit Vermeidung aller nicht nothwendigen Kosten gethan werden“¹⁾. Ein späteres erklärt: „Der Vogtei kommt das Recht und die Obliegenheit zu, für die gute Verwaltung des Kirchenvermögens einer geistlichen Pfründe oder Kirche zu sorgen, dieselbe bei ihren Gütern und Gerechtsamen zu schützen und darauf zu sehen, daß derlei Güter weder veräußert noch wesentlich verändert oder deteriorirt werden“²⁾. Hält man diese beiden Anordnungen an einander und setzt das dazu, was oben schon über die Intervention des Kirchenvogtes bei Errichtung kirchlicher Stiftungen gesagt worden, so hat man die Umrisse des Vogteiverhältnisses, wie es in Oesterreich bestehen soll, vor sich. „Das Recht, irgend einige Einkünfte von der Pfründe oder Kirche zu beziehen, liegt noch nicht im Begriffe der Vogtei“³⁾, auch spricht kein allgemeines Gesetz von einem solchen. Gleich dem Rechte der Gerichtsbarkeit, wenn die Kirche Unterthanen hat, und der Vogt die Jurisdiction über sie ausüben soll, setzen wie überall, so auch in Oesterreich dergleichen Nuzungen und Bezüge (*Advoca-*

2) S. Thomassini Vet. et nov. eccles. disciplina P. III. lib. II. 5. 55. n. 3.

1) Leopold I. Vogteiorb. v. J. 1673 § 6.

2) Hofd. 16. Dec. 1819 für Syrien. (Goutta.)

3) Hofd. 16. Dec. 1819 cit.

ticum, jus advocatae) einen besondern Rechtsgrund voraus. Als Ehrenrecht aber gebührt dem Kirchenvogte in Oesterreich bei Installation des neuen Pfarrers das Recht, demselben den Kirchfassaeschlüssel, den eben der Pfarrer zu führen hat, und das Pfarrinventar zu übergeben, ihn in Uebersicht des Kirchenvermögens zu bringen und in den Besitz des Pfarreinkommens zu setzen⁴⁾. Ferner hat der Vogt das Recht, bei der Inventur der Verlassenschaft nach dem Pfarrer seiner Kirche, selbst oder durch einen Vertreter, zu erscheinen, kann aber nicht verlangen, daß er dazu insbesondere geladen werde, und darf auch keine Taxen und Reisekosten dafür ansprechen⁵⁾.

§ 623. Fortsetzung.

Nothwendig ist es überhaupt nicht, daß der Vogt seine Rechte persönlich ausübe, seine Pflichten in Person erfülle. Der Stellvertreter, der ihm verstatet wird, führt in Oesterreich den Namen Vogteicommissär¹⁾. Ist das Vogteirecht bei dem Landesfürsten, so werden zur Ausübung desselben zunächst die Bezirkshauptleute berufen, doch sollen, damit den Vogteipflichten allseitig Genüge geleistet werde, auch sie wieder weitere Delegationen machen und in der Regel die herrschaftlichen Oberbeamten, aber erst nach gepflogener Rücksprache mit den betreffenden Obrigkeiten und in der Art zu Stellvertretern bestellen, „daß dieser sie ehrende Auftrag nur als eine persönliche Verbindlichkeit, ohne daß eine Haftung darüber an den Herrschaftsinhaber übergeht, auferlegt wird“²⁾. Privatkirchenvogte können sich wohl den Vogteicommissär wählen, „doch sollen Personen, die eines Verbrechens schuldig befunden worden, oder aus Mangel rechtlicher Beweise losgesprochen, oder überhaupt nicht ganz tadellos sind, nicht Vogteivertreter werden“³⁾. Wurde nicht der herrschaftliche Oberbeamte, sondern eine andere Person bestellt, so mußte sie ehedem vorläufig dem Kreisamte angezeigt werden⁴⁾. — Die Obliegenheiten der Vogteicommissäre können auf nachfolgende Punkte zurückgeführt werden: 1. „Dafür zu sorgen, daß die in Betreff des Kirchenvermögens bestehenden Vorschriften im Allgemeinen beachtet werden;

4) Hofd. 23. Jänner 1812. (Saksch VIII. 306.)

5) Hofd. 31. März. 1. Mai 1786. (Jof. G. S.)

1) Wohl zu unterscheiden von dem alten Subadvocatus, welcher das jus advocatae von Advocatus selbst zu Lehen hatte.

2) Hofd. 15. Jän. 1826 (Goutta), Mähr. Sub. Verord. 11. März 1837 (Prov. G. S.) Von Obrigkeiten und Oberbeamten ist freilich keine Rede mehr, die Verordnung kann aber auch in den neuen Verhältnissen analogisch angewendet werden.

3) Hofd. 25. Oct., Mähr. Sub. Verord. 12. Nov. 1830. (Prov. G. S.)

4) Helfert: Kirchenvermögen I. Thl. S. 155. (3. Aufl. Prag 1834.)

2. darf er seinen Kirchenkassenschlüssel niemals einem derjenigen Individuen anvertrauen, welche gleichfalls einen Schlüssel zu der dreifachen Sperre besitzen; 3. hat er für die beste Gebahrung des Kirchenvermögens sowohl in currenten als außerordentlichen Ausgaben, eben so für die Benützung der Einnahmen, für die Sicherheit der elocirten Kirchencapitalien und genaue Einzahlung der Interessen strenge zu wachen und bei Besitzveränderungen von Realitäten, auf denen Capitalien haften, darauf zu dringen, daß das Capital in der Kirchenrechnung nach der ursprünglichen Elocirung aufgeführt und bemerkt werde, wer dormalen Schuldner des Capitales sei; eben so 4. hat derselbe darüber zu wachen, daß alle auf Kirchenvermögen Bezug nehmenden Schriften, besonders aber Schuldverschreibungen, Stiftsbriefe, Rechnungen in die Kirchenkasse hinterlegt, die Rechnungen allseitig gefertigt, zur bestimmten Zeit an die betreffenden Behörden eingeschendet, und eben so bei ihrer Revision die Armenkassagelder überzählt, und die ausgewiesenen Obligationen durchgegangen werden; vorzüglich hat er 5. auf den Bauzustand der Kirchen- und Beneficialgebäude zu sehen, deßhalb bei jeder kanonischen Visitation zu erscheinen und auf die allfälligen Abhilfsmittel anzutragen, so wie es seiner Aufmerksamkeit nicht entgehen darf, wenn Reparaturen in Ausführung gebracht werden, daß sie zweckmäßig geschehen; 6. bei Installationen hat er den neu antretenden Seelsorger in Gegenwart des Bezirksdechanten von dem Stande des Vermögens in Kenntniß zu setzen, ihm die Schlüssel zur Mitsperre der Kirchenlade und das Pfarrinventarium zu übergeben, und ihn anzuweisen, die allfälligen Anstände alsogleich zur Kenntniß zu bringen, endlich 7. ist der Vogteicommissär verpflichtet, die wahrgenommenen Gebrechen in der Gebahrung mit dem Kirchenvermögen, wenn sie nicht gleich behoben werden sollten, und die zum Nachtheile des Patronates führen, höheren Ortes anzuzeigen⁵⁾. Doch gilt diese Instruction zunächst nur für landesfürstliche Vogteicommissäre, bei Privatvogteien hängt Alles von den Vertragsbestimmungen ab, mit welchen der Vogteicommissär bestellt worden ist.

§ 624. Fortsetzung.

Wo an einer Kirche keine Vogtei besteht, da erklärte die Oesterr. Gesetzgebung, wohl ganz den Verhältnissen gemäß, daß „der Patron zugleich Vogtherr sei, sonach die Stelle der Vogtei zu

⁵⁾ Mähr. Gub. Verord. 11. März 1837 (mit Rücksicht auf die Gub. Erl. 1. Febr. 1786, 3. 1760; 17. Mai 1790, 3. 4833; 17. Sept. 1799, 3. 15683; 4. Nov. 1808, 3. 22255; 17. Juli 1825, 18. Sept. 1812 und 30. Nov. 1832, 3. 37832). Vergl. damit die für Böhmen ergangene Instruct. des dortigen Gub. v. 26. Juli 1829, 3. 21758. (Prov. G. C.)

vertreten und das Vogteirecht sammt den anflebenden Verbindlichkeiten auszuüben habe“¹⁾. Jedenfalls jedoch „hat der Pfarrer, als geistlicher Vorsteher der Kirche, von Amtswegen die Verbindlichkeit, für die gute Verwaltung des Kirchenvermögens gemeinschaftlich mit der Vogtei zu sorgen. Er darf aber weder selbst einseitig einschreiten, noch von der Vogtei übergangen werden, und muß für das Kirchenvermögen insoferne mithaften, als dasselbe durch sein Verschulden oder durch seine Nachsicht gegen die Kirchenkammerer oder Vogtei Schaden leidet“²⁾. Darum wird der Pfarrer mitunter auch die geistliche Vogtei genannt, gegen welche sich nicht nur der weltliche Vogt alles Stolzes und neckenden Eigensinnes, wie sich von selbst verstände, zu enthalten hat³⁾, sondern welche auch, wie das Gesetz ausdrücklich fordert, „in die nöthige Kenntniß und Mitverwaltung des Kirchenvermögens um so mehr zu setzen ist, als sie auch für die ordentliche und richtige Gebahrung mit denselben der Landesstelle und dem Ordinariate zu haften hat“⁴⁾.

§ 625. Fortsetzung.

Wer das Vogteirecht erwerben könne und wie dasselbe erworben werden müsse, davon sagen die Kanones nichts, wenigstens steht im Corpus juris can. nichts von Bedeutung darüber. Die erste Frage erledigt sich wohl von selbst; daß aber, was die zweite betrifft, der Papst dieses überall hin nur das Kirchliche berührende Recht durch Privilegien verleihen könne, sollte man doch nicht in Zweifel ziehen. Aber auch der Bischof muß zu dieser Verleihung berechtigt sein, da ihm für die Beforgung aller kirchlichen Interessen seiner Diöcese das Gesetzgebungsrecht zusteht, und in Beziehung auf die Verleihung des Vogteirechtes keine päpstliche Beschränkung gemacht ist. Daß der Bischof den bei Stiftung einer Kirche oder kirchlicher Anstalt gemachten Vorbehalt des Vogteirechtes genehm halten und dadurch die Competenz dieses Rechtes begründen könne, ist gewiß. Endlich kann das Vogteirecht wohl auch, wie ehemals das ihm nahe stehende Patronatsrecht, durch lange in gutem Glauben seiner Zuständigkeit fortgesetzte Ausübung begründet werden. Dabei können, da es sich, wie ganz offenbar, um eine reine kirchliche Angelegenheit handelt, nur kirchliche Verjährungs- oder vielmehr Erzfigungsbestimmungen in Anwendung gebracht werden. Besteht aber das Vogteirecht wirklich schon, dann kann es, wenn es nicht etwa nur eine höchstpersönliche Berechtigung sein soll, auch auf einen Zweiten

¹⁾ Hofd. 16. Dec. 1819 A. § 13. cit.

²⁾ Hofd. 16. Dec. 1819 cit.

³⁾ Regier. Verord. in Ober-Oesterr. 24. Febr. 1797. (Kropatsch.)

⁴⁾ Hofd. 15. Febr. 1819. (Saksch VIII. 465.)

übertragen werden. Ist es mit dem Besitze einer Sache verbunden, so übergeht es natürlich mit diesem Besitze auf den neuen Erwerbber der Sache, sonst aber kann es im Erbwege oder durch einen unentgeltlichen Vertrag an einen Andern gelangen. Der Erwerbber muß aber doch wohl der Kirche angehören. — Verloren geht das Vogteirecht durch rechtsgiltige Entfagung, durch Verjährung, durch legitime Entziehung. Das Letztere soll mittelst Urtheiles geschehen, wenn der Vogt mit seiner Stellung Mißbrauch treibt ¹⁾, oder den Vorsteher der Kirche oder einen andern Geistlichen an derselben vorfänglich umbringt oder verstümmelt ²⁾. Damit ist denn auch die Oesterr. Gesetzgebung einverstanden, obwohl sie freilich bisher das Erkenntniß darüber der weltlichen Gerichtsbehörde zuwiesener hat ³⁾.

§ 626. Verwaltungsnormen.

Es liegt im Begriffe der Vermögensverwaltung, daß der damit Betraute, insoweit nicht etwa positive Bestimmungen eine andere Weisung enthalten, nach seinem besten Wissen und Gewissen mit genauer Beachtung der seiner Amtirung erteilten Vollmachten nicht minder für die Vermehrung als für die Erhaltung des ihm anvertrauten Vermögens Sorge trage und die Vernachlässigung dieser Pflicht eben so durch Erfolge ausgleiche, wie er für die widerrechtliche Beschädigung Anderer einsticht, das Kirchenvermögen dafür aber nur insoweit, als es gewonnen hat ¹⁾, haftet. Nun findet sich nirgends eine kanonische Bestimmung, wie weit diejenigen, die das kirchliche Vermögen zu verwalten haben, verpflichtet sein sollen; sohin scheint behauptet werden zu müssen, daß sie für die Erhaltung und Vermehrung desselben mit allem Fleiße, den man wenigstens bei gewöhnlichen Fähigkeiten voraussetzen kann, zu sorgen haben. Nichtiger, wenigstens mit andern kirchlichen Satzungen ²⁾ mehr zusammenfassend und den gemeinrechtlichen Grundsätzen von der Culpa entsprechender möchte es indeß doch sein, die Verwalter eines kirchlichen Vermögens kanonischerseits nur wie Curatoren eines Minderjährigen in Haftung zu finden. Selbst für diejenigen, die ein zur Dotation ihres Kirchenamtes bestimmtes Kirchenvermögen zu administriren verpflichtet sind, möchte sich, obwohl sie die Administration zunächst im eigenen Interesse auf sich haben, keine völlige Nachsicht der Verpflichtung zu Fleiß und Achtsamkeit in beiden Richtungen der Administration, (Erhaltung und Vermehrung des Vermögens) vertheidigen lassen.

¹⁾ arg. c. 7. Dist. LXXIV.

²⁾ c. 12. X de poenis.

³⁾ Leopold. Vogteiford. v. J. 1673. § 3.

¹⁾ c. 4. X de fidejuss.

²⁾ cf. c. 1. 3. X de in integr. rest.

Davon jedoch, um des Zusammenhanges willen, erst im nächstfolgenden Hauptstücke. — Uebrigens suchen die Kanones nicht nur die Verwalter kirchlichen Vermögens vor Ungebührlichkeiten zu warnen, sondern durch ausgiebige Strafdrohungen auch ihre Wirksamkeit zu sichern ³⁾.

§ 627. Fortsetzung.

Gar vielfach sind die Anordnungen, welche die Oesterr. Regierung hinsichtlich der Verwaltung des Kirchenvermögens getroffen und wohl auch treffen mußte, wenn sie die Ansicht hatte, daß „das geistliche und Kirchenvermögen ein zum Gottes- und Kirchendienste, zur Seelsorge und für die Armen bestimmtes Patrimonium ist,“ über dessen richtige Verwendung die Obsorge zu den wesentlichsten Rechten und Pflichten des Landesfürsten, als *supremi Ecclesiae tutoris et Canonum custodis* gehört ¹⁾. Sie beziehen sich entweder auf das Kirchenvermögen überhaupt, oder auf besondere Arten desselben. Zu jenen gehören vorweg die Gesetze, welche, um eine solide Verwaltungsbasis zu erlangen, bei allen kirchlichen Anstalten ordentliche formularmäßige abgefaßte Verzeichnisse alles daselbst vorhandenen Vermögens haben wollen ²⁾, die Verordnungen ferner, welche kirchliche Stammpapieren gegen gefehliche Sicherheit sobald als möglich auszuleihen befehlen ³⁾, und die Gültigkeit der Mieth- und Pachtverträge, wenn solche „a) auf die Lebensdauer des Pächters oder Miethmannes, b) bei Grunderträgnissen und Gerechtsamen auf eine längere Zeit als auf neun Jahre, bei Wohnungsmiethen auf längere Zeit als auf sechs Jahre abgeschlossen werden wollen, oder c) wenn sich die Erhebung des Pachtstillings oder Miethzinses auf mehrere Jahre ausbedungen werden will“ — von der Genehmigung der Landesstelle abhängig machen ⁴⁾, endlich jene allerhöchsten Weisungen, welche die politischen Behörden, namentlich „die Landesstelle und die Kreisämter,“ beauftragen, „auf die Erhaltung des geistlichen Stammvermögens, ohne sich jedoch in das Detail der Wirtschaftsrubriken einzumengen, es wäre denn, daß hier oder dort die Anzeige einer unwirtschaftlichen Gebahrung vorkäme, die eine nähere Einsicht erforderte, die Oberaufsicht dergestalt zu führen, damit keine wesent-

³⁾ c. 13. de elect. in VI.

¹⁾ Hofb. 1. Oct. 1782. (Zafsch III. 397.)

²⁾ S. die Gesetze bei Helfert: Kirchenvermögen I. Theil. S. 44. 45. Ferner Hofb. 3. Aug. 1791. 10. Sept. 1805. (Zafsch III. 516, X. 592.)

³⁾ Hofb. 16. Dec. 1819. B. 24 und die vielen Verordnungen bei Zafsch „Kapitalien“ im III. u. VIII. B.

⁴⁾ Hofb. 14. April 1821. (Zafsch VII. 198.)

liche Veränderung in demselben durch Veräußerung, Aneignung oder auf andere Weise sich ergebe“⁵⁾).

§ 628. Fortsetzung.

Hinsichtlich des Klostervermögens muß vor Allem bemerkt werden, daß sich die Deserr. Gesetzgebung gegen die Gemeinschaft des Eigenthums und dessen Verwaltung in den sogenannten Provincialkassen erklärt und dieselbe, insoweit sie bereits bestanden, aufgehoben hat. „Die Ordenshäuser sind sich selbst über die ihnen zuständigen Güter, Gelder und all' jenes, so Geldes werth ist, vollkommen separirte Eigenthümer,“ Ihren Vorstehern ist die Verwaltung dieses Vermögens zuständig¹⁾; solche allein sind für die legitime Gebahrung und die darauf bezüglichen Facta „ihren gewöhnlichen geistlichen Procuratoren Rechenschaft zu geben“ schuldig²⁾. Dabei ist ihnen zwar die Vermehrung des Klostervermögens geboten³⁾, jedoch war ihnen 1. zeitlich „die Führung aller Geldnegocien, insoweit solche durch Wechsel geschehen, unter der Strafe, daß bei keinem Gerichte auf Klage oder Belangen in dergleichen Fällen die mindeste Rücksicht genommen werden soll, verboten“⁴⁾; 2. sollen sie ohne eingeholten höchsten Consens sich nicht begeben lassen, einziges Geld in natura oder durch Wechsel außerhalb der Erbländer anzulegen, zu verschicken oder zu verwenden.“ Die Strafe ist Confiscation des Geldes, oder wenn es bereits versendet worden ist, einer gleichen Summa, und im Wiederholungsfalle die Aufhebung des Ordenshauses⁵⁾. 3. „Wenn aber ein unvorgesehener Fall eintreffen sollte, muß solcher jederzeit der Landesstelle angezeigt, und da wo die Gefahr eines größern Schadens auf dem Verzuge haftet, alsogleich Hand angelegt, und der ganze Umstand sammt dem erforderlichen Kostenbetrag der Landesstelle einberichtet werden, wobei es sich von selbst versteht, daß ein derlei Stiftsvorsteher weder eine größere Reparatur, noch weniger aber einen neuen Bau vorzunehm-

⁵⁾ Hofd. 10. April 1789. (Faksch VI. 439.)

¹⁾ Doch „soll es jedem weiblichen Institute, da es in weltlichen Dingen unerfahren, ein von seiner Rechtllichkeit, Kenntniß und guten Moralität bekannter, nicht unbemittelter Mann in der Eigenschaft eines Curators beigegeben werden, der dem Convente in allem dem, so sich auf seine Dekonomie und Unterhaltsgebühr bezieht, mit Rath und That seine unentgeltlichen Dienste leistet.“ Hofd. 17. Aug. 1815. (Faksch VIII. 585.)

²⁾ Hofd. 1. April 1775. (Faksch IV. 550.)

³⁾ Hofd. 26. Sept. 1811. (Faksch VIII. 501.)

⁴⁾ Hofd. 20. März 1772. (Faksch II. 446.) Dagegen heißt es in der neuen Wechselordnung v. 25. Jan. 1850. art. 1. Wechselsällig ist jeder, der sich durch Verträge verpflichten kann.“

⁵⁾ Pat. 4. Sept. 1771. (Faksch II. 447.)

men befugt ist“⁶⁾. Außer diesem Falle sind stets „die ältesten und frömmsten Ordensbrüder beizuziehen“⁷⁾, und ist wenigstens „in wichtigeren Angelegenheiten Capitel oder Convent zu fragen“⁸⁾. 4. Hat eine Ordensgemeinde landwirthschaftliche Entitäten in ihrem Vermögen, und dieselben in eigener Benützung, dann müssen natürlich bei der letztern alle die Erhaltung und Förderung der Landescultur betreffenden Gesetze beobachtet werden; insbesondere gilt dieses von den Waldungen und Bergwerken, deren Verwaltung eine zeitlang sogar von kaiserlichen Aemtern, versteht sich, zum Vortheile der Ordensgemeinden besorgt werden sollte⁹⁾. Eben so müssen bei Ueberbauungen oder Reparaturen klösterlicher Gebäude die Provincialbaugesetze beobachtet werden. 5. „Diejenigen Klöster, welche ein hergebrachtes Recht zur öffentlichen Ausschankung ihres eigenen Weines und Bieres haben, sollen die Schankstuben, wenn es anders möglich ist, niemals innerhalb der Klostermauern halten, und wenn dieses bei einschichtig gelegenen Klöstern zu vermeiden nicht thunlich wäre, hierzu doch, so weit es sein kann, von der Klostergemeinde abge sonderte Zimmer widmen, die Ausschankung bloß durch weltliche Kellner verrichten lassen, hierzu keiner Ordensperson weder Priester noch Laien sich bedienen, und auch sonst unter keinerlei Vorwand oder Ursache die Geistlichen in die Schankzimmer schicken“¹⁰⁾.

Was eine Klostergemeinde von ihrem jährlichen Einkommen als einen Ueberschuß zurücklegen kann, oder vielmehr „aus dem ganz entbehrlichen Ueberschusse derjenige Pauschalbetrag,“ welcher nach den abgegebenen „Passionen leicht abgeführt werden könnte, ohne die Industrie zu ersticken, den Wirthschaftsbetrieb zu hemmen oder der Aufrechthaltung der Stifter zu nahe zu treten“¹¹⁾, muß alljährlich an den Religionsfond abgeführt werden. Es ist dieser Religionsfond jene große Masse Vermögens, das meist auch aus dem Vermögen aufgehobener Klöster, (die der Jesuiten abgerechnet) und Kirchen entstanden, und mit dem daraus erzielbaren Einkommen zur subsidiären Deckung pecuniärer Bedürfnisse in religiösen Angelegenheiten bestimmt ist. Noch immer steht dieser Religionsfond unter politischer Verwaltung, und deßhalb ist die Anordnung begreiflich, daß jener Pauschalbetrag wie eine Landessteuer abgeführt, und im Unterlas-

⁶⁾ Hofd. 20. Jan. 1787. (Faksch III. 542.)

⁷⁾ Hofd. 2. April 1802. (Pol. G. S.)

⁸⁾ Hofd. 31. Dec. 1828, 3. 29638.

⁹⁾ G. Hofd. 3. Febr. 1787, 24. März 1787, 13. Dec. 1788, 28. Dec. 1791. — Hofd. 4. Juli 1787, 25. Jan. 1788, 6. Juni 1791. (Faksch VI. 436—441 u. I. 276. 277. Dolliner: Rechte geistl. Pers. § 82.)

¹⁰⁾ Hofd. 20. März 1772. (Zheresf. G. S.)

¹¹⁾ Hofd. 20. Jänner, 6. April 1787, 28. Febr., 1. April 1788. (Fof. G. S.)

fungsfälle mit Nachdruck betrieben werden soll¹²⁾. Die Berechnung des abzuführenden Betrages geschah zuerst nach den bereits im Jahre 1782 abgeforderten Fassionen; eine freilich nicht allgemein durchgeführte¹³⁾ Verbesserung trat erst zwei Decennien später ein. Nach den Directivregeln dafür ist, „was nach Abzug der Ausgaben von dem Empfange berichtigtermassen in dem gemeinen Laufe übrig bleibt eigentlich das Superplus, welches den Gegenstand des an den Religionsfond abzuführenden Betrages ausmacht,“ doch wird für „Fälle, die sich nach der Wandelbarkeit der Zeiten und der Localumstände nicht voraussehen lassen, und die nach ihrer Beschaffenheit eine über den gewöhnlichen Aufwand in Bereitschaft zu haltende Bedeckung erfordern,“ der Gemeinde noch „der vierte Theil des sich zeigenden Superplus“ in Händen gelassen¹⁴⁾. Remonstrationen gegen diese Auflage mit dem Nachweise, daß das Kloster die Pauschalsumma ohne Gefährdung der Bedeckung der eigenen Bedürfnisse zum Theile oder gar nicht aufbringen mag, bleiben immerhin zulässig¹⁵⁾. 7. „Damit die klösterlichen Urkunden vor Unterschleifen und Verfälschungen sicher gestellt sein mögen, so sollen die von der Regulargeistlichkeit auszustellenden Urkunden immer von dem Vorsteher des Klosters eigenhändig mit dem Convente unterschrieben und nicht an einen dritten Geistlichen die Befugniß übertragen werden, derlei Urkunden mit dem Namen des Vorstehers und Convents zu unterfertigen“¹⁶⁾.

§ 629. Fortsetzung.

Es liegt in der Natur des Verhältnisses, daß der Verwalter eines fremden Vermögens demjenigen, der zur Benützung berechtigt ist, oder seinem legitimen Vertreter Rechnung lege. Da nun ein Ordensoberer nicht mehr Eigenthum an dem Klostergerute hat, als jeder andere ihm untergebene Klosterbruder, so macht die Oesterr. Regierung allen Klostervorstehern zur Pflicht, mit Zuziehung einiger Conventualen über alle Einnahmen und Ausgaben eine ordentliche, vollständige und gehörig belegte Rechnung zu führen, und dem Capitel oder Convente jährlich über den ganzen ökonomischen Stand des Stiftes oder Klosters und ihre Gebahrungsart mit dem Vermögen und den Renten die Einsicht zu verschaffen¹⁾.

¹²⁾ Hofd. 25. Aug. 1792. (Pol. G. G.)

¹³⁾ Hofd. 19. Dec. 1810, 13. Sept. 1816. (Zaßsch IX. 554. 555.)

¹⁴⁾ Hofd. 28. Febr. 1788 (Zof. G. G.), 5. Aug. 1804, 29. Nov. 1807. (Zaßsch V. 126. 130. IX. 551. 552.)

¹⁵⁾ Hofd. 25. März 1802 (Zaßsch IX. 551), Hofd. 24. Dec. 1827.

¹⁶⁾ Hofd. 27. März 1787. (Zaßsch VI. 235.) Vergl. Hofd. 31. Aug. 1771. (Zaßsch III. 516)

¹⁾ Hofd. 31. Dec. 1828, Z. 29638.

Dagegen „haben Seine Majestät aus Gelegenheit eines von der Visitation der barmherzigen Schwestern in Galizien gestellten Gesuches um Enthebung von der Rechnungslegung über das eigene Vermögen und Einkommen zu bewilligen geruht, daß alle Privat-Institute, welche aus dem Staatschätze oder einem politischen Fonde keine Unterstützung erhalten, von der jährlichen Rechnungslegung über die Verwaltung ihres eigenen Vermögens und Einkommens enthoben werden“²⁾. Kurz vorher war verordnet worden, „es habe von aller ordentlichen Rechnungslegung der Mendicantenklöster abzukommen, und sei sich künftig a) mit dem Ausweis über die eigenen sichern Einkünfte der Klöster, und b) ihres Personalstandes zur Anweisung der jährlichen Dotationsergänzung zu begnügen“³⁾.

§ 630. Fortsetzung.

Unter den landesfürstlichen Gesetzen über die Verwaltung desjenigen Kirchenvermögens, das weder einer Klostergemeinde angehört noch auch unmittelbar und zunächst zur Dotation eines kirchlichen Amtes bestimmt ist, fallen sogleich diejenigen auf, welche die Einhebung und Hinterlegung kirchlicher Gelder betreffen.

1. „Die Kirchenvorsteher sollen die Einbringung der Interessen bei den Schuldnern nicht über drei Monate lang nach der Verfallszeit anstehen lassen, sondern solche von Zeit zu Zeit, allenfalls unter hilfreichem Beistande des Patronen auf das eifrigste eintreiben, widrigens aber aus Eigenem dafür zu haften schuldig sein“⁴⁾.

2. „Der Klingelbeutel oder die Sammelbüchse, so wie der Opferstock müssen mit Sperre versehen sein, und dürfen nie von dem Pfarrer allein, sondern müssen immer in Gegenwart der beiden Kirchenämterer eröffnet werden, wo sogleich das Geld überzählt, vorgemerkt und in die Kirchenkasse gelegt wird“⁵⁾.

3. „Kein Kirchenämterer soll die eingehenden Kirchengelder über acht Tage in Händen behalten, sondern sie jederzeit in die Kirchenkasse legen, doch kann ihm ein mäßiges Quantum, welches jedoch nicht über 30 fl. betragen darf, zur Bestreitung der kleinen Auslagen gegen Verrechnung in Händen gelassen werden“⁶⁾.

4. Diese Kirchenkasse, die auch bei incorporirten Kirchen der Stifter vorhanden sein soll⁷⁾, „muß mit einer dreifachen Sperre ver-

²⁾ Hofd. 23. März 1826. (Pol. G. G.)

³⁾ Hofd. 1. Oct., 5. Nov. 1825. (Zaßsch VIII. 500.)

⁴⁾ Hofrescr. 29. Juli 1750 (Zaßsch III. 392), Pat. 8. Dec. 1759 für Nied. Oesterr. (Riegger Corp. jur. acad. p. 11. n. 12.) Hofd. 3. Aug. 1795.

⁵⁾ Hofd. 16. Dec. 1819. (Goutta.)

⁶⁾ Hofd. 15. Febr. 1752 (Theres. G. G.), 8. Dec. 1759 cit., 16. Dec. 1819 cit.

⁷⁾ Hofd. 18. Mai 1831. (Pol. G. G.)

sehen sein, wozu a) dem Patrone, oder in dessen Namen seinem Repräsentanten, b) dem Rechnungsführer und c) dem Pfarrer oder Beneficiaten ein Schlüssel zu übergeben ist⁵⁾. Es sollen darin die Kirchengelder, mit Ausnahme des zu vorfallenden Zahlungen erforderlichen Vorschusses, die Obligationen, die Stiftsbriefe, die aufgenommenen Rechnungen und andere die Kirche betreffende Urkunden aufbewahrt werden, und soll dieselbe in der Sacristei oder sonst in der Kirche, und wenn diese nicht sicher genug ist, in dem Schlosse oder der Wohnung der Vogteiherrschaft, bei zu weiter Entlegenheit dieses Ortes von der Kirche aber, in einem andern nächst gelegenen herrschaftlichen Wohngebäude oder in dem Hause des Kirchencommissärs oder auch im Pfarrhose selbst, nach Gutbefinden des Patrons oder Vogtherrn, und gegen gehörige Recognition aufbehalten werden⁶⁾. Doch „kann es, wenn mehrere unter einem Patronate stehende Kirchen, deren Vermögen von einem und demselben Rechnungsführer verwaltet wird, auf einer Herrschaft sich befinden, wie bisher bei den sogenannten allgemeinen Kirchenkassen bleiben,“ nur ist das einer jeder Kirche insbesondere gehörige Vermögen mit einem andern nicht zu vermengen, in einem eigenen Journale zu verzeichnen und am Schlusse der Kirchenrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften besonders auszuweisen⁷⁾.

5. Der Bezirksvicar ist nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, „die Kirchenkassen im Jahre einmal, wann er will, zu visitiren.“ Sollte er Anstände bei dieser Liquidation finden, „so hat er solche, wenn es thunlich ist, abzustellen, im widrigen Falle aber sie dem Kreisamte (jetzt also der Bezirkshauptmannschaft) allogleich zur Untersuchung anzuzeigen“⁸⁾.

§ 631. Fortsetzung.

Befinden sich im Vermögen einer Kirche Realitäten, Gefälle und Renten in Naturalien (die seit der vorgenommenen Grundent-

⁵⁾ Hofb. 2. Sept. 1800 (Zafsch III. 402), 29. Sept. 1808 (Pol. G. S.) 15. Febr. 1809. (Goutta.) So schon Allerh. Rescr. 9. Oct. 1724 (Zafsch III. 391), Hofb. 27. Aug. 1748 (Theres. G. S.); das Hofb. 8. Sept. 1799 (Zafsch III. 382) dagegen weist einen Schlüssel dem Pfarrer, einen dem Kirchenvater, einen dem Rechnungsführer zu.

In Oesterreich ob und unter der Enns hat jenen Schlüssel, den in Böhmen der Patron hat, der Vogt oder Vogtei-Commissär, in Tirol aber denselben der Landrichter oder Gemeindevorstand. S. Helfert Kirchenvermögen. I. Thl. S. 46.

⁶⁾ Allerh. Rescr. 9. Oct. 1724 (Zafsch III. 391), 27. Aug. 1747, 15. Febr. 1752 (Theres. G. S.), Pat. 8. Dec. 1759 (Riegger Corp. jur. acad. p. 11), Hofb. 16. Dec. 1819. (Goutta.)

⁷⁾ Hofb. 2. Sept. 1800 (Zafsch III. 402) u. allg. 29. Sept. 1808 (Pol. G. S.)

⁸⁾ Hofb. 2. Sept. 1800, 29. Sept. 1808 cit.

lastung kaum mehr vorkommen werden), so können dieselben in eigener Verwaltung benützt oder auch in Bestand gegeben werden, wenn es nicht etwa Waldungen wären, die immer nur in der eigenen Verwaltung und Benützung der Kirche bleiben sollen¹⁾. Bei der eigenen Bewirthschaftung ist natürlich darauf zu sehen, daß die Grundstücke nicht durch schlechte Beurbarung herabkommen; insbesondere ist wieder der Bezirkshauptmann angewiesen worden, „auf die Bewirthschaftung der Kirchenwaldungen sein Augenmerk zu richten und der Ertragsverminderung derselben durch Ueberholzung, vernachlässigten Anbau oder bestehenden Waldfrevel entgegen zu wirken“²⁾. Langer Erfahrung nach möchte es, von der Waldcultur abgesehen, im Allgemeinen doch wohl rätlicher sein, Kirchengrundstücke zu verpachten, als durch die Kirchenväter bewirthschaften zu lassen. Die Oesterreichische Regierung aber will, daß solche Verpachtungen in öffentlicher Versteigerung unter den für die Verpachtung von Staatsgütern bestimmten Directivregeln³⁾ vorgenommen werden⁴⁾, sohin die Verpflichtungen des Pächters von Kirchengrundstücken unter denselben Garantien stehen, wie jene des Pächters von Staatsgütern. Für einzelne Provinzen ist dies durch besondere Gesetze noch näher bestimmt⁵⁾. Jedensfalls soll die Verpachtung eine angemessene Zeit, ehe die frühere zu Ende geht, öffentlich ausgeschrieben⁶⁾, nie auf Leibegebing, d. h. auf die Lebensdauer des Pächters gemacht⁷⁾ und, damit die Kirche nicht um den höheren Pachtshilling gebracht werde, in stillschweigender Weise, durch Fortbenützung der Sache⁸⁾, nicht erneuert werden⁹⁾. Kirchengüter in Erbpacht zu geben, war schon früher, obwohl nicht von jeher, in Oesterreich verboten¹⁰⁾ und geht nach den neuern Principien von der Grundfreiheit ohnehin nicht weiter an.

§ 632. Veräußerung des Kirchenvermögens.

Zur Verwaltung eines Vermögens kann unter Umständen allerdings auch die Veräußerung eines und des andern Bestandtheiles desselben gehören. Was sich seiner Natur nach nicht aufbewahren

¹⁾ Helfert: Kirchenv. I. Theil. § 70.

²⁾ Instruct. v. 7. April 1850 § 92.

³⁾ S. Hofb. 20. Juni 1790. (Zafsch II. 615.)

⁴⁾ Hofb. 10. Jän., 15. u. 22. Febr. 1791. (Zafsch II. 546. 547.)

⁵⁾ S. für Böhmen Zafsch II. 205—210. VIII. 203—209. X. 530. 531. dann die Sub. Verord. v. 22. März 1827. (Prov. G. S.)

⁶⁾ Hofb. 16. Dec. 1819. B. 40. Sub. Verord. in Böhmen 22. März 1827. (Prov. G. S.)

⁷⁾ Hofb. 16. Dec. 1819. § 40.

⁸⁾ § 1114. 1115. U. B. G. B.

⁹⁾ S. die bei Helfert Kirchenverm. I. Theil § 67 Note g citirten Gesetze.

¹⁰⁾ Hofb. 10. Jänner 1791, 15. Febr. 1791. (Zafsch II. 546.)

läßt, muß verwerthet, Manches vielleicht um der Erhaltung des Uebrigens wegen hintangegeben werden, Anderes vielleicht um der Aufgabe willen, die dem Administrator oder dem Hauptberechtigten gestellt ist, aus des Letzteren Vermögenssphäre hinauskommen. Sonst aber sind nur dringende Noth ¹⁾, offener Vermögensvorteil ²⁾ und Werke christlicher Liebe ³⁾, die einen pecuniären Aufwand nothwendig machen, zureichende Ursachen, aus denen die kanonische Gesetzgebung die Hintangebung kirchlicher Vermögensrechte genehm hält. Damit nun so gewisser nur aus einer so wichtigen Ursache veräußert werde, ist eine gewisse Form der Veräußerung vorgeschrieben, die, wofern die Kanones selbst nicht eine oder die andere Ausnahme zulassen, bei sonst eintretender Nullität des Actes zugehalten werden soll. Es besteht dieselbe in einer vorläufigen Untersuchung der Umstände ⁴⁾, die zur Veräußerung auffordern, und wenigstens nach der Strenge des geschriebenen Rechtes (dem freilich nicht überall und namentlich, wie alle ältern Kanonisten lehren, in Deutschland nicht die Praxis sich angeschlossen) in der Verwilligung des Papstes ⁵⁾. Doch soll an Kirchen, die ein Capitel oder einen Convent haben, die Veräußerung vom Vorstande desselben nur mit Consens des Capitels oder Conventes gemacht werden ⁶⁾ und dazu bei jenen Sachen, die der bischöflichen Jurisdiction unterliegen, gewiß auch der bischöfliche Consens eingeholt werden ⁷⁾. Werden diese Bedingungen nicht zugehalten, so ist die Veräußerung, wenn sie eine dauernde Veränderung in den kirchlichen Vermögensverhältnissen in sich schließt, sie mag eine entgeltliche oder eine unentgeltliche, eine bedingte oder unbedingte, vielleicht gar, wie bei der Verpfändung, nur eine eventuelle sein, was immer für kirchliches Vermögen angehen und an wen immer, also etwa auch an ein anderes kirchliches Subject von Vermögensrechten ⁸⁾ vorgenommen worden sein, in der Regel ohne Rechtskraft ⁹⁾, ja es soll sich diese Regel sogar auf die entgeltliche Ueberlassung des persönlichen Gebrauchrechtes,

1) c. 2. C. X q. 2. c. 11. X de reb. eccles. non alien. c. 6. X de eccles. aedif. und viele andere Texte.

2) c. 20. 52. C. XII. q. 2. c. 1. de reb. eccles. non alien. in VI.

3) c. 14. 15. 16. 70. C. XII. q. 2.

4) c. 52. C. XII. q. 2. c. 1. de reb. eccles. non alien. in VI.

5) c. 2. de reb. eccles. non alien. in VI. c. un. eod. in Extrav. com.

6) c. 1—3. 6. 8. X de his quae fiunt a praelato c. 2. de reb. eccles. non alien. in VI. c. 1. eod. in Clem.

7) c. 41. 51. C. XII. q. 2. c. 39. C. XVII. q. 4. Es ist wohl ganz im Sinne dieser Stellen, wenn auch hier der bischöfliche Consens (eben so wie in dem Falle, da er selbst alienirt) durch den Consens seines Capitels bedingt wird. cf. c. 2. X de donat.

8) c. 1. X de reb. eccles. alien.

9) c. 6. 12. X I. c., c. 3. X de pignorib. c. 1. de reb. eccles. non alien. in VI.

wenn sie länger als drei wirkliche Wirthschaftsjahre zu gelten hat, beziehen ¹⁰⁾. Indes hat doch die angegebene Regel bedeutende Beschränkungen. Eine sichere Ausnahme von dem Gesagten besteht, wie sich wohl auch von selbst versteht, bei einer gerichtlich nothwendigen Veräußerung ¹¹⁾; eben so ist es bei jener Alienation, die in der Verjährung liegt ¹²⁾, geradezu unmöglich, die oben angegebenen Erfordernisse zu erfüllen. Diesfalls aber wird die dem kirchlichen Vermögen drohende Gefahr durch die längere Verjährungszeit (die wenn nicht gar erst, wie wenigstens in Absicht auf die „Römische Kirche“ die Kanones wollen, in 100 ¹³⁾, so doch nie vor 40 Jahren vollendet ¹⁴⁾ wird) und die günstige Berechnung derselben, nach welcher während der Erledigung des zur Temporaladministration berufenen Amtes keine Verjährung laufen soll, ja auch durch die freilich nicht auf das Kirchenvermögen allein beziehbare kanonische Forderung fortwährender bona fides bei der Erziehung ¹⁵⁾ sehr gemäßigt werden. — Zur Dotation eines Klosters ferner kann der Bischof, wenn nur die Cathedrale nicht gar sehr hergenommen wird, den 50., zur Dotation einer andern Kirche aber den 100. Theil seines Cathedraleinkommens auch ohne Capitels-Consens verwenden ¹⁶⁾. Bei der Veräußerung geringfügiger oder wenig nuzbarer Sachen, bei der Wiederverleihung heimgesfallener, noch nicht wieder der eigenen Verwaltung einbezogener Lehen oder Emphyteusen, so wie bei der Vertauschung von Kirchengütern gegen einander genügt neben dem Dasein eines tüchtigen Veräußerungsgrundes der bischöfliche Consens allein ¹⁷⁾. Sachen, die sich ihrer Beschaffenheit nach nicht gut aufbewahren lassen ¹⁸⁾, und Früchte dürfen von den Admini-

10) c. un. de reb. non alien. in Extrav. com. mit Covarruvias: Varias Resol. lib. II. c. 17. n. 6. cf. c. 5. X de reb. eccles. alien. wo aber „conditio“ nicht mit „conductio“ zu verwechseln ist, sondern wohl so viel als Standesänderung, d. i. Sclaven-Freilassung bedeuten mag.

11) cf. c. 2. C. X. q. 2.

12) L. 28. Dig. I. 16. Verb. Sig.

13) c. 17. C. XVI. q. 3. c. 13. 14. 17. X de praesc. c. 2. eod. in VI. c. 4. de confir. utili.

14) c. 1—3. C. XVI. q. 4. c. 8. 9. X de praescript.

15) c. 10. C. XVI. q. 3. c. 4. 14. 15. X de praesc. c. 1. et ult. X ne sede vac.

16) c. 5. 20. X de praeacr.

17) c. 74. C. XII. q. 2. c. 9. X de his, qua fiunt a prael. c. 9. X de donat.

18) c. 20. 53. 57. 58. C. XII. q. 2. c. 1. 7. X de reb. eccles. non alien. c. 2. X de feud. c. un. de reb. eccles. non alien. in Extrav. com.

Auch bei der bloßen Verzichtleistung auf angefallene Rechte soll der bischöfliche Consens allein genügen sagt Del Vaulx: Jus can. lib. III. tit. 13. n. 4.

19) Drei Jahre nimmt man an Ferraris: P. B. „Alienatio“ art. III. n. 15.

stratoren ohne weiteren Consens, wie es die Verwaltung nöthwendig macht, veräußert werden²⁰⁾. Eben so bedarf es, wie die Praxis annimmt, bei der Bestellung einer leidigen Generalhypothek keiner höheren, nicht einmal der bischöflichen Zustimmung²¹⁾.

§ 633. Fortsetzung.

Nach den vaterländischen Gesetzen ist „der gesammten Geistlichkeit, es seien Gemeinden oder einzelne Personen, aller Verkauf, Tausch, Aufkündigung, Schenkung, mit einem Worte jede Veräußerung eines geistlichen oder Kirchenvermögens unter was Namen und Vorwand ohne durch die Landesstelle angeführte und erhaltene Bewilligung zu unternehmen verboten. Es erstreckt sich dieses Verbot jeder was immer erdenklichen Veräußerung auf Grundstücke und Realitäten, auf Capitalien, Kirchen-, Klöster und Hauskostbarkeiten oder Pretiosen, auf alle Mobilien, die nicht zum Wirtschaftsbetriebe gehören, wie auch auf alle bestimmte und unbestimmte jährliche Nutzungen und Einkünfte, wie sie Namen haben mögen. Sollte Jemand sich unterstehen, dieses Verbot zu übertreten, so wird jedem, der auf was immer für eine Art ohne die höchste Einwilligung etwas dergleichen an sich gebracht, nicht nur das an sich Gebrachte eingezogen, sondern derselbe noch mit einer den Umständen angemessenen Strafe angesehen werden, jenen geistlichen Gemeinden und einzelnen Personen aber, die etwas solches wie immer veräußert haben, werden bis zum gänzlichen Ersag des Veräußerten ihre Einkünfte in Beschlag genommen. Wer immer ein dergestalt veräußertes oder sonst verborgenes und verheimlichtes Realvermögen, Capital, Pretiosum, Mobile oder sonstige geistliche Einkünfte entdeckt oder angibt, soll mit Verschweigung seines Namens die vierprocentigen Zinsen des Schätzungspreises eines solchen Reales, des Capitals und des aus dem Pretiosum gelösten Betrages durch drei Jahre zu genießen haben, ausgenommen er wäre der Besizer selbst oder ein geistlicher Vorsteher, der alles dieses anzuzeigen von selbst verbunden ist¹⁾“. Es hat diese wohlgemeinte Verordnung seither wohl mehrere Modificationen erlitten, als Regel bleibt es jedoch wahr, daß ohne höhere politische Bewilligung kein kirchliches Vermögen in Oesterreich veräußert werden darf. Die Bewilligung zur Veräußerung gab nach Verschiedenheit der Gegenstände ehedem die Landesstelle selbst, oder durch dieselbe die politische Hofstelle oder gar nur Seine Majestät der Kaiser. Die Bewilligung der Hofstelle oder des Kaisers gar

²⁰⁾ c. un. de reb. eccles. alien. in Extrav. com.

²¹⁾ S. Fagnani: c. Nulli X de reb. eccl. non alien. n. 30—33.

¹⁾ Hofd. 1. Oct. 1782, Pat. 5. Oct. 1782. (Zafsch III. 397.)

wurde bei Veräußerungen kirchlicher Immobilien verlangt, da auch die Oesterreichische Gesetzgebung der Ansicht ist, die Veräußerung des Grundeigenthumes, welches Anstalten gehört, die eine fortdauernde Existenz haben sollen, sei sehr selten im wohlverstandenen Interesse dieser Anstalten und der auf die letztern angewiesenen öffentlichen Einrichtungen²⁾. Statt der Landesstelle hat jetzt wahrscheinlich die Statthalterei, statt der Hofstelle gewiß nur das Ministerium des Cultus einzutreten — bis die constitutionelle Freiheit der Kirche zur vollen Wahrheit geworden sein und alle politische Gebahrung mit kirchlichen Temporalien überflüssig gemacht haben wird.

§ 634. Fortsetzung.

Obgleich „die Vermehrung des Passivstandes immer zugleich die Verminderung des Activvermögens mit sich führt“, sohin in dem unbegrenzten Verbote der Veräußerung eines kirchlichen Vermögens ohne Bewilligung der politischen Stelle immer auch das Verbot liegt, Passivcapitalien aufzunehmen; so wurde doch, „um allen Zweifel diesfalls zu beheben, verordnet, daß der gesammten Sacular- und Regulargeistlichkeit jede Aufnahme eines Passivcapitals auf ein geistliches oder Kirchenvermögen ohne durch die Landesstelle angeführte oder erhaltene Erlaubniß bis auf weitere Verordnung ausdrücklich und bei sonst zu befahren habender unausbleiblichen schwersten Ahndung verboten sei³⁾“ und „daß, so wie kein Kloster, Kirche, Stiftung nach den bestehenden Gesetzen mit Rechtsbestand von dem Activvermögen etwas eigenmächtig veräußern und Capitalien aufkündigen kann, also auch unter Strafe der gänzlichen Ungültigkeit der Forderung keinem Kloster-, Kirch- und Stiftungsvorsteher oder Administrator für die Rechnung des Stifts, Klosters oder der Kirche oder Stiftung ohne Vorwissen und Einwilligung der Landesstelle etwas vorgeliehen oder creditirt werden solle⁴⁾“. Diese ihrem Inhalte nach schon früher⁵⁾ bestandene Vorschrift wurde insbesondere hinsichtlich der auf Klosterpfarren exponirten Ordensgeistlichen erneuert, und um das Kirchenvermögen zu sichern, auch hinsichtlich dieser einzelnen Ordensleute erklärt, wie früher⁴⁾ hinsichtlich der Ordensgemeinden selbst erklärt war, daß ein Gläubiger, der den Stiftern und Klöstern auf Borg gibt, und die Rückzahlung für die gelieferten Waaren oder Arbeiten über ein Vierteljahr anstehen läßt, mit seiner Forderung nicht mehr angehört werden soll⁵⁾.

²⁾ Allg. Zeitg. v. J. 1843. Nr. 40. S. 316.

¹⁾ Hofd. 18. Febr. 1783. (Zafsch V. 292.)

²⁾ Hofd. 16. Nov. 1786. (Zafsch III. 520.)

³⁾ Hofd. 23. Oct. 1773. (Zafsch II. 355.)

⁴⁾ Hofd. 14. Aug. 1786. (Zafsch III. 520.)

⁵⁾ Hofd. 27. Nov. 1789. (Zafsch III. 523.)

§ 635. Fortsetzung.

Eine besondere Aufmerksamkeit wollte die Oesterreichische Gesetzgebung auf die Verwendung kirchlicher Stamm- und Stiftungscapitalien, die nach kanonischen Bestimmungen stets zum Einkauf von Liegenschaften zu verwenden sind ¹⁾, und das von einem kirchlichen Einkommen in Ersparung Gebrachte richten. Stamm- oder Stiftungscapitalien sollen stets durch verzinsliche Anlegung bei Privaten oder in öffentlichen Fonds fruchtbringend gemacht werden; das von einem kirchlichen Einkommen nach Berichtigung dessen, was legitim davon bestritten werden soll, in Ersparung Gebrachte darf auch zur Tilgung von Passiven, die auf dem Kirchenvermögen hängen, oder zur unentgeltlichen Vorstreckung an andere kirchliche Anstalten, zumal wenn sie im Verhältnisse von Mutter- und Tochterkirchen stehen ²⁾, oder „auf andere dem Besten der geistlichen Gemeinde (Anstalt) entsprechende Weise verwendet ³⁾“ werden. In soweit aber dergleichen Verwendungen den gewöhnlichen Wirthschaftsbetrieb übersteigen, gehört nach der allgemeinen Regel doch auch die Bewilligung der politischen Stelle dazu ⁴⁾, es wäre denn, daß es sich um die Anlegung in einem öffentlichen Fond handelte, zu der es in der Regel weder eines besondern Consenses noch einer andern besondern Formlichkeit, wohl aber der legitimen Vinculirung der erhaltenen öffentlichen Obligation bedarf ⁵⁾, oder es handelte sich um die Elocirung der „bei den Privatpatronatskirchen, dann bei jenen Klöstern, Privatstiftungen und Corporationen, denen die freie Vermögensverwaltung zusteht“, vorfindigen „eigenthümlichen Capitalien“ in Mähren oder Tirol. In der erster Provinz wird den

¹⁾ Unter Urban VIII. verordnete die Congr. Interpretum. „Ut pecuniae ac bona mobilia Ecclesiae, Capitulis, Hospitalibus, Societatibus, Congregationibus, Monasteriis, Conventibus ac locis omnibus tam saecularibus, quam regularibus atque illorum personis in futurum simpliciter adquirenda cum onere perpetuo Missarum celebrandarum, ab iis, ad quos pertinet, sub poena interdicti ab ingressu Ecclesiae ipso facto incurrenda a die realis acquisitionis statim deponi debeant penes aedem sacram vel personam fide et facultatibus idoneam ad effectum illa seu illorum pretium quam primum investendi in bonis immobilibus fructiferis cum expressa individua mentione oneris, quod illis annexum reperitur“. C. Maschat. Instit. jur. can. lib. III. tit. 11. n. 30.

²⁾ Hofb. 9. Dec. 1785, 20. Nov. 1786 (Faksch III. 387, II. 443), 28. Oct. 1791. (Faksch III. 332.)

³⁾ Hofb. 7. Juli 1837. (Prov. G. S. in Nied. Oest. XIX. 256.) Doch sollen auch kirchliche Gelder nie „dem Zufalle einer ungewissen Unternehmung überlassen“ werden. C. Hofb. 14. Mai, Sub. Verord. in Mähren 1. Juni 1840, 3. 21598.

⁴⁾ C. Hofb. 19. Oct. (Mähr. Sub. Verord. 14. Nov.) 1787.

⁵⁾ C. Helfert: Kirchenvermögen I. Thl. § 50. C. 195. (3. Aufl.)

§ 636. Fortsetzung.

Privatpatronen nach vorläufig erwirktem Ordinariatsconsens die Elocirung der den Kirchen eigenthümlichen Capitalien, ohne erst „die Bewilligung der Landesstelle“ einholen zu müssen, überlassen ⁶⁾, in der andern dürfen Kirchengelder ohne vorläufige Anfrage bei der Regierung über die „Bewilligung der Magistrate und Obrigkeiten“, welchen die diesfalls vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln zu nehmen obliegt, unter Beistimmung und Dazuführung der Gemeinde an Private ausgeliehen werden ⁷⁾.

So es, wie in der Regel ¹⁾, zur Gültigkeit eines kirchlichen Darlehens wirklich der Einwilligung der Landesstelle, jetzt also der für dieselbe eingetretenen Kreisregierung bedarf, da ist mit dem Gesuche um den Consens der Entwurf des künftigen Schuldscheines sammt dem Landtafel- Stadtbücher- oder Grundbuchsanzug über die im Schuldschein einzusetzende Hypothek durch die Bezirkshauptmannschaft oder auch durch das Ordinariat vorzulegen. Der Schuldschein muß nebst den gewöhnlichen Erfordernissen zu einem vollständigen Beweise ²⁾ und der Bestellung einer legitimen Hypothek insbesondere die Bedingung enthalten, „daß die Obligationenhaber berechtigt sein sollen, das Capital sogleich durch gerichtliche Mittel einzutreiben, wenn die Zinsen sechs Wochen nach ihrer Verfallzeit nicht bezahlt worden wären ³⁾. Diese Verfallzeit der Zinsen, die in der Regel nach dem höchsten erlaubten Maße zu bedingen sind ⁴⁾, ist halb- oder ganzjährig anzusetzen ⁵⁾. Die Aufkündigungszeit ist in einigen Provinzen nie unter einem halben Jahre anzunehmen ⁶⁾, wird aber in andern vierteljährig genommen.

Stellt sich aus dem bürgerlichen Contract, der übrigens nach Inhalt und Form vorschriftmäßig ⁷⁾ verfaßt sein muß, kein verlässlicher Werth der als Hypothek angetragenen Realität heraus,

⁶⁾ C. d. mit dem Sub. Missiv. v. 20. Jan. 1809, 3. 723, kundgemachte Hofb. v. 22. Dec. 1808.

⁷⁾ Helfert: a. a. D. § 53 z. C. mit Beziehung auf das Hofb. 22. Febr. 1793 und Verord. für Tirol v. 13. Sept. 1821, II. Abschn. § 9.

¹⁾ Hofb. 18. Oct. 1792. (Faksch III. 251.)

²⁾ § 1001. A. B. G. B.

³⁾ Pat. 18. Oct. 1792 (Faksch III. 251), Hofb. 16. Dec. 1819. B. 31.

⁴⁾ C. Hofb. für Tyrol 12. Nov. 1830. (Goutta.)

⁵⁾ Verord. 24. August 1789. (System. Samml. der Gesetze Josephs II. B. XVII. C. 678.) In Mähren ganzjährig s. Sub. Verord. 20. April 1804, 3. 6907.

⁶⁾ C. Helfert: Kirchenvermögen I. § 54. C. 209. (III. Aufl.)

⁷⁾ Landtafelpat. 22. März 1794, § 34—38 (Faksch IV. 15) Sub. Verord. in Mähren v. 24. März 1895 (Kropatsch. V. 257), 20. April 1804, 3. 6907.

so ist nicht etwa der rectificatorische Werth anzunehmen, sondern die gerichtliche Schätzung zu machen, indem es den Behörden zur Pflicht gemacht ist, in jenen Fällen, wo sie ein gerechtes Mißtrauen in die jüngsten Rauffchillinge oder andere Werthe zu setzen Ursache hätten, sich auf allen gesetz- und zweckmäßigen Wegen von dem wahren Sicherheitswerthe der zu verpfändenden Realitäten zu überzeugen⁸⁾. Soll eine unterthänige Realität verpfändet werden und kann der Besitzer „nicht ohnehin auf eine Art darthun, daß sein zu verpfändendes Gut die normalmäßige Sicherheit darbiete, so ist von der Obrigkeit mit Zuziehung der Richter und Geschworenen eine ordentliche Schätzung und zwar unentgeltlich vorzunehmen, zu derselben auch, wenn das Waisen- oder Kirchengut, aus welcher das Darlehen geschieht, unter einer andern Obrigkeit, als das abzuschätzende Gut stände, noch diese beizuziehen“⁹⁾. Wie soll das jetzt gelten?

Der von der Landesstelle richtig befundene oder verbesserte Entwurf des Schuldscheines wird mit allen seinen Beilagen und der Darlehensbewilligung durch die Bezirkshauptmannschaft zur Ausfertigung des wirklichen Schuldscheines zurückgestellt, dieser aber vom Bezirkshauptmann, nachdem er sich überzeugt hat, daß derselbe dem hohen Orts approbirten Entwurf ganz gleichlautend ist, certiorirt, dann von der Kirchenvorsteherung zur Intabulation gebracht, und nachdem diese erfolgt ist, mit der von der intabulirenden Behörde versehenen Bestätigung in der Kirchenkasse hinterlegt. Erst nach der Intabulation pflegt man, um nicht etwa durch eine inzwischen erfolgte andere Einverleibung zufällig um die Hypothekspriorität zu kommen, das Geld dem Anleiher wirklich zu übergeben — es ist diese Manipulation jedoch nicht ohne Schwierigkeit für den aus der Schuldurkunde zu liefernden Beweis. — Abweichende Vorschriften bestehen für Tirol und das Küstenland¹⁰⁾.

§ 637. Fortsetzung.

Sollen Kirchengelder zur Erkaufung bereits intabulirter Forderungen verwendet werden, so bedarf es, wenn letztere unter den für die Elocirung kirchlicher Gelder vorgeschriebenen Bedingungen bereits elocirt sind, nimmermehr eines neuen Schuldscheines, wohl aber muß, wenn ein Schuldschein wirklich vorhanden ist, derselbe mit der Cessionsurkunde an die erwerbende Kirche oder Stiftung, beziehungsweise deren legitime Vertreter übergeben werden¹⁾. Zur

Erwirkung des politischen Consenses genügt es solchenfalls die Cessionsurkunde im Entwurfe vorzulegen und durch den übernommenen Schuldschein und den bürgerlichen Extract die Kreisregierung zu überzeugen, daß das zu erwerbende Capital wirklich schon in völlig legitimer Weise angelegt sei. Ist dies nicht der Fall, dann freilich müßte sich der Schuldner erst noch zu jener Erklärung bequemen, durch welche den gesetzlichen Forderungen genügt wird. Immer „ist der politischen Stelle die größte Vorsicht bei Ertheilung des erforderlichen Consenses zur Elocirung von Kirchen- und Stiftungscapitalien auf Bauerngütern unter eigener Verantwortung zur Pflicht gemacht“; die Bezirksvicäre sind angewiesen, „bei ihren kanonischen Visitationen sich genau zu überzeugen, ob die Kirchen- und Messenstiftungscapitalien mit Sicherheit elocirt und hiebei die bestehenden Vorschriften, besonders das Patent vom 18. October 1792 strenge beobachtet worden, und sobald sich nur die geringste Gefahr für ein derlei Capital zeigen sollte, sogleich an die vorgesezte Behörde die Anzeige hievon zu machen; die Kreisämter aber haben bei Einbegleitung der Elocirungsgesuche in Absicht dieser Capitalien streng auf Pragmaticalsicherheit zu sehen“, d. h. darauf zu achten, ob nicht vielleicht „durch die Hypothek des Capitals und der denselben etwa vorhergehenden Posten das verpfändete Haus über die Hälfte, das verpfändete Landgut oder Grundstück über zwei Drittheile seines wahren Werthes beschwert werde“, und auf keinen Consens anzutragen, „wo nur die geringste Gefahr für die Sicherheit des Capitals zu besorgen stände“²⁾.

§ 638. Fortsetzung.

Gehörig elocirte Kirchengelder dürfen ohne Bewilligung der Landesstelle¹⁾ von den Localkirchenvorstehern nicht aufgekündigt, cedirt, erlassen oder in den öffentlichen Büchern, in denen sie verhypothecirt sind, gelöscht werden²⁾. Die Landesstelle hat die Bewilligung zur Aufkündigung, Erhebung und Lösung des zurückgezahlten Kirrencapitales nicht zu verweigern, wenn die Hypothek nicht mehr die volle Sicherheit bietet, wenn sich bei dem Schuldner die Schulden häufen, längere Zeit die Zinsenzahlung rückständig geblieben ist, wenn das Capital zu geringen Zinsen anliegt und weder der Wille des Stifters gegen die Aufkündigung ist, noch auch der sonst sichere Schuldner zu höhern Zinsen, auf die man bei

⁸⁾ Hofb. 16. Oct. 1802, Hofb. 13. Mai 1803, 23. April 1805. (Zafsch VIII. 370. 371. 375.)

⁹⁾ Hofb. 11. Aug. 1797 (Zafsch III. 257) Mähr. Sub. Verord. 7. Aug. 1829. (Prov. G. G.)

¹⁰⁾ C. Peiferl: Kirchenvermögen I. Thl. § 54 z. G.

¹⁾ § 427. 1393. 1394. A. B. G. B.

²⁾ Kabinetschr. 25. Juni 1824 (Zafsch VIII. 385), Hofb. 18. Oct. 1792 (Zafsch III. 251), § 1374 A. B. G. B.

¹⁾ Setzt also: Kreisregierung.

²⁾ Hofb. 5. u. 10. Sept. 1782 (Zafsch III. 209), Verord. in Krain 20. Juli 1793 (Kropatsch.), Hofb. 16. Dec. 1819. B. 7 (Goutta), 30. Mai 1821. (Zafsch VIII. 383.)

einer weitem Glorierung hoffen dürfte, sich verstehen will oder wenn die Kirche einen entbehrlichen Theil ihres Stammvermögens zu Wiederherstellungen oder neuen Anschaffungen verwenden muß. Dagegen scheint kein gehöriger Grund einer Aufkündigung darin zu liegen, daß die verhypothecirte Realität an einen neuen Besitzer übergegangen ist und dieser sich nicht herbeiläßt, „eine Erklärung auszustellen, worin er sich zum Selbstschuldner des durch den Schuldschein verschriebenen und vorgemerkten Stiftungscapitals bekennt und nebst der Specialhypothek auch mit seinem übrigen Vermögen zu haften und die fünfprocentigen Zinsen halbjährig so gewiß abzuführen verspricht, als nach Verlauf von 6 Wochen von den verfallenen Zinsen das Capital selbst schon aufgekündigt und verfallen sein soll“³⁾ — denn diesfalls „bedarf es keiner neuen Schuldschreibung und es ist genug daran, wenn in Absicht solcher Capitalien, die gehörig versichert sind, die grundbücherlichen Extracte erhoben und in den betreffenden Kassen aufbewahrt werden“⁴⁾.

Will umgekehrt der Schuldner das bei ihm anliegende Capital aufkündigen, so kann ihm dieses, wenn er nur die stipulirten Aufkündigungsbedingungen zuhält, nicht verwehrt werden. Um aber zu sehen, ob die Aufkündigung wirklich in gesetzlicher Weise geschehen sei, muß selbe unter Anbiegung des ursprünglichen Schuldscheines der Behörde, die zur Ausleihung des Capitals consentiren soll, vorgelegt werden. Begreiflich kann sodann ohne Genehmigung dieser Stelle kein Kirchencapital zurückgezahlt und angenommen werden; der zurückzahlende Schuldner hat sich zu seiner Sicherheit den politischen Consens zur Erhebung vorzeigen und in legalisirter Abschrift auszuhändigen zu lassen.

§ 639. Fortsetzung.

Ob zur Verpachtung oder Vermietung der in das Kirchenpatrimonium gehörigen Realitäten eine politische Bewilligung erforderlich sei, war früher nach einzelnen Provincialverordnungen zu bestimmen⁵⁾; jetzt ist dem Bezirkshauptmann aufgetragen, „bei der Verpachtung der den Kirchen, Stiftungen und Schulen angehörigen Grundstücke, die Pachtbedingungen vorher einzusehen und gut zu heißen, und die Pachtprotokolle zu bestätigen“²⁾. — Daß eine solche Concession auch für die Veräußerung geringfügiger Opfergaben, welche gleichwohl nicht in Natur zum Cultus verwendet werden kön-

nen³⁾, eingeholt werde, ist nirgends ausgesprochen und darum eben so wenig erforderlich, als wenn Kirchenstühle für immer oder für eine bestimmte Zeit entgeltlich hintangegeben werden sollen. Indes wäre es vielleicht doch im Sinne der vaterländischen Gesetzgebung, infolge des sogar von einer politischen Landesstelle, wenn nicht auf höhere Weisung, so gewiß in tiefer Anschauung kirchlicher Verhältnisse ausgesprochenen, bereits volksthümlich gewordenen Grundsatzes, daß in der Kirche Jedermann gleiches Recht habe⁴⁾, die Zulässigkeit solcher Kirchenstuhlablösungen nur ausnahmsweise, im äußersten Falle zu Gunsten sehr armer Kirchen anzunehmen⁵⁾, sonst aber „den Anflug, der in einem solchen Verkaufe oder dergleichen Verträge liegt“⁶⁾, für größere Städte oder auch für bloße Landkirchen nicht zum Gemeindegewinne werden zu lassen. Ganz in diesem Sinne will eine eben nicht lange erst (obwohl freilich noch vor den Märztagen) über diesen Gegenstand bekannt gewordene Subernialbestimmung in Mähren, „es sei dafür Sorge zu tragen, daß für Kirchenstühle keine neuen und übermäßigen Gebühren eingehoben werden“⁷⁾. Noch weniger kann es weder ohne noch mit politischer Bewilligung angehen, zu Gunsten einer Kirche einen Kerzen- oder Wachshandel in oder vor dem Kirchengebäude zu errichten⁸⁾, oder mit Jemanden den Vertrag abzuschließen, er solle gegen einen gewissen Pauschalbetrag das Recht haben, die der Kirche etwa zuständig werdenden Erfassungsansprüche für sich einzuheben⁹⁾.

§ 640. Kirchenrechnungen.

Nach kanonischem Rechte soll dem Bischöfe über die Administration des ihm unterstehenden Kirchenvermögens alljährlich Rechnung gelegt werden¹⁾. In Oesterreich besteht über das Kirchenrechnungswesen eine große Anzahl Verordnungen:

1. Die Kirchenrechnung ist jetzt im Beisein der Vogtei oder ihres Commissärs, des Pfarrers oder selbstständigen Curaten, der Kirchenväter und eines Gemeinde-Ausschusses von zwei Beisitzern,

3) Allerh. Rescr. 22. Sept. 1753. (Zaßsch III. 344.)

4) Subdec. in Böhmen 16. Aug. 1787. (Zaßsch III. 390.)

5) Subdec. in Böhmen 30. Jan. 1823. (Zaßsch VIII. 463.)

6) Hofd. 14. Mai 1782. (Zaßsch III. 386.) Wie sich diese allgemein lautende Verfügung nach einem Rathschlage der Nied. Oest. Regierung v. 25. März 1790 an das Wiener Consistorium doch nur auf die Ablösung der Kirchenstühle in Wien, die eine besondere Thüre zum Sperren haben, beziehen soll, ist nicht zu begreifen.

7) Mähr. Sub. Entsch. 27. Juni 1845, 3. 12773.

8) S. die Verordnungen bei Helfert: Kirchenverm. I. Thl. § 65.

9) Fagnani: c. Quoniam X ne prael. vices suas n. 3.

1) Clem. 2. S. Ut autem de relig. dom. Conc. Trid. XXII. c. 9. ref.

3) Regierungsverord. in Nied. Oest. 19. Dec. 1805. (Kropatsch.)

4) Hofd. 14. Febr. 1811. (Zaßsch VIII. 377.)

1) S. Helfert: Kirchenvermögen I. Thl. § 67.

2) Minist. Instruc. v. 7. April 1850 § 92.

„wozu allenfalls die Ortsrichter beigezogen werden können“, aufzunehmen“).

2. Der Ort der Rechnungslegung ist derselbe, wo die Kirchenkasse, die ja doch dabei revidirt werden soll, aufbewahrt wird, und läßt sich's da nicht füglich thun, der Ort, für den das Herkommen entscheidet, in Ermangelung eines solchen Herkommens aber nach dem Geiste der Oesterreichischen Gesetzgebung wohl doch die Pfarrwohnung²⁾.

3. Den Tag der Rechnungslegung, die gegen das Ende des Solarjahres, oder längstens sechs Wochen nach dessen Verlauf zu machen ist, bestimmt der Pfarrer im Einverständnis mit der Vogtei, und derselbe ist vierzehn Tage vorher der Gemeinde von der Kanzel zu verkündigen³⁾.

4. Die Rechnung, die nach einem gesetzlich bestimmten Formulare abzufassen ist, soll der Pfarrer wenigstens acht Tage vorher zur Einsicht erhalten⁴⁾.

5. Am Tage der Zusammentretung wird die Rechnung abgelesen, Post für Post durchgegangen; geprüft und mit den Rechnungsbeilagen, zu denen insbesondere die politischen Ausgabeverwilligungen und Courszettel gehören, zusammengehalten, es werden bei Rückstandsausweisen die Schuldner ordentlich verhört⁵⁾, und jedesmal wird zugleich eine genaue Untersuchung und Prüfung vorgenommen, a) ob über jede Privatschuldpost eine und zwar mit Pragmaticalversicherung versehene Obligation ausgestellt sei, dann b) ob die Obligationen überhaupt und der ausfallende Rest, dann die Pretiosen nach dem Inventarium wirklich vorhanden und die letztern gut verwahrt sind⁶⁾. Zu diesem Zwecke soll schon „vor der Zusammentretung der Pfarrer mit den Kirchenkämmerern das Inventar der vorhandenen Pretiosen, Geräthe u. s. f. mit den Rubriken: brauchbar, abgenützt, ganz unbrauchbar zusammensetzen, damit es bei dem Zusammentritte mit dem frühern Inventar und mit den wirklich vorhandenen Stücken gegen einander gehalten, und nach gefundener Richtigkeit von den Anwesenden mit Beifügung der Ursachen des Ab-

2) S. die von Helfert: Kirchenvermögen I. Theil. § 78. Note h. angezogenen Gesetze.

3) Für den Fall, als der Patron selbst bei der Rechnungslegung gegenwärtig sein wollte, soll diese in seinem Schlosse oder in der obrigkeitlichen Wohnung aufgenommen werden. Mähr. Rescr. 9. Dec. 1724. (Zaksch III. 366.)

4) Verord. v. 15. Febr. 1752 u. 8. Dec. 1759 (Theres. G. G.) u. wieder angezogen im Hofd. 16. Dec. 1819. D. 4. (Goutta.)

5) S. die eben angezogenen Gesetze.

6) Hofd. 2. Sept. 1800 (Zaksch III. 402), 29. Sept. 1808 (Kropatsch.), 16. Dec. 1819. D. 6. (Goutta.)

7) Hofd. 2. Sept. 1800, 16. Dec. 1819. D. 7. cit.

fallendes und Zuwachses unterfertigt, und der Kirchenrechnung beigelegt werde⁸⁾.

6. „Die auf solche Weise verfaßte und von dem Repräsentanten, dem Rechnungsführer und Pfarrer unterfertigte Rechnung ist sodann dem Bezirksvicar sammt allen Beilagen und der vorhergehenden Jahresrechnung zur Einsicht zu übergeben, welcher selbe zu prüfen, und die befundene Richtigkeit mit seiner Unterschrift, daß er sie gesehen und nichts dawider einzuwenden habe, zu bestätigen hat.“ Anstände, die der Bezirksvicar bei der Rechnung findet, hat er, „wenn es thunlich ist, abzuthun, im widrigen Falle aber sie dem Kreisamte alsogleich zur Untersuchung anzuzeigen“⁹⁾.

7. Von allen Kirchen landesfürstlichen Patronates, so wie von allen unter den verschiedenen Staatsfonds stehenden Patronatskirchen und jenen, „wovon das Patronatsrecht den zu der Provincial-Staatsbuchhaltung rechnungspflichtigen königlichen Städten zusteht“, von allen Wallfahrtskirchen, unter welchem Patronate sie immer stehen mögen, endlich von allen Kirchen, „die zur Bestreitung ihrer Currenterfordernisse Beiträge aus dem Religionsfonde erhalten“, müssen die Rechnungen an die Landesstelle¹⁰⁾ abgegeben werden, welche dieselben durch die k. k. Staatsbuchhaltung der Provinz prüfen und adjustiren läßt¹¹⁾; von den übrigen Kirchen werden bloß formularmäßig verfaßte Rechnungsauszüge¹²⁾ an die Behörde, die eigentlichen Rechnungen aber zur privatbuchhalterischen Revision an den Patron abgegeben¹³⁾.

8. „Die Verwaltung des Religionsfondes kann den Bischöfen, da dies ihre Sache nicht ist, nicht zugestanden, wohl aber eine Einsicht in den Rechnungszustand gewährt, und in dieser Absicht jedem ein Ausweis der für seinen Sprengel zugewiesenen Personen und Gehalte zur Wissenschaft mitgetheilt werden“¹⁴⁾.

8) Hofd. 16. Dec. 1819. D. 9. cit.

9) Hofd. 2. Sept. 1800, 29. Sept. 1808 cit. In Böhmen erhält der Bezirksvicar für die Revision 2 fl. G. M. aus dem Kirchenvermögen. Hofd. 11. März 1801, Sub. Entschl. 7. Juli 1802, 9. April 1807. (Zaksch VIII. 459. 460.)

10) Zeht wohl Kreisregierung — oder sollte das auch einen Reservatfall für die in ihrer Berechtigung dem Publicum bisher noch nicht genau bekannt gewordene Statthalterei bilden?

11) Hofd. 29. Sept. 1808 cit. — Hofd. 25. Aug. u. Mähr. Sub. Verord. 16. Sept. 1825 (Mähr. Prov. G. G.) — Hofd. 11. Dec. 1806 (Zaksch VIII. 450.) — Hofd. 24. Jänner 1790. (Zaksch III. 371.)

12) Für Mähren s. das Sub. Circ. 5. Aug. 1842, S. 26450. Das Subdec. 10. Sept. 1799 (Kropatsch. XIII. 463) verlangt auch noch, daß in allen diesen Extracten die Zahl der Seelen beigelegt werde.

13) Hofd. 29. Sept. 1800. (Pol. G. G.) — Mit Ausnahme dieses letzten Punctes muß die Praxis in Mähren schon darum, weil hier der Pfarrer selbst die Rechnung führt, in Allem abweichen. Ueber die Mähr. Manipulation s. die Olmützer Const. Verord. 16. Dec. 1835, S. 3449.

14) Hofd. 17. März 1791 § 7. (Leopold. G. G. II. B.)

§ 641. Vorrechte des Kirchenvermögens.

Nach den kanonischen Anordnungen soll Alles, was kirchliches Vermögen geworden ist, nur der Kirchengewalt selbst zur Verfügung gestellt, sohin von allen Forderungen frei sein, welche die Staatsgewalt auf ein anderes Vermögen zu machen berechtigt ist, es wäre denn, daß dergleichen Forderungen bereits vor Uebertragung der Sache an die Kirche begründet waren. Die ältern Kanonisten suchen diese Bestimmung, die — wie auffallend sie unter den jetzigen Anschauungsweisen auch sein mag — in gleicher Weise sich auch auf das eigene Vermögen der Kleriker bezieht¹⁾, auf eine unmittelbare göttliche Anordnung zurückzuführen. Da sich jedoch für diese Annahme nirgends eine dogmatische Erklärung findet, so behaupten die neuern, nicht ohne sehr bedeutende Aeußerungen von Päpsten und Kirchenvätern für sich zu haben²⁾, die kirchliche Immunität, so weit sie das Temporelle angeht, beruhe eigentlich nur auf dem Zugeständnisse der weltlichen Gewalt³⁾ und auf Folgerungen des hierokratischen Systemes. Wie nun dieses System mit allen seinen eben nicht staatsfreundlichen Uebermaßen längst schon um alle seine praktische Bedeutung gekommen sei, so auch können jene positiven Concessionen der weltlichen Gewalt selbst in jenem Staate, in welchen sie erlassen worden sind, mit Umständen zusammentreffen, für welche sie nicht gemeint waren, nicht gemeint sein können. Was vor Jahrhunderten, da die Kirche so viele Interessen der Humanität, das ganze Volks-Unterrichtswesen, die Kranken- und Armenpflege und andere Wohlthätigkeitsanstalten aus eigenen Mitteln besorgen mußte, da sie ferner durch ihre Drohungen allerlei polizeiliche Vorkehrungen überflüssig machte, und durch kanonische Bußen zu jenen Summen verhalf, aus denen öffentliche Wege, Brücken und andere gemeinnützige Werke hergestellt wurden, da die Könige auf ihren Reisen und Umzügen so oft bei Bischöfen und Aebten einkehrten, und das Recht auf Bewirthung ihrer Person und ihres großen Gefolges (*Jus gislii v. metatus*) in Anspruch nahmen — was also damals gewiß sehr billig war, das möchte jetzt nach dem großen Umschwunge aller dieser Verhältnisse nicht vielen Grund, fortan zu bestehen, für sich haben. Wie viel durch die Verwendung des Kirchenvermögens für jene Zwecke, welche die Kirche ihrerseits noch immer besorgt, auch dem Staatshaushalte geleistet werde, das habe doch nur die Staatsgewalt zu beurtheilen; gerecht bleibe jedenfalls die Forderung, daß, wer den Schutz des Staates genießt, auch zu jenem Aufwande, durch welchen dieser Schutz, weil der Bestand des Staates überhaupt factisch bedingt wird, die entsprechende Quote beitrage.

¹⁾ c. 69. C. XII. q. 2. c. 4. de censib. in VI. Clem. 3. eod.

²⁾ cf. c. 27. 28. C. XI. q. 1. c. 21. 22. C. XXIII. q. 6.

³⁾ cf. c. 40. C. XV. q. 1. c. 23. 24. C. XXIII. q. 8.

§ 642. Fortsetzung.

Die Oesterr. Regierung übt über das im Gebiete des Oesterr. Staates befindliche Kirchenvermögen dieselben Rechte aus, die sie nach dem Majestätsbegriffe über jedes andere daselbst bestehende Privatvermögen auszuüben berechtigt ist. Sie besteuert ohne weitere Rücksfrage bei den Bischöfen und ihren Capiteln oder gar bei dem Papste (wie freilich die Kanones deutlich verlangen und auch nur für den Fall einer großen allgemeinen Noth zugestehen)¹⁾ die Güter der Kirche und greift, wo es das öffentliche Interesse verlangt, in Folge ihres eminenten Rechtes gegen angemessene Entschädigung auch auf die Substanz kirchlicher Sachen. Hinsichtlich der Besteuerung macht sie nur folgende Ausnahmen: a) Sie läßt jene Kirchen und Freitöbste, die zur Zeit der Theresianischen Steuerregulirung schon bestanden, von aller Besteuerung frei; wegen der später errichteten muß man sich vorerst mit der Regierung abfinden²⁾.

b) Die den Pfarrern und andern Seelsorgern zugewiesenen Wohngebäude, die Wohnungen der Bischöfe die am Orte des bischöflichen Sitzes als Amtsubication bestehen, endlich alle Klostergebäude sind von der Haussteuer befreit, es wäre denn von einem oder dem andern dieser Gebäude ein Theil vermiethet, für welchen nämlich die Haussteuer bezahlt werden muß, gesetzt auch, daß darin bloß Messner, Kirchendiener, Himmelträger und Glöckner untergebracht wären³⁾.

c) Die Apotheken der barmherzigen Brüder sind keiner Erwerbsteuer zu unterziehen⁴⁾.

d) Auch sind Kirchen, Klöster und andere geistliche Stiftungen „vom Zählgelde der ihnen zugefallenen Erbschaften“⁵⁾, Messenstiftungen überhaupt vom Zählgelde befreit⁶⁾.

¹⁾ c. 4. 7. X de immunit. eccles.

²⁾ Hofd. 19. Febr. 1751. (Theres. G. S. I. 251.)

³⁾ Hofd. 9. Dec. 1829, 20. Mai 1835 (Goutta). Dagegen sind außer den „dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Räumen“ von der Militär-Einquartirung nur „die nach strengem Bedarf für die Amts- und geistlichen Functionen erforderlichen Räumlichkeiten der Seelsorger und der höhern Geistlichkeit aller vom Staate anerkannten Religionsbekenntnisse“ und „für jeden Quartierträger zum wenigsten ein Wohnzimmer,“ dann „die Frauenklöster, in den übrigen Klöstern aber jene Räume, welche dem wirklichen Bedarfe entsprechend durch die Clausur abgeschlossen bleiben müssen,“ ausgenommen. „Im Falle und auf die Dauer der äußersten Noth kann jede hierzu taugliche Räumlichkeit mit thuntlicher Bedachtnahme auf ihre eigentliche Bestimmung zu der Aufnahme des Militärs in Anspruch genommen werden.“! Vorschrift über die Militär-Einquart. vom 15. Mai 1851. § 20. n. 5. 7. 8. 10.

⁴⁾ Hofd. 6. Febr. 1823. (Zaßsch VIII. 569.)

⁵⁾ Sultzhofd. 1. Febr. 1828 (Goutta), 26. Jan. 1836. (Pichl.)

⁶⁾ Hofd. 2. Nov. 1790. (Zaßsch VI. 471.)

e) „Die Bezüge, die den Mendicanten-Klöstern, dann die dem Unterrichte, der Erziehung oder der Krankenpflege obliegenden geistlichen Orden... aus dem Staatsschatze öffentlichen Fonds oder von Gemeinden bewilligt sind,“ sollen von der Einkommenssteuer befreit sein 7).

f) Endlich sind überall in Oesterreich noch immer und, wie zu hoffen, auch fürs Künftige Kirchen und Pfarrwohnungen, wenn auch nicht die zu den letzteren gehörigen Wirthschaftsgebäude von der Grabung nach Salnitern gänzlich ausgenommen 8), eine Verfügung, die ohne den öffentlichen Ruin vielleicht auch noch um Einiges erweitert werden könnte!

Diesen Begünstigungen des kirchlichen Vermögens gegenüber sind wir in Verlegenheit, den Rechtstitel anzugeben, unter welchem von Erzbischöfen, wenn sie über 18000 fl. Einkommen haben, von Bischöfen, die mehr als 12000 fl. beziehen, von Capiteln, mit Ausnahme der Domcapitel, und von allen übrigen Klerikern, die ein höheres, d. i. 600 fl. übersteigendes Kircheneinkommen genießen, und keine einfachen Pfündner (oder vielleicht gar nur Hilfspriester) sind, eine Religionsfondssteuer von 7½ Procent abverlangt wird 9), Klostergemeinden aber, wie bereits angegeben worden ist, das pauschalmäßig bestimmte Superplus ihres Einkommens ohneweiters an den Religionsfond abzuführen haben 10).

§ 643. Fortsetzung.

Wir schließen den Abschnitt mit dem, was hinsichtlich der Vertretung des kirchlichen Vermögens vor Gericht in Oesterreich gelten soll. Nach der den k. k. Fiscalämtern gegebenen Anweisung 1) haben dieselben die Vertretung milder Stiftungen in allen Streitigkeiten über sich, es mag die Stiftung als Kläger oder als Beklagter in dem Rechtsstreite auftreten, es mag dieselbe ein Kirchenamt selbst, oder eine besondere Veranstaltung an einem bereits bestehenden Kirchenamte betreffen 2). Doch müssen „Privatpatronatspfarren 3) und die noch bestehenden Stifter in vorkommenden Fällen sich um ihre

Vertreter selbst umsehen“ 4). Bei diesen Bestimmungen, nach denen jede andere eigenmächtige Vertretung von Kirchen und Stiftungen unerlaubt sein muß, ist auch von einer eigenthümlichen Vertretung des Kirchenvermögens, von Consistorial-Fiscis oder Diöcesan-Stiftungs-Curatoren, wie solche in den einzelnen Diöcesen früher bestanden haben, keine Rede mehr. Eine spätere allerhöchste Entschliebung, setzte hinsichtlich eines bei Vertretung milder Stiftungen auf dem Rechtswege entstandenen Zweifels fest, daß „fromme Vermächtnisse und Stiftungen in ihrer Einbringung und Einsetzung, da der Staat für deren Realisirung nach dem Willen der Erblasser und Stifter zu sorgen verpflichtet ist, somit hinsichtlich der Einbringung und Sicherstellung des gestifteten Vermögens vom Fiscus zu vertreten seien. Die Art der weiteren Vertretung solcher Stiftungen und Institute aber hänge von dem Umstande ab, ob dieselben unter landesfürstlicher oder Privatverwaltung stehen, und ob sie folglich nach der Analogie der Patronen und Vogteien der unmittelbaren landesfürstlichen oder einer Privatobforges zugewiesen seien. Nur im ersten Falle liege auch deren weitere Vertretung nach erfolgter Einsetzung dem Fiscus, im letztern Falle aber, es mag nun die Administration solcher Stiftungen und Anstalten einzelnen Privaten oder Gemeinden oder Corporationen übertragen worden sein, immer nur diesen Privatpatronen, jedoch unter deren Verantwortlichkeit nicht nur für die Zwecke der Stiftung, sondern auch für deren genaue Befolgung und unter der Oberaufsicht des Staates ob, welcher stets als oberster Beschützer aller gemeinnützigen Anstalten zu betrachten sei. Nur in dem Falle, als eine unter Privatverwaltung stehende Stiftung gegen die Patronats oder Vogteibrigkeit selbst zu vertreten wäre, sei diese Vertretung kraft des dem Staate zustehenden obersten Schutzes von dem Fiscalamte zu leisten“ 5). Würde nach diesen Principien der Fiscus eine Kirche oder kirchliche Stiftung gegen eine Anstalt zu vertreten haben, die auch wieder der fiscalämlichen Vertretung zugewiesen ist, so hat es gar keinen Theil zu vertreten und vielmehr „die Landesstelle für jeden einen besondern Vertreter“ zu ernennen 6). Hoffentlich gilt alles dieses auch von den so eben an die Stelle der Fiscalämter getretenen Finanzprocuratoren“ 7).

7) Pat. v. 29. Oct. 1849. § 6, 2.

8) Hofd. 8. März 1790 (Leopold. G. G.), Pat. 1. Sept. 1801, 21. Dec. 1807. (Pol. G. G.)

9) Hofd. 28. Febr. 1788, 28. Juni 1793, 2. Jänner 1798 (Fafsch V. 126. 132. 133.)

10) Hofd. 29. Nov. 1807, 19. Dec. 1810. (Fafsch IX. 552. 554.)

1) Fisc. Instr. v. 10. März 1783. (Z. G. G.)

2) Ueber das Verhalten des vertretenden Fiscalamtes in Concurssfällen s. Hofd. 13. Juli 1789. (Fafsch VI. 359.)

3) Um so mehr gewiß Pfarrer unter einem Privat-Vogte, da in dessen Begriff schon die Vertretungspflicht enthalten ist.

4) Hofd. 27. Juni 1786. (Fafsch VI. 357.)

Doch intervenirt in mehreren Provinzen auch da noch der Fiscus, wenn das Vermögen einer Privatpatronatskirche bei einer Concurshandlung theilhaftig ist. S. die Gesetze bei Helfert: Kirchenvermögen I. Theil. § 75 z. G.

5) Hofd. 31. Dec. 1820. (Fafsch X. 550.)

6) Hofd. 30. Nov. 1789. (Just. G. G.)

7) Finanz-Minist.-Erlaß, 13. Aug. 1851.

Zweites Hauptstück.

Der Klerikal-Unterhalt.

Erster Abschnitt.

Das Pfründenwesen.

§ 644. Begriff von Pfründen.

Es gehört gewiß zu den Hauptzwecken, um deventwillen ein Kirchenvermögen besteht, daß daraus der Unterhalt jener Kirchenglieder bestritten werde, welche nach allen Seiten hin nur ihrem Berufe im Dienste der Kirche leben sollen, sohin auch nicht weiter in der Lage sind, durch persönliche Verwendung, außer etwa auf dem Wege einer den Klerikalstand herabwürdigenden Bettellei¹⁾, in ausgiebiger Weise für ihren Lebensbedarf zu sorgen²⁾. Den Arbeiter seines Unterhaltes werth³⁾ findend, hat darum auch immer die kirchliche Gesetzgebung an der apostolischen Weisung gehalten, daß wer dem Altare dient, auch vom Altare leben dürfe⁴⁾. Daß sie gleichwohl diese Weisung nimmermehr mittelst directer rücksichtsloser Besteuerung ihrer Gläubigen verwirklichen wollte, war nur der Weise, in der sie ihre Herrschaft ausüben soll⁵⁾, völlig gemäß. Meist nur aus freiwilligen Beiträgen der Gläubigen floß das ganze kirchliche Einkommen die ersten christlichen Jahrhunderte hindurch lediglich in die Hände des Bischofs zusammen. Er behielt davon, so viel er für sich brauchte, bestimmte das Uebrige zur Bestreitung des für den Gottesdienst nöthigen Aufwandes, für den Unterhalt der ihm beigeordneten Kleriker und der Armen⁶⁾. Bei dieser Ausschcheidung und Zutheilung waren ihm regelmäßig Kleriker behilflich, die unter

den Namen Dekonomen vorkommen⁷⁾. Doch so gewiß diese Einrichtung der auf eine völlig ungehinderte Wirksamkeit des Klerus und eine specielle Würdigung seines kirchlichen Strebens gerichteten Absicht des Apostels entsprach, so konnte sie sich doch bei der weiteren Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse, als der Kleriker sehr viele nothwendig wurden, und das natürliche Streben nach einer in pecuniärer Hinsicht selbstständigeren Stellung rege geworden war, nicht weiter behaupten. Nachdem man bereits im fünften Jahrhundert von der arbiträren Vertheilung des Bischofs abgegangen und zu der Bestimmung gekommen war, es müsse alles Kircheneinkommen, das nicht einem besonderen Zwecke zugewiesen ist, in vier Theile zerlegt werden, von denen einer dem Bischof, der zweite dem Klerus, der dritte dem Aufwande für gottesdienstliche Gebäude, Geräthschaften und andere Auslagen, der vierte dem Unterhalte der Armen zukommt⁸⁾; überließ man schon im sechsten den Klerikern, die an den einzelnen Kirchen fungirten, den für den Klerus bestimmten Antheil an den eingegangenen Oblationen der ihnen zugewiesenen Kirche⁹⁾, wozu bald um der weniger kostspieligen, einträglicheren Benutzung willen¹⁰⁾ auch der Genuß von Grundstücken kam, die in der Umgegend ihres Amtsortes lagen¹¹⁾, und wenigstens im IX. Jahrhundert auch die selbstnützige Einhebung der Zehnten¹²⁾, insofern sie den Klerus gebühren sollten. Von da an galt auch die Benutzung gewisser Kirchengrundstücke, die Anfangs nur auf jeweiligen Widerruf des Bischofs stattfinden sollte¹³⁾, als ein mit dem Kirchenamte selbst verbundenes Einkommen, und wer das Amt erhielt, bekam mit ihm, auch ohne alle specielle Zuweisung, den Genuß dieser Grundstücke, freilich aber auch die Pflicht jener kirchlich geregelten Verwendung des Ertrages, wie er doch auch nur den theilweisen Bezug der an seiner Kirche eingekommenen Oblationen und der in seinem Bezirke eingehobenen Zehnten hatte. So kamen, um den Unterhalt kirchlicher Beamten zu sichern, mehrere kirchliche Vermögensrechte in gewisse locale Verbindungen, und in den bald wenigstens auch durch die pecuniäre Forderung des Bischofs nicht mehr beschränkten¹⁴⁾ Genuß des Curat-Klerus. Man nannte dann im feudalen Geiste der Zeit jede einzelne Gruppe derselben ein kirchli-

1) c. 23. § Nuno autem D. XCIII. c. 9. X de renunt. Conc. Trid. XXI. c. 2. ref.

2) c. 6. C. XII. q. 1. c. 6. C. XXI. q. 3.

3) Math. X. 10.

4) I. Corinth. IX. 7—14. Galat. VI. 6. I. ad Timotheum V. 17. 18.

5) Math. XX. 25. Luc. X. 7—11.

6) c. 5. C. X. q. 1. c. 22. 23. C. XII. q. 1.

7) cf. c. 4. D. LXXXIX. (c. 21. C. XVI. q. 7.)

8) c. 23. 25—28. C. XII. q. 2. cf. c. 10. C. X. q. 1. c. 1—3. C. X. q. 3.

9) c. 7. C. X. q. 1.

10) S. die Zeitschrift: Der Katholik 1838. Juni-Heft. S. 219.

11) c. 32. 35. 36. C. XII. q. 2. c. 61. C. XVI. q. 1. c. 12. C. XVI. q. 3.

12) c. 42—46. C. XVI. q. 1.

13) Daher „precariae“ genannt, worüber der Betheiligte sich in schriftlicher Anerkennung aussprechen mußte. c. 72. C. XII. q. 2.

14) Die Zeitschrift: Der Katholik. cit. S. 212.

ches Beneficium, ein Namen, der nach Aufhebung der Capitulgemeinschäften auch auf die den einzelnen Kanonikern zugefallenen Portionen übertragen¹⁵⁾, und eben nur wegen der bei diesen abgetrennten Portionen gang und gäbe gewesenen Benennung *Praebende* ins Deutsche mit *Pfründe* übersetzt wurde.

§ 645. Fortsetzung.

Demnach ist *Kirchenpfründe* (*beneficium ecclesiasticum, beneficium praebendale*)¹⁾ das mit einem Kirchenamte zwecks des Beamten-Unterhaltes durch kirchliche Auctorität verbundene Recht, kirchliches Einkommen zu beziehen. Immer ist das Kirchenamt selber die Hauptsache, die Dotation desselben zum Unterhalte des Beamten der Kirche blos das Zubehör²⁾, und der Ausdruck *Pfründe* als Gesamtbezeichnung für Amt und Amtsdotation bleibt immerhin, so üblich er auch geworden, eine nicht sehr löbliche, obwohl historisch nicht sehr schwer erklärbare Synecdoche.

Der Bezug eines kirchlichen Einkommens ohne Kirchenamt (was in akatholischen Ländern sehr häufig vorkommt, zumal in England) steht außer dem Beneficial-Begriffe, und führt insgemein den Namen *Sincur*. Es gehören hieher auch alle kirchlichen Ruhegehälter, ferner die Stiftungsbezüge theologischer Studenten, insoweit die Stiftung kirchliche Auctorität für sich hat — *praestimonia* genannt³⁾. Eben so stehen andererseits außer dem *Pfründen*-Begriffe diejenigen Kirchenämter, die kein Einkommen gewähren (z. B. die Ruraldekanate) oder doch kein durch kirchliche Auctorität bestimmtes, wie die Oesterr. Militärseelsorgestellen oder jene Cooperaturen, deren Einkommen nicht von bischöflichen Amtswegen bestimmt worden ist⁴⁾.

Ob aber das Kirchenamt dieser oder jener Kategorie angehört, ob es ein Regular- oder Sacular-Amt, ein selbstständiges oder succursives, ob es für lebenslang oder auf eine bestimmte Zeit, vielleicht gar nur auf Widerruf verliehen wird, macht weiter keine Aenderung in der Begriffsbestimmung. Daß nur bei ständigen unwiderruflichen

¹⁵⁾ c. 32. X de Verb. sig. cf. c. 2. X de concess. prael. c. 16. de praeb. in VI.

¹⁾ c. 2. 9. C. I. q. 3. c. 17. 27. X de praeb. c. 32. X de Verb. sig. c. 25. de praeb. in VI.

²⁾ c. ult. de rescr. in VI.

³⁾ S. Müller's Kirchenrechts-Verikon IV. B. S. 406 (1. Aufl.). Nicht aber stehen jene Bischöfe, die auch noch vor der päpstlichen Confirmation nach gemeinem Rechte (c. 44. § ult. X de elect.) oder nach Particularrechten (wie die nominirten Bischöfe Ungarns, die nicht blos Titularbischöfe sind. — Cziraky: Jus pub. Hung. § 479 — administriren und Einkommen beziehen dürfen, in solchen Sincuren.

⁴⁾ S. noch Antonelli: De regim. episc. lib. II. c. 2. n. 4—7.

Kirchenämtern von kirchlichen Beneficien die Rede sein könne, ist wie gegen den Sprachgebrauch⁵⁾, der auch *beneficia manualia* kennt, so gegen kirchliche Bestimmungen⁶⁾. Daß das Beneficial-Einkommen ein gestiftetes sein müsse, ist, nimmt man den Begriff von Stiftung in vollem Umfange, allerdings wahr, falsch aber, wenn man damit sagen will, daß es von Einem herkommen müsse, der deshalb eben vorzugsweise den Namen des Stifters führt⁷⁾.

Wird Jemanden die Verwaltung eines Kirchenamtes unter Zuweisung des damit verbundenen Einkommens nur provisorisch anvertraut, so heißt das Kirchenamt ein *commendirtes*, eine *Commende*⁸⁾. Solche Commenden sollen, nachdem sie lange Zeit zur Umgehung kanonischer Satzungen und unregelmäßig Jemanden ein Kirchenerträgniß zuzuwenden, mißbraucht worden sind, bei Seelsorgeämtern, den Nothfall ausgenommen, jetzt nur noch vom Papste verwilligt werden⁹⁾.

§ 646. Die Zweige des Beneficial = Einkommens.

Nicht bei allen Pfründen findet sich ein quantitativ und qualitativ gleiches Einkommen. Dasselbe soll entweder aus der Benützung kirchlicher Grundstücke, welche dem Pfründner nach einem der Nuznießung sehr nahe stehenden Analogon¹⁾ gebührt, aus der Ausübung des kirchlichen Zehentrechtes, aus der Erhebung von Stolgebühren, Opfergaben u. s. w. oder — wie dieses bei allen *Pfarbeneficien* der Fall ist, aus einer Concurrenz mehrerer solcher Nuzungsrechte hervorgehen. Ein paar noch dazu nicht sehr klare Bestimmungen, die sich theils auf die Benützung kirchlicher Liegenschaften, theils auf den Bezug von Stolgebühren beziehen, abgerechnet, ist es doch eigentlich nur das aus dem Zehentrechte und den Oblationen herrührende Klerikal-Einkommen, dem die Kanones eine besondere Aufmerksamkeit widmen. Dagegen hat die Oesterr. Regierung theils in legislativer Fürsorge für den standesmäßigen Unterhalt (*portio congrua*) der im Dienste der Kirche betheiligten Seelsorger, die

⁵⁾ Selbst Dolliner gedenkt desselben in seiner Abhandlung von der Errichtung und Umänderung der Benefic. (Wien 1822) § 2.

⁶⁾ cf. c. 5. de rescript. in VI. u. Garcias: De benefic. P. I. c. 2. n. 65—82.

⁷⁾ cf. c. 6. X de cleric. non resid.

⁸⁾ c. 3. C. XXI. q. 1. c. 54. X de elect. c. 2. de praeb. in Extrav. com.

⁹⁾ c. 15. de elect. in VI. Conc. Trid. XXIV. c. 18. ref. XXV. c. 7. de Regul. Garcias I. c. P. III. c. 2. n. 166.

¹⁾ c. 72. C. XII. q. 2., c. 46. 61. C. XVI. q. 1., c. 11. 12. C. XVI. q. 3. c. ult. X de pecul. cleric. Ueber die Unterschiede zwischen dem Usufructuar. u. Beneficiatus s. Fagnani: c. ult. X cit. n. 1.

jedenfalls ein sicheres, nicht wie anderswo, ein bloß bettelhaftes Einkommen haben sollen²⁾), theils zur Wahrung religiöser oder politischen Interessen³⁾ über alle Zweige dieses Einkommens sich vielfach ausgesprochen.

§ 647. Die Ruralbestallung.

Sehr häufig gehören Grundstücke zu dem Pfründenvermögen und der Pfründner ist zur Deckung seines Bedarfes vielleicht größtentheils an die Feldwirthschaft gewiesen. Doch möchte der selbstthätige Betrieb großer Ruralökonomien, dort wenigstens, wo das Pachtverhältniß bestehen kann, dem mit der Seelsorge betrauten Klerus nicht wohl anstehen. Seelsorger, die sich mit einer großen Oekonomie befassen müssen, „werden nicht nur in der genauen Erfüllung ihrer Amtspflichten verhindert, sondern auch von ihren Kirchkindern abhängig gemacht“¹⁾. Darum sollen nach kanonischen Bestimmungen Bischöfe stets ihre Oekonomen haben; in Oesterreich aber verordnete Maria Theresia, daß, „da es der geistlichen Sanftmuth nicht angemessen ist, daß die zur Seelsorge bestellten Ordensgeistlichen nebst der Seelsorge auch zugleich die Wirthschaft verwalten, wodurch sie veranlaßt werden, eben diejenigen Bauern und Roboter vielmahl mit Schärfe und zeitlichen Strafen zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, die sie oft bald hernach bei sich ereignender Krankheit beicht hören und zum Tode bereiten müssen, daß auf jenen Pfarreien, wo doch mehrere Ordensmänner als Pfarrer und Capläne verbleiben, ein anderer besonderer Geistlicher angestellt werde, welcher mit der Seelsorge keinen Zusammenhang hat, und folglich nur allein die Landwirthschaft besorgt“²⁾.

Eine kleinere Oekonomie dagegen wäre den Seelsorgern auf dem Lande in mehrfacher Hinsicht zu wünschen. Sie gewinnen durch dieselbe an Popularität, ohne abhängig zu werden, können mit ermunterndem Beispiele in Verbesserung der Culturverhältnisse vorange-

²⁾ Es mag in den letzten Jahren seit der Grundentlastung freilich auch mancher Oesterr. Pfarrer in der Lage irisch er Curaten gewesen sein und die Sitte des Absammels bei Hochzeiten recht sehnlich herbeigewünscht haben, auf die man bei uns sonst, den Fall des Hungers ausgenommen, gewiß nur mit Unwillen herabsehen mag. Vergl. Meyer: Die Propag. in England. Leipzig. 1851. S. 97.

³⁾ So z. B. erklärt die Verord. v. 20. April 1786 (Jos. G. S.): „... indem man von einem Geistlichen nicht erwarten kann, daß er Mäßigkeit predigen und wünschen werde, wenn ihm das entgegenstehende Laster einträglich ist, und die Erfüllung seiner Amtspflicht seinem Beutel Schaden bringt, so wird überhaupt den Seelsorgern die Treibung eines Ausschankes oder Haltung eines Wirthshauses verboten“.

¹⁾ Hofd. 7. Nov. 1795. (Zafsch II. 539.)

²⁾ Hofd. 20. März 1772. (Zafsch IV. 35.)

hen, und ohne verbauern zu müssen, auf eine sehr solide Weise die Stunden ausfüllen, die sie von ihren Berufsgeschäften erübrigen. Darum wollte die Oesterr. Gesetzgebung, daß den neu entstandenen Seelsorgestationen, die ihr Einkommen in der Regel aus dem sogenannten Religionsfonde haben sollten, ja auch den älteren, deren Einkommen (in Geld, Deputaten, Stolgebühren u. dgl.) 400 fl. nicht übersteigt, ein kleines Gärtchen und derlei Wiesgrund für etwelche Stück Vieh von den Kirchenfeldern, insoweit solches ohne Nachtheil der Kirche geschehen kann, unentgeltlich oder gegen einen mäßigen Zins überlassen werde, wo aber keine Kirchengründe da sind, bei Gelegenheit der Abstiftung, oder bei Veräußerung eines Bauerngutes, oder auch durch einverständliche Zertheilung einer in der Gemeinde vorhandenen größern Wirthschaft diese Absicht des Gesetzgebers realisiert, und zugleich dem Seelsorger die Erlangung dessen, was dem physischen Leben noththut, gesichert werde. Sogar die Umschaffung vorhandener Ackergründe in Wiesen und Gärten sollte dabei gestattet sein, jedenfalls aber die Ueberlassung nicht über 10 Morgen betragen, und von der Landesstelle bestätigt werden³⁾.

§ 648. Fortsetzung.

Bewirthschaftet ein Pfründner die ihm zugewiesenen Beneficialgrundstücke selbst, so muß er sich dabei nach den für die Landescultur bestehenden Gesetzen richten, und soll auch in dieser Beziehung die Controle des Bezirksvicars, des Patronatsrepräsentanten und des Kreisamtes, jetzt also der betreffenden Bezirkshauptmannschaft, die zur Hebung des Gebrechens und Herstellung des vorigen Standes sogar die Sequestration einleiten darf¹⁾, über sich haben. Ferner sollen alle Ruralpfründner ordentliche Ausfaat-, Fehschungs- und Abdurchregister führen, die für den Fall der Pfründnererledigung nicht nur zur Beurtheilung der vom Pfründenadministrator gemachten Angaben, sondern auch zur Regulirung der vorzunehmenden Absonderung und Vertheilung der im letzten Jahre eingehobenen Früchte dienen müssen²⁾.

Will ein Beneficiat die zur Pfründe gehörigen Grundstücke in Pacht, die Gebäude in Miethe geben³⁾, so hat er jedenfalls

³⁾ S. Zafsch: Gesetzlexikon „Grundstücküberlassung“.

¹⁾ Hofd. 17. Febr., 9. März 1797. (Pol. G. S.)

²⁾ S. die Verord. bei Helfert: Kirchenvermögen II. Thl. § 14.

³⁾ Nach c. An. X ne prael. vices scheint es, daß der Beneficiat alle seine Einkommenszweige in Pacht und Miethe geben dürfe — was jedenfalls zu Vergnissen führen könnte. Daß er seinem Nachfolger nichts vergeben könne, ist an sich klar und steht zu allem Ueberflusse im Conc. Trid. XXV. c. 11. ref.; daß aber, wie Rosshirt in Ufchbach's Kirchenlex., 35. Bief. S. 803 sagt, die locatio auch über 3 Jahre (vergl. c. un. de reh. eccles.

dem Consistorium die Anzeige davon zu machen, dieses aber, „in eine Beurtheilung nicht weiter einzugehen, als ob nicht an und für sich dem Beneficium geschadet, im Falle einer mittlerweiligen Erledigung desselben bei der Vorausbezahlung des Bestandzinses das Intercalare (sich weiter unten) und der Pfründennachfolger einer Gefahr ausgesetzt oder gegen die geistliche Zucht und das Decorum, zumal wenn auf dem verpachteten Gute oder in der Wohnungsmiethen fremde Personen mit dem Beneficiaten wohnen sollen, verstoßen werde“⁴⁾. „Soll der Bestandvertrag auf die Lebenszeit des Pächters oder Miethers, oder bei Grunderträgen und Gerechtsamen über neun, bei Wohnungsmiethen über sechs Jahre dauern, oder will sich Bestandgeber den Bestandzins auf mehrere Jahre in voraus bedingen, so gehört zur Giltigkeit des Vertrages die Genehmigung der Landesstelle“⁵⁾. Daß im ersten und letzten Falle die Genehmigung der Landesstelle den Vertrag auch über die Zeit des wirklichen Pfründenbesitzes von Seiten des Bestandgebers verlängern soll, fällt wohl in die Augen; der logische Zusammenhang der gesetzlichen Anordnung möchte aber auch dafür sprechen, daß die höhere politische Genehmigung des auf länger als neun, oder beziehungsweise sechs Jahre abgeschlossenen Vertrages die Wirksamkeit desselben über die Zeit, da der Verpächter oder Vermietter wirklich Pfründner ist, sichern soll. Wozu sonst in den genannten Fällen die Genehmigung, die doch nicht gefordert wird, wenn er den Pacht oder Mietvertrag auf seine eigene Lebenszeit oder auf die Zeit seines Pfründenbesitzes gelten lassen wollte? Daraus folgt jedoch noch nicht, daß der Pfründner auf neun, oder beziehungsweise sechs Jahre Bestandverträge auch mit der Wirkung abschließen darf, daß, stirbt er inner dieser Zeit, der Nachfolger bis zum Ablaufe des Pacht- oder Miettermins gebunden bleibt. Vielmehr wurde über einen die falls erhobenen Zweifel legislativ bestimmt, „daß die einzelnen Pfründner über die Zeit ihres Pfründenbesitzes hinaus auf keinen Fall berechtigt sind, gültige Pacht- oder Mietverträge über den Ertrag ihrer Pfründe ohne landesfürstliche Genehmigung zu schließen und daß sie daher, wenn sie derlei Verträge über diese Zeit hinaus gültig schließen wollen, hierzu die Genehmigung der Landesstelle einzuholen haben, durch welche Genehmigung derlei Verträge auch über den Besitz der Pfründe hinaus Giltigkeit erhalten“⁶⁾. (1)

non alienand. in Extrav. com.) nur nicht auf 20 oder mehrere Jahre gemacht werden dürfen, das können wir in dieser Orientir Verfügung nicht finden, wir mögen in oder zwischen den Zeilen lesen.

4) Hofentschl. 6. Jänner 1831, Z. 29155.

5) Hofdec. 14. April 1821. (Pol. G. C.) Statt Landesstelle ist jetzt wohl Kreisregierung zu verstehen.

6) Hofd. 19. Jän. 1844 (Winiwarter's nachträgl. Verordnung. — zu § 867 A. B. G. B.)

§ 649. Die kirchlichen Zehenten.

Die in der Natur des kirchlichen Beamtenverhältnisses gegründete und durch göttliche Anordnung insbesondere hervorgehobene Pflicht, dem Diener der Kirche den standesmäßigen Unterhalt zu geben, meinten die Christen, nachdem die gleich bei Entstehung der Kirche eingeführte Gütergemeinschaft¹⁾ wieder aufgehört hatte, am besten zu erfüllen, wenn sie sich an das hielten, was in vorsorglicher Bestimmung Gott selber über die Subsistenz der jüdischen Priester und Leviten angeordnet hatte²⁾. Die kirchliche Gesetzgebung suchte um so mehr diese Uebung zu befestigen, je auffallender sich in der Darbringung der Erstlingsfrüchte an den im Dienste Gottes fungirenden Klerus ein ächt kirchlicher Sinn dankbarer Huldigung dessen, der in seiner Gnade das Gedeihen gegeben, offenbarte, im Zehentwesen aber ein der durch Vertrauen und Theilnahme so sehr bedingten Stellung des Klerus gar angemessenes Bindemittel zwischen ihm und den Laien lag, und derselbe weiter in den Stand eines für die Armuth segensreichen Wirkens versetzt wurde³⁾. Mit Rückweisung auf das Mosaische Gesetz suchte man die Erstlingsforderung, insoweit sie nicht offenbar nur menschliche Sägung für sich hat, so wie die Zehentforderung des Klerus als im göttlichen Rechte begründet darzustellen⁴⁾, und diese Lehre mußte nur eindringlicher werden, als sogar weltliche Machthaber, wie vor Allen Carl der Große auf dieselbe eingingen, und ihre weltlichen Befehle, mit denen sie der Kirche die materiellen Behelfe des Wirkens sichern wollten, unter Berufung auf Gottes Wort, dem sie selber nur Werkzeug seien, sanctionirten.

§ 650. Fortsetzung.

Man unterscheidet Real- und Personal-Zehenten: die erstern bestehen in einer bestimmten Quote von dem Ertragnisse der Urproduction, oder dem Mietzins einer unbeweglichen Sache, die letztern in einer bestimmten Quote von erlaubtem Ertragnisse der Gewerbs- oder Handels-Industrie¹⁾, ja wie es scheint von jedem, wenn auch blos zufälligen nicht schon verzehnten Erwerbe²⁾. Der Realzehent ist ein Grund-Zehent, der von der Grundrente entrichtet werden soll,

1) Acta Apost. IV. 34. 35.

2) Exod. XIII. 2. 12. 13., XXII. 29. 30, XXIII. 19. XXXIV. 19. 20., Levit. XXVII. 26. 27. 30—33., Num. III. 12. 13., VIII. 16—19. XVIII. 8—19. 21. Deuteron. XIV. 22—29. XXVI. tot.

3) c. 66 C. XVI. q. 1.

4) cf. c. 47. 65. C. XVI. q. 1. c. 2. C. XVI. q. 2. c. 1. 5. 6. 8. C. XVI. q. 7. c. 16. in fin. D. V. de consner. c. 14. 25. 26. 32. 33. X de decim.

1) c. 66. C. XVI. q. 1. c. 4. C. XVI. q. 7. c. 5. 20. 23. 26. X de decim.

2) c. 23. 28. X de decim.

also vom Halme, von der Rebe, vom Baume u. s. w. oder ein Thierz (Dorf-) Zehent von den Nutzungen der Thiere, der insbesondere Blutzehent (*decimae carnaticae* — wenigstens nach den Praktikern) heißt, wenn die Thierbrut gezehntet wird, und ein Hauszehent, wenn das, was die Thiere für Tisch und Küche liefern — oder was aus ihren Erzeugnissen dafür bereitet wird, Gegenstand der Zehntung ist. Vielleicht ist im ganz letzten Falle doch nur ein Personal-Zehent zu sehen³⁾. Wird der Realzehent von Getreide, Wein oder Oehl, als Haupterzeugnissen, entrichtet, so heißt er der große (*decimae majores*, die Kanonisten sagen wohl auch *d. grossae*)⁴⁾, sonst aber der kleine Zehent (*decimae minutae*), der dann auch von seinem Objecte noch näher bezeichnet wird. Der Getreidezehent wird sehr oft wieder in einen Rauch- oder Feld-Zehent⁵⁾ und in einen Sackzehent abgetheilt, je nachdem das Getreide in Gestroh, wie es gedärntet wird, oder schon ausgedroschen, in Säcken zu liefern ist: insgemein aber ist wohl der Sackzehent nur ein Abfindungsbetrag für den Zehent, wie selbst der Rauchzehent, wenn er nach einem bereits bestimmten Maße von Garben abzugeben ist, kein eigentlicher Zehent, sondern ein Aversional-Quantum desselben ist. Ähnliches gilt auch vom Wein- und Baumzehent.

Kott- oder Neubruch-Zehenten (*decimae novales*) sind Zehenten von neugerodetem Lande, welches seit Menschengedenken nicht bebaut worden war⁶⁾, oder nach den besondern Anforderungen der Oesterr. Gesetzgebung schon vor dem Jahre 1750, dem Normaljahr der Rectification, als verödet angegeben war⁷⁾.

§ 651. Fortsetzung.

Nach kanonischem Rechte läßt sich über das Zehentrecht Folgendes bemerken:

1. Dasselbe ist, weil auf göttlicher Anordnung ruhend¹⁾, ein spirituelles Recht, dessen, weil es zum Unterhalte des Klerus und der Armen, und zur steten thatsächlichen Anerkennung des göttlichen Waltens ausgeübt werden soll²⁾, Laien auch gar nicht fähig sind³⁾. Das Zehentrecht nämlich, das ein Laie haben mag, kann immer

nur an dem geltend gemacht werden, was nachdem bereits kirchlicherseits abgezehntet worden, noch übrig ist, oder was auf daselbe hinausgeht, der Laie muß, wenn er früher seinen Zehent genommen, das betreffende Superplus erst als kirchlichen Zehent nehmen lassen, ohne jedoch das, was ihm als eigentliche Gebühr verbleibt, auch selbst verzehnten zu müssen⁴⁾.

2. Abgesehen von speciellen Rechtsbestimmungen geht das Zehentrecht, schon der Benennung nach, auf den zehnten Theil dessen, wovon eben gezehntet wird.

3. In der Regel steht dem Pfarrer wenigstens über alles aus irgend einem erlaubten Zweige der Industrie innerhalb seiner Pfarrgrenzen entstandene Einkommen das Zehentrecht zu⁵⁾, und die Vermuthung für das pfarrliche Zehentrecht ist so stark, daß ohne Ausnahme derjenige, welcher davon befreit oder selbst zu zehnten berechtigt sein soll, seinen Rechtstitel nachweisen muß⁶⁾. Selbst Juden haben den Realzehent zu entrichten⁷⁾: Beneficial-Einkommen aber ist zehntfrei⁸⁾ (*Clericus Clericum non decimat*).

4. Bei dem Realzehente wird vom Brutto- Ertrag, dem vollen Segen des Herrn, bei dem Personalzehent von dem, was sich so eigentlich als Frucht herausstellt, d. i. von Netto-Einkommen gezehntet⁹⁾ — doch hat es Gewohnheit von den Personal-Zehenten längst abkommen lassen.

5. Die Zehentpflicht haftet an dem Bezug der Früchte, als solcher. Darum sind vielleicht auch die unrechtmäßig bezogenen Früchte zu verzehnten¹⁰⁾. Darum ist nicht der Grundherr, sondern der Pächter, der Käufer der Früchte auf dem Halme oder Baume u. s. w. den Zehent zu entrichten verbunden¹¹⁾, und darum haftet folgerecht der Besitzer nicht für den rückständigen Zehent seines Vormannes.

6. Streitigkeiten über den kirchlichen Zehent gehören vor den kirchlichen Richter¹²⁾.

Von allen diesen Punkten können durch singuläre Rechtsbestimmungen¹³⁾, päpstliche Privilegien¹⁴⁾, durch derogative

3) U. N. mit Bielen Reiffenstuel: Jus can. lib. III. tit. 30. n. 4.

4) c. 3. X de decim. u. dazu die Glosse v. „minutae“. Van Espen: Jus eccles. P. II. tit. 32. c. 6. n. 26.

5) Die gemeine Mundart macht einen Rauchzehent daraus!!

6) c. 21. X de verb. sig.

7) S. Helfert: Kirchenvermögen II. Thl. § 24.

1) Conc. Trid. XXV. c. 12. ref. (cf. c. 47. c. 65. 68. C. XVI. q. 1. c. 1. C. XVI. q. 7. c. 14. 25. 26. X de decim.)

2) c. 66. C. XVI. q. 1. c. 26. 33. X de decim.

3) c. 7. X de praescr. c. 15. 17. 19. 25. X de praescript.

4) c. 26. 33. X de dec.

5) c. 30. X de decim. c. 1. de praescr. in VI.

6) c. 24. 32. X de decim.

7) c. 16. X eod. c. 18. X de usur.

8) c. 2. X de decim.

9) c. 7. 26. 28. X de decim., wodurch c. 22. eod. modificirt wird.

10) Reiffenstuel: Jus can. lib. III. tit. 30. n. 26. nach Thomas von Aquin, Panormitanus, Innocenz, Pirhing u. A.

11) c. 8. 21. 26. 28. X l. c. Wo der Pächter oder Besitzer domiciliert, macht jetzt keinen Unterschied c. 18. 20. X de decimis vergl. mit dem jüngern c. 5. c. de paroch.

12) c. 2. X de jud. mit c. 15. 26. X de dec.

13) 3. B. c. 2. X de eccles. aedific.

14) 3. B. c. 2. de decim. in VI.

Gewohnheit¹⁵⁾, Verjährung, Vergleich u. s. w. Modificationen bestehen.

§ 652. Fortsetzung.

In Oesterreich war früher das Zehentwesen durch Zehentordnungen und andere politische Gesetze regulirt, und wo diese nicht auslangten, mußte die Rechtsfrage aus den über Grunddienstbarkeiten bestehenden Civilrechtsnormen beantwortet werden¹⁾. Von einer gesetzlichen Vermuthung für das Pfarrzehentrecht war aber nirgends eine Rede, vielmehr deutlich genug erklärt, „da das Zehentrecht weder aus der Verfassung noch aus einem allgemeinen Gesetze entspringe, so müsse dasselbe wie jedes andere Privatrecht erworben, und in zweifelhaften Fällen erworben werden“²⁾. Vom politischen Standpunkte angesehen, ist das freilich sehr wahr; wie verträgt sich aber mit diesem Desavouiren kirchlicher Zustände jenes oberste Schutzrecht, das dem Landesfürsten über die Kirche gebühren soll? Die Dissonanz ist wahrlich nicht ausgeglichen worden, seit man in Oesterreich unter und neben anderen Grundbelastungen auch alle aus „der Zehentherrschaft herrührenden Leistungen, obwohl nicht unentgeltlich, sondern gegen eine billige Entschädigung“ aufgehoben hat³⁾. Erklärt übrigens das Gesetz selber, „Naturalleistungen, welche nicht in Folge des Zehentrechtes als ein aliquoter Theil von den Grunderträgen an Früchten, sondern als unveränderliche Siebigkeit an Kirchen, Schulen und Pfarren oder zu andern Gemeindefwecken entrichtet werden, sind durch das Gesetz vom 7. September 1848 nicht aufgehoben, jedoch ablösbar“⁴⁾; so könnte man leicht auf den Gedanken kommen, daß, wo ein Pfarrer oder überhaupt Zehentberechtigter keinen aliquoten Theil des Bruttoertrages, sondern ein bestimmtes Maß von Früchten, etwa gar in Körnern schon, zu beziehen hat, dieses Recht im Grundentlastungspatente nicht aufgehoben worden sei. So aber ist es nicht, und der in diesem Patente gebrauchte Ausdruck in übervollem Umfang zu nehmen, wenn ja doch „für jeden auf dem Grundbesitze bleibend haftenden Zehent und jede derlei aus dem

¹⁵⁾ So sind fast überall seit Jahrhunderten schon die Personalzehnten außer Gebrauch gekommen. S. Wiestner: Inst. jur. can. lib. III. tit. 31. n. 9.

¹⁾ Stellte doch die Gesetzgebung selbst die Zehentgerechtigkeit „den übrigen Grunddienstbarkeiten“ zur Seite. Hofd. 15. März 1798. (Zaksch VI. 485.)

²⁾ Hofd. 9. März 1815 (Pol. G. S.), ferner s. d. Hofd. v. 16. März 1826 als Beilage zu den für Steiermark ergang. Hofd. v. 20. Sept. 1826 (Goutta) und schon Hofd. 11. Mai 1789. (Zaksch VI. 482.)

³⁾ Pat. v. 7. Sept. 1848 § 3 u. 6. Pat. v. 4. März 1849 § 3.

⁴⁾ Pat. 4. März cit. § 6.

Titel des Zehentrechtes entspringende fixe Naturalgabe bloß eine billige Entschädigung gebührt, ausgenommen die in den §§. 5 u. 6 des Patentes vom 4. März angedeuteten Fälle, für welche die Grundsätze der Ablösung zu gelten haben“⁵⁾.

§ 653. Die Opfergaben.

Im spezifischen Sinne des Wortes sind dem Sprachgebrauche nach Opfer (Opfergaben, Oblationen) alle Sachen, welche Jemand mit Aufgebung seines Besizes an kirchlich geheiligter Stätte zu einem religiösen Zwecke wirklich verwendet, oder zur kirchlich administrativen Verwendung darbringt¹⁾, ohne wenigstens in Absicht auf das Maß seiner Gabe bloß einer rechtlichen Nothwendigkeit zu folgen²⁾.

Nach kirchlichem Herkommen fällt dasjenige, was innerhalb des Pfarrbezirkes geopfert wird, im Zweifel dem Pfarrer zu; folgerecht muß dasjenige, was innerhalb des Klosterbereiches als Opfer dargebracht wird, dem Kloster zufallen³⁾. Den Klerikern ist dabei alle Zubringlichkeit untersagt⁴⁾; doch muß es ihnen verstattet sein, ihr wirkliches Recht auf Oblationen, wie solches etwa durch die lange Uebung besteht, oder einen andern speciellen Rechtsgrund für sich hat, gewiß sogar durch Aufruf der kirchlichen Executivgewalt geltend zu machen⁵⁾. Oesterr. Verordnungen nach, „haben an den in der Kirche eingehenden Almosen die Pfarrer keinen Theil zu nehmen, auf jene Opfer aber, welche während der Messe oder des Hochamtes auf den Altar gelegt werden, haben dieselben nach dem jus canonicum und nach der allgemein angenommenen Intention des Gebenden ein jus fundatum und kann ihnen folglich der diesfällige Genuß in der Regel nicht entzogen werden, es wäre denn, daß vielleicht hie und da eine andere Gewohnheit bereits eingeführt, oder

⁵⁾ Verordnung des Minist. des Innern für die Durchführung der Grundentlastung im Kronlande Mähren v. 27. Juni 1849.

¹⁾ c. 2. D. XC. c. 69. 73. Dist. I. de consecr. c. 6. D. II. de consecr. c. 16. X de excess. prael. cf. c. 14. C. X. q. 1. Im weiteren Sinne wird allerdings noch viel mehr (selbst primitiae et decimae) darunter verstanden c. 29. X de Verb. sig. cf. c. 13. eod. c. 21. 23. C. XVI. q. 1. c. 10. X de praescript. c. 1. X de statu monach.

²⁾ S. Thomassini: Vet. et Nov. ecclesiae discipl. P. III. lib. II. c. 24. n. 6.

³⁾ c. 13. C. X. q. 1. c. 10. X de praescri. c. 1. X de statu monach. c. 16. X de excess. praelat. Barbosa de off. et potest. paroch. P. III. c. 24. n. 22. sq. Fagnani c. Pastorales X de his quae fiunt a prael. n. 14—38. Thomassini V. et N. Eccl. Discip. P. III. lib. I. c. 2. 3. 12—15.

⁴⁾ Conc. Trid. XXII. decr. de observ. et vitand. in celebr. miss.

⁵⁾ arg. c. 42. X de sim. Pirhing: lib. III. tit. 30. n. 174. Barbosa: De off. episc. P. III. c. 24. n. 10.

eine gegenseitige Intention der Gebenden, auf die es hauptsächlich ankommt, bekannt wäre“⁶⁾). Darum fallen „jene Opfergelder, welche auf Umgängen bei dem Altar einfließen, und an den Wallfahrtstagen von den Wallfahrtern dargebracht werden“ nicht dem Pfarrer, sondern der Kirchenkasse zu⁷⁾. — Doch soll „das Opfergehen, wo es bisher üblich ist, nur an Sonntagen, und zwar um das Volk in der Andacht nicht zu stören, jederzeit vor dem Hochamte gehalten, hiebei kein Rang beobachtet, und den Opfernden keine brennende Kerze gereicht werden, dann das Opfer blos im Gelde, nicht aber, wie es an manchen Orten geschieht, in Naturalien, welche künftighin von den diesfalls Opfernden in die Wohnung des Seelsorgers oder Messners, je nachdem sie für diesen oder jenen bestimmt sind, abzugeben wären, bestehen und dasselbe nicht auf den Altar, sondern in eine an die Seite des Altars hinstellende Büchse gegeben, in jeder Kirche nebst dem für die Armen aufgestellten und wo es noch nicht ist, eigens aufzustellenden Opferstock, keine andern Opferstöcke, Opferbüchsen oder sonstige Opferbehältnisse belassen, und die Opfergänge bei Trauungen, Taufen, Begräbnissen und derlei Vorfällen eingestellt werden“⁸⁾). Nur jenen Kirchen, die mit ihren Einkünften weit unter die jährliche Bedeckung herabgekommen sind, soll, so lange dieses der Fall ist, so erlaubt sein, nebst dem Opferstocke für die Armen, noch einen zweiten zur leichtern Befreiung der täglichen Erfordernisse zu errichten; doch sollen die Kirchen der Stifter und Klöster von dieser Erlaubniß ausgeschlossen sein⁹⁾. Eigentlich hatte Kaiser Joseph solche Opferstöcke überall einführen, und durch sie das die Andacht störende Sammeln mit dem Klingelbeutel oder der Sammelbüchse abschaffen wollen¹⁰⁾: doch ist es fortab bei dem alten¹¹⁾ Ab sammeln geblieben und zuletzt¹²⁾

⁶⁾ Hofd. 9. Sept. 1783. (Zafsch III. 306.) Daß der Pfarrer die Einnahmen nicht im Voraus einem Andern gegen Entgelt überlassen dürfe, ist nirgends, auch nicht jure can. gesagt, wie sonderbar auch ein solcher Vertrag klinge.

⁷⁾ Hofd. 29. Oct. 1806. (Zafsch VIII. 450.)

⁸⁾ Hofd. 24. Juni 1785. (Zafsch IV. 232.) „Um jeden Anlaß zum Opfergange zu vermeiden, soll bei der Einsegnung der Sechsmöchnerinnen das Kind nicht hinter dem Altar, sondern in der Sacristei oder in einem andern schicklichen Orte in Ordnung gebracht werden.“ Hofd. 2. Juli 1789. (Zafsch II. 132.) Das Pat. v. 28. Juli 1750 (Theres. G. S. I. 188) verbietet diese Opfergänge bei Ministerialacten noch strenger.

„Wächserne Opfer“ sollen als ein Unfug und Mißbrauch abgestellt werden. Hofd. 30. Nov. 1787. (Zof. G. S.)

⁹⁾ Hofd. 7. Nov. 1811. (Zafsch IX. 203.)

¹⁰⁾ Hofd. 14. Mai 1784. (Zof. G. S.)

¹¹⁾ S. Thomassini: Vet. et nov. eccles. disciplina art. III. lib. I. c. 15. n. 2.

¹²⁾ Eine sehr gute Zusammenstellung mit weiteren Anweisungen enthält die

wieder „die Bestimmung der Zeit, zu welcher in den Kirchen mit dem Klingelbeutel gesammelt werden soll, den Ordinariaten gegen dem überlassen worden,“ „daß sie von ihren dießfälligen Anordnungen vorhin die betreffende Landesstelle in die Kenntniß zu setzen haben“¹³⁾! Hoffentlich ist in besserer Wendung der Dinge auch diese letzte Schranke bereits fortgefallen.

§ 654. Die Stolgebühren.

Bei Gelegenheit kirchlicher Functionen zum Vortheile einzelner Kirchenglieder werden kirchlicherseits von demjenigen, der sie begehrt, Geldentrichtungen in Anspruch genommen, die von der bei allen Klerikalverrichtungen üblichen Bekleidung des Liturgen den Namen Stolgebühren haben. Mit aller Strenge drang zwar von jeher die kirchliche Gesetzgebung darauf, daß alle kirchlichen Handlungen den Gläubigen unentgeltlich verrichtet werden, ja um auch den ärgerlichen Schein der Verkäuflichkeit oder einer auf fremdes Unglück aussehenden Hoffnung ihres Klerus zu verdrängen¹⁾, befahl sie sogar, daß, so wie für die Verstattung eines kirchlichen Begräbnißplages nichts zu nehmen sei²⁾, so der Klerus gelegentlich seiner ministeriellen Verrichtungen auch nicht einmal für seinen Unterhalt oder weil es so Gewohnheit, etwas fordern³⁾, ja selbst weder etwas, so freiwillig geboten würde, annehmen dürfe⁴⁾. In diesem letzten Puncte ging man aber bald wieder von der großen Strenge ab, weil es denn doch wahr bleibt, daß eine so freiwillige Gabe keinen Flecken einer Schuld an sich trägt, und dem Unterhalte der Geistlichkeit, zumal seit es von den Personal-Zehnten überall abgekommen⁵⁾, eine Aushilfsquelle eröffnet⁶⁾. Aus solcher liberalen Pietät konnte sich aber auch gewiß bei dem steten vertraulichen Verkehr zwischen den kirchlichen Hirten und ihren Heerden, und bei je-

Ölmüger Consistorialverordnung v. 10. Febr. 1836. (Rutschers Sammlung der Vorschristen für den Kuratlerus I. B. S. 268.)

¹³⁾ Hofd. 27. Jänner 1834. (Vichl.)

¹⁾ I. Thess. V. 22. c. 12. C. XIII. q. 2.

²⁾ c. 12—15. C. XIII. q. 2. c. 13. X de sepult. — Die Ausnahmen, welche mehrere Kanonisten in dem Falle zu machen pflegen, da es sich um einen geehrteren Plag handelt, also eigentlich nur die Ehre und den Vorzug, die als profane Dinge entgeltlich hintangegeben werden können, bezahlet würde (s. z. B. Reiffenstuel: lib. III. tit. 28. n. 68.) — möchte doch wohl den Geist der Kanones kaum für sich haben. S. c. 104. C. I. q. 1. c. 7. C. I. q. 3.

³⁾ c. 99. C. I. q. 1. c. 3. C. I. q. 2. c. 15. C. I. q. 3. c. 1. 8—10. 21. 41. X de simon und noch viele andere Stellen.

⁴⁾ c. 104. C. I. q. 1.

⁵⁾ S. darüber Van Espen: Jus eccles. P. II. tit. 38. c. 4. n. 40.

⁶⁾ c. 4. C. I. q. 2. (a. 595.) c. 15. C. XIII. q. 2. (895) c. un. C. XV. q. 2. (512.)

ner in der Amtswirksamkeit der erstern liegenden Theilnahme an Allem, was die Familie berührt, gar leicht eine Gewohnheit des Gehens ausgestalten, und dieselbe bei einem lebendigen Gefühle, als sei es dem Verhältnisse der Gläubigen zu ihrem Seelsorger völlig gemäß, ihm durch gewisse dankbare Darbringungen seine Werthhaltung zu erkennen zu geben, und seine Sorgfalt im Geistlichen durch besondere Erkenntlichkeiten bei Vorfällen, in denen sich diese Sorgfalt insbesondere ausdrückt, zu ermuntern, den Charakter einer zu Recht normirenden Gewohnheit annehmen. Solche nicht durch (stets verbotene) Zudringlichkeiten des Klerus⁷⁾, sondern durch fromme Willfährigkeit der Gläubigen selbst entstandene Gewohnheiten nahm die kirchliche Gesetzgebung in Schutz und erklärte sich, wohl gar mit näherer Bestimmung dessen, was die Gewohnheit nicht bestimmt hatte, beifällig darüber Päpste und Concilien⁸⁾; nur soll dabei alles Anstößige vermieden werden, und was der Geistliche da nimmt, ihm eher aufgedrungen zu sein scheinen⁹⁾. Darum thäten Geistliche, die ihr standesmäßiges Auskommen haben, daher des Almosen, welches nach Auffassung der Kanones hier so wie bei Messstipendien gegeben wird, nicht benöthigen, immer besser, aus Gelegenheit von Klerikalfunktionen nichts zu verlangen; Darum sollen Klerikalfunktionen wegen noch nicht entrichteter Stolgebühren nie verweigert werden¹⁰⁾; darum wird den Bischöfen jetzt¹¹⁾ unbedingt verboten, für die Ertheilung der Tonsur oder Verleihung einer Weihe irgend etwas zu fordern oder auch nur anzunehmen, und sind alle Statuten und Gewohnheiten dagegen, wären sie

⁷⁾ c. 100. C. I. q. 1. c. 13. C. I. q. 2. c. 15. C. XIII. q. 2.

⁸⁾ c. 42. X de simon. und dazu c. 13. X de sepult., jedoch nicht in der Raimund'schen Verstümmelung, sondern ganz, wie Honorius III. (nicht Innoc. III., wie im Corp. jur.) geschrieben (S. Gonzalez Tellez: Comment. c. 13. de sepult. Aehnliche Constitutionen von Urban VIII. und Bened. XIV. s. im Bull. magn. (Luxemb.) T. V. p. 303. T. XVI. p. 96., dann in Rieggers Nachtrag zu seinem Corp. jur. Boh. et Aust. S. 48. Concilienschl. bei Harzheim VI. p. 290. 590. VII. 220. 1002. Dann Hallier de sacr. elect. P. I. sect. VII. c. 2. art. 4. n. 1.

⁹⁾ c. 13. C. XIII. q. 2. Ritual. Rom. cap. De iis; quae in sacram. administr. generaliter observanda sunt. Conc. Mogunt. a. 1549. (Harzheim T. VI. pag. 590.) „... Nos attendentes, quod ad hoc vobis et aliis Clericis sint et ecclesiastici redditus deputati, ut ex ipsis honeste vivere debiatis, nec vos oporteat ad turpia lucra manus extendere vel ad iniqua munera oculos inclinare. Cum ergo opera vestra lucere debeant laicis in exemplum nec vos deceat ad instar saecularium ad turpe compendium victus occasionem arripere...“ c. 10. X de vita et honest. Cleric. Adde c. 93. C. I. q. 1.

¹⁰⁾ cf. c. 13. X de sepult.

¹¹⁾ cf. c. 4. C. I. q. 2. c. 13. X de simon.

auch über Menschengedanken hinaus, als Mißbrauch und Uebelstände, die der Simonie Vorschub geben, aufgehoben und untersagt¹²⁾.

§ 655. Fortsetzung.

In Oesterreich kann der rechtmäßige Bezug der Stolgebühren um so weniger bezweifelt werden, da solche nach landesfürstlichen Gesetzen entrichtet werden, sohin eine Art Steuer zum Unterhalte des Klerus sind, deren selbstmüthige Einhebung der leichtern und zweckmäßigeren Manipulation wegen diesem gleich selbst überlassen bleibt. Es bestehen für die einzelnen Länder eigene oder dahin übertragene Stolornungen, und auch die militia vaga im Verhältnisse zu ihren Militärseelsorgern hat eine solche¹⁾; nur sind sie alle aus einer Zeit, in der so viele Verhältnisse ganz anders waren, als sie jetzt sind²⁾, haben daher auch vielerlei Nachträge³⁾ und Verbesserung erhalten, oder doch noch gewiß in Aussicht⁴⁾. Im Allgemeinen läßt sich darüber bemerken:

1. Nur nach einem allgemeinen Rechtsgrundsatz, daß bereits erworbene Rechte durch spätere Gesetze in der Regel nicht erlischt werden, bemerkt die böhmische Stolornung, „daß an jenen Orten wo mit Einverständnis der geistlichen und weltlichen Obrigkeit und mit Bewilligung des Patrons eine derlei Stolarordnung mittelst eines landtätslichen oder stadtbücherlichen Instrumentes, oder durch eine ordentlich errichtete Foundation eingeführt, oder doch ein gewisses Quantum Stolae gleich a primaevio bei Stiftung dieser oder jener Pfarrei unter andern Emolumenten zugleich ad portionem con-

¹²⁾ Conc. Trid. XXI. c. 1. ref. Const. Benedicti XIII. „Commissi“ Prid. Non. Maji 1725. S. insbesondere Hallier l. c. n. 5. et 6.

¹⁾ Wo der Civilseelsorger ausbühweise fungirt, da hat er sich nach der Civilstolornung zu richten, von der obligaten Mannschaft aber gar keine Stolgebühren zu beziehen, was auch von dem Begräbnisse der Frauen solcher Militärkisten und wohl auch ihrer Kinder gilt. S. Hofkr. Refcr. 5. Oct. 1808 VV. 164 u. 18. Nov. 1822, N. 3423.

²⁾ Die ältesten Stolorb. sind: für Mähren v. 15. April 1749 und für Schlessen v. 4. Oct. 1749 — die weitläufigste ist die für Böhmen v. 30. Mai 1750 — die einfachste jene für Wien und Oesterreich vom 27. Jänner 1781 u. 25. Jänner 1782, die auch für Tirol gilt. (Berord. für Tirol 20. Mai 1820 Tirol. Prov. G. S.) Die Militärstolornung ist v. 19. Jänner 1754.

³⁾ So über die Ausfertigung von Matriculenscheine auf Partei-Ansuchen in dem Hofd. 22. Juni 1793. (Kropatsch II. 524.)

⁴⁾ Wäre es nicht besser alle Stolgebühren ganz abzuschaffen, und damit der Pfarerer nicht zu kurz komme — auf einen Gemeindebaufchalbetrag zu ändern? Die irischen Bischöfe sind einer andern Meinung und ihre Erklärung scheint auf sehr genaue Kenntniß des Volkscharakters ihrer Gemeinden, und vielleicht des Volkscharakters überhaupt zu beruhen“. Prof. Otto Meyer: Die Propag. in England. S. 98.

gruam eingerechnet ist, es dabei noch fernerhin sein Verbleiben habe, es möge nun die dormalige neue Taxordnung höher oder geringer sein.“ Außer diesem Falle soll die ältere Stoltaxe nur dann gelten, wenn sie geringer, als die neue ist⁵⁾. Dieses gilt auch hinsichtlich der hinterher erst zwischen dem Pfarrer und seinen Pfarrkindern getroffenen Vergleiche „da gegen ein allgemeines Gesetz kein Privatvergleich, der solches überschreitet, stattfinden kann“⁶⁾.

2. In einigen Stolordnungen wird die Größe der Stolgebühren nach dem Quantum der kirchlichen Function bemessen⁷⁾, in andern aber ohne Angabe dessen, was kirchlicherseits zu leisten sei, nach den verschiedenen Standesverhältnissen und dem Alter der Pfarrkinder⁸⁾. Dort „steht es in der Willkür eines jeden Vermögenden, ohne Unterschied des Standes unter den ausgesetzten Classen nach Selbstgefallen zu wählen, so daß also Niemanden größere Kosten, als wozu man sich der erkiesenen Classe gemäß entschlossen hat, können aufgedrungen werden“⁹⁾. Hier fällt die Classenwahl weg, und bleibt der Willkür nur überlassen „ob dieses oder jenes zu einem mehreren Gepränge und Solemnität anverlangt werden wolle, wofür dann insbesondere, aber wieder nur nach Maßgabe der Stolordnung zu zahlen ist“¹⁰⁾.

3. Daß, „wenn Leute, welche außer einigem geringen Hausrathes nichts verlassen, und deren Mittellosgigkeit durch obrigkeitliches Zeugniß oder auch von dem Richter des Ortes bescheinigt wird, aus christlicher Liebe und Barmherzigkeit ohne alle Tax und Stolgebühr umsonst zu beerdigen seien,“ wird in den meisten Stolordnungen ausdrücklich, sogar unter drohenden Verwahnungen bestimmt, versteht sich aber auch dort, wo es, wie z. B. in Mähren nicht

durch ein weltliches Gesetz bestimmt ist, nach christlichen Begriffen von selbst¹¹⁾. Darum sind „die vom Staate versorgten Findlinge unentgeltlich zu begraben“¹²⁾ und darum auch sollen Matrifenscheine „armen Leuten“, die sich mit dem vorschriftsmäßigen Armuthszeugnisse auszuweisen vermögen, „insbesondere für Schubspersonen“ umsonst ertheilt werden¹³⁾.

4. Für die Taufe ist nunmehr weder von Civil- noch von Militärpersonen etwas zu entrichten¹⁴⁾, auch nicht eine Einschreibgebühr¹⁵⁾; ja sogar „das freiwillige Geschenk an den Mesner bei dem Taufacte soll abgestellt, und die ganze Handlung unentgeltlich vorgenommen werden“¹⁶⁾. Darüber haben insbesondere die an Stelle der Kreisämter getretenen Bezirkshauptmannschaften zu wachen¹⁷⁾.

5. Nur bei Gelegenheit jener Functionen dürfen Stolgebühren gefordert und angenommen werden, bei denen in der Stolordnung Gebühren festgesetzt sind, auch „sollen diese unter keinem Vorwande überschritten werden“¹⁸⁾. Insoferne das Rituale mehrere Cäremoenien und Gebete vorschreibt, als die Stolordnung enthält, sollen diese und zwar so, wie das Rituale sie vorschreibt, verrichtet werden, ohne dafür eine besondere Zahlung fordern, ja selbst annehmen zu dürfen¹⁹⁾.

Für die Trauung hat der Pfarrer der Braut, wenn sie sich in ihrer Pfarre copuliren läßt, sodann aber in eine andere Pfarre überführt wird, nicht das Doppelte, sondern nur das Einfache der Stolgebühr zu fordern. Eben so ist die Braut, wenn sie nicht in

5) Stolpat. für Oesterreich, Mähren und Galizien.

6) Hofd. 2. Juli 1786. (Zaßsch V. 565.)

7) So in der Stolordnung für Wien, für Oesterreich unter der Enns, für Oesterreich ob der Enns (Samml. der Gesetze in publ. eccl. bei Trattner in Wien) für Galizien (Syst. Handb. der Jos. Ges. X. B. S. 793) für Kärnten, Krain und Tirol. (Hofd. 6. Juni 1799, Central-Organ Hoffam. Decr. v. 11. März 1816; Verord. in Tirol, 28. Mai 1820.)

8) So in Böhmen, Mähren, Schlessen, Steiermark. In allen diesen Ländern wird Adels- und Bürgerstand unterschieden; während aber der Adel überall nach 3 Classen behandelt wird, besteht neben dem Bürgerstande in Böhmen und Steiermark ein, wie er, in 5 Classen getheilter Bauernstand; in Mähren und Schlessen dagegen werden alle Nicht-Adeligen unter dem Titel: Bürgerstand in 4 Classen gesondert, und der vermöglichere Bauer steht neben dem schwächeren Bürger in der zweiten Classe.

9) Stolpatent für Wien, Oester. Galiz. Die Begräbnisse der zur militia gehörigen stolpflichtigen Personen haben von Seite der Civilpfarrer wohl immer nach der geringsten Classe zu geschehen, wenn nicht der Erblasser, dessen Erbe oder die Abhandlungsinstanz den Conduct nach einer höhern Classe verlangt. Vergl. Hoffkg. Rescr. 5. Oct. 1808. VV. 164. n. 6.

10) S. d. Stolord. für Mähren (zu Ende) und das Decret des böhm. Subern. v. 18. Nov. 1768. (Zaßsch V. 557.)

11) S. auch die Const. Verord. 6. Sept. 1773. (Kutschker: Sammlung der Vorschriften für den Curatlerus I. Thl. S. 257.)

12) Hofd. 11. Juni 1785. (Zaßsch I. 243.)

13) Hofd. 24. April 1770, 2. März 1772 (Theres. G. G.), 22. Juni 1793 (Krop. II. 524), 16. Mai 1839. (Picht.)

14) Pat. 24. Oct. 1783 (Zaßsch IV. 387), Hofd. 24. Sept. 1785, 2. Juli 1789 (Zaßsch V. 562. 565.) Verord. in Böhmen 3. Nov. 1821. (Zaßsch X. 195.)

15) Pat. 24. Oct. 1783 cit. Hofd. 11. Nov. 1791, 3. 1113. Sub. Verord. in Böhmen 30. März 1792. (Zaßsch V. 567.)

16) Hofd. 8. Nov. 1783. (Jos. G. G.)

17) Hofd. 29. April 1787. (Syst. Samml. Jos. Ges. XIII. 938) mit Minister. Instruct. v. 7. Nov. 1850 § 96.

18) Hofd. 23. Juli 1829. (Goutta.)

19) Schon früher war die Abnahme von Beichtkreuzern und Verschgelbern allenthalben verboten, s. Kutschker: Sammlung der Vorschriften cit. I. B. S. 269. Verlangt aber Jemand kirchlich erlaubte Leistungen, die im Rituale nicht vorgeschrieben sind, so mag er sich, insofern es ohne Simonie geschehen kann, zu einer besondern Gratification verstehen.

ihrer, sondern in der Pfarre des Bräutigams copulirt wird, nicht schuldig, ihrem Pfarrer eine Stolgebühr zu entrichten²⁰⁾.

Für die Trauung eines von der Stola befreiten Militärkristen mit einer Civilbraut hat der Pfarrer nur die halbe Gebühr, wie solche nach der Civilstolanorm ausfällt, zu bekommen²¹⁾.

6. Alles, was den Stolgeetzen zuwiderläuft, ist ein Stolgeexcess, insbesondere Forderungen über das gesetzliche Maß²²⁾, oder von Personen oder „wegen Verrichtungen, die das Gesetz frei hält — es wäre denn eine nicht taxirte Verrichtung nicht pflichtmäßig, sondern nur auf Begehren zu verrichten. Ueber dergleichen Stolgeexcessen soll der Bezirkshauptmann und das Consistorium, ja hinsichtlich des untergeordneten Personales der Seelsorger selbst ein wachsames Auge haben. Connivenzen sollen wie Uebertretungen gelten²³⁾. Die Strafe unrechtmäßig bezogener Stoltaren ist nebst der Zurückstellung des unrechtmäßig Bezogenen, eine den Umständen und Kräften des Geistlichen angemessene, nach einer ältern Verordnung, dann nach der Stolordnung für Gallizien der doppelte Betrag der ausgesetzten Taxe²⁴⁾. Die Strafe wird allenfalls durch Temporalien Sperre realisirt²⁵⁾. „Die Beschwerden über Stolgeexcessen von Seiten der Geistlichkeit sollen bei den Kreisämtern — jetzt bei den Bezirkshauptmannschaften — angebracht und abgethan werden, wenn aber eine Partei damit nicht zufrieden wäre, steht derselben frei, ihr dießfälliges Recht weiter zu suchen“²⁶⁾. Wie ehemals das Kreisamt, hat jetzt die Bezirkshauptmannschaft im Einverständnisse mit dem Ordinariate zu handeln²⁷⁾ und „Beschwerden und Streitigkeiten, die bei Beerbigung hinsichtlich der Grabstätten-Gebühren entstehen, im Einverständnisse mit dem bischöflichen Bezirksdechant oder Bezirksvicar zu beheben“²⁸⁾. Die Regierung will, „daß auf die Befolgung der Stolordnung allen Fleißes invigilirt werde, da-

20) Hofd. 11. März 1785. (Zof. G. S.)

21) Hoffr. Reser. 5. Oct. 1808. V. 164. (Zafsch X. 191.) Man schließt daraus, daß, wenn der Civilpfarrer einen Militärkristen vom Wachtmeister oder Feldwäbel abwärts mit einer Militärbraut zusammen gibt, er gar keine Taxe anzusprechen habe. Es kommt aber wohl darauf an, ob die Militärbraut zu den stotentarfreien Militärpersonen gehöre oder nicht.

22) J. B. „die Abnahme eines Viehstückes, der Bienenstöcke oder Wirtschaftsräthe bei dem Begräbniß.“ Stolpat. für Gallizien v. 1. Juli 1785. (Zof. G. S.) Die Entrichtung einiger Eier für die Abhaltung des Katechismus. Hofd. 23. Juli 1763. (Theres. G. S.)

23) Helfert: Kirchenverm. II. Thl. S. 129.

24) Pat. 28. Juli 1750 (Zafsch V. 552), Hofd. 29. April 1787. (Zof. G. S.)

25) Allh. Reser. 23. Juli 1763, Hofd. 2. Oct. 1773. (Zafsch V. 555. 559.)

26) Hofd. 10. Juli 1783 (Zafsch V. 562), Minister. Instr. v. 7. April 1850 S. 96.

27) Pat. 17. März 1781. (Zafsch V. 566.)

28) Minist. Instr. v. 7. April 1850 S. 96.

mit die Geistlichkeit die derselben gesetzten Schranken nicht überschreiten möge“²⁹⁾. Deshalb soll die Stolordnung „in allen Ländern an den Thüren der Pfarrkirchen angeschlagen“ sein³⁰⁾, in Gallizien aber haben die Pfarrer eigene Bücher zu führen, und die Dechante sie darüber zu controliren³¹⁾.

Daß übrigens der ganze Tartarif, wie er in den unter ganz andern Umständen zu Stande gekommenen Stolordnungen vorliegt, eine Reform gar sehr von Nothen habe, fällt, auch trotz des Umstandes, daß diese Gebühren jetzt in C. M. entrichtet werden sollen³²⁾, so in die Augen, daß es keiner Deduction bedarf. Bei einer neuern Regulirung wird es nur in der Ordnung sein, im Einverständnisse mit dem Episcopat zu handeln.

§ 656. Fortsetzung.

Auf Grundlage der im Toleranzpatente enthaltenen Bestimmung, daß „die jura stolae dem paroco ordinario vorbehalten bleiben,“ wurde seither den Katholiken wieder und abermals eingeboten, demjenigen, welcher, wären sie katholisch, ihr ordentlicher Seelsorger sein würde, die gesetzlichen Stolgebühren zu entrichten³³⁾. Auf ihre Gegenvorstellungen wurde seitens der Regierung erwidert, „den Katholiken könne die Befreiung von der Zahlung der Stolagebühren und Zehnten an die katholische Geistlichkeit nicht bewilligt werden, weil solche denselben theils in partem salarii eingerechnet, theils durch besondere transactus und Crectionsinstrumente ihnen eigen geworden sind, die Toleranz aber nicht mit Nachtheil der einem Dritten zustehenden Rechte eingeführt und erweitert werden könne“³⁴⁾. Zu „andern Abgaben an die katholische Geistlichkeit, als welche in den höchsten Resolutionen und in Crectionsinstrumenten gegründet sind, mithin zu deren Abholung in seelsorglichen Verrichtungen, Kirchenbau, Fuhren und Wachen,“ sollten die Katholiken freilich nicht mehr verhalten oder gezwungen werden³⁵⁾, dagegen wurde die eben ausgesprochene Regel in einigen zweifelhaften Fällen ganz folgerichtig in Anwendung gebracht³⁶⁾. Neuestens aber fand man es ministeriellerseits gut, nachfolgender Bestimmung die kaiserliche Sanc-

29) Allerh. Reser. 23. Juli 1763, Hofd. 2. April 1765, 1. Aug. 1766. (Zafsch V. 552. 556.)

30) Verord. 10. Febr. 1785. (Zof. G. S.) (!)

31) Hofd. 27. Jänner 1834. (Pichl.)

32) Hofd. 2. Sept. 1819. (Goutta.)

1) Hofd. 22. April 1785, 20. März 1786. (Zafsch I. 14. II. 401.)

2) Hofd. 25. Nov. 1791. (Zafsch V. 566.)

3) Hofd. 12. Febr. 1784, 9. März 1808. (Zafsch I. 14. VII. 21.)

4) Insbesondere d. Hofd. 18. Dec. 1813 für Mähren (Pol. G. S.), 26. Juli 1827 für Böhmen. (Goutta.)

tion zu erwirken: „Stolgebühren und andere Siebigkeiten an Geld und Naturalien für kirchliche Amtshandlungen von Seite evangelisch-augsburgischer oder evangelisch-helvetischer Confessionsverwandten an die katholischen Geistlichen sind, insofern sie nicht für Amtshandlungen gefordert werden, welche der katholische Seelsorger wirklich verrichtet, oder insofern sie nicht dingliche, auf dem Realbesitz haftende Abgaben sind, aufgehoben. Dasselbe gilt von den an den Messner zu entrichtenden Abgaben“⁵⁾.

§ 657. Fortsetzung.

Administriert der Civilseelsorger einer Militärperson eine der Stoltaxe unterliegende Function, so hat er seine Forderung „nach den für die Civilgeistlichkeit überhaupt bestehenden Stolgesetzen“ zu bemessen, nur „haben die Begräbnisse der ad militiam stabilem gehörigen Militärpersonen von Seite der Civilpfarrer immer nach der geringsten Classe zu geschehen, wenn nicht der Erblasser, dessen Erben oder die Abhandlungsinstanz den Conduct nach einer höhern Classe verlangen, wo alsdann die in den Stolpatenten für die höhere Classe bestimmten Gebühren abzunehmen sind“. Es versteht sich dies jedoch nur von Oberofficieren, denn die obligate Mannschaft vom Feldwäbel und Wachtmeister abwärts ist von allen Stolentrichtungen befreit¹⁾. Und selbst bei Oberofficieren versteht sich die Bedingung, wenn es die Verlassenschaft erträgt; denn sollte die Verlassenschaft nicht hinreichen, so muß sich wie der Regimentscaplan, so gewiß auch der Civilseelsorger, „mit einem nach der Billigkeit und den Verhältnissen zu entwerfenden geringern Betrage begnügen“²⁾, oder vielmehr von einem solchen, als „von einem Mittellosen gar nichts fordern“³⁾. Für die von der Feldgeistlichkeit, wenn gleich mit Benützung der Civilpfarrkirche oder des Civilfreithofes dem Militär besorgten Klerikalfunctioren gebührt dem Civilklerus eben so wenig eine Taxe, als für jene Eheverkündigungen, die in Ermanglung von Garnisonskirchen in der Civilpfarrkirche vom Feldgeistlichen oder Civilpfarrer vorgenommen werden⁴⁾. Traut der Civilseelsorger einen von der Stolentrichtung befreiten Militäristen mit einer Braut vom Civilstande, so hat er, wie bereits in einem frühern Paragraphen bemerkt worden ist, nur die halbe Gebühr, in Ansehung der Braut zu erhalten⁵⁾. Für den

⁵⁾ Minist. Berord. 30. Jänner 1849.

¹⁾ Hofd. 19. Mai und 15. Sept. 1808. (Kropatsch XXIV. 482.)

²⁾ Militärstolordnung v. 19. Jän. 1754. (Faksch V. 554.)

³⁾ Militärdienstregl. 1. Sept. 1807. (Faksch VIII. 12.)

⁴⁾ S. Hofd. 19. Mai u. 15. Sept. 1808 § 3. (Kropatsch.)

⁵⁾ Hofd. 19. Mai u. 15. Sept. 1808 cit.

Fall, da auch die Braut vom Militärstande ist, wird eben so wenig etwas bestimmt, als für den Fall, da die Braut vom Militär, der Bräutigam vom Civile ist, doch ist die Entscheidung nicht schwer.

§ 658. Die portio canonica des Pfarrers.

Verschieden von jeder Stolgebühr ist der Anspruch, den der Pfarrer auf einen Theil dessen hat, was in Folge einer Gewohnheit, was an Oblationen oder auch Vermächnissen, wenn nur diesen keine specielle Verwendung angewiesen ist, irgend einer Kirche, sie mag übrigens der bischöflichen Jurisdiction unterstehen oder nicht, deshalb zukommt, weil eines seiner Pfarrkinder sich die Begräbnisstätte dort ausgesucht hat. Alles sohin, was bei Gelegenheit des Begräbnisses einkommt, weil es etwa so herkömmlich der Kirche gelassen wird¹⁾, was die Leichenbegleiter opfern, oder was der Verstorbene ohne specielle Zweckbestimmung dieser Kirche zugedacht hat²⁾, kommt in die Theilung³⁾, aber auch nur dieses⁴⁾. Der wie vielte Theil dem Pfarrer zukommen soll, das bestimmte die Gewohnheit; hier ist es der dritte, dort der vierte Theil⁵⁾. Anfangs scheint die Theilung zu Gunsten des Kirchenpeculiums geschehen zu sein, dann wird von Kirche und Pfarrer, zuletzt nur von diesem gesprochen⁶⁾. Allerdings paßt der Grund, aus welchem die legislative Bestimmung dieser portio canonica motivirt wird⁷⁾, mehr noch auf den Pfarrer als die Kirche. Wenn aber dem Pfarrer selbst ein Vermächtniß zugewiesen ist, so verliert er seinen Anspruch auf die kanonische Portion nur in dem Falle, da nach des Erblassers Willen dieses Legat statt jenes Anspruchs gelten soll, und der Pfarrer dasselbe annimmt. — In Oesterreich ist die portio canonica parochi nicht in Übung.

§ 659. Die Pfründenverleihung.

Da Beneficien nur accessorischer Natur sind, so gilt von ihrer Verleihung Alles, was von der Vergabung der kirchlichen Aemter,

¹⁾ Die „funeralia“ wie deren in Clem. 2. de sepult. c. 2. de sepult. in Extrav. com. c. 1. de privil. eod. Erwähnung gemacht ist.

²⁾ c. 1. 2. 4. 8. 10. X de sepult.; aber auch c. ult. X de testam. c. 31. X de Verb. Sig.

³⁾ Hat Jemand mehrere Domicilien, so theilen sich die Kirchen in die Portion, c. 2. de sepult. in VI.

⁴⁾ Nicht also das, was einer andern Kirche, in der die Begräbnisstätte nicht ausgesucht ist, oder einer bestimmten Person, oder auch dem Pfarrer an der Begräbnisstätte zugedacht worden ist.

⁵⁾ c. 9. X de sepult. Clem. 2. eod. cf. c. ult. de pact. in VI.

⁶⁾ S. jedoch wieder das Conc. Trid. XXV. c. 13. ref.

⁷⁾ c. 1. X de sepult.

ihrem Principale, gesagt worden ist. Insbesondere fordern die Kanones, gewiß in Folge der dem Katholicismus eigenen Stätigkeit, daß kirchliche Aemter in jeder Hinsicht, sohin auch in Ansehung ihres Zubehörs, ohne Verringerung verliehen werden sollen. Insofern nun diese Verringerung die Amtaccessorien betrifft, ist sie entweder eine Schmälerung der mit dem Amte verbundenen Ehrenvzüge, oder eine Schmälerung des demselben zuständigen Einkommens. Dahin gehört die Rentenaufgabe, die Disminution, die Einverleibung hinsichtlich seiner Temporalien, die Zurückhaltung des Einkommens während der Amtserledigung oder für einige Zeit nach seiner Verleihung. Alle diese Veränderungen sind nunmehr verboten, obwohl dieses Verbot mit der Ausgestaltung der Beneficien nicht gleichen Schritt hielt, und auch noch jetzt Ausnahmen zuläßt, so daß nicht nur, wie sich von selbst versteht, der Papst, sondern wenn es dem Diöcesan-Interesse zusagt, auch der Bischof bei den ihm unterstehenden Aemtern¹⁾, jedoch insgemein nur unter Zustimmung seines Capitels Umänderungen in temporeller Hinsicht machen darf²⁾. Von selbst versteht es sich, daß der Bischof dabei auch diejenigen hören müsse, um deren Interesse es sich handelt. Endlich verlangt die vaterländische Gesetzgebung auch noch die politische Zustimmung³⁾, und dies nicht ohne Schein kanonischen Rückhaltes⁴⁾.

§ 660. Fortsetzung.

Die Rentenabgabe, die einem Beneficium (oder wohl auch Kirchenpeculium) auferlegt wird, soll entweder zur Realisirung eines fortbauenden Zweckes dienen und darum eine ständige Abgabe sein, oder sie soll nur ein vorübergehendes Bedürfnis decken, und also selbst nur vorübergehend erscheinen. Im ersten Falle sprechen die Kanones meist¹⁾ von einem kirchlichen Zins (census), im letzten von einem Jahrgelde (pensio). — Daß ein Zins oder eine Jahreszahlung gleich bei der Stiftung einer Kirche vom Stifter reservirt werden dürfe, liegt in der Natur der Sache²⁾, es wäre denn, daß die Stiftung in rechtlicher Nothwendigkeit, z. B. um eine letztwillige Anordnung als Erbe in Erfüllung zu bringen, gemacht wer-

- 1) c. 21. 26. 33. X de praeb. et dignit. c. 9. X de his, quae fiunt a prael. c. nu. X ut. benef. sine dimin. c. 7. X de censib. c. 3. X de eccl. aedif.
- 2) Die Ausnahmen in c. 74. C. XII. q. 2. mit c. 9. X de his, quae fiunt a prael. u. c. 9. X de donat.
- 3) Hofd. 2. April 1802 II. § 13. (Pol. G. G.)
- 4) c. 10. X de censib.
- 1) cf. c. 6. X de relig. domib. c. 8. X de priv. c. 5. X de transact.
- 2) c. 23. X de jure patr. c. 16. X de censib. c. 3. X de eccles. aedif.

den soll. Später („de novo“) soll und kann ein Zins oder eine Jahreszahlung bischöflicherseits nur ausnahmsweise³⁾ auferlegt oder erhöht werden⁴⁾. Nie sollen dergleichen Auflagen in einer Quote des Beneficialeinkommens bestehen⁵⁾, und weil überhaupt nie mit Verkümmern des Belasteten⁶⁾, bei Cathedralkirchen, die nicht mehr als 1000 Ducaten, bei Pfarren aber, die nur etwa 100 Ducaten Ertragniß haben, gar nicht gemacht werden⁷⁾. Uebrigens mögen durch päpstliches Privilegium, Statut, Gewohnheitsrecht oder in Folge eines Stiftungsreservates auch noch andere Personen, als der Bischof zu Rentenaufgaben berechtigt sein⁸⁾, sie sind es gewiß aber nur innerhalb der den Bischöfen gestellten Schranken.

Die Oesterr. Gesetze erklären sich wenigstens gegen jene Pensionsbestellungen, die bei Gelegenheit einfacher Resignationen gemacht werden möchten⁹⁾. Dagegen werden in Oesterreich, ungeachtet das Concilium von Trient alle Erhebungen und Bezüge bei Gelegenheit einer Pfründenverleihung ganz bestimmt untersagt¹⁰⁾, von allen Kirchenpfründen, die durch landesfürstliche Nomination oder Präsentation besetzt werden, oder bei deren Besetzung die landesfürstliche Bestätigung verlangt wird, ziemlich hohe Taxen entrichtet¹¹⁾. Sie haben freilich eine lange, kirchlicherseits hier nie ausdrücklich angefochtene Übung, vielleicht noch Elemente des alten Regalienrechtes in sich; läugnen aber läßt sich die Schwierigkeit, sie als rechtmäßige Bezüge darzustellen, gewiß nicht. Das Beste, was sich vom kanonischen Standpunkte aus dafür sagen läßt, ist, daß sie keine originell vaterländische Einrichtung sind¹²⁾.

3) Für den Zins s. c. 74. C. XII. q. 2., c. 9. X de his quae fiunt a prael. c. 9. X de donat. — c. 6. X de relig. dom. — c. 21. X de censib.

Für die Jahreszahlung c. 5. X de transact. c. 21. X de praeb. Ferner Barbosa: De off. episc. P. III. alleg. 89.

4) c. 3. 7. 13. 15. X de censib. Clem. un. de suppl. negl.

5) c. 8. X de praeb.

6) c. 30. X eod.

7) Conc. Trid. XXIV. c. 13. ref. Ueber die Ablösung der gemachten Auflage s. Const. Benedicti XIV. „In sublimi 29. Aug. 1741 et „Ecclesiasticae“ 15. Juni 1746.

8) cf. c. 10. X de resc. in VI. c. 9. de off. ord. in VI.

Die Panisbriefe der deutschen Kaiser waren nichts weiter als Anweisungen, die sie einzelnen Personen auf den Unterhalt in einem Stifte gaben.

9) Hofd. 4. Dec. 1784. (Saksch IV. 459)

10) Conc. Trid. XXIV. c. 14. ref.

11) S. das Tarpot v. 27. Jan. 1840 §§ 191—193. 202—204. 225—227; ferner das erklärende Hofd. v. 29. Sept. 1843, 3. 24101. Vergl. Hofkamb. 20. Mai 1798. (Kropatsch. XI. 337.) Finanzhofd. 2. Juli 1799. Hofd. 1. Juli 1800. (Kropatsch. XIII. 313. XIV. 300.) 2. Jan. 1823. (Goutta.)

12) S. Hallier: de sacr. elect. P. I. sect. VIII. c. 2. art. 1. n. 2. u. art. 3.

§ 661. Fortsetzung.

Wird einem Kirchenamte ein Theil seiner Dotation genommen, um einem andern zugelegt zu werden, so heißt das die Abtrennung oder Disimbration¹⁾. Insofern damit in die Kirchenamtsstiftung eingegriffen wird, gehört offenbar päpstliche Einwilligung dazu, sonst kann solche auch der Bischof unter Consens seines Capitels und meist mit Zustimmung der Interessenten aus gutem Grunde vornehmen.

— Die unter Kaiser Joseph II. eingetretenen Pfarr-Regulirungen gaben wohl Gelegenheit genug zu solchen Disimbrationen; allein der Kaiser hielt fest an dem kanonischen Satz²⁾, daß „die alten Pfarrer in dem gestifteten Gemusse vollkommen zu verbleiben, und die neuen Seelsorger mit dem ihnen abzureichenden Unterhalte sich zu begnügen haben;“ nur fand er es in der strengsten Billigkeit begründet, „daß Stolgebühren von den seit der neuen Pfarreinrichtung in dem Bezirke der neuen Curatie zugewachsenen neuen Häusern, den ganz neu angelegten Dörfern, Ansiedelungen und Colonien den neuen Seelsorgern um so mehr zuzuwenden seien, als die alten Beneficien auf diesen Zuwachs keinen gegründeten Anspruch haben, den neuen Seelsorgern aber dadurch eine mehrere Last von Arbeiten, als ihnen ihre ursprünglich zugewiesenen Bezirke auflegten, zugewachsen ist, wofür ihnen auch der gebührende Lohn nicht abgesprochen werden dürfe“³⁾. Später erst erklärte die Gesetzgebung, daß „wenn eine alte Pfarre vacant wird, der Nachfolger daher ex titulo investiturae noch keinen Anspruch auf Einkünfte hat, es eine Berücksichtigung verdiene, ob nicht ein Theil des an der alten Pfarre früher und ehe aus ihr ein Theil für eine selbstständige Curatie ercindirt wurde, bestandenen Einkommens zur Verbesserung des neuen Seelsorgers auf eine Art verwendet werden könne, welche der Gerechtigkeit vollkommen gemäß ist und daher die Subsistenz des neuen Curaten verbessert, der alten Pfarre jedoch einen ganz anständigen Unterhalt noch ferner zusichert. Bei Gaben, welche die Gemeinde nur wegen gewisser Dienste, folglich auch nur demjenigen, welcher sie leistet, bestimmt hat, wie Stolgebühren und in den meisten, wenn nicht in allen Fällen der Beihent, sei es gewiß oft der Fall. Selbst mit einzelnen Grundstücken könne es der Fall sein, wenn sie bei einer Pfarrei nicht so ad locum als vielmehr um des Dienstes in einer gewissen Gemeinde willen, vielleicht von dieser Ge-

1) c. 43. 44. C. XVI. q. 1. c. 9. X de his, quae fiunt a prael. sine cons. cap. c. 3. X de eccles. aedif. und dazu Fagnani, zumal n. 39. Der Name gehört nur der Doctrin an und man könnte eben so gut die Ab- und Umpfarung damit bezeichnen.

2) Fagnani c. Ad. audientiam X de eccles. aedif. n. 85. mit Berufung auf Conc. Trid. XXI. c. 4. ref.

3) Hofd. 6. April, Mähr. Sub. Verord. 1. Mai 1793, 3. 8215/1249.

meinde selbst gestiftet sind, in welchem Falle die Absicht der Stifter nicht erfüllt wird, wenn sie jener genießt, welcher nicht einmal das Recht hat, diese Dienste zu leisten“⁴⁾. Sollte jedoch diese Ercindirung unter Dazwischenkunft der Hofstelle selbst geschehen, so wurde dennoch bald darauf sogar „die Landesstelle ermächtigt, die Ercindirung von Stolgebühren, wenn keine besondern Umstände obwalten und das Ordinariat damit einverstanden ist, selbst zu verfügen, bei einem Widerspruche aber den Antrag zur hochortigen Entscheidung vorzulegen“⁵⁾. Eine Abrechnung dieses Stolzertrages „an der Congrua oder deren Ergänzung, welche ein Pfründner aus dem Religionsfonde empfängt“, findet, jedoch ohne Rückwirkung auf das bisher Geschehene, wo in Mähren anders als in den übrigen Provinzen und auffallend gegen den Sinn des Gesetzes immer eingerechnet wurde, nur dann und in dem Maße statt, „als dieser Ertrag die Summa von 50 fl. übersteigt“⁶⁾.

§ 662. Fortsetzung.

Bei der Einverleibung in Bezug auf die Temporalien werden eigentlich die Einkünfte eines Beneficiums einer kirchlichen Corporation (Kloster, Capitel) zugewiesen¹⁾, doch gebraucht man sich dieses neueren Ausdrucks auch da, wo eine Dignität auf diese Weise begünstigt wird²⁾. Die Corporation oder der Dignitar ist seinerseits verpflichtet, dem Kirchenbeamten den anständigen Unterhalt zu geben, hat aber nach den Bestimmungen des Tridentiner Conciles zu schließen, jetzt nicht mehr wie ehemals³⁾ das Patronatsrecht⁴⁾. Die Bedingungen zu dem rechtmäßigen Bestande der Incorporation sind dieselben wie bei der Disimbration⁵⁾.

Auf das Beneficialeinkommen, das in die Zeit der Amtserledigung oder auch in die erste Zeit der Wiederbesetzung fällt, können nach kanonischem Rechte allerdings Privilegien des päpstlichen Stuhles, Gewohnheiten, Statuten, Stiftungen und dergleichen Rechtsgründe einen gültigen Anspruch ge-

4) Hofd. 28. Jan. 1819. (Safs. VIII. 112), und die Erläuterung desselben durch das Hofd. 27. Juni 1821. (Safs. VIII. 116.)

5) Hofd. 26. Juli 1821. (Safs. VIII. 117.)

6) S. die Mähr. Sub. Int. 21. Mai 1840, 3. 19631.

1) c. 6. C. XVI. q. 2. c. 33. X de praeb. c. 9. X de his, quae fiunt a prael. c. 7. X de donationib. c. 31. X de decim. Const. Pii V. „Ad exequendum“ 1. Nov. 1567.

2) 3. B. Clem. un. de suppl. neglig. prael.

3) c. 6. C. XVI. q. 2. c. 12. 31. X de praebend. c. 3. § In ecclesiis X de privil. — Hofd. 4. Nov. 1784 (Sof. G. S.) 5. März 1833. (Goutta.)

4) Conc. Trid. XIV. c. 12. ref.

5) Conc. Trid. XXI. c. 4. ref.

ben⁶⁾: aus eigenem Gutdünken aber sollen sich die Bischöfe und andere Collatoren, Capitel, Patronen und Vögte nicht herausnehmen, solche Ansprüche zu stellen⁷⁾. Der neuantretende Kirchenbeamte soll um so gewisser in den vollen Genuß der ihm zugewiesenen Bezüge treten, als er in der Regel sogar die für die Zeit der Erledigung entfallenden Früchte zu erhalten hat⁸⁾. Gegen die von den Königen unter dem Titel des Regalienrechtes (Jus regaliarum wie das sehr weit fassende Ding genannt wurde) auf das Einkommen vacanter Bistümer gemachten Ansprüche, und eben so gegen das Begehren der Bischöfe und Archidiaconen, die einjährigen Einkünfte von Diöcesan-Kirchenämtern in Beschlag zu nehmen (Jus deportus) haben sich die Päpste lange genug gewehrt.

§ 663. Fortsetzung.

Oesterr. Gesetze erklären, „daß in Zukunft der bei den Domcapiteln bestehende Gebrauch, nach welchem die neu angestellten Domherrn das erste Jahr die Carenz von den sogenannten Fructibus grossis leiden¹⁾, und überdies entweder ein Gastmahl halten, oder statt dessen eine Summa von einigen hundert Gulden als ein Tafelgeld zahlen müssen, ganz aufzuhören habe“²⁾. Sie erklären aber auch, daß „alle Intercalareinkünfte von Bistümern und andern geistlichen Beneficien, es mögen nun solche genossen werden von wem sie wollen, hinfür ad fundum ecclesiasticum oder fundum religionis einfließen sollen“³⁾. Davon sind nur jene Beneficien ausgenommen, „bei welchen die Früchte von einem ganzen Corpus bezogen, und entweder von der ganzen Gemeinde ungetheilt genossen, oder pro rata unter die Mitglieder vertheilt werden, oder welche mit solchen Obliegenheiten verknüpft sind, die auch vacante beneficio erfüllt werden müssen, und von dem dazu erforderlichen Aufwand nichts übrig lassen“⁴⁾. Wird einst der Religionsfond, der

⁶⁾ c. 32. X de verb. signif. c. 10. de resr. in VI. c. 13. X de elect. in VI. c. 9. de off. ordin. in VI. Clement. 7. de elect. c. 2. eod. in Extrav. Joannis XXII. (daselbst ist der Name „annalia“ dafür gebraucht.)

⁷⁾ c. 44. X de simon. Conc. Trid. XXIV c. 14. ref. S. noch darüber d. Const. Pii V. „Durum nimis“, Pridie Cal. Junii 1570.

⁸⁾ c. 4. X de off. ordin. c. un. X ut benef. sine dim. conferantur. c. 40. de elect. in VI. c. 9. de off. ord. in VI. Clem. 7. de elect.

Ist wegen der Besetzung ein Proceß entstanden, so werden bis zur Erledigung desselben für den Sieger die Früchte deponirt. Const. Pii V. „Cordi“ 3. Cal. April. 1568.

¹⁾ S. darüber Durr: De annis carentiae Canonicorum ecclesiarum cathed. et colleg. in Schmidtii Thes. jur. eccl. VI. T.

²⁾ Hofb. 16. Aug. 1787, Mähr. Gubverord. 29. Aug. 1787, 3. 16631/3555.

³⁾ Hofb. 23. Oct. 1783, 8. Juni 1788. (Zaßsch III. 95. 97.)

⁴⁾ Allh. Rescr. 8. Febr. 1771 (Zaßsch III. 88), Hofb. 13. Juni 1792. (Kropatsch I. 257.)

nach einer großen kaiserlichen Idee sein Erträgniß dazu verwenden soll, die pecuniären Bedürfnisse der Kirche in jeder Richtung hin ausbühlsweise zu decken, „so selbstständig, daß er nicht nur keine Unterstützung vom Aerar braucht, sondern auch, was er von demselben als Vorschuß oder Dotation erhalten hat, zurück zu ersetzen vermag, dann werden die Ueberschüsse seines Bedarfes zu analogen Zwecken verwendet“⁵⁾, seine Einkommensquellen aber — nicht verringert werden.

§ 664. Fortsetzung.

Die dem Religionsfond zufließenden Beneficialeinkünfte, die nach den Oesterr. Gesetzen so eigentlich als das Intercalare gelten, sind nicht gerade nur diejenigen, welche zur Zeit der Pfründenerledigung vom Administrator eingehoben worden, vielmehr sollen alle Früchte, die während des letzten Rechnungsjahres, in das die Vacatur fällt, vom gewesenen Beneficiaten, vom Administrator und vom neuen Pfründner eingehoben worden sind und Intercalare (Intercalarfrüchte) im weiteren Sinne heißen, in eine große Masse zusammen genommen, und dann nach Maßgabe der für die Diöcese bestehenden speciellen Weisungen im Verhältnisse der Zeit, in welcher noch der alte Beneficiat, der Administrator und der neue Pfründner fungirt haben, in drei Theile vertheilt werden. Darüber ist zu bemerken:

1. Das Jahr, dessen Früchte in die Theilung kommen, ist nicht immer das bürgerliche, vom 1. Jänner bis letzten December, sondern nach Verschiedenheit der Provinzen, ja der Diöcesen einer und derselben Provinz, vielleicht gar, wie namentlich in Mähren¹⁾, nach Verschiedenheit der Einkommensarten in einer und derselben Diöcese verschieden. So wird in der Olmüger Erzdiöcese der Zehent (!) von Georgi (24. April) bis Georgi, die übrigen Einkünfte, jedoch mit Ausnahme der Feldfrüchte und Stolerträgnisse, werden nach dem Solarjahr pro rata für die betreffenden Theile bestimmt. Daß, wenn die Erledigung und die Besetzung nicht in ein einziges Rechnungsjahr fallen, die Erträgnisse zweier Jahre in die Theilung kommen, fällt von selbst auf.

2. Die Früchtevertheilung ist in der Regel²⁾, wenn die Pfründe durch den Tod erledigt worden, durch die Verlassenschafts-abhandlungsbehörde oder das von derselben delegirte Gericht, sonst aber von der durch Provincialgesetze bestimmten Behörde unter Zuziehung aller Interessenten, insbesondere auch des Bezirksdechant's,

⁵⁾ Hofb. 17. Mai 1824. (Pol. G. S.)

¹⁾ S. d. Mähr. Gub. Verord. v. 25. Mai 1832. (Prov. G. S.)

²⁾ Eine Ausnahme gilt wohl in Syrien nach den Forderungen des Hofb. 3. August 1826. (Goutta.)

der jedoch weder Diäten noch Reisegebühren dafür anzusprechen hat³⁾, auf Grundlage der vorhandenen Pfründertragnißfassion zu machen, und bei allen Angaben die dafür sprechenden Documente (Steuerregister, Fehungstabellen, Zehentbücher und dergleichen Vormerke, Quittungen, Marktzettel u. s. w.) anzusetzen⁴⁾.

3. Die commissionelle Erhebung und Vertheilung des reinen Pfründertragnisses kann weder sogleich nach Ablauf des Rechnungsjahres noch sogleich nach Wiederbesetzung der Pfründe, sondern erst nach diesen beiden Punkten vorgenommen werden, wobei sich von selbst versteht, daß, wenn in einer Diöcese mehrere Rechnungsjahre gelten, das spätere erst abgewartet werden muß.

4. „Das Früchteabsonderungs-Protokoll ist in dreifacher Exemplaren-Anzahl sammt allen beiliegenden Documenten der Staatsbuchhaltung zur Adjustirung zu übermitteln. Nach vollzogener Adjustirung gehört ein Exemplar in die Amtsacten der Verlassenschaftsbehörde, des Wirthschaftsamtens oder Magistrates, wenn selbe dieses Protokoll wegen der Resignation des Pfarrers von Amtswegen aufgenommen haben, ein Exemplar zur Aufbewahrung in dem Archiv der betreffenden Pfarre, und ein Exemplar dem Pfarradministrator, welches derselbe der zu legenden Intercalarrechnung pro documento beizulegen hat“⁵⁾.

5. Findet sich eine oder die andere Partei durch die buchhalterische Adjustirung beschwert, so hat sie das Recht binnen 14 Tagen, „vom Tage des Empfanges gerechnet, bei dem Kreisamte, in dessen Bezirke die Pfründe liegt, den Recurs zu ergreifen.“ Das Kreisamt legt den Recurs mit seinem Gutachten der Landesstelle vor, die darüber entscheidet⁶⁾. Statt des Kreisamtes gilt jetzt die Bezirkshauptmannschaft, statt der Landesstelle die Kreisregierung.

6. Für die Früchteabsonderung bei erledigten Bisthümern sind den sehr speciellen Bestimmungen statt.

§ 665. Fortsetzung.

In den meisten Provinzen wird in das Früchteabtheilungsprotocoll nicht nur das, was als Antheil des Religionsfondes von

3) Hofd. 20. Nov. 1819.

4) S. die Sub. Verord. in Böhmen v. 1. Oct. 1822. (Fafsch X. 492.)

5) So wenigstens in Mähren und Schlessien nach der Instruction für Pfarrverweser vom 25. Mai 1832 art. 15. (Prov. G. S.) Ueber die Abweichungen in andern Provinzen s. Helfert: Kirchenvermögen II. Theil S. 116. z. G. S. auch d. folg. S. 665.

6) S. die Instruction für Pfarrverweser in Mähren u. Schlessien art. 16. — In Böhmen muß der Recurs mittelst des vorgesezten Consistoriums der Landesstelle vorgelegt werden. Sub. Verord. 9. Dec. 1821. (Fafsch VIII. 325.)

den in die Vertheilung zu ziehenden Früchten sich herausstellt, sondern auch dasjenige, was diesem Fonde allein zufließt, und was ihm allein zu zahlen obliegt, vollständig aufgeführt, und sohin die Rechnung, welche der Administrator über seine Einnahmen und Ausgaben zu legen hat, in jenes große Operat einbezogen¹⁾. Wenn es aber für diese Provinzen heißt, die Intercalarrechnung müsse vom Administrator sogleich, oder binnen einer Frist von vier oder fünf Wochen nach Verlauf derselben gelegt werden²⁾, so ist damit nicht schon die Zeit bestimmt, innerhalb deren die commissionelle Früchteabsonderung gemacht werden müsse³⁾. In Böhmen dagegen, Mähren und Schlessien werden die dem Religionsfond insbesondere und allein zukommenden Früchte und Auslagen im Separationsprotocolle entweder gar nicht, oder doch nur so ganz im Allgemeinen erwähnt und darum nach der Adjustirung dieses Protocoll und unter Vorlegung desselben eigene Intercalarrechnungen nothwendig⁴⁾. In Böhmen soll diese Rechnung gleich nach Empfang des von der Staatsbuchhaltung adjustirten Früchteseparations-Protocoll gelegt werden⁵⁾, für Mähren und Schlessien dagegen ist verordnet, daß „binnen 45 Tagen, vom Tage der Ueberkommung des adjustirten Separations-Protocoll, wenn kein Recurs gegen dessen Adjustirung ergriffen worden, die Intercalarrechnung sammt dem baaren Gelde dem k. Kreisamte zu überreichen sei, welches das Geld an die k. Landesstelle, die Intercalarrechnung aber an die Staatsbuchhaltung leitet“⁶⁾. Natürlich muß diese Rechnung alle erforderlichen Beilagen haben. „Die Consistorien, Wirthschaftsämter, Dechante und Pfarradministratoren sind nicht berufen, die Intercalarrechnungen an die Staatsbuchhaltung direct einzuleiten, sondern haben solche den Kreisämtern zu übergeben, und die Kreisämter haben keine Intercalarrechnung, mit welcher nicht die diesfällige Geldnutzung unter Einem

1) Abweichend davon wird in Aegypten die Früchtenabsonderung vom Administrator in seiner Hauptrechnung gemacht. S. Hofd. 3. August 1826. (Goutta.)

2) S. Helfert: Kirchenvermögen II. Theil. S. 119 und dazu das Hofdec. 6. Dec. 1835 für Tirol (Nicht II. 289.)

3) Das Schema eines solchen Früchteabsonderungsoperates bei Helfert: Kirchenvermögen II. Theil. im Anhang Lit. H. Die dazu gehörige Intercalarrechnung sammt deren Beilagen Lit. J.

4) Schemen für Früchteabsonderungsprotocolle in Böhmen bei Helfert: a. a. O. Lit. K. und Lit. L. Eine entsprechende Intercalarrechnung Lit. O.

Für Mähren enthält die Sub. Instr. v. 25. Mai 1832 (Prov. G. S.) solche Formulare.

5) Verord. d. böhm. Sub. 18. April 1828. (Prov. G. S.)

6) Instruction für Pfarrverweser in Mähren v. 25. Mai 1832 art. 17. Statt des Kreisamtes muß wieder Bezirkshauptmannschaft, statt der Landesstelle Kreisregierung verstanden werden — was dann auch noch für alles Nachfolgende gelten soll.

vorgelegt wird, zu acceptiren, sondern das Geld sogleich einzutreiben, und dieses um so mehr, als den Administratoren nach der Aufnahme des Separationsprotokolles das baare, dem Intercalare gehörige Geld eingewantwortet wird“ 7). Von Geldabfuhr während der Administration, wie sie in andern Provinzen bestehen und nachher als a Conto Zahlungen in der Intercalarrechnung aufgeführt werden 8), ist in Mähren keine Rede.

§ 666. Fortsetzung.

Der Administrator hat die dem Intercalare durch die Fruchteheilung zugewiesene reine und abjustirte Nutzung, und die während der Intercalarzeit eingehobenen Stoleinkünfte, die dem Religionsfonde allein zufallen, in den Empfang der Intercalarrechnung zu stellen; wird aber die Rechnung gelegt und darauf erst die Fruchteabsonderung vorgenommen, so müssen natürlich alle Einnahmen im detaillirten Ausweise darin verzeichnet sein. Als Auslagen dürfen im ersten Falle nur jene Lasten angesetzt werden, die allein den Intercalarfond betreffen. Dahin gehören der Administratorsgehalt — von monatlichen 20 fl. C. M., wenn die Pfründe nicht über, oder 25 fl. C. M., wenn sie über 500 fl. C. M. jährlich abwirft — die Unterhaltung der Capläne und Cooperatoren, die Unterhaltung des zur Führung der Pfarrökonomie erforderlichen Dienstgesindes u. s. w.; wo hingegen „Auslagen auf den Dienstboten für die Person des Administrators oder der Cooperatoren, Beheizung und Beleuchtung der Zimmer, dann Trunk und Verköstung derselben, auf Gastereien bei Kirchweihfesten, Gelegenheitskosten zu Krankenbesuchen, Inventurskosten nach Absterben oder dem Austritte eines Beneficiaten von der Pfründe und bei dem Antritte eines neuen Seelsorgers, bei der Revision als unstatthafte Aufrechnungen zurückgewiesen und dem Administrator zum Ersatz werden gestellt werden, in welcher Beziehung auch die Dechante, welche die Intercalarrechnung einzusehen und zu unterfertigen haben, darüber zu wachen, und alle willkürlichen Aufrechnungen streng zu untersagen haben“ 1).

„Ist mit der Pfründe ein Beitrag aus dem Religionsfonde verbunden, so kann der allenfalls aus der Intercalarrechnung sich herleitende Abgang nur insoweit vergütet werden, inwiefern der während der Dauer der Intercalarzeit sistirt gewesene Beitrag zur Deckung desselben hinreicht. Ist mit der Pfründe kein Bezug aus

7) Sub. Verord. in Mähren 2. August 1833, S. 24563.

8) S. Helfert: Kirchenvermögen II. Thl. S. 120.

1) Instruction vom 25. Mai 1832 cit. art. 2. 20 und schon Hofd. 8. April 1824 für Böhmen. (Goutta.)

dem Religionsfonde verbunden, so kann auch von der Vergütung eines solchen Abganges aus dem Fonde keine Rede sein“ 2).

§ 667. Fortsetzung.

Die Provincialstaatsbuchhaltung hat die vorgelegte Intercalarrechnung sammt allen documentirenden Beilagen genau durchzugehen und insbesondere auch darauf zu sehen, ob die Gebahrung des Administrators die möglich zweckmäßigste, den Umständen angemessenste gewesen, und überhaupt den darüber bestehenden gesetzlichen Weisungen 1) entspreche. So kann es wohl auch kommen, daß der Administrator neben dem, was er wirklich eingehoben und in die Verteilung oder in die Abfuhr an den Religionsfond gebracht hat, Ersätze leisten muß, die dem Religionsfond allein, oder auch noch den beiden andern Intercalarpercipienten zugute kommen. Findet die Staatsbuchhaltung die Rechnung zu bemängeln, so muß der Administrator sich über die gemachten Anstände erklären. „Nach vollständiger Beendigung des Rechnungsprocesses und allseitig geleisteten Ersätzen oder berichtigten Vergütungen der gehabten Guthabungen wird dem Rechnungsleger die Erledigung in vim absolutorii von Seiten der Staatsbuchhaltung ertheilt“ 2). Findet sich aber der Administrator von der auf seine Erläuterungen der erhobenen Anstände erhaltenen Rechnungserledigung beschwert, so steht es ihm frei, vom Tage des Empfanges dieser Erledigung binnen sechs — oder wenn er sich außer der Provinz aufhält, binnen zwölf Wochen den Rechtsweg zu betreten, und den Fiscus (jetzt Finanzprocuratur) bei dem competenten Gerichte zur Erweisung des von der Staatsbuchhaltung gestellten Anspruchs aufzufordern, allenfalls auch nebenbei den Gnadenweg bei politischer Behörde einzuschlagen. Nach Verlauf dieser Zeit ist die Erledigung in Rechtskraft erwachsen, und die darin bestimmten Ersätze werden, wenn nicht freiwillig, so im Executionswege eingehen 3).

§ 668. Fortsetzung.

Bei jenen Pfründen, welche nicht die volle Congrua von 300 fl. C. M. erreichen, wird das ganze Pfründeneinkommen dem Pfarrverweser zugeeignet 1) — mithin keine Intercalarrechnung gelegt. Dabei wird nothwendig vorausgesetzt, daß die Pfründe auf ein

2) Instruct. cit. art. 22.

1) S. das Hofd. 26. Aug. u. 21. Dec. 1826 (Goutta) und die Instruction für Pfarrverweser in Mähren. 14. art.

2) Instruct. cit. art. 21.

3) Hofd. 9. Juli 1825. (Mähr. Prov. G. S. VII. 113.)

1) Instruct. cit. art. 3 mit Berufung auf ein Hofd. v. 11. Juli 1800.

Erträgniß von jährlichen 240 fl. C. M. kömmt. Hat sie dieses nicht, so muß der Religionsfond dem Administrator noch so viel zulegen, daß er seine monatlichen 20 fl. C. M. erhält — und er der Natur der Sache nach zu diesem Zwecke über das, was er wirklich von dem Pfründererträgniß bekommen hat, Rechnung legen. Hat die Pfründe gar kein eigenes selbstständiges Einkommen, sondern wird der Pfarrer oder Localist, oder wie er sonst heißen mag, aus dem Religionsfonde allein besoldet, so unterbleibt natürlich wieder alle Rechnung, indem nur dem gewesenen Beamten die Zahlung aus diesem Fonde eingestellt, und dem Administrator dieselbe nach Maßgabe seines Administrationsgehaltes zugewiesen werden muß²⁾. Ist zwar die Pfründe auf ein selbstständiges Einkommen von wenigstens 240 fl. satirt, sohin der Religionsfond, wenn auch dem kirchlichen Beamten selbst, so doch nicht dem Administrator zu einem Zuschusse verpflichtet, dann müßte der letztere erweisen, daß zufälliger Ereignisse wegen gerade in diesem Jahre seiner Administration das eigenthümliche Pfründererträgniß unter 240 fl. geblieben, um einen Beitrag aus dem Religionsfonde zu erhalten. Dieser Betrag soll in Mähren wenigstens³⁾ den während der Intercalarzeit sistirt gewesenen Congruabeitrag nicht überschreiten, und folgerecht dort gar nicht zu hoffen sein, wo der Religionsfond die Congrua nicht ergänzt⁴⁾.

§ 669. Die Temporal-Installation.

Nach der in Oesterreich bestehenden Uebung werden Bischöfe und Aebte auch noch in den Bezug ihres Pfründeneinkommens auf eine eigene solenne Weise eingeführt (in temporalibus installirt). Die Gesetzgebung hat diese Installation dahin geordnet, „daß in der Form der Uebergabe der Temporalien die landesfürstlichen Gerichten gehandhabt werden, und dieses mittelst des bestimmtem vorgeschriebenen Cäremonielles geschehe“¹⁾. Auch bei Seelsorgestationen, die eine Realdotation haben, findet die Gesetzgebung die Temporalinstallation sowohl für den Seelsorger, der die Pfarre antritt,

²⁾ Instruct. cit. art. 3.

³⁾ S. jedoch auch Helfert: Kirchenvermögen II. Thl. § 119. S. 358.

⁴⁾ Instruct. cit. art. 22. Dafür ist wohl aus dem Hofdec. v. 24. Dec. 1785 (Zaßsch IV. 368) argumentirt, nicht aber eine neuere billigere Bestimmung des für Tirol ergangenen Hofdec. v. 30. Dec. 1819 (Goutta) berücksichtigt worden, nach welcher, „wenn eine solche Pfründe zufällig in dem Jahre, in welchem sie erbleibt ist, dem Provisor (welcher sich in einem günstigeren Jahre den Regreß nicht holen kann) den Provisionsgehalt nicht einträgt, er berechtigt ist, den ausgewiesenen Abgang sich vom Religionsfonde ergänzen zu lassen“.

¹⁾ Hofd. 10. Sept. 1805 (Zaßsch X. 592) u. Hofd. 5. Febr. 1824. (Zaßsch VIII. 302.)

als für die Erhaltung des Fundus instructus nothwendig. Bei Pfarren, die unter einem Privatpatron stehen, habe die Uebergabe der Temporalien mit sogleicher Evidenzstellung derselben dort, wo es bisher nicht üblich war, durch den Patron oder Vogtherrn nach Verschiedenheit der (Diöcesan-) Observanz zu geschehen, dabei müssen die Pfarrgebäude untersucht, die Pfarrinventarien durchgegangen, neue nach ihrem gegenwärtigen Befunde errichtet, und in dreifachen oder wenigstens zweifachen Exemplarien von dem Pfarrvicar und dem Patron oder Vogtherrn, oder dessen Commissär gefertigt und gegenseitig aufbewahrt werden. Die Aufnahme von Protokollen sei bei der Fertigung des Inventars überflüssig, und nur dem neuen Pfründer zur Pflicht machen, daß er die Anstände, welche er bei der Durchgehung des Inventars findet, sogleich dem Kreisamte anzeige. Bei Pfarren landesfürstlicher Collation, die mit Realdotation versehen sind, sei die Temporalieninstallation da, wo das Patronat von der Staatsgüteradministration (jetzt also von der Cameralgefällenverwaltung) verwaltet wird, durch dieselbe oder vielmehr durch einen von ihr dazu zu delegirenden Beamten im Pfarrorte oder in der Nachbarschaft vorzunehmen, bei den übrigen landesfürstlichen Pfarren aber, wo die geistliche Investitur bei dem Consistorium geschieht, und dieses den Sitz in dem Orte der Landesstelle oder des Kreisamtes hat, bei der Landesstelle durch den geistlichen Referenten in Gegenwart seines Secretärs oder bei dem Kreisamte selbst, wenn aber die geistliche Investitur nicht bei dem Consistorium, sondern durch einen dazu delegirten Dechant, oder blos durch schriftliche Ausstellung der Jurisdiction geschieht, oder der Sitz des Consistoriums nicht im Orte der Landesstelle oder des Kreisamtes ist, durch einen von der Landesstelle oder dem Kreisamte zu delegirenden Beamten²⁾. Jedensfalls jedoch ist nicht der Installationstag, sondern „der Tag der kanonischen Institution als derjenige anzusehen und zu behandeln, von welchen an geistliche Beneficiaten das Recht zum Bezuge der Beneficialeinkünfte erlangen“³⁾.

§ 670. Die Rechte der Pfründer an dem Beneficialeinkommen.

Es ist eine besondere, seit dem Abschlusse des Conciliums von Trient sehr lebhaft besprochene Controverse, ob ein Beneficiat an seiner ganzen Pfründeneinnahme, oder blos an so viel, als gerade zu seinem standesmäßigen Auskommen erforderlich ist, Eigenthum habe¹⁾. Die letztere Ansicht soll die Natur kirchlicher Mem-

²⁾ Hofdec. 23. Jänner 1812. (Zaßsch VIII. 306.) Statt Kreisamt ist jetzt Bezirkshauptmannschaft, statt Landesstelle wohl Kreisregierung zu lesen.

³⁾ Hofd. 7. Nov. 1836. (Pichl.)

¹⁾ Wie der heil. Bernhard lehrt: „Quidquid praeter necessarium victum

ter, die doch gewiß keine Quelle überflüssigen Erwerbes sein sollen, vielmehr immer nur den Anspruch auf den Unterhalt geben können und die Meinung der Kirche für sich haben, da a) dieselbe, wie in die Augen falle¹⁾, mit allen ihren Concessionen des Genusses an kirchlichen Gütern und Rechten immer nur will, daß die Geistlichen vom Patrimonium Jesu Christi leben²⁾, nicht aber daß sie sich Schätze davon sammeln und daher auch b) wie die Doctoren der Kirche ausdeuten, Geistlichen, die Privatvermögen haben, die Zumuthung macht, kein kirchliches Einkommen zu beziehen, sondern dasselbe den Armen zu überlassen, welche die kirchlichen Renten auch in Anspruch zu nehmen berechtigt seien³⁾, endlich aber c) ihre Willensmeinung am deutlichsten dadurch ausspricht, daß sie dem Klerus über ihren kirchlichen Erwerb zu testiren untersagt⁴⁾. Es soll ferner für diese Ansicht der Wille jener Gläubigen stehen, welche der Kirche ihr Vermögen zugestiftet, um damit ein Gott wohlgefälliges Werk zu verrichten, nicht aber um der Geistlichkeit zu den im Evangelium so schlecht accreditirten Reichtum⁵⁾ zu verhelfen; überdies haben sich dafür die unzweideutigsten Stimmen kirchlicher Notabilitäten erhoben, und liegen ihre schönen Erklärungen in und außer dem Corpus juris vor⁶⁾. Doch — so gewichtig auch diese Gründe, zumal für ein zartes Gewissen sind, das auch dort noch, wo keine Schuld, nicht schuldlos zu sein fürchten läßt⁷⁾, sein mögen: die Mehrzahl gelehrter Theologen und Kanonisten⁸⁾, darunter selbst Männer von anerkannt uneigenmüthigem Sinn, steht für die Ansicht, das im Amte legitim Erworbene sei ein wahres volles Eigenthum des Klerus, nur sei es jedes Beneficiaten Pflicht von seinen Einkünften das, was er für seinen standesmäßigen Unterhalt weder thatsächlich verwendet, noch von demselben erlaubter Weise sich abspart oder abdarbt, kirchlichen Zwecken zuzuwenden. Was er jedoch anders verwendet, brauche er deshalb noch nicht zu ersetzen, da er doch immer nur sein

et simplicem vestem de altari retines, tuum non est, rapina est.⁹⁾
S. Reiffenstuel: Jus. can. lib. III. tit. 25. n. 37.

- 2) S. nur schon die Gratian'sche Einleitung zur Dist. XLIV.
3) c. 16. X de praeb.
4) c. 6—8. C. I. q. 2. c. 22. 23. 25. 28. C. XII. q. 1. c. 68. C. XVI. q. 1. c. 3. C. XXIII. q. 7.
5) c. 7—9. 12. X de testam.
6) Math. VI. 19. seq. XIX. 22. u. 23.
7) Die vorzüglichsten Vertheidiger dieser Theorie nennt Benedictus XIV. de synodo diöces. lib. VII. c. 2. n. 6.
8) c. 4. in fin. D. V. c. 2. X de observ. jejun.
9) Die vorzüglichsten wieder bei Bened. l. c. n. 7. Auch der sehr belesene Antonelli: De jurib. Cleric. lib. II. p. VI. c. 15. gehört hieher, nur scheint er dem kirchlichen gratis acceptis, gratis date gegenüber auf den Eohnbegriff zu viel Ton zu legen. Ueber Thomas von Aquin s. insbesondere Fagnani: c. Si quis sano X de pecul. cleric. n. 2. et 3.

Eigenthum, wenn gleich schlecht, verwendet. In der That! wo fände sich, da einerseits die Größe jedes Bedarfs etwas Individuelles ist, andererseits alles Einkommen ohne weitere Unterscheidung dem Pfründner zugeht, bei der andern Meinung der rechte Maßstab, nach welchem das Quantum des wahren Eigenthums, das was ihm von der ganzen erhobenen Gütermasse wirklich zugehört, an dem Pfründneinkommen abzumessen wäre, um darauf praktische Ansprüche seitens der Kirche zu stellen? Würde denn bei einem Mangel alles Maßstabes dieser Art der Begriff des Eigenthums an dem Pfründnerwerb nicht völlig unsicher, schwankend werden¹⁰⁾? Welche Voraussetzung macht ferner das Concilium von Trient, wenn es einen Bischof, der sich gesegwidrig seit 6 Monaten aus seiner Diocese entfernt hält, nicht nur die in diese Zeit fallenden Früchte nicht gewinnen, sondern auch noch den vierten Theil seines Jahreseinkommens als Strafe entrichten läßt¹¹⁾? Oder beträgt dieses Jahreseinkommen nur gerade so viel, als der Bischof eben braucht, so zwar, daß der gestrafte Bischof dem Hunger und der Bettlei verfallen soll? Die für die rigorose Meinung aufgeführten Gründe verlieren schon vorweg durch die Bemerkung, daß es nicht nur an sich nicht widerkirchlich sei, sondern sogar die apostolische Weisung für sich habe, einem Geistlichen aus dem mit seinem Amte verbundenen Erträgniß etwas über den strengen Lebensbedarf zukommen zu lassen¹²⁾, nicht um ihm, seinem klerikalen Berufe zuwider¹³⁾, Reichtum und Wohlleben zu verschaffen, sondern um ihm die pecuniären Mittel zu einem recht ausgiebigen kirchlichen Wirken an die Hand zu geben¹⁴⁾. Das auch nur, mehr nicht konnten die frommen Stifter bei der Bestimmung ihres Vermögens zum Unterhalte eines kirchlichen Beamten gewollt haben, oder sie hätten sich anders erklären müssen. Es ist ferner nur eine doctrinelle Anschauung, für welche keine deutliche Erklärung der kirchlichen Legislation vorliegt, als gründe sich das dem Klerus gegebene, und der richtigen Meinung¹⁵⁾ nach auch nicht durch Gewohnheit abschaffbare Verbot über den im Dienste

¹⁰⁾ Selbst aus der Art der Verwendung einer kirchlichen Einnahme zu sehr unnöthigen Zwecken könnte man noch keinen sichern Schluß auf einen Uberschuß im Einkommen machen. Wie denn, wenn der Geistliche sich diese Summe auf einer andern Seite abgedarbt hätte? — Am Ende würde Alles auf das eigene Ermessen gestellt bleiben, wie aber damit die angenommene Pflicht der Gerechtigkeit, von der die Gegner reden, zusammenstimme, ist nicht leicht abzusehen.

¹¹⁾ Conc. Trid. XXIII. c. 1. ref. S. noch c. un. de clericis non resid. in VI. Constit. Julii III. „Cum sicut“ 6. Jun. 1550.

¹²⁾ I. Timoth. V. 17.

¹³⁾ c. 5. C. XII. q. 1.

¹⁴⁾ c. ult. C. I. q. 2. c. 45. 67. C. XII. q. 2. c. 27. X de reser. c. 16. X de praeser. c. 16. 19. X de praeb.

¹⁵⁾ S. darüber Reiffenstuel: Jus. can. lib. III. tit. 26. n. 330—357.

der Kirche gemachten Erwerb zu irgend einem profanen Zwecke, wie gewiß über sein anders Vermögen, lektwillig zu verfügen, in der Voraussetzung, als sei der Kleriker über die Deckung seiner Bedürfnisse hinaus ohnehin nicht im Eigenthumsrechte: recht gut läßt sich die Anordnung auch aus der bloßen Verpflichtung des Klerus, das Uebermaß seines Einkommens, Andern zum Vorbilde, zu frommen, edlen Zwecken zu verwenden¹⁶⁾, und einer supplirenden Nachhilfe begreifen. Jene kirchlichen Notabilitäten endlich, die sich in sehr früher Zeit schon auf energische Weise für die rigorose Ansicht ausgesprochen, sind entweder nur vom Ertrage des Kirchenpeculiums zu verstehen oder sie reden von der Zeit, da noch alles kirchliche Einkommen ungesondert in des Bischofs Hände zusammenfloß und von ihm erst die Verwendung erhalten sollte, oder sie sprechen mit einer gewissen oratorischen Ueberschwänglichkeit, die das Höchste will, um das Hohe zu erreichen. Ihnen gegenüber fällt wohl auch der Umstand ins Gewicht, daß man noch auf dem Concilium von Trient bei der besten Gelegenheit, sich für die rigorose Meinung kategorisch auszusprechen, auf den Antrag einiger Erzbischöfe, die den größten Ruf theologischer Einsicht und Wissenschaft für sich hatten, in schoner Mäßigung sogar den bereits fertigen Text der strengern Disciplin (denn von einem Glaubensartikel ist da keine Rede) wieder änderte¹⁷⁾, und spätere Päpste erst wieder ohne alle Angabe einer Grenze, wie ein früherer Kanon¹⁸⁾, den Klerikern das Eigenthum an ihrem Amtseinkommen zusprechen¹⁹⁾.

§ 671. Die Obliegenheiten der Pfründner als solcher.

Nicht nur Rechte, auch Rechtspflichten liegen in dem kirchlichen Verhältnisse des Pfründenbesitzes. Einmal schon soll der Beneficiat die für den Bedarf des Beneficiums contrahirten Schulden seines Vorgängers, wahrscheinlich aber doch nur, wenn die Verwendung zu Gunsten des Beneficiums wirklich geschehen ist, bezahlen¹⁾. Mit den Rechten des Nugnießers hat er sodann auch die Pflichten desselben, die Reallasten zu tragen: Gebäude und Grundstücke in gutem Stande zu erhalten, in den Forsten, Gärten, Lustwäldchen und Alleen den ordentlichen Nachwuchs an Wald- und Obstbäumen, bei dem Instrumentum fundi aber die successive Nachschaf-

¹⁶⁾ Recht nachdrücklich empfiehlt diese Pflicht das Conc. Trid. XXV. c. 1. ref. Doch was wollte man bei der hohen Aufklärung unserer Zeit mit dieser Basis des jesuitisch-papalistischen Katholicismus! —

¹⁷⁾ Benedict. XIV. de synodo diocæs. lib. VII. c. 2. n. 13.

¹⁸⁾ c. un. de cleric. non resid. in VI.

¹⁹⁾ Const. Pii V. „Ex proximo“ 12. Cal. Oct. 1571; Benedict. XIV. neigt sich ganz offenbar auf diese Ansicht.

1) c. 1. X de solut. mit c. 2. C. X. q. 2. u. c. 1. X de deposit.

fung für das unbrauchbar gewordene Geräthe, Werkzeug, Vieh u. s. w. zu besorgen. Hierüber fehlt es jedoch an allgemeinen kanonischen Bestimmungen, man muß sich, wie auch die Römische Praxis thut²⁾, an die Bestimmungen des Römischen Rechtes über den Ususfructus und weiter fort an die über die Wiederherstellung von Kirchen bestehenden Vorschriften halten. — Desto umfassender hat die Oesterr. Gesetzgebung verfügt. Wir wollen vor Allem auf die an die Bischöfe ergangene Verfügung verweisen, „es sich angelegen sein zu lassen und bei den Pfarrern dahin zu wirken, daß sie selbst nach und nach den nöthigen Fundus instructus für ihre Nachfolger stiften, und sobald bei irgend einer Pfarrpfründe ein solcher Fundus instructus gestiftet wird, sogleich den rühmlichen Stifter und die von ihm zum Fundus instructus gemachte Stiftung anzuzeigen“³⁾. Wie wohl es einem neuen Pfarrer thun müsse, sogleich eine gut eingerichtete Wirthschaft zu finden, kann man aus der Verlegenheit jener Pfründner schließen, die schon gleich beim Antritte des Beneficiums Vieh und Wirthschaftsgeräthe, Futter, Stroh zc. kaufen und also, wie gewöhnlich, alsbald Schulden machen müssen. Die Oesterr. Regierung wußte diese Nothlage so gut zu würdigen, daß sie als Motiv ihres Begehrens sogar jene strenge Meinung der Kanonisten vom beschränkten Eigenthume des Pfründners an dem Pfründenerwerbe hervorhob.

§ 672. Fortsetzung.

Noch mehr Bedeutung haben jene Verordnungen, welche die Erhaltung und Wiederherstellung der pfarrlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäude betreffen. Zwar gilt darüber nicht für alle Länder der Monarchie ein gleiches Normale, das Wesentliche aber ist doch überall daselbe und besteht darin, daß der Pfründner Reparaturen und Wiederherstellungen, zu denen er, „durch seine eigene oder seiner Dienstkleute Schuld, Nachlässigkeit oder Vernachlässigung Anlaß gegeben, ganz allein und ohne weitere Concurrrenz“ eben so besorgen müsse¹⁾, wie jene kleinen Ausbesserungen, die sonst jeder Einwohner aus Eigenem zu tragen pflegt²⁾; zu den größeren Baulichkeiten

²⁾ Fagnani: c. Extirpandae X de praeb. n. 20.

³⁾ Hofd. 1. Sept. 1808. (Pol. G. G.)

¹⁾ Hofd. 21. Jän. 1797 u. 18. April 1806 n. 1. Das Pat. v. 11. Juni 1770 für Böhmen (Theres. G. G.) saß: „das Mangelhafte, wozu des Verstorbenen oder der Seinigen Schuld, Nachlässigkeit oder Vernachlässigung Anlaß gegeben“. Kann das oder muß es vielleicht gar neben den §§ 1313 und 1314 A. B. G. B. gelten? Wir finden für die Behauptung einer so fürchtbaren Verantwortlichkeit keinen rechtlich ausreichenden Haltspunkt.

²⁾ Hofd. 21. Jän. 1797 cit. — Hofd. 2. Aug. 1770 (Theres. G. G.),

aber, zu deren Bestreitung das eigens dafür bestehende, und das übrige disponible Kirchenvermögen nicht hinreicht, einen Beitrag leisten müsse. Um diesen Beitrag zu bestimmen, wird von dem reinen Pfründenertragniß vorerst für den Pfarrer selbst eine sogenannte Congrua von 300 fl. C. M., und von 200 fl. C. M. für jeden Cooperator, den er haben muß³⁾, abgezogen und von dem Reste noch ein volles Drittel außer Rechnung gestellt. Die erübrigenden zwei Drittheile werden dergestalt unter die Beitragscala bezogen, daß, betragen sie wenigstens 100 fl., aber noch nicht 300 fl. C. M., der Pfründner den zehnten Theil aller Baukosten und Auslagen, welche nach Verwendung des Kirchenvermögens noch erübrigen, betragen sie 300, aber noch nicht volle 500 fl., derselbe den fünften, und sofort immer durch 200 fl. aufsteigend den vierten oder dritten Theil, oder die Hälfte, niemals aber mehr von den „sowohl auf die Baumaterialien als übrigen Auslagen erforderlichen Reparaturkosten zu zahlen hat“⁴⁾. Doch sind wohl jene Kosten nicht zu rechnen, die den Gemeinden in Absicht auf Hand- und Zugrobot, insoweit sie die Kräfte dafür haben, bei Kirchenbaulichkeiten obliegen. Da diese Hand- und Zugverrichtungen von der Gemeinde ursprünglich eigentlich in Natura verrichtet werden sollten, so fallen sie wahrscheinlich gar nicht unter den gesetzlichen Ausdruck der „Reparaturkosten“⁵⁾. Eben dies gilt von jenen Naturalleistungen, zu denen sich die ehemaligen Obrigkeiten noch einverstehen. Die Beitragsquote des Beneficiaten bezieht sich also nur auf die Auslagen für Baumaterialien, für Handwerker und jene Hand- oder Zugverrichtungen, die auf eine dafür nicht fähige Gemeinde fallen. Was noch fehlt, hat der Patron zu bestreiten und wo keiner ist — der Religionsfond, der eben dafür besteht, daß er Ausschiffen der Art verschaffe⁶⁾. In welcher Zeit der Beneficiat die

auf ihn entfallende Quote zu entrichten habe, ist nicht in allen Ländern gleich bestimmt. Für Mähren und Böhmen wird verordnet, „daß der von den Pfarrern und Localen zu leistende Beitrag im billigen Maße auf mehr oder weniger Jahre eingetheilt werden soll, in welchen dem Pfarrer oder seinem Nachfolger die Tilgung obliegen wird“⁷⁾. Die Concurrenz-Quote ist also eine Reallast, die für die ausgefetzten Jahre auf den Nachfolger im Beneficium übergeht. Will der Pfründner seinen Kostenantheil sogleich abtragen, so kann er es allerdings; wo nicht, wird das Geld einstweilen aus dem Kirchenvermögen oder aus dem Religionsfonde hergegeben, um die nothwendig gewordenen Zahlungen zu bestreiten, dafür aber, vielleicht auf Grundlage einer eigenen dahin concipirten Bekenntnisschrift (Vaubrief)⁸⁾ von dem Schuldner der jährliche Beitrag unter Verzinsung der bis dahin verbliebenen Summa abgeliefert.

Uebrigens gilt das Gesagte in großer Regel jetzt auch von den pfarrlichen Wirthschaftsgebäuden; nur für Galizien besteht eine gewiß aber nicht sehr weit fassende Ausnahme⁹⁾.

§ 673. Fortsetzung.

Ob die Pfarrer ihre Wohn- und Wirthschaftsgebäude im guten Stande erhalten, davon sollen sich insbesondere bei der kanonischen Visitation die Bezirksvicare überzeugen, was denselben in gemessenem Auftrage wiederholt zur Pflicht gemacht worden ist¹⁾. Andere Verordnungen wollen diese Controle insbesondere bei Legung der Kirchenrechnung vornehmen lassen¹⁾, und „ist, wenn sich ein Werkverständiger in der Nähe befindet und ohne besondere Kosten beigezogen werden kann, derselbe zu dieser Besichtigung beizuziehen.

22. Mai 1805 für Oester. u. d. G. — Hofb. 18. Juni 1807 für Steiermark und Kärnthn.

In den meisten Ländern wird dahin auch der Schornsteinegerlohn gerechnet. S. noch Hofb. 17. Dec. 1840. (Sub. Verord. in Mähren 19. Jän. 1841, S. 322.) Dagegen Sub. Verord. in Böhmen 5. Dec. 1811. (Zaksch IX. 508.) In Galizien gehören alle Ausbesserungen bis 25 fl. W. W. dem Beneficiaten, Hofb. 19. Dec. 1811. (Pol. G. S.)

Eine sehr brauchbare Analogie liefert diesfalls die Hofkr. Verord. v. 5. Aug. 1819. (Zaksch VII. 123.)

³⁾ S. Hofb. 9. Mai 1822. (Zaksch VIII. 513.)

⁴⁾ Die schon wiederholt angezogenen Hofdec. vom 21. Jänner 1797 und 18. April 1806.

⁵⁾ Das Pat. v. 11. Juni 1770 (Theres. G. S.) sagte ausdrücklich: „Zu den Reparaturen der pfarrlichen Wohngebäude, insoweit solche aus dem Vermögen der Kirche nicht bestritten werden können und außer den von den Pfarrkindern dabei ohnentgeltlich zu verrichten habenden Fuhren und Handarbeiten, haben die Pfarrer . . .“

⁶⁾ Hofb. 28. Febr., 12. März 1782. (Zaksch III. 538.)

⁷⁾ Hofb. 7. Jän. 1797 (Krop. IX. 21), 18. April 1806. (Zaksch VII. 109.) Anders in Steiermark und Fülryrien, s. das Hofb. v. 20. Dec. 1804 (Kropatsch XIX. 650) und in Oesterreich unter der Enns s. Verord. 4. Aug. 1770. (Theres. G. S.)

⁸⁾ Ein Schema dafür in Helfert's geistlichem Geschäftsb. S. 306. (Prag 1846.)

⁹⁾ Darin sind wir mit Helfert (Von der Erbauung, Erhaltung und Herstellung kirchlicher Gebäude, Prag 1834 S. 150—152) einverstanden, daß aber hinsichtlich der landesfürstlichen Patronats-Beneficien in Böhmen in Folge der Verordnung vom 11. Jänner 1804 auch eine Ausnahme gelten müsse, ist nicht richtig, da diese Verordnung (s. Zaksch VII. 107) nur eine Anwendung der allgemeinen Vorschrift vom 27. März 1789, S. 9218, sein soll, diese aber und mit ihr die bloße Application derselben durch das Hofb. vom 18. März 1806 behoben worden ist.

¹⁾ Hofentschl. 4. Aug. 1770 (Theres. G. S. VI. 260), Sub. Verordnung in Mähren 11. März 1789, S. 445³/513, Hofdec. 7. Jänner 1797. (Kropatsch IX. 21.)

²⁾ S. schon das für Kärnthn erlassene Patent v. 12. Jänner 1753.

Zugleich muß bei Einsendung der jährlichen Kirchenrechnungs-Extrakte stets angemerkt, und durch die Unterschrift des Pfarrers, des Vogteicommissärs und der Kirchenväter bestätigt werden, daß diese Besichtigung vorgenommen wurde. Entdeckt sich kein Gebrechen, so muß dieses gleichfalls kurz angemerkt werden; im Gegentheile aber ist beizusetzen, ob die Reparatur den Pfarrer treffe, und ob er sie vorzunehmen sich verpflichte, oder ob sie dem Kirchenvermögen oder dem Patron obliege, in welchem Falle zur zweckmäßigen weiteren Vorkehrung dem Kreisamte eine besondere Anzeige sogleich zu erstatten ist³⁾. Daß diese Anzeige wirklich geschehen, davon hat der Bezirksvicar das Consistorium in seinem über die kanonische Visitation abzustattenden Berichte in Kenntniß zu setzen⁴⁾.

Jedenfalls geschieht die Gebäudeuntersuchung auf Grundlage jenes Inventars, das nach einem gesetzlich vorgeschriebenen Formulare über die vorhandenen Wohn- und Wirthschaftsgebäude bei jeder Pfarre vorhanden sein und fortgeführt werden soll⁵⁾. Dabei haben sich die Seelsorger in Mähren und Schlesien auszuweisen, was sie auf den baulichen Stand ihrer Pfarrgebäude verwendet haben. In einigen Provinzen ist den Pfarrern sogar eine Summe ausgesetzt, die sie in ihre Gebäude verwendet zu haben, alljährlich auszuweisen sollen⁶⁾.

Wie „bei den kanonischen Visitationen und Untersuchungen der Kirchenrechnungen“ — eben so „sollen bei dem Absterben der Pfarrer und Localisten die Gebäude jedesmal insbesondere genau untersucht, und das Mangelhafte, wozu des Verstorbenen oder der Seinigen Nachlässigkeit, Schuld oder Verwahrlosung erwiesenermaßen Anlaß gegeben hat, allenfalls aus dem zurückgelassenen Vermögen hergestellt werden“⁷⁾. Bei Privatpatronatspfändern hat diese Untersuchung auch nur vom Privatpatrone oder seinem Repräsentanten unter Zuziehung der Erben des verstorbenen Pfarrers oder des Verlassenschaftscurators zu geschehen, dagegen wird dieselbe bei Pfründen, die unter dem Patronate eines öffentlichen Fonds stehen, durch den Kreisingenieur oder wer nach der jetzigen Organisation an dessen Stelle getreten ist, gemacht, und werden seiner Erhebung die Erbsinteressenten beigezogen⁸⁾. Diese Untersuchung soll in M ä h r e n der

Bezirkshauptmann durch den kaiserl. Bauverständigen auch dann vornehmen lassen, wenn der Beneficiat auf eine andere Weise als durch den Tod aus dem Genusse der Temporalien tritt, und dadurch den vielen Einwendungen der Interessenten über die während der Administration entstandene Vernachlässigung der Gebäude begegnen⁹⁾. In Böhmen sind wenigstens die Consistorien aufgefordert worden, „darauf zu sehen, daß bei Pfründen, die durch Beförderung oder Pensionirung eines alten Seelsorgers erledigt werden, gleich bei dem Austritte des beförderten oder in Ruhestand versetzten Geistlichen, eine ordentliche Besichtigung des Pfarrgebäudes vorgenommen, und hiedurch die wechselseitigen Reibungen zwischen dem Vorgänger und Nachfolger, gemäß welchen Ersterer das Pfarrgebäude im guten Zustande verlassen, der Zweite aber es schon als sehr baufällig bezogen haben will, ausgeglichen und beseitigt werden“¹⁰⁾.

§ 674. Fortsetzung.

Kleinere Reparaturen an den Pfründengebäuden hat der Pfründer, ohne eine höhere Genehmigung abzuwarten oder auch nur anzufuchen, sogleich wie sie nothwendig geworden, bestreiten zu lassen. Es soll aber „kein Pfarrer oder Localcaplan sich unterfangen, eigenmächtig, ohne vorläufige Anmeldung und erhaltene Genehmigung der Landesstelle (jetzt also Kreisregierung) einige größere Reparaturen und Baulichkeiten vorzunehmen, oder das Kirchenvermögen dazu zu verwenden. Sollte gleichwohl eine solche Reparatursvornehmung oder Geldverwendung ohne erhaltene vorläufige Genehmigung geschehen, so soll sie demjenigen allein zur Last fallen, der sie ohne Bewilligung, folglich auf eigene Gefahr und Rechnung unternommen hat“¹⁾. Der Grund dieser Verfügung ist kein anderer, als daß „Reparaturen von Pfarrgebäuden immer zunächst dem Kirchenvermögen zur Last fallen, wengleich die Erbauung ohne Zuziehung desselben, etwa von einem vermöglichen Pfarrer oder Patron geschehen wäre.“ Wer also einen solchen Pfarrbau ohne Bewilligung der politischen Stelle, die er einholen sollte und konnte, vornimmt, der verliert seine Auslagen, und bleibt für das, was zweckwidrig gebaut ist, oder dereinst Reparaturkosten nothwendig machen wird, oder bei einem bessern Plane oder weniger umfangreichen Bau nicht nothwendig wäre, in Haftung²⁾. Provincialverordnungen drohen

³⁾ Hofdec. 6. März 1819, 27. Juli 1816 (Goutta), 13. Juni 1821 (Zafsch VII. 126.)

⁴⁾ Hofd. 13. Juni 1821 cit.

⁵⁾ S. die dafür bestehenden Verord. bei Helfert: Ueber die Erbauung, Erhaltung und Herstellung kirchlicher Gebäude § 29.

⁶⁾ Helfert a. a. D. § 31.

⁷⁾ Patent 11. Juni 1770 (Zafsch I. 191), Hofd. 7. Jänner 1797 cit. 8. Juli, 18. Oct. 1824. (Pot. G. S.)

⁸⁾ Hofd. 6. März 1817 (Zafsch VII. 119) und wieder 10. Sept. 1818 für Tirol und Syrien (Goutta), dann die Erläuterung dazu in dem

Hofdec. vom 6. Mai 1824 und 5. Mai 1826. (Goutta XLIX. und L. B.)

⁹⁾ Subv. in Mähren 28. Novemb. 1823. (Prov. G. S.)

¹⁰⁾ Subverord. in Böhmen 1. Aug. 1821. (Zafsch VII. 127.)

¹⁾ Hofd. 7. Jänner 1797 (Kropatsch.) und wieder 13. April 1806. (Zafsch VII. 109.)

²⁾ § 1040. K. B. G. B.

übrigens auf dergleichen Eigenmächtigkeiten noch insbesondere Geldstrafen³⁾.

Der politischen Behörde selbst ist aufgetragen, „da so häufig Vorschläge über neue Bauführungen zu Pfarrgebäuden vorkommen, ohne die Ursache ihres Verfalles anzuzeigen, welche meistens in dem Mangel an der guten Erhaltung und schleunigen Verbesserung der entstandenen Gebrechen bestehen; neue Bauvorschläge nicht so leicht und bei der bloßen Anzeige ihrer Baufälligkeits vorzunehmen, sondern in ähnlichen Fällen die Ursachen der entdeckten Gebrechen zu untersuchen, und die, welche es betrifft, zur genauen Unterhaltung der von ihnen bewohnten und benützten Gebäude zu verhalten, um so die öffentlichen Fonds“ — und wohl auch das Kirchenvermögen — „gegen beträchtliche Auslagen zu verwahren“⁴⁾.

§ 675. Die Congrua *).

Wie viel Einkommen ein Kirchenbeamter von Nöthen hat, um seine Bedürfnisse zu decken, das läßt sich genau doch nur nach allseitiger Würdigung seiner Individualität bestimmen. Selbst die Forderung einer standesmäßigen Befriedigung dieser Bedürfnisse (die „congrua portio“, „congrua oder competens sustentatio“)¹⁾, gibt noch keinen völlig objectiven Maßstab, da sich dieselbe wieder nach persönlichen Anlagen und Mängeln, nach Ortsverhältnissen und Zeitansprüchen modificirt. Durchschnittliche Bestimmungen können allerdings über das Niveau des Beamteneinkommens gemacht werden; sie sind aber der Provincial- und Diöcesan-Gesetzgebung überlassen. Nur zwei allgemeine Verfügungen möchte man hieher beziehen, eine päpstliche über das Maß des Unterhaltes, das beständigen Pfarrvicaren auszusetzen ist²⁾, und jene des Conciliums von Trident, nach welcher Cathedralen mit einem Einkommen von nicht mehr als 1000 Ducaten, und Pfarrkirchen von nicht mehr als 100 Ducaten, nicht mit Rentenabgaben belastet werden sollen³⁾;

3) S. die Sub. Verord. in Böhmen 3. Mai 1821 (Goutta), Verord. in Tirol 4. Nov. 1825. (Prov. G. S.)

4) Hofb. 25. Juli 1811. (Pol. G. S.)

*) Van Espen: Jus ecll. univ. P. II. sect. IV. tit. 3. Ferraris: Prompta bibl. „Congrua“.

1) J. B. c. 12. X de praebend. c. 1. de praeb. in VI. c. 4. de regular. in VI. c. 2. § Ubi autem de decimis in VI. Clem. 1. de jure patron. Conc. Trid. XXI. c. 4. ref.

2) S. Const. Pii V. „Ad exequendum“ 4. Nov. 1567.

3) Conc. Trid. XXIV. c. 13. ref. „Ad haec in posterum omnes hae cathedrales ecclesiae, quarum reditus summam ducatorum mille, et parochiales, quae summam ducatorum centum secundum verum annum valorem non excedunt, nullis pensionibus aut reservationibus fructuum graventur.“

es spricht aber doch die letztere Anordnung nicht gerade vom Beneficialgute, und wenn sie etwa auch ihres allgemeinen Ausdruckes wegen auf dasselbe mit bezogen werden müßte, so tritt der daraus gezogenen Folgerung der Umstand entgegen, daß nach neueren päpstlichen Bestimmungen der Unterhalt des Weihbischöfes auf 300 Ducaten angesetzt worden ist⁴⁾, sohin vielmehr diese als jene Summa für die Episcopal-Congrua gelten könnte. Ein Oesterr. Gesetz erklärt: „Bei Execution eines mit einer geistlichen Pfründe versehenen Geistlichen kann zwar das Vermögen der Pfründe, so viel die Substanz betrifft, nicht angegriffen, weder mit Verbot belegt noch in Execution gezogen werden; wohl aber können die Einkünfte der geistlichen Pfründe, insoweit sie dem Geistlichen zu seinem Genusse und seiner Verwaltung angehörig sind, dergestalt mit Execution und Verbot belegt werden, daß hievon vorläufig die Alimentation, so in der Congrua von jährlichen 300 fl. zu bestehen hat, dem der Execution unterzogenen Geistlichen verabsolgt werden müsse“⁵⁾. Dies war die Summa, die man schon früher als die portio canonica, obwohl nicht mit so knapper Berechnung wie jetzt, angesehen hatte⁶⁾; sie wurde später als die Basis für Entschädigungen bei den durch Aufhebung der Taufstola, Kollada etc. verkürzten Pfarrern angenommen⁷⁾, und wird noch immer dafür angenommen, insoweit man es angemessen findet, noch weitere Einkommensergänzungen aus dem Religionsfonde oder Cooperatoren für altgestiftete Pfarren zu bewilligen. Bei den seit Kaiser Joseph neu errichteten Seelsorgestationen wird das ganze Einkommen des Curaten (von regulmäßig 400 fl. bei Pfarren, 300 fl. bei Localien, 250 bei Exposituren und 200 fl. bei Cooperaturen) als Congrua bezeichnet⁸⁾, und die Pfründner genoßen, insolange sie als „Beamte des Staates in der Kirche“ anzusehen waren⁹⁾, hinsichtlich ihres Gehaltes alle Vorrechte der Staatsbeamten. Von einer andern Congrua, der Domherrn etwa, ist in den Gesetzen nirgends eine Rede, nur meint man die Congrua der Bischöfe auf 12000 fl., die der Erzbischöfe auf 18000 fl. annehmen zu dürfen, da sie bis dahin von der Religionsfondssteuer befreit sind¹⁰⁾.

4) S. Helfert: Rechte der Bischöfe § 126.

5) Hofb. 8. u. 15. Juli 1791. (Zafsch IV. 457.)

6) Hofb. 21. April 1727; vergl. Hofb. 17. Juni 1786 (Fof. G. S.), 4. Nov. 1821 (Pol. G. S.), 9. Mai 1822. (Goutta.)

7) Hofb. 16. April 1786 (Zafsch II. 402). Hofb. 14. Nov. 1821. (Zafsch VIII. 510.)

8) S. die Gesetze bei Zafsch unter „Gehalt der katholischen Geistlichen“ und „Kongrua“ im II., III., VIII. Bande. Dazu Hofb. 5. Februar 1828, 3. 3275. S. jedoch § 679.

9) Hofb. 3. März 1792. (P. G. S.)

10) S. Helfert: Kirchenvermögen II. Thl. § 51. Dagegen berechnete man, wie der Verfasser weiß, neuestens einem Bischöfe zwecks der Pfründenverleihungstare die Congrua auf — 300 fl.!!!

Zweiter Abschnitt.

Versorgung der Geistlichen außer dem Pfründenverhältnisse.

§ 676. Versorgung der in kirchlicher Verwendung stehenden Nicht-Beneficiaten.

Geistliche, die in kirchlicher Verwendung stehen, aber keine Pfründe haben, gehören entweder einer Ordensgemeinde an, von der sie sofort ihren standesmäßigen Unterhalt beziehen; oder sie leisten bei einem wirklichen Beneficiaten als Coadjutoren, Cooperatoren u. s. w. Aushilfe und beziehen von demjenigen, dem sie aus- helfen, so viel, daß sie für ihre Lebensbedürfnisse gedeckt sind und ihrem Stande gemäß existiren können¹⁾; oder es wird auf eine außerordentliche Weise für sie gesorgt, wie dies bei den Desterr. Feldgeistlichen, und bei den aus dem wenigstens sehr gut gedachten Centralkirchenfonde, dem von Kaiser Joseph angeordneten Religionsfonde bezahlten Hilfspriestern der Fall ist. Sie sind bisweilen auch, wie die Missionäre, theilweise nur auf sich selbst und die Fürsorge dessen verwiesen, der auch die Vögel des Himmels nährt und die Lilien des Feldes bekleidet. Eine kleine Aushilfe gewähren indeß immer noch die Messstipendien, die selbst Beneficiaten nicht verboten sind. Uebrigens sind aber fast überall die Bischömer so dotirt, daß der Bischof mehr, vielleicht gar um Vieles mehr an kirchlichem Einkommen bezieht, als zur Deckung seiner persönlichen Bedürfnisse, zumal wenn er an die vom Apostel durch Wort und That empfohlene Mäßigkeit hält²⁾, erforderlich ist. Die Kirche rechnet aber auch hier auf bischöfliche Nachhilfe.

§ 677. Fortsetzung.

Nach Desterr. Gesezen ist, „wenn es die Einkünfte des Pfarrers nicht zulassen, seine Gehilfen selbst zu bezahlen, der Fall vorhanden, daß derselbe mit Zuziehung eines Cooperators auf Kosten des Religionsfonds unterstützt werde“³⁾. War aber ein Pfarrer bisher nicht genöthigt, einen Cooperator unterhalten zu müssen, und ändern sich die Localverhältnisse so sehr, daß er eines solchen benöthigt, so wird derselbe auch dann noch aus dem Religionsfonde un-

¹⁾ c. 3. X de cleric. aegroto, Conc. Trid. XXI. c. 6. ref.

²⁾ cf. I. Timoth. III. 2., Tit. I. 7. Conc. Trid. XXV. c. 1. ref.

³⁾ Hofb. 11. März 1786. (Zafsch II. 402.)

erhalten, wenn der Pfarrer ein höheres Einkommen als 300 fl. C. M. hat, so daß er um des nothwendig gewordenen Cooperators willen an seinem Einkommen gar keinen Abbruch erleidet²⁾. Uebrigens soll den Caplänen und Vicaren, welche ihren Unterhalt aus dem Religionsfonde beziehen, der Gehalt nicht mehr auf die Hand, sondern den Pfarrern, denen sie Hilfe leisten, mit der Verbindlichkeit zugetheilt werden, daß sie dieselben landesüblich unterhalten und von ihnen die auf ihrem Unterhalt haftenden Verbindlichkeiten verrichten lassen, worüber die Ordinariate zu wachen haben³⁾. Ja, es ist Wille der Regierung, daß die Hilfspriester, Capläne und Cooperatoren bei ihren Pfarrern überall unentgeltliche Wohnung, die Kost aber um einen billigen Preis erhalten, und sohin nicht genöthigt sein sollen, in Gast- und Wirthshäusern oder bei Privaten außer der Pfarre zu Tisch zu gehen⁴⁾. Die Zweckmäßigkeit dieser Anordnung begreift wohl Jeder von selbst⁵⁾.

§ 678. Die Deficientenversorgung.

Vermag ein Beneficiat, weil er alt oder gebrechlich geworden, seinem Kirchenamte nicht mehr in legitimer Weise vorzustehen, so verliert er deshalb sein Beneficium noch nicht; man gibt ihm einen Cleriker, der ihm aushelfen, aber auch von ihm unterhalten werden soll, zur Seite¹⁾. Ueber die nahe liegende Frage, ob dieses auch dann noch geschehen müsse, wenn dem Beneficiaten mit aller Strenge nachgewiesen werden kann, daß er an seinem Gebrechen selbst Schuld trägt, sprechen sich die Kanones nicht deutlich genug aus²⁾; eben so wenig erklären sie sich in bestimmter Weise über die Frage, was denn zu geschehen habe, wenn das Beneficialeinkommen für den Beneficiaten und seinen Vertreter zugleich nicht ausreicht. Im letzten

²⁾ Hofb. 30. Juni 1825 (Zafsch VIII. 559) Hofb. 2. Mai 1834, 3. 9185.

³⁾ Hofb. 17. März 1791. (Zafsch II. 405.)

⁴⁾ Hofb. 16. Oct. 1802, 16. Oct. 1813.

⁵⁾ Daß Geistliche, die in kirchlicher Verwendung stehen, aber keine Pfründen sind, nach Analogie der wegen des Gehaltes der Staatsbeamten ergangenen Geseze hinsichtlich ihrer Congrua (von 200 fl.) frei von gerichtlichen Beschwernissen seien, ist wohl irrig. Sind denn die den Staatsbeamten von Verbot und Execution freihaltenden Geseze, auf die sich Helfert (Kirchenverm. II. Thl. § 56, Warthenheim (das Ganze der politischen Administ. in Destr. § 239) und nach ihm Permaneder (Kirchenr. § 260) berufen, nicht Ausnahmsgeseze, und gibt es da eine Analogie? Offenbar aber ist hier eine legislative Lücke.

¹⁾ c. 12. D. LV. c. 2. D. LXX. c. 1. 14. C. VII. q. 1. c. 3. 5. 6. X de clero agrot.

²⁾ Vergl. Helfert: Kirchenvermögen II. Thl. § 58; c. un. de cler. non resid. in VI. spricht mit seinem parallelen „seu justa et rationalis...“ vielleicht eher dagegen als dafür; aber f. c. 2. C. VII. q. 1.

Falle kann der Bischof dadurch nachhelfen, daß er dem Administrator ein einfaches Beneficium verleiht, oder ihm aus dem Zwischen-erträgnisse einer vacant gewordenen Pfründe Zuweisungen macht, oder einem Dritten ein eben erledigtes besser dotirtes Beneficium mit einer zu Gunsten des Administrators und so lange er dies ist, bestehen sollenden Pensionsauflage verleiht. — Kömmt ein Geistlicher in den Deficientenstand, ehe er noch eine Pfründe erlangt hat, so bleibt er an seinen Ordinationsstittel verwiesen und läßt sich von daher nichts erlangen, so hat der Bischof auf eine ähnliche Weise durch Verleihung einfacher Beneficien, denen Deficient noch vorstehen kann, durch Zuweisung von Pensionen und Intercalarfrüchten Auskunft zu schaffen; wo ihm aber dergleichen nicht möglich ist, zur Mildthätigkeit aufzufordern, und darin mit gutem Beispiele voranzugehen.

§ 679. Fortsetzung.

Hinsichtlich der in den Deficienten-Zustand gekommenen Pfründner wollen auch die Oesterr. Gesetze den Grundsatz aufrecht halten, „daß kein Pfarrer Alters oder Gebrechlichkeit halber von seiner Pfründe entfernt werde,“ doch wollen sie auch zwischen den Deficienten selbst unterscheiden lassen. Ist ein Pfarrer „zu allen Amtsverrichtungen ganz und für immer untauglich, so wird ihm ein Pfarrverweser (Administrator) an die Seite gesetzt, welcher die Seelsorge nach ihrem ganzen Umfange im Namen des Pfarrers zu verwalten, und zu seinem Unterhalte die Hälfte der pfarrlichen Einkünfte zu beziehen hat,“ wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß die Pfründe wenigstens 600 fl. C. M. einträgt. Bei geringeren Pfründen sind die Pfarrer, „wenn sie in den Stand der gänzlichen Untauglichkeit fallen, zur Unterhaltung ihrer Stellvertreter aus eigenen Einkünften mit Abbruch an der Pfarrgebühr nicht zu verhalten und ist ihnen daher kein Administrator, sondern ein Hilfspriester, und zwar in dem Falle, wenn ihre Einkünfte den Betrag von 300 fl. nicht übersteigen, auf Kosten des Religionsfondes mit dem für die Hilfspriester ausgemessenen Gehalte, in dem Falle aber, wenn der Ertrag der Pfründe die Pfarrgebühr übersteigt, auf Kosten der Pfründe zuzutheilen, dergestalt, daß der Ueberschuß, so weit er zulangt, zu dem Unterhalte des Hilfspriesters zu verwenden, und nur der Abgang aus dem Religionsfonde zu ersetzen ist.“ Wenn dagegen der Pfarrer zur Amtsführung nicht völlig oder doch nicht für immer untauglich geworden, dann ist wieder zu unterscheiden. Falls derselbe, obgleich er keinen Hilfspriester hat, einen solchen aber aus seinen Einkünften wohl erhalten kann, zu einigen Verrichtungen seines Amtes untauglich wird, dann ist ihm, wenn er nicht auf eine bequemere Pfarre übersezt werden will oder kann, ein Hilfspriester auf Kosten der Pfründe zuzugeben, und — das letztere wohl auch

zu thun, oder die Nachbarschaft einer Pfarre oder Klostergemeinde zur Aushilfe anzuweisen, wenn der Pfarrer zwar gänzlich aber doch nur auf einige Zeit untauglich geworden ist. Kann der Pfarrer keinen Gehilfen unterhalten, so soll er auf eine seinen Kräften angemessene Pfarre übersezt werden (s. §. 258). „Sollte aber ein Pfründner, welcher weder die Seelsorge nach allen ihren Theilen allein zu versehen, noch einen solchen aus seinen Einkünften zu erhalten vermag, nicht übersezt oder an einem andern Orte verwendet werden können, so ist ihm ein Hilfspriester auf Kosten des Religionsfondes, insofern er diesen nach Abschlag des ihm bleibenden Unterhaltungsbetrages von 300 fl. aus eigenen Einkünften nicht erhalten kann, dergestalt zuzutheilen, daß der Fond auch hier nur den Abgang zu ersetzen habe“ *).

§ 680. Fortsetzung.

„In Ansehung der Localcapläne so wie der Hilfspriester, welche vor Erhaltung einer Pfründe zur Seelsorge ganz untauglich werden, hat es bei dem Deficientengehalte von 200 fl. sein Verbleiben *). Dieses Gehalt wird durch den Tischtitel begründet, den der Religionsfond nummehr allen Candidaten des Weltpriesterstandes verleiht. Es ist dieses Quantum sogar auch das Deficientengehalt für den Pfarrer, wenn er wegen seiner durch vorgerücktes Alter oder Körpergebrehen herbeigeführten Unfähigkeit zu den Seelsorgerverrichtungen sich von dem Beneficium ganz entfernen wollte“ *). Sind Localisten oder Hilfspriester nicht völlig untauglich geworden, so sollen sie auf eine angemessene Station übersezt werden. Diese Uebersezung aber soll ihnen so wenig als möglich zum Nachtheile gereichen, folglich Localisten, so viel als möglich, doch wenigstens wieder auf eine Localie übersezt werden *).

Pfarrer, Localisten und auch Hilfspriester, die zur Seelsorge gar nicht weiter zu verwenden sind, haben das Recht, um sich besser fortbringen zu können, unentgeltliche Wohnung in irgend einem Kloster oder Stifte zu nehmen *). Geistliche, die in Wahnsinn verfallen sind und ihren Tischtitel in Anspruch nehmen müssen, sollen unter Zuweisung ihres Deficientengehaltes an das nächstgelegene

*) Hofd. 15. März 1792 (Zafsch IV. 347) u. Hofd. 6. Juli 1785. (Zafsch II. 338.)

1) Hofd. 15. März 1792 (Zafsch IV. 347), s. jedoch auch die etwas mehr versprechenden Hofdecrete vom 10., 22., 23. Dec. 1803. (Zafsch X. 665.)

2) Hofd. 30. Aug. 1838. (Picht.)

3) C. Hofd. 15. März 1792 cit.

4) Hofd. 17. Febr. 1785 (Zof. G. S.), 20. März 1792. (Zafsch I. 482. vrgl. dagegen, eben da S. 483 d. Hofd. v. 12. Säner 1784.)

barmherzige Kloster abgegeben, und daselbst anständig verpflegt werden⁵⁾.

§ 681. Fortsetzung.

Jeder Geistliche, der den Religionsfond für ein Deficientengehalt oder für die (gänzliche oder theilweise) Bezahlung eines ihm nothwendig gewordenen Cooperators anzugehen bemächtigt ist, hat sein Gesuch mit den durch den Inhalt desselben und die Verfügungen über die Gebühr des Titels höchsten Orts bestimmten Beilagen¹⁾ dem Consistorium zu überreichen, das Consistorium aber daselbe mit seinem Gutachten der Landesstelle²⁾ vorzulegen, welche unter gewissen Garantien für den legitimen Vorgang Deficientengehalte „für Localcapläne und Cooperatoren“ selbst bewilligt, in andern Fällen aber die Gesuche höhern Orts vorlegen muß³⁾. Be- ruft sich Bittsteller auf den Mangel körperlicher Kräfte, so hat er nach Verschiedenheit des Falles das Zeugniß eines geprüften Arztes oder Wundarztes, das überdies von dem Kreisärzte, wenn sich dieser im Aufenthalte des Besuchlers befindet, sonst aber von dem Bezirksärzte bestätigt werden muß⁴⁾, seiner Bitte anzuschließen. Lautet das Zeugniß nur auf zeitweilige, jedoch längere Unfähigkeit, so muß die zur Heilung erforderliche Zeit, so genau als es sich sagen läßt, angegeben, und die Bewilligung darnach bemessen werden. „Bei zeitlichen und vorübergehenden Krankheiten der Seelsorger“ ist nicht auf eine Deficientenpension anzutragen, sondern durch das Ordinariat die Vorkehrung zu treffen, „damit die Pfründe für diese Zeit durch einen Vicar oder Administrator wohl versehen werde“⁵⁾. Die Bezirkshauptmannschaften haben bei dergleichen Gesuchen⁶⁾ sehr strenge vorzugehen, vor Einreichung derselben den Zustand der wahren Defizienz des Bittstellers genau zu prüfen, und solche sodann nach gehöriger Würdigung wohl instruiert, nämlich „unter Auf- führung des Alters, der Dienstjahre und ihrer Kategorie“ der höhe- ren politischen Behörde vorzulegen⁷⁾, die zu einer gleich strengen

⁵⁾ Hofb. 3. März, 12. Juni 1783, (Safs. VI. 416. 417.) 5. Jänner 1793. (Safs. VI. 126.)

¹⁾ oben § 334. Das Hofb. v. 25. Oct. 1838 (Helfert: Kirchenr. § 515) verlangt sogar den Nachweis der Mittellosigkeit. Wie paßt das zu dem Begriffe von Gehalt?

²⁾ Jetzt wohl Kreisregierung — wahrscheinlich aber muß diese selbst an die Statthaltereie gehen.

³⁾ Hofb. 25. März 1824 mit Hofb. 15. März 1792 z. G. (Safs. VIII. 95. u. IV. 347.)

⁴⁾ Hofb. 14. April, 6. Juli, 14. Aug. 1815. (Safs. IV. 338. IX. 377.)

⁵⁾ Hofb. 28. Dec. 1787. (Syst. Handb. 3. G. XIII. 659.)

⁶⁾ Hofb. 25. März 1824. (Safs. VIII. 95.)

Prüfung angewiesen ist. Hört der Defect, um dessentwillen ein Deficientengehalt bewilligt worden ist, hinterher auf und es will sich der Betheiligte keiner activen Verwendung, durch die sein Unterhalt gesichert wird, bequemen; so kann die höhere politische Stelle, nachdem sie sich vom Sachverhalte überzeugt hat, das Deficientengehalt wieder einstellen, was sie wohl auch thun wird, wenn der Betheiligte sich der nöthigen Untersuchung, ob er noch Deficient, weigern wollte.

§ 682. Fortsetzung.

Ein Deficientengehalt¹⁾ soll vom Tage bewilligt werden, an welchem der bewilligenden Behörde die Anzeige gemacht worden ist²⁾, und wird gegen gehörig gestämpelte Quittung, die aber vom Ortspfarrer oder wenn sich Deficient eine unentgeltliche Wohnung in einem Kloster geben ließ³⁾, von dem Klosterobern coramisiert sein muß⁴⁾, am Ende (25.) eines jeden Monats ausgezahlt. Dasselbe ist frei von gerichtlichen Verböten und Executionen⁵⁾. Stirbt ein aus dem Religionsfond versorgter Deficientenpriester, so hat der Pfarrer sogleich eine doppelte Anzeige von dem Todesfalle zu machen — an die Bezirkshauptmannschaft zum weiteren Berichte an die höhere politische Stelle, und an den Bezirksvicar zur Bericht- erstattung an das Consistorium⁶⁾. Provinzial-Berordnungen haben, damit der Religionsfond gegen jeden ungebührlichen Anspruch sicher bleibe, darüber noch weiter bestimmt⁷⁾. Doch wird von dem recht- lich erhobenen Deficientengehalte eben so wenig, wie von der recht- lich erhobenen Pension aus der Verlassenschaft etwas zurückbezahlt⁸⁾.

¹⁾ Auch der Ausdruck Deficientenpension ist gesetzlich und in der That viel passender als Deficientengehalt. S. Hofb. 6. Juli 1785, 26. Juni 1787. (Safs. IV. 338. 343.)

²⁾ Sub. Nord in Zn. Dester. 24. Mai 1787. (Syst. Handb. 3. G. XIII. 611.)

³⁾ Pat. 24. Oct. 1783. § 12. (Trattner. Samml.)

⁴⁾ Hofb. 6. Juli 1785. n. 6. cit.

⁵⁾ Hofb. 13. Oct. 1843.

⁶⁾ Hofb. 13. Jänner, 27. Febr. 1812, 6. Nov. 1818, 13. Nov. 1823. (Safs. IX. 283. 285. X. 457.)

⁷⁾ S. z. B. Safs. V. 406. VIII. 134.)

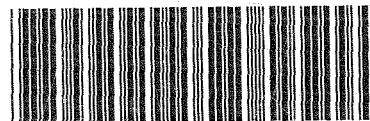
⁸⁾ Hofb. 12. April 1821, 13. März 1823. (Safs. IX. 279.)

Bedeutendere Berichtigungen.

Seite	27	Zeile	4	von oben	lies:	Profanation.
»	33	»	4	»	»	Athanasischen.
»	64	»	21	»	»	4. December.
»	93	»	32	»	»	vernichtet werde.
»	96	»	3	»	»	und so dem.
»	99	»	24	»	»	Gläubigen.
»	134	»	31	»	»	kann er ihn.
»	140	»	25	»	»	rechtlichen Interesse.
»	156	»	17	»	»	ihren Aussagen.
»	179	»	19	»	»	vor dem Bischof.
»	183	»	20	»	»	Sympathiemittel.
»	233	»	18	»	»	protestantischen.
<hr style="width: 20%; margin: auto;"/>						
Seite	52	Note	1 3.	2	derselben	lies: exultate.
»	200	»	1	»	5	» c. 2. in fin. de off. ordin. in VI.
»	200	»	3	»	3	» stets um . . .

REV15

ÚK PrF MU Brno



3129S03479